

1700. 1710. 1720. 1730. 1740. 1750.

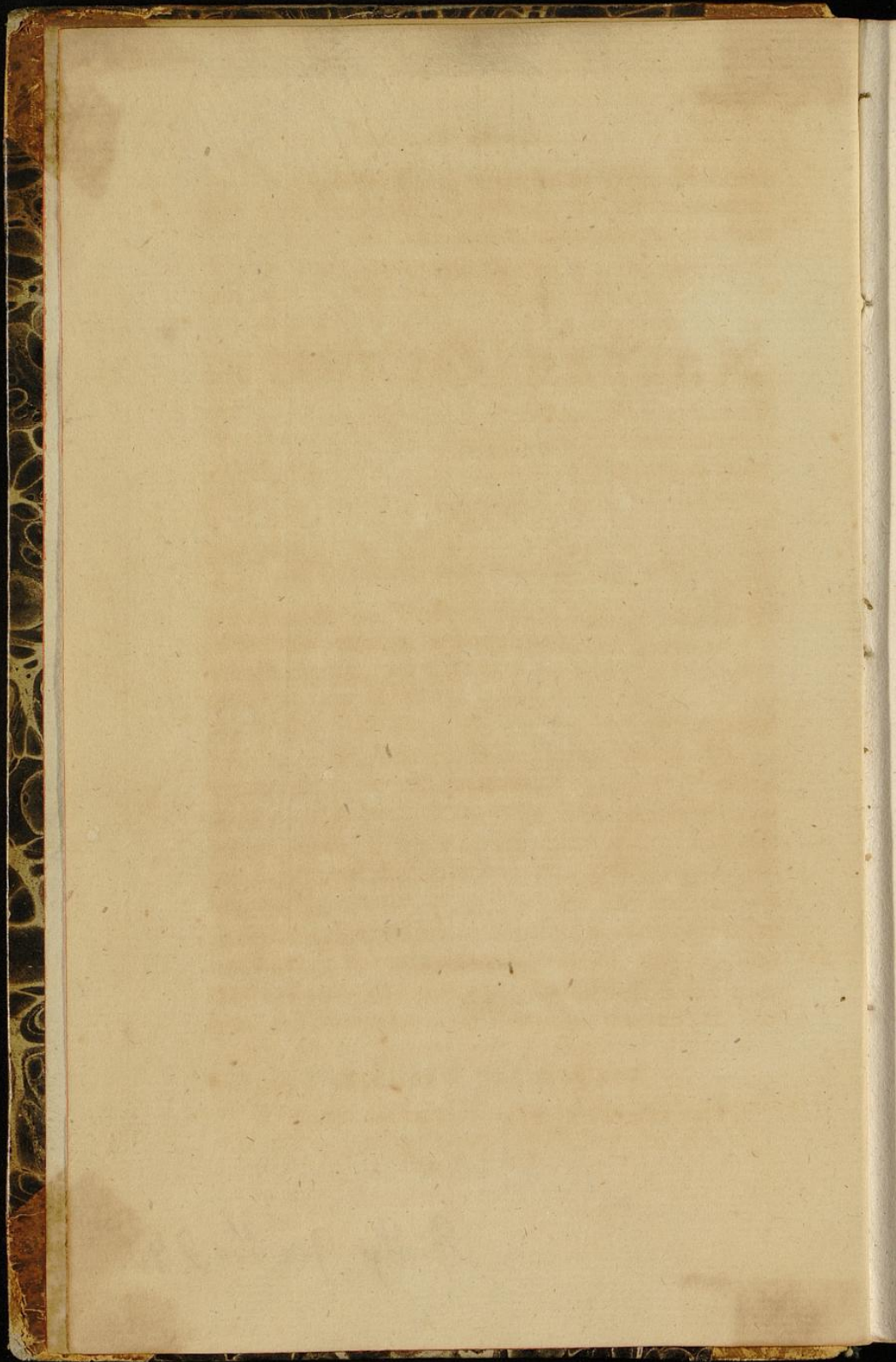
in der Bibliothek der Universität zu Bonn

3  
D. Sp. 6  
240

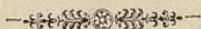
UB Düsseldorf

+4107 887 01

I. Sp. J. No 240.



G e s c h i c h t e  
des Hauses  
**Nassau-Oranien.**

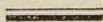


V o m

Professor Dr. **Ernst M ü n c h,**

K. Würtemb. Geheimen Hofrath und Bibliothekar Seiner Majestät  
des Königs, des Niederländischen Löwen-Ordens Ritter etc.

Ce sera moy, Nassau—Eendragt maekt magt. — Je maintiendrai.



D r i t t e r B a n d.



**Aachen und Leipzig,**  
Verlag von Jacob Anton Mayer.

1 8 3 3.

L. v. G. 240

Ami



## V o r b e r i c h t.

---

Wir theilen hier dem Publikum den III. Band der Geschichte des Hauses Nassau-Oranien mit. Verspätete Zusendung von Materialien aus Holland, welche gleichwohl, in Folge der noch immer fortdauernden politischen Wirren, nicht eingetroffen, trug an der langen Verzögerung Schuld. Mehrere Kapitel, die wir diesem Bande beizufügen Willens waren, müssen demnach den Anfang des vierten bilden; so die kulturhistorisch-statistische Uebersicht vom öffentlichen und Privatleben, von Sitten und Gebräuchen, politischen und kirchlichen Verhältnissen der Grafen von Nassau und ihrer Besitzungen; so die episodische Geschichte der Herzoge von Geldern und Grafen von Zutphen, nebst kritischer Untersuchung der Frage über den Nassau'schen Ursprung derselben. Sodann wird die Geschichte Wilhelms des Schweigenden folgen, so wie die der ersten Anfänge des Niederländischen Aufstandes und Freiheitskampfes.

Die bisherigen drei Bände bilden die Unterlage des Gesamtwerkes. Bei vielen Abtheilungen desselben sah sich der Verf. genöthigt, mehr die Ergebnisse der Untersuchungen früherer Genealogen und Geschichtsforscher zu benutzen und zu verarbeiten, da die eigentlich historischen Stoff enthaltenden Quellen nur sparsam flossen und die Charaktere meist unbestimmt und farblos sich darstellten; die an großen Begebenheiten so

reiche und durch dieselbe mächtig uns hinreißende Zeit erlaubte übertriebene Verschwendung von Kraft und Zeit für weniger fruchtbare Perioden und Abschnitte nicht. Der eigentliche Stoff, in welchem des Geschichtschreibers Fleiß, Forschung und Kritik, so wie seine mehr oder minder glückliche Auffassung und Darstellungsweise der großen Charaktere und Schicksale der Dynastie Nassau sich zu versuchen vermag, beginnt mit dem Zeitraum der Niederländischen Revolution. Hiefür ist er reichlich und reiflich vorbereitet, und hiefür sucht er mit Sehnsucht die von der Unermeßlichkeit des Vorhandenen doppelt erforderte Muße und Geistesstimmung. Er hofft, nach so kurzer Frist, als möglich, mit seiner Leistung vor den Augen des Publikums zu erscheinen.

Manche der über den I. Band des vorliegenden Werkes ausgesprochenen Rügen wird man theils durch den II. Band bereits beleuchtet oder überflüssig gemacht, theils durch die sichtbare Leidenschaftlichkeit gegen des Verfassers Person oder schriftstellerische Wirksamkeit im Allgemeinen, theils auch durch kritikasterische Kleinigkeitskrämerei, die nicht das Ganze im Auge hat, sondern nur Einzelnes angreift und aus dem Zusammenhange reißt, hinlänglich erklärt finden. Für mehrere gründliche Belehrungen, durch die der Verf. auf einzelne Uebersetzen aufmerksam gemacht wurde, spricht er hier seinen Dank aus. Beilagen werden künftig nur sparsam, und höchstens ungedruckte Dokumente von allgemeiner Wichtigkeit, folgen.

Stuttgart im September 1833.

E. M ü n c h.



---

## Viertes Buch.

---

### Zweite Abtheilung.

Erwerbung der beiden Grafschaften Diez und Vianden und Geschichte der Nassauisch-Dranischen oder Niederländischen und der deutschen Linien, vom Tode Johann's I. bis zum Tode Wilhelm's des Reichen \*).

---

### Erstes Kapitel.

Die Anfänge des Hauses der Grafen von Diez sind in nicht mindere Dunkelheit gehüllt, als jene des Hauses Nassau, seines nachmaligen Geschlechtsverwandten. Ob beide gleich ursprünglich Brüder eines Stammes gewesen oder nicht, ist fortwährend unermittelt, wie scharfsinnig auch gelehrter Fleiß von bereits rühmlich angeführten Geschichtsforschern diese Behauptung zur unbestreitbaren Thatsache zu erheben versucht hat \*\*). Darum auch hier nur dasjenige, was als geschichtliche Wahrheit urkundlich erhärtet werden konnte.

---

\*) Hauptquellen dazu sind: *Brower Annal. Trevir. II.* Limburger-Chronik von Nechtel und Vogel. — *Wenk's Hessische Geschichte, I. B. 5. Abschnitt.* — *Arnoldi's Geschichte der Dranien-Nassau'schen Länder und ihrer Regenten II. B.*

\*\*\*) *J. B. Krämer (Origin. Nassov.)*

In Schenkungs-Urkunden K. Heinrichs IV. \*) für das Stift zu Limburg erscheint als Graf im Nieder-Lohngau Emmerich (Embricho) mit Gütern, welche durchaus zur nachmaligen Grafschaft Diez gehört haben. Eilf Jahre später liest man den Namen, wahrscheinlich desselben Emmerichs, gemeinsam mit dem seines Bruders von Diez — der Taufname fehlt — in der Urkunde über einen mit der Kirche St. Viktor zu Mainz geschlossenen Kauf. Einer von diesen Beiden war unstreitig der Vater der Grafen von Diez, Heinrich und Gerhard. Ihr Name wird auch in Urkunden Heinrichs V., welche jedoch von wenig bedeutendem Inhalte sind, getroffen. Man darf annehmen, daß Ersterer der Vater Emrichs war; durch Demuth seine Gemahlin, ward derselbe Schwager der beiden Grafen von Laurenburg, Ruprecht und Arnold. Der Sohn aus dieser Ehe, Heinrich II., beschäftigt Jahrbücher und Urkunden schon mehr. Den väterlichen Herrschaften gänzlich entfremdet, sah man ihn meist in des Kaisers Friedrich Rothbart Gefolge, als Theilnehmer an wichtigen Kriegsbegebnissen und diplomatischen Unterhandlungen. Sein Name war dem Kaiser hauptsächlich durch die Schmach bekannt geworden, welche ihn, den Pfalzgrafen Herman von Stahlek \*\*) und mehrere andere Grafen und Edle, wegen Landfriedenbruch, im J. 1156 getroffen. Sie wurden nemlich alle zum Hundetragen verurtheilt. Durch glänzende Thaten und treue Dienste jedoch söhnte er — welchen damals heißes Blut und falscher Ehrgeiz verführt, sich mit der öffentlichen Stimme wieder aus, und rechtfertigte die günstige Meinung Friedrichs von seinem Talente und seiner Gesinnung auf das vollständigste. Die guelfischen Städte hatten mehr als einmal die Tapferkeit seines Armes erprobt. Im heiligen Lande fand er, aller Wahrscheinlichkeit

\*) N. 1059 u. 1062.

\*\*) Vgl. die gründliche und interessante Abhandlung Deubers in E. Müncchs deutschem Museum 1824, u. f. w.

nach, den Tod auf der berühmten Kreuzfahrt, welche so viele preiswerthe Degen und den preiswerthesten von allen, den edlen Barbarossa selbst, dahingerafft.

Sowohl Gerhard II. als Heinrich III., seine beiden Söhne traten in seine Fußstapfen. Auch mit ihnen war des Kaisers Gunst noch während der Lebzeit des Vaters, und namentlich besaß Heinrich das ganz besondere Vertrauen desselben. Man glaubt, daß er mit bei der gefährlichen Sendung an Kaiser Isaak den Engel, im Jahre 1188 gewesen, welcher in der Geschichte Ruprechts von Nassau ausführlicher erwähnt worden ist und daß er alle Beschwerden, welche der Griechen brutale Hinterlist über die Mogeordneten kommen ließ, getheilt habe. Nicht minder begünstigte Friedrich II. Gerharden; er befand sich fast immer in dem kaiserlichen Gefolge und ward mit bedeutenden Aufträgen beehrt. Als im Jahr 1221, genaue Aufsicht über die Gesinnungen und Schritte des jungen König Heinrichs in Deutschland, während der Abwesenheit des Vaters in Italien nöthig schien, gehörte er ebenfalls zu den Personen, welchen man dieses schwierige Geschäft auftrug.

Sein und seines Sohnes Namen verwirren oft durch die Unsicherheit, welcher von Beiden gemeint sey, in den Urkunden. Derselbe Fall tritt ein bei der Gemahlin, einer Gräfin von Eppstein, und einer andern Dame, Mechtild, welche beide bald als Mutter, bald als Tochter erscheinen.

Gerhard III. setzte das Geschlecht der eigentlichen Diezischen Linie fort; der Weilnau'schen Stifter wurde ein ein anderer Gerhard, Heinrichs III. Sohn. Dieser und sein jüngerer Bruder Heinrich kamen durch eine Heirath ihrer Schwester Mathilde in Verbindung mit den Herren zu Gleiberg und Meerenberg; durch eine andere ihrer jüngern Schwester Agnes mit Gerhard III. ward das Band zwischen den beiden Linien enger geschlossen.

Noch kommen in den Zeitbüchern drei andere Grafen vor, welche in diese Periode \*) fallen; allein ihre Einschaltung in den bisher angenommenen Geschlechtsreihen hält schwer. Der erste, Berthold erscheint in K. Heinrichs Gefolge zu Worms; der zweite, Diether, bei der mehrangeführten Kreuzfahrt; der dritte, Philipp, als Probst an St. Bartholomäuskloster zu Frankfurt am Main.

Die vorhandenen Nachrichten über die meisten Mitglieder der ältern Linie entbehren alles historischen Reizes und beschränken sich meist auf urkundliche Berrichtungen, welche blos für die Rechtsgeschichte der Nassau'schen Lande Werth haben. Es scheint, daß zwischen Gerhard III. und seinen Vettern Gerhard I. und Heinrich IV. oder I. von der jüngern Linie eine Theilung gewisser Güter stattgefunden, da dieselben den Namen von Weilnau und ein besonderes Wappen annahmen, jener dagegen Namen und Wappen des Geschlechts in der alten Form beibehielt. Die Stiftung des Zisterzienserklosters zu Thron im Amte Wehrheim, der Verkauf von Gütern zu Wicker an Solms, ferner die Auftragung von Reichslehengütern zu Niederhain, mit Bewilligung K. Wilhelms von Holland und von Allodialgütern zu Laufen an dasselbe gehören zu dem Merkwürdigsten, was von dem Grafen verzeichnet worden \*\*). Allenfalls kommen noch der Erbstreit mit Hsenburg über die Befestigung von Billmar und die Ansprüche Sifrieds von Kunkel, welcher Ort bisher zur Grafschaft Diez gerechnet worden, zu erwähnen, ferner die Uebernahme der Schirmvogtei über das Kloster Marienstadt bei Hachenburg, so wie der unter Vermittlung verschiedener Fürsten, Grafen und Herren geschlossene Vergleich hinsichtlich der künftigen Verhältnisse der Burg- und

\*) Von 1192—1222.

\*\*\*) Wer Lust bezeigt, über die Namen-Verwechslungen der verschiedenen Gerharde beider Linien näher sich zu unterrichten, mag Wenk und Arnolbi darüber nachschlagen.

Dienstmänner von Diez, Nassau, Weilnau und Kunkel, hinsichtlich der Antheile an Salz, Hasselbach, Berlenbach und Fachingen, so wie der sogenannten Salzerstifte \*).

Gerhard III. gehörte zu den eifrigsten Anhängern R. Wilhelm's. Er folgte ihm auch zur Eroberung von Fingelheim und im Lager desselben vor Nassau war es, wo er das oben erwähnte Privilegium empfing. Dem Gestorbenen \*\*) setzten seine Kinder und Tochtermänner ein ehrenvolles Denkmal im Kloster Dierstein, das noch zu sehen ist.

Von seiner Gemahlin, Agnes, vermuthlich einer Tochter Heinrich's IV. von Diez und Schwester des ersten Weilnau, hatte Gerhard vier Kinder erhalten: Gerhard (IV.), Ludwig, Mechtilde und Adelheid. Ersterer setzte den Stamm fort, der Zweite starb als Domherr zu Maynz; die ältere Tochter vermählte sich mit Werner vom Falkenstein und Münzenberg, die jüngere dagegen mit Heinrich von Limburg.

Vor, oder noch im Jahre 1281 trat Gerhard IV. die Regierung an. Sein Sinn war weniger auf Waffenruhm, als auf Erhaltung des von seinem Hause Gewonnenen gerichtet; die Irrungen, welche mit der jüngern Linie, wegen der Burggemeinschaft auf Diez, Dern, Alten-Weilnau u. neuerdings sich entsponnen, wurden deshalb durch den Schiedspruch Heinrich's von Solms und Philipps von Falkenstein, gehoben; dem Grafen verblieb, nach dem Beispiel seiner Altvordern, die Gerichtsbarkeit in jenen Schlössern, wenigstens zum größten Theil, ebenso auch die Münze in Diez. Noch gründlicher ward das Uebel solch trauriger Zerwürfnisse durch Beseitigung der Ursache geheilt, indem nemlich Gerhard den Weilnauern ihren ganzen Antheil an Diez abkaufte.

\*) D. d. Befehring Pauli 1250.

\*\*) Vor 1281.

So friedlich aber auch die Richtung des Grafen während seiner ganzen Lebenszeit war, so trübte doch noch ein unglückseliger Streit mit Limburg seine letzten Tage. Auf einer Kirchweih zu Diez singen die Bürger des Ortes Streit mit den Limburgern an, welche zum Besuche gekommen. Dafür scheint Gerhard, welcher für die Ersteren rüstig austrat, durch mancherlei Verwüstungen Rache an den Thätern genommen zu haben; aber auch die Limburger ihrerseits, von Johann, ihrem Herrn und Mitbürger, unterstützt, hatten nicht gesäumt, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Die Weilnauer mischten sich ebenfalls in die Sache. Endlich kamen beide Theile noch in demselben Jahre \*) zur Vernunft und stellten sich gegenseitig Sühnbrieve aus. Gerhard starb bald darauf \*\*). Er war mit Elisabeth von Sayn vermählt gewesen; aus dieser Ehe wurden ihm vier Kinder, Gerhard V., Gottfried, Gotthardt, Jutta und Elisabeth. Von ersterem ist (außer der Theilnahme an einigen urkundlichen Verrichtungen und an der Limburger Fehde) wenig aufzufinden. Es darf angenommen werden, daß er vermählt, und jene Tochter, welche durch eine Heirath mit Dietrich von Kunkel, den Söhnen desselben, Ansprüche auf Diezisches Stammgut begründet, die einzige Frucht dieses Ehebündnisses gewesen sey. Gottfried pflanzte das Geschlecht fort. Die übrigen drei starben im geistlichen Stande. Die Wirksamkeit Gottfrieds und seines Sohnes, Gerhards VI. war für sie Beide, wie für das Land, von Wirrwar und Unglück mancherlei Art begleitet; die Schulden stehen in erster Reihe; fast alles Urkundliche zu ihrer Geschichte bezieht sich darauf. Die Gemüths- und Geistesgaben des Vaters, welcher völligem Blödsinn zuletzt erlag, und die Unbesonnenheiten des Sohnes, welcher allenthalben Streit anfang, bildeten einen merkwürdigen Gegensatz. Mit Jutta von Nassau-Hadamar

\*) 1506.

\*\*) Zwischen 1506—1508.

(noch vor 1325) verhehlicht, ließ sich Letzterer zwar noch einige Zeit die Vormundschaft seines Schwähers Emicho gefallen, und dieser entsprach solchem Vertrauen vollkommen und sorgte noch auf dem Sterbebette für die bedrängten Umstände Weider. Allein weder sein noch seines gleichgesinnten Sohnes Johann Anstrengungen verhinderten die mannigfache Verkümmernung der Dieze an ihrem Stammgute und K. Ludwig der Bayer widerrief das wegen Alt-Weilnau und Werheim ertheilte vortheilhafte Privilegium wider, als die Nassauer, Besitzer des bisher Weilnau'schen Antheils an jenen zwei Burgen, mit heftiger Beschwerde auftraten, indem ihre Freundschaft ihm wichtiger, als die Dienstbereitwilligkeit ihrer Gegner schien.

Aus der Ehe mit Agnes von Nassau hatte Gottfried einen Sohn erhalten, welchen er sehr liebte; aber er verlor ihn in dem blühendsten Alter. Auf diesen harten Schlag des Schicksals folgte bald ein zweiter. Markolf Dadener, ein Bürger aus Limburg, hatte eine Vorladung nach Langscheid erhalten. Von einem Truppen bewaffneter Söldner der Stadt geschirmt, zog er die Straße von Freyen-Diez daher; da stieß Arnold Dymar von Lorch, der Grafen Gassfreund und Widersacher der Limburger, auf sie, nahe bei den Mühlen vor Diez. Als bald griff man zum Schwerdt; der Ritter ward von Markolf gefangen genommen und sollte nach Limburg abgeführt werden. Als die Nachricht hievon dem Grafen zukam, welchen jener so eben nach geendigter Mahlzeit verlassen hatte, wurden zu Freyen-Diezen und Thal-Diezen die Sturmglöcken gezogen, Gerhard selbst, durch bitterm Spott Markolfs noch mehr gestachelt, rückte an der Spitze von Rittern und Reißigen wider die Limburger an, welche gleichzeitig in zahlreich bewaffneten Kotten herausgebrochen waren. Ein hitziger Kampf entspann sich zwischen den beiden Theilen, bis der ungestüme Muth ihrer vor allen übrigen Gilden ausgezeichneten Metzgerzunft den Limburgern Sieg verschaffte. Der junge Graf mochte kaum

noch die Hallen des väterlichen Schlosses erreichen; dort verblutete er an den empfangenen Wunden \*).

Die Fehde hatte damit ihr Ende noch nicht erreicht; die Plackereien von beiden Seiten dauerten fort, zu nicht geringem Schaden Limburgs, dessen Verkehr außerordentlich durch die lange Unsicherheit der Straßen litt und dessen Weichbild oftmals von den Diebischen schwer heimgesucht wurde. Endlich im Jahr 1348 kam eine Sühne zu Stande zwischen dem alten Grafen, seiner Schwiegertochter Jutta und ihren Eöhnen einer — und der Stadt Limburg andererseits. Der Gestorbene erhielt eine ewige Seelmesse, seine Familie aber dritthalb tausend Gulden zur Entschädigung.

Bald nach diesem bedauernswerthen Ereignisse starb auch Graf Gottfried \*\*) und sein Enkel Gerhard VII. kam minderjährig zur Regierung. Von seinen Geschwistern nahm Gottfried (II.) das Teutsch-Ordens-Kreuz; Johann fiel noch in zarter Jugend dem traurigen Geschehe des Hauses; Agnes ward an Eberhard V. von Katzenellenbogen vermählt. Mannigfach bewegt war das Leben des Erstgenannten. Wir übergehen seine ersten urkundlichen Verrichtungen und Rechtsstreitigkeiten und erwähnen blos seiner Zwiste mit Nassau-Weerenberg über den Besitz Kirbergs; sie endigten damit, daß das Dorf zu einer Burg und Stadt erhoben, und Sondsbad und Bubenheim mit in deren Ringmauern aufgenommen wurden. Auch Camberg erhielt durch diesen Grafen Burg- und Stadtgerechtigkeiten.

Bei dem Chursitze Maynz bekleidete Gerhard das Erzschenkenamt und ward zu allerlei auszeichnenden Diensten verwendet. Auf dem bekannten Römerzuge von 1355 war er

---

\*) Vergl. vorzüglich Mechtel, Limb. Chronik (bei Honthelm S. 1080.) Brower: Annal. Trevirens. II. 214. Wenk I. 551 auch Arnoldi II. 78. Vogt III. 239—241. Vogel 7.

\*\*) Vor 1349.



mit in des Kaisers Gefolge. Nach der Heimkehr leistete er in Gegenwart Bischof Salomon von Worms dem Grafen Johann von Nassau-Hadamar die Währschaft wegen der Worms'schen Lehen. Während viele seiner Verwandten mit dem gewaltigen Roadjutor von Trier, Kuno von Falkenstein, in unglückbringende Fehde geriethen, setzte er sich in das beste Vernehmen mit ihm, leistete nützliche Dienste und erwarb sich dadurch, daß er, mit Uebereinstimmung seines Bruders Johann, Herrn Kuno auf Lebensdauer ein Viertel seiner Grafschaft und die Deffnung sämtlicher Burgen (mit alleiniger Ausnahme von Dern, Lauenburg und Kirchberg) einräumte, für sich und seine Familie den kräftigen Schirm jenes allgefürchteten Mannes gegen jede Feinde, außer dem Abte von Hirschfeld (seinem Lehenherrs wegen Alten-Weilnau) und dem römischen Reiche. Der nachmalige Churfürst genoß jedoch nicht lange die verwilligten Rechte und Nutzungen, da er zu gleicher Zeit mit Gerhard starb.

Immer finstere nähete jedoch das Ungewitter, welches die Dynastie Diez zertrümmern sollte. Was das Leben anziehend zu machen und für äußeres Glück und glänzenden Ruhm zu entschädigen im Stande ist, besaß Graf Gerhard VII. Er selbst galt für einen der schönsten Ritter weit und breit. Dann besaß er einen Bruder, den er herzlich liebte, und eine Gattin, deren Reize ihres Gleichen in teutschem Lande suchten. Der Name der schönen Gertraud von Westerburg \*) ertönte aus Aller Munde und diente den Minnedichtern zum unerschöpflichen Vorwurf seelenvoller Lieder. Aber die Ehe mit ihr blieb unfruchtbar und alle Kunst der Aerzte und alle frommen Gelübde mochten nicht helfen \*\*). Dieß trübte sehr den Geist

---

\*) Sie war eine Tochter G. Reinharde aus dessen erster Ehe mit Bertha von Falkenstein. Vogels Anmerkungen zur 5imb. Chronik.

\*\*\*) Arnoldi's Miscellen zur Diplomatie und Geschichte, 31.

des mit Leidenschaft sie liebenden Gemahls. Nun kam auch noch die Katastrophe seines Bruders Johann; den erschlug ein heuchlerischer Vasall, der Freye von Dern, hinterlistiger Weise auf der gleichnamigen Burg. Zwar rächte Gerhard die Unthat durch Hinrichtung des Mörders; aber er empfand noch lange schmerzlich den Verlust des theuern Jünglings. „Er war — nach der Limburger Chronik — ein junger Mann unter dreißig Jahren, von guter Länge, hatte ein länglicht Angesicht mit einer hohen Nase, und ein schlechtes Haar mit einem hohen Zopf, als gewöhnlich in der Zeit war. Und derselbe Johann wäre ein Graf zu Dietz worden, hätte er gelebt; doch das ward in eine andere Hand geschossen“ \*).

Dieselbe Chronik, welche die Tüge des Opfers uns beschrieben, liefert auch das Bild des Mörders. „Derselbe Freye (von Dern) hieß Friedrich, ein strenger Ritter von fünfzig Jahren, und war ein rechter Freye, geboren von all seinen vier Ahnen, und ward gefangen auf dem Haus und gen Dietz geführt. Und Graf Gerhard thäte ein Landgericht bescheiden zu Reckesforst, und ward dem vorgenannten Freyen sein Haupt abgeschlagen, und ward begraben von Stund an zu Limburg bei den Barfüßern. Also sollst du sehen — ruft die Chronik katechisirend aus — wen du schlägest; alsdann Salomon spricht: Fremens ira nulli parcat. Nun sollt du wissen die Physiognomie und wahre Gestalt des Freyen. Der Freye war ein vierschüssiger Mann mit einem Greisen Kroll, einem breitzlichen Antlitz und einer flachen Nase“ \*\*).

Blos der geistliche Bruder Gottfried und eine Schwester, Agnes, waren Gerhard noch geblieben; dem Gemahle derselben, Eberhard V. von Katzenellenbogen, ward daher die Nachfolge auf

\*) Limb. Chron. 54.

\*\*) Auch über seinen Bruder, Junker Kraft, Domherrn zu Köln und St. Gernon, gibt sie Nachricht. Er kam ebenfalls in Westphalen gewaltsam um.

den Fall zugesichert, wenn Graf Gerhard kinderlos absterben würde; ja er ward bereits bei Lebzeiten des Grafen in die Gemeinschaft des größten Theils der Diezischen Besitzungen aufgenommen, und bei einigen Schlössern theils zur Hälfte, theils erblich ausgesteuert. Der Fall traf jedoch nicht ein, denn Gerhard erlebte noch das unaussprechliche Glück, von der schönen Westerburgerin zwei Töchter zu erhalten, welchen der Kaiser in dem Reichslehen der Grafschaft Diez die Nachfolge, mittelst eines eigenen Gnadenbriefes, sicherte. Gleiche Sorge für die Zukunft bewies das Bemühen Gottfrieds für Beilegung des Streites mit den Herren von Kunkel, welchen Dietrich und Siegfried über allerlei Erbensprüche von wegen ihrer Mutter, einer Tochter Gerhard V. erhoben hatten; sie wurden durch Auftragung des Mannlehens der Zenten Schoppach und Ammenau beschwichtigt \*). Bald darauf \*\*) verlobte er seine ältere Tochter Jutta mit Adolf von Nassau-Dillenburg, und bewirkte später, als die Vermählung wirklich vor sich gegangen, daß der Eidam noch bei seinen Lebzeiten mit der Grafschaft belehnt wurde; die jüngere Tochter ehelichte einen westphälischen Ritter mit Namen Wildenburg.

Die vielen Schulden, Versetzungen und Verpfändungen, welche man nun noch von Gerhard VII. in den Urkunden findet, bieten einen nur unerquicklichen Stoff für Geschichtschreiber und Leser. Das Merkwürdigste, was sich in seiner letzten Lebensperiode ferner zutrug, war die Theilnahme am großen Sternerbunde wider Ruprecht von Nassau. Die Verhältnisse zu Mainz, Trier und Hessen, mit welchen er früher oftmals sich zerworfen, waren geregelt. Des aufkeimenden Glückes seiner Kinder sich freuend, verlebte er seine Tage hinfort ruhig bis zum Jahre 1388, in welchem er mit Helm und Schild begraben wurde; das Schicksal seiner Gemahlin ist

---

\*) 1376.

\*\*) 1384.

unbekannt; vermuthlich war sie bald nach der Geburt der zwei Töchter gestorben \*).

Sämmtliche Besitzungen des Diezischen Hauses gingen nunmehr auf die Familie Nassau über. Unter den Passiv-Lehen spielte die eigentliche Grafschaft Diez, als vorzügliches Reichslehen, die Hauptrolle; nach dem Uebergange an Nassau und Eppenstein ward es Trierisches Afterslehen. Außer demselben ging der Diezische Antheil der Herrschaft Ellar, nebst einzelnen Gehöften in der Herrschaft Weilnau, von Kaiser und Reich zu Lehen, schwerlich jedoch über 1368 hinaus. Gleiches Schicksal hatte die Lehensherrschaft der Abtei Hirschfeld über Weilnau und die Zehnten und Hölse zu Kirberg. Das Erzstift Mainz trug das Erzschenkenamt, eine Weingölbe zu Lehnstein und die Vogtei zu Bingen auf. Mit dem Tode Adolfs von Nassau-Diez erlosch auch dieses Lehen. Nicht minder jenes der Abtei St. Maximin bei Trier, mit der Vogtei zu Bingen, und der Kirchgabe und dem Zehnten zu Nevenach bei Koblenz.

Zahlreicher waren die Aktivlehen. Arnoldi führt folgende Vasallen, als zur Zeit des Anfalls der Grafschaft an Nassau vorhanden auf: Altendorf, Brömser von Rüdeshelm, Braunsberg, Bubenheim, Brambach, Bettenburn, Beldersheim, Bodeheim, Breitenbach, Breitruck, Cronenberg, Clemme, Cleberg, Cletzenberg, Gramberg, Donner von Lahrheim, Düne oder Daun, Dern, Diez, Duckenbach, Elkershausen, Elz, Eschenau, Erlebach, Frondorf, Greifenclau von Volkraths, Geberzhahn, Hatt-

\*) Arnoldi S. 89 u. f. w. bestreitet sowohl die Abstammung der beiden Kunkel von einer Diezischen Erbtochter, welche von neueren Geschichtschreibern, namentlich W e n k, zur Erklärung des Vergleiches angenommen wird, als die Thatsache der Vermählung Gerhards und des Daseyns der zwei Töchter. Auch eine in's Kunkelsche Haus vermählte Gräfin von Diez, welche jenen beiden Herren ein Erbrecht auf einen Theil der Grafschaft hinterlassen konnte, ist ihm unbekannt.

fein, Hadamar, Hunsbach, Hoenstein, Heppenheft, Hube von Hoenstein, Breder von Hoenstein, Hoenberg, Huftersheim, Huser von Hoenberg, Holzheim, genannt Holzappel, Hoenfels, Irntraud, Ingelheim, Imhofe, Knebel von Katzenellenbogen, Koeth von Wanscheid, Karben, von dem Berge genannt Kessler, Lindau, Langenau, Langenbach, Lahrheim, Meynsfelder, Mylen, Mudersberg, Molsberg, Nassau, Ockenheim, Pirmont, Pfaffensdorf, Print, Rodel von Reifenberg, Reinberg, Reifenberg, Rose von Weilnau, Rodheim, Rudesheim, Rode, Runkel, Schoenborn, Sottenbach, Stein, Schoneck, Staffel, Stockheim, Stroße, Specht, Sterzelnheim, Schonenberg, Schütze, Seigerzhausem, Slageren, Spanheim, Schenke von Schweinsberg, Verse, Waldbote, Walderdorf, Witlich, Wustener, Winter von Hersbach und Weier. — Von diesen Lehen ist aber ein großer Theil heimgefallen, oder sonst in Abgang gekommen.

Als Wappen führten die Grafen von Dietz zwei übereinander gehende goldene Leoparden mit himmelblauen Zungen und Krallen in rothem Felde.

Schon zwischen dem Grafen Gerhard III. von Dietz und den Söhnen seines Vaters Bruders, Gerhard und Heinrich IV. oder I. kann eine Theilung einzelner Besitzungen als vorgenommen mit vielem Grunde vorausgesetzt werden, da diejenigen, welche in verschiedenen Urkunden sich als Grafen von Dietz unterzeichnet, in spätern auch den Namen der Grafen von Weilnau gebrauchten. Eine Quelle mannigfachen Irrthums, aus welcher selbst gründliche hessische Geschichtschreiber geschöpft, war auch die Annahme Heinrichs IV. von Dietz und Heinrichs I. von Weilnau, als zweier verschiedener Personen, und als Vater und Sohn, während sie doch eine und dieselbe Person waren, und eben so diejenige, daß Gerhard I. Heinrichs I. Sohn gewesen sey, während er erweislichermassen doch nur dessen älterer Bruder war.

Die beiden Brüder besaßen, so viel aus allem hervorgeht, ihren Landestheil gemeinschaftlich. Die Nachrichten über sie

und ihre Nachkommen sind jedoch äußerst dürftig und gestatten keine zusammenhängend geschichtliche Darstellung. Gerhart I. erscheint in einer Urkunde Wittekind's von Hattstein über den Verkauf eines Weinbergs an das Kloster Gnadenthal. Bereits vor 1228 verschwindet seine Spur; vermuthlich kurz vor oder nach ihm war auch seine Gemahlin, Hsengarde von Hanau, gestorben. Als hinterlassene Kinder findet man: Heinrich II., Reinhard und Futta (mit Boppo von Eberstein vermählt.) Welche Stelle die beiden Grafen Heinrich und Reinhard von Weilnau, jener Domherr zu Mainz, dieser Pfarrer zu Naheim, in der Geschlechtsreihe einzunehmen haben und ob sie ebenfalls diesen drei Geschwistern anzureihen sind, oder nicht, hält schwer zu bestimmen.

Auch Heinrich I., Gerhards Bruder, gibt, was die Geschichte seiner Besitzungen betrifft, den Urkundenmännern einen harten Stand; doch scheint er ein Herr von Geist und Kraft gewesen, und bei Hohen und Niedrigem in ehrenvollem Leumond gestanden zu seyn. Sein Schiedspruch und sein Vermittleramt wurde oft in Wirren und Zwisten von Fürsten und Edlen angerufen. Man glaubt, daß seine Gemahlin ein Fräulein aus dem Hause Trimberg war. Die Kinder dieser Ehe hießen: Heinrich, häufig mit seinem Vater zugleich aufgeführt, in der Geschichte des Thüringischen Feldzuges zwischen König Albrecht I. und Landgraf Friedrich mehrmals genannt, vermuthlich auch derselbe, welcher bei der Belagerung der Wartburg von letzterem gefangen genommen ward und im Gefängnisse sein Leben beschloß \*); Hermann, Domherr zu Mainz, Probst zu Limburg und Erzdiakon zu Trier \*\*); Heinrich, Abt zu Fulda, durch Kenntnisse, Charakter und Sitten liebenswürdig und ausgezeichnet \*\*\*); Albrecht,

---

\*) 1307.

\*\*\*) 1260—1305.

\*\*\*\*) 1288—1313.

gleichfalls Priester, in der letzten Zeit Domscholaster zu Würzburg \*); Peter, Domherr zu Mainz \*\*); Lu kar de, Aeb-  
tissin zu Gnadenthal; A d e l h e i d, vermählt mit Ludwig von  
Frankenstein.

Als Allein-Besitzer des Weilnau'schen Gesamt-Gebietes  
nach Heinrich I., des Ohmes Hinscheid, kann man so ziemlich  
sicher Heinrich II. und Reinhard annehmen. Man hat  
Ursache zu glauben, daß auch Birstein, Brachte, Reichenbach  
und andere großväterliche Güter in der Wetterau, in Folge  
von Heirathen, an sie gekommen sind. Gemeinsamer Vor-  
theil bestimmte die Brüder zu gemeinsamer Verwaltung ihres  
beiderseitigen Erbgutes. Allein der Leichtsin, in welchem  
einer den andern zu überbieten suchte, vereitelte die Früchte  
dieser weisen Politik. Ihrer Verschwendung genügten die or-  
dentlichen Einkünfte nicht, und so ging denn bald das Ver-  
pfänden, Verschreiben und Veräußern, bald des einen bald des  
andern Stückes, an. Die Kunkel, die Diez, die Nassau, die  
Hanauer und Trimberge halfen, waren es vorzüglich, welche  
ihnen in ihrer Noth unter solchen Bedingungen Geld ver-  
schafften, welche drückender, als das Bedürfniß selber, wurden.

Heinrich II. war \*\*\*) mit Mechtilde von Isenburg  
vermählt; ihre Namen erscheinen zusammen in einer frommen  
Stiftung und in einigen andern Urkunden. Blos eine einzige  
Tochter, verehelicht mit Johann von Kerzen, blieb aus dieser  
Ehe. Auch Reinhard hatte eine Isenburgerin, Margarethe,  
zum Weibe. Ihr Sohn war Gerhard II., von einigen an-  
dern, Gertraut, vermählt mit Konrad von Birkenbach,  
Johann und Eberhard, weiß man nicht recht, ob sie un-  
ter die Zahl ihrer Kinder, oder wohin sonst, Gerhard II. selbst  
hinterließ nur wenige Spuren seiner Wirksamkeit. Seine Ge-

---

\*) 1267—1522.

\*\*\*) 1294—1520.

\*\*\*) 1511.

mahlin gab ihm Hoffnung auf das reiche Erbe der Trimberger, aus deren Geschlecht sie entsprossen, da der Mannsstamm desselben um diese Zeit dem Erlöschen nahe war \*). Allein diese Hoffnung ward dennoch nicht erfüllt, denn, vermuthlich durch zerrüttete Finanzen gedrängt, verzichtete er in seinem und seiner Kinder Namen, gegen eine Rundsomme auf alle Erbansprüche, zu Gunsten Eberhards von Eppenstein. Seine Tochter Margarethe reichte, wie man vermuthen darf, Herrn Götz von Balkenstein die Hand. Sein Sohn Heinrich III. folgte in den Stammgütern ihm nach. Derselbe vollendete den Ruin des Hauses durch eine Reihe neuer Verkäufe. Aus der Ehe mit Margarethen von Kirchheim hinterließ er nachstehende Kinder: 1) Adolf, 2) Heinrich IV., 3) Reinhard, Priester, zuletzt Abt zu Fulda, 4) Elisabeth, 5) Margarethe, Dekanin zu Gandesheim, 6) Leonore, 7) Agnes, beide letztere Nonnen zu Rauffungen. Die Ansprüche an Diez und Dern wurden von diesen Geschwistern im Jahr 1454 an den Schwager von Hurde abgetreten, den spärlichen Rest des noch Vorhandenen verwalteten sie gemeinsam, bis mit Heinrichs Tode derselbe Adolf allein zufiel. Bittere Armuth zwang ihn aber selbst das letzte, was er noch besaß, an Diethern von Isenburg zu verkaufen. Es war ein Glück, daß seine Gattin, Margarethe von Schlitz, genannt Götz, keine Kinder geboren. Adolf verschied in den beweinenwerthesten Umständen. Bald folgte ihm auch der einzige noch lebende männliche Sprosse der Familie, Reinhard, in seine Zelle zu Fulda; mit ihm wurden Schild und Wappen, bestehend aus zwei über einander gehenden, rothen Leoparden in goldenem Felde, begraben.

---

\*) 1574.



## Zweites Kapitel \*).

Die Schicksale der Söhne Johanns I. von Nassau-Dillenburg. — Geschichte des Hauses Vianden und der Erwerbung dieser Grafschaft durch die Erstern.

Die Söhne Johanns I. von Nassau-Dillenburg, dessen Geschichte im zweiten Bande dieses Werkes beschrieben worden ist, waren: Adolf, Johann II., Engelbrecht I. und Johann III. Vom Geiste brüderlicher Eintracht und der Ueberzeugung gegenseitigen Vortheils getrieben, auch alten teutschen Rechten und Bräuchen gemäß, verstanden sich dieselben noch während der Lebzeit des Vaters zu gemeinsamer und gleicher Regierung der ihnen bereits angefallenen oder ferner noch anzufallenden Landschaften. Die hierüber ausgefertigte Urkunde zeugt von hohem Rechts- und Schicklichkeits-Gefühl. Dieses legte auch Graf Adolf ganz besonders dadurch an den Tag, daß er stillschweigend auf seinen Theil am Hadamar'schen Erbe und an den Gerichten Herborn, Haiger und Löhnberg, zu Gunsten der Uebrigen, verzichtete.

Im Jahr 1414 kamen sie an die Verwaltung. Die Verhältnisse der vier Brüder fügten sich so, daß eine Theilung zwecklos schien. Die Ehe des ältesten blieb kinderlos; der zweite konnte sich zu keiner Heirath entschließen; der dritte aber wählte den Chorrock. Sie lebten demnach fried-

\*) *Brower*: Annal. Trevir. I und II. *Butkens Trophées de Brabant I. Miræi* Opp. dipl. II. *Bertholet Histoire de Luxembourg III und V.* *Eröllius*: Abhandlung über Elisabeth von Sponheim. *L'art de vérifier les dates. Arnoldi II.* 105—125.

lich und einig zusammen, ohne daß der eine oder andere irgend eine Vermehrung seiner Glücksumstände versucht hätte. Erst im neunten Jahre ging eine Art Theilung vor sich. Johann dem ältern ward die Dillenburg, Engelbrecht Schloß Herborn, Johann dem jüngern die Burg zu Haiger als Wohnsitz zugeschrieben. Ebenso erhielt der erstgenannte, hinsichtlich einiger Hoheitsrechte, die Grafschaft Nassau und die Herrschaft Hadamar, Engelbrecht Bianden, Johann der jüngere die Hälfte von Dietz zum Antheil. Allein die Regierung blieb factisch gleichwohl gemeinsam und alle Einkünfte wurden gleichmäßig unter die vier Brüder vertheilt.

Zwei Jahre darauf \*) kam eine neue Uebereinkunft zu Stande, welche jedoch das bisherige Verhältniß nur wenig und meist nur in Bezug auf Dienste und Strafen aus den zugetheilten Orten, veränderte. Auch nach Johanns des jüngern Tode fuhr man in dem begonnenen Systeme fort, und die dritte Theilung ging mit eben so großer Ruhe und Uebereinstimmung der drei noch übrigen Interessenten vor sich. Engelbrecht verlebte seine Tage meist in den Niederlanden, wo wichtige Verrichtungen und Erwerbungen seine ganze Sorgfalt und Kraft in Beschlag nahmen; Johann dagegen nahm sich mit Fleiß und Treue der teutschen Stammlande an. Zwischen allen dreien ward eine freundschaftliche und lebhaftere Verbindung auch in der Ferne unterhalten. Nunmehr jedoch ist es an der Zeit, unser Augenmerk jenen Niederländischen Erwerbungen zu widmen, welche mehr als alle bisherigen Bestrebungen in Deutschland das Haus Nassau zu einer ungewöhnlichen Höhe und Bedeutsamkeit erhoben.

Zuerst traten Bianden und die Drikschaften St. Weit, Butgenbach, Daesburg und Grimbergen in den Vordergrund. Die Grafschaft Bianden \*\*) war im Herzogthum

---

\*) 1427.

\*\*) Comitatus Viennæ, Comté de Vienne.

Luxemburg gelegen und zu verschiedenen Zeiten ein Gegenstand der Habgier teutscher, französischer und niederländischer Großen. Sie bestand nach archivalischen Berichten des sechszehnten Jahrhunderts aus Schloß und Stadt Vianden am Durflusse, sodann aus den Meiereien Carolshausen, Mettendorf, Imblaer, Noßbaum, Laer (zusammen 33 Ortschaften), so wie aus 14 andern, von jenen Meiereien nicht abhängigen Dörfern. Früher also kam sie als Erb- und Weiberlehen in den Besitz der Grafen und Herzoge von Luxemburg. Die Lehensherrschaft des Churfürsten Trier ward bloß über Dodelndorf und Garlant anerkannt. Das Geschlecht der Grafen geht, wenn man unbedingt allen Chronik-Angaben trauen will, bis ins achte, mit urkundlicher Gewißheit bloß bis ins zwölfte Jahrhundert zurück.

Friedrich erscheint zuerst \*), in Luxemburgischen Dokumenten, als Zeuge und Vermittler; auch findet man allerlei über seinen Streit mit Erzbischof Albrecht von Trier \*\*). Seine Kinder waren: Siegfried und Friedrich; Gerhard (Abt zu Prüm), Gottfried (Stifter des Geschlechtes der Luxemburgischen Brandenburge), Adelheid, vermählt mit einem Grafen von Mühlbach.

Auch Siegfried begegnet uns als Widersacher Triers; den Erzbischof Hillin kostete die Feindschaft mehrere Schloßer, welche an Vianden abgetreten werden mußten \*\*\*). Gottfried I. folgte ihm in der Herrschaft nach \*\*\*\*) und hinterließ eine Tochter Mathilde und einen einzigen Sohn Friedrich II. Dieser, von sehr streitbarer Natur, erneuerte die Fehde des Hauses mit Churtrier. Er bedrängte bei mehreren Anlässen den Erzbischof aufs Aeußerste; ja einmal nahm er ihn selbst

\*) 1124.

\*\*\*) † 1150.

\*\*\*\*) 1155.

\*\*\*\*\*) 1192.

gefangen und zwang ihn zu kostspieliger Lösung. Natürlich verstärkte dieser Umstand nur die innere Bitterkeit und spät nur kam eine wirkliche Ausöhnung zu Stande. Friedrich erkannte endlich die Lehenherrschaft des Erzstiftes über Dedelndorf und Garland an, und ließ den Akt vor sich gehen. Hinfort widmete der Graf seinen Arm ruhmvolleren Unternehmungen. In den Kämpfen seines Freundes Heinrich von Luxemburg mit Balduin von Flandern und Hennegau um Namur, die üppige Grafschaft, war sein Schwert eines der gefürchtetsten. Der größte Ruhm erwuchs ihm aber aus den Thaten, welche er in Palästina vollbrachte. Mannigfache Abenteuer stießen ihm daselbst auf; er gerieth ebenfalls in der Sarazenen Hand und gewann nur mit schweren Opfern und sehr spät seine Freiheit wieder. Kaum hatte er das Vaterland wieder erblickt und die Grüße seiner Freunde empfangen, als sein Körper den vielen Wunden und Strapazen erlag \*).

Mathilde von Salm, seine Gemahlin, hatte ihm mehrere Kinder geboren, von denen jedoch bloß Heinrich bekannt geworden ist. Diesem gab die Verschwägerung mit dem berühmten Hause Flandern, welches auf dem lateinischen Kaiserthron in Konstantinopel saß, einen bedeutenden Schwung und einen Stützpunkt für mancherlei Ansprüche. Marguerite von Courtenay, die Schwester Roberts und Enkelin Balduins (von der bekannten Yolantha), war sein Weib, Namur das Hauptziel seiner begehrlichsten Wünsche geworden. Es gelang ihm, sich in Besitz der Grafschaft zu setzen, allein bloß für die Dauer von elf Jahren; da mußte er dem Andrang seines Schwagers Balduin, welcher überdies an französischen Beistand sich lehnte, weichen. War er als tapferer Ritter, gleich seinem Vater, allenthalben bekannt, so pries die gläubige Menge doch noch mehr seine Frömmigkeit und Menschenliebe, mit welcher er Abteien, Klöster, Hospitäler stiftete. Des

---

\*) 1224.

eiteln Weltspiels müde, und entschlossen, für ein edleres Ziel zu streiten und zu sterben, trat er plötzlich \*) alle seine Besitztümer an den zweitältesten Sohn Philipp (der ältere, Friedrich, war vor ihm gestorben) ab und zog nach dem gelobten Lande, woselbst er spurlos verschwunden ist. Noch zwei Söhne, Heinrich und Peter, beide in hohen Kirchenwürden, und zwei Töchter, Richarde und Solanthe, jene mit Graf Wolfgang zu Salm vermählt, diese Aebtissin zu Marienthal, blieben aus einer glücklichen Ehe zurück.

Philipp's Leben und Treiben war ganz im Geiste der Familie, welcher Ruhe und Verborgenheit unerträglich schienen. Fast ununterbrochen verwickelte er sich in Fehden und Handel verschiedener Art. Der Streit mit Metz, welches am Grafen von Luxemburg einen mächtigen Helfer fand, kostete ihm sein Stammschloß Bianden. Er mußte demnach harte Bedingungen sich gefallen lassen. Der Friede währte gleichwohl nur kurze Zeit. Sein eigener Nefse, Heinrich (Sohn des ältesten Bruders Friedrich), überfiel ihn gewaltsam, als denjenigen, der ihm sein Erbtheil, Recht und Billigkeit zuwider, verweigerte; auf der Schöneck wurde er sogar gefangen gesetzt und sowohl er als seine Brüder sahen vergebens sich nach Hülfe in der Nähe und Ferne um. Nur unter der Bedingung bot Graf Heinrich von Luxemburg seine Dienste als Vermittler oder Verbündeter an, daß Philipp Bianden als Lehen aus seinen Händen nehme. Der junge Heinrich wartete die Ankunft der Schaaren Luxemburgs nicht ab, sondern verglich sich mit dem Ohme, nahm Schöneck und die Vogtei über Prüm als Erbantheil und ließ sich von Graf Heinrich darüber belehnen. Philipp selbst erfüllte erst dem Nachfolger desselben die beschworene Zusage und empfing die Lehen aus Luxemburgischer Hand \*\*). Er war schon früher

\*) 1252.

\*\*) 1270.

mit Marien von Perwys und Grimbergen vermählt; dadurch kamen diese Herrschaften an das Haus Bianden. Erstere lag in der Grafschaft Mecheln, letztere, von ausgedehnterem Umfange und nachmals durch das flandrische Nieuwenhoven in Flandern verstärkt, in Südrabant. Marie hatte ihm vier Kinder geboren: Heinrich, in jungen Jahren bereits gestorben, Gottfried, Margarethe, mit Arnold von Looz und Ghiny vermählt; sodann Philipp, mit einem Viertel der väterlichen Grafschaft abgefertigt. Seine Gattin war Sophie von Escornair, welche ihm eine ansehnliche Erbschaft zur Mitgift brachte. Ihr Sohn, Philipp, starb kinderlos; ihre Tochter Marie dagegen reichte Enguerrand de Coucy, dem berühmten und furchtbaren Heerführer der Armagnaken, jenem gräuelfhaften Verwüster mehr als eines europäischen Landes, die Hand. Diesem Ehebunde verdankt das Geschlecht der Bethüne sein Entstehen; der Titel von Bianden ward in den Urkunden beibehalten.

Philipp's I. Nachfolger war Gottfried II. sein Sohn \*). Er verschmählte jedoch das väterliche Erbland über den mütterlichen Besitzungen im schönen Brabant. Dasselbst verlebte er seine meisten Tage, half den Hof des ritterlichen Johann zieren und seine Schlachten schlagen. Er glänzte bei Wdbringen unter den Tapfersten, und vermittelte den Mechelner Zwist. Nachdem er Nieuwenhoven an Guido von Flandern verkauft und in Lucarden de Ligny die zweite Frau geehlicht (die erste war Abelaide d'Audenarde gewesen), starb er, Vater einer blühenden Reihe von Kindern \*\*). Die aus erster Ehe hießen: Philipp, vermählt mit Alir von Aremberg, jedoch ohne Erben verstorben \*\*\*); Heinrich, der Nachfolger in Bianden; Gottfried, vermählt mit Marien von Namur, er beschloß

---

\*) 1272.

\*\*\*) 1312.

\*\*\*\*) 1315.

seine Lage auf der Insel Cypern. Aus der zweiten Ehe: Ludwig, Domherr zu Lüttich und Probst zu Münster, durch Graf Wilhelm von Namur ermordet; Johann, Domherr am St. Martinsstift zu Lüttich; Margarethe, vermählt mit Graf Heinrich von Flandern; Lucarde, vermählt erst mit Werner von Döle, sodann mit Jean de Sombref.

Der zweite Sohn Gottfrieds, Heinrich \*), besaß aller Wahrscheinlichkeit nach Vianden gemeinsam mit seinem Bruder Philipp. Seine Gemahlin war die reiche Abelaide von Franquemont. Diese brachte ihm St. Vite, Butgenbach und Daesburg zu, äußerst ergiebige und blühende Besitzungen. Erstere zwei lagen an der Nordgränze des Herzogthums Luxemburg und bildeten eine Reihe von 51 Dörfern, die Stadt selbst und das feste Schloß St. Vite nicht eingerechnet; letztere am Flüsschen Dur, dritthalb Stunden von Vianden, und bestand aus etwa 36 Ortschaften.

Heinrich, obwohl von den Niederländischen Geschichtschreibern meist mit Stillschweigen übergangen, dennoch sicher ermittelt, tritt als der letzte Sprosse des Hauses Vianden auf. Er bereitete und regelte den Ehevertrag seiner Schwester Abelaide, welcher im zweiten Bande unseres Werkes gedacht worden, mit Graf Otto II. von Nassau-Dillenburg; ihm hatte man auch den Erwerb der Baronie Ruwerburg (nachmals mit Trier'schen Stadtrechten ausgesteuert) zu danken. Mit seinem Hinscheiden \*\*) kam die berühmte Grafschaft an das Haus Nassau. Die ältere Schwester hieß Marie; sie reichte Graf Simon von Sponheim die Hand. Dieser war natürlicherweise der nächst berechnigte Erbe; allein da sein Sohn Walram noch vor ihm mit Tod abgegangen und auch die Tochter Elisabeth, Herzog Ruprecht Pipans von Baiern Wittwe, kinderlos gestorben war, so konnte nichts mehr den

\*) Gestorben gegen Ende 1531.

\*\*) 1551.

Nassauern im Wege stehen. Engelbrecht ward auch noch überdieß, in Folge ausdrücklichen Letzwillens, Erbe des beweglichen Vermögens der Elisabeth. Das Jahr der Besitzergreifung von Vianden ist nicht genau ermittelt; vermuthlich jedoch fällt dieselbe zwischen 1420 und 1421. Es war der Graf Johann II., zubenannt der Haubener, welcher zuerst den silbernen Falken im rothen Felde geführt. St. Vite und Butgenbach waren schon früher pfandweise gewonnen worden; eine Zeitlang hatte Graf Ruprecht von Birneburg sich mit in diese Herrschaften getheilt, aus Gründen, welche bis jetzt unbekannt geblieben. Mit Recht auch ist die Frage aufgeworfen worden, weshalb Graf Engelbrecht ein Pfandrecht auf Besitzungen sich einräumen ließ, welche ohnehin ihm zugefallen wären. Wenn jedoch die Verhältnisse Nassau's zu dieser Fürstin aus dem Hause Sponheim auch nicht ganz klar aus Urkunden und Zeitbüchern hervorgehen, so müssen wir uns doch von einer besondern Sorgfalt Jener für Engelbrecht und dessen Familie überzeugen. Sie verschmolz durch eine Heirath die Interessen der Nassauer und Birneburger auf das Zweckmäßigste und suchte allen möglichen Wechselfällen zu begegnen. Engelbrechts zweiter Sohn Heinrich und die Gräfin Genoveva von Birneburg wurden darum noch in unreifen Jahren mit einander vermählt und die Bestimmungen getroffen, daß, wenn Elisabeth nicht noch vor ihrem Tode das vorbehaltene Einlöszungsrecht geltend machen würde, die ganze Pfandschaft dem künftigen Ehepaar oder dessen Erben zufallen, falls jedoch Tod oder ein anderes Hinderniß die Heirath unmöglich machte, eine Erbgemeinschaft zwischen den Häusern Nassau und Birneburg alle zu befürchtenden Streitigkeiten beiseitigen sollte. Letzterer Umstand traf jedoch nicht ein, vielmehr ward im Jahr 1435 die Vermählung vollzogen und die Titel von St. Vite, Butgenbach, Daesburg und Grimbergen gingen als Zugabe in den bisherigen der Nassau-Dillenburg über. Mit den neuen Besitzungen erhielten diese



einen ziemlich bedeutenden Lehenhof und die Grafen von Manderscheid, Mörs und Saarwerden, die Raugrafen von Salm, die Herren von Winneburg, Hohlenfels, Brandenburg, Cleve, Birtscheid, Pittingen, Vinsingen, Kesselstadt, Stolzenberg, Zievel, Spies, von der Leyen und andere zu Vasallen.

### Drittes Kapitel.

Erwerb der Hälfte von Diez. — Erbzwiste über Cleve, Mark, Ravenstein u. s. w. Fernere Begebnisse der gemeinschaftlichen Regierung von Johannis I. Söhnen \*).

Die Vermählung Adolfs von Nassau-Dillenburg mit der Erbtöchter von Diez, Jutta, hatte ihm und seinem Hause die sichere Hoffnung auf den Erwerb der ganzen Grafschaft gegeben; allein diese Hoffnung ward nur theilweise erfüllt, in Folge des Umstands, daß Jutta eine Tochter gleiches Namens hinterließ, welche mit Gdiz von Eppenstein verheiratet war. Nun sprach aber das Diezische Erbrecht deutlich für die Nachfolge auch der Töchter; der Ehebrief dagegen für Adolf auf den Fall, daß er aus zweiter Ehe keine Erbtöchter hinterlasse. Adolf, welcher bereits große Summen darauf verwendet und andere Opfer mehr sich hatte kosten lassen, ward demnach unbestrittener Eigenthümer der Grafschaft, jedoch aus einem Rechtsrittel, welcher in der Folge zu allerlei Verwicklungen Anlaß gab. Das Erbrecht Jutta's war nämlich von dem Vater und nicht von der Mutter hergeleitet. Alle Anstalten, die er sofort traf, verriethen seine Absicht, den vollständigen Besitz von Diez seinem Hause zu sichern. Daher schon bei seiner Lebzeit die Abtretung einzelner Parzellen an Engel-

\*) *Senkenberg: Selecta Juris et Histor. II. Teschenmacher: Annal. Cliv. Gebhardi Geneal. Tabell. Arnoldi II. 124—140.*

brecht, daher auch die Huldigung, welche er auf den Namen dieses Bruders in der ganzen Grafschaft vornehmen ließ<sup>\*)</sup>).

Als im zehnten Jahre hierauf Adolf gestorben, dachte Graf Engelbrecht an gar kein Hinderniß mehr, und schickte sich an, mit aller Behaglichkeit die Regierung von Diez anzutreten. Allein es fehlte viel hiezu, denn Gottfried von Eppenstein erhob sich auf das kräftigste für die Ansprüche seiner Gemahlin und bereitete ihm einen harten Stand. Nach langem Hin- und Herstreiten, wobei beide Theile Gründe genug für sich geltend zu machen wußten, mittelte Erzbischof Otto von Trier, den man als Schiedsrichter angegangen, die Sache dahin, daß ein Vergleich beliebt und die Grafschaft unter beide Partheien getheilt ward, jedoch unter der Bedingung fortwährender Gemeinschaft. Nur bei den Lehensleuten machte man eine Ausnahme und schied sie durch das Loos aus. Ueber Kirberg sollte Nassau-Saarbrücken die von Eppenstein mit in Gemeinschaft aufnehmen oder im Weigerungsfalle letztere dafür eine Entschädigung erhalten. Als dieß genehmigt worden, trugen, noch am gleichen Tage des geschlossenen Vergleichs<sup>\*\*)</sup>, beide Theile, in Erwiederung geleisteter Dienste, dem Erzbischof und seinem Stifte die bisher reichsunmittelbare Grafschaft Diez zu Lehen auf, wobei man jedoch bloß das Recht der freien Veräußerung ohne die Nothwendigkeit der Einwilligung des Lehensherrn sich vorbehielt. Dieser Schritt hatte nach wenigen Generationen für Nassau hinsichtlich der Diezischen Besitzungen, die allerverdrießlichsten Folgen, wie am gehörigen Orte ausführlich erzählt werden soll.

Nachdem die Huldigung an Gottfried von Eppenstein, als Mitherrn, vor sich gegangen und auch die Brüder Engelbrechts in die völlige Gemeinschaft am neuen Erwerbe aufgenommen worden, somit alles beruhigt und geregelt schien,

\*) 1440.

\*\*\*) Heimsuch. Maria 1420.

strenge Nassau-Saarbrücken den Saamen zu neuen Zerwürf-  
nissen aus, durch die Weigerung, Eppenstein in die Gemein-  
schaft an Kirberg zuzulassen. Anderseits fiel es auch diesem  
letztern ein, auf einen Theil der Grafschaft Nassau und der  
Erbschaft von Vianden Ansprüche zu erheben. Ein neuer Ver-  
gleich wurde daher nöthig, unter Veranstaltung der Erzbischöffe  
von Trier und Mainz; er kam jedoch nicht in Kraft, und  
erst im Jahr 1428 schlichtete ein Endvertrag den langen Ha-  
der. Eppenstein fiel darin so ziemlich mit allen seinen For-  
derungen durch und erhielt an Einkünften in der Esterau kärg-  
liche Entschädigungen.

Nichts desto weniger herrschte fortan das beste Verneh-  
men zwischen den beiden Häusern; sie hielten fest an der einge-  
gangenen Gemeinschaft, welche beiden Theilen unbestreitbare  
Vorthelle brachte. Auch den letzten Ueberrest von Anforde-  
rungen der noch vorhandenen Linie des alten Weilnauerstam-  
mes auf Diez hatten sie sich durch eine nochmalige und voll-  
ständige Verzichtleistung für jetzt und ewige Zeiten vom Halse  
geschafft \*). Um die Trierische Belehnung kümmerten sie sich  
wenig und bei zwei Stuhlbesitzungen blieb der feierliche Akt  
ausgesezt. Ja es suchte sogar der jüngere Graf Johann den-  
selben für sich und seine Brüder, in Bezug auf die halbe Graf-  
schaft, wie früher, unmittelbar bei dem Kaiser nach und Si-  
gismund willfahrte unbedenklich. Auch später, als Adolf von  
Nassau-Saarbrücken von ihm die Belehnung mit der Eppen-  
stein'schen Hälfte wünschte, fand dasselbe statt. Das kaiser-  
liche Interesse stimmte hierin ganz mit den Absichten der Nas-  
sauer zusammen. Erst um die Mitte des fünfzehnten Jahr-  
hunderts gelang es dem Erzbischof Jakob von Sieck, den  
Vertrag von 1420 ins Leben zu rufen. Aber auch jetzt noch  
erhoben die Nassauer jahrelange Schwierigkeiten, und als sie  
endlich den Umständen nachgaben und den Lehenrevers aus-

---

\*) 1438.

stellten, geschah es in ganz allgemeiner Fassung und ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Lehenstücke. Johann IV. war der erste, welcher den Forderungen Triers völliges Genügen leistete. So viel von dem Diezischen Erbe, in dessen Gemeinschaft später auch noch zwei andere Dynastien außer Eppenstein, nämlich Katzenellbogen und Hessen, gekommen sind.

Nunmehr tritt als zweites wichtiges Ereigniß der Clevesche Erbstreit ein. Das berühmte Haus, welches die Mark, Cleve, Ravensstein, Herpen und Uden theils als Grafschaft, theils als Herzogthum besaßen, war mit Johann IV. gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts erloschen<sup>\*)</sup>. Die hinterlassenen Lande waren der Gräfin Margarethe, Gemahlin Adolfs von der Mark und Mutter der jüngeren, mit Johann I. zu Nassau-Dillenburg vermählten Margarethe zugefallen. Letztere machte ihr Mitrecht an der Erbschaft geltend und forderte durch Abgeordnete bei den Brüdern ihren Theil. Ohne förmliche Weigerung von Seite derselben zog sich gleichwohl die Sache ungebührlich lange hinaus, so daß Margarethe darüber starb und ihren Söhnen die endliche Regelung hinterließ. Kaiser Sigismund, der dem Hause Dillenburg sehr wohl wollte, ertheilte ihnen über Cleve, die Mark, über Diaslofen, Beilstein und Neustadt die förmliche Belehnung.

Von der Unzureichheit urkundlicher Rechtsgründe jedoch überzeugt, fügten die Grafen denselben noch andere, triftigere bei. Sie schloßen ein Bündniß mit Rittern und Gemeinden der Mark, darunter manche gegen ihren Herrn, den nunmehrigen Herzog von Cleve, Beschwerde zu führen hatten. Zu gleicher Zeit wendete sich Engelbrecht in seinem und der Brüder Namen an Herzog Johann von Brabant, ihren beiderseitigen Lehensherrn. So ward demnach mit Feder und Schwert rüstig gesritten, allein die Dillenburger warteten gleichwohl

---

<sup>\*)</sup> Zur bessern Uebersicht theilen wir auf der Rückseite den Stammbaum mit.

Grafen von der Mark.

Engelbert.

Albolf

Engelbert  
† 1392.

Albolf  
1571.

Dietrich  
† 1406.

Margarethe  
Erbin von Gleve.

Grafen von Gleve.

Dietrich  
† 1347.

Johann  
† 1568. der letzte des  
Mannesstammes.

Margarethe  
† 1409.

Johann I.  
Graf zu Graf-  
sau-Dillenburg.  
† 1416.

Margarethe.

1574.  
G. Philipp VIII.  
Graf v. Salz-  
kemern  
† 1409.

Albolf.

Sergog  
v. Gleve.  
1417.

Elisabeth.

† 1425.  
G. I. Stainmund  
v. Staffenberg.  
II. Grethan  
Sergog von  
Bayern.

Gerhard.  
1425.

Albolf.  
1417.

† 1420.

Johann II.  
1417.

Engelbert I.  
1417.

Johann III.  
1417.

Johann I.  
† 1481.

die Entscheidung des Gerichtshofs von Brabant nicht ab, um so weniger, da sie vielleicht Beweise genug hatten, daß dieser ihren nahe gelegenen und in Niederländische Angelegenheiten vielfach verflochtenen Gegner mehr als sie berücksichtigen würde. Für eine Rundsomme von 12,000 Goldgulden verzichteten sie daher auf ihre Erbanprüche; Burg und Gebiet von Biandeburg wurden hiefür als Pfand eingeräumt \*). Fünf Jahre später gediehen auch die Unterhandlungen über Ravenstein, Herpen und Uden zu einem erfreulichen Ende; dieß geschah erst durch die Edhne Johannis I.; sie nahmen 21,000 Goldgulden zum Ersatz für ihre Erbforderung. Die übrigen Händel von größerem und geringerem Interesse, welche in die Zeit der gemeinsamen Regierung der Edhne Johannis I. gefallen, sind: der Zwist mit den Dynasten von Hatfeld-Mildenburg, veranlaßt durch die Verschiedenheit der Landesherrn, unter welchen die Leibeigenen im Siegen'schen und Nassau'schen Gebiete standen; ein Vergleich beendigte ihn \*\*). Sodann die Regelung der Lehenverhältnisse mit dem Hochstifte Worms wegen Greifenstein, worüber er von Herzog Adolf von Cleve durch Zollverschreibungen entschädigt ward, ebenso die Angelegenheiten des kölnischen Antheils an Siegen und der Vogtei zu Bingen und des Kirchensatzes und Zehntens zu Revenach, welche letztere zu Zerwürfnissen mit der Abtei St. Maximin führte; die Mönche gaben zuletzt nach und schlossen mit Nassau und Eppenstein, welche sofort die Belehnung empfangen, einen ehrenvollen Vergleich \*\*\*). Größere Schwierigkeiten veranlaßte die Frrung mit dem Westphälischen Freigerichte auf Ginsberg, welchem mannigfache Willkür beigemessen ward; sie endigte damit, daß ihnen ein verhältnißmäßiger Antheil an der Besetzung der Stellen jenes Gerichtes zugesichert wurde †).

\*) Dienstag nach Egid. 1424.

\*\*\*) 22. Januar 1448.

\*\*\*\*) 1456.

†) Samstag nach Ambrosius 1451.

Auch die Kollatur der Pfarrei St. Aegidius zu Oberhadamar, ein Ueberrest des langwierigen Erbzwistes, setzte sie eine Zeit lang wider die Katzenellenbogen, ihre Gemeinschaftsgenossen, in Bewegung. Endlich muß auch noch erwähnt werden, daß die Frage über den Zollturnus zu Oberlahnstein mannigfache Erdörterungen und unangenehme Austritte mit Chur-Maynz herbeiführte. Der Schiedspruch des Erzbischofs von Trier, auf welchen beide Theile sich beriefen, lautete wider Nassau, welches eine nachträgliche Forderung von mehr denn 16,000 Gulden gestillt hatte; dafür jedoch wurde die sogenannte Försthecke, eine Waldung ohnweit Lahnstein, für Nassau'sches Besizthum erklärt, auf den Fall, daß Maynz dafür keine triftigern Rechtstitel, als die beigebrachten, vorzulegen im Stande seyn sollte. Mit dem Tode Engelbrechts nämlich, im Jahr 1442, hörte die bisher bestandene Gemeinschaft auf. Seine Wirksamkeit in den Niederlanden nunmehr noch nachzuholen, wäre unsere allernächste Aufgabe; doch wird es zuvor am Orte seyn, der Hauptverrichtungen seiner Brüder außerhalb der hier im Umriss beschriebenen Gemeinschaft, wenn auch nur in kurzen Andeutungen, zu gedenken.

---



## Viertes Kapitel.

Geschichte der einzelnen Söhne Johannis I. von Nassau-Dillenburg: Adolf I., Johann II. der Haubener, Engelbrecht I., Herr zu Polanen und Breda.

Stürme mannigfacher Art trübten die Regierung Adolfs I. Der Städtebund am Rhein und seine Genossen vom Adel, darunter oft der eigene Verwandte, Ruprecht von Nassau, wider den Adel am Rhein und in der Wetterau, haderten mit einander auf blutige, nicht selten unwürdige, Weise. Der Schwäher des Grafen, Gerhard von Hattstein, trug viel daran Schuld, daß derselbe mit Frankfurt, der Reichsstadt, heftig verunwilliget wurde und beide Theile empfindlichen Schaden sich zufügten. Die Vasallen und Leibeigenen einer- und die friedlichen Bürger und Kaufleute andererseits büßten für fremden Uebermuth. Dörfer und Mayerhöfe gingen in Flammen auf. Aber die Häupter halfen sich bald wiederum durch begütigende Verträge. Nassau-Dillenburg stützte sich durch ein Bündniß mit Trier, welches oftmals in großen Verlegenheiten Vermittlung und Beistand brachte. Doch ehrte er die Familienbände gegenüber den Ganerben von Nassau, den streitbaren Ruprecht allein ausgenommen, welcher in Folge seines Betrugens gegen die Geschlechtsgenossen keine Schonung übte und gegen welchen auch der Prälat damals von ihm Hülfe suchte.

Das neue Verhältniß zu Erzbischof Werner hatte unter seinen nächsten heilsamen Früchten besonders den Vergleich

über Niederselters, ein wichtiges Besitztum der Diezischen Grafschaft; Adolfs Hoheitsrechte darüber wurden durch denselben befestigt \*). Eine andere, reichere Hoffnung eröffnete sich ihm in dem Meerenberg'schen Erbe, in welches sein Vetter, Siegfried von Westerburg, jüngerer Linie (Enkel Johanns und Gertrudens), zu zwei Dritttheilen ihn eingesetzt. Diese Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung, ob aus Gründen der Großmuth gegen die verkürzte ältere Linie der Westerburger, ob aus entgegengesetzten Hindernissen — ist unbekannt \*\*). Gleiches Schicksal hatten die Erbansprüche auf Limburg. Adolf, in zweiter Ehe mit Kunigunden, der Tochter des letzten Grafen, vermählt, war vom Schwäher noch bei Lebzeiten in den Mitbesitz aufgenommen und erblich belehnt worden; allein die Bemühungen des Wildgrafen Gerhard zu Kirberg, eines Neffen Graf Johanns, zeigten sich siegreicher, und die Belehnung durch den Kaiser, den Churfürsten von Mainz und den Landgrafen von Hessen schnitt allen ferneren Versuchen Nassau's den Weg ab. Demnach mittelten die Schwiegereltern selbst einen Vergleich zwischen den Streitenden. Nach Johanns Tode sollten beide die Erbschaft theilen und jeder den andern in seinem Antheil schützen. Dieß geschah; allein Chur-Trier erhob ebenfalls Ansprüche wegen früherer bedeutender Darleihen; mannigfach wurde hin und her gehadert, und ob auch gleich Adolf wenigstens einen Theil des Erworbenen zu behaupten wußte, so kam doch nach seinem Tode die gesammte Herrschaft an Trier \*\*\*).

Unangenehme Scenen gab es wegen einiger an die Runkel abgetretenen Zehnten, da die Besitzer sich der schuldigen Lebenspflicht weigerten; ebenso auch wegen der Ablösung einer Runkel'schen Pfandschaft auf Don die Burg und wegen Bes

---

\*) 1596.

\*\*) 1572.

\*\*\*) 1403—1420.

schädigungen, welche die Runkel den Diebischen zugesügt. Die Banngerichte sprachen über Herrn Friedrich, und der Freie von Don, durch Graf Adolf unterstützt, vertrieb ihn und seine Familie mit gewaffneter Hand aus der Gemeinschaft.

Außer der Belehnung mit der Vogtei im Grunde Selzbach, durch Pfalzgraf Ludwig, und der Verpfändung von Altenweilnau, Wehrheim und Rosbach an die Kronenberge, findet man Adolfs Namen weder in Urkunden noch in Chroniken mehr genannt. Vermuthlich ist er am 12. Juni 1420 gestorben. Sein Andenken blieb lange noch ehrwürdig im Nassau'schen Hause.

Johann II., zubenannt der Haubener, also benannt von seinem kriegerischen Sinne und den unaufhörlichen Zehden, in welchen er sein Leben zugebracht. erscheint meist gemeinsam mit seinem Bruder Adolf, welchem er treulich zur Seite stand bei allen wichtigern Begebenheiten desselben. Schon früher hatte er auch, wie wir im zweiten Bande bereits geschildert, die Abenteuer des Vaters im Maynzisch-Hessischen Kriege mitbestanden und seinen Namen furchtbar, ja unvergesslich gemacht. Er besaß einen Menschen von ungemeiner Gewandtheit, welcher ihm als Unterhändler und Rundschafter in vielen wichtigen Angelegenheiten diente, Paris Galgenholz, des Namens vielleicht nicht ganz unwerth. Diesen verlor er einst nebst dem Pannier und vielem Kriegsvolk zugleich in dem Gefechte an der Rippach bei Sinn.

Der Haubener zog es vor, unvermählt zu bleiben, ohne den Freuden der Liebe deshalb zu entsagen. Ein schönes Mädchen, deren Herkunft wir nicht näher bezeichnet finden, welche jedoch wahrscheinlich eine Bürgerliche war und Adelsheit hieß, erfreute sich seiner besondern Gunst. Sie gebar ihm eine Tochter gleiches Namens, die nachmals den Schleier nahm und vom Vater reichlich ausgestattet, dem Kloster Keppel die schönen Höfe Schweißfurt und Eidenen mit höchst ergiebigen Einkünften zubrachte. Man vermuthet, daß jener Bastard von Nassau, Tilmann, welcher das Bургlehen zu Wallenfels

erhalten hatte, ein natürlicher Sohn des Haubeners gewesen sey. Der Graf starb in hohem Alter, lange nach allen seinen Brüdern, auf dem Schlosse zu Dillenburg.

Der dritte unter denselben, Engelbrecht, war bereits in den geistlichen Stand getreten und hatte die Stelle eines Domprobstes zu Münster einige Zeit hindurch bekleidet, als die Rücksicht auf das Beste der Familie ihn bestimmte, wieder in die Welt zu kehren und sich zu vermählen, indem Adolf keinen männlichen Erben hatte, Johann aber zu einem Ehebund nicht zu bereden war. Er verschaffte seine Pfründe dem jüngern Bruder Johann und reichte Johann von Polanen und von der Leck, Tochter und einzigen Erbin Johanns III., die Hand.

Ueber dieses Geschlecht und seine Besitzungen erhält man folgende Auskunft: Jan van Polanen, Herr van de Leck und Breda, stammte aus dem Hause Dubenvoorde, einem Zweige des berühmten Geschlechtes von Wassenaar. Philipp, ein Sohn des als Burggrafen von Leyden so ausgezeichneten Dynasten gleiches Namens, hatte die Herrlichkeiten von Dubenvoorde und Polanen zu seinem Erb Gute erhalten. Verehelicht war er mit einer Tochter des Grafen van Stryen; diese hatte ihm zwei Söhne, Arent und Jan, geboren; Arent erhielt zu seinem Erbtheil Dubenvoorde und führte der erste davon den Namen. Von ihm kamen alle spätern Herren von Wassenaar = Dubenvoorde. Jan wurde Herr von Polanen und erzeugte aus drei Ehen mancherlei Söhne und Töchter, welche mit andern Familien sich verschwägerten und verzweigten und verschiedene neue Herrschaften an das Stammhaus brachten, worunter die Herrschaft van de Leck, und jene von Breda obenan standen. Erstere, von einem Flusse in der Provinz Utrecht also benannt, war Jan II., der im Jahr 1384 starb, von seiner Mutter, Beatrix von Valkenburg, zugefallen; der Titel der letztern war von Johann von Brabant, als Lehen dieses Herzogthums, für eine bedeutende

Summe erkaufte worden. Diese Herrschaft, ein Theil der alten Grafschaft Stryen, begriff ehemals auch die Markgrafschaft Bergenopzoom unter sich, ward aber im Jahr 1287 dergestalt getheilt, daß zu der nunmehrigen Herrschaft Breda, außer der Stadt dieses Namens, die Orte Osterhout, Rosendael, Nispen, die Hälfte von Woude, Hulsdonk, Caesdonk, Gilse, Ginnecken, Bavelten Ryn, Klein Osterhout, Dorst, Dongen, Hage, Etten, Terheyden und Leteringen gezogen wurden; Steenberg, Gestel, Dudenbosch, Nieuwenbosch, Heem, Calkelo und Valkenberg aber zwischen den Besitzern von Breda und Bergenopzoom gemeinschaftlich blieben. Mehrere dieser Orte machten mit ihrem Zugehör und Gebiet besondere kleine Herrschaften aus, welche aber die Herren von Breda nach und nach von den adelichen Besitzern derselben an sich brachten. Dahin gehören Osterhout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden und Steenberg. Außerdem besaßen die Herren von Polanen und Leck, unter dem Titel einer Herrlichkeit, die Stadt Gertruydenberg in der Provinz Holland, an dem Biesbosch, einige Stunden von Dordrecht, gelegen. Dem obenbemerkten Jan, Herrn von Polanen, folgte ein Sohn gleiches Namens, dessen Leben und Tod viel Seltsames und Merkwürdiges aufwies\*) und welchem bereits 1362 aus

---

\*) Ueber Testament und Grabmal theilt v. Goor Folgendes mit: By zynen uitersten wil, daags voor zynen sterftag gemaakt, begeert hy, dat zyne lieve gezellinne, Vrouw Odilia, zal behouden alle de kleinodien die zy hem bragt, en maakt haar zyne wooning beneden in de Stadt, met den inboedel daarin, gedurende haar leven, indien zy ongehuuwd blyft, en niet langer. Hy bezette Oede, zyne bastaart-Dochter, duizent oude schilden eens tot haar huwelyks goedt, en aan twee knechtens zyne bastarden, elk vyftig oude schilden's jaars. Hy verkoor zyn begraaf-plaats in de kerk te Breda, aan't hooge koor voor het St. Sacrament, onder eenen verheven toets steenen zerk, waarop zyn beeltenis gehouwen legt: welke Tombe naaderhand by Hendrik Graaf van Nassau verplaatst is recht

der großmütterlichen Erbschaft die kleine Herrschaft Nieuwaart oder Nieuwerwaart, nachher Klundert, in der Provinz Holland, zugefallen war. Er starb 10. Aug. 1594, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Johanna, aus seiner zweiten Ehe mit Ottilien, Graf Johanns zu Solms Tochter. Johanna, als deren Vormund Hendrik van de Leek bestellt worden, erbt die sämtlichen väterlichen Herrschaften, mit gewissen Einkünften aus der Herrschaft Herstall im Lüttichschen, und brachte sie bei ihrer Vermählung mit Graf Engelbrecht im Jahr 1404 an das Nassauische Haus. Dieser nahm hierauf auch den Titel: Herr von dem Leek und Breda an. Die Stadt Breda war von dieser Zeit an sehr oft die Residenz Nassauischer Grafen und ward es noch mehr in der Französischen Periode \*).

Engelbrecht ließ sich die Begünstigung derselben sehr angelegen seyn. Nicht nur erhielt er die Bürger in allen alten Rechten und Privilegien, sondern er mehrte sie auch noch und suchte durch Unterdrückung des Parteigeistes, durch Herstellung eines kräftig-milden Regimentes und durch Begründung von Ruhe und Ordnung, welche während der Polanischen Herrschaft so häufig gestört worden, sich den Namen eines Wohlthäters im höhern und eigentlichsten Sinne zu verdienen. Schon die Huldigungs-Arkunde that seine künftige

---

tegen over daar die plag de staan, om redenen dat hy aldaar't Sacraments-huisken deed bouwen. Men vindt ter zelve tyd onder den zerk-steen eenen gemetselden kelder, waarin de kist stont, daar't lichaam van Heer van Polanen nog inlag, en op dezelve een roode fluweele met goud doorstikte beurs, waarin allerlei soort van goud en silvere munte was; welke beurs, naa de verplaatsing van't graaf, wederom op de kist, als te voren, is gelegd geworden.

\*) van Goor; außerdem: Butkens; Dinter; van der Eyck; Arnoldi.

Abſicht kund, wie er es in vorkommenden Fällen zu halten gedenke †).

†) Die Incomst Engelbrechts und Johannens lautete also: „Engelbrecht Jongreve to Nassau Here ter Lecke ende to Breda, en Johann Vrouwe van der Lecke ende van Breda syn wittige wyf, doen cond allen luden, Want van ouden tiden soe hercomen is, dat onse Voervadere die Heren tot Breda syn geweest, alle wege gratie ende genade gedaen hebben tot haere incoemst. Soo eest, dat wy onser Voervaderen waeldaden ende saligen wegen gherne natreten souden, soo wy best conden; wair by dat wy tote onser incoemst voir ons en voir onsen nacomelingen Heren tot Breda sulke gracie gedaen hebben ende in privilegien gegeven der Stad ende den gehelen Lande van Breda, ende haren nacomelingen in ewigen tiden te houden ende te gebruiken sulcke ponten als hier nae bescreve staen. Eerst, off eenen Man een ongeval geschiede, daer hier syn lyff aen verboerde, dat hi dan van den alingen goede, dat hi met den Wive besat, niet meer dan die en helpt verboren een sal, behoudelyck den Wive haerre wederhelft, mer men sal uut den geheelen goede alle wittige kenlyke schult betalen; desgelycx salt syn van den Wive, oft hair so gevele, mer wairt dat sulcke fayt een ongeheilichten Persoen overviele, het ware Man ofte Wyf, die sal verboren allet goedt dat hem toebehoirt. Voort hebben wy der Stadt en den gehelen Lande voorsz, in rechter graciën gegeven, dat die broeke van enen onwetende Vrede sonder dootflach sal staen op s'sestich pont ouder zwerter tornoysen, dair aff sal die onwetenschap stean in deser manieren. Ofte een Vrede stonde tusschen partyen, ende een Persoen die dair in ruerde twistich worde op enen anderen, die oec in dien selven Vrede rueren mochte, mer dese twister hadde soe uutlendich geweest, dat hi van den Vrede

Er gewährleistete den Bürgern, daß nirgends im Lande ein Güter-Ausschlag statt finden sollte, welcher den Freiheiten Breda's widerstritte \*). Dafür zeigten sich ihm Jene auch sehr geneigt und streckten ihm oft, wenn er des Geldes bedürftig war, bedeutende Summen vor \*\*). Seine Sorgfalt für Gesetzgebung und innere Verwaltung wird sehr gerühmt. Auch der Hauptbank gab er eine neue, zeitgemäßere Organisation \*\*\*).

niet en wiste, ofte hi wair binnen Landes geweest, mer hem en ware niet condich, dat die ghene dair hiop gewist hadde, soe verre binnen maescappen ware der eenre partyen, dat hi in den Vrede rueren mochte, dat sou heiten een annosel oft een onwetende Vrede. Ende woude die Heer oft syn Rechter op dien twister proeven, dat hem die Vrede oft die Maesschap kenlyc geweest hadde, des mach hem die twister affnemen met sinen eede, ende met hem twee wittige onberuste Manne, die des gheen partye en dragen, dair en sal sorphel noch argelist in gefocht worden aen geenre zide, mer valt dair een doetflach van dien twiste, dat sal staen tot sinen rechte. Item gheven wy onser Stad en Lande voirtz. dat die broeke van enen bekenden steke sal staen op tzeztich pont ouder zwerte. Op dat der Stad ende den geheelen Lande van Breda voirsz. dese gratien en privilegien voirsz. wael ende onverbrecelyck gehouden woirden in allen toecomenden tiden, soe hebben wy hen dese openen brief daer af gegeben met onsen segelen beseghelt. Dit was gedaen in 't jair ons Heern Duysent vierhondert ende vyer op Sente Bertolomeeus dach.“  
(van Goor, Beschryving der Stad en Lande van Breda. Proeve Nr. 54.)

\*) Ebendasselbst. Proeve 55.

\*\*) So ist ein Kwytbriewe über 2000 rhein. Gulden bei van Goor zu lesen.

\*\*\*) Das Gesetz- oder Keurenbuch von Breda ist bekannt unter dem Namen „t Houde-boekske.“



Mit den Grafen von Holland kam er in mancherlei Verührung und hatte Gelegenheit genug, ihnen wichtige Dienste zu leisten. Wilhelm VI. erwies sich dafür dankbar; er gab ihm die Herrschaft Drimmelen, welche mit dem dazu gehörigen Rant hazen ohnweit Gertruydenberg gelegen war, als immerwährendes Erblehen an Holland \*). Später fügte der Graf noch die Herrlichkeit Leckerwerk bei. Ueber Schloß und Land Couroit verglich sich Engelbrecht mit Reinhard van Bergen. Die Ansprüche der Kinder dieses Letztern auf Breda selbst wurden in Folge eines Schiedspruches für ungültig erklärt \*\*).

Als die Grafen von Cuylenburg, vermuthlich auf die Verhältnisse ihrer Großmutter zum Leck'schen Hause gestützt, die Herrlichkeit van de Leck ansprachen und förmliche Fehde darüber erhoben, leistete ihm Graf Wilhelm thätigen Vorschub und die Vierschaar von Süd-Holland erkannte zu Engelbrechts Gunsten \*\*\*).

Noch mehr kam der Graf am Hofe von Brabant in Ansehen, woselbst damals Herzog Anton regierte. Seine Talente und Tugenden machten ihn zum Lieblinge von Jedermann. Als Besitzer brabantischer Lehen gehörte er ebenfalls zu den Großen des Landes, und meist wird er im Verzeichnisse derselben obenan aufgeführt. Als der Herzog im Jahr 1409, nicht ohne große Schwierigkeiten von Seite König Ruprechts, mit der Prinzessin Elisabeth von Böhln sich vermählte, war es Graf Engelbrecht, welchem vorzugsweise das Geleite und die Beschützung der Braut anvertraut wurde. Nur der Bischof von Chalons war sein Gesellschafter. Er führte die Dame bis Löwen, wo er für sie und sich kostbare Geschenke

---

\*) Lehenbrief, d.d. St. Margarethentag 1411.

\*\*\*) Tegenwoordige Staat der Vereenigten Noderlande VII. und Arnolbi, Nachträge, S. 240 u. f. w.

\*\*\*\*) *Mieris*: Charterboeck IV. und *Teschmacher*: Annal. Clivix.

und seltene Weine empfing. Der Herzog schien sehr gerührt von seiner treuen Sorgfalt und zeichnete ihn seitdem mannigfach aufs Neue aus. Die Verläumdungen neidischer Gegner unter den eingebornen Edeln, welche den großen Einfluß eines fremden Geschlechts in die Landes-Angelegenheiten ungern sahen, dienten nur zur Verstärkung desselben.

Um dieselbe Zeit oder bald darauf wurde Engelbrecht auch dem burgundischen Hofe bekannt, und gewann das Vertrauen Herzog Johanns IV. des Unerbrochenen. Beide wurden aufrichtige Freunde. Der Graf widmete bisweilen seinen Arm den Unternehmungen dieses tapfern Fürsten. Dafür wurden 500 Franken Jahreinkünfte zu Tendemonde ihm angewiesen \*). Auch mit den Brüdern Johanns, Anton und Philipp, stand er auf gutem Fuße,

Engelbrecht blieb übrigens seinem Lehenherrn, dem Herzog von Brabant, getreu; nur wo Fragen zur Sprache kamen, welche auf die Freiheiten des Landes, so wie auf die Eingriffe des regierenden Hauses in die Befugnisse der Stände sich bezogen, sah man ihn mehr als einmal in heftigem Gegensatz. Er unterstützte die Generalstaaten, zumal bei Anlaß der Versammlung von Löwen, kräftig in ihren Klagen über schlechte Gerichtspflege und über noch schlechtere Beschützung der preisgegebenen Städte gegen die täglichen Plackereien der Franzosen \*\*). Doch scheint es nicht, daß dieser Umstand das gute Vernehmen im Allgemeinen gestört habe. Wenigstens sehen wir ihn sowohl bei der Fehde mit Köln, als bei dem vergebens von besonnenen Freunden widerrathenen Feldzug gegen die Engländer im Jahr 1514 eifrig für des Herzogs Interessen bemüht. Der getroffenen Abrede gemäß war er mit einer bedeutenden Truppenmasse, als Verstärkung, bereits auf dem Marsche und am 26. Oct. zu Mons eingetroffen, als er

\*) Arnoldi II. 153.

\*\*) *Divaus*: Res Brabant. L. XVII.

die niederschlagende Kunde von der großen Niederlage bei Azincourt erhielt, welche dem Herzog selbst und dessen Bruder, so wie einer beträchtlichen Zahl französischer und niederländischer Großen das Leben gekostet \*).

Schleunig trat der Graf nunmehr seinen Rückzug nach Brabant an. Hieselbst errichtete er eine „Union“ zur Aufrechthaltung der Rechte des noch minderjährigen Sohnes des gefallenen Fürsten, Johanns VI.; ebenso wirkte er dahin, daß Anarchie und Bürgerkampf vermieden blieben, als die allgemein befürchteten nächsten Folgen der vorgefallenen Katastrophe. Er gehörte mit zu denjenigen, welche das große Mißvergnügen der Stiefmutter des jungen Fürsten, Elisabeth von Görlitz, und den Entschluß, nach Luxemburg sich zu begeben, bewirkt, durch den geringen Wittwengehalt, welchen die Staaten, in Anbetracht der gegenwärtigen Lage des Landes, ihr ausgeschieden. In wie fern er die Absichten Johanns des Unerfroffenen auf die Vormundschaft über seinen Vetter begünstigt oder bekämpft, kann nicht ausgefunden werden. Vielleicht gab das Verhältniß zu Burgund später die erste Veranlassung zu Argwohn und Mißtrauen, wenn es nicht, wie wir bald hören werden, die Frage über die Vormundschaft selbst schon an und für sich es gewesen ist.

War er dieser Elisabeth einst als Ritter entgegengeschickt worden, so traf ihn bald jetzt ein noch angenehmerer Auftrag, als er dieselbe Botschaft bei der reizenden Jacqueline von Baiern, der Erbtöchter Graf Wilhelms VI., zu bestellen ausersehen ward \*\*). Er erschien zu Anfang des Jahres 1416 im Haag als Brautwerber, begleitet von Hendrik van Bergen. Jacqueline war mit ihm sehr zufrieden und schenkte

---

\*) *Miræus*: Opp. diplom. I. 324. *Haræus*: Annal. Brab. I. 381.  
*Divæus*: Res Brab. XVI. Ueber die Einzelheiten der Schlacht vergleiche *Barante* IV. (Jean sans peur.)

\*\*\*) Der Vater war einige Zeit zuvor gestorben.

dem stattlichen Degen und klugen Manne ihr besonderes Vertrauen \*).

Dieses angenehme Verhältniß dauerte mehrere Jahre fort, bis Gelegenheit für die Fürstin sich zeigte, dem Grafen ihre freundschaftlichen Gesinnungen thatkräftig zu beweisen. Der Schatzmeister von Brabant, Wilhelm van de Berge, Johanns VI. vertrauter Günstling und Rath, hatte endlich die Eifersucht des Herzogs wider Nassau und mehrere seiner Freunde, wie z. B. Hendrik van Bergen, Hendrik van de Leek, den Herrn zu Heeswyck und Dinter, in hohem Grade zu entfachen gewußt. Er beschuldigte Engelbrecht, daß er auf Schmälerung der landesherrlichen Rechte sinne und daß er die Zerwürfnisse zwischen dem Herzog und den Ständen zu unterhalten bemüht sey. Vor allem aber wirkte die Behauptung: der Herr von Breda sey Haupturheber jener von den Staaten Brabants genehmigten „Constitution,“ durch welche Johann noch einige Jahre lang als unreif zur Uebernahme der Selbstregierung seines Landes erklärt worden. Der Herzog empfand plötzlich gegen Engelbrecht eine solche Abneigung, daß er ihn nicht mehr vor Augen sehen wollte, ja auf Mittel trachtete, ihn und seine Anhänger sogar aus dem Wege zu räumen.

Dieses Benehmen that entgegengesetzte Wirkung. Die öffentliche Meinung im Lande äußerte sich laut und stark gegen den ehrlosen Verläumder. Die Angeschuldigten, Verdächtigten begaben sich nach Brüssel und veranstalteten eine Versammlung der Stände. In derselben traten sie mit heftiger Beschwerde wider den Schatzmeister auf und forderten strenges Recht. Die Stände erklärten den Wilhelm van de Berge für aller Ehren und Rechte baar und verbannten ihn für Lebzeit aus dem Gebiete von Brabant. Als der Bürger:

---

\*) *Divæus* XVII.

meister von Brüssel der Verkündigung dieses Urtheils sich weigerte, ward er ins Gefängniß geworfen.

Die Rache kam aber noch blutiger über den Schatzmeister, ehe er nur Zeit fand, über das Vergangene nachzudenken. Als der Herzog mit Madame Jacquelinen einst im Hennegau'schen auf der Jagd sich ergieng, und van de Berge ebenfalls sich zeigte, erschlugen die Bastarde von Hennegau, Jacquelinens Halbbrüder, ihn meuchlerisch mit ihrem Schwerte. Der Fürstin war dieses Vorhaben nicht ganz fremd. Da jedoch der Erschlagene Jedermann verhaßt war, so machte das Geschehene wenig Eindruck auf das Volk. Desto tiefer um Johann, welcher drei Tage lang in unstillbarem Schmerz um seinen Liebling weinte. Auch auf Engelbrecht, als erklärtem Feinde des Schatzmeisters, lastete schwerer Verdacht; der Herzog sprach ihn zürnend und drohend aus; aber Jacquelinens Vorstellungen siegten. Sie wußte ihren Gemahl vollkommen von der Unschuld des Grafen zu überzeugen, und bald darauf gelang es ihr sogar, ihn mit demselben auszusöhnen \*). Sein Leumund wurde, zu Niederschlagung aller bisher verbreiteten ehrenrührigen Gerüchte, feierlich in einem offenen Briefe hergestellt \*\*).

\*) *Divæus l. c. v. Goor.*

\*\*) Dieser Brief lautete folgendermaßen: „Jan hi der Gracien Gods, Hertoge von Lotharinge, van Brabant ende van Lymborch, Maregreve des Heylichs Rycs, Greve van Henegow, van Hollant ende van Zeelant, ende Heer van Vrieslant, Allen den genen die desen Brief sullen sien, Saluit, Wy doen te weten, ende kennen openbaerlic mit desen Brieve, dat wy nie gevuelte en hebben noch gewaer worden en syn, dat unse lieve Neve, getruwe Raet ende Kammerlinck, Engelbrecht Greve tot Nassow, Heere ter Leck ende tot Breda, hem gepynt muicht hebben enige stucken voirt te setten, of de helpen voirtsetten, die ons jegen dragen of te weder wesen muichten, of dair mit wy ons selfs, onss lande of onss

Dasselbe geschah auch hinsichtlich einer zweiten Anklage, wegen Felonie und Aufreizung der Stände, Punkte, welche ein anderer Gegner, Reynier van de Berge, vermuthlich ein Bruder oder Verwandter des Schatzmeisters, mit gleicher Frechheit ins Publicum gebracht hatte. Die Stände von Brabant traten selbst hier auf mit einer runden und festen Erklärung \*).

---

votliker mogentheyt onmechtich wesen muchten in enigerwys, ende off hem dat yemant opgeseecht hedde, of seggen muchte, so kennen wy dat hy des onschuldich is, ende hem dair aff ontschuldiche, verdragen wy hem des, Want wy hem altyt goet ende getruwe, willich ende bereet vonden hebben, onss te dienen ende alle saken te doen; tot desen dage toe, Ende des torconden hebben wy onsen segel aen desen Brief doen hangen. Gegeven in onse Stadt van Nyvel, den xxixste dach in Merte, int jair onss Heeren Dusent CCCC. twee ende twintich, na gewoenten onss Hoefs. (Onder stont.)

By minen Heere den Hertoge, dair by waren van sine Rade, die Joncheer van Zeyn, die Heer van Rotze-lair, Johan van Glymes, ende die Proisst von Cameryck.“

- \*) Wir theilen diese „Verklärung der Baenrodzen, Ridderschap en Steden“ ebenfalls mit: „Wy Baenroitsen, Ridderschap, Stede ende Vryheyden des Lants van Brabant, doen cond ende kenlic allen den ghenen die desen Brieff sullen sien oft horen lese, dat wy nye gevuelte noch gehoirt en hebben, noch in eenigen saecten gewaer en zyn worden, dat die Edele onse lieve Neve, Swager ende Joncheer Engelbrecht Greve tot Nassow, Heere ter Leck ende tot Breda, alsulcken verbont ende verbyntenisse als voirmaels de drye State des Lants van Brabant voirsz., ter eeren onss liess Heere Gods, en tot orbore, profyt ende tot behoef des Hoge geboren Vorsten ende Heeren Hertoge von Brabant ende van Lymberch, Grave van Henegow, van Holland ende van Zeeland, onse genadigen Heer, en des gemeynes Lants, onderlingen ende samentlich gemaect hebben ende overcomen syn, nu of in eneghen tyt gebroken heeft, oft gestoort zoude hebben . . . . .“

Engelbrecht zeigte sich der Herzogin für ihre Freundschaft dankbar, besonders dadurch, daß er mit großem Nachdruck in dem Kampfe mit Johann dem Mitleidlosen, Bischof von Lüttich, ihrem Oheim aus demselben Hause, sich ihrer annahm. Dieser händel- und habfüchtige Prälat war nach dem Besigthume der Gräfin lüftern und erregte allenthalben die ärgerlichsten Unruhen wie die bittersten Verlegenheiten. Der Graf hatte für seine eigene Person mit nicht geringen Gefahren zu kämpfen, namentlich aber während der Belagerung von Dortrecht. Sein Hauptschiff mit dem Silberzeuge, dem vornehmsten Gepäcke und sämtlicher Dienerschaft wurde ihm von den Feinden entführt. Der Werth der bewiesenen Hülfsleistung war um so höher anzuschlagen, als es an Versuchungen für Engelbrecht von Seite des Prälaten nicht gefehlt hatte, um ihn hinüber auf seine Partei zu ziehen \*).

---

het sy int principael of in enegen van sinen articulen gedaen, mer heest die voorsz. Joncheer Engelbrecht tvoorsz. Verbont wael getruwelic ende gestentelic gehouden, ende alle wege dair toe gedaen ende noch dagelicks doet, gelyc hy na inhebben des selven Verbonds sculdich is te doen. Ende of Heer Reyner van Berge, Ridder, die tvoorsz. Verbont gelyc ons lyflic ten Heyligen geswore heest te houden, ende die op tselve Verbont alrehande scrift ende redene geschreven und geseegt heest, op enigen dien dat gedoert als wy verstaen, dat selve Verbont wael gehouden heest also dat behoirt, der die voorsz. Heer Reyner selve wael weten. Gegeven onder segel der Stat van Loven *ad causas* hier aen gehangen, Des wy samentlic in desen selen gebruyken, Thien dage in Aprille, int jair ons Heeren Daysent vierhondert dry ende twintich.

\*) Er hatte ihm ein Lehen in dem s. g. Lande van Voorne bewilligt; allein bald darauf sagte ihm Engelbrecht, von Herzog Johann, der diese Verbindung ungerne sah, hiezu veranlaßt, dasselbe wieder auf. Johann entschädigte ihn hiesfür, seinem Versprechen getreu, durch Schoonenhove und Worcum. Nach abgeschlossnem Frieden erhielt der Graf gleichwohl jenes Lehen von Johann von Baiern zurück.

Der böse Stern Jakobeens, welcher über ihrem eigenen romanhaften Leben so wunderbar leuchtete, fügte es gleichwohl, daß nach einiger Zeit in dem schönen Verhältnisse zwischen ihr und dem Grafen bedeutende Aenderungen eintraten, in Folge der ehelichen Zerwürfnisse, welche sich gleich in den ersten Jahren ihres Zusammenlebens eingestellt. Der Herzog hatte seiner Gemahlin ihre holländischen Frauen und Fräuleins genommen und Brabantinnen als Hofstaat ihr aufgedrungen; überdies hatte er den Herzog Johann von Baiern, den verhassten Ohm, von welchem wir so eben gesprochen, in der Statthalterstelle über Holland, Seeland und Friesland bestätigt. Vergebens erhoben Jacqueline und ihre Mutter Margarethe bittere Klagen über solch gewaltsames Verfahren. Johann, durch neue Günstlinge aufgehetzt, blieb hartnäckig auf seinem Beschlusse. Da reisten beide Frauen, unter heftigen Verwünschungen des Herzogs, heimlich nach Hennegau.

Als den Ständen von Brabant solches zur Kenntniß gekommen, hielten sie genaue Untersuchung über die Verhetzer, um so mehr, da dieselben dem Adel nicht minder, denn der Landesfürstin sich erzeigt. Man beschloß, die schuldig befundenen strenge zu bestrafen und verbannte sie nach Cypem. Engelbrecht hatte an dem Beschlusse einen besondern Antheil. Johann aber sprach ihnen Hohn und stellte den Betreffenden einige seiner Bedienten unter. Darüber entstanden allerlei bedenkliche Scenen. Die Stände behaupteten ihre Rechte und leisteten Widerstand; Philipp, des Herzogs Bruder, ward als Regent anerkannt. Johann war unvorsichtig genug, mit teutschen Niethstruppen plöglich wieder in Brüssel zu erscheinen. Allein das Volk daselbst erregte einen Aufstand und nahm die Anführer gefangen. Unter ihnen ward Heinrich Leo von Engelbrecht auf seinem Schlosse zu Breda verwahrt. Der Regent billigte das Geschehene vollkommen.

Allein der Wunsch nach Versöhnung ward gleichwohl bei allen Parteien rege. Beide Brüder verglichen sich; der Re-



gententitel ward abgeschafft und eine neue Urkunde ausgestellt, wodurch der Herzog alle Handlungen des Provisoriums anerkannte. Engelbrecht befand sich unter den ersten Unterzeichnern, und seinen Bemühungen war wohl das ganze glückliche Ergebniß vorzugsweise zuzuschreiben.

Da geschah es, daß Jacqueline, von unüberwindlichem Widerwillen gegen ihren Gemahl erfüllt und von Rathgebern, die ihm noch übler wollten, verführt, plözlich nach Calais sich begab und nach England übersezte. Dort schloß sie mit Herzog Humphred von Glocester, dem Bruder König Heinrichs V., einen geheimen Ehebund, ohneworerst die päbßliche Entscheidung abzuwarten; darauf besetzten Beide mit einer Armee, die sie ausgeschifft, Hennegau. Herzog Johann begehrte Beistand von Johann von Baiern, von Johann dem Unererschrockenen und dessen Bruder Philipp; um Volksbewegungen wegen des Erstern in Holland vorzubeugen, begab er sich schnell dahin und überließ Engelbrecht und einigen andern Dynasten die Hut und Vertheidigung Brabant's.

Eine Reihe Verwicklungen ergaben sich nunmehr für Jacqueline, davon das End-Resultat der Verlust ihres gesammten väterlichen Erbgutes war. In dem Kampfe, welcher deßhalb statt fand, blieb Engelbrecht den Gesetzen der Pflicht und Ehre getreu, obgleich sein Gemüth von dem Loose seiner erhabenen Freundin lebhaft ergriffen seyn mochte. Ja er erscheint sogar als der erste Feldherr der herzoglichen Truppen \*).

Als Jacqueline am 13. Juni 1428 ihrem Schicksale gewichen und die Thore von Mons gedffnet, wurde sie Engelbrecht zur Obhut übergeben. Dieser gefährliche Auftrag hatte zugleich viel Schmerzhaftes für den Grafen, wenn er der alten Zeiten gedachte. Die Fürstin erschien in ihrem Unglücke reizender als je vor ihm, und der Kampf, den sie mit so ungleichen

---

\*) *Brosius*, — *Haræus*, — namentlich aber *Divæus* XVIII. bis zu Ende.

Kräften geführt, hatte ihr etwas Entschiedenes und Achtung gebietendes verliehen, was doppelt für sie einnahm, besonders wenn man Vergleichen zwischen ihr und Johann anstellte. Während der Herzog, ihr Gemahl, eine zarte, schwächliche Gestalt und einen schlaffen Geist zur Schau trug, entwickelte die Gräfin ein reiches Gemüth, ein phantastisches Wesen, einen scharfen Verstand und ihr Körper bewegte sich in edlen Formen und üppiger Fülle \*). Sie wendete sich an Engelbrecht mit rührenden Bitten, um die Erlaubniß, nach Brabant sich begeben zu dürfen, indem sie von da aus leichter mit den ihr treu gebliebenen Holländern verkehren zu können hoffte. Allein der Herzog hatte die strengsten Befehle gegeben, sie nach Gent zu bringen. Dort, im Pallaste Johannis, wurde sie denn also, gleichsam als Gefangene, in enger Aufsicht gehalten \*\*). Nachmals auch um Holland und Seeland gebracht, lebte sie, die Welt und ihre ehemalige Größe vergessend, bloß der Liebe Wolfart von Borsele's, bis nach vier schwelgerischen Jahren der Ehrgeiz über die andere Flamme, wiewohl allzuspät, wiederum die Oberhand gewann \*\*\*).

\*) *Erat impar societas. Tenera admodum habitudine corporis fuit Brabantus, viribus non fortibus, hebetique et tardo ingenio. At Jacobea femina præstanti animo, ingenio acri, florentissima ætate, succi plena, dotibusque tum animi tum corporis felix* — sagt Meyer (*Annal. Flandriæ*) ausdrücklich.

\*\*\*) *Dévez, Histoire de la Belgique. T. IV. 7. Epôque.*

\*\*\*\*) *Schöckle's baierische Geschichte II. Zur bessern Verständniß dieser Dinge und der burgundisch-brabantischen Verhältnisse diene folgende genealogische Uebersicht. Durch den Tod des Grafen von St. Pol befand sich Brabant ohne directen Erben und fiel an Burgund mittelst Abtretung der Herzogin Jeanne an Margarethen, die Wittve Philipps des Kühnen. Philipp und Margarethe hatten drei Söhne hinterlassen: Johann, Nachfolger im Herzogthum Burgund und in der Graffschaft Flandern; Anton, Nachfolger in Brabant; Philipp, Graf von Nevers; sodann vier Töchter, deren älteste, Marga-*

Für die in den Angelegenheiten mit Jakobea geleisteten Dienste empfing Engelbrecht 6000 Pfund Brabanter-Währung (= 24,000 rhein. Gulden). Doch findet man früher und später noch allerlei Abrechnungen, welche theils von dem für Herzog Adolf von Berg, als Gefangenen Karls von Lothringen, bezahlten Lösegeld, theils von Verschreibungen des Herzogs Johann herrührten. Gemeinsam mit Ruprecht von Birneburg kam er in Besitz des Landes Ravensstein (vermuthlich als Pfandschaft für die so eben gedachte Kauzion), sodann auch, auf die Dauer von acht Jahren, in den der Grafschaft Mecheln \*); endlich ward er auch zum Komboir des Grafen Dietrich von Sayn, gemäß dem Letzwillen des Vaters, bestellt.

Dasselbe innige Verhältniß, welches den Grafen von Nassau mit dem brabantischen Hause und mit dem Grafen von Holland und Hennegau, sodann mit dem burgundischen

---

rette, den Herzog Wilhelm von Baiern, Grafen von Hennegau, ehelichte. Der Sohn Johanns war Philipp der Gute; Anton hatte zwei Söhne, Johann und Philipp, und Philipp ebenfalls zwei, Karl und Johann. Johann, der ältere Sohn Antons, welcher in der Schlacht bei Azincourt getödtet worden, war im Herzogthume Brabant gefolgt; der Graf von St. Pol kam nach seinem Bruder Johann. Somit konnten drei Branchen die Nachfolge in Brabant ansprechen: die Gräfin Margarethe von Hennegau, als Tochter Philipps des Kühnen; Philipp der Gute, als Sohn Johanns und Enkel Philipps und Margarethens; endlich Karl und Johann, als Söhne Philipps von Nevers, welcher, gleich Anton, bei Azincourt gefallen. Philipp der Gute, der mächtigere und auf die Entscheidungen der Stände von Brabant einwirkend, setzte jedoch durch, daß seine Rechte als die der ältern Linie allein anerkannt wurden.

\*) Aus urkundlichen Verzeichnissen geht hervor, daß man dem Grafen burgundischer Seits noch immer sehr viel schuldig geblieben ist. Arnoldi, Nachträge, S. 245.

unter Johann dem Unerfrohenen und Anton verbunden, setzte sich auch während der Regierung des gleich streitbaren als großsinnigen Philipps des Guten, des Ueberwinders und Erben der Jakobea, fort. Es bedurfte dieser Fürst häufig seines besonnenen Rathes, besonders bei Anordnung der überaus verworrenen brabantisch-flandrischen Angelegenheiten. Aber auch sein Arm schien ihm, als die Engländer seinen Angriff auf Calais (1436) abschlugen und den Burgundischen eine empfindliche Schlappe beibrachten, unentbehrlich.

Mit diesem letzten Ereigniß schließen sich die Berichte über Engelbrecht von Nassau's niederländische Wirksamkeit. Der glänzendsten Thatsache jedoch, durch welche er seinen Namen verewigt, müssen wir um so nothwendiger noch erwähnen, als sie für jene Periode einen doppelten moralischen Werth und Anspruch auf die Dankbarkeit der Nachwelt hat. Die Vorstellungen Engelbrechts waren es, welche Philipp den Guten zur Stiftung der Hochschule von Löwen bestimmten. Eine solche Pflanzstätte des Geistigen und edlerer Gesittung, zumal in einem Lande, das sonst so unaufhörlich als Schauplatz der wildesten Kriegsgräuel und der rohsten Partei-leidenschaften sich dargestellt, blieb längere Zeit eine Lieblingsidee des Grafen; er erlebte noch in seinem Alter die Genugthuung, sie verwirklicht zu sehen \*). Als Rath des Herzogs unterschrieb er die Stiftungsacte mit und wohnte der feierlichen Inauguration bei \*\*).

In seiner Herrschaft Breda selbst nahm er außer dem früher Angedeuteten manche nützliche Verbesserungen vor. Er ließ versumpftes oder überschwemmtes Land trocken und urbar machen; er beschenkte großmüthig die Kirchen; er versöhnte sich mit verschiedenen Nachbarn, zwischen welchen und

---

\*) *Pontanus*: *Historia Geldriae*, 435.

\*\*\*) *Martène*: *Thésaur. Anecd. I.*

ihm bisher Zwiste über Besitzungen oder Gerechtsame statt gefunden \*). Am wichtigsten war in dieser letztern Reihe von Vergleichen derjenige, welcher unter Vermittlung der Herren van Dongen, van Silbach, van Asch u. A. mit Hendrik van Bergen über Stadt und Herrlichkeit Breda bereits im Jahr 1414 abgeschlossen worden, und welcher erst nach dieser Seite hin ihm vollständige Veruhigung gab \*\*).

\*) van Goor an mehreren Stellen.

\*\*) Da die holländischen Chroniken und Quellenwerke in Deutschland sehr selten sind, so theilen wir auch diese für die Nassau'sche Hausgeschichte wichtige Urkunde aus den Proeven zu van Goor mit: „Allen den genen die onse jegenwerdige Lettren suelen sien en hoeren lesen. Jan van Grymbergen Heer von Assch, Wilem van Dalem Heer van Donga, Gherit van Cockelberghe, Herman van Zelbach, geheyten van der Loe, Henric van de Water, ende Jan Janssoen van Overhesselic, Saluit met kennisse der Waarbeyt. Want de Edele ende Vermogende onse lieve ende gemynte Joncker, Joncker Engelbrecht Greeve van Nassou, Heer van der Lecke ende van Breda, an de'en side, ende onse lieve ende gemynde Heer, Heer Henric van Bergen, Heer van Crymbergen ende van Melyn, in d'ander side, van alsulcken twiste ende gescille, als enen langen tyt van jaren tusschen hen gestaen en gehangen hebben, om der Erstalen wille, die Heer Henric voer-gesz. en mit hem Heer Floris van Borssel, Heer van Sente Martensdyck, als Man ende Momboir Vrouwe Oeden van Bergen, syne wettige gesellinne, Suster Heeren Henrics voorsz., geeytscht ende gevolght hebben op en aen de Stadt, d'Lant ende Heerlycheyt van Breda, met hueren toebehoirten, en ooc om alrehande dootslagen en gevechten wille, die gesciet syn te Steenbergen, te Rosendael en daer omtrent, en van allen anderen twiste ende discorde tusschen hen wesende, hoesdanich sy syn oft geweest hebben, en waer af en uyt wien dat sy geruert, geport, of toecomen syn, hen geheelic ende al in ons gekeert hebben, ende mit opperichten vingheren lyfflyc ten heyligen gesworen, ewelyck vaste, gestede, onverbrekelyc te houden en te doen houden, wes wy daer af en

In Breda starb Graf Engelbrecht, vermuthlich  
noch vor dem Mai 1442, welches Datum gewöhn-

daer uyt seggen, ordineren ende uytgeven souden, gelyc als heure opene besegelde Brieven, die wy daer af t'onswairts hebben, clairlyc ende mit meer woirden inhouden ende begrypen; ende Heer Henric voerghen: in den saken van de voirsz. Erstalen vervangen heeft en geloest te vervangen myn Vrouwe syn Suster, ende Heeren Floris huere Man voirgen: So doen wy te weten eenen jegelycken, tugen ooc ende dragen openbaerlic mit desen onse opene letteren, dat wy van de voorsz. Erstalen ons besproken ende bevroedt hebben mitten wysen ende vroeden van de Lande en van de Bancken daer der voorsz. Stadt, Lant en Heerlycheyt van Breda mit heure toebehoirten gelegen syn, en hebben ons oock geïnformeert ende besonnen uyt den opene Brieve daer mede saliger gedenkenissen. Hertoge Jan van Brabant d'Lant ende de Heerlycheyt van Breda voirsz. mit huere toebehoirten hier voormaels verleende wilen Heere Janne van Polanen Heer van der Lecke, Oudervader Heeren Henrics van Bergen, en zyne Suster voregen; ende oock myn Joffrouwen de Greevynen van Nassou, wittige Gesellinne myns Jonckeren van Nassou voirsz., ende daer mede deselve Lant en Heerlycheyt bi den voirsz. Heer Janne van Polanen vercregen waren; en diesgelyc uyt anderen clairnissen ons daer af gedaen, en hebben uyt desen bevonden en bevynden, dat de voorsz. Stadt, Lant en Heerlycheyt van Breda, in hogen, in nederen, in naten, in droegen, mit renten, mit cheinsen, mit maelen, mit moeren, mit moerdyken, en mit allen huere anderen toebehoirten en aenhangingen, mit wat namen sy genaemt, en hoe die gelegen syn, altoes van ouden tyt hier af geweest hebben en noch syn een Brabantisch Leen, ruerende ende afcomende of nedercomende, ende te leene gehouden van onsen genedigen Heer myn Heer den Hertoge van Brabant, en van sinen hogegeborenen Vorderen Hertogen en Hertoginnen van Brabant saliger gedenkenissen, dat es te weten, uyt huere Camere van Brabant en uyt egheene anderen Hove of anderen Bancken, Ende daerom of mits dese redene en anderen ons daer toe porrende en beruerende,

lich als dasjenige seines Todes bisher angenommen worden ist.

Soe hebben wy van deser voorsz. Erfstalen, mit eendrachtigen accoirde van ons alle openbaerlyk geseyt, gepronuntiert en uytgegeven, seggen, pronuntieren en uytgeven mit desen geschrifte, ende mit desen onsen jegenwoirdigen seggen, dat Heer Henric van Bergen, Vrouwe Oede syn Suster, en Heer Floris huer Man voerghen:, in de Stadt, in d'Lant, in de Heerlycheyt en in den goeden van Breda voorsz., en in hueren toebehoirten, en aenhangingen, of in eenige van hen, of tot eenigen van hen, recht, deel noch aensprake en hebben, noch hebben en suelen, noch sculdich en syn te hebben, van eenigen voerleden tyden, noch huer Nacomelinge en Erfgenamen diesgelycx in eeniger manieren, Ende dat sy en huer Nacomelingen en Erfgenamen voorsz. minen Joncker van Nassou voerghen:, en myn Joffrouwe Johanne van Polanen, sine wettige Geselliane, en derselver haire Nacomelingen en Erfgenamen, van allen desen voortaan laeten suelen en sculdich syn te laeten in rusten, in vreden, ongemoeyt en onvervolcht, en dat myn Joncker en myn Joffrou van Nassou voorsz., en huer Hoire en Erfgename, die alle gemeinlic los, vry, rustelyc en vredelyc houden, hanteren, besigen ende besitten, ende dierre nae hueren vryen eygenen wille, en na huerre genueghen voertmeer altyt gebruycken suelen, gelyc als sy mit rechte doen moigen en sculdich syn te doen, ongehindert, onbelet, ongecalengiert en onbestuert, van Heeren Henricke en synre Suster en hueren Mannen voerghen:, en van hueren Hoiren en Erfgenamen, sonder eenigerhande fraude of argelist, Behoudelic ende gereserveert Heeren Henric voerghen: sine jaerliken en erflike Rente van Vyfhondert guldene Hellingen, die hy heeft ende sculdich is te hebben van de Huwelic-goede wylen mynre Vrouwe synre Moeder, op de Stadt, Lant en Heerlycheyt van Breda voorsz., en op hueren toebehoirten, en behoudelic alsulcken achterstelle als myn Joncker voorsz. Heeren Henricke voerghen: daer af sculdich is, nae begrype van den zeggen, dat onse gegendeghe Hertogh van Brabant van deselve achterstellen geseyt heeft en uytgegeven. Ende om dat onse begeerte en me-

Die von Johanna van de Leck ihm gebornen Kinder waren Johann (IV.) \*) und Heinrich (II.), Nachfolger des Vaters. Margarethe (vermählt mit Dieterich von Sayn und mit 7000 Gulden ausgesteuert, nach ihrem Gemahle, kinderlos, gestorben); Wilhelm; Marie (vermählt mit Johann von Nassau-Wiesbaden \*\*) und ebenfalls mit 7000 Gulden ausgestattet). Ihre Geschichte weist das widrige Schauspiel eines langdauernden Familienprozesses auf, indem sie die zu Gunsten ihrer Brüder früher ausgestellte Verzichtleistung nachmals wieder zurückgenommen. Endlich verglichen sie sich; der Kaiser hatte erst den Abt Reinhard von Fulda

ninge es, dat dit onse tegenwoirdige seggen ewelic, vast en onverbrekelic gehouden blive, soe bidden wy ootmoedelyc en vriendelyc mynen Joncker van Nassou en Heeren Henrick voerghen: , eysschen hen ooc en versuecken mit alle ernsticheyt, op ten eedt die sy ons, als voorsz. es, daer toe gedaen hebben, gelyc als heur voorsz. Brieve clairlyc uyt wysen, dat sy in d'een side en in d'ander bi desen selven onse voorsz. seggen, en by allen dien dat daer in begrepen es, vast en gestentich bliven, en dat wael en getrouyelic houden en doen houden van allen den genen dient aengaet en aengaen mach, in allen der maten, formen ende manieren die hoven verclairt syn en bescreven, En dat sy daer tegens niet en comen en doen, noch en laten geschien mit woirden of mit wercken, by hen selven of by iemant anders, of voor hen selven, of voor iemants anders, sonder argelist, in eenige toecomende tyden, Ende so hebben wy in oirconde, getuygenisse, en ewige yesticheyt onse voorsz. seggenen, en alre dingen voorsz., onser alre segele doen hangen aen desen onsen opene en tegenwoirdigen lettern, die gemaect en gegeven waren in der Stadt van Mechlen, des Donresdaeghs nae Sente Martensdagh des heyligen Bisscops en Confessoers, op den vyftienden dach der maent November, int jaer onse Heeren als men sereef Dusent vierhondert en veerthien.“

\*) Die Herzoge Wilhelm von Baiern und Adolf von Cleve, so wie die Frau von Leylingen hatten ihn zur Taufe gehoben.

\*\*) 1457.



als Bevollmächtigten gesendet; allein weder durch diesen, noch durch Ebur-Trier, sondern zu Rothweil war die Sache entschieden worden; da zahlte Johann endlich eine Abfindsumme und verwilligte die Deffnung zu Camberg \*).

Noch kömmt nunmehr der letzte Sohn Johanns I. von Nassau-Dillenburg, Johann III. aufzuführen, welcher zur Unterscheidung vom Vater und dem ältern Bruder gleiches Namens, der jüngste hieß. Er erscheint urkundlich zum erstenmal im Jahr 1401. Obgleich Priester, fand er dennoch am Kriegswesen großen Geschmack, und wohnte, nachdem er wahrscheinlich seine domprobstliche Würde zu Münster niedergelegt, allen Unternehmungen seiner, in dieser Hinsicht genugsam bekannten Brüder bei.

Von Kaiser Sigismund hochgeachtet und zu Geschäften von Wichtigkeit, in der Eigenschaft als Rath, verwendet, von Herzog Adolf von Cleve als Drost und Amtmann der Grafschaft Mark angestellt, erwarb er sich auch in den Niederlanden ein rühmliches Andenken. Dem letztgenannten Fürsten leistete er mehrfach nützliche Dienste. Als Adolf nämlich (1422) während des Kampfes mit Herzog Karl von Lothringen einst in ein Nonnenkloster sich stahl und die Frucht verbotener Liebe brach, ward er im Arme einer der schönen Gottgeweihten verrathen und nach Nancy gebracht. Johann verbürgte sich mit Andern für die geforderte Lösesumme \*\*). Er selbst jedoch theilte die Genußliebe seines Freundes so ziemlich; wenigstens liest man von einer natürlichen Tochter Elisabeth, welche später, für des Vaters Heil, als Nonne zu Adlun betete.

Sonst war Graf Johann, obgleich er mit Engelbrecht im Allgemeinen auf freundschaftlichem Fuße stand, weit davon entfernt,

\*) Gest. 1472.

\*\*\*) *Brosius*: Annal. Clivæ. II. 44. *Teschermacher*: Annal. Clivæ. Cronica der hylligen Stat Cöllen.

in Allem auch seiner Fahne zu folgen. Dieß bewieß er in den Händeln der Jacqueline mit dem Bischof Johann ohne Mitleid von Lüttich. Er stand hier auf Seite des Prälaten und tritt wider den Bruder \*). Jener verwendete ihn auch bei den Unterhandlungen mit Herzog Johann von Brabant, vergalt ihm aber seine Bemühungen so schlecht, daß er nicht einmal die ausgelegten Reisekosten von 5000 Gulden ihm vergütete. Ein solches Betragen entrüstete den Grafen so sehr, daß er durch bittere Satyren sich rächte und ein sehr grelles Schandgemälde auf den Herzog verfertigen ließ, welches an vielen fürstlichen Höfen in der Runde herumgieng und den Herzog äußerst lächerlich machte \*\*).

In dem Kriege, welchen Adolf von Cleve mit dem Churfürsten Dietrich von Köln, welcher über die Erbschaft zwischen dem Herzog und dessen Bruder Gerhard (1424) entstanden war, wechselte er die Rolle und ergriff die Partei des Letztern gegen seinen bisherigen Freund. Die Ursache der Entzweiung ist nicht bekannt; vielleicht war auch Adolf ein säumiger Schuldner.

Noch einmal wird Johann in ritterlicher Thätigkeit bei Anlaß des Bündnisses gefunden, welches mehrere seiner Verwandten, und auch der Domprobst zu Münster, Heinrich zu Nassau-Beilstein, mit dem Erzbischofe Konrad von Mainz wider den Landgrafen von Hessen aus den bekannten Gründen der alten Familienfehde, geschlossen hatten.

---

\*) *Mieris* I. 475.

\*\*\*) *Arnoldi* hat es in seinen *Miscellen zur Diplomatie und Geschichte* umständlich beschrieben.

## Fünftes Kapitel.

Die Theilung des Erbgutes unter Engelbrechts I.  
Söhnen: Johann IV. und Heinrich II. (Sttilie  
zu Kahrenellenbogen.)

Das gesammte Besizthum der Ottonischen Linie mit alleiniger Ausnahme des Weilstein'schen Antheils war in Folge des kinderlosen Hinscheidens dreier Söhne Johanns von Nassau-Dillenburg auf Engelbrecht I. gefallen. Da das Erstgeburtsrecht in dieser Familie noch nicht eingeführt war, so traten zwar die hinterlassenen zwei Söhne, abermal in eine Gemeinschaft, welche fünfzehn Jahre lang währte; allein nach Verlauf dieser Zeit nahmen auch sie eine Theilung vor, wiewohl diese ebenfalls von kurzer Dauer war. Während der Gemeinschafts-Periode hatten die Ansprüche auf Cleve und Mark wieder neues Leben erhalten, Gerhard von Cleve kam den übernommenen Verpflichtungen gegen die Nassauer nicht nach sondern störte sie sogar in Ausübung der Zollrechte zu Hamm. Darüber entstand manch bitterer Verdruss und böses Blut ward rege. Nach einiger Zeit fing man frisch zu unterhandeln an. Der Herzog versieß, von jeder Rechtsverletzung künftig abzulassen; er verschrieb den Grafen bestimmte Jahrenten zu Ludelscheid als Zinsen des schuldigen Kapitals; der Rückstand von 17,000 Gulden sollte nach seinem Tod bezahlt werden. Dagegen machte Heinrich sich verbindlich, drei Jahre hindurch der Graffschaft Mark gegen jeden Angriff zu schirmen. Johann gab sich damit nicht zufrieden, sondern erhob nach des Bru-

ders Tode neue Anforderungen, doch scheint es, daß mit dem Jahre 1457 dieser in seinen Einzelheiten höchst erweiternde und durch viele vorgefallene planlose Neckereien doppelt ärgerliche Erbfreit aufhörte, nachdem er wohl über dreißig Jahre gedauert. Ein Schutz- und Trutzbündniß, zwischen beiden Familien abgeschlossen, verkündigte die vollständige Versöhnung \*).

Dagegen rübte ein Streit anderer Art die Ruhe wieder; die schon früher erwähnte Gemeinschaft mit den Eppensteinern an der Grafschaft Diez gab Veranlassung hierzu. Darüber berichtet Arnolci, in wohlgeordneter Zusammenstellung der verschiedenen urkundlichen Verrichtungen, Folgendes:

„Eppstein hatte die Hälfte seines Theils an Diez für 12000 Gulden an Trier verpfändt, wobei die ihm von Trier zugestandene Deffnung zu Limburg, Molsberg und Oberbrechen für 5000 Gulden angeschlagen war. Nassau stand degegen mit Graf Philipp von Katzenellenbogen über die Verpfändung eines Viertels an Diez, Camberg, Weilnau und Wehrheim in Unterhandlung. Jeder Theil wollte sich von dem andern einen neuen Theilnehmer an der Gemeinschaft nicht aufdringen lassen. Unter Vermittelung Graf Philipps von Katzenellenbogen und Diethers Herrn zu Hsenburg und Büdingen kam endlich 1443 (Dienst. n. Andr.) ein Vergleich zu Stande. Eppstein muß dem Erzbischof Jakob zu Trier die Pfandschaft aussagen, und auf sein Deffnungsrecht an den Trierischen Burgen verzichten. Johann und Henrich legen die Eppsteinische Schuld bei Trier ab; ihnen wird dagegen das verpfändete Land eingeräumt. Eppstein giebt zu der zwischen Nassau und Katzenellenbogen verabredeten Verpfändung seine Einwilligung, und diese drei Häuser errichten nemlichen Tags ein Freundschaftsbündniß. — So erhielten also beide Brüder zu ihrer Hälfte

\*) Arnolci II. 159.

an Dietz auch noch das halbe Eppsteinische Theil \*); überließen es aber mit Ausnahme der Zenten Hundesangen, Nentershausen, Meud, Salz, Rogenhahn, Hoen und Kerneroth, im folgenden Jahre (1444, Sonntag Trinitatis) schon wieder für die nemliche Summe von 12000 Gulden an die Grafen Johann und Philipp von Katzenellenbogen, denen sie zugleich für die ausbehaltenen Zenten ein Viertel ihres Theils an Camberg, Weilnau und Wehrheim einräumten. So kam das Katzenellenbogische Haus zuerst, obwohl nur widerruflich und pfandweise, in die Gemeinschaft an der Grafschaft Dietz erhielt aber bald nachher ein Erbrecht. Dann Gottfried von Eppstein verkaufte 1453 (d. Margar.) ein Viertel an Dietz und der Esterau, an Camberg, Weilnau und Wehrheim, mit seinem ganzen Antheile an der Herrschaft Ellar, und einem Viertel des Amts Löhnberg, welches Graf Otto zu Nassau-Dillenburg 1344 an das Nassau-Walramische Haus versetzt, Engelbert aber 1423 an Gottfried von Eppstein zur Einlösung abgetreten hatte, dem Grafen Philipp zu Katzenellenbogen für 30000 Gulden. Die, bei der Pfandschaft vom Jahr 1444 von Nassauischer Seite ausbehaltenen, Westerwäldischen Kirchspiele kamen jetzt mit in den Erbkauf, wogegen Nassau sein an Katzenellenbogen abgetretenes Theil an Camberg, Weilnau und Wehrheim zurückerhielt. Erzbischof Jakob zu Trier gab als Lehnherr seine Einwilligung in diesen Verkauf, obwohl es deren nach den alten Verträgen nicht bedurfte. Wahrscheinlich drang sie Trier dem Verkäufer, der sich in seinem verschuldeten Zustande alles gefallen lassen mußte, auf, und schoß ihm dagegen wieder 6000 Gulden auf die Hälfte des übrigbehaltenen Viertels an der Grafschaft Dietz vor, wofür aber Gottfried einen Pfandbrief über 10000 Gulden (1453 d. Margar.)

---

\*) Gottfried von Eppstein stellte darüber 1444, Dienst. n. Pfingsten, eine besondere Verschreibung an Nassau aus.

ausstellen mußte. Eppstein handelte hier in mehreren Hinsichten rechts- und vertragswidrig. Dem Nassauischen Hause hätte wegen der ungetheilten Gemeinschaft sowohl gegen Katzenellenbogen, als gegen Trier der Vorkauf gebührt. Die Einholung oder Annahme der Trierischen Verwilligungsurkunde über den Verkauf stimmt mit dem klaren Inhalt der Verträge von 1420. Wie nachtheilig in dem folgenden Jahrhundert diese Handlung dem Nassauischen Hause und den Eppsteinischen Erben selbst ward, kommt an seinem Orte vor. — Johann und Heinrich ließen sich indessen bei dem guten Vernehmen, in welchem sie mit Graf Philipp zu Katzenellenbogen standen, dessen Aufnahme in die Gemeinschaft an Diez gefallen. Hessen trat hiernächst in die Stelle von Katzenellenbogen, bis durch den Vertrag von 1557 die Hessische Quart mit der Nassauischen Hälfte an Diez wieder vereinigt ward. — Auch mußten die Grafen Johann und Heinrich geschehen lassen, daß Trier an den Nutzungen der Grafschaft zu einem Achtel, kraft seines Pfandrechts, Theil nahm. Zur Huldigung und einer Gemeinschaft an den Hoheitsrechten über Diez konnte dagegen das Erzstift, wegen des standhaften Widerspruchs von Nassauischer Seite, nicht gelangen, obwohl Jakobs Nachfolger, Erzbischof Johann, im J. 1457 einen neuen Versuch machte. So blieb denn diese Grafschaft, bis zu der im folgenden Jahrhundert sich ereignenden abermaligen Veränderung, dreiherrlich, nemlich: Nassauisch, Katzenellenbogisch und Eppsteinisch.“ —

Gerade dieser Handel bestimmte, aus mancherlei Gründen die sich während seiner Verfolgung eingestellt, die beiden Brüder zur Theilung des väterlichen Erbgesetzes. Sie ward zu Köln, im sogenannten Nassauischen Hofe, vorgenommen. Die Grafen Heinrich von Nassau-Weilstein, Friedrich zu Mörs und Philipp zu Katzenellenbogen leisteten ihre freundschaftliche Dienste dabei. Bei dieser Theilung aber verfuhr man auf nachstehende Weise. Der jüngere Bruder, Heinrich, empfing, auf Edhne

und Töchter gleich erblich, drei Viertel der Grafschaft Blanden diesseits der Maas, nebst lebenslänglichem Nießbrauch der ganzen Grafschaft; ebenso den unbeschränkten Nießbrauch der Grafschaften Nassau und Diez auf neun Jahre und den Wohnsitz auf der Dillenburg; das Recht der Wiederlösung von Ellar, in Folge einer Vermählung an Katzenellenbogen verpfändet; endlich eine Summe von 24,000 rheinischen Gulden für das Mehr des Antheils, welches Johann zugeschrieben worden.

Dieser bestand aus einem Viertel der Grafschaft Blanden, mit Ausnahme der Renten, auf die Lebensdauer Heinrichs; aus den Herrschaften Grimbergen, Conroit, Stadt und Land Breda und allen jenseits der Maas, so wie in Holland liegenden Besitzungen, ebenfalls erblich auf Söhne und Töchter; aus der Burg Herborn und dem Anspruch auf die Hälfte der Einkünfte aus Nassau und Diez. Eigenthum und Regierung der Grafschaften blieben gemeinschaftlich, die Nachfolge auf die Söhne beschränkt.

Nach einiger Zeit wurde eine neue Anordnung beliebt und die Theilung in der Art vorgenommen, daß Heinrich in größerm Zusammenhang die teutschen, Johann aber die Niederländischen Herrschaften erhielt. Das Stammschloß Nassau sollte, wie bisher, gemeinsames Besitzthum Beider seyn \*). Aber Heinrichs früherer Tod vernichtete auch diese Theilung wieder und brachte, dem Einreden Ottilia's, der einzigen Tochter Heinrichs, zum Troste, das gesammte Erbe auf den ältern Bruder. Heinrich II. hatte sowohl durch seine Vermählung mit Genoveva von Birneburg \*\*), als durch die mit Hermingarde von Sleyden, so wie durch andere Rechtstitel, seine Besitzungen vermehrt \*\*\*). Dahin gehörte die Herrschaft

\*) Sonntag nach Jubilate 1449.

\*\*) 1455. Die Verlobung war schon im J. 1429 geschehen.

\*\*\*) Wahrscheinlich um 1440.

Sleyden selbst, sodann das Haus und die Herrlichkeit Winterburg; dahin die Grafschaft Kerpen und Lommersheim, im Jülich'schen Güte gelegen, Lehen von Brabant; hierauf Niederfen und Düren.

In höchst verdrießliche Händel verwickelte sich Heinrich, kurz darauf nachdem er an dem berüchtigten, von uns früher beschriebenen Soester-Kriege, und zwar als Bundesgenosse des Churfürsten Dieterich, wider Cleve, Theil genommen, mit dem Churfürsten Trier oder vielmehr dem Erzbischof, Jakob von Sirk, hauptsächlich über Lehensachen. Dieser Prälat war wegen seines Geizes sowohl, als wegen seiner Ränke, den Trierern selbst und seinen Nachbarn gleich sehr verhaßt. Den Nassauern suchte er beständig anzuhaben, was er vermochte. Obgleich Heinrich früher bei ihm ein Amt als Rath bekleidet hatte, so belohnte er doch seine Dienste schlecht und im J. 1448 gerietzen sie wiederholt \*) in sehr heftige Verührungen. Der Graf kündigt alle Lehen ihm auf, die er vor Trier seither getragen und warf dem Erzbischofe Hinterlist vor. Jakob von Sirk forderte dagegen nicht weniger als Mentershausen und Ruvern, einen Theil an Dausenau, als trierisches Eigenthum, und sodann die beiden Landestheile selbst, als Lehen des Erzstiftes; überdieß beschuldigte er Nassau gewaltsamen Wesens gegen churfürstliche Diener und geistliche Stifter. Heinrich beeilte sich mit den Grafen von Katzenellenbogen zur Fürsorge einen simulirten Vertrag abzuschließen und rief das Schiedgericht sowohl der übrigen drei rheinischen Churfürsten, als anderer fürstlichen Häuser an. Die Tagfahrt zu Andernach schloß sich ohne Ergebnis; der Erzbischof, welcher auf der Tristigkeit seiner Rechtsgründe, wie es schien, wenig vertraute, wendete nun geistliche Waffen wider den Gegner an, welchem er wüthenden Haß

---

\*) Der erste Streit war im J. 1446 (vermutlich über das Wein-Lehen zu Govern) entstanden, jedoch wieder beigelegt worden.



gegen seine Person und gegen Limburg vorwarf. Ueber den Grafen als Kirchenräuber, kam der Bann, über seine Lande das Interdikt. Aber Heinrich erinnerte sich, wie bei frühern ähnlichen Anlässen seine Vorfahren durch muthigen Widerstand solch' priesterlicher Anmaßung siegreich getrozt; er stärkte sich durch ein Bündniß mit befreundeten oder verwandten Grafen und Edlen, seinem Feinde aber spielte er, als ein guter Feldherr, den Krieg in's eigene Land. Er bestimmte nemlich eine Partei im Domkapitel selbst, durch Abgeordnete in Rom auf die Absetzung Sirk's, als eines Rechtsverletzers und Unwürdigen, zu dringen. Alle Anstalten hiesfür wurden bestens getroffen und Heinrich übernahm es, den kritischen Auftrag in Person zu besorgen. Verkleidet als Pilgrim ging er nach Italien; aber er verschwand plötzlich daselbst, ohne daß man jemals wieder eine Spur von ihm erhalten. Ob es nachgeschickte Dolche des Erzbischofs, ob es der „stylus Romanus“ zu seinen Gunsten angewendet, ob welsche Räuber nach Landesfittte, oder irgend eine Erkältung es gewesen, was ihn dahingerafft, bleibt unausgemittelt. Der Erzbischof suchte natürlich ein Gottesgericht zu folgern; auch gehörte es nachmals zum guten Tone bei den trierischen Geschichtschreibern, den Grafen, als das Haupt einer Verschwörung wider Sirk, für dessen Unschuld und die Missethat des Nassauers, hinzustellen; gleichwohl hob das Offizialat den Bann über das Land auf und verfügte sogar, daß der Leichnam des Gestorbenen, sollte er in geweihter Erde gefunden würde, daselbst ruhen könne, fände man ihn aber in ungeweihter, den Geistlichen zur gehörigen Bestattung nach katholischem Kirchengebrauch übergeben werden sollte. So rettete man doch wenigstens jetzt den Anstand, nachdem früher die Heuchelei so lange getrieben worden \*).

Heinrich hatte aus beiden Ehen keine männlichen Sprossen, aus der ersten bloß eine Tochter, Ottilie. Diese,

\*) 1150—1151.

mit Philipp dem Jüngern von Katzenellenbogen vermählt, hatte ein sehr ansehnliches Heirathgut \*) erhalten, welches zum Theil auf die Hälfte des ohnehin verschetzten Prorata an Hadamar und Ems, zum Theil aber auf St. Veit und Butzenbach verschrieben worden, das Fräulein aber auf die Nachfolge im väterlichen Erbgut für so lange verzichtet, als der Nassauische Mannestamm nicht ausgestorben seyn würde. Allein später reuete sie der Akt und sie sprach die Gesamtverlassenschaft aus dem Grunde an, daß nicht sie persönlich, sondern Bevollmächtigte in ihrem Namen den Verzicht geleistet, daß sie damals ein Kind gewesen sey, in ihren Rechten aber nicht verkürzt werden könne. Zum mindesten glaubte sie ihr Alodialvermögen und das durch Heirath Erworbene ansprechen zu können. Ottilie legte, alsbald nach des Vaters Tode am 4. November 1451, in Gegenwart vieler Zeugen, eine feierliche Verwahrung gegen das Geschehene ein und forderte sämtliche Nassauische Unterthanen der Dillenburgischen Linie zur Hulldigung auf. Die Wappen der Grafschaften Nassau und Vianden wurden mit dem Katzenellenbogen'schen vereinigt. Inzwischen begab es sich, daß Herr Philipp, ihr Gemahl, ebenfalls starb, und zwar meuchlerisch zu Brügge in Flandern erstochen \*\*), wohin er, zu Regelung der Erbaffaire mit Graf Johann IV., gereist war. Die junge Wittwe mit ihrem unmündigen Kinde, einer Tochter gleiches Namens wie sie, wußte nunmehr weder Trost noch Rath, außer bei ihrem Schwäher, dem alten Grafen Philipp. In dessen Arme warf sie sich und er entsprach bestens ihrem Vertrauen. Der Streit mit des Vaters Bruder ward durch seine Bemühungen gleich im folgenden Jahre vermittelt, die Heirathsabrede von 1449 \*\*\*)

---

\*) Ueber 55,000 Gulden.

\*\*\*) 1454.

\*\*\*) Dieses interessante Dokument steht bei Arnoldi's Miscellen zur Dipl. und Gesch.

als Grundlage des Vergleiches angenommen und von der Gräfin neuerdings in ihrem und ihrer Tochter Namen auf die väterlichen Herrschaften in Holland und Brabant verzichtet; dagegen überließen ihr Johann und Maria von Loon, dessen Gemahlin, die Hälfte der Grafschaft Dietz, so wie die der Schlösser Dietz, Dern, Urdeck, Laurenburg, Camberg, Weilnau, Wehrheim, so wie den Drittel ihres Prorata's an Lahnberg, wieder löslich um 20000 Gulden, aber unter der Bedingung, daß auf den Fall kinderlosen Absterbens der Gräfin oder ihrer Tochter die Pfandschaft von selbst als erledigt betrachtet werden mußte. Sodann stellte Frau Dittilia auch einen zweiten Verzichtbrief auf ihr väterliches Erbe und die Grafschaft Blanden aus. Die vom Heirathsgute noch restirenden auf Butgenbach und St. Veit angewiesenen 15,000 Gulden wurden ohne Säumen abgelöst.

Nach einiger Zeit trat die Gräfin zum zweitenmal in die Ehe mit Oswald von Thierstein und Pfeffingen. Das neue Verhältniß brachte allerlei neue Ansprüche hervor, namentlich an den frühern Schwiegervater, Graf Philipp; doch schlichteten sich nach und nach auch diese Angelegenheiten \*). Der alte Herr ließ noch am Abend seines Lebens sich überreden, nach dem Tode Annens von Württemberg, die kluge und anmuthige Anna von Nassau als zweite Gemahlin heimzuführen. Seine Enkelin Dittilie aber, vom Churprinzen Philipp von der Pfalz, ihrem Verlobten, kurz vor der förmlichen Verbindung, verschmäht, wurde nachmals dem Markgrafen Christoph von Baden zu Theil, und erlebte mancherlei seltsame Schicksale, ja beinahe ein ähnliches wie einst ihr Vater Philipp. Ein ruchloser, Priester wollte sie um schänden Geldgewinnst im Abendmahle vergiften; aber das Bubenstück wurde entdeckt und zugleich

---

\*) Zum drittenmal verzichtete sie noch im J. 1493 als Wittwe auf die Nassauische Erbschaft.

damit eine Menge anderer Gräuel, im Dunkel von Kirchen, Klöstern und Burgen verübt \*).

Der ältere Sohn Engelbrecht I., Johann IV., kommt nunmehr, und, da über ihn die Quellen reichlich fließen, etwas ausführlicher zu beschreiben. Der mit Heinrich II. geführten Gütergemeinschaft und der später darauf vorgenommenen Theilung ist Erwähnung geschehen. Durch den Tod des Bruders kam er in den Alleinbesitz des Ottonischen Gesamtlandes; dasselbe zeigte sich seit den Tagen Johanns I., seines Großvaters, um nicht weniger, denn um die Hälfte vergrößert. Die Stammgrafschaft Nassau (Weilstein allein ausgeschlossen), Vianden, das halbe Diez, St. Veit, Butgenbach, Daesburg, Grimbergen, Polanen, Leck, Breda, Ostershout, Rosendael, Nispen, Dongen, Terheyden, Steenburgen, Gertruydenberg, Klundert und Kerpen bildeten die schönen Bestandtheile desselben. Der kölnische Antheil an Siegen war dem alten Eigenthümer wieder heimgefallen. Für die Ansprüche auf Cleve und die Mark hatte man reichliche Entschädigungen erhalten.

Die Nassauer in den Niederlanden besaßen vom Anfang ihres Erscheinens an, einen ungewöhnlichen Takt in Beurtheilung der Zeiten und der Zeitverhältnisse; auch gingen sie in allem mit einer Verständigkeit und zusammenhängenden Kraftäußerung, mit einem durchdachten Plane und einer unerrückbar auf Ziel gehefteten Beharrlichkeit zu Werke, die ihnen nothwendigerweise große Herrschaft über die Menschen und gewichtigen Einfluß in alle Begebenheiten verschaffen mußten, wo solche Dinge durchaus nöthig waren. Bei wenigen Dynastien dieses Ranges findet man in jener Zeit eine solche, von Ahn zu Enkel gleichsam vererbte oder vielmehr tiefbegriffene und kul-

---

\*) Ueber Ottilia, ihre Familie und deren Schicksale vergleiche Wenk V. §§. 87—89, über den Mord ihres Gemahls aber die Cronica von Eöllen.

tivirte Hauspolitik. Das Verdienst mehrt sich noch, wenn man bedenkt, daß in den Niederlanden, der ganz eigenthümlichen Beschaffenheit des Volks-Charakters und der vielverworrenen innern Beziehungen willen, einem fremden Geschlechte es doppelt schwer werden mußte, nicht nur jenen Einfluß bei den Regierungen, sondern selbst Popularität, und zwar eine größere, als kaum irgend eine eingeborne Familie, bei dem Volke sich zu verschaffen.

Nachdem die Sterne Brabants in Johann VI. und in Jacquelinen\* untergegangen, schloß Johann IV. von Nassau, seines Vaters Engelbrecht Verbindungen fortsetzend und dessen Verdienste benutzend, von nun an ganz dem Hause Burgund sich an. Philipp der Gute erzeigte ihm seine Huld bei jeder Gelegenheit. Die Stelle eines Drosten von Brabant, welche jährlich 600 Kronen trug, war das erste Zeichen derselben. Außerdem aber erhielt Johann noch mehrere andere bedeutende Aemter in den Niederlanden; so die Kastellanschaft zu Turnhout mit 100 Pfund flämischer Währung und jene zu Gertruidenberg, ebenfalls einträglich\*); ferner die Statthalterei von Heusden, in späterer Zeit, von Karl dem Kühnen \*\*). Auch über das Herzogthum Westphalen bekleidete er, in Folge der freundschaftlichen Verhältnisse zu dem Churfürsten von Köln, Diterich von Mürs, und in Anerkennung der Dienste während des Soesterfeldes, nebenbei das Marschallamt, welches nicht nur die Gerichtsbarkeit in allen Dingen, so die Erhaltung des Landesfriedens und die oberste militärische Gewalt betrafen, sondern auch einen Theil der kaiserlichen Statthalterschaft des Churfürsten über die sämmtlichen Freigerichte in sich begriff \*\*\*).

\*) 1436—1442.

\*\*) 1469.

\*\*\*) Arnoldi: Nachträge 251. Journal von und für Deutschland, 1792 S. 287. Auch das Recht, die Sturmflahne zu

Der Graf begleitete Philipp den Guten nach Holland; daselbst stillte er für eine Weile die Wirren der Hoekschen und Rabbeljawschen Parteien, dadurch, daß er die Behörden der Städte mit Anhängern von beiden zugleich besetzte und somit den Unzufriedenen jeden Vorwand über Zurücksetzung benahm. Dieß geschah im Jahr 1445. Zehn Jahre später lesen wir, daß der Graf mit frischen Truppen dem Herzoge zu Hülfe eilte, als er kaum mehr der in wildem Aufruhr begriffenen Genter und Seeländer sich zu erwehren im Stande war \*). Auch im Kampfe wider die beständig mit Freund und Feind gleich sehr hadernden Lütticher bewährte sich Johann getreu und muthvoll. Er war es, welcher ihren Angriff auf die Graffschaften Namur und Hennegau zurückschlug und die wallonische Stadt Montenaken mit Sturm nahm.

Noch größern Ruhm gewann der Graf das Jahr darauf, unter den Fahnen des Grafen von Charolais, Karls des Kühnen, welcher bald darauf seinem Vater im Herzogthume nachfolgte. Die Lütticher, durch früher erlittenes Ungemach ungewarnt, hatten ihre verbrecherischen Handlungen und ihre wahnsinnigen Kämpfe auf's neue fortgesetzt, auch das Haus Burgund sowohl in seinen Herscherrechten zu beeinträchtigen als persönlich zu beleidigen, auf jede Weise versucht; der Graf von Charolais, welcher bereits bei mehreren Gelegenheiten sich ihnen fühlbar genug gemacht, beschloß ihre nachdrückliche Züchtigung. Sie erleichterten ihm die Sache durch eine von ihrer Seite vorausgegangenen Kriegserklärung, welche sie aber bald wieder durch Friedensunterhandlungen zu Termale zu entkräften bemüht waren, nachdem die ersten Ereignisse sich

---

führen, besaß Graf Johann. Arnolbi sucht jedoch, gegen Kopp (über die heimpl. Gerichte) aus *Schaten* (Annal. Paderb. II. 373 u. f. w.) zu beweisen, daß dieses Recht kein natürliches und unzertrennliches Annexum von dem Marschallamte gewesen sey.

\*) 1452. *Wagenaar*: Nederlandsche Historie, II.

schlimm für sie gestaltet. Nichts desto weniger riefen sie nach kurzer Ruhe von Neuem den Zorn des Löwen hervor; und er sollte sich in seiner ganzen Kraft und Fülle, ja auf eine in der Geschichte fast unerhört furchtbare Weise, über sie entladen.

Die Eroberung der blühenden Stadt Dinant war das blutige Vorspiel der größern Katastrophe. Den Haupttheil daran hatte Johann von Nassau, auch in diesem, nur allzuberühmt gewordenen, Kriege einer der vorzüglichsten Feldhauptmänner Karls des Kühnen. Die Stadt wurde mit Sturm genommen, und, da Letzterer keiner Großmuth Gehör mehr gab, auf das schrecklichste verwüstet. Die zum Entsatz allzuspät herbeigeeilten Lütticher fanden nur Ruinen. Dessen ungeachtet empödrten sich gleich einige Monate darauf die Dinanter abermals und würden noch strengere Strafe erduldet haben, wenn nicht der Graf von St. Pol, aus dem Hause Luxemburg, Fürsprache für die Unglücklichen eingelegt. Den Tag von Dinant hat in späterer Zeit Hugo Grotius, der Verfasser des Werkes über die Rechte des Krieges und des Friedens, in einem lateinischen Gedichte, als einer rühmlichen That erwähnt und den Grafen von Nassau als „Eroberer der Stadt“ verherrlicht \*).

Ein Hauptverdienst um das Haus Burgund hatte Johann auch noch durch die Unterstützung der Schritte Herzog Philipps, seinen natürlichen Sohn, David, als Bischof von Utrecht durchzusetzen, sich erworben. Dieser Prälat, ein Mann von großem Talent und entschiedenem Wesen, spielte nachmals eine bedeutende Rolle in fast allen Niederländischen Geschäften und die Jahrbücher melden reichlich von ihm. Die Bastarde, fast der meisten großen und edlen Häuser im Mittelalter waren so die geistreichsten als die geliebtesten unter den Söhnen.

---

\*) *Foulon: Historia populi Leod. Martene: Collect. ampliss. IV. 744. Harceus. II. Pont. Heuter: Rer. Burg. 118. Orler: Genus Nassov. V. 174.*

Es war natürlich, daß die Gunst des Vaters gegen den Grafen von Nassau und Herrn zu Breda und Polanen, auch in dem Sohne sich fortsetzte und die frischen kriegerischen Lorbeeren mußten bei einem Herrn von Karls des Kühnen Gemüthsart, welche nur tapfere und kräftige Naturen schätzte, doppelt fürsprechen. Fast an allen seinen späteren Kämpfen und Kriegen war er, gemeinsam mit seinem Bruder Engelbrecht, thätiger Theilnehmer. Das Verfahren des Herzogs in der berufenen Jülich'schen Erbfrage beurkundete hinlänglich sein dankbares Gefühl gegen die ihm so anhänglichen Nassauer.

Es konnte nicht fehlen, daß über diesem beständigen Kriegsleben sowohl in den niederländischen, als auch namentlich in den deutschen Besitzungen des Grafen manches schlimm bestellt war und rückwärts ging, da das Auge des Gebieters nicht unmittelbar mehr wachte. Gleichwohl trachtete Johann durch gemessene Instruktionen an seine Statthalter, durch treffliche und zeitgemäße Landesverordnungen, endlich aber durch kräftige Bündnisse mit benachbarten Fürsten und Grafen, mit denen er meist in gutem Vernehmen lebte, theils die geschlagenen Bunden zu heilen, theils künftigen Uebeln zuvorzukommen. Gegen die letzten Anstrengungen des Faustrechts kämpfte er mit besonders rühmlichem Muthe und die mit Abla, Hessen, Katzenellenbogen \*) und Andere deshalb geschlossene Richtung bleibt ein ehrenvolles Denkmal für seine ritterliche sowohl als landesväterliche Gesinnung. Trier, welches solchem ordnungsbegründendem Streben aus habgütigen und ehrgeizigen Beweggründen Hindernisse entgegensetzte, empfing mehrmals nachdrückliche Lehren, doch kamman auch hiersieits endlich zu ehrenvoller Sühne und das Churstift schloß

\*) Die schändliche Verbrennung der Pfarrkirche zu Hoen und der Gebäude zu Schönberg in der Fehde zwischen Katzenellenbogen und Sayn wirkte vielleicht nicht wenig zu dem Entschlusse, wenigstens was diese beiden unruhigen Dynasten betraf, da die That sie in der Meinung brandmarkte.



sich den Bemühungen für den Landfrieden durch einen besondern Vertrag mit Nassau ebenfalls an \*).

Der lange, hartnäckige Kampf Dieterichs von Isenburg und Adolfs von Nassau um den Maynzischen Churhut nahm auch Johanns Thätigkeit in Beschlag. Es lag im Familieninteresse, wie in persönlicher Neigung und in den Verhältnissen seines Veters zum Hause Burgund, daß er die Sache des Letztern und zwar mit Eifer ergriff. Adolf zeigte sich dankbar, durch Gewährung mancherlei Vergünstigungen \*\*). Zu einer eigenthümlichen Stellung befand Johann sich Landgraf Ludwig von Hessen gegenüber, da dieser eines Theils mit zur Adolfschen Partei gehörte, andererseits zwischen ihm und Nassau = Dillenburg, wegen Johanns Benehmen in dem Streite zwischen Ludwig und dessen Bruder Heinrich, ein alter Groll fortbestand. Da dieser Streit jedoch ausgeglichen war und die Erdrung der gemeinsamen, größern, Sache durch Ausbrüche von Privatleidenschaften unräthlich schien, so hielt Landgraf Ludwig an sich, so gut er's vermochte; aber er unterließ gleichwohl keine Gelegenheit, dem Grafen Johann zu schaden, besonders dadurch, daß er in den Streitigkeiten desselben mit den Wittgensteinern, den Bicken und Andern stets seiner Vasallen sich annahm und in ihren Versuchen, dem Nassauischen Lehensverbande sich zu entziehen, sie aufmunterte und unterstützte. Der schlimmste von allen Gegnern des Nassauischen Hauses, welche die Lehensstreue brachen und systematisch gegen ihre Herren arbeiteten, Philipp von Bicken, fand zu Marburg

---

\*) Arnoldi II. 191—191. Das Datum der verschiedenen Verträge und Bündnisse zu Bewahrung des Landfriedens war folgendes: 1455 mit Katzenellenbogen, Solms und Westerbürg; 1466 mit Köln; 1467 mit Hessen, Nassau-Saarbrücken und Sayn; ebenso später, zu Wehlar mit Hessen- und Nassau-Saarbrücken; 1474 mit Solms, Nassau-Saarbrücken, Hanau und Eppenstein.

\*\*\*) Vergl. darüber den II. Band der Gesch. von Nassau-Oranien.

die freundlichste und ehrenvollste Aufnahme. Hierselbst entwarf er weitere Pläne zu Kränkung der Rechte Johannis und der Landgraf zögerte nicht, von ihnen den möglichsten Gebrauch zu machen. An Bickens Stelle, als Amtmann der Grafschaft Nassau, trat nachmals Otto von Diez. Auch die Ritter von Grünberg und Rückershausen hegte jener auf, zu Ueberfällen Nassauischen Gebietes. Allein es trug, da der Graf rasch bei der Hand war, den Räubern wenig Gewinn und kostete dem Haupttrüdelführer den Kopf. Vor ähnlichem Schicksale rettete mehrere Hessen von Adel nur die Gefangennahme des Ritters von Reiffenberg, welchen Johann gegen sie auslöste. Im J. 1467 erst verglich er sich vollständig mit dem Landgrafen \*) zu einer ehrenvollen und dauerhaften Sühne.

Das Domkapitel zu Maynz, als es die pflichtschuldige Entrichtung der Zollrenten zu Ehrenfels verweigerte, wußte Johann nicht minder kraftvoll zu verständigerem Benehmen zu bewegen, nicht uninteressant ist die Stelle in der Zuschrift an den Bischof von Worms: das Kapitel sey briefs und sigellos gegen ihn geworden und habe seiner Ehre und Treue vergessen; er, der Bischof, möge es demnach ermahnen, daß es ihn befriedige und von der Schand- und Lügenbank wieder zu den Ehren trete.

Die Anstrengungen für vollständige Ausbildung der Landesverfassung, die Anordnung eines Oberhofgerichtes für die Grafschaft Diez, die eingeführte Leibzucht, eine Reform des Gerichtsverfahrens, die Bestimmungen hinsichtlich der Heirathen zwischen Unterthanen und fremden Leibeigenen, sodann hinsichtlich der unehelichen Kinder, der Zünfte und Handwerks-gilden, der Kammerrechnungen, der Kellereien u. s. w. sollen an einem spätern Orte im Zusammenhange mit ähnlichen Materien aus verschiedenen Perioden und Linien geschildert werden. Von andern Berrichtungen des Grafen in seinen teutz

---

\*) Dilich: Hess. Chronik. Arnoldi II. und in den Nachträgen.

schen Herrschaften finden wir außer dem schon angeführten, verschiedene Aenderungen in der Eintheilung der Kirchspiele, die Aufbesserung mehrerer Pfarreinkünfte, die Erleichterung des Fastenmandates in einigen Städten, mittelst Verwendung bei dem Pabste Sixtus IV., die Stiftung einer neuen Kapelle im Bade Ems, endlich die Anlegung des Ostdorfer Sees, im Amte Freudenberg mit Zustimmung des Grafen von Sayn.

Noch müssen wir, ehe wir dieses Kapitel schließen, der Erwerbungs-geschichte Johanns noch einiges Augenmerk schenken, insbesondere aber einem jener fatalen Prozesse, welche in den Dynastengeschichten so häufig vorkommen, mit einem so langweiligen und ermüdend-farblosen Charakter, den wir schon früher einmal bezeichnet haben.

Das Marschallamt von Westphalen hatte dem Grafen mehr Ehre als Vortheil gebracht; er gab es daher in die Hände des Churfürsten zurück und ließ sich für viele rückständige Kriegskosten und Vorschüsse an das Erzstift Köln westphälische Aemter und Burgen verpfänden. Die Hauptverschreibung lautete auf nicht weniger denn 41,050 Gulden Kapital und 2050½ Gulden jährlicher Renten aus dem Zoll zu Königsdorf; dagegen stellte Johann Hirzberg und Freiburg, nach vorangegangener Ablösung, wieder heim. Jene Pfandschaft wurde nachmals um eine bedeutende Summe erhöht und längere Zeit hindurch verblieb das Haus Nassau in ihrem Besitze. Auch mit Herzog Gerhard von Jülich trug sich der Graf auf eine für ihn vortheilhafte Weise aus. Er erhielt das Lehen Nydeck und Düren, bisher bloß an Heinrich auf dessen Lebzeit verliehen; ebenso empfing er aus dem Zolle zu Düsseldorf den Gesamtbetrag der rückständigen Renten, und vollständigen Ersatz für die Soester-Kriegskosten \*). Die Freundschaft mit beiden Fürsten, dem von Köln wie dem von Jülich, blieb, so lange Johann lebte, ungeschwächt. Nicht den-

\*) Arnoldi II. 177—179.

selben schnellen Gang, wie die bisherigen Ausgleichungen, nahm die Loon-Heinsberg'sche Erb-Angelegenheit. Johann hatte zu Anfang des Jahres 1440 mit Maria, der Tochter Johanns von Loon und Heinsberg, sich vermählt. In diesem Zeitraum zeigte sich geringe Aussicht auf eine Erbschaft, denn die Braut hatte noch mehrere Brüder und diese selbst wiederum erwachsene Söhne. Nichts destoweniger war um das Jahr 1468, durch eine Reihe unerwarteter Ereignisse, der Mannsstamm ihres Hauses erloschen. Natürlich machte Johann von Nassau jetzt Rechte geltend. Aber Hindernisse mannigfacher Art stellten sich hintereinander ein und bereiteten kaum glaubliche Verdrießlichkeiten.

Johann II. von Loon und Heinsberg, des Grafen Schwäher, hatte bei Anlaß einer vorläufigen Theilung zwischen seinen Söhnen, Johann III. und Wilhelm I. einem dritten Sohne, Johann, Bischof zu Lüttich, die Herrschaften Millen, Gangelst und Bücht als Appanagen ausgeschieden, jedoch unter der Bedingung, daß diese Besitzungen nach dem Tode Johanns an die beiden ältern Brüder wieder heimfallen sollten. Nun traf es sich, daß der alte Herr erst nach jener Theilung von seiner Gemahlin, Anna von Solms, noch mit zwei Töchtern, Maria und Jakobea, beschenkt wurde; er setzte demnach der ältern 12,000, der jüngern aber 10,000 Gulden als Kindstheil aus und versicherte diese Summe auf die Herrschaften Wassenberg und Linne \*). Bei dem Tode des Bischofs Johann hatte Jakobea ihren Antheil immer noch nicht erhalten; darum nahm Johann von Nassau, in der Absicht, sowohl seiner Gattin als ihrer Schwester zu ihrem Rechte zu verhelfen, von obgenannten Herrschaften Besitz. Der Lehenhof von Brabant setzte ihn auch förmlich, in gemeinschaftlichem Namen beider Frauen, ein \*\*) und später \*\*\*) wiederholte

\*) 1424.

\*\*) 1458.

\*\*\*) 1459.

sich der Belehnungsakt für Maria allein, nachdem derselben die Schwester ihr Prorata förmlich abgetreten hatte. Gegen solche Verfügung erhoben die Enkelin und Erbin des ältesten Bruders, Jeannette von Heinsberg und Löwenberg, Johann zu Nassau-Saarbrücken Gemahlin, und der Sohn des zweiten Bruders, Gerhard von Loon, Herr zu Jülich, nach dessen Tode aber der Sohn, Wilhelm II. Graf von Blankenheim, Einsprache. Die beiden Herrschaften wurden zurückgefordert und Herzog Philipp von Burgund, als oberster Lehnsherr von Brabant, mußte die Entscheidung fällen. Derselbe erkannte der Gräfin Jeannette und dem Grafen Wilhelm das Erbrecht, dem Grafen von Nassau aber den Nießbrauch bis zur Einlösung jener an Brabant verpfändeten Besitzungen, durch den betreffenden Erben, somit Beide gleich bedenkend zu \*).

Mit dieser Entscheidung gab sich keiner der streitenden Theile zufrieden; Nassau steigerte noch seine Forderungen an seiner Gattin und Schwägerin älterliche Erbschaft. Die Mutter der beiden war eine Tochter aus dem Falkensteinischen Hause und Miterbin der Güter dieses Hauses, wie auch der Münzenbergischen, gewesen. Nun hatten Anna und ihr erster Gemahl, Gerhard von Sayn, mit den übrigen Erben sich bereits abgefunden und nach dem Tode der Gräfin waren die Antheile ihrer Töchter den Stiefbrüdern gegen eine Rundsomme überlassen, der von Maria zwar verabsolgt, dagegen der der Jakobea zugehörende vorenthalten worden. Für diesen erhob sich Johann von Nassau. Unterhandlungen fanden mehrere Jahre hindurch statt \*); endlich übertrug man den Handel einem Schiedsgericht, welches, hinsichtlich der Hälfte des Geforderten, vollständig für Maria und ihre Schwester sich aussprach, und auch noch an Zinsen und Kosten beträchtliche Entschädigungen zuerkannte. Allein der Widerstand der Gegen-

\*) 1462.

\*\*) 1464—1466.

partei bereitete abermals ein Endresultat. Ein neues Jahr war verstrichen, ehe man darauf verfiel, einen Obmann zu wählen. Endlich kam Johann VI. in den Besitz des Gewünsch- ten und vererbte es auf seine Söhne \*).

Ein zweiter Erbfall in dem Loon-Heinsberg'schen Hause begab sich, nachdem Graf Wilhelm II. von Blankenheim, und mit ihm der ganze Mannsstamm desselben hingeshieden war. Ein Viertel des Herzogthums Jülich prangte unter den Hauptstücken der reichen Erbschaft. Wilhelm, der älteste Sohn des ersten Herzogs von Jülich, war durch Erbschaft Graf von Berg geworden, jedoch vor seinem Vater gestorben. Als- bald nahm der jüngere Bruder, ebenfalls Wilhelm geheiß- en, Besitz von dem Fürstenthum. Von ihm kam es auf seinen ältern Sohn, gleiches Namens und zugleich in Geldern Her- zog. Allein auch dieser ward kinderlos nach nicht langer Zeit vom Tode überrascht und der jüngere Prinz, Raynald erbt beide Herzogthümer. Der nemliche Fall trat von Neuem ein und somit war die jüngere Linie von Jülich erloschen.

Als Bewerber um Geldern-Jülich traten jetzt auf: der ältere Bergische Zweig, der von Gerhard stammte, und der Sohn Philippinens (Tochter Herzog Wilhelms I.) Johann II., Graf von Loon und Heinsberg. Nach mehrfachem Hader, der jedoch keinen Theil dem Ziele näher führte, verstanden sie sich zu einem Vergleiche, welchem gemäß die Jülich-Bergische Linie nach Raynalds Hinscheid drei Viertel erben sollte \*\*). In der That traf dieser Fall schon nach drei Jahren ein; Jo- hann von Loon hinterließ seinem zweiten Sohne, Graf Wilhelm zu Blankenheim sein Viertel und derselbe zögerte nicht, mit

---

\*) *Miræus. — Foppens. — La Pisc. — Textor. — Kremer* (Beitr. zu Jülich-Berg'schen Geschichte); *Arnoldi II.* 180—185. — Vergleiche auch in den Beilagen des Bandes den Stammbaum des Loon-Heinsberg'schen Geschlechtes zur Erleichterung der Uebersicht dieser verwickelten Erbgeschichte.

\*\*) April 1420.

Gerhard zu Jülich und Berg den Erbvertrag zu erneuern \*). Der mit Wilhelms Enkel, gleiches Namens, endigte der Heinsbergische Mannstamm und nur Töchter waren von Seite der Interessenten noch vorhanden; vom ersten Erwerber der Jülich'schen Quart: Philippine (vermählt mit einem Grafen von Wied), Maria zu Nassau und Jakobea, welche den Schleyer nahm.

Nachdem Philippine ohne Erben gestorben, wurde Marie natürlicherweise jetzt Allein-Erbin.

Niemand billiger hätte irgend einen Anstand vermuthet, welcher die Gräfin von Nassau hindern konnte, Besitz zu ergreifen. Nichts destoweniger fiel Herzog Gerhard von Jülich gewaltsam über das Erbe her, welches doch ohne Rücksicht auf das Geschlecht in sehr deutlichen Worten vorausbestimmt worden. Der lahme Kaiser Friedrich III., von dessen Habsucht alles zu haben war, was ihn der Mühe enthob, verwickelte Fragen zu entscheiden, bestätigte die Rechtsverletzung jenes Fürsten unter den mattesten Vorwänden; nur aus einer Rede von Schamgefühl blieben die etwaigen Rechte der Frauenzimmer aus jenem Hause vorbehalten.

Allein Graf Johann von Nassau war nicht der Mann, welcher so leicht sich etwas entreißen ließ. Er schlug, mit des Kaisers Gemüthsart nicht minder vertraut, großen Lärm und ruhete nicht, bis derselbe erklärt hatte, die vom Herzoge zu Jülich erschlöhene Belohnung mit dem Heinsberg'schen Erbe sollte ihm durchaus nicht zum Nachtheile gereichen. Der Kaiser, um sich aus der Sache zu ziehen, schlug den Herzog Karl den Kühnen von Burgund als Prinzipal-Kommissarius vor; damit war der rechte Punkt getroffen. Karl, nach Geldern schon lange lüstern, schlug darüber die Hand und fertigte das Haus Jülich mit einer Rundsumme von 80,000 Goldgulden ab. Die Gräfin von Nassau forderte

---

\*) August 1457.

daran 20,000 Gulden, als den ihr zukommenden Antheil. Sie forderte ferner ihren und ihrer Schwester an den auf Jülich ihren Eltern einst durch Herzog Wilhelm I. verschriebenen 22,500 Goldgulden. Allein auch diese Angelegenheit zog sich ungewöhnlich in die Länge. Nach Karl'n, welchen andere Dinge dringender beschäftigten und welcher lieber Kriegs- als Rechtsfragen zu entscheiden gewöhnt war, wurde Trier als Richter bestellt. Endlich, im Jahr 1476 war der alte Erbvertrag als in voller Kraft bestehend, Herzog Gerhards Urkunde als ungültig und erschlichen anerkannt. Aber auch jetzt noch machte das Haus Jülich Einwendung und Hindernisse. Der Nachfolger Gerhards, Wilhelm, zeigte sich zur Ausgleichung bereit; aber dieß war nur Maske; man zerrte den ärgerlichen Erbhandel durch verschiedene Generationen noch mehrere Jahrhunderte herum und er versank endlich in das große Grab der *causes célèbres* des Reichskammergerichts. Hier war somit die Familie Nassau trotz aller Anstrengungen der in solchen Dingen herrschenden Anarchie des deutschen öffentlichen Rechtes unterlegen.

Noch müssen wir den Grafen Johann zurück in seine niederländischen Herrschaften begleiten. Alle Berichte stimmen über seine treffliche Haltung, sein rechtliebendes Wesen und seine ächtlandesväterliche Gesinnung darin überein. Er mehrte die Freiheiten Breda's bei jeder Gelegenheit. Gleich seine Huldigung verewigte er durch Ertheilung der Accisfreiheit für die Bierbrauereien der Stadt, ein Punkt von Lebenswichtigkeit in jener Periode \*). Von Brabant erhielt er, daß Breda und Bergen dem Rechtsgebiete der Markgrafschaft Antwerpen entzogen und für die Zukunft unmittelbar unter das von Brabant gestellt wurde. Bisher hatten Johann von Nassau und Jean von Bergen das gemeine Land von Breda gemeinschaft-

---

\*) v. Goor: Proeve Nr. 58. Maria von Burgund und Maximil. I. bestätigten nachmals dieses Privilegium. Ebendaf. Nr. 59.



lich besessen; im J. 1458 aber nahmen sie eine Theilung vor, welche die Genehmigung Herzog Philipps des Guten erhielt. Sowohl im Jahr 1505 als im Jahr 1510 entstand über den Besitz der Grundstücke, der Wasser, Ströme und Schleußen einiger Streit, welcher vor dem großen Rathe zu Mecheln endlich entschieden werden mußte. Die Gränzscheiden zwischen Holland und Brabant wurden bei dem Anlaß bestimmter abgesteckt, auch das „Lonnekreef“, der sogenannte „krumme Markt“ und die „Scheidraye“ zwischen dem kleinen Synaart und dem Nierbaart bestimmter geregelt \*).

Von dem häuslichen Leben Johannis II. wird viel Ruhmliches gemeldet. Seine Hausfrau, Maria von Loon, war ein Muster von Herzensgüte und Frömmigkeit; auch widmete sie sich ihren Kindern mit ungewöhnlicher Sorgfalt. Nach dem Tode ihres Gemahles, der am 3. Februar 1475 zu Dillenburg, nach einer drei und dreißigjährigen glücklichen Wirksamkeit\*\*), erhielt sie selbst, in Folge besonderer Vergünstigung von Seite des Herzogs Philipp, die alleinige Vormundschaft über sie, also sehr vertraute man ihrem Verstande, wie ihrem Herzen. Sie offenbarte ihren menschenfreundlichen Sinn durch Wohlthaten jeder Art, an Hülfbedürftige gespendet, ihr religiöses Gefühl aber durch Stiftung von Kirchen und durch Schenkungen an bereits vorhandene Anstalten und Klöster.

\*) *van Goor*: Beschryvinge enz. 29—50.

\*\*) Sein Leichnam kam nach Breda. Die Pfarrkirche zu Dillenburg, welche er gestiftet, bewahrt mit frommer Dankbarkeit sein Andenken. Auf der Grabchrift sieht man zwei Engel, welche ein Herz halten, mit der Umschrift: „Hier liegt des edeln vnd wolgeborn johann Grauen hu nassau hu Dieh hu viganden sin herh begraben dem Got gnedig sic. *Mathæi* Annal. Belg. I. 59. Extr. Libr. Benefactor. Convent. Sigensis Ord. Fratr. Minor. Observ. Recoll. Msc. (nach Arnol di in den Nachträgen.)

Eine ganze Reihe von Ortschaften, denen solche zu Theil geworden, liest man in zahlreichen Urkunden angeführt. Im Jahre 1500 starb auch sie. Ihr Andenken blieb im Lande nicht minder gesegnet und ehrwürdig, als dasjenige ihres Gatten.

Die hinterlassenen Kinder waren: 1) Anna, zuerst mit Herzog Otto von Braunschweig, sodann mit Graf Philipp von Katzenellenbogen vermählt \*); 2) Johanna \*\*), vermählt mit Graf Philipp von Waldeck; 3) Adriane, vermählt mit Graf Philipp dem Jüngern von Hanau; 4) Dttlie, erste Priorin des von der Mutter gestifteten Klosters Bredenburg \*\*\*); 5) u. 6) Engelbrecht II. und Johann V. von denen nunmehr und später die Rede seyn wird.

---

\*) Gest. 5. April 1514. Ihrer Vergiftungsgeschichte ist oben erwähnt worden und gehört mehr in die Hessische Geschichte.

\*\*\*) Geb. vor 1444.

\*\*\*\*) Ueber die vier Schwestern enthalten Arnoldi's Nachträge, Wenk, Dörnberg, Rebmeyer und Wagner, so wie die Kölner Chronik, allerlei Notizen, welche jedoch größten Theils auf ihre Vermählungen, Stiftungen und Sterbfälle sich beziehen und nicht viel Biographisches darbieten.

## Sechstes Kapitel.

---

Trennung der Niederländischen und der Deutschen Lande im Hause Nassau-Dillenburg. Geschichte Graf Engelbrechts II. Seine Jugend, seine ersten Thaten und Verrichtungen bis zum Siege bei Guinegate.

---

Das in den gräflichen Häusern damals festbestehende Herkommen, die Erbgüter je unter die verschiedenen männlichen Sprossen zu theilen, hatte Johann IV. bei seinen Lebzeiten mit vielem Kummer erfüllt, da er sein und seines Vaters schändes Werk, der Vereinigung so mancher herrlichen Besitzungen in den Niederlanden mit den alten Stammgütern des Hauses Nassau und des dadurch beträchtlich gestiegenen politischen Einflusses in beiden Ländern, nach seinem Tode im Geiſt, schon wieder verfallen sehen mußte. Er versuchte deßhalb einen Mittelweg; er nahm eine vorläufige Theilung unter seinen beiden Söhnen Engelbrecht und Johann vor und bestimmte sie zugleich zu einer Erbeinigung. Dieselbe ward unterm 8. April 1472 geschlossen und die Brüder verpflichteten sich durch sie, allen väterlichen Verordnungen, hinsichtlich der ihnen einst heimfallenden Lande, ohne Fehl nachzukommen. Die Hauptbestimmungen aber waren wesentlich folgende:

Die Töchter bleiben im Hause Nassau-Dillenburg von der Erbfolge in Land und Leuten ausgeschlossen, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind. Die Brüder und

deren männlichen Erben gehen den Töchtern des ohne männlichen Sprossen hingeschiedenen Bruders vor. Die Töchter werden somit bloß standesgemäß ausgestattet; eine einzige Tochter mit 24,000, von zwei Töchtern die älteste mit 20,000, die jüngere mit 12,000, von dreien die älteste wie oben, die mittlere mit 12,000, die jüngste mit 10,000 Gulden. Zeigen sich aber noch mehr als drei, so werden die schicklichsten mit 300 Gulden Ausstattung und 100 Jahrente dem Kloster gewidmet<sup>\*)</sup>. Bei gänzlichem Aussterben des männlichen Stammes treten die ausgeschlossenen Töchter wieder in ihre alten Erbrechte ein. Länder oder Einzelgüter, auf welche die Ausstattungen der Töchter angewiesen werden sollen, dürfen nicht anderer Schulden willen verpfändet seyn, damit den ohnehin Verkürzten ihr Antheil noch mehr verkümmert werde<sup>\*\*</sup>).

Noch am 8. Mai unterschrieb man auch die Theilungs-Urkunde. Nach derselben erhielt Engelbrecht alle Lande und Güter jenseits des Rheins oder in den Niederlanden und im Lüttich'schen, mit einem Viertel des Zolles zu Königsdorf; Johann dagegen die Lande und Güter diesseits des Rheins, so wie die Stamm-, Graf- und Herrschaften nebst den dazu gehörenden Renten, Gülten, Zöllen, Lehen, Pfandschaften. Der Dillenburg'sche Antheil an Schloß und Amt Nassau blieb beiden Brüdern gemeinsam.

Nach des Vaters Tode ward die Theilung erneuert und bestätigt. Die niederländischen und die teutschen Besitzungen der Linie Dillenburg blieben also fortan bis zu den Tagen Wilhelm Heinrich Friso's getrennt. Wir schreiten aber nunmehr zu der höchst anziehenden Geschichte Engelbrechts II. und

\*) Also wurden die Armen, welche das Loos traf, erst später als ihre Schwester geboren zu werden, ohne Erbarmen und ohne Beruf zu dem Schleyer gezwungen.

\*\*) Arnoldi II. 200 — 201. Dieses Hausgesetz ist abgedruckt bei Dumont: C. Dipl. I. P. II. 458. II. P. I. 308, und Lünig: Reichsarchiv Sp. sec. I. 645.

seiner Nachfolger in den Niederlanden, woselbst der Wirkungsbereich immer größer sich eröffnet und der Ruhm des Geschlechtes in immer rascherem Wachstume begriffen ist, so daß bereits ein bedeutender Theil des allgemeinen politischen Lebens mit dem der Nassauer zusammenfällt, und demnach auch die Aufgabe des Geschichtschreibers einen universellern Charakter erhält.

Engelbrecht II. von Nassau, älterer Sohn des Grafen Johann IV., unter seinen Geschwistern das vierte \*), ward den 17. Mai 1451 zu Breda, dem gewöhnlichen Hauptsitze der holländisch-brabantischen Herrschaften, geboren. Seine Jugend fiel in die bewegte Zeit der Herrschaft und Wirksamkeit Burgunds, unter Philipp dem Guten und Karl dem Kühnen und in die verworrenen Verhältnisse jenes Landes zu Frankreich, England und Teutschland. Eine Reihe von Kriegsthaten und Gräueln, von Siegen und Niederlagen, von großen Charakteren und niederträchtigen Leidenschaften waren am Leben seines Vaters vorübergegangen und hatten frühe auch in Engelbrecht den Ernst der Seele geweckt. Die Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten, durch eine sorgfältige Erziehung geleitet, machte schnellere Fortschritte, als sein Alter hoffen ließ: die Hauptschule für Kriegskennntniß und praktische Weisheit, welche einerseits Ruhm auf Schlachtfeldern, andererseits Einfluß in Staatsgeschäften ihm erwerben sollte, war Karls des Kühnen kriegerischer Hof; denn es kann mit Recht gesagt werden, daß der Hof dieses Fürsten ausschließlich im Lager bestand und sein Lager fast ununterbrochen alle Zierden des Landes in sich vereinigte. Während jedoch manche von Engelbrechts Jugendgenossen einseitig bloß die wilde Begeisterung eines Fürsten zum Muster sich nahmen, welcher, eines eigentlichen größern Zieles unbewußt, nur einem unbestimm-

\*) Die Schwestern Anna, Johanne und Adriane kommen vor ihm; nach ihm Johann und Dittilia.

ten, glühenden Hang nach Eroberung und Siegesruhm folgte, fand der thatengierige Jüngling in mehreren geistvollen, unterrichteten und besonnenen Männern bessere Vorbilder, durch deren Nachahmung ihm gesichert bleiben mochte, was im wechselnden Glück der Schlachten so leicht verloren ging. Es ist nicht zu zweifeln, daß Philipp de Commines, der klarste Denker und der erfahrenste Staatsmann seiner Zeit, hierin ganz besonders auf ihn eingewirkt habe, nachdem durch die Lehren und das Beispiel seines Vaters Johann zu vielem andern schon früher der Grund gelegt war.

Ueber die erstern Schicksale seiner Jugend fehlen uns nähere Berichte; eine Lücke, die bei manchem ausgezeichneten Manne doppelt schmerzlich fällt, da dem Geschichtschreiber, dem Biographen und dem Psychologen nichts gewinnreicheres zugleich und angenehmeres sich bieten kann, als den innern und allmählichen Gang der Entwicklung eines solchen Charakters, selbst aus ganz speziellen und scheinbar geringfügigen Zügen, hervorgehen zu sehen. Aber das Geräusch der Schlachten, die Verirrungen der Könige und ihrer Diener, so wie die Jammerthöne mißhandelter Völker füllen nicht selten jene Stelle in den Geschichtsbüchern aus und verschlingen durch allgemeine, monotone Schilderungen des in allen Perioden immer Wiederkehrenden solch erquickendere Nachforschungen eines gebildeten Gefähls.

Die Jugend Engelbrechts erreichte in geistiger wie in physischer Beziehung schon frühe den Charakter der Mannbarkeit. Bereits im vierzehnten Jahre tritt er als einer der Feldherren Karls, damals noch Grafen von Charolais, auf. Er half, diesem, gemeinsam mit den Herzogen von Geldern und Cleve, und dem Grafen von Horn, den verwüstenden Einfall in's Luxemburg'sche bewerkstelligen \*); darauf aber zog er in den

---

\*) Meyer (Annal. rer. Flandr., Antwerp. 1561) p. 357; — Em. Sveyro (Annal. de Flandres, Anvers 1624). Tom. II. p. 445; — Barante (Hist. des ducs de Bourgogne). Tom. VII. p. 466.

Kampf wider das stolze Lüttich. Bei Montigny schlug er die Heerbanden desselben in entscheidendem Treffen. Mit Mühe mochte er das schwierige Kriegsvolk, welches hartnäckig auf Urlaub und Bezahlung drang, beschwichtigen helfen. Der Prinz, gegen die Gemeinen hart, gegen die Anführer nicht selten beleidigend, meisterte es auch diesmal durch Schrecken \*).

Als der Graf von Charolais im folgenden Jahre (1466), nachdem der Handel mit Lüttich geschlichtet war, bei dem Abnehmen der Kräfte seines Vaters und bei den wachsenden Mißverständnissen mit König Louis XI, in Holland Frieden herzustellen sich müßete, und seine Verbündeten und Freunde unter den englischen, teutschen und burgundischen Fürsten und Großen theils erwartete, theils empfing, stellte mit Baden, Geldern, Horn, Gruthusen, dem Bastard und Andern auch Engelbrecht von Nassau sich ein. Eben so wohnte solcher dem feierlichen Leichenbegängnisse Herzog Philipps im Jahr 1467 bei, und er war einer der fünf Ritter, welche den reich geschmückten Sarg auf Lanzen trugen.

Im Jahr 1468 tritt Engelbrecht in friedlicherer Verrichtung am Burgundischen Hofe auf, und zwar bei einer prunkvollen Feierlichkeit, deren eigenthümliches Schauspiel wunderbar genug von den trotzigen Wesen Karls und den blutigen Ereignissen dieser Zeit absticht. Der Herzog, von Isabelle von Bourbon frühe Wittwer geworden, hatte zum zweitenmal, mit Marguerite von York, der Schwester Königs Eduard von England, sich versprochen. Man bereitete der Braut einen Empfang, wie von dem Sohne Philipps des Guten sich erwarten ließ. Auf reichverzierten Wagen war die Fürstin, von einer großen Zahl englischer, teutscher und burgundischer Damen begleitet, durch den Kanal nach Damm bei

---

\*) *Barante*, 466; *Sveyro*, 468, redet: de las tropas de los Senores de Nassau, Gruthuse, Gasebecke, y de Juan de Rubempre gran Baylio de Hainault.

Brügge gefahren. Unter den Großen, welche Karl zur Bewilligung und Bewirthung ausgesucht, befand sich, an der Seite der Herren von Ravenstein, Arguel, Chateau-Guyon, Luxemburg, St. Pol und des Bastards von Burgund, auch Engelbrecht von Nassau, im höchsten ritterlichen Schmucke damaliger Zeit. Turniere und Festzüge, Liebescherz und Dichtkunst, mit antiken Erinnerungen die Phantasien mittelalterlicher Romantik bunt vermischend, und über Pracht und Aufwand Natur und Geschmack nicht selten vergessend, wetteiferten neun Tage lang, um den Beweis zu führen, daß der Hof von Arras den alten Ruf der Ritterlichkeit und der Galanterie zu Brüssel und Brügge nicht eingebüßt \*).

Fünf Jahre später (1473) finden wir den Grafen abermals bei einem Hochfeste, und zwar bei der Versammlung der Ritter des goldenen Bliesses zu Valenciennes. Gemeinsam mit den Herren von Clecy, Imbercourt, Chimay, Rubempre und Andern, empfing er diesen Orden aus des Herzogs Hand. Auch hier herrschte der größte Prunk und der glänzendste Aufwand \*\*). Von diesem heitern Spiel ging es zu einem

\*) Vergleiche die weitschichtige Beschreibung bei *Olivier de la Marche* (Mémoires, 4e édition Louvain, 1645, p. 517—587); für Kultur-, Sitten- und Litterar-Geschichte gleich sehr merkwürdig. Aus der Theilnahme Engelbrechts an diesen Festen, bei welchen die 12 Arbeiten des Herkules den Hauptrahmen des Ganzen für die sinnreichen Erfindungen bildeten, geht hervor, daß derselbe nicht erst seit 1470 am Burgundischen Hof sich aufhielt, wie Arnoldi (Gesch. der Nass. Dran. Länder II. 205) behauptet hat.

\*\*) Celle feste de la Toison d'or fut mout-belle et somptueuse, car quand aux manteaux des confrères (qui n'estoyent que d'Escarlatte) le Duc Charles le fit faire de velours cramoisy, et estoyt mout-belle chose a veoir, tant les Chevaliers comme les pareures: et ainsy fuyt celle feste mout-notablement célébrée. *Oliv. de la Marche*, p. 588.

Sveyro dagegen (Tom. II. p. 505—506) gibt folgende Nachricht: Celebro entre tanto el Duque de Borgonna en



ernstern, dem geldrischen Kriege. Der Herzog ertheilte ihm den Auftrag, seine sämtlichen Vasallen mit der gehörigen Anzahl Kriegsvolk nach dem bezeichneten Versammlungsorte zu entbieten \*); sodann aber ernannte er ihn, trotz seiner Jugend, für die Dauer des Feldzugs zum Generalstatthalter der Niederlande \*\*). Als Drost von Brabant empfing er, des Jahres darauf, für die Gegenstände seiner Amtsverwaltung, allerlei Vollmachten \*\*\*). Sodann sehen wir den Grafen noch im gleichen Jahre gemeinsam mit dem Herrn von Marly, den Posten eines Abgesandten von Burgund bei Friederich III. bekleiden †); nach diesem der Zusammenkunft beiwohnen, welche der alte Kaiser zu Trier mit dem Herzog von Burgund gehalten, und bei welcher über eine Vermählung zwischen der schönen Maria, Karls Tochter, und dem ritterlichen Maximilian vorläufige Unterhandlungen statt gefunden haben ††).

Es wird von teutschen Schriftstellern ausdrücklich ange-  
merkt, welchen Kontrast die Kleiderpracht der burgundischen

---

San Pablo de Valenciennes el capitulo del Thuson, hizose à dos de Mayo dia sennalado; hauian fallcido Pedro de Beaufremont, Conde de Charny, Antonio de Croy, Juan de Crequy, Sennor de Canaples, Franco de Borssele, Conde de Osteruant, Theobalde de Neufchatel, Mariscal de Borgonna, Claudio de Montagu, Sennor de Conches, y Jacobo de Bourbon. Dieronse estos lugares à Don Fernando, Rei de Sicilia, Juan de Rubempré, Sennor de Beures, Philipe de Croy, Conde de Chimay, Juan de Luxemburg, Conde de Marle, Guido de Brimen, Conde de Meghem Sennor de Humbercourt, e Ingelberto, Conde de Nassau, Sennor de Breda.

Vergleiche damit auch: *Guicciardini*: *Descript. des Pays-Bas*. Anvers 1567, p. 102.

\*) Urk. im Königl. Haus-Archiv, d.d. 1473 (franz.)

\*\*\*) Urk. ebendas. d.d. 29. Mai 1473 (franz.)

\*\*\*)) Instructie van het Drossaar-Ambt van Brabant, d.d. 1474.

†) *Sveyno*, II. 508.

††) *Brosii*, *Annal. Cliv.* III. p. 22. Müller: *Reichstags theatrum* I, auch München: Maria von Burgund I.

Ritter gegen die einfache Armuth der kaiserlichen Begleiter gebildet habe. Unter den zwölf Rittern, welche, mit goldgeschmückten Gewanden angethan, die Ehre des Hauses als Tischmeister besorgten, befand sich auch Engelbrecht \*). [In der Folge gehörte derselbe mit zu den thätigen Beförderern dieses Ehebündnisses] \*\*). Den nächsten bedeutenden Wirkungskreis als Krieger fand der junge Graf in den Kämpfen des Herzogs mit der schweizerischen Eidgenossenschaft und mit Herzog Rene von Lothringen. Wie Karl diese beiden Gegner zu züchtigen gedacht und das Land Lothringen erobert, von den Eidgenossen jedoch in zwei mörderischen Schlachten an die Vergänglichkeit des Glückes erinnert worden, ist in vielen Geschichtsbüchern ausführlich genug aufgezeichnet. Wir begnügen uns demnach, Engelbrechts Antheil an diesen Vorgängen, so wie die spätern Schicksale, in die des streitbaren Fürsten Katastrophe ihn verwickelt, hervorzuheben.

In welchen Verhältnissen der Graf zu Herzog Rene gestanden, daß er dessen Partei verlassen haben soll, wie Varante meldet, geht nirgends klar hervor, um so weniger, da er von Anfang bis zu Ende stets in Karls unmittelbarem Gefolge und unter seinen treuesten Anhängern erscheint \*\*\*); wohl aber lesen wir, daß er vom Herzoge mit Aushebung von Truppen im Brabant'schen, woselbst er, abermals als Gouvernator auftrat, beauftragt wurde, und als Befehlshaber derselben nebst vielen andern Vasallen, die er ebenfalls aufbot, in's

---

\*) Pfister: Geschichte von Schwaben, Bd. IX. Meyer 358.

\*\*\*) Bei diesen Unterhandlungen mit Oesterreich finden sich auch seine Sippen, Adolf und Philipp von Nassau, sehr wirksam und ebenso Markgraf Karl von Baden, dessen Tochter Engelbert einige Jahre früher geehelicht hatte, worauf wir bei der Geschichte seines Privatlebens zu sprechen kommen werden. Svejro, p. 589.

\*\*\*\*) X. 421. Oder war vielleicht Philipp von Nassau darunter gemeint?

Lager ihm folgte \*). Bei der Belagerung von Neuß, im Jahr 1474, mit dem Pfalzgrafen, mit den Herzogen von Bayern, Füllich und Cleve, mit den Mörs, Marle, Chimay, Meghem, Gruthusen, Egmont und Andere eine thätige Rolle spielte \*\*), und daß er (1575) mit dem siegreichen Karl in Nancy einzog \*\*\*).

Als dieser Fürst, ungewarnt durch die zwei großen Unfälle bei Grançon und Murten, wo der Muth der Freiheit über ritterliche Hoffahrt siegte, in neue Händel sich stürzte und das verlorene Lothringen wieder zu gewinnen strebte, befand sich Engelbrecht in der Zahl der besonnenen Rätthe, welche vor noch größern Gefahren, als die überstandenen, warnten. Vergebens; der Herzog zog trotzig seinem Schicksal entgegen. Nachdem er die Trümmer seines einst so furchtbaren Heeres gesammelt, und durch Ertheilung vieler Adelsbriefe unter Würgerliche die Zahl seiner Ritter verstärkt hatte, beschloß er Nancy's Wiedereroberung um jeden Preis. Er zog durch Besançon, Besoul, Neuschateau und Toul. Hier stieß Engelbrecht mit seinen Truppen zu ihm, welche er in Luxemburg angeworben und nicht ohne die größten Gefahren bis hierher geführt hatte; eben so vereinigten sich mit ihnen und dem Hauptheer die Zuzüge der Grafen von Croy und Chimay.

Am 5. Jänner 1477 traf man vor der lothringischen Hauptstadt ein. Rene war zu den Eidgenossen geflüchtet; diese, um Miethlohn und durch eigene Gefahr bewogen, sandten Hilfe. Karls Heer schmolz beträchtlich durch Hunger, Kälte, Krankheiten und Ausreißer; alle Anführer erkannten die Widerwart des Geschickes und ahnten das Kommende; aber Niemand wagte es, zu dem Herzog zu reden. Nur Graf

---

\*) Zwei Urkunden vom April 1475 im K. Haus-Archiv (ebensofalls franz.).

\*\*\*) Sveyro 520. Meyer 361.

\*\*\*) Barante X. 451.

Engelbrecht und der Herr von Chimay unterwanden sich, den zeitlichen Rückzug nach dem Luxemburgischen und Waffenruhe für so lange anzurathen, bis dem Heer die moralische und die physische Kraft wiedergekommen seyn würde. Sie schilderten ohne Scheu und ohne Schminke den Zustand der Dinge und die kritischen Verhältnisse Burgunds im gegenwärtigen Augenblick.

Der Herzog, alles Widerstandes ungewöhnt, gerieth hierüber in unaussprechlichen Zorn, schalt sie verrätherisch und feig und erklärte, dem Feinde, dessen Jugend er verachtete, wenn auch ganz allein, stehen zu wollen. Seine Worte, voll bitterm und unerdienten Vorwurfs drangen, gleich einem zweischneidigen Schwert in Engelbrechts und Chimay's Seele. Sie versiehn nicht geringern Muth in der Schlacht; aber sie billigten darum die Fortsetzung des Kampfes doch nicht.

Als Karl den Provenzalen Sifrid de Baschi, welcher mit einer Anzahl anderer Leute in Nancy hineinzuwischen versucht, dabei aber überrascht worden war, zum Strang verurtheilte und Campo-Basso das kriegsrechtswidrige Verfahren heftig rügte, zeigten sich auch Engelbrecht und Chimay dem Gesetz der Ehre treu und unterstützten diese Vorstellungen nachdrücklich. Aber die dem Neapolitaner gegebene Ohrfeige und die Hinrichtung des Unglücklichen vollendeten das Gewebe von Unbesonnenheiten und reizten nur noch mehr zu blutiger Wiedervergeltung. Die Treulosigkeit Campo-Basso's, Herzog Rene's Verzweiflung und die Tapferkeit der Eidgenossen machten alle Anstrengungen der Feldherren Burgunds zu Schanden; Karl selbst fiel in der bei Nancy nunmehr am 5. Jan. 1477 gelieferten und von vielen Annalisten und Historikern hinlänglich beschriebenen Schlacht; ein großer Theil seiner Edlen kam in Feindes Gewalt. Darunter befand sich auch Engelbrecht, welcher, — nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber — ungewöhnlichen Muth an dem verhängnißvollen Tage entwickelte. Mit einer Abtheilung luxemburgischer Reiter war er nochmals

in die Schaaren der Eidgenossen gedrungen; aber das Glück und der größte Theil seiner Leute hatten ihn nach mörderischer Gegenwehr treulos verlassen.

Eine Zeit lang glaubte man ihn schon unter den Todten, und Eilboten verkündigten der Gattin Limburge die traurige Mähr. Am dritten Tag erst kam er zum Vorschein, als man die Gefangenen vor den feindlichen Feldherren vorüberführte, um über des Herzogs Schicksal sie zu befragen. Die Gräfin von Nassau hatte im Schmerz ihrer Seele bereits ein Gelübde gethan, der wunderthätigen Gottes Mutter zu Eberhartsklaufe bei Trier so viel Wachs zu Kerzen zu stiften, als Engelbrecht in voller Rüstung und Wehr gewogen \*); da kam ihr nach drei schrecklichen Tagen voll Ungewißheit und Jammer freudenreichere Botschaft zu. Der Graf war von den Siegern mit seinen Schicksalsgenossen nach Straßburg geführt worden; dort bestimmten ihm die habgierigen Schweizer, an welche der größte Theil der Gesamtbeute — ihnen selbst zum größern Nachtheil als dem Feind — überlassen worden, ein ungeheures Lösegeld, wofür er einen Theil seiner Herrschaften an seinen Bruder Johann überlassen mußte \*\*).

Engelbrecht, sobald er der Freiheit wiedergegeben worden, half die Angelegenheiten der Maria, Karls einziger Tochter und Erbin, in ihrer trüben Lage während des Zwischenraumes von der Katastrophe bei Nancy bis zu ihrer Vermählung, bestens ordnen. Er gehörte zur österreichischen Partei am Hofe des Fränklers von Burgund und betrieb sehr thätig mit einem Theil der Stände das Ehebündniß Mariens mit dem Erzherzog Maximilian \*\*\*). Als der tapferste Fürst und die

\*) Sie hielt nachmals ihr Wort. Arnoldi S. 205.

\*\*\*) Darüber ein näheres weiter unten. Ueber die Schlacht selbst und ihre Vorgänge und Nachereignisse vergleiche Comines. — Olivier de la Marche. — Meyer. — Sveyro. — Pontus Heuter. — Johann v. Müller. Barante.

\*\*\*) Arnoldi, Gesch. der Dran. Nassau'schen Länder, II. 205.

schönste Frau in Europa ihre sehnsuchtsvollen Wünsche nach langen und schweren Hindernissen endlich gekrönt sahen (1477), ward Engelbrecht von Weiden in allen denjenigen Aemtern und Würden bestätigt, welche er und sein Vater von den Herzogen zu Burgund genossen \*).

In dem außerordentlichen Kapitel der Ritter des goldenen Vlieses, welches 1478 gehalten wurde, saßen Nassau, Ravensstein, Chimay, Grütthusen und Lannoi demselben vor, und man forderte den Erzherzog auf, sich an die Spitze des Ordens zu stellen. Der Herr von Ravensstein erteilte ihm nach der langen Rede, welche der Bischof von Dornick als Kanzler gehalten hatte, den Ritterschlag; darauf reichte der Neuaufgenommene sämmtlichen Mitgliedern den Bruderfuß, und nach diesem schritt man zu neuen Ernennungen \*\*).

Das Verhältniß des Grafen zum neuen Beherrscher von Burgund wurde täglich inniger, und er gehörte bald zu dessen vertrautesten Råthen, von da an ununterbrochen bis zu seinem Tode. Er war einer der seltenen Männer, welchen Kopf und Herz gleich sehr auf der rechten Stelle sitzen, und welche in der Schlacht eben so tapfer als in Geschåften gewandt sich zeigen. Sein Talent als Unterhändler wurde deßhalb bei einer Menge wichtiger Angelegenheiten, und zwar nach verschiedenen Richtungen verwendet; und zwischen diesen mannigfachen Staatsåmtern und politischen Sendungen, in denen Engelbrecht glänzte, erblicken wir ihn von Zeit zu Zeit auch in kriegerischer Wirksamkeit, die persönliche Tapferkeit des gemeinen Kriegers mit allen Eigenschaften des Feldherrn verbindend. Die Trophæe von Guinegate, wo Ludwigs Stolz so sehr ge-

\*) Arnoldi, Hist. Denkwürdigkeiten, S. 145. Drei holländische und mehrere französische Urkunden von 1476 — 1477 finden sich darüber sowohl im Königl. Staats- als im Nassau'schen Haus-Archive vor.

\*\*\*) Barante: XI. 399, sq. Reiffenberg Hist. de la Toison d'or.

demüthigt wurde, ist größtens Theils das Verdienst Engelbrechts von Nassau gewesen.

Der französische König, an Verbrechen wie an Intriken unerschöpflich, und gegen Oesterreich-Burgund unaufhörlich im Kampfe, hatte auch den meuterischen Geist der Senter zu seinen Planen bestens benützt, während der berühmte Philipp de Crevecoeur, sein Feldherr, an der Spitze mordgieriger Kriegsbanden den Schrecken seines Namens verbreitete. Nach dem vergeblichen Angriff der Franzosen auf Douai kam es in der Ebene von Blangies, noch bekannter unter dem Namen Guinegate \*) [am 7. August 1479] zu Entscheidung.

Crevecoeur zählte ungefähr 3000 Reiter und 14,000 Mann Fußvolk unter seinem Befehl; außerdem auch 6000 bewaffnete Landleute: Mundbedarf und Kriegsvorräthe waren zur Genüge ebenfalls ihm zugekommen. Die zwei Hügel Enguin und Guinegate, welche das Thal beherrschen, machten seiner Meinung nach die Hauptstellungen aus; darum besetzte er den erstern, stellte auf dem andern die Reiterei auf und in die Mitte zwischen beiden den Troß.

Maximilian beorderte den Herrn von Saleazar zu Eröffnung der Vorposten-Gefechte; er selbst zog mit der Hauptmacht, welche ein großes Viereck bildete, dem Feind entgegen. In der Fronte hatten sich 300 englische Bogenschützen und ungefähr 3000 Musketiere von verschiedenen Nationen unter dem Befehl des Thomas von York aufgestellt; nach diesen kam das Geschütz, welches alsbald gegen die Franzosen spielte; hierauf folgten die Grafen von Romont und Sorr mit den Armbrustschützen zu Fuß; endlich Graf Engelbrecht mit den flandrischen Lanzenknechten.

Der Angriff geschah auf die gewöhnliche Weise; Flandrer und Burgunder hatten Wind und Sonne im Rücken; die

\*) In alten Chroniken auch Esguinegate genannt.

Sommerglut des August's in der Mittagstunde fengte furchtbar hernieder. Die Krieger Engelbrechts und seiner Befehlgehossen, von den Feldherren angespornt, zeigten außerordentlichen Streitmuth. Als der Herr von Crevecoeur diese Stimmung der Verbündeten und die kluge Anordnung des Ganzen ersah, wozu Nassau das Meiste beigetragen, veränderte er seinen Schlachtplan; er löste seine drei Haufen in viele kleinere auf, und suchte den Erzherzog, dessen Geschütz ihm überaus beschwerlich fiel, zu umgeben. Darum ließ er ihn nunmehr auf allen Seiten von vorn und im Rücken und in beiden Flanken zugleich angreifen. Da die Uebermacht ihm zu Gebot stand, so ward es den Burgundern schwer, gegen so viele einzelne bedeutende Truppenmassen in die Länge auszuhalten; darum wichen endlich Philipp von Cleve und vier andere Anführer und traten schleunigst den Rückzug an. Crevecoeur und Torcy mit drei Schwadronen Reiter verfolgten sie; jedoch etwas allzu weit und allzu unvorsichtig. Engelbrecht stellte die Schlacht wieder her. Seine Flandrer stürzten sich wuthentbrannt auf die Armbrustschützen der Franzosen und durchbrechen ihre Reihen; jene fliehen nach allen Seiten. Inzwischen hat Cleve mit den übrigen Führern Zeit gewonnen, seine Leute wieder zu sammeln und aufs neue in das Treffen zu führen. Mörderisch setzet es sich fort; Engelbrecht und die Flandrer sind der Reihe und dem Muth nach fortwährend die ersten \*); sie entreißen auf der einen Seite einer Abtheilung Franzosen, die den größten Theil des Gepäcks bereits erbeutet hat, ihren Raub wieder; auf der andern machen sie

---

\*) Et estoyent de ce nombre Monseigneur de Romont, filx de la maison de Savoye, et le comte de Nassau, et plusieurs autres qui encores vivent. La vertu de ceulx-là seit tenir bon à ce peuple, qui fut merveille: veu qu'ils voyoyent fuir les gens-de-cheval. *Comines*, L. VI. C. 4. Vergleiche damit *Pont. Heuter*. L. I. C. 10.



die wiederholten Unternehmungen des Feindes zum zweitenmal scheitern und entscheiden endlich die Niederlage einer der schönsten Armeen König Ludwigs \*).

---

\*) Vergleiche über diese Schlacht außer den beiden angeführten auch Barante, Daniel und Andere. Der Geschichtschreiber von Breda, welcher sie bloß im Vorübergehen bei einer andern Gelegenheit berührt, verwechselt Guinegate mit Bethüne, wenn er von Engelbrechts zweiter Gefangenschaft meldet.

## Siebentes Kapitel.

Engelbrechts erstes Auftreten in Brügge. — Seine Kämpfe mit Crevecoeur. — Die Niederlage bei Terouane. — Französische Gefangenschaft.

Im dritten Jahre nach dem Siege bei Guinegate erhielt Engelbrecht von Maximilian die Würde eines Kämmerers \*) und darauf eine, theils kriegerische theils diplomatische Sendung, nemlich in Lüttich, wo die Parteien grimmig sich zerfleischten, Frieden vermitteln und Wilhelms von der Mark ungeheures Verbrechen bestrafen zu helfen. Der „Eber in den Ardennen“ hatte die Stadt, im Einverständniß mit einem Theil der Bürger, überfallen, den Bischof Louis von Bourbon grausam erschlagen, seinen Sohn Johann dem Domstifte zum Nachfolger aufgezwungen und die oberste Gewalt an sich gerissen. Der Erzherzog fürchtete aus diesem Frevel, gegen welchen göttliche und menschliche Rechte gleich laut schriehen, überdieß auch Gefahr für Namur und Brabant; darum wurden Nassau, Romont und einige andere Große mit einem Heer abgesendet. Nach geringem Widerstand nahmen sie St. Trond, Hasselt, Tongern und andere Orte. Die Einnahme von Lüttich selbst bot größere Schwierigkeiten; der fran-

\*) 8. Oktober 1482. Die Bestallung ist vom Lager vor Tongres aus datirt. Arnolds, Hist. Denkw. S. 145.

jösische Schutz hatte Wilhelm von Uremberg und seinen Anhang noch kühner gemacht. Endlich kam aber doch ein Vergleich zu Stande, und jener erhielt den gebührenden Lohn für seine Schandthaten \*).

Sofort treten die merkwürdigen und unruhevollen Ereignisse in Flandern ein, in welche Maximilian, inzwischen Vater zweier hoffnungsvollen Kinder, des schönen Philipp und jener als Braut so unglücklichen Marguerite, aber auch durch den Tod der geliebten Maria allzufrühe Wittwer geworden, für und für verwickelt wurde; und es eröffnet sich für Engelbrecht von Nassau ein neuer wichtiger Schauplatz seiner Thätigkeit. Eine wüthende Partei ehrgeiziger und habgieriger Demagogen, von übertriebenen Ideen bürgerlicher Freiheit und von der geschäftigen Intrike einer Anzahl Edler bewegt, offenbarte bei jeder Angelegenheit unversöhnlichen Haß wieder alle Deutschen am Hofe des Herzogs von Burgund und ging wider ihn selbst mit finstern Planen um \*\*). Adolf von Cleve, Herr zu Ravenstein, Philipps des Guten natürlicher Sohn, sodann die Herren von Gruithusen, Trazegnies, Racegnies, Dabissell, der Bailli zu Gent und Andere standen an der Spitze dieser Partei. Ihr Hauptunternehmen ging dahin, sich der Kinder Maximilians und damit auch der Leitung der Dinge selbst zu versichern, unter dem Vorwande daß sie nicht national genug erzogen würden. In der That gelang ihnen solches und ihr Uebermuth kannte fortan keine Gränzen mehr. Es brach darüber offene Fehde, ja förmlicher Krieg aus, welcher Maximilian in eine Reihe unüberschbarer Verdrießlichkeiten stürzte, und den besten Theil seiner Kräfte für anderweitige, größere Pläne ihm raubte, wofür die römische Königskrone kaum einen Ersatz gab. Graf Engelbrecht unterstützte seinen Herrn, wel-

---

\*) Jedoch erst im Jahr 1489. *Foulon*, *Histor. Urbis et populi Leod. II. Barante*, XII. 249 sq.

\*\*\*) *Daniel VIII.*

Her zuerst zum Statthalter und General-Lieutenant von Dudenarde, sodann aber zum Statthalter in seinen niederländischen Staaten während jedesmaliger Abwesenheit ihn ernannt hatte \*); nichts destoweniger kam er mehr als einmal, nachdem bereits große Vortheile errungen worden, in Noth durch die Treulosigkeit der Wallonen, welche beim geringsten Ausbleiben des Soldes ihn im Stiche ließen. Die Deutschen entschädigten einigermassen hiefür, wiewohl der Mangel an Geld nach der Kriegsbeschaffenheit jener Zeit stets ein Haupthinderniß für die Erhaltung des guten Geistes bei jeder Armee war.

Die kaiserliche Partei zu Gent, welche bereits damals die Oberhand gewonnen, suchte durch einige sehr zweckmäßige Hinrichtungen den Saamen der Empörung zu ersticken, aber es wuchsen der Hyder immer wieder neue Häupter nach.

Nicht minder wirr ging es in diesen Zeiten auch in Brügge zu. Diese wichtige Stadt, noch immer der Stapelplatz des damaligen Welthandels, litt außerordentlich durch die innern Parteikämpfe, und die bessern Bürger so wie die fremden Kaufleute fürchteten noch größere Gefahr in der Zukunft für die industriellen Interessen, denn der Geist, welcher die Fläminger beherrschte, war ein finsterner, räuberischer, zerstörerischer. Darum beschworen sie den Erzherzog und den Grafen Engelbrecht inständig, ja doch ohne Verzug zu ihnen sich zu verfügen und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.

Max säumte nicht lange, sondern hielt, von Nassau und einigen andern Großen begleitet, zu Brügge seinen Einzug, woselbst er einen gleich feierlichen als aufrichtigen Willkomm fand. Als unmittelbar hierauf auch der Herr von Gruithusen,

---

\*) Urkunden: Antwerpen vom 24. und 25. Januar 1485, und Herzogenbusch vom 27. November desgleichen Jahres. In der zweiten Urkunde wird Engelbrecht von Max und Philipp, welche gemeinschaftlich ihn bestallt, auch mit Erneuerung der Loïdudenarde beauftragt. Arnoldi, hist. Denkw. S. 145—146.

einer der Haupturheber der entstandenen Irrungen und gesponnenen Intriken, aus Frankreich eintraf, nahm Engelbrecht, welcher schon lange diesen zweideutigen Mann von fern beobachtet hatte, im Interesse des allgemeinen Besten einen raschen Entschluß und kündigte demselben, seinem alten Kriegsgefährten, im Namen des Fürsten, gefängliche Haft an. Hierauf stellte der Graf ihm frei, ob er durch die Ritter des Bliesses oder durch die Gesetze von Brügge gerichtet zu werden wünsche. Gruithusen zog das letztere vor. Alsbald ward er in das Stadtgefängniß abgeführt und die Untersuchung wider ihn eingeleitet.

Diese Maßregel erregte jedoch mannigfaches Mißvergnügen, selbst bei den Neutralen, und die unruhige Faction erhielt durch sie Stoff zu neuen Unternehmungen.

Ein gewisser Hauptmann Picavet, welcher gegen den Erzherzog längst feindselige Gesinnung nährte, versuchte zu Wasser zu entkommen, um die auswärtigen Freunde zu schnellern Beistand aufzufordern. Allein die Leute Engelbrechts, welcher außerhalb der Stadt sein Lager aufgeschlagen, ergriffen ihn in der Nähe des Dams, und schlugen ihn in Bande. Die Gutgesinnten in Brügge forderten nunmehr den Grafen auf, persönlich nach der Stadt zurückzukommen, damit ihre Partei gekräftigt, die Meuterer aber im Zaum gehalten würden. Dieß geschah; Engelbrecht, wie viele Gefahren ihn auch bedrohten, zog mit einem kleinen Gefolge muthvoll vom Dam nach Brügge, und seine Gegenwart verbürgte die öffentliche Ruhe, und dem Erzherzog, der seinen Sitz für einige Zeit hier aufschlug, Sicherheit. Der Graf ließ den Verräther nebst einigen andern schlimmen Gesellen ohne weiters zum Tode führen und ärndtete dafür den Dank aller redlichen Bürger.

In Gent hatte die friedliche Partei, wie bereits angedeutet, um diese Zeit den meisten Einfluß gewonnen, besonders durch Zuthun des Grand Doyen Matis, welcher das dem Erzherzog durch Vorenthaltung seines Sohnes zugesagte Un-

recht wohl einsah und eifrig zur Versöhnung rieth. Man hatte auch wirklich, in Folge seines Vorschlages, eine Gesandtschaft nach Brügge an den tiefgekränkten Fürsten abgeschickt, Maxen den Anblick des geliebten Knaben wieder gegönnt und zum Einzug in Gent bestens ihn eingeladen.

Dieser Einzug ging noch im Jahr 1485 auf feierliche Weise vor sich. Graf Engelbrecht mit seinen Wallonen war an der Spitze des bewaffneten Volkes. Seine Krieger, schon gerüstet und in stolzer trotziger Haltung, erregten allgemeines Aufsehen und schienen jeden Gedanken des Widerstandes niederzuschlagen. Gleichwohl erhob sich alsbald Streit und Empörung, da die Demagogen und ihre Beschützer unter den Edlen künstliche Besorgnisse vor den Absichten der Deutschen zu erwecken gewußt. Nassau's Leute zogen nach dem Pallast des Fürsten sich zurück. Dieser hielt mit seinen Begleitern Rath, beschloß, ehe daß etwas unternommen würde, die Bewegungen des Volkes abzuwarten und empfahl inzwischen strenge Wachsamkeit und Mäßigung. Engelbrecht selbst mit seiner wallonischen Garde, hatte auf der Brücke, wo gewöhnlich die Hinrichtungen vorgingen — für die Meuterer selbst eine schlimme Vorbedeutung — und welche zur Rechten den Weg nach dem Pallast beherrschte, sich aufgestellt.

Unter diesen Umständen, während beide Theile schweigend sich beobachteten, war die Nacht verübergegangen. Mit Tagesanbruch erhob sich Maximilian, von der wallonischen Garde begleitet, nach dem Stadthause und forderte den Magistrat auf, die Volksmasse zur ruhigen Heimkehr in ihre Wohnungen zu vermindern. Wirklich verfügten sich zwei der Notabeln zu derselben, schilderten das Ungebührliche dieses Auslaufs und die große Gefahr, welcher die Stadt dadurch ausgesetzt würde. Das Volk versprach, sich der Aufforderung zu fügen, unter der Bedingung, daß auch der Erzherzog seine Bewaffneten entferne. Letzterer willigte in solches, jedoch nicht ohne großen Widerstand von Seiten eines Theils seiner Ráthe. Während

Philipp von Cleve, insgeheim Freund und Anhänger der Stadt, zu ihren Gunsten und für die begehrte Maßregel sprach, erklärte Graf Engelbrecht andererseits: dieser Schritt sey überflüssig und unflug; so lange der Fürst den Trotz der Genter nicht durch die Kraft seines Armes breche, werde er niemals ruhiger Beherrscher der Stadt noch des übrigen Flanderns werden. Die Bürger hätten nur wenig gut Bewaffnete und schlechte Anführer; falle man mit Macht über sie her und vernichte die Empörer, so würde das Gegentheil für die Zukunft statt finden. Der von Cleve gab die Wichtigkeit davon zu, meinte jedoch, diese Züchtigung könne nicht ohne Zerstörung von Gent vor sich gehen und in diesem Fall würde die Blume von Flandern und die Perle aller Besitzungen Maximilians vernichtet werden \*).

---

\*) Bei dieser Gelegenheit macht der Glossator des *Journal de la Marche* (welcher für sich selbst Nassau's System gar nicht zu mißbilligen schien) folgende bittere Anmerkung: *Par la narration suivante de l'Auteur peult on contempler à veue d'œil, de quel appetit sanguinaire furent poussez ces seigneurs estrangers, estans à l'entour de l'Archiduc Maximilian, lesquels ne tendoyent fors qu'à la proye et carnage d'une si magnifique ville, la ou ils estoient entrez paisiblement. Vue si l'Archiduc n'eust à celle heure este conduit par meilleure raison qu'eulx y avoit danger que tels personages par leur courage vindicatif, luy eussent en celuy jour faict hazarder et mettre en balance tout le pais. Et n'avoit donc le peuple si mauvaise cause de se tenir sur ses gardes pour rembarrer un tel oultrage. Car il est à croire fermement que nostre Seigneur Dieu voulut de sa grace et par ce moyen préserver la vile, autrement il y eust en apparence que l'archiduc mesme n'eust peu brider la rage de ses gens, s'ilz n'eussent esté retardez par la dite assemblée populaire.* —

Der Schreiber dieser Zeilen verwechselte nur Ursachen und Wirkungen. Nicht die fremden Herren waren es, welche die damalige Krisis und die der Stadt Gent drohende Gefahr herbeigeführt, sondern der blinde Haß und die schändliche Verrä-

Der Erzherzog, un schlüssig in seinen Maßregeln, beschloß die zweite Nacht abzuwarten; die Menge, weit ohne hinreichende Bewaffnung, zog sich vom großen Markt nach dem Kleinen zurück, zwischen dem Schloß und St. Bairle. Engelbrecht schlug vor, im Rücken sie anzugreifen, und zwar von der Seite der Coppe her, alle die Häuser abzubrechen, welche den Weg dahin versperreten. Die Teutschen, welche Nassau zum nahen Kampfe vorbereitet, erwarteten nur den kommenden Morgen; merkwürdig genug stärkten sie sich zum Nachwerk durch Gebete und Gelübde. Die Genter aber fanden es gerathen, in ihre Wohnungen sich zurückzuziehen.

Des folgenden Tages unterhandelten die Notabeln der Stadt für friedliches Wesen und für Schonung der Bürger; der milde Maximilian erklärte sich bereit hiezu; doch mußte Philipp, sein Sohn, herausgegeben werden. Der Erzherzog begleitete ihn bis Termonde, wo man ihn mit großer Freude empfing; darauf kehrte er nach Gent zurück. Nur wenige Rädelshführer büßten mit dem Leben, andere blieben in Kerkerhaft. Die Güter des Herrn von Gruithusen fielen Engelbrecht zur Belohnung getreuer Dienste heim. Die Ruhe schien in dieser Gegend für längere Zeit hergestellt \*).

---

therci, mit der die demagogische Partei unaufhörlich ihre Herren aus burgundischem wie aus österreichischem Geschlecht behandelte. Die Attentate gegen Maximilian vor- und nachher, die unmenschliche Grausamkeit gegen die Rätbe der Maria, die groben Beleidigungen gegen den Sohn des römischen Kaisers, darauf gar seine Gefangenschaft zu Brügge, dieß alles war das Werk der Genter, und mag die Stimmung der getreuen Rätbe und die energischen Vorschläge des sonst immer gerechten Engelbrechts wohl entschuldigen.

\*) Vergl. über die flandrischen Angelegenheiten Olivier de la Marche (Augen- und Ohrenzeuge). Introduction, p 69. sq. sodann: L. H. C. 11 u. 12. P. Heuter; *Rev. Aust. C.* 2 — 8, Dewez V.



Darum säumte der Erzherzog nicht länger mit seiner Reise nach Teutschland, zum Empfang der römischen Königsfrone. Er übergab der Sorgfalt Adolfs von Ravenstein sein theures Kleinod Philipp; Engelbrecht von Nassau aber und Philipp von Cleve wurden zu Statthaltern der Niederlande bestellt und zugleich mit der obersten Kriegsgewalt versehen \*).

Im März des Jahres 1486 ward Maximilian seines Lieblingswunsches zu Frankfurt am Main endlich theilhaft. Doch kehrte er bald darauf nach dem Niederlande zurück, woselbst abermals Vorfälle von höchster Wichtigkeit seine Gegenwart erforderten. Er hatte auf dieser Rückreise einen Umweg durch Holland genommen; unter den vielen festlichen Empfängen, welche von Großen und Städten ihm zu Theil wurden, zeichnete sich ganz besonders derjenige zu Breda von Seite der Gemahlin Engelbrechts aus \*\*).

Frankreich hatte den geschlossenen Frieden treulos gebrochen, und das Gebiet von Burgund abermals angegriffen, Man mußte auf ernstliche Gegenwehr sinnen und Nassau und Cleve unterließen auch nichts, was dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen konnte. Doch befehligten beide zusammen nicht mehr als 15,000 Mann. Der Hauptstreit drehete sich um Terouanne, welches durch List genommen, jedoch wegen Mangel an Lebensmitteln bald darauf in die äußerste Noth versetzt wurde. Alle Hoffnung der Einwohner und der Besatzung stand noch auf Engelbrecht. An diesen sandten sie Boten über Boten um Hülfe.

Der Graf, welcher in der Nähe stand, harrte mit Sehnsucht der Ankunft des Königs; er suchte eine Hauptschlacht zu vermeiden, und Crevecoeur von Zeit zu Zeit durch leichte Treffen zu beschäftigen und abzumüden. Der Ausgang derselben, meist den Burgundischen günstig, erhielt den Muth jener

---

\*) Vergl. Arnoldi, 146.

\*\*\*) Pont. Heuter, C. 9.

Stadt aufrecht und einer Abtheilung von 200 Reitern gelang es, einiges Getreide hineinzubringen. Endlich näherte sich Maximilian mit ungefähr 8000 Mann teutschen und 4000 Mann belgischen Fußvolkes, so wie mit 100 Schwadronen leichter Reiteri und einer Menge von Lebensmitteln, und zog gegen Terouanne an, entschlossen, nach bewerkstelligter Vereinigung mit Nassau und Cleve wider die Franzosen einen Hauptschlag auszuführen. Allein da die Heerführer sich über keinen Plan vereinigen konnten, so ward diese Absicht vereitelt. Inzwischen ließ Crevecoeur doch von Terouanne ab, besonders als seine Pikarden wegen rückständigen Soldes, schwierig geworden; die Stadt war für dießmal befreit; der König aber kehrte im Jänner des Jahres 1487 nach Brüssel zurück \*).

Kaum hatte der französische Oberfeldherr diese Nachricht vernommen, als er plötzlich (im Monate Februar) das verlassene Lager vor Terouanne wieder bezog und dasselbe aufs Neue bedrängte. Max, in Seeland zurückgehalten, überließ Nassau und Cleve abermal den Entsatz der Stadt. Der Mangel an Lebensmitteln war auch dießmal der Haupterbündete des Feindes. Bauduin von Burgund übernahm den Auftrag, 300 Wagen mit Proviant hineinzubringen; die beiden Feldherrn selbst verfügten nicht über 200 Reiter, meist Edle, und 3000 Mann Fußvolk; darum kamen sie überein, jene erstere, ihrer geringen Anzahl und wenigen Brauchbarkeit willen, lieber ganz zu entlassen, als nutzlos zu ernähren. Sie stellten den Franzosen eine Art Wagenburg entgegen; aber alle ihre Anstrengungen waren fruchtlos; die Feinde überrumpelten die Stadt, theils durch Verrätherei, theils durch List, und Crevecoeur blieb zum zweitenmal Herr derselben.

Auf dieses Unglück folgte für Graf Engelbrecht unmittelbar ein zweites, schwereres. Crevecoeur in Künsten des Betruges noch gewandter, als in denen des Kampfes, hatte

---

\*) Ebenderselbe, C. 10.

Philipp von Cleve Hoffnung gemacht, daß er zur Partei des römischen Königs übergeben, und, falls man belgischer Seite nur etwas mitwirke, mehrere Städte und Schlösser in der Picardie und in Artois übergeben würde. Mit Bethune sollte der Anfang gemacht werden. Engelbrecht nebst mehreren andern Befehlsgenossen, denen der Plan mitgetheilt worden, sah sich in seiner gewöhnlichen Besonnenheit diesmal überlistet und willigte in die Theilnahme an dem Abenteuer. Aber, als sie mit ihrem Kriegsvolk nach langem Marsch und unter großen Strapazen vor jener Stadt angelangt, waren weder die verabredeten Vorbereitungen getroffen, noch der erwartete Beistand in der Nähe. Zu spät sahen sie sich betrogen und dachten auf eiligen Rückzug: die Franzosen brachen, auf ein Zeichen Crevécoeurs, von sieben Orten zugleich heraus, und überliefen die Abgemüdeten mit solcher Hefigkeit, daß nach kurzem Widerstand die Reiterei sich auf die Flucht begab. — Vergebens stellten Engelbrecht, Cleve und die Andern das Fußvolk entgegen, und kämpften die Veteranen in der Vorderreihe mit einem seltenen Muth, um inzwischen der Reiterei den Rückzug zu erleichtern: diese selbst konnte weder Gegenwehr leisten, noch fliehen, also so sehr war sie von allen Seiten umzingelt, die Kraft des Fußvolkes ward endlich ebenfalls gebrochen; der Herr von Lasarra fiel, Graf Engelbrecht nebst einer großen Zahl der vornehmsten und einflussreichsten Kriegshäupter gerieth, nach muthigem Widerstand und mit schweren Wunden bedeckt, in die Gewalt der Feinde. Nur ein Theil seiner Leibwache schlug sich durch und ward nachmals von König Maximilian dem Herrn von Mainnesville in Dienst gegeben. Dieses schlimme Ereigniß war am 25. Julius 1487 vor sich gegangen.

Mehrere Jahre wahrte Engelbrechts Haft, da der französische König Karl VIII., in kluger Würdigung der Talente und Bedeutsamkeit des Grafen, auf alle Weise die Freilassung

erschwerte und für dieselbe ein unerschwingliches Lösegeld begehrte \*).

Doch war dieselbe seine Haft ehrenvoll und die Art und Weise der Behandlung um vieles schonender, als die, welche er vor einigen Jahren, durch Herzog Rene und die Eidgenossen im Pfeningthurme zu Straßburg erlitten. Solches geschah jedoch nicht zu jeder Zeit in Frankreich. Der verstorbene König Ludwig XI. hatte nicht selten, aller Großmuth und alles Völkerrechtes uneingedenk, seine Gefangenen gleich schweren Staatsverbrechern, in den furchtbaren Käffichten zu Loches untergebracht, oft auch gleich durch den Strang sie hinrichten lassen \*\*). Daß Maximilian mehr als einen Schritt gethan, um seinen getreuesten Rath und tapfersten Feldherrn bald wieder zu lösen, geht aus allen Umständen hervor; allein derselbe Fürst, welcher meist für seine eigenen wesentlichsten Bedürfnisse, von der Brautfahrt nach Flandern an bis zum letzten Lebenstage, die erforderlichen Finanzmittel nicht herausfand, konnte noch weniger für fremde sie herbeischaffen. Davon zog der französische König bestens Gewinn. Es mußte also auch diesmal Nassau sich selbst helfen. Von den 84,000 Liores Tournois, welche Karl VIII. als Schätzung forderte, streckte Engelbrechts Bruder, Graf Johann, die Hälfte vor \*\*\*)

\*) V. Heuter. — Daniel. — Arnoldi. —

\*\*) Vergl. Barante, T. IX. Kaum entging der Hofmarschall von Polheim, Engelbrechts Waffengefährte und Maximilians Günstling, diesem letztern Schicksal, mit Tristran l'hermite, welcher mit Olivier el Dain — gleichwie in neuern Zeiten der Barbier von Quéluz und der Aufseher der Menagerie in die dernières faveurs des don Miguel — sich in das Vertrauen des königlichen Freundes theilte, die Befehle desselben meist allzu buchstäblich und allzu rasch auszuführen sich bestrebte. Nachmals wurden die Kriegsgefangenen von Wichtigkeit meist in die Bastille eingeschlossen.

\*\*\*) Hiefür trat ihm Engelbrecht die Herrschaften Bianden, Daes-

und sie ward alsbald ausbezahlt; für die die andere Hälfte ward hinlängliche Bürgschaft geleistet. Nach diesem erst erhielt der Marschall von Frankreich, Philipp von Crevecoeur, den Auftrag, seinen alten Gegner freizugeben, denn er selbst war es, welcher über ihn die Hut besorgt \*).

Eine Ueberlieferung, erzeugt durch den ritterlichen Geist jener Zeit, hat der Geschichte der Freilassung Engelbrechts eine weit romantischere Wendung gegeben. Der König, heißt es, welcher den Stolz des Grafen recht sehr zu beugen hoffte, bedeutete diesem: die Summe der Lösung werde von der Art seyn, daß seine Sippen genöthigt werden sollten, mit einem Korb auf dem Rücken sie zusammen zu betteln. Alsbald auf diese Nachricht lud Engelbrecht die seinem Hause befreundeten Edlen, welche zu Paris sich aufhielten, ein, mit ihm zum Könige zu gehen, und er verabredete die Sache mit ihnen also, daß er den Franzosen die dem teutschen Namen zugesügte Schmach zurückzugeben hoffte. Sie trugen auf dem Rücken einen Korb, welcher an das Wams befestigt war, zum Hoflager, und der Graf erklärte, daß er die Lösung mitgebracht habe. Auf die Frage des Königs, was dieß bedeute, und warum man den Korb auf dem Rücken trage? — erwiederte jener: Noch niemals habe man einen König von Frankreich auf einer Lüge ertappt \*\*); er selbst sey nicht gesonnen, den gegenwärtig regierenden einer solchen zu beschuldigen; darum sey er mit dem Korb gekommen und bereit, denselben für immer herumzutragen. Der Monarch möge daher immerhin die Gnade erzeigen, mit ihm zu würfeln, darüber, ob die Lösesumme ihm gänzlich erlassen oder durch ihn, den Gra-

---

burg mit St. Vit ab. (Dat. 18. Mai 1489. — Vergleiche Arnoldi, Gesch. D. N. Länder. II. 207.)

\*) Urk. im Königl. Haus-Archiv, d. d. 1489 (franz.)

\*\*\*) Dieß war wohl bloß ein diplomatisches Kompliment, denn der Gegenbeweis wäre sehr leicht zu führen gewesen.

fen, verdoppelt werden sollte; denn bereits habe er noch einmal so viel, als hier mitgebracht worden, in der Nähe. Der König, überrascht durch solchen großherzigen Sinn, schenkte hierauf Engelbrecht das ganze Lösegeld. Als wenige Tage darauf Nassau ein glänzendes Mahl gab, wozu er die Großen des Hofes und die vornehmsten Bürger von Paris einlud, ward nur der König nicht mitgebeten. Dieser beklagte sich hierüber beim Grafen; Engelbrecht aber bemerkte ganz unbeschwerden: daß es für ihn, der von weit geringerem Range, ungeschicklich gewesen seyn würde, einen Großknecht zu Tische zu laden; wolle aber Sr. Majestät ihm gleichwohl die Ehre des Besuchs erzeigen, so werde er dadurch hochbeglückt seyn. Es steht nicht aufgeschrieben, ob Karl die Einladung angenommen oder nicht; wohl aber ist bemerkt, daß er allen Bürgern von Paris verboten habe, an den Grafen Holz zu verkaufen; derselbe jedoch wußte sich bald zu helfen, und ließ in seiner Küche Zimmt und andere wohlriechende Materien dieser Art zu Kochholz verwenden. Der König, welcher mit seinen Neckereien sich überwunden sah, erließ nunmehr Engelbrecht nicht nur das ganze Lösegeld, sondern er setzte ihm sogar einen jährlichen Gehalt, ausgestellt auf seine Privatkasse, aus.

Also die mündlichen Sagen \*). Aber die hier beschriebene Großmuth des allerchristlichsten Königs war, faktischen Beweisen zufolge, nicht so ausschweifender Natur. Der Graf mußte die bedeutende Summe wirklich entrichten und erlitt an seinem eigenen Besitzthum durch die Treue, welche er seinem Herrn bezeigt, schweren Verlust \*\*). Dafür hatte er

\*) *J. J. Pontanus*: Hist. Geldriae. L. XIV. fol. (L. X. p. 578.) und nach ihm abgekürzt, der wackere J. Koch, im *Vaderlandschen Woordenboek*. (X. Deel. p. 295.)

\*\*\*) Die trockenen Urkunden sprechen gegen die poetische Erzählung (bei der *Pontanus* bloß die Worte gebraucht: *Et est memorabile, quod ex relatione accepi.*) Außer der oben (bei *Arnoldi*) angeführten, zeugt für die Bezahlung der Summe

die Ehre, beim Abschlusse des Frankfurter Friedens im Dezember, den Namen eines Mürten der Krone Frankreich zu erhalten \*).

---

an Karl jene vom Jahr 1497 (Freit. n. Ostem), worin Bian-  
den wieder an ihn zurückkam und er für den Rest der Schuld  
eine neue Verschreibung ausstellte. Von der Stadt Brügge  
musste er, da er in Folge so ungewöhnlicher Anstrengungen in  
Verlegenheit gerieth, noch ein paar Jahre darnach eine Summe  
von 10,000 Livres aufnehmen und stellte hiefür eine Verschrei-  
bung aus. (Urk. im Königl. Haus-Archiv.)

\*) Urk. im Königl. Haus-Archiv. (franz.)

## Achtes Kapitel.

---

Engelbrechts Rückkehr nach den Niederlanden. Er wird an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten gestellt. — Neue Wirren in Flandern. — Philipp von Cleve. — Belagerung von Brügge.

---

Vor seiner Rückkehr nach Belgien hatte er, man weiß nicht, ob durch einen besondern Artikel des Löfvertrages, oder durch die eigene Ueberzeugung von Maximilians Interessen bestimmt, dem Monarchen von Frankreich seine besten Dienste, als Vermittler eines Friedens zwischen ihm und dem römischen Könige, angetragen. In der That erfreuten sich die Unterhandlungen, zu welchen er bald darauf beauftragt wurde, und welche er mit dem Bischof von Combray, Jean de la Grosllage-Williers, mit dem Abbé von St. Denis, dem Herrn de la Roche-Chouard, und Peter de Sacierge, als Gewaltbotten Karls VIII., pflog, günstigen Erfolges. Beide kriegsführenden Theile fanden gleich starke Gründe zur Ausöhnung. Am 22. Neumond noch wurde der Friede zu Frankfurt am Main unterzeichnet \*).

Zu Nürtingen in Schwaben hatte der Graf, nach andertshalbjähriger Entfernung, zum erstenmal wieder das Antlitz des verehrten Königs geschaut und die freundschaftlichste Aufnahme und das alte Vertrauen bei demselben gefunden. Er

---

\*) Dumont, III. Daniel, VIII.



half ihm sofort, gleich nach seiner Ankunft in Teutschland, die verderblichen Irrungen zwischen dem Herzoge von Baiern und dem schwäbischen Bunde schlichten. In dem Staatsrath, welchen Mar darauf hielt, drang er mit seiner Ansicht, wegen Würdigung der Vergleichsanträge Frankreichs, durch, und bewirkte, daß die bereits nach Heidelberg vorausgereisten Bevollmächtigten Karls zuerst in Mainz, sodann nach Frankfurt vorgelassen wurden. Bei den Bemühungen des römischen Königs für Schlichtung des end= und zwecklosen Haders der teutschen Fürsten unter sich selbst, war Nassau's Rathschlag nicht minder gewichtig und entscheidend \*).

Welchen Antheil Engelbrecht an den Angelegenheiten des bayerischen Herzogs und seiner reizenden Gemahlin Kunegundis, Friedrichs III. Tochter, die nicht ohne des Bruders Wissen, in Innsbruck entführt worden war, genommen habe, ist nirgends her zu erschen; doch geht aus Vergleichung mehrerer Umstände hervor, daß er auch zu diesem Versöhnungswerke beigetragen \*\*).

Inzwischen war die Verwirrung der öffentlichen Angelegenheiten im Niederlande, zumal in Flandern, auf einen hohen Grad gestiegen. Vor allen vergaßen die Städte Gent, Brügge und Ypern, durch Philipp von Cleve's Umtriebe und durch die Demagogenpartei fort und fort bewegt, ihrer Eide und Pflichten so wie des hohen Ranges, welchen ihr Graf, der Herzog von Burgund, und jetzt auch römischer König, unter den europäischen Fürsten bekleidete, daß sie an seiner geheiligten Person sich vergriffen und mit vielen seiner Großen

\*) P. Heuter. L. III. Dieser Historiker begeht darin einen großen Irrthum, daß er Engelbrecht mit Philipp von Nassau verwechselt, welsch letzterer hier durchaus nicht gemeint seyn kann.

\*\*\*) Vergleiche Zschokke: Baierrische Geschichte II. Pfister: Geschichte von Schwaben VI. Münch: Geschichte von Fürstentberg. I. 5. B.

ihn gefangen setzten. Solch ein Frevel war in der Geschichte Teutschlands beinahe unerhört und empörte selbst das Rechtsgefühl des heiligen Vaters, welcher sonst wohl die Teutschen nicht liebte und seiner Stellung nach an Erniedrigung der Majestät sich erquicken mochte. Nachdem jedoch seine Bullen eben so wenig, als die Vermahnungen der Fürsten und Maximilians Vorstellungen über den revolutionären Wahnsinn etwas vermocht; nachdem die Rätthe des Königs hart geängstigt, einige von Seite der Genter, mehrerer Sicherheit willen, nach Frankreich geschleppt, mehrere Anhänger der österreichischen Partei unter der Bürgerschaft aber, nach unmenschlicher Folterung, zum Tode geführt worden, milderte sich der künstlich gesteigerte Blutdurst der Oligarchen und Demagogen durch die Furcht vor schwerer Ahndung des Kaisers und des Reiches, an welche nach und nach der größte Theil der niederländischen Stände, mit strenger Mißbilligung des hochverrätherischen Benehmens der drei flandrischen Städte, sich angeschlossen hatte. Doch erpreßten die Brügger von dem milden Fürsten, welchem sie endlich die Freiheit wieder gaben, vorher noch einen Vergleich, von dem der König eben so wenig als die Gegner selbst im Ernste glauben konnten, daß er jemals gehalten und vollzogen werden könne \*).

Der Herzog Albrecht von Sachsen, zum General-Statthalter von Flandern ernannt, zog mit Graf Engelbrecht, welcher unter ihm nun die Angelegenheiten der Niederlande vorzüglich wiederum leitete, nach Brabant, um Philipp von Cleve, den zweideutigen und schlimmgesinnten Mann, welcher abwechselnd Freunde und Feinde belog und niemals einen beschworenen Vertrag hielt, zu Paaren zu treiben. Die Hauptabsicht desselben ging noch immer dahin, sich der Person des jungen Philipps zu bemächtigen. Allein er sah gar bald

---

\*) *Dovez*, Historie de la Belgique, V.

die veränderte Lage der Dinge ein und verließ Brüssel, wo Albrecht und Engelbrecht ihren feierlichen Einzug hielten. Hier endlich ward an wirklicher Ausöhnung zwischen den aufgestandenen Städten und dem Könige gearbeitet; die Nachricht von Unterhandlungen zwischen Maximilian und Karl stimmte zu möglichster Eile, und eine Anzahl angesehenen Männer ging ebenfalls nach Tours, die Interessen der Flandrer, Hennegauer und Brabanter zugleich zu vertreten.

Der Fürst von Sachsen und Graf Engelbrecht waren bald nach ihrer Ankunft in der Hauptstadt von Brabant, woraus Philipp von Cleve geflohen, durch eine pestartige Seuche weiter getrieben worden, und Nassau, mit Philibert von der Beere, Franz von Busleyde, Paul de Baenst, Philipp von Forest, Jean Sauvage und Ludwig Couroyt, als beigeordneten Räten, hatte ohne Verweilen sich nach dem obenerwähnten Unterhandlungsorte begeben. Eine neue Urkunde, welche den Frankfurter und den Brügger-Vertrag theils bestätigte, theils ermäßigte oder berichtigte, theils in sich aufnahm, und auf dessen Abfassung Nassau den meisten Einfluß geübt, machte den unglückseligen Zwisten, scheinbar, ein Ende \*). Die Hauptbestimmungen waren folgende:

Beide Könige knüpfen die alten Verhältnissen wieder an, und Max schickt alsbald einen Gesandten an seinen Schwiegersohn, zum Behufe einer noch zu verabredenden Zusammenkunft; — die vom Herzogthum Burgund abgerissene Grafschaft Charolais wird französischer Seits zurückgestellt; über St. Omer soll jene Zusammenkunft entscheiden; — König Karl wird alle seine Macht anwenden, um die Flamänder wieder unter den Gehorsam seines Schwähers zu bringen und daselbe soll auch von seinen Bevollmächtigten geschehen. Die mit Max zu Brügge gefangenen, von Gent an Crevecoeur ausge-

---

\*) 8. Oktober 1489.

lieferten und von diesen nach Frankreich geschickten Rätbe \*) werden auf freien Fuß gestellt; andererseits gewährt der römische König dem Herrn von Cleve Amnestie und Wiedereinsetzung in seine Güter. Die Bundesgenossen beider Theile sind in diesem Vertrage mit einbegriffen und kommen zu dem Wiederbesitz ihrer, während des Krieges in Beschlag genommenen, Güter. Dieser Fall tritt ganz besonders bei der Herzogin Anna von Bretagne, Maxens Freundin, und ihren Unterthanen ein \*\*).

\*) Darunter auch Engelbrechts Sippe, Philipp von Nassau.

\*\*\*) Engelbrecht, von Maxens Plan auf die Hand der Fürstin bereits in Kenntniß gesetzt, gab sich ganz besondere Mühe, sie und ihre Unterthanen in guter Stimmung zu erhalten. Nachstehendes Schreiben, noch von Tours aus (d.d. 30 novembre 1489) an die Einwohner von Guingamp erlassen, bezeugt seinen Eifer:

Très-chers et précieux amis, je me recommande à vous, pïesa avez pu estre advertiz du Traité de paix fait et conclu au lieu de Francfort entre le Roi des Romains mon souverain Seigneur et le Roi de France, leurs alliéz, pays, terres, seigneuries et sujets, auquel traité mon dit souverain-seigneur a compris sa bonne cousine, la Duchesse votre princesse, son alliée, esperant en ce faire le grand bien et utilité d'elle, ses pays et sujets, faire cesser la guerre, resvivre le pays et le délivrer de grandes povretés et désolations qui y pourroient accroistre, si ladiste guerre estoit continuée. Pour lequel traité faire jurer audit Seigneur Roy de France et iceluy publier dans son Royaume, mon dit souverain-seigneur m'a envoyé avec autres ses Ambassadeurs par deca comme j'ai le tout amplement fait scavoir à la Duchesse, affin que si bon luy sembloit, elle envoyast aussi ses ambassadeurs vers ledist Roy de France et pour ce que la bonne Princesse ne désire que vous relever des frais de guerre et vous mettre en bonne paix et union, elle y a envoyé ses Ambassadeurs en grand et notable nombre, lesquels ont déjà tellement besogné au moyen de l'adresse et assistance que leur ai faite, que après que leur est apparu

Ein besonderer Vertrag regelte nun auch die Verhältnisse zwischen dem römischen Könige und den flandrischen Aufständern. Man anerkannte Maxens fernere Vormundschaft über seinen Sohn Philipp, als Graf von Flandern, und er sollte das Recht der Beherrschung des Landes, im Namen dieses Letztern, wie vor der Empörung, ausüben; welche zu Anfang der Empörung Mitglieder der Behörden in den drei Städten Gent, Brügge und Ypern gewesen, sollten vor dem Generals-Statthalter, in schwarzen Kleidern, Haupt und Füße bloß, vor den Thoren feierliche Abbitte thun; die Kranenburg, das Gefängniß Maximilians zu Brügge, soll niedrigerissen, und auf ihrer Stätte eine Kirche erbaut werden, zur Sühne für die frevelhaft geschändete Majestät. Hinsichtlich der übrigen Gegenstände des Streites, so wie des Todes der auf Befehl der Rebellen schuldlos Hingerichteten, wird bei der Zusammenkunft beider Könige die letzte Entscheidung vor sich gehen. Da

---

ledit traité avoir esté solemnellement juré par ledit Seigneur Roy de France et par lui promis de l'entretenir inviolablement, ils au nom d'elle et de tous ses pays et sujets ont accepté ledit traité de paix et aussi promis de l'entretenir sans infraction. Lesquelles choses, très-chers et spéciaux amis: je vous ai bien voulu signifier en vous avertissant, que si par aucun estoit contrevu ou fait chose préjudiciable audit traité, ne à ce qui en dépend, ce que comme crois ja n'advientra, que le Roi mon dit souverain-seigneur se mettra en devoir devers ledit seigneur Roy de France et ailleurs on mestier sera pour le faire reparer, et en ce s'employera comme pour lui-même sans y rien épargner. Très-chers et spéciaux amis, nostre seigneur vous ait en sa sainte garde. Escrit à Tours, le dernier jour de novembre 1489. Signé le comte de Nassau et de Viane etc.“ Wir haben diesen Brief im Zusammenhang hier mitgetheilt, um eine Probe von Engelbrechts Styl zu geben, und weil nur wenige Aktenstücke, außer den Urkunden, uns von ihm zu Gesichte gekommen. Er steht bei *H. Morice: Mémoires pour servir à l'histoire de Bretagne*, T. III. p. 655.

während des Krieges weder König Max, noch Prinz Philipp, noch die Prinzessin Margaretha die üblichen Einkünfte aus den flandrischen Herrschaften bezogen, und dadurch nicht geringen Schaden an ihrem übrigen Gut und Besitztum erlitten, und da ferneres die fremden Soldtruppen, deren Entlassung so sehr begehrt worden, ohne vorherige Bezahlung nicht verabschiedet werden können, so machen die drei Stände von Flandern sich verbindlich, innerhalb des Zeitraums von drei Jahren an den römischen König die Summe von 300,000 Lilien-Goldgulden zu entrichten. Die treu gebliebenen Städte der Grafschaft haben hieran nichts beizutragen. Alle Verbannten kehren in ihre Heimath zurück, mit Ausnahme derer, gegen welche bereits gerichtliche Untersuchungen eingeleitet worden. Alle insgesammt und jeder einzeln treten in den Besitz ihrer Güter, gemäß der Richtung vom Jahr 1482 und dem Vertrage von Frankfurt, wieder ein. Was von beweglichen Gütern und jährlichen Einkünften während des Zeitraums der Anarchie zu Händen genommen und bezogen worden, wird nicht zurückgefordert, eben so nichts von den früher genommenen Wucherzinsen. Den Städten Gent, Brügge und Ypern ist gestattet, zu Austreibung der Summe von 300,000 Goldgulden sich und die Ihrigen mit Schatzung zu belegen; auch die während des Krieges auferlegte Schatzung, insofern sie mit Zustimmung der Gemeinden geschehen, wird von dem König ebenfalls genehmigt. In Betreff Philipps von Cleve bleibt es bei der Verfügung des Frankfurter Vertrages; was überdies von Maximilian noch angefordert wird, wird der gemeinschaftlichen Entscheidung beider Könige anheimgestellt. Die Freiheiten der Städte und Landschaften bleiben, auf der Grundlage der alten Briefe, in Kraft; hinsichtlich der Gerichtsverfassung aber die Bestimmungen der Konvention vom Jahr 1472. Alle vom römischen Könige während seiner Gefangenschaft widerrechtlich erzwungenen Verfügungen sind als null

und nichtig betrachtet, die deßhalb ausgestellten Briefe sollen eingehändigt und zerrissen werden. Gegenwärtige Richtung wird von König Maximilian und von Herzog Philipp unterzeichnet und besiegelt; die Herzoge von Sachsen, Cleve und Füllich bekräftigen die Unterschrift und eben so jene Stände beider Brabant, welche die Flandrer selbst hiezu wünschen mögen. Die Erklärung zweifelhafter Artikel muß von König Maximilian und Herzog Philipp gefordert werden. Beide Theile erhalten wohlausgefertigte Duplikate des Vertrages zu ihren Händen.

Eifer \*).

Der französische König, bereits gesonnen, den Staatsstreich hinsichtlich Annens von Bretagne auszuführen, suchte seinen Schwiegervater sich verbindlich und ihn gegen vertraulich zu machen, damit seine Sicherheit für politische Zwecke benützt werden könnte. Darum betrieb er diesen etwas harten Frieden mit den flandrischen Städten, welchen er unter andern Umständen schwerlich würde zugegeben haben, mit vielem

Nachdem die diplomatischen Verhandlungen zu Ende, bestellte Maximilian die vormundschaftliche Regentschaft von Flandern im Namen Herzog Philipps. Der Herzog von Sachsen blieb zwar dem Titel nach der erste General-Stathalter, doch leitete Graf Engelbrecht, als zweiter und eigentlicher General-Gubernator, die öffentlichen Angelegenheiten \*\*). Die übrigen Glieder der Regentschaft waren: Johann von

---

\*) Vergl. über diese Unterhandlungen und Verträge: Chronyke van Vlanderen; Brügge 1736. Fol. T. III. C. 4. P. Heuter, L. III. — Jaerboeken der Stadt Brugge door Charles Custis, Brugge, 1765. T. II. Dumont: Corps dipl. III. II.

\*\*\*) Die Chroniken nennen sie daher beide abwechselnd in dieser Eigenschaft; P. Heuter führt Engelbrecht als Flandriae Gubernator. a Roman. Rege constitutum an, und läßt S. Albrecht, Chimay u. s. w. bloß mit nach Flandern ziehen.

Minckwitz, der Marschall des Herzogs, Paul von Baenst,  
Präsident von Flandern, Meister Franz von Busleyden,  
Propst zu Lüttich, Meister Heinrich von Wickef, Doktor  
der Gottesgelahrtheit, Philipp Cortrosyn, Herr zu Forceste,  
Meister Thibaut Barradot, Schatzmeister der öffentlichen Ein-  
künfte, Meister Ryequaert, Requetenmeister, Meister Dmaert  
Clayffone, Generalprokurator.

---



## Neuntes Kapitel.

---

Neuer Aufstand der Brügger. — Verhältnisse des General-Gubernators zu den Gentern. — Zweite Belagerung von Brügge. — Demüthigung der Stadt und harte Kapitulation.

---

Am 18. Jänner des Jahrs 1490 hielten Engelbrecht und die ebengenannten Rätthe ihren feierlichen Einzug in Brügge; der Herzog von Sachsen ritt dießmal nicht mit ihnen \*). Eine ihrer ersten Arbeiten war, daß der Magistrat verändert wurde. Jan de Wodt erhielt die Stelle als Bürgermeister der Schöffen; Anton de Witte, bisher Bailli, diejenige als Bürgermeister der Gemeinde. Nach diesem wurden die Mitglieder des Landes der Freyen erneuert und, der alten Verfassung gemäß, sieben und zwanzig Schöffen auf Lebensdauer und vier Bürgermeister gewählt \*\*).

Am 29. desselben Monats kam Herzog Albrecht ebenfalls nach Brügge, jedoch ohne sich in dieser Stadt aufzuhalten. Er empfing bloß die vertragsmäßige Abbitte und ritt alsbald wieder nach Damme. Von dort aus ließ er Philipp von Cleve

---

\*) P. Heuter wirft beide Einzüge, denjenigen Engelbrechts und der Rätthe, und den spätern des Herzogs zusammen.

\*\*\*) Chronike van Vlaenderen, III. P. Heuter. — Jaerboeken der Stadt Brugge, II. 456 sq.

bedeuten, daß er Sluys, die Stadt und beide Schlöffer, zu Handen des Königs und Herzog Philipps zu übergeben habe. Allein jener, bereits wieder argwöhnisch und neuerungsfüchtig, wich der gerechten Forderung aus und entschuldigte sich damit, daß er ohne Zustimmung der Genter ihr nicht Genüge zu leisten sich getraue. Nur das wolle er zugeben, daß der Herzog persönlich komme und den Magistrat ändere.

Albrecht erneuerte inzwischen den Magistrat von Damme und sämtliche Beamten; hierauf kehrte er nach Brügge zurück. Dort leistete er vor Engelbrecht, den Rätthen, Hauptleuten und Syndiken den Eid als General-Statthalter der Graffschaft, und in derselben Eigenschaft nahm er die nunmehr entführten Einwohner in Eid und Pflicht \*).

Inzwischen trafen Abgeordnete der Genter ein, mit der Bitte, der Magistrat möchte, aus beweglichen Gründen verschiedener Art, vor dem August des laufenden Jahres nicht verändert werden; wohl wüßte man, dem Herzoge den Eid zu leisten, aber seine Bevollmächtigten sollten ohne Kriegsvolk nach der Stadt kommen. Der Herzog sendete Engelbrecht dahin; aber die Genter weigerten sich den Fußfall zu thun, welcher in dem Vergleiche von Tours doch ausdrücklich zugesichert worden war und zu welchem die Brügger ohne Weigerung sich bequemt hatten. Die Genter, der französischen Absichten wohl kundig, hofften das Beste von der Zeit und sammelten bereits auf neuen Verrath. In jedem Fall suchten sie so lange als möglich, den Vollzug einer, ihren Freiheitsstolz so sehr demüthigenden Bedingung zu ersparen.

Um dieselbe Zeit beharrte auch Philipp von Cleve zu Sluys in seinem Widerstand und that dem Verkehr und dem Handel von hier aus mannigfachen Eintrag. Er ward somit von Albrechts und Engelbrechts Truppen förmlich belagert;

---

\*) *Custis*, S. 459.

zur Zeit noch ohne Erfolg; es fehlte allzusehr am nöthigen Materiale \*\*).

Zu allem Ueberflus erhoben sich jetzt auch in Brügge neue Anstände, welche blos zu Verwirrung der Verhältnisse und zu Erbitterung der Gemüther dienten. Die Münzveränderung, welche schon im verflossenen Jahre vorgenommen worden, und welcher gemäß, die allzuhoch gestiegenen, goldenen sowohl als groben Silber-Münzen auf ihren ursprünglichen, innern Werth wieder herabgesetzt wurden, gaben die Hauptveranlassung dazu.

Es läßt sich nicht läugnen, daß diese, vielleicht unzeitige und unberechnete Maßregel dem Lande einen schweren Schlag versetzte und den öffentlichen Kredit beträchtlich mindern mußte. Einen andern Beschwerdepunkt bildete die fortwährende Anwesenheit des fremden Kriegsvolkes. Die Brügger verweigeren in ihrem Unwillen über beide Dinge die Bezahlung ihres Antheils an der im Vertrage von Tours bedungenen Geldsumme. Hinsichtlich des ersten Gegenstandes beharrten Sachsen und Nassau allzu starr auf ihrer Maßregel; hinsichtlich des zweiten machten sie die billige Gegenvorstellung, daß, so lange von Brügge selbst fremdes Volk unterhalten und die stipulirten Gelder nicht herbeigeschafft seyen, die Anwesenheit fremder Truppen für die Interessen des Königs nöthig falle, und jene Leute auch nicht entlassen werden könnten, so lange man die Mittel zu ihrer Bezahlung nicht habe.

Bei einer Unterredung, welche der Herzog und der Graf mit dem Magistrate pflogen, ward deshalb kategorische Erklärung verlangt; die Brügger betheuertem ihre Unhänglichkeit an den Vertrag, aber eben so sehr ihren festen Willen, vor Abzug der teutschen Söldner, besonders der Besatzung von Damm, welche ihren Handel so sehr beeinträchtigte, durchaus zu nichts sich zu verstehen. Darüber gerieth der Fürst von Sachsen in

\*\*\*) *Custis*, p. 462 sp.

ungemeine Hefigkeit und rief aus: „Gleichwie ihr Leute uns behandelt, also behandeln wir euch!“ So verabschiedete er sie.

Engelbrecht schlug jetzt ein anderes Mittel vor; er gedachte die einen durch die andern zu fangen, ging deshalb nach Ypern und bedeutete den Einwohnern, daß die Brügger wegen der Gelder nachgegeben hätten und man bei ihnen gleichen Gehorsams sich versehen. Seine Vorstellungen wirkten; froh kehrte Nassau nach Brügge zurück, setzte die Gemeinde von dem Schritte der Yperer in Kenntniß und forderte zu Nachahmung dieses Beispiels auf. Schon schwankten die Gemüther der Bürger; allein die Beredsamkeit des Herrn von Gruithusen, des alten Gegners, war mächtiger als Engelbrechts diplomatische List: man beharrte auf der alten Gegenforderung. Der Herzog ging erbittert nach Mecheln, wo Philipps Hoflager war; Nassau aber verstärkte sich zu Damme nach allen Richtungen auf das Beste \*).

Die Brügger ließen inzwischen nicht ab mit Versuchen, das fremde Volk von sich zu entfernen; sie schickten dem Fürsten von Sachsen Abgeordnete bis Mecheln nach, welche ihre Sache betreiben sollten; vergebens; jeder Theil forderte stets von dem andern den ersten Schritt, keiner aber gab dem andern jemals Bürgschaft, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit von der einen Seite durch gleiche Redlichkeit von der andern erwiedert werden würde. Nachdem der Herr von Gruithusen als Haupt-Geschäftsträger der Brügger in Mecheln zurückgeblieben, fertigten sie auch Boten an Philipp von Cleve nach Sluys ab, um mit ihm Rathes über ihre Angelegenheit zu pflegen. Allein dieselben fielen Engelbrechts Truppen bei Damm in die Hände und der Graf erklärte, sie nicht eher frei zu geben, bis die Brügger ihre Schöffn mit Lösegeld zu ihm gesendet haben würden.

---

\*) *Custis*, J. 468.

Die Geldsumme für den König und der Werth der Geldsorten blieben nach wie vor Gegenstände des Streites und erfolgloser Unterhandlung. Als der Schöff Cornelis Metteney, welcher für Nassau sehr gut gestimmt und für des Königs Interesse äußerst thätig war, nach Damme kam, schlug Engelbrecht ihn zum Ritter. Die teutschen Soldaten wurden von jetzt an aufgefordert, der Stadt allen möglichen Schaden zuzufügen; der Graf wollte mit Macht ihren Starrsinn endlich brechen. Die Brügger wendeten sich sofort an Gent und an Cleve. Sie schloßen unter sich ein Schutz- und Trutzbündniß ab; aber viele der vornehmsten und reichsten Familien, durch frühern Schaden gewarnt, und abermaliges Unheil in der Zukunft ahnend, verließen auf diesen Schritt heimlich die Stadt. Von nun an spielte Jooris Picavet, das trozige Haupt einer Bande von Söldnern, durch kriegerische Abenteuer und die Theilnahme am ersten Aufruhr bekannt, neuerdings die wichtigste Rolle. Er organisirte die bewaffnete Macht und übte auf den Magistrat unbeschränkten Einfluß. Es schien, als wollte man abermals, gleich rasenden Spielern, alles auf die Spitze setzen, wiewohl besonnene Männer genug vor Widerstand gegen die Uebermacht warnten, welcher am Ende doch nicht mit Erfolg getrozt werden könne.

Engelbrecht trat nun mit der alten Energie seines Charakters gegen ein Volk auf, dessen treulose Gesinnung immer mehr und mehr ihn entrüsteten.

Ein Pensionaris, Jan Bayts, war vor einiger Zeit gefangen genommen worden; durch diesen sandte er einen Brief nach der Stadt, in welchem er wiederholt das Beispiel der Opper ihnen vorhielt, und auf den Weigerungsfall dem widerspenstigen Brügge den Untergang drohte.

Diese Drohungen hatten auf die Bürger einigen Einfluß, um so mehr, da es an tüchtigen Leitern ihrer Angelegenheiten fehlte, und mehrere der bisher Eifrigsten sich zuzurückzogen.

Es befanden sich von diesen mit unter den Ausgewanderten \*). Sene ernannten demnach mehrere neue Mitglieder, welche, Vooris Picabet zur Seite, dem Gemeinwesen vorstehen und helfen sollten. Auch die neuen Rätthe schloßen sich den alten in der Ueberzeugung an; man könne in die Münzverminderung durchaus nicht ohne den Rath Philipp von Cleve's und ohne Zustimmung der Genter und Operer willigen.

Als dem Grafen diese Dinge gemeldet worden, rückte er zur Stunde mit gesammter Kriegsmacht bis hart vor die Thore von Brügge. Die beiden Feldhauptleute, welche unter ihm den Befehlsstab führten, waren der Großvogt Karl von Hallewyn und der Schöff Cornelis Metteneye. Diese richteten große Verwüstungen rings im Weichbild an \*\*); viele reiche Landleute wurden aufgefangen und geplündert; die Zufuhr von Mundvorrath für die Stadt ward bei Lebensstrafe verboten \*\*\*).

Den Herrn von Cleve zu Sluys jammerte nicht wenig diese Noth der Brügger, welche fortwährend angstvoll zu ihm herüberblickten und sehnüchtig seiner Hülfe harrten. Aber unter den gegenwärtigen Umständen konnte er nur wenig thun, denn seine Truppen waren ihm selber nöthig. Inzwischen sendete er doch der Stadt hundert Söldner zu Fuß und eine kleine Abtheilung Reiter, unter Anführung einiger erfahrenen Hauptleute. Dieses Bündniß mit Cleve erregte am meisten den Zorn der Königlischen. Aber es war vergebens, daß man den Herzog Philipp von Mecheln aus einen Brief schreiben ließ, worin die Zertrennung desselben unter Androhung schwerer Ahndung befohlen ward. Sie gedachten der Schaafe in

---

\*) Das Verzeichniß derselben ist in der Chronyke van Vlaenderen ausführlich gegeben S. 115 — 116.

\*\*\*) Es waren meist die ausgewanderten Brügger selbst, welche die teutschen Söldner zu solcher Mißhandlung ihrer Mitbürger trieben. Vergl. dieselbe Chronyke van Vlaenderen S. 116.

\*\*\*) *Custis*, p. 476.

jener Fabel, welche, nachdem man des Rüden sie beraubt, dem Feinde wehrlos zur Beute heimgefallen. Mehr Eindruck machte auf die Bürger die Nachricht, daß die Freileute (Brylaeten) \*), um bei dem Herzoge sich beliebt zu machen, rings im Lande die neue Münzordnung hatten verkündigen lassen, und daß Jener bei Dudenburg ein großes Lager zusammenziehe. Bereits war aus demselben eine Bande Kriegsvolk an der Zahl von 600 Mann bis an das Schmidtthor gestreift. Dieser Umstand erforderte stärkere Gegenrüstung in aller Eile. Man beschloß demnach die Anwerbung von 900 Mann zum Dienste der Stadt. Die Ankunft derselben erhöhte wiederum den gesunkenen Muth; ein mörderischer Ausfall von 500 Bewaffneten und die Abbrechung einiger Dämme brachten, am 24. August, den Königlich nicht geringe Noth; ein Kastell ward überwältigt, viele Soldaten niedergelassen und der Kapitän nebst seinem Lieutenant, welche hier befehligt hatten, nach Brügge geführt, wo man sie alsbald vor der Halle enthauptete. Die teutschen Söldner im Schlosse van Nedelem zogen auf diesen Vorfall sich zurück, und die Brügger steckten es, unmittelbar nach ihrer Entfernung, in Flammen.

Ein neuer Ausfall, welcher einige Tage später unternommen ward, versah die Stadt auch mit Lebensmitteln, doch reichten diese lange nicht hin, um das an schwerem Mangel leidende Kriegsvolk sattfam zu erquickern; darum beschloß der Magistrat, den Feldhauptmann Jooris Picavet selbst mit einer Abtheilung Truppen nach Sluys zu senden, um einen Transport von 150 beladenen Wagen zurück nach Brügge zu geleiten. Es gelang dieser Versuch, jedoch nicht ohne schwere Geldopfer und ohne viele Gefahren. Man rief nunmehr auch die Flüchtigen bei schwerer Strafe zurück; aber dieß gab zugleich Anlaß, daß eine Menge von Landsreichern mit in die

\*) Freilassen, Freilazzen, Freilizzen.

Stadt sich einschlich und die öffentliche Ordnung auf mannigfache Weise gefährdete.

Picavet wagte noch mehrere Ausfälle mit wechselndem Erfolg. Allein der Hauptfeind, welcher die Städter für und für bedrängte, war die immer mehr steigende Hungersnoth; selbst die Reichern litten heftig darunter, die Aermern erlagen ihr beinahe. Als mitleidige und beherzte Frauen aus Sluys, Blankenberg, Ostente, Nedelem und Dostcamp heimlich in die Stadt sich zu schleichen und ihren Kleidern so viel als möglich mitzuschleppen gewagt, wandelte die Soldner von Damm endlich Argwohn an. Sie fingen eine Anzahl dieser armen Geschöpfe auf und durchsuchten sie. Der Betrug kam an den Tag und mehrere büßten für ihren Liebesdienst dadurch, daß sie mit den Ohren an Bäume genagelt wurden; andere mußten großes Lösegeld bezahlen; die Dürftigern zog man nackt aus, und jagte sie mit Schimpf über die Gränze. Als dem Grafen Engelbrecht diese Sachen gemeldet wurden, erklärte er einfach: jeder Versuch, die Brügger mit Lebensmitteln zu unterstützen, sollte künftig mit dem Tode bestraft werden.

Die Stadt, über ihre kritische Lage endlich aufgeklärt und entzaubert, neigte sich zu friedlichern Gedanken. Sie sandte Bevollmächtigte an Nassau nach Aelst, um über einen Vergleich zu unterhandeln. Diese kamen mit demüthigen Gebärden und Worten in merkwürdigem Gegensatze zum seitherigen Uebermuth.

Der Graf wollte eine Zeit lang ihnen nicht einmal Gehör vergönnen: die Erinnerung an Brügge's vieljährige Untreue hatte sein Gemüth hart und strenge gegen sie gemacht. Endlich, als sie vor sein Angesicht gelangt waren, bedeutete er: wenn die Absicht der Brügger auf Frieden gehe, so möchten sie noch zehn bis zwölf Tage verziehen, denn es sey auch mit dem von Cleve eine Uebereinkunft eingeleitet. Der Bescheid erfüllte die Stadt mit Freude und Trost, aber sie betrog sich; denn binnen dieser Zeit hatte Engelbrecht eine bedeutende



Kriegsmacht aus Brabant bis Aelst zusammengezogen; mit dieser rückte er wiederum nach Damme vor und ließ den Brüggen erklären: sie hätten nach dem Beispiel der Yperer und der Freilassen die Münzordnung anzunehmen, widrigenfalls er fernern Ungehorsam mit Feuer und Schwerdt bestrafen werde.

Diese Botschaft brachte Schrecken und Zagen unter die Bürger, bis Picaver's trotziges Gemüth sie abermals emporrichtete und in dem Entschlusse steifte, den letzten Tropfen Blutes für das, was sie als recht und billig ansahen, einzusetzen. Als bald wagten sie neue Ausfälle, überwältigten das Kastell zum Berge und tödteten die Besatzung durch den Strang. Dagegen ward (10. October) ein Haufe Brügger gefangen und nach Damme geschleppt; auch einige Tage darauf das Schotte-Kastell besetzt und in Asche gelegt.

Die Ursache, warum Engelbrecht der Stadt noch nicht schärfer zu Leibe gegangen, war der Mangel an grobem Geschütz. Er ließ solches sich aus Zütphen herbeischaffen und zu Schiffe bringen. Allein die Besatzung von Sluys wußte durch einen kühnen Streich derselben sich als bald zu bemächtigen und des Grafen Absicht somit zu vereiteln. Dieser wurde darüber so sehr ergrimmt, daß er alle Wohnungen zwischen Damme und Brügge in Brand stecken ließ. Er versuchte, das Fehlende aus Ypern zu erhalten; allein die Gemeinde weigerte sich, in den dießfälligen Vorschlag des Rathes einzugehen. Sie wollten, wenn sie auch gegen Nassau in anderem willfähriger, als die Brügger und Genter, sich bezeigt, dennoch demselben nicht geradezu die Werkzeuge der Zerstörung gegen ihre Brüder leihen.

Engelbrecht wendete daher eine andere Waffe, nemlich den Schrecken an, um den allzustarren Widerstand der Städter zu beugen; er befahl die Hinrichtung einiger der vornehmsten Gefangenen. Eduard Nicolas, Jan de Cloot, Roland Stroybier, Gysbrecht de Paze und der Pensionar Jan de Beyts befanden sich in der Zahl dieser Unglücklichen. Ihre

auf Pfähle gesteckten Häupter verkündigten von Damm her schauerlich ihren Mitbürgern, welch ein Schicksal auch ihnen bei fernerm Ungehorsam drohe. Darauf suchte Nassau mit Cleve besonders zu unterhandeln und eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Allein Herr Philipp weigerte sich dessen, so lange die getreuen Bundesgenossen nicht mit eingeschlossen würden. An diese selbst ergingen zwar nunmehr Anträge von Seite des Grafen. Allein die Bedingungen wegen der Münzänderung und der Ablieferung einer Summe von 300,000 Kronen an ihn, wurden allzustark erfunden, als daß man in dieselben eingehen konnte; die Stadt überließ sich somit neuerdings dem Entschluß äußerster Gegenwehr; sie durchstach abermals einen Damm bei dem Coolkerfischen Thore; und da auch die zu Sluys in der Gegend von Houck des Gleiche gethan hatten, so erhielt man eine offene Fahrt, auf welcher man wechselseitig sich berathen, unterstützen und mit Lebensmitteln versehen konnte.

Aber es währte dieser Trost für Brügge nur kurze Zeit; denn Engelbrecht sandte eine Abtheilung Kriegsvolk aus, welche sowohl den Damm wieder zustopfte, als auch die St. Annen-Kirche besetzte und eine so feste Stellung daraus machte, daß alle Verbindung zwischen beiden Städten abgeschnitten ward. Dieser Umstand versetzte die Brügger in unbeschreibliche Noth, da der Mangel an Lebensmitteln immer größer ward, und alle Versuche, ihm zu steuern, unglücklich abliefen.

Die Ueberzeugung von der völligen Nutzlosigkeit ferneren Widerstandes ward um so vorherrschender bei ihnen, als die Freileute abgefallen, und die Genter sämmtlich mit ihrer Hülfe waren. So gingen denn, in Folge allgemeinen Beschlusses, abermals Bevollmächtigte von Rang in Engelbrechts Lager. Der Graf erklärte zu einem Frieden mit Brügge sich nicht ungeneigt, aber Philipp von Cleve sollte keineswegs darcin begriffen seyn. Ihn wollte er mit keiner Sylbe auch nur genannt wissen.

Als diese Botschaft an die Gemeinde gekommen, regte sich in ihr das ehrenvolle Gefühl der Abneigung, einen Freund geradezu aufzugeben, welcher zeither so treulich an ihr gehalten hatte. Man versuchte daher noch einmal, eine solche Richtung zu erwirken, von der auch Cleve nicht ausgeschlossen wäre. Aber unter den Thoren von Damme ward ihnen der traurige Bescheid: so lange die Bürger mit Philipp in Verbindung, könne mit ihnen gar nicht mehr unterhandelt werden.

Auch diesmal ward der Brügger Entschluß nicht erschüttert, und ihr Benehmen war so ehrenhaft, daß Herr Philipp selbst, von der großen Noth seiner Bundesgenossen benachrichtigt, ihnen von jetztan frei stellte, ohne ihn Frieden zu schließen. Eine neue zahlreiche Botschaft ging daher an den Grafen. Vor diesem that sie einen Fußfall und bat demüthig um Gnade. Strenge sie anblickend, rief Engelbrecht ihnen zu: „Sie seyen zwar alle Verbrecher, durch meineidigen Bruch des Vertrags von Tours, und hätten Leib und Gut verwirkt; nichts desto weniger sey er bereit, im Namen des römischen Königs Gnade ihnen wiederfahren zu lassen auf dieselben Bedingungen, die er schon früher an Philipp von Cleve gestellt!“

Dieser Bescheid mißfiel den Brüggern sehr; sie suchten den Vorwurf der Vertragbrüchigkeit von sich abzuwälzen und erboten sich, das Parlament von Paris als Schiedsrichter darüber anzuerkennen. Solche Verusung auf die Behörde einer fremden Macht war jedoch nicht von der Art, daß sie auf eine so stolze Seele, wie die Nassau's, anders als nachtheilig wirken konnte. Er befahl den Abgeordneten geradezu, welche sie überbracht, stehenden Fußes umzukehren. Zwar blieben vier der vornehmsten Bürger, welchen er am wenigsten Gram seyn mochte, bei ihm zurück, in der Hoffnung, seinen harten Sinn doch noch zu erweichen, aber vergebens. Engelbrecht erklärte, auch nicht ein Jota von seinen Worten zurückzunehmen.

Hierauf hatten die Feindseligkeiten frischen Fortgang. Der Graf versuchte durch einen kräftigen Angriff, den er der Spitze

von 1200 Reitern und 2000 Mann Fußvolk, auf der Seite des Eselthores, unternahm, der Stadt sich zu bemächtigen; aber der verzweifelte Muth der Einwohner vereitelte seine Anstrengungen; er zog sich gegen Damm zurück, nachdem er alle Häuser in der Runde niedergebrannt \*).

Die Hungersnoth nahm jetzt von Tag zu Tage immer mehr zu, in solchem Grade, daß man selbst jene Frauen und Kinder, deren Männer zu Anfang der Fehde die Stadt verlassen hatten, aus derselben auswies, und eben so alle Personen, welche ihre Nothdurft sich nicht verschaffen konnten. Gleichwohl setzte man ihnen noch die Bedingung, daß sie, bei schwerer Ahndung, mit dem Feind auf keinerlei Weise Verkehr pflegen sollten. Viele dieser Unglücklichen kamen vor Jammer und Elend um. Nach einigen Tagen geschah ein neuer Angriff auf die Stadt, in der Richtung des Speythores, und er war diesmal von glühenden Kugeln, 50 Pfund schwer, begleitet, aber die Königlichen mußten gleichwohl auch diesesmal wieder ablassen. Eben so war solches der Fall, als Cleve den Houcker Damm frisch durchstochen und ein Schiff mit Brod nach der Stadt gesendet hatte. Die Belagerer vermochten es nicht, gleich jetzt ihn wieder herzustellen.

Allein das Unglück brach plötzlich noch schwerer, als je, über die Brügger ein. Der trotzige Picavet hatte die mehrgewagte Fahrt nach Slnys, zum Behufe der Verproviantirung der Stadt, wiederholt angetreten, und war, an der Spitze seiner 500 Bewaffneten, und begleitet von Christian von Post, einem der Hauptleute Cleve's, mit seiner Fracht bereits auf dem Rückweg begriffen, als zwischen Ostkirchen und Damme die Königlichen seiner ansichtig wurden und von beiden Seiten des Wassers her mörderisch ihn ansielen. Nach einem langen und blutigen Gefecht sah er seine meisten Leute erschlagen und

---

\*) 21. November.

mit dem Ueberrest sich in der Feinde Gewalt; Dost allein, mit einem Theil seines Hausens, war zur rechten Zeit nach Eluys zurückgekehrt. Engelbrecht ließ den Urheber und Hauptnährer der Empörung unverzüglich in Fesseln schlagen, und hielt, nicht mit Unrecht, die Kraft der Rebellen für gebrochen. Standhaft waren dieselben bisher allen Versuchen widerstanden, zur Auslieferung des verhafteten Condottieri, als vorzüglichsten Bedingungen der Ausöhnung, sich zu verstehen. Die Gefangenen sämmtlich wurden, durch kriegsgerichtlichen Spruch, als Hochverräther an der Majestät des Königs und des Herzogs, aufgehangen. Picavet selbst litt etwas später den Tod durch das Beil.

Die trostlosen Brügger wählten nun zwar zur Stunde neue Hauptleute an die Stelle der eingebüßten; allein die Friedenspartei hatte entschiedene Oberhand gewonnen. Noch in den letzten Tagen des Novembers wählte man eine frische Gesandtschaft in das Lager, mit hinlänglicher Vollmacht. Auch Geistliche befanden sich diesmal in ihrer Zahl. Die vier zurückgebliebenen Männer der frühern Botschaft schlossen sich an sie an, und nun flehten sie vereint die Gnade des Grafen auf das allerdemüthigste an und baten um „einen bessern Frieden, als sie wohl verdient hätten.“ Nach langem Hin- und Herreden verstand man sich zu folgenden Punkten:

Die Brügger erhalten im Namen des Königs und des Herzogs Gnade von Graf Engelbrecht zu Nassau; doch haben sie vor demselben, als Stellvertreter der beiden Fürsten, einen Fußfall vor ihren Thoren zu thun; sie entrichten ferner, als Buße, eine Summe von 150,000 St. Andreas Gulden, davon ein Drittel in den ersten acht Tagen, die übrigen zwei in drei gleichen Zielern, während Jahresfrist, erlegt werden müssen.

Um das erste Ziel ihnen zu erleichtern, wird verstattet, daß sie für jeden Gulden gewirktes Silber bringen; die übrige Summe wird durch gleiche Schätzung auf die Köpfe der Ein-

wohner vertheilt, überdieß auch der Antheil derjenigen bestimmt, welche vor Anstellung des Hauptmanns Picavet, aus der Stadt sich geflüchtet, um unter den Gehorsam ihres rechtmäßigen Fürsten sich zu begeben. Der Vertrag von Tours wird in allen seinen Punkten aufrecht erhalten; die neue Münzordnung wird ohne Verzug bekannt gemacht. Dagegen gewährt der Graf, in des Königs und des Herzogs Namen, den Bürgern vollkommene Amnestie für alle begangenen Verbrechen, und nur eine Anzahl Personen, deren Namen auf einem besondern Papiere folgen, sollen von derselben ausgeschlossen seyn. Alle Befreiheiten der Stadt werden neu bestätigt, und zwar auf die Grundlage des mehr erwähnten Vertrages von Tours; neue Gesetze abzufassen, bleibt der Stadt untersagt. Jedermann kehrt in den vollen Genuß seiner Güter zurück.

Philipp, der Bastard von Nassau, Engelbrechts Bruder, Herr Hug von Melün, Burggraf zu Gent, Herr Pauwels von Baenst, Präsident von Flandern, und Nikolaus von Delft, Pensionaris, gingen in den ersten Tagen des Christmonds, auf Auftrag des Grafen, nach der Stadt. Der Vertrag ward dem versammelten Volke verlesen und ebenso auch das Verzeichniß der von der Amnestie Ausgeschlossenen; Herr Philipp von Cleve stand darin, oben an. Zwischen den Cleve's und Nassau's gab es keinen Frieden.

Noch während man damit beschäftigt war, kam auch Engelbrecht in die Stadt geritten und stieg in der Wohnung des Herrn von Rabenstein ab, wo er auf das prachtvollste bewirthet wurde. Die Gemeinde setzte ihm sofort eine jährliche Rente von 300 Pfund Groschen auf Lebenszeit aus. Der Graf befahl, Picavet genau zu bewachen und auch für Einfangung der vor dem Frieden flüchtig gewordenen (es waren meist jene, die der Amnestie nicht theilhaft geworden) bestens besorgt zu seyn. Nach diesem änderte er den Magistrat. Zu Tilgung der öffentlichen Schulden wurden die bisherigen Auflagen mehr geregelt und neue hinzugefügt. Und

num endlich erfüllten Picabet und einige der vornehmsten Rädelshführer des Aufruhrs, wenn auch spät, ihr Geschick.

Die Köpfe der Enthaupteten wurden auf Pfählen vor der Halle am Marktplatz aufgesteckt, die Leichname auf das Rad geflochten; nur einige Wenige rettete Ansehen oder Reichthum ihrer Familien vor fernerer Schmach. Die Münzänderung trat noch am letzten Dezember in Kraft \*).

Der Graf milderte die große Noth der Stadt an Lebensmitteln durch einen zahlreichen Transport von Wagen mit Brod und anderem Mundbedarf \*\*).

Die Freude über zurückgekehrte Ordnung war bei den bessern Bürgern groß, das Gefühl des Behagens über endlich errungenen Frieden bei der Masse allgemein. Als um diese Zeit nun auch die Nachricht von Erwählung Maximilians zum Könige von Ungarn, Kroatien und Dalmatien eintraf \*\*\*), feierte man das heimische und das fremde Ereigniß zugleich durch Feste im Land. Fünfhundert Freudenfeuer schienen der Widerglanz der Begeisterung des besiegten Volkes zu seyn †). Wenn man den Uebermuth des Jahres 1488 und die Demuth des Jahres 1490 bei einer und derselben Menge mit einander vergleicht, und die Herrlichkeit früherer Tage mit der zerknickten Größe eines durch Handel und Kultur emporgestiegenen Volkes, so kann man in der That schmerzhafter Betrachtungen sich nicht erwehren über den Wechsel des Glücks und der Umstände, so wie über den der Gesinnungen der Masse.

Die Brügger hatten zwar schwer gefehlt und wiederholt Treue und Vertrag gebrochen; doch mußte ihre Schuld diesmal geringer, als ein Jahr zuvor scheinen, da die Münzreduk-

\*) Chronyke van Vlaenderen. — *Custis*, 182—505. P. Heuter.

\*\*\*) P. Heuter, IV.

\*\*\*\*) *Custis* s. Maximilian hatte die glücklichen Ereignisse in Oesterreich und Ungarn dem Grafen alsbald in gnädigen Schreiben gemeldet.

†) P. Heuter, *ibid.*

tion, die Hauptveranlassung des letzten Widerstandes, ein empfindlicher Schlag für ihre Hauptlebensquelle, den Handel, gewesen; wie wenig sie früher auch ein Recht dazu gehabt haben mochten, durch unmäßige Erhöhung des Werthes der Geldsorten sich und die verkehrtreibende Welt dem Spiel des Zufalls auszusetzen und den Kredit selbst muthwillig zu schwächen.

Es läßt sich nicht läugnen, Graf Engelbrechts Benehmen daß bei all diesen Vorfällen strenge, ja hart gewesen; der Biograph Wilhelms des Schweigenden selbst, welcher die Thaten des Hauses und auch die Verdienste Engelbrechts erhebt, wirft solches ihm vor \*); die Motive, welche der teutsche Historiograph der Dranisch-Nassau'schen Länder ihm unterschiebt, halten weder vor der Moral, noch vor dem Rechte Stich \*\*); aber unedel und unwürdig des in allem großartigen Charakters ist wohl die Behauptung: daß Engelbrecht sich bereichert und aus Gütern der Hingerichteten den prachtvollen Pallast zu Brüssel erbaut habe. Der römische König war seinem Feldherrn so große und mannigfache Entschädigungen schuldig und belohnte ihn auch wirklich so sehr, daß zu solchen Mitteln nicht gegriffen zu werden brauchte. Auch ist die Verschuldigung durchaus nicht von Zeitgenossen, welche bei ihrem heftigen Parteihaß damit schwerlich gezdögert haben würden, sondern erst von spätern Annalisten gemacht worden.

Daß Nassau's Andenken nicht in so zweideutigem Lichte bei den Bewohnern von Brügge selbst gestanden ist, und daß die Ueberzeugung Raum gewann, er habe durch Vändigung des revolutionären Geistes dem Gemeinwesen dieser Stadt selbst den größten Gewinn verschafft, erhellt aus den Lobsprüchen, welche noch in späterer Zeit ihm gezollt worden und aus dem

---

\*) *Het Leven van Willem de Eersten* ((Leyden 1732) I. Deel. p. 11—13.

\*\*\*) *Arnoldi*, II. 208.



Umstände, daß Wilhelm von Oranien, als er gegen König Philipps Vergewaltigung bei den niederländischen Ständen klagend und verteidigend auftrat, ausdrücklich die Verdienste der Amtsführung seines Ahnherrn geltend machte \*).

Wäre nun ein Fleck, wie jener der angedeuteten Art, an Engelbrechts Charakter geklebt, so würde, wenn auch nicht spanischer Seits, doch wenigstens von Seite Brügge's, gegen welches man, als abtrünnig von der Union, nachmals feindselig genug auftrat, die wahre Ansicht der Dinge gewiß bitter hervorgehoben worden seyn. Zu jenen Tagen hatte sicherlich jedes Wort aus eines Oraniers Munde Bedeutung und Gewicht.

---

\*) Apologie van Willem van Oranje, etc. Leyd. 1609, p. 23, 21. Ja es ward Engelbrecht selbst wohl ein „Vater der Niederlande“ genannt. Nassauer-Helden-Pronk-Toneel, p. 61.

## Zehntes Kapitel.

Angriffe auf Sluys und Fortsetzung des Kampfes mit Philipp von Cleve. — Neue feindselige Berührungen mit Gent. — Engelbrechts Gesandtschaft nach Frankreich und der Bretagne. — Sein letztes Auftreten in den Flandrischen Unruhen, seine Familienverhältnisse, Erwerbungen u. s. w.

Engelbrecht hatte durch die Bezwingung des stolzen Brügge dem Könige, der anderwärts so vielfach beschäftigt gewesen war, selbst, so wie seinem Hause den wesentlichsten Dienst geleistet, ja vielleicht die Niederlande erhalten, da das siegreiche Beispiel der einen mächtigen Stadt auch auf die übrigen, mit Brandstoff hinlänglich angefüllten und von außenher beständig aufgeregten, gefährlich zurückgewirkt haben würde. Es scheint, Maximilian habe solches in hohem Grade anerkannt. Sein Zutrauen in Engelbrechts Fähigkeiten und Charakter mehrte sich täglich, und eine neue Angelegenheit der wichtigsten Art stellte gerade um diese Zeit beides in's hellste Licht; nemlich der Verlobungshandel mit Anna von Bretagne, und die Staatsaffaire der mißglückten Heirath der Prinzessin Margaretha mit Karl VIII. von Frankreich.

Ehe wir jedoch auf diese schicksalreiche Ereignisse zu sprechen kommen, ist es wohl zweckmäßiger, die Geschichte der flandrischen Unruhen und der Theilnahme Engelbrechts an ihrer Beschwichtigung weiter zu erzählen und zu vollenden.

Der Friede mit Brügge war in der Hauptsache hergestellt, aber es währte noch einige Zeit, bis alle Leidenschaften schwiegen. Die teutschen Besatzungen neckten die Bürger nicht minder, als das Landvolk. Mit Philipp von Cleve war man überdieß auch von Seite der Stadt in Spannung gekommen, wegen Abschluß des Vertrages, ungeachtet jener doch selbst dazu gerathen hatte; aber ihn verdroß gleichwohl sehr, daß nichts weiteres versucht worden, um auch ihn in den Vertrag einzuschließen. Er äußerte seinen Unmuth dadurch, daß er die Schiffahrt und den Verkehr von Sluys nach Brügge hemmte. Die Brügger, dadurch neu bedrängt, suchten durch das Organ ihrer Behörden und der einflußreichsten Kaufleute einen Vergleich zwischen Engelbrecht und Philipp zu erwirken; in der That kamen Beide zu einer Unterredung nach Hulst in der ersten Woche des Janners, aber ohne Erfolg. Der Graf kehrte sehr verdrossen nach Brügge zurück. Er besetzte jetzt Damme hinreichend mit Kriegsvolk und legte den Rest seiner Truppen in verschiedene Plätze, als Ardenburg, Heyst, St. Anna Dertruyden, Lissewege u. s. w. ein.

Eben so stellte er eine Abtheilung Schiffe bei Bieroliet, unter dem Befehl der Herren von Yffelstein und von Bergen, auf. Er war entschlossen, den Cleve auf jede Weise, zu Wasser und zu Land, einzuschließen und zu bedrängen, um so mehr, da alle von der Amnestie ausgeschlossenen Empörer unter dessen Schutz und Fahne sich begeben hatten und mit ihren Landesleuten fortpwährend Verbündungen anzuknüpfen bemüht waren. Ueber Brügge selbst setzte er Jan von Theuteville als Kriegsbefehlshaber und ließ ihm bedeutende Mannschaft zurück. Darauf begab sich Nassau nach Ardenburg, von wo aus er die Genter durch Herolde auffordern ließ, zu ihrer Pflicht zurückzukehren, die Mäzzeränderung anzunehmen und friedliches Wesen fortan zu beobachten. Allein die Gemeinde schlug sein Begehren rund ab. Seine Garnison zu Cadant verwüstete dafür alle Zugänge gegen Sluys schonungslos, und ebenso

empfang das Gebiet der Genter den züchtigenden Arm des Grafen.

Nach Damm zurückgekehrt, war es sein erstes Geschäft, alle die vornehmern Flüchtlinge für 50 Jahre aus der Grafschaft Flandern zu verbannen.

Im April erneuerten sich die Angriffe auf Sluys, aber ohne Nutzen für Engelbrecht; das Land ringsher lag wüst und unzugänglich. Die Gemeinde von Brügge litt am meisten unter diesem Zustand der Dinge; darum trachtete sie alles Ernstes, ihn beendigen zu helfen und ging dringlich die Herren Adolf von Cleve zu Ravenstein (Philipp's Vater) des Bastards Philipp's von Burgund, zu Bevern, Balduins von Nyssel und Andere um Mitwirkung an. Diese kamen mit freiem Geleit nach Ardenburg, um zwischen Nassau und Cleve zu mitteln. Allein Engelbrecht bestand hartnäckig auf der Uebergabe der Stadt und Beste Sluys, als erster Grundlage jeder fernern Unterhandlung. Damit brach sich das Geschäft natürlich ab; die Friedensmänner reisten heim und der Graf rückte noch in der Nacht auf den 7. mit großer Macht gegen Sluys vor; aber er ward trotz aller Anstrengungen zurückgetrieben, verfolgt von bitterem Spott der Feinde, mit Einbuße fast all seines schweren Geschützes.

Nichts destoweniger sah Philipp's Lage doch immerhin kritisch aus; denn wie vermochte er in die Länge Nassau zu widerstehen, welcher alle Verluste bald und leichter als er, ersetzen konnte? Er ging daher neuerdings den König von Frankreich, damals bereits wiederum Gegner Maximilians, an, und dieser schickte ihm auch unverzüglich vier große Schiffe mit Mannschaft, Geschütz und Lebensmittel zu; glücklich gelangten sie in die Stadt; fernere, noch ansehnlichere Hülfe ward dem Belagerten auf den Fall der Noth zu gleicher Zeit zugesichert.

Die Brügger litten inzwischen immer mehr, nicht nur durch die Feindseligkeiten, welche von ihrer Stadt aus nach

Sluys ununterbrochen sich fortsetzten, sondern auch durch ihre Nachbarn, die Genter, welche aus alten Bundesgenossen nunmehr offenbare Gegner geworden. Freunde und Feinde drückten sie, und Gefechte, Streifereien, Mordthaten und Plünderungen waren somit von drei Seiten her an der Tagesordnung \*).

Unter diesen traurigen Scenen, welche das Kriegshandwerk und politische Leidenschaft hintereinander aufgeführt, bot die erste Versammlung der Ritter des Bliesses, welche der junge Herzog bald hierauf zu Mecheln hielt, ein angenehmeres Schauspiel dar. Auch Engelbrecht wohnte ihr bei; es wurden mehrere neue Mitglieder bei diesem Anlaß aufgenommen \*\*). Es muß hier auch nachgetragen werden, daß der Graf, ritterlichen Festen von alter Zeit her sehr hold, mitten unter den Wirren mit Brügge im verflossenen Jahre (um Ostern) zu Brüssel ein glänzendes Turnier gegeben hatte, welchem eine Menge der vornehmsten Edlen beiwohnten. Leider waren die Freuden des Tages auf tragische Weise durch einen furchtbaren Brand gestört worden, welcher auf dem Fischmarke entstand, und längs dem Habermarkt, dem Haagdykschen Thore zu, eine Reihe von 170 Wohnungen verzehrte \*\*\*).

In Gent herrschte mittlerweile Unwesen aller Art, und die überspannte Partei, von Cleve kräftig unterstützt, hatte gewonnenes Spiel. Engelbrecht versuchte auf jede Art hinein zu kommen, um die Anarchie zu enden; allein die von Sluys auf der einen, die von Gent auf der andern Seite nahmen ihn mit so mörderischem Ungestüm in die Mitte, daß er den Gedanken für diesmal noch aufgeben mußte. Sein Kriegsvolk, meist nach Beute gieriger, denn nach Ruhm, fügte Brügge fast größern Schaden zu, als den Feinden; es veranlaßte eine

---

\*) Chronyke van Vlaenderen, C. VI. p. 124 sq.

\*\*) Chifflet: Hist. vell. aur.

\*\*\*) van Goor, Beschreyv. van Breda, S. 51—52.

empfindliche Theuerung und Cleve vollendete durch verwüstende Ueberfälle, was noch an Elend für die Bewohner des Landes fehlte \*).

Die Genter wagten von Zeit zu Zeit einzelne Unternehmungen; eine derselben brachte sie in den Besitz von Hulst, wo die teutsche Besatzung geschlagen und ihr Anführer enthauptet wurde. Allein als Cleve Aehnliches wider Brügge versuchte, zog er den Kürzern \*\*).

In diese Zeit nun fällt die Gesandtschaft Engelbrechts nach Frankreich, in Angelegenheiten der Prinzessin Margarethe, von welcher weiter unten die Rede seyn wird. Philipp von Cleve benutzte diesen Umstand, um in Gent den Meister nach Gefallen zu spielen und allerlei abzuändern, wie es seiner Partei nur immer beliebte. Als Engelbrecht solches erfuhr, schwur er bei dem Ruhme seines Hauses, solches nicht ungerächt zu lassen. Er zog auf's Neue eine beträchtliche Masse Kriegsvolk zusammen, und auch Brügge und Ypern mußten Zuzüge senden. Mit denselben wirkte er so nachdrücklich in Flandern — die Eingebornen selbst haßten immer am ärgsten — daß sogar Cleve die Nothwendigkeit anerkannte, durch einen Beitrag dem blutigen Unheil zu steuern. Er erklärte, daß er bei allen seinen Schritten stets nur das Wohl der Grafschaft und das Interesse des Herzogs vor Augen gehabt; doch sey er zu einem anständigen Vergleiche nicht ungeneigt. Solches that er Engelbrecht selbst in einem Schreiben kund. Aber der Graf forderte unbedingte Unterwerfung und blieb gegen alle andere Anträge taub.

Um diese Zeit war sein Hauptquartier zu Cortryk. Hier machten die Genter ihm viel zu schaffen und er konnte, aller Gegenbemühungen ungeachtet, keineswegs verhindern, daß nicht zu Neuß durch sie starke Befestigungen angelegt wurden, in

---

\*) Chronyke van Vlaenderen, S. 126—127.

\*\*\*) Ebendieselbe, S. 128—129.

welchen 5000 Mann für lange Zeit sich halten konnten. Die Genter haben in der Folge sich mit den Juden unter Nebemias, und die Königl. mit den Samaritern, bei Anlaß des Wiederaufbaues von Jerusalem, zusammengestellt; allerdings ein etwas einfältiger und hinfender Vergleich in jeder Beziehung.

Am 14. des Augusts stand der Graf mit dem größten Theil seiner Heermacht in der Nähe von Gent und gedachte diese Stadt, mit Hülfe geheimer Einverständnisse, zumal der Copenolle, zu überrumpeln. Bei dem Porcellenthor sollte der Hauptstreich ausgeführt werden und alle Anstalten waren bereits getroffen; aber das Geheimniß ward an die Genter verrathen und sie trafen Gegenanstalten. Sie richteten ihr gesamtes Grobgeschütz auf das feindliche Lager und unternahmen in Masse einen so furchtbaren Ausfall, daß sie Engelbrechts Truppen zur Flucht zwangen und der Graf selbst nicht geringen Gefahren an diesem Tage sich preis gab.

Nachdem er in Brügge, wo die getreuen Bürger nichts desto weniger den ehrenvollsten Empfang ihm bereitet, verschiedene Anordnungen hinsichtlich der Behörden getroffen, setzte der Uermüdliche sich alsbald wieder zu Pferde und zog mit einer Abtheilung Volk vor Lichterveld, welches Jakob von Heule, zu Handen des Herzogs, an Philipp von Cleve überliefert, und dieser letztere durch seine Leute wohlverwahrt hatte. Bald ward Bresche in das Kastell geschossen und am zweiten Tag so heftig gestürmt, daß die Belagerten es übergaben. Für die Sluyser war dieß ein empfindlicher Schlag, denn Engelbrecht war nun mehr als zuvor im Stande, denselben die Zufuhr abzuschneiden. Cleve dachte daher auf Wiedereroberung und sendete 800 Mann, trefflich bewaffnet, ab, welche mit Hülfe Gents den Schaden gut machen sollten. Allein in dieser Stadt wüthete bereits die Zwietracht von Neuem: die eine Partei war für den Frieden, die andere verwarf trotzig alle Ausgleichung. Die Copenolle spielten

damals ein sehr feines Spiel; sie erklärten sich durchaus für den Frieden, jedoch einzig und allein für den von Tours, welcher ihnen genüge, und sie wollten von Nassau durchaus keine Aenderung in den Behörden vorgenommen wissen \*). Dadurch behielten sie Einfluß und Macht, während sie heimlich doch mit dem Grafen zusammenhingen. Dieser, in sicherer Ueberzeugung, bald von Gent Meister zu werden, brach mit einem Theil seines Lagers auf und versuchte einen Angriff auf Nevel, welcher jedoch mißglückte.

Unaufhörliche Regengüsse hatten während mehreren Wochen das Land so sehr überschwemmt, daß dadurch die größte Noth für die Bewohner entstand, um so mehr, da Cleve die Meerfahrt und die Zufuhr auf den Binnenwassern rings gesperrt hielt. Um dieß zu verhindern, reiste der Prinz von Chimay nach Sluys mit Aufträgen des Herzogs, welcher in gleicher Absicht auch an Engelbrecht geschrieben. Allein Herr Philipp, welcher für und für im Lande Flandern wirthschaftete, als wäre es sein eigenes, und welcher weder den Verträgen Treue, noch seinen Herrschern Gehorsam je bewahrte, weigerte sich diesen Aufforderungen zu genügen, ehe ein allgemeiner Friede geschlossen wäre, zu dem er jedoch fortwährend sich bereit erklärte.

Mittlerweile — das Jahr 1492 war bereits angebrochen — begab es sich zu Gent, daß der Großvoigt Jan van Poucke, ein Anhänger der Friedenspartei, seine Gesinnungen mit Gewalt durchzusetzen hoffte und bei Gelegenheit einer öffentlichen Prozession den Marktplatz mit Bewaffneten füllte. Jan Coppenolle, eifersüchtig auf ein Unternehmen, dessen Gewinn er sich selbst zueignen wollte, gab sich die Miene, als gehöre er zu den Gegnern des Friedens, hielt dem Vailli Widerpart, überwältigte ihn, und ließ ihn ohne weiters zum Tode führen, nachdem man durch Martern einer Folter, wie sie damals

---

\*) Dat zy van Nassauw niet en wilden verkeitelt wesen,



nur in Brügge und Gent zu finden war, vergebens seine fernern Geheimnisse herauszulocken versucht hatte. Herr Philipp von Cleve hegte selbsto großes Verlangen nach dieser Art von Handhabung der Gerechtigkeit, daß er die Auslieferung Poucke's von den Gentern beehrte, um zu Sluys ihn peinigen und richten zu lassen. Allein die Bürger waren eifersüchtig auf ihre Kriminaljustiz und wollten eines solchen Vergnügens, wie das einer feierlichen Hinrichtung, nicht gern sich berauben; darum entschuldigten sie sich in aller Freundlichkeit und Demuth bei Monseigneur, ihrem Bundesgenossen. Solch frevelhaftes Spiel mit Grundsatz, Leben und Eigenthum spielte in jener Zeit der Parteigeist in den kleinen flandrischen Republiken: alles aber im Namen der Freiheit und des Rechtes, für des Landes Wohlfahrt und des Beherrschers Interesse.

Um die Mitte des Jähners unternahmen einige Hauptleute von Gent mit zahlreichem Volk ein Wagniß auf Dixmunde; sie schritten über das feste Eis, erkletterten Wälle und Mauern, mordeten die Besatzung und plünderten nach Belieben. Graf Engelbrecht, hievon berichtet, brach alsbald nach Dixmunde auf und zwang die Genter zur Uebergabe; doch erhielten sie von ihm freien und ehrenvollen Abzug. Nachdem die Einwohner des Städtchens durch die Feinde viel gelitten, wurden sie jetzt auch noch durch die Beschützer gequält. Bei aller sonstigen Mannszucht konnte in diesen Tagen der Rache und des Hasses Engelbrecht nicht allen Ausschweifungen seiner Söldner steuern. Die böse Stimmung mehrerer flandrischen Annalisten auf Engelbrecht im Allgemeinen hat auch hier in mancherlei Ergießungen über die Härte seines Gemüthes Luft sich gemacht; gleichwohl geben ebendieselben zu, daß in den Kämpfen dieser Periode die Parteien niemals sich Pardon gewährt hätten\*). Die Wallonen und die Flämänder, welche mehr Beweggründe finden konnten, Erbarmen gegen ihre über-

\*) Chronyke van Vlaenderen, 128—151.

wundenen Landsleute zu üben, übertrafen nicht selten die teutschen Soldner an Grausamkeit.

Merkwürdig genug machten die Genter gleich darauf dem Hauptmann, welcher Dirnuyde gewonnen, den Prozeß, blos deßhalb, weil er es nicht hatte behaupten können. Sie wähten, daß im entgegengesetzten Falle der Graf von Nassau selbst völlig besiegt und zum Frieden gezwungen worden seyn würde. Auf der Flucht vor den Marterbänken und Richtbeilen seiner Mitbürger, ward Jan Denys gefangen und zu Gent, nach der Enthauptung, geviertheilt.

Herzog Philipp suchte durch eine Zusammenberufung der Stände dem immer mehr wachsenden Unheil zu steuern, und alles schien eine freundlichere Wendung nehmen zu wollen; allein an der Hartnäckigkeit der Genter scheiterte die redliche Absicht des rechtmäßigen Souveräns, dessen Ansehen stets anerkannt und dennoch niemals geehrt wurde. Die Genter beriefen sich stets auf den Frieden von Tours, obgleich gerade sie es waren; welche zuerst demselben zuwider gehandelt; die Genter hielten nichts für recht und legitim, als ihre rohe Gewalt und ihre anmaßenden Einbildungen. Solches hatten über sie ihre Edlen und ihre Demagogen vermocht.

Geschichtschreiber, welche sonst in allem sie begünstigt, führen hierüber selbst bittere Klagen. Statt für des Landes Wohlfahrt ein Opfer zu bringen, fuhren sie vielmehr mit Verwüstung desselben fort. Sie legten Feuer in Ardenburg ein, raubten den Brüggern Schiffe, die mit Lebensmitteln befrachtet waren und brandschatzten sie muthwilligerweise auf einzelnen Streifparteien. Bei Cortryk erst erhielten die Mordbrenner und Plünderer verdiente Züchtigung \*).

Engelbrecht trachtete gegen O stern um jeden Preis den Herrn von Cleve zur Vernunft zu bringen. Er forderte ihn, nicht ohne Satyre auf frühere Aeußerungen, auf, sich zu er-

\*) Chronyke van Vlaenderen, 151—152.

klären: ob er, Herr Philipp, noch nicht geneigt sey, einen „redlichen Vertrag“ einzugehen? Wollte er nicht zu ihm, dem Grafen kommen, so werde dieser selbst mit so großem Gefolge in Sluys ihn besuchen, daß die Beherbergung ihm schwer fallen sollte. Der Herr von Cleve ward jedoch durch Spott mehr erbittert, als geschreckt, und antwortete gar nicht. Der Graf suchte darauf alle flandrischen Städte gegen ihn und Gent in die Waffen zu bringen und der Hauptmann Theentville leistete hierin sehr gute Dienste. Aber die allgemeine Ermüdung und die Sehnsucht nach Frieden bereiteten sein Bemühen. Die Wildheit seines Kriegsvolkes und die Grausamkeiten der Genter hatten gleich viel dazu beigetragen, eine ruhige Entwicklung der Dinge um jeden Preis nun zu versuchen. Engelbrecht schlug demnach den Weg der Unterhandlung und der geheimen Verständnisse ein. Sein Augenmerk ging fortwährend auf den Mittelpunkt aller flandrischen Wirren, Gent; er entwarf einen neuen Anschlag auf dasselbe.

Am 15. des Aprils erschien er vor der Stadt mit allen seinen Truppen, und die verschwornen Anhänger unter der Bürgerschaft öffneten um Mitternacht ihm ein Thor. Schon war er mit einer Abtheilung Ritter in die nächsten Straßen geritten, als plötzlich Lärm geschlagen wurde, die Bürger zu den Waffen eilten und alle Glocken Sturm läuteten.

Die Soldner Cleve's, welche in die Stadt gelegt worden, schloßen eilig sich der allgemeinen Bewaffnung an, und Nassau, welcher das Unternehmen gestört und keine Hoffnung des Erfolges sah, trat, nach Einbuße von 15 Reitern, den Rückmarsch an. Ein ähnlicher Versuch des Herzogs von Sachsen auf die Stadt fiel nicht minder unglücklich aus \*).

Erneuerte Geldforderungen des General-Gubernators an die Brügger, machten auch diese immer mehr der österreichischen Sache abgeneigt; einzelne Streifzüge und Plünder

\*) Chronyke van Vlaenderen, S. 133—134.

rungen, Gefechte, Gemetzel und Ueberfälle von beiden Theilen folgten stets mit wechselnden Erfolgen.

Als jedoch Sachsen und Nassau Sluys immer mehr bedrängten, als zwölf Schiffe, welche man von England aus zum Beistand erhalten hatte, diese Stadt heftig beschossen und Schrecknisse der Natur diejenigen des Krieges vergrößerten, wurden die Genter endlich für Abordnung von Boten zum Behuf eines Vertrages gestimmt. Zu Cadzant wurde er verhandelt und abgeschlossen. Er war im Ganzen günstig für die Rechte des Erzherzogs und immer noch ehrenvoll genug für Gent. Der Herzog Albrecht, Engelbrecht, seine Vetter, Adolf und Philipp von Nassau und viele andere edle Herren unterzeichneten ihn mit \*). Er erregte zu Brügge und im Land unaussprechliches Vergnügen.

Nur Philipp von Cleve theilte es nicht und setzte den Kampf mit hartnäckigem Trotz auf alleinige Rechnung fort bis zum September \*\*). Dann erst, als seine Kräfte erschöpft, seine Verbündeten gewichen, seine Feinde immer mächtiger geworden, neigte sich sein stolzes Herz ebenfalls zu Friedensgedanken.

Die Brügger hatten an den Unterhandlungen für endlichen Austrag der Sachen vorzüglichem Antheil, denn ihr Gebiet und ihr Handel waren es, welche den meisten Schaden von den langen Feindseligkeiten gelitten. Mehr noch aber als Politik und Freundschaft, bewirkte die Betrachtung des eigenen Interesses. Es stand für Philipp mehr, als bis jetzt, zu verlieren, da er durch den Tod seines Vaters Herr vieler Güter geworden; die Begierde ruhigen Besizes ward über alle früheren Leidenschaften Meister. Er sendete darum, plöblich weich und nachgiebig, an Engelbrecht Herolde mit Bitte um frei Geleite und einen bestimmten Ort zur Unterhandlung. Nassau, wels

\*) 12. August 1492.

\*\*\*) Chronyke v. Vlaenderen. — Jaerboecken v. Brugghe l. c.

Her dem Cleve in der Seele gram war, willigte nur ungern hierin. Mehrmals besprachen, niemals verstanden sie sich. Der Waffenstillstand ward beiderseits wieder aufgekündigt und das Lager gegenseitig von Neuem bezogen.

Endlich kam man überein, in Sluys selbst die Sache auszutragen. Engelbrecht, die Herren von Croy (der berühmte Chievores) Beveren und sechs andere Bevollmächtigte, zwei Abgeordnete von Gent, zwei von Brügge und zwei von Ypern traten daselbst mit Cleve zusammen. Am 12. Oktober ward der Friede geschlossen. Er lautete für Philipp mehr als günstig, für die Interessen des Königs und Herzogs nicht unvortheilhaft. Philipp hatte sich bis Jahr 1493 das Kastell zu Sluys noch vorbehalten, und übergab es auch erst in diesem Jahre an den Grafen von Nassau; doch mußte dieser eine Summe von 10,000 Franken an ihn entrichten und Brügge übernahm es, gegen Engelbrechts Bürgschaft, dieselbe herbeizuschaffen. Versöhnung, Treue, Freundschaft und Frieden machten, damals wie heute, sich niemals ohne Geld.

Solches Ende nahmen die für beide Theile gleich widerlichen, für die Flandrer jedoch mehr, als für die österreichische Partei, traurigen Wirren. Der nunmehrige Herr von Ravensstein allein ging glücklich und geehrt aus ihnen hervor, während hundert Andere mit Leben und Gut für so vielfache Untreue, als er verübt, schwer gebüßt haben würden. Gent hatte seinen Stolz so ziemlich mit hinausgerettet; die anfangs so trotzige, stolze Stadt fühlte aber noch lange die Wunden, welche demagogischer Uebermuth und die dadurch hervorgereizte Rache des Herrn ihr geschlagen hatten.

Graf Engelbrecht spielte fortwährend den Schiedsrichter in ihren Dingen. Ehe wir jedoch die Uebersicht seiner Verrichtungen in Flandern vollends beschließen, ist es nothwendig, auch den Geschäften unser Augenmerk zuzuwenden, durch welche er andererseits seinen regen Diensteifer für Maximilians Sache und sein diplomatisches Talent und Ansehen kund gethan.

Der Bretagnische Brauthandel ist wohl die anziehendste Partei in dieser Reihe.

Schon im Jahr 1490 hatte Maximilian, welcher in der reichen und geistvollen Anna von Bretagne einen Ersatz für die verlorne Maria von Burgund zu erhalten hoffte und bei diesem Gegenstande seines Verlangens Interesse und Romantik abermals vereinigt sah, die Werbung um ihre Hand beschlossen. Von Innsbruck aus stellte er an Engelbrecht, den Herrn von Polhaim, Jakob von Gondobault, und den Herrn von Loupian Vollmachten hiezu aus, und bewarb sich, da der französische König mit Rückgabe mehrerer bretagnischer Städte an die Fürstin zögerte, um ein Freundschaftsbündniß mit England \*).

Es kam ein solches zu Schutz und Trutz zwischen den Weiden, auch Spanien und Bretagne zu Stande. Der Prinz von Dranien leistete bei Annen vorzügliche Dienste. Graf Engelbrecht vollzog mit ihr, durch Vollmacht, die Heirath, in des Königs Namen, gegen Ende des Jahres und zwar mit allen bei solchen Anlässen vorgeschriebenen Ceremonien.

Allein Maximilian unterließ allzu lange, dem Namen des Geschehenen die That beizufügen, und sparte das Geld allzusehr, oder vielmehr er hatte dessen allzuwenig, um die wichtige Sache zu beschleunigen, die von Engelbrecht und seinen Mitbevollmächtigten bis zum Akte des Vollzugs des Weisagers auf das Beste eingeleitet war. Daraus zog der treulose Eidam, bereits nach dem schönen Herzogthume lästern und auf Vermehrung der Gütermacht des Schwähers eifersüchtig, besten Nutzen. Er knüpfte mit Heinrich von England Unterhandlungen an und lähmte zum mindesten die Wirksamkeit seines vertragmäßigen Weistands zu Gunsten des römischen Königs. Die Ereignisse des Raubes der an Maximilian ver-

---

\*) Häberlin: teutsche Reichs-Geschichte VII. 539. 611. Vgl. über diese Sache auch *Dammhouder Generale Kronyke*. 4.

mählten Fürstin mitten auf dem Wege zu dem Bräutigam sind bekannt; ebenso die Anstrengungen ihrer Stände und die Intriken französischer Priester, welche die Grundsätze von Sittlichkeit, Recht und Anstand, zu Gunsten der Gewalt, in Hoffnung reichlichen Ersatzes für ihre Kasteninteressen, aufopferten und das Gewissen der Prinzessin falschmünzerisch mit Sophismen beschwichtigten; sie haben den Unwillen der rechtlichgesinnten Europa, auch noch in spätern Zeiten, wider sich erregt. Kaum findet sich in dem Benehmen des Thronräubers und Meuchlers Don Miguel ein würdiges Gegenstück dazu.

Die nächste Folge dieses höchst empfindenden politischen Coup-d'état, welcher einigermaßen die Farbe eines Vandalenstreiches trug, war: daß Bretagne mit Frankreich einverleibt und Margarethe, die königliche Tochter, schimpflich verstossen wurde.

Der Erzherzog Philipp, dessen Ehre so hart gekränkt worden, sandte den Grafen Engelbrecht und den Präsidenten des Hofes von Flandern nach Paris, um sowohl die Schwester als die Besitzungen zurückzufordern, deren Herausgabe auf einen solchen Fall hin im Vertrage von 1482 zugesichert worden war. Karl VIII. antwortete frostig: er werde mit seinem Staatsrath über dieß Ansuchen zu Rathe gehen. Als aber Engelbrecht wahrnahm, daß alle ferneren Bemühungen doch nicht zum Ziele führen würden und der französische Monarch seine Partei längst ergriffen habe, bat er um sicheres Geleit und die nöthigen Lebensmittel, um mit der Prinzessin zu ihrem Bruder nach Belgien heimzukehren. Solches verwilligte Karl mit großer Freude. Der Graf machte Margarethen seine Aufwartung und fand, daß wenigstens äußerlich nichts von französischer Seite vergessen worden, was ihrem hohen Rang gebührte.

Maximilian, durch des Vaters spätem Hinscheid endlich auf den Kaiserthron der Deutschen erhoben, setzte sein Vertrauen auf Engelbrecht, auch in dieser neuen Würde, weiter fort. Es schloß der Graf, als Bevollmächtigter des Monarchen,

den Frieden zu Senlis mit Frankreich \*), und fand bei dem Könige, welcher mit dem kenntnißreichen und thätigen Manne bereits in den verschiedenartigsten Perioden und Geschäften in Berührung gekommen war, die ehrenvollste Aufnahme. Mit prachtvollem Gefolge von mehr als 150 Pferden, war er an dem Orte seiner Bestimmung eingetroffen \*\*). Auch nach England trieb ihn die vielbewegte Politik seines Herrn. Erst unterstützte er, von Margaretha von York, Karls des Kühnen Wittwe, hiezu verleitet, einen Thronbewerber, welcher nachmals als Betrüger sich auswies, jedoch den Namen Richards von Plantagenet auf geschickte Weise für einige Zeit angemast hatte. Leider sind dem Grafen die 10,000 Goldthaler wohl niemals wieder heimbezahlt worden, welche er dem Abenteuerer zum Behufe seiner Thronbesteigung vorschob. Dieß war vielleicht einer der seltenen Fälle, in welchen Engelbrechts diplomatischer Scharfblick getäuscht wurde, wenn anders kein tieferer Beweggrund im Hintergrunde lagen. Die Politik jener Zeit nahm es mit manchen legitimen Rechten nicht viel genauer, als die jetzige \*\*\*).

Da Engelbrecht um die Prinzessin Margarethe mannigfach sich verdient gemacht und vielleicht auch zu deren Vermählung mit dem Infanten von Spanien, Don Fernando's und der Isabella einzigem Sohne, beigetragen hatte, so bezogten letztere Fürsten ein paar Jahre darauf ihre Erkenntlichkeit durch Aussetzung einer Rente von 1000 Castellanen †).

Die gleiche Gunst und das gleiche Vertrauen, so der Graf bei Maximilian genossen, fand er auch bei dem Sohne, Don

---

\*) Dumont: III. Häberlin, VII.

\*\*\*) Arnoldi: Nachträge S. 264.

\*\*\*\*) Hume: History of England.

†) Datum 8. Oktober und 5. April 1497. — Die Urkunde hier über liegt in Niederl. Archiven. Arnoldi: Nachtr. S. 264.



Philipp, welcher zum burgundischen Herzogthum bald auch die spanischen Königreiche durch die Heirath mit Isabellens Tochter Donna Juanna erhielt. Er unterzeichnete, als Bevollmächtigter, den Freundschafts- und Friedensvertrag, welchen jener Fürst mit dem englischen Könige, Heinrich VII. schloß, und unternahm deßhalb die Reise nach London \*), eine ähnliche, zwei Jahre später \*\*), nach Paris, um bei der Feierlichkeit der Königskrönung Ludwigs XII. die Stelle seines Herrn, als Graf von Flandern und Pair von Frankreich, zu vertreten. In dieser Eigenschaft hatte der Erzherzog an die Krone Frankreich die Huldigung zu leisten und die Lehen zu empfangen.

Nachdem Engelbrecht in den verschiedenen Zeiten seiner öffentlichen Wirksamkeit somit die Würde eines Drost von Brabant, eines Gubernators von Luxemburg, eines Burggrafs zu Limburg \*\*\*) , eines ersten Kämmerers \*\*\*\*), eines Oberfeldhauptmanns, eines Mit-Statthalters der Niederlande †), eines General-Kapitains von Dudenarde, eines Statthalters von Flandern, eines General-Kapitains von St. Omer ††) bekleidet, erhielt er in den letzten Jahren seines Lebens auch noch das hohe Amt eines Stadhouders von Holland †††), die Stelle eines Gouverneurs der Provinz Artois ††††), und endlich im Jahr 1501, als der Erzherzog, nunmehr König von Castilien und Arragon, seine Schwester Margarethe nach Spanien geleitete, die Würde eines Präsidenten der über die

---

\*) Rymer: Foedera, XII. 578.

\*\*) 1498.

\*\*\*) Arnoldi, II. S. 206.

\*\*\*\*) Urk. vom Oktober 1482 im K. Haus-Archiv. (franz.)

†) Arnoldi, II. S. 206.

††) Arnoldi, Hist. Denkw. S. 146. Letztere Stelle ward auf Ersuchen im Jahr 1495 von Maximilian und Philipp ihm abgenommen.

†††) Wagenaer, Vaderlandsche Geschiedenis, I. Deel.

††††) Arnoldi, Nachtr. 265.

Niederlande bestellten Regentschaft. Die Herren von Horn, Chievres und Berges wurden als Rätbe ihm beigegeben. Er war an das Gutachten derselben in allen vorkommenden Fällen gebunden \*). Vielleicht daß man seinem starren Sinne und strengem Wesen mildernde Elemente dadurch beifügen, oder überhaupt mehrere Interessen aufsteigender Parteien im Lande mit berücksichtigen und verschmelzen wollte.

Daß der Graf jedoch oft auch da, wo Nachgiebigkeit mehr, als allzugroße Strenge frommte, versöhnend eintrat, ergiebt sich aus seinem Benehmen bei dem Geldrischen Handel, welcher Kaiser Maximilian und seinem Sohne, dem Erzherzog, so viele Verdrießlichkeiten und Opfer kostete. Nassau war es, welcher bei den heftigen Aufreizungen anderer Rätbe, diesen letztern allein von unbesonnener Aufzucht neuer Kriegesflammen abmahnte \*\*). Auch nachdem das Schlimme schon geschehen, fuhr er mit beschwichtigenden Vorstellungen fort. Der junge Herzog, Karl von Egmont, war auch namentlich in der Schule Engelbrechts, Cleve's, Chimay's und anderer Männer, welche jene Zeit als die Muster der Kriegshelden pries, gebildet worden; also wollte es der König, an dessen Hof er angewachsen \*\*\*). Da der hoffnungsvolle Fürst manche Abenteuer, und selbst Schläge des Schicksals mit ihm bestanden, von denen der bei Bethüne nicht der

---

\*) *Pont. Heuter*, L. VI. Ei in consiliis jungens, ac sine quorum sententia nil eum faceret volebat.

\*\*) *J. J. Pontan*, *Hist. Geldriae*. Magnae moderationis ac prudentiae princeps — nennt ihn dieser Geschichtschreiber — cujus vel ideo meminisse debemus, quod Archid. Philippum, sicuti alii ad bellum gelricum incenderent, ita ipse dehortari perpetuo ac sufflaminari, dum in vivis esset, haud desinebat.

\*\*\*) *Pontanus*, L. X. 578. In aula hucusque et umbra, ut sic dicam, educatus at modo versari in publico subque maximis magistris Engelberto Nassavio, Carolo Philippo Clivio, suescere eum militiae rebus Maximilianus voluit.

geringste war, so mochte wohl die Zuneigung in Engelbrechts Gemüth für ihn sich erhalten haben, die jeder Lehrer dem Schüler bewahrt. Im Verlaufe des unglücklichen Handels wurde demnach einst von gemeinsamen Freunden der Vorschlag gemacht, daß Karl von Geldern an den Hof des zürnenden Monarchen komme und seine Sache unterhandelnd hier austrage: während dieser Zeit sollte Graf Engelbrecht als Geißel in Geldern bleiben. Allein Egmont begehrte, ehe er diesen Schritt wagte, die Grundlagen des Vergleiches bestimmt zu wissen, und so zerschlug sich die Sache wieder\*).

Die Nachrichten über die letzten Jahre Nassau's werden nunmehr dürftiger, oder vielmehr verschlingt das allgemeine das besondere Interesse und seine gemeinschaftliche Wirksamkeit mit Andern den besondern Namen. Die Besitznahme von Bethune, als Gränzstadt zwischen Niederland und Frankreich, deren Hut künftig nur Edlen von anerkannter Treue anvertraut wurde, ist eines der letzten Geschäfte von Bedeutung\*\*). Außerdem finden wir in den Jahrbüchern von Brügge Engelbrechts Person noch mehrfach aufgeführt, zumal bei Abänderung von Behörden und Gesetzen und insbesondere in den Angelegenheiten der sogenannten „Freien.“

Ueber die rechtlichen Beziehungen dieser wichtigen historischen Erscheinung, und über das Verhältniß des „Landes van den Vryen“ zu den großen Communen (Gent, Brügge und Opern) oder der Freileute zu den Bürgern (Poorters) gibt die politische und Rechtsgeschichte in mehr als einem trefflichen Werke Aufschluß\*\*\*), worauf wir, da diese Städte selbst diesmal hier außerhalb unserer Aufgabe liegen, bis auf spätern

\*) *Pontan.* 629.

\*\*) *Locri*, Chron. Belg. 4. Atreb. 1616.

\*\*\*) Besonders das von *Rhupsaeth*: ebenso die *Jaerboeken van den Lande van den Vryen*, zedert zijn eerste Beginzelen tot en met een Jaere 1784 door *Beaucourt de Noortvelde*. Tot Brugge 1785, 5 Deelen.

Anlaß, den Leser verweisen. Wir heben also blos im Zusammenhange Engelbrechts Einwirkung auf jenen Theil der flandrischen Verfassung heraus.

Mehreres von dem, was der Graf in Bezug auf sie, während der Aufstände und Kriegswirren, sich erlaubt, ist in der Nachricht von denselben bereits mitgetheilt; wir fügen daher nur noch folgendes bei: er war mit in der Versammlung der Großen, als im Jahre 1485 Maximilian den Freyen seinen Schwur leistete: als väterlich-legitimer Vormund seines Sohnes Philipp, alle Pflichten gegen das Land und dessen Verfassung getreu zu erfüllen; und er nahm mit jenen gegenseitig auch den Eid der Freyen hinsichtlich ihres künftigen Benehmens gegen Maximilian und Philipp in Empfang \*).

Ebenso war er einige Wochen später unter der Zahl der Ritter des goldenen Vlieses, als die Behörde der Freyen gänzlich erneuert ward \*\*); nicht minder bei Vorstellung Karls von Hallowyns als künftigen Vogtes der Freien \*\*\*)).

Im Jahr 1489 erneuerte Engelbrecht, aus königlicher und herzoglicher Vollmacht, den Rath der Freien abermals und setzte denselben in sein altes Recht, als viertes Glied der flandrischen Stände, wieder ein \*\*\*\*). Er erleichterte im Jahr 1494 dem Lande der Freien die Bezahlung seiner Schulden durch Vermittlung bei den Gläubigern und dadurch, daß er diese zur Annahme von Renten, statt baaren Geldes, bestimmte †); er regelte in eben demselben Jahre das Verhältniß hinsichtlich der öffentlichen Schulden, Abgaben und Accisen, zwischen den beiden Magistraten der Poorters von Brügge und der „Brylaeten und Appendant-Laeten“ ††).

\*) 27. Juni. *Noortvelde*, III. 109.

\*\*\*) 2. Juli. Ebenderselbe, S. 110—111.

\*\*\*\*) 5. Juli. Ebenderselbe.

\*\*\*\*\*) 18. Jannar. Ebenderselbe, S. 119—120.

†) 15. Mai, 2. Oktober und 30. Juni. Ebenderselbe, 123—124.

††) Ebenderselbe.

Eine Menge anderer Berrichtungen, wobei sein Antheil mehr, als sein Name angedeutet ist, datiren sich ebenfalls aus dieser letztern Periode \*).

Damit schließen sich die urkundlichen und die historiographischen Berichte über Engelbrecht von Nassau's vielbewegtes Leben. Er unterlag am 31. Mai des Jahres 1504, welches mehr als sein theures Leben hinwegraffte, nicht lange nach König Philipps Rückkunft aus Spanien, in seinem geliebten, von ihm mannigfach bedachten Breda. In den unaufhörlichen Anstrengungen, bald des Kabinetes, bald des Feldlagers, vielleicht auch in den Gluthen eines fortwährend heftigen Temperamentes, hatte die edelste Lebenskraft sich endlich abgezehrt.

Die Zeitgenossen und die Nachkommen haben seinen Charakter ziemlich gleich gezeichnet \*\*); wenige (kaum die exaltirtesten Gegner) mit Haß, alle mit Hochachtung. Die Stimmung seiner Seele drückt am besten sich in der Devise aus, welche er als Ritter des goldenen Vlieses seinem Wappen

---

\*) Eine Reihe von Diplomen, Siegeln und Briefen, welche sowohl Maximilian und Philipp an Engelbrecht von Nassau und dessen Miträthe, als diese selbst im Namen jener Monarchen, an Andere erließen, befinden sich (im Auszug) bei *OL. Vrede* (Sigilla Comit. Flandr. et Inscript. Diplom. Brüg. 1659 fol.)

\*\*\*) Der *Nassowser Heldens - Pronk - Tooneel* (Amsterdam 1665 in 8°) schildert Engelbrecht also: Engelbregt scheen alle onovertreffelyke Helden in luyster zoo oover te brallen, dat hij t'zijnertijdt jeder voor zig de schrikken, of aan het haaten hulp, en naa zijn doodt jeder oover zijne ooverdappere daaden geheel tot nog toe doet verstommen: hij was het, wiens sneedige gaaubeijdt in Raadts-pleeging zijn woorden vor *Orakels* doordrung, wies dappermoedigheijdt ten strijde volmaaktelijcke was afgeregt, wiens zeedige bezaagdigheijdt in'tgemeen hem voor *Vaader der Nedeerlanden* dee uijkraaijen (S. 21).

einverleibte: ce sera moi, Nassau \*). — Sein Feldherrn ruhm und sein staatsmännisches Talent fanden allgemeine Anerkennung bei Freund und Feind. Seine Maßregeln während der flandrischen Unruhen wurden von Vielen hart, von Allen aber zweckgemäß erfunden. Er hatte ein entschieden feindseliges Element gegen östereichische Herrschaft, die inländische Aristokratie, den Wahnsinn demagogischer Anarchie, und den unerschöpflichen Vorrath von Ränken feindseliger Nachbarfürstliche zu bekämpfen.

Seine Tugenden und Verdienste wurden von Geschichtsschreibern und Dichtern verherrlicht, darunter Hugo de Groot \*\*) obenan genannt werden muß; derselbe große Gelehrte, welcher sein Vaterland nachmals als Opfer des Widerstandes gegen einen andern, geistverwandten Nassau, verlassen mußte. Der größte Künstler Italiens im sechszehnten Jahrhundert, Michel Angelo Buonarotti, hat auf Veranstaltung des dankbaren Erben (Heinrich III.), Engelbrechts und seiner Gemahlin Andenken durch ein prachtvolles Grabmal auch von dieser Seite verewigt; wenn je für ein so reiches Leben die Weihülfe der Kunst zur Verewigung des Namens noch nothwendig gewesen seyn sollte \*\*\*).

---

\*) *A. de Ligne*: Mémoires sur l'ordre de Toison-d'Or.

\*\*) In dem bekannten historischen Gemälde der Verdienste der Nassau's in lateinischen Versen. — Ein Gedicht, in holländischer Sprache, ähnlichen Inhalts, siehe bei v. Goor. Wir lassen beide hier, zu Ersparung des Raumes, weg.

\*\*\*) van Goor (S. 84) hat einen Kupferstich davon seiner verdienstvollen Beschreibung der Stadt Breda beigefügt. Zwei Gestalten, welche S. und L. vorstellen, liegen in dem Sarge ausgestreckt. Vier Männer halten über ihnen eine Tafel auf ihren Knien, mit Inschriften. Das Piedestal ist durch die Wappen und Insignien des Nassau'schen Geschlechtes, und überdieß durch historische Embleme und die Namen von Cäsar und Regulus geziert; unter ersterem stehen die Worte: Vir-

Noch kommt über seine Erwerbungen und häusliche Ver-  
richtungen Einiges nachträglich zu erwähnen. Eine der wich-  
tigern war die, kurz vor seiner französischen Gefangenschaft,  
von Herzog Wilhelm zu Jülich gemachte. Bei der Theilung  
des väterlichen Erbgutes waren unter anderen Stücken ihm  
auch die bereits früher beschriebenen Herrlichkeiten Milleu,  
Gangelst und Bücht vom Jülich'schen Gebiete umschlossen  
und aus der Heinsberg'schen Erbschaft, zugefallen. Dagegen  
besaß der Herzog Wilhelm die Herrschaften Diez, Seel-  
hem, Sichern, Meerhout, Vorst, Holsede im Bra-  
bant'schen, ebenso die Burggrafschaft Antwerpen. Zuerst  
Eigenthum der Herren von Diez, sodann durch Heirathen auf  
Loon-Heinsberg, Nassau-Saarbrücken und Pfalz-Simmern hin-  
tereinander übergegangen, fielen sie zuletzt um eine Abfind-  
summe an Wilhelm von Jülich \*). Da diesem jedoch die  
Nassau'schen Herrschaften in seinem Herzogthume ebenso, wie  
dem Grafen Engelbrecht die Brabantischen Wilhelms, besser  
gelegen waren, so trafen sie einen Tausch und traten sich  
gegenseitig jene Landschaften ab; nur mußte Engelbrecht noch  
eine Summe von 41,068 rheinischer Gulden an Jülich ausbe-  
zahlen; dagegen wurden auch die Renten aus den an Jülich  
abgetretenen Herrschaften in dem Verhältniß von fünf zu hun-  
dert, als Kapital angeschlagen und an Zahlungsstatt angerechnet.  
Der Kaiser bestätigte den Tausch; doch ward derselbe erst  
vermuthlich in Folge der politischen Ereignisse und Hemmungen,  
neun Jahre später vollzogen \*\*). Beide Kontrahenten blieben  
sich während der Zeit und auch nachmals gut, und man findet

---

tute bellica imperavit. — Fortitudo; unter dem andern:  
Fidem infractus servavit. — Magnanimitas.“ Das Ganze ist  
aus schönem weißen Marmor. Auch Kock erwähnt dieses  
Denkmals im Vaterl. Wordenbock.

\*) 1483.

\*\*\*) 1487—1499.

selbst, daß sie unter sich eine Einigung und ein enges Freundschaftsbündniß geschlossen haben \*).

Mit den Cleve's hatte Nassau dagegen, theils mit, theils nach seinem Bruder her, allerlei abzurechnen und es wurde ihm und jenem sauer genug, ihre Forderungen an Herzog Adolf geltend zu machen \*\*).

Es ist früher erzählt worden, daß Engelbrecht im Jahr 1489 seinem Bruder Johann die Grafschaft Bianden abgetreten habe, wegen der schweren Lösesumme, die er an König Karl VIII. von Frankreich zu entrichten hatte. Dieser Entschluß reuete ihn jedoch sechs Jahre darauf, nachdem er bereits das erhobene Darleihen bis auf 20,000 Gulden abgetragen. Er nahm also die Grafschaft wieder zu sich und stellte eine neue Verschreibung aus; später übergab er sie seinem Neffen Heinrich, in der Eigenschaft als Statthalter, welchem sie bald darauf unter noch vollständigerem Rechtstitel zufiel \*\*\*).

Was die hinterlassene Familie Engelbrechts betrifft, so sind wir nur wenig aufzufinden im Stande gewesen. Er hatte von seiner badischen Gemahlin Limburge (Zemburge), mit welcher und deren Familie ein freundliches Verhältniß fortbestand, keinen Erben gewonnen; doch übten die Freuden des Lebens auch in anderer Beziehung ihre Macht über ihn. Ein schönes Mädchen, Katharina von Haasten, gehörte zu seinen Geliebten; mit ihr zeugte er einen Sohn, Johann benannt, der aber nicht lange gelebt hat. Es gibt übrigens allerlei abweichende Berichte in Bezug auf jenes Mädchen und diesen

---

\*) Deutsche Urkunden d.d. Donnerstag nach Ostern 1494 (im Königl. Haus-Archiv.)

\*\*\*) Zwei teutsche Urkunden hierüber im Königl. Haus-Archiv.

\*\*\*\*) Arnoldi II. Eine Anzahl, meist holländischer, Urkunden über diese Sache befinden sich im Königl. Haus-Archiv.



Bastard, eben so wie über den Tod der Gattin Engelbrechts, welche für unser Werk von nur geringem Interesse sind \*).

---

\*) Der eine läßt sie 1500, der andere 1501 der dritte 1505 sterben. Pont. v. Heuter spricht sogar von einer „Engelberti Nassovii Vidua,“ welche im J. 1505 als Taufzeugin der Geburt der Prinzessin Maria (nachmals Königin von Ungarn) gemeinschaftlich mit dem Kaiser beigewohnt. Noch ein Anderer meldet von einer „Uxor Pauli de Nassau.“ Vergl. *Hoyneck van Pappendregt: Necrolog. Bredanum*, p. 369 sq. Das Testament Limburgens, so wie einige andere Urkunden und Briefe, häusliche Verhältnisse, die Wohnung (das Nassau'sche Haus) in Brüssel und die Herrlichkeit von Achtenrode betreffend liegen im Königl. Haus-Archiv.

## Fünftes Kapitel.

---

Die Anfänge Heinrichs III. — Seine Familienverhältnisse, Vermählungen und Erwerbungen. — Seine Stellung am Niederländischen Hofe. — Die Gesandtschaft nach Paris. — Die ersten Kriegsthaten.

---

Heinrich III. ward am 12. Januar 1483 zu Siegen, geboren. Der Rhein, Engelbrecht, leitete seine Jugend. Die Erziehung war sowohl kriegerisch als staatsmännisch; in beiden Berufen sollte der Jüngling, welcher ihm theuer war, einst glänzen, durch ihn des Hauses Größe fortgesetzt werden.

Schon im 20sten Jahre verwaltete Heinrich als Stellvertreter Engelbrechts die Grafschaft Bianden. Bereits war er auch, kurz zuvor, das erstemal vermählt worden, mit Franziska von Savoyen, der Tochter Jakobs von Savoyen, Grafen zu Vaulx und Romont und Mariens von Luxemburg (später Herzogin von Vendome.) Der Ehebrief sicherte der Braut ein glänzendes Heirathgut von Seite der Eltern; alle vom Grafen Jakob, als jüngerem Sohne des Hauses, besessenen Lande und Herrlichkeiten sollten nach seinem Absterben an Heinrich und Franziska fallen, oder die Summe von 100,000 Gulden ihnen ausbezahlt werden. Auch trat die Mutter ihre Herrschaften Rode und Bendeuil ab. Dagegen ward andererseits ausgemacht, daß Heinrich als alleiniger Erbe des

Oheims in dessen sämtliche Besitzungen, und sodann gleichwohl auch in die Hälfte der teutschen Lande nach des Vaters Tode, eintreten sollte.

Der Bruder, Graf Wilhelm, war durch solche Verfügung natürlich sehr verkürzt. Der billige Heinrich entschloß sich demnach zu freiwilliger Verzichtleistung auf das teutsche Erbe, noch während Engelbrecht lebte. Er verhiess auch, der Uebereinkunft, welche Johann V. sein Vater, und der Oheim hinsichtlich der Erbverhältnisse und einer Theilung, treffen würden, durchaus sich zu fügen. In die Niederländischen Lande eine Zeit darauf wirklich eingetreten, stellte er einen Nevers \*) aus. Zugleich überließ er Wilhelm, für einstweilen, jedoch auf Lebensdauer, Bianden, St. Vit und Daesburg, ebenso den Viertel Engelbrechts am Königsdorfer Zolle; bloß den Rückfall dieses letztern nach des Vaters Tode behielt er sich vor und ebenso sein Recht an der Katzenellenbogischen Verlassenschaft, auf welche seine Mutter Ansprüche zu machen, hatte und welche in der Erwerbgeschichte des Hauses eine so langweilige, als bedeutende Rolle spielt.

Noch im gleichen Jahre kam die Erbfolgeordnung völlig in's Reine. Vermöge desselben behielt Heinrich alles, was Engelbrecht an Land und Leuten besessen, zahlte aber seinem Bruder 20,000 Gulden heraus und ließ ihm bis zu Abtragung der Summe Bianden. Wilhelm aber empfing alles, Graf Johann seinem Vater im Jahr 1472 Zugetheilte und nach dieser Zeit frisch Erworbene. In dem erneuerten Erbverein setzte man auch noch fest, daß jeder Bruder die Titel und Wappen der Gesamtlande des Hauses zu führen berechtigt seyn sollte. Von dem Antheil an Katzenellenbogen wurde ihm die Hälfte zugesichert, dafür aber auch die Verpflichtung auferlegt, vom 15. August 1504 an die Hälfte der Prozeßkosten zu tragen.

\*) Urk. vom 15. August 1504.

Sonach blieb Heinrich Besitzer aller Nassauischen Lande jenseits des Rheines, mit alleiniger Ausnahme der Pfandschaft Kerpen.

In den Erwartungen über den Reichthum, welcher aus seiner Verbindung mit dem Savoyischen Hause kommen würde, sah er sich schmerzlich getäuscht. Franziska gebar ihm keine Kinder. Für diesen Fall hatte die Ehe-Abrede festgesetzt, daß die Hälfte der Aussteuer seiner Gemahlin ihm zufallen sollte. Dieß war immerhin bedeutend genug, aber dennoch ein schlechter Ersatz für den eingebüßten Grundbesitz \*).

Mehr Zuwachs an Land und Ansehen brachte, zum mindesten seinen Nachkommen, die zweite Vermählung mit Claudia von Chalons, Prinzessin von Dranien, der Tochter Philiberts, wovon später die Rede seyn wird. Eine dritte, mit der Marchesa von Zenette, fügte wenigstens Glanz hinzu, wenn gleich derselbe Fall, wie bei der Verbindung mit Franziska von Savoyen, eintrat. Auch hierüber wird ein anderes Kapitel Näheres melden.

Durch ein schweres Verbrechen des frühern Besitzers, wurde Graf Heinrich Herr von Dongen und von der Laage Zwaluwe in Nord-Brabant und Holland; eben so auch wiewohl aus unbekannter Veranlassung, von der Hooge Zwaluwe, sodann, wiewohl nicht auf bleibende Zeiten für sein Haus, von der Drostei Heusden und der Herrlichkeit Leuse \*\*).

Die Verhältnisse des Rheims brachten ihn frühe mit dem königlichen Hofe von Oesterreich-Burgund in Berührung. Philipp der Schöne war ihm sehr gewogen und entbehrte ungern seines Umgangs. Auf den verschiedenen, so romantischen Reisen war er des Königs treuer Begleiter. In wichtigern Angelegenheiten folgte er am liebsten seinem Rathe. Die erste

---

\*) Nach Arnoldi, II. Nach J. Müller empfing sie auch noch 50,000 Gulden nach des Vaters Tode.

\*\*\*) Ausführlicheres darüber bei van Goor.

Auszeichnung, welche Heinrich von ihm erhielt, war gleich auch die höchste, das goldene Blicß. Seiner Sorge wurde ganz besonders der junge Karl empfohlen, und es nahm Nassau großen Antheil an der Erziehung desselben \*).

Mit der Prinzessin Margarethe stand er auf freundlichem Fuße; sie gebrauchte seiner Dienste bei mehr als einer Gelegenheit und schenkte ihm großes Vertrauen, namentlich bei Gegenständen, welche das Heerwesen im Niederlande betrafen. Hierin offenbarte Heinrich frühe Meisterschaft. Ein klarer Verstand, ein scharfes Urtheil und feste Willenskraft waren in allen seinen Berrichtungen sichtbar; nach manchen Andeutungen und nach glaubwürdigen Berichten war er mehr streng, als mild. Bisweilen zeigte er selbst Härte, besonders gegen übermüthige Vasallen, die sich empört und gegen hartnäckige Feinde, welche die Treue gebrochen. Seine günstige Stellung verlockte ihn zu keiner der gewöhnlichen Berirrungen, denen Günstlinge so leicht sich überlassen; aber ein etwas hochsahrendes Wesen wollte man doch hie und da an ihm bemerkt haben. In der Berührung mit Spaniern, mit dem kastilischen Stolze, ward es vielleicht zur Nothwendigkeit.

Karl setzte die Gesinnungen des Vaters gegen Nassau fort, selbst in vermehrtem Grade. Der erste Beweis hievon war die Gesandtschaft nach Paris, welche er im Jahre 1515 ihm übertrug. Wegen Flandern und Artois bestanden immer noch Irrungen zwischen ihm und Franz I. Ebenso stritt man sich auch über mehrere andere Punkte von untergeordneter Bedeutung. Die Hand der Prinzessin Kene, Tochter Ludwigs III. und Schwester der Gemahlin Königs Franz I. sollte vollkommene Versöhnung bewirken. Heinrich erschien als Brautwerber und leistete zugleich den lange verweigerten Lehenseid; darauf unterhandelte er den Frieden zwischen dem Pabste, dem Kaiser und den Königen von Frankreich, Arragon, Eng-

\*) *Guicciardini*: *Descript de Pays-Bas*. — *Brower*: *Annäl. Trevir.* II.

land, Schottland und Dänemark; auch die Herzoge von Cleve, Jülich, Geldern u. so w. sollten einbegriffen seyn \*).

Der Graf, nachdem er für seinen Monarchen bestens gearbeitet, unterhandelte nun auch für sich, den günstigen Anlaß benützend, welche seine Sendung ihm bot, eine alte Lieblingsidee auszuführen. Er hatte schon früher die Hand der Prinzessin von Dranien begehrt und freundliches Gehör bei den Eltern gefunden. In Paris selbst kam die Sache in's Reine, nachdem die Fürstin-Mutter Bevollmächtigte zu Heinrich gesendet. König Franz und seine Gemahlin, so wie die Herzogin von Vendome interessirten sich lebhaft für diese Heirath. Sie verschrieben der Braut eine beträchtliche Summe als Heirathsgut und machten ihr kostbare Geschenke. Zu Jerez-sur-Dise, auf einem Schlosse der Frau von Vendome, ging die Vermählung vor sich. Der Graf gedachte hierauf seine Gemahlin nach Brabant zu führen; allein der Pariser Hof gab dieß nicht zu, sondern ließ dieselbe auf seine Kosten bis Breda begleiten. Auch Heinrich empfing Geschenke an Gold- und Silberwerk. Er meldete sein Glück dem hochehrenten Vater, welcher damals zu Brügge verweilte \*\*).

Die günstigen Resultate seiner Gesandtschaft erhielt er bei der Rückkehr nach Brüssel von Karl'n die Stelle als Statthalter von Holland, Seeland und Friesland, zur Belohnung, gleich darauf wurde er auch zum obersten Kammerherrn und zum Geheimenrathe des Königs ernannt. Die Bischofswahl zu Utrecht gab ihm Anlaß, für solche Auszeichnung sich dankbar zu zeigen. Er wußte Heinrich den Prinzen noch lebenden Philipp von Burgund, Karls des Kühnen Bruder, einen

\*) Vergl. *Dumont*: Corps dipl. — E. Münch: *Kenea von Este* und ihre Töchter. I, Bd.

\*\*\*) Brief Graf Heinrichs III. an Johann V. d.d. Mai 1515, in der höchstinteressanten Sammlung, welche Arnoldi, aus Originalien zum erstenmal abgedruckt, seinen Denkwürdigkeiten einverleibt hat.

Mann von Erfahrung und Gewicht in den Niederlanden und für des Hauses Interesse eifrig, durchzusetzen, trotz dem, daß die Klerisei standhaft sich seiner Ernennung bisher widersetzt. Nach diesem erschien er auch als Feldherr, wider den Herzog von Geldern. Schon als Drost von Brabant und Gubernator von Geldern hatte er Proben seiner militärischen Tüchtigkeit abgelegt und deshalb im Jahr 1511 noch den Oberbefehl über sämtliches Kriegsvolk in den Niederlanden erhalten \*). Er bewährte auch dießmal seinen Ruf. Durch die Belagerung von Arnhem zwang er Karl von Egmont zum Vergleich mit dem Erzhaus und zur Abtretung aller Ansprüche auf Friesland. Auf dem kurzen deshalb vollführten Feldzuge waren von beiden Seiten große Gräuel verübt worden. Aber Niemand hatte den „schwarzen Haufen,“ ein aus den Cadres der Armagnaken gebildetes und in ihrem Geiste auch handelndes Räuberheer, übertroffen. Ganz Niederland zitterte vor diesen Kannibalen, welche Mord und Brand nach allen Richtungen getragen. Der Graf von Nassau dämpfte ihren Uebermuth für längere Zeit \*\*).

---

\*) Pontan: Hist. Geldr. Keippenberg, Hist. Ducum Geldr.

\*\*\*) Häberlin, X.

## Zwölftes Kapitel.

Heinrichs Bemühungen für Karls V. Kaiserwahl. — Seine ferneren Verrichtungen nach diesem Ereignisse. — Der Feldzug wider Robert von der Mark und die Franzosen, in der Pikardie und in der Champagne von 1521.

Bedeutender wurde des Grafen Wirksamkeit von der Periode an, wo Karl selbstständig als Herrscher auftrat und die Kaiserkrone der Deutschen erwarb. An den Unterhandlungen hiefür nahm er höchst lebhaften Antheil und er leitete so ziemlich die Wahl-Operationen der spanischen Partei. Die Verhältnisse zu Erard und den Grafen von der Mark, Robert, welche die Partei Franz's I. verlassen hatten, so wie die zu Franz von Sickingen, der damals bereits eine wichtige Rolle spielte und die Absichten des französischen Königs hintertreiben half, dienten ihm nicht wenig. Bei der Wahl, bei der Krönung, bei den Huldigungs- und Empfangs-Feierlichkeiten in den verschiedenen Städten, später auch bei der lombardischen Königskrönung in Italien, wich Nassau nicht von Karls Seite \*). Er hatte die Geheimnisse des Hauses und des Staatrathes.

\*) Vergl. die *Scriptores rer. Germanicarum* von Schard und Freher an verschiedenen Stellen, auch die darüber in französischer,



Heinrich, als Oberkammerherr des Kaisers, genoß gleichwohl seinen Einfluß mehr in den größern politischen und in den Familiengeschäften desselben; auf die eigentliche Staatsverwaltung und ihren Gang selbst hatten weder er, noch der Herr von Büren, welcher der nächste nach ihm in der Gunst Karls stand, einen solchen \*). Der Zenith ihres Glückes aber war unfreitig das Jahr 1830.

Der Antheil Nassau's an Beilegung der Unruhen in Spanien, welche durch den Bund der Communer entstanden, und an den Verhandlungen des Wormser Reichstages war nicht bedeutend und beschränkte sich auf Rathschläge. Er hatte stets zur Partei der Gemäßigten, in Beurtheilung sowohl der religiösen, als der politischen Fragen gehört. Nichts desto weniger war er strenger Katholik wie Monarchist, und das Benehmen seines Hauses, des Bruders zumal, machte ihm in der Folge schweren Kummer. Besondere Klagen über Nassau, daß er das Vertrauen des Kaisers gemißbraucht, werden nicht gelesen. Eifersüchtig auf Andere war er ebenfalls nicht; da er der Hauptsache gewiß blieb und des Kaisers nicht leicht zu gewinnende, aber desto dauerndere Freundschaft in Erinnerungen und Gewohnheiten der Jugend wurzelte; ruhig litt er deßhalb neben sich Büren, Glapnion, Guevara, Toledo, Granbella.

Daß Heinrich ein tüchtiger Krieger und als Feldhauptmann nicht unglücklich war, ist oben angedeutet worden. Nicht immer jedoch blieb das Glück ihm treu; ein Zusammenstoß von seltsamen Umständen brachte ihn namentlich noch im Jahre des Wormser-Reichstags, während des Feldzugs wider

---

spanischer, italienischer, deutscher und sämischer Sprache erschienen einzelnen Beschreibungen; ebenso Häberlin, Schmid, in den deutschen Reichsgeschichten; E. Münch in Franz von Sickingens Biographie.

\*) *Ranke*: Fürsten und Völker von Süd-Europa im 16—17ten Jahrhundert I. 144. nach *Contarini's* Gesandtschaftsbericht. *Amatissimi da Cesare* heißt es ausdrücklich daselbst.

Robert von der Mark und König Franz I., um bereits erworbene Trophäen.

Der französische Monarch, zu neuem Kampfe mit dem Kaiser begierig, hatte Navarra angegriffen und sein Unternehmen durch den Vorwand zu bemänteln gesucht, daß er es im Namen Henri's d'Albret gewagt. Da er zu gleicher Zeit auch in den Niederlanden angriff, so gebrauchte er, um die Treubrügigkeit zu verschleiern, einer ähnlichen Finte. Robert von der Mark, aus jenem verdrießlichen Geschlechte, das stets eine so unglückbringende Rolle in den Niederlanden gespielt, damals souveräner Fürst von Bouillon von Sedan, mußte den Namen herleihen. Eine verwickelte Lehenfrage über Hierges, ein Schloß in den Ardennen, welches zugleich vom Prinzen von Chimay und vom Herrn von Emery angesprochen ward, gab die nächste Veranlassung.

Robert von der Mark, als Lehensherr, hatte zu Gunsten Chimays entschieden; der Benachtheiligte berief sich an den Kaiser, welcher ohnehin sein Schuldner, wegen einer vorgestreckten Geldsumme, war. Man nahm die Apellation an. Der Herr von der Mark wurde dadurch heftig gereizt, da er dieß als einen Eingriff in seine Souveränitätsrechte betrachtete. Als bald setzte er sich mit Franz I. in Verbindung und sendete dem Kaiser einen Fehdebrief nach Worms. Mit den Truppen, die er in Frankreich erworben, fiel er in's Luxemburgische ein und belagerte Vireton. Karl, bald erkennend, wer hinter der Sache verborgen, beschwerte sich bitter über den Friedensbruch und forderte König Heinrich VIII. von England, welcher sich anheischig gemacht, im Fall eines solchen gegen den Urheber auch seine Waffen mit zu erheben, zu Erfüllung seines Versprechens auf. Franz entschuldigte sich auf ziemlich flüchtige Weise und schob alles auf alleinige Rechnung Mark's. Um seinen Worten einen Schein der Wahrheit zu geben, mußte er Robert befehlen, sein Kriegsvolk auseinander gehen zu lassen. Dieß geschah. Aber bereits hatte der Kaiser ungefähr

20,000 Mann bei Mecheln gesammelt, um den Herrn von der Mark gebührendermaßen zu züchtigen. Die Anführung desselben ward Heinrich von Nassau und Franz von Sickingen anvertraut. Die oberste Leitung des Ganzen jedoch hatte der Graf.

Auf erhaltene Kunde hievon rüstete auch König Franz, welcher wohl begriff, daß es nicht nur um die Mark's, sondern auch um ihn selbst sich handeln werde. Der Admiral von Frankreich, Bonniwet, erhielt den Oberbefehl. Der Herzog von Guise, Generalkapitän der Landsknechte, Bayard, der Ritter ohne Furcht und Tadel, und einige andere berühmte Kriegshelden führten unter ihm, auf verschiedenen Punkten, an.

Während der Marquis von Fleuranges die schleunigste Hülfe des Königs anzusuchen, nach Paris reiste, war Heinrich von Nassau bereits in's Gebiet seines Vaters eingerückt. Er belagerte zuvörderst Loignes, ein Schloß des Herrn von Jamets, ebenfalls eines Sohnes von Graf Robert.

Mit dem Geschütze, das der Bischof von Lüttich, Evrard von der Mark, der eigene Oheim des Jünglings, aber standhaft der Sache des Kaisers ergeben, seinem Freunde lich, bedrängte Nassau den Platz heftig; er mußte jedoch zuletzt, wenigstens zur Hälfte, mit Sturm genommen werden. Ein Theil der Besatzung sprang über die Mauern, oder durch die Fenster, um sich zu retten. Nach diesem sandte Heinrich dem Prälaten seine Feldbüchsen zurück und ließ Loignes schleifen. Der Marquis von Fleuranges, ein tapftrer Ritter, von schwärmerischer Denkart, welcher Bayard und die Helden der Minnezeit nachzuahmen schien, aber auch von Geist und Gelehrsamkeit, suchte das Ungewitter bestmöglichst aufzuhalten. Er setzte Sedan und Jamets, zwei Hauptpunkte des väterlichen Landes, in Vertheidigungsstand und ritt unermüdblich hin und her.

Inzwischen war der Herr von Saussy, ebenfalls ein Sohn Roberts von der Mark, mit einer Kompagnie ausgewählter Leute, sowohl von den Rittern seines Vaters als seines Bru-

ders Fleuranges, so wie auch von denen, die zu Mouzon als Besatzung lagen und von Germansville und Saincton angeführt wurden, in die Ardennen gedrungen und hatte daselbst große Beute gemacht. Graf Heinrich aber war plötzlich vor Famets gerückt, das er von Truppen entblößt wußte. Allein Fleuranges wußte dennoch ihm den Vorsprung abzugewinnen und eine ansehnliche Verstärkung hineinzuworfen. Dieß bestimmte Jenen, für diesmal noch von dem Platze abzulassen und den Grafen Felix von Werdenberg mit 6—7000 Landsknechten und einer Anzahl Reiterei zur Belagerung von Messencourt zu entsenden. Dasselbe war ein kleiner Ort, welchen der Marquis vor etwa fünf Jahren hatte besetzen lassen. Obgleich die Arbeiten nur halb vollendet waren, so machte ihn doch die eigenthümliche Lage und eine bedeutende Menge daselbst aufgepflanzten Geschüzes nicht so leicht einnehmbar. Zwei Hauptleute von entschiedenem Charakter und bewährter Treue, Guifard und St. Clair, befehligten darin. Sowohl sie, als der Marquis und seine Brüder, welche zu Hülfe geeilt waren, machten dem Grafen Felix, welcher nach der Eroberung von Florenville eine feste Stellung im Dorfe und in der Umgegend von Messencourt einnahm, viel zu schaffen. Eine Reihe kleiner Gefechte fielen hintereinander vor.

Bei Attigny, einem großen Dorfe, acht Meilen von Sedan, am Flusse Aisne, war mittlerweile ein großes französisches Heer unter dem Herzog von Alençon und dem Marschall von Chatillon zusammengezogen worden \*). Die Marks hielten von Zeit zu Zeit mit Letztgenannten Unterredungen und suchten gemeinschaftliche Abreden zu treffen. Allein all dieß mußte zur Zeit noch geheim gehalten werden, da der König öffentlich es vermeiden wollte, seine Sache mit jener der Marks zu vermengen. Trotz ihrer dringenden Bitten er-

\*) Eine Abtheilung darunter, die der Graf von St. Pol anführte, pflegte man ihrer furchtbaren Wildheit halber, bloß die „6000 Teufel“ zu nennen.

hielten die in Messencourt Bedrängten daher keinen Beistand, worüber die Marks große Unzufriedenheit bezeigten. Nichts desto weniger verursachte das Feuer der Besatzung, welches lebhaft unterhalten wurde, den Belagerern großen Schaden.

Als Nassau solches wahrgenommen und die Schwäche des Grafen an Artillerie erkannte, kam er ihm mit der seinigen zu Hülfe, ließ von allen Seiten sie mehrere Tage lang heftig spielen, bis die Hoffnungslosigkeit des Entsatzes und das Einstürzen der Mauern die tapfern Feinde zur Uebergabe des Platzes nöthigten, vor welchem man nicht weniger als sechs Wochen und drei Tage verschwendet.

Man fand reiche Kriegsvorräthe, welche auch vor Mezieres gute Dienste leisteten. Die vorgenannten Hauptleute wurden gefangen nach Vvoy abgeführt. Von denjenigen, welche als Unterthanen des Kaisers erkannt worden, wurden mehrere auf Befehl des Grafen, welcher auch Messencourt zur Hälfte schleifen ließ, zur Strafe des Hochverraths, aufgekümpft. Auch jetzt dachte Heinrich noch nicht daran, Sedan oder Vouillon anzugreifen, was das Nächste und Dringendste schien, sondern er versuchte es noch einmal, Jamets zu überrumpeln. Ohne die Franzosen zu beeinträchtigen, zog er an Mouzon vorüber, lagerte bei Pully am Maasufer, und rastete daselbst einige Tage. Der Marquis von Fleuranges war aber auch diesmal noch bei Zeiten aufgebrochen, den Platz zu versehen und vor Nassau's Lager gleichsam vorübergezogen.

Dasselbe war nach dem Dorfe Romainville, ungefähr einen Kanonenschuß weit von Jamets, an das Ufer eines kleinen Flusses verlegt worden. Es kam abermals zu Plänkelen und Gefechten hin und her. Der Marquis wußte seine Feinde auf solche Weise herauszulocken, daß, während man sich stritt, das Dorf in Brand gesteckt wurde. Nach diesem zogen seine Leute sich zurück und die Ausfälle geschahen zur Vorsicht bloß noch aus ganz verborgenen Ausgängen. Eine Plattform der Festung, die für das Schicksal derselben

von Bedeutung war, schien, gehörig mit Artillerie versehen, die Arbeiten der Feinde in den Laufgräben wesentlich hindern zu können. Ein Gehölz mußte zu dem Ende abgehauen und der Platz, worauf das Geschütz anzubringen, frei gemacht werden; allein die Büchschützen des Grafen, welche schon am Bord der Gräben sich aufgestellt, richteten unter den Marschischen, als sie sich mit ihren Netzen in der Höhe erblickten ließen, ein solches Feuer an, daß diese sich zurückziehen mußten. Fleuranges sann nun auf eine List; er befahl den Gefangenen, welche er von des Kaisers Leuten gemacht, an das Fällen des Gehölzes sich zu machen und wenn man sie bedränge, den Ihrigen zuzurufen: sie seyen Brüder und Landsleute und man möge sie verschonen. Solches geschah wirklich. Graf Heinrich fühlte Mitleid mit dem armen Volke und that weiter nichts mehr; daher wurde die Plattform ohne Störung vollendet. Tag und Nacht spielte das Geschütz der Kaiserlichen fort und Gefechte folgten wieder mit tapfern Thaten Einzelner, aber ohne eine Entscheidung. Heinrich rückte mit seinem Heere auf die Höhen von Romainville und schlug den Weg von Fleuranges ein; bloß 4—500 Pferde ließ er in Voy zu Deckung des Ortes und Fortsetzung des kleinen Krieges zurück. Versuche, die Markischen in Hinterhalte zu locken, schlugen fehl, da der Marquis schlau und vorsichtig war. Derselbe begab sich sofort nach Sedan und erwirkte von hier aus endlich bei König Franz und dem Herrn von Dorval eine Zufuhr an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen, um Sedan und Jamets damit versehen zu können. Mouzon-sur-Meuse war das Hauptquartier für die Magazine. Die Wagen kamen jedoch nicht ohne viele Gefahren an den Ort ihrer Bestimmung und die Kaiserlichen richteten unter den Kompagnien des Marschalls, welche sie bedeckten, großen Schaden an.

Nach acht Tagen erst war Heinrich, den die Artillerie bedeutend im Marsche hinderte, in der Gegend von Fleuran-

ges angekommen. Dem Befehlshaber des Platzes, der Herr von Jamets, blieben nur 600 Landsknechte und 15 — 16 Schwerebewaffnete und einen Haufen freiwilliger Abenteurer zur Verfügung, die bewaffneten Bürger der Stadt und des Schlosses ungerechnet. Obgleich beide letztere nicht sehr groß waren, so hatte doch der Herr von Jamets in sehr festen Stand sie setzen lassen. Die Landsknechte seit fünf Monaten schon im Dienste, hatten regelmäßig ihren Sold und die ihnen zukommenden Mundvorräthe erhalten. Graf Heinrich lagerte, anfänglich nicht gleich vor Fleuranges selbst, sondern eine Stunde davon, bei Thionville. Bei einem der darauf vorgefallenen Schammügel wurden mehrere jener Landsknechte gefangen gemacht. Der Graf, um Zeit und Menschen zu sparen, entschloß sich, diesen Umstand zu benützen. Er gab dem Einen Geld und beredete ihn, nach der Besatzung zurückzukehren und auf seine Genossen zu wirken, daß sie die Sache ihres Herrn fahren ließen und zur Pflicht gegen den Kaiser, ihrem rechtmäßigen Monarchen, zurückkehrten, indem sie sonst, im Fall einer Einnahme des Platzes, sämmtlich, als Hochverräther, gehängt werden würden.

Diese Zureden hatten ihren gewünschten Erfolg. Die Leute fürchteten sich vor dem Aeußersten und kannten den Grafen von Nassau zu gut, um nicht überzeugt zu seyn, daß er Wort halten dürfte. Sie begannen demnach ihren Abfall damit, daß sie dem feindlichen Geschütze fast gar keinen Widerstand entgegensetzten; sodann stürmten sie in Masse zum Herrn von Sedan, um Handel mit ihm anzufangen. Diesem schrieen sie in's Gesicht: es sey Brauch bei den Landsknechten, wenn sie in einer Stadt dienten, welche belagert würde, doppelten Monats-Sold zu erhalten. Wiewohl sie nun kurz zuvor einen solchen auf zwei Monate voraus wirklich empfangen, so willfahrte dennoch Jamets ihrem ungestümen Begehren, zum Erstaunen des Kriegesgesindes, welches der Meinung gewesen war, es fehle durchaus an Geld.

Nichts desto weniger setzten sie ihr Vorhaben weiter fort, nachdem sie den Sold erhalten und erklärten Jamets schon am folgenden Morgen: „Herr, wenn Ihr Euch nicht ergebt, so ergeben wir uns.“ Sie hatten die ganze Nacht hindurch gräulichen Tumult getrieben und die Bewohner der Stadt gemeinsame Sache mit ihnen gemacht. Schon stand der Graf Felix mit an einem der Thore und harrete auf die Uebergabe. Diese ging denn auch wirklich vor sich. Der Herr von Jamets selbst wurde dem Grafen ausgeliefert. Die Landsknechte zogen aus dem geöffneten Thore. Aber sie fanden statt des gehofften Lohnes nur die verdiente Schmach. Nach dem Grundsätze, Verräthern sey keine Treue zu halten, überhäuften die kaiserlichen Soldaten ihre ehemaligen Landsleute mit Scheltworten, nannten sie nichtswürdiges Gesindel, welches zweimal den Eid gebrochen und unwürdig sey, jemals wieder mit honnetten Menschen unter einer Fahne zu dienen. Der Graf behandelte seinen Gefangenen, den Herrn von Jamets, auf anständige Weise, und obgleich er ihn im Schlosse zu Namur einstweilen gut verwahren ließ, so verhiess er ihm doch baldige Freiheit. Das Lösegeld ward auf 10,000 Thaler angesetzt. Nach diesem ließ er den Ort Fleuranges schleifen und wendete sich nach den Ardennen, um seiner Armee einige Rast zu vergönnen, auch dieselbe durch neue Rekrutirungen zu verstärken.

Zwei Monate nach diesem glücklichen Ereignisse zog Graf Heinrich mit bedeutenden Zuzügen aus der Provinz Brabant und mit noch zahlreicherem Geschütze denn zuvor, versehen, von Neuem durch die Ardennen, vereinigte sich mit dem Volke, das er bei Fleuranges gelassen und schlug die Richtung von Vouillon ein, welchen Ort er vor allem andern nun zu gewinnen für nöthig fand. Es gelang ihm, und zwar auf leichtere Weise, als er für möglich gehalten. Vouillon die Stadt war von dem Schlosse selbst getrennt, welches durch seine Felsenlage und eine tapfere, hinlänglich starke, auch mit allem Nöthigen ausgestattete Besatzung, eine ganz uneinnehmbare



Stellung darbot. Allein der Zufall hatte es gewollt, daß die Leute im Schlosse, die gleich zu Anfang des Kampfes ihre Familien nach der Stadt gebracht, dieselben gerade in dem Augenblicke besuchten, wo die Kaiserlichen im Anzuge waren. Heinrich der dieß erfahren, sandte 7—800 Namurer zu Fuß und zu Pferd aus, welche ein Abentheuer bestehen sollten. Diese forderten die Feinde plötzlich mit ungeheurem Geschrei heraus, strömten aber, als solche auf den Heimweg sich begaben, mit derselben zugleich in das Schloß hinein und bemächtigten sich bis auf einen kleinen Felsenpunkt, den der Befehlshaber vertheidigte, aller übrigen Werke.

Der Graf eilte rasch seiner Vorhut nach und ließ jenen Punkt mit Geschütz bestreichen. Der Kapitän jedoch, seine Lage begreifend, ergab sich, gleich der übrigen Besatzung, unter der Bedingung, daß man ihm das Leben schenke. Ein Edelmann vom Hausstaate des Kaisers verbürgte ihm solches; allein Heinrich über jenen Offizier, der vielleicht ein Ueberläufer oder durch frühere Vergehen ihm bekannt war, nahm darauf keine Rücksicht, sondern ließ ihn hinrichten \*). Auch die Burg und die Stadt Vouillon gingen, nachdem man beide zuvor geplündert, in Flammen auf zum großen Verdrusse Heinrichs, welcher hierzu dem Grafen Felix keinen Befehl ertheilte, son-

\*) Wenn man dem Marquis unbedingt glauben darf, so ließ Heinrich in diesem Kriege über 10,000 Menschen hängen, wenn nicht der Ausdruck: *Et les penderies, que fist faire alors Monsieur de Nassau ont coustés la vie à dix mille hommes sans les pendus qu'on a répendu depuis* — also zu verstehen ist, daß die bei obigem und bei anderem Anlaß bezeigte Strenge, noch größere Erbitterung erregte und zu noch größerem gegenseitigen Blutvergießen beitrug. Der ganze Feldzug überhaupt hatte, da man die Frechheit eines Dynasten von Marks Range den Kaiser zu bekriegen und den Abfall eines ehemaligen sehr eifrigen Vasallen, so wie den plötzlichen Friedensbruch nicht genugsam bestrafen zu können glaubte, einen überaus grausamen Charakter.

dern die Absicht gehabt hatte, den wichtigen Ort zu schonen und Besatzung einzulegen.

Sofort brach man mit dem Lager auf und machte bei Donzy, drei Stunden von Sedan, nicht weit vom Ausfluß des Vaches Ehier in die Maas, Halt. Beim Eingange des Dorfes ließ Heinrich eine Brücke schlagen. Der Marschall von Fleuranges, durch die Hiobspost von Vouillon aufgeschreckt, kam in größter Eile von Rheims, woselbst er um diese Zeit sich aufgehalten, zum Schirme Sedans herbei. Seine Vasallen erschienen alsbald mit neuen Rotten tüchtigen Kriegsvolkes. Mann traf alle Anstalten zu kräftiger Vertheidigung und zeigte in verschiedenen kleinen Scharmügeln Nassau, daß der Muth den Markischen noch nicht ausgegangen. Die Nachrichten jedoch, welche Fleuranges vom Könige erhalten, bestimmten ihn eiligst, nach dem Hoflager zu reiten \*).

Als Robert nun dergestalt sein Fürstenthum verwüstet, und von Frankreichs Politik sich aufgeopfert sah, beschloß er, seinem Schicksal zu weichen. Er demüthigte sein trotziges Herz, und flehte um einen Waffenstillstand, von wenigstens 6 Wochen, an. Kaum mochte er ihn erhalten; nur Sickingens, des alten Freundes, beredte Fürsprache bewirkte die Gewährung seines Gesuches. Mittlerweile verstärkte sich des Kaisers Armee mit jedem Tage, und die bisher erhaltenen Festen wurden zur Uebergabe genöthigt. Das Haus der Marks, noch vor Kurzem auf der höchsten Stufe des Glückes, war seinem Ruin jetzt nahe. Die Deutschen standen drohend an Frankreichs Grenzen.

Mit Unruhe hatte König Franz diese Fortschritte des kaiserlichen Exekutionsheeres mit angesehen, und er ahnete mit Recht Gefahr für sein eigenes Reich. Der Zug wider Vouillon schien ihm nichts geringeres, als eine Einleitung zum unmittelbaren Angriff Frankreichs. Da er in Bezug auf den Kaiser, der nämlichen verborgenen Absicht sich bewußt war, so täuschte ihn sein

\*) *Fleuranges*, 338—371.

Argwohn nicht. Er beklagte sich heftig über Englands parteiische Vermittlung und über den Spruch von Calais; dagegen erwiderte das Ministerium Heinrichs: man finde es ganz natürlich, daß Roberts Uebermuth von dem Kaiser schwer geahndet worden; so lange er daher Frankreich selbst nicht bekriege, könne diesem Letztern weiter nichts zur Last gelegt werden.

Dies geschah jedoch in der That nach kurzer Frist, sowohl aus oben entwickelten Ursachen, als auch vorzüglich deswegen, weil Franz I. durch Johann von Albret Navarra hatte mit Kriegs überziehen lassen. Nachdem sich der Kaiser der Freundschaft Heinrichs VIII. versichert, beschloß er den unermüdelichen Feind des teutschen Reichs, der niemals ernstliche Ausöhnung, sondern immer nur Ruheperioden für neue Kämpfe suchte, und im Innern von Teutschland Haß, Hader und Parteiung zu stiften nicht müde ward, ernstlich für seine schlechte und zweideutige Rolle zu strafen. Sickingen und Nassau erhielten somit Befehl, in Frankreich einzurücken.

Die erste Waffenthat war die Berennung von Mouzon; der Befehlshaber ergab sich nach hartem Strauß. Der König seinerseits betrieb die Rüstungen gleichfalls nach Kräften, stellte die Heerführer Alençon, Vendôme, Bonivet und Lautrec in den verschiedenen, vom Feinde bedrohten Provinzen entgegen, warb Soldtruppen aus den allzeit reiseflustigen Schweizern an, buhlte um ein Bündniß des heiligen Vaters und suchte die Festungen Frankreichs in den haltbarsten Zustand zu setzen.

Schon waren die Kaiserlichen Meister von den Grenzen der Champagne; nur Mezières fehlte noch zu weiterem Vorrücken. Sickingens Kriegsplan stimmte nicht mit den Ansichten seines Freundes und des Herrn von Emeries überein; er beharrte darauf, daß man den Marsch fortsetze, die Festung umgehe, welche nur viele Zeit und Menschen kosten dürfte, und in raschen Bewegungen, ehe noch die Franzosen zu bedeutendern Massen sich gesammelt, und Frist zu einem kombinierten

Angriffspläne gewonnen hätten, sie allenthalben in offene Schlacht locke.

Mit Unmuth und die nachmaligen Ergebnisse ahnend, wich er der Mehrheit der Stimmen im Kriegsrath. Der Zug gegen Mezières ward angetreten.

Im Kriegsrathe des Königs zu Paris waren bei der Frage: was unter so mißlichen Umständen das Geeignestste, bereits die meisten Stimmen dahin gegangen, daß man das wichtige Mezières, um nicht etwa durch seinen Besitz dem Feinde einen bedeutenden Hauptpunkt damit in die Hände zu spielen, verbrennen, und die Gegend um dasselbe rings verwüsten müsse; auf solche Weise würde des Kaisers Heer unfehlbar durch Hunger zu Grunde gehen. Schon neigte sich selbst der König zu dieser harten Maaßregel; als Bayard aufstand, der Ritter ohne Furcht und Tadel, welcher bei allen Anlässen, wo es die Vertheidigung seines Vaterlands oder den Ruhm französischer Waffen betraf, stets ein gewichtiges Wort im Rathe der Heeresfürsten führte. Dieser widersetzte sich aus allen Kräften der Ausführung eines so blutigen Schrittes und sprach: „Sire! es gibt keinen Platz, der schwach ist, wenn tapfere Männer ihn vertheidigen. Ich selbst will in Mezières mich einschließen; für das Gelingen meiner Sache bürgе ich.“ Alles klatschte dem Helden Beifall zu, und viele tapfere junge Degen aus den edelsten Häusern wetteiferten untereinander, seinem Beispiele zu folgen. Diese Freischaar langte gerade noch zur rechten Zeit in Mezières an, um den Ausbruch der höchsten Verzweiflung bei den Einwohnern zu hemmen. Zwar schien wenige Hoffnung vorhanden, den Platz auch nur einige Zeit behaupten zu können, aber Bayard traf in Kurzem seine Anstalten so kräftig und weise, daß ein neuer Geist auch unter einem großen Theile der Bürger sichtbar wurde, und sie getrost dem Kommenden entgegen sahen.

Schon nach zwei Tagen erblickten sie die Schaaren der Kaiserlichen in zwei großen Abtheilungen heranrücken. An der

Spitze der einen blieb Graf von Nassau jenseits der Maas stehen; mit der andern, 15,000 Mann stark, setzte Franz von Sickingen über den Strom, und schlug auf Anhöhen, so die Festung beherrschten, sein Lager auf. Des folgenden Tages fertigten beide Heerführer einen Trompeter an Bayard ab, ihn zur Uebergabe der Stadt aufzufordern. Derselbe hatte den Auftrag, ihre Gefühle der Hochachtung gegen die ausgezeichnete Tapferkeit und den Charakter des Ritters ohne Furcht und Tadel, und ihr Bedauern über sein Schicksal zu erkennen zu geben, falls Mezières mit Sturm genommen werden sollte. Sie baten ihn, dieß letztere wohl zu bedenken, indem eine solche Katastrophe ihm nicht nur seinen bisherigen Kriegsrühm (als der nebst Muth auch Weisheit in sich fasse), sondern selbst das Leben kosten dürfte.

Bayard lächelte, als er diese Botschaft vernommen und erwiderte: „Meldet denen, die euch abgeschickt, daß, ehe ich einen Platz verlasse, den mein Herr, der König, meiner Treue anvertraut, ich ihn zuvor mit den Leichen seiner Feinde überfüllt haben werde. Diese sollen die einzige Brücke seyn, über die sie ihren Einzug in die Beste halten mögen.“ — Als der Herold diese Antwort in Gegenwart des Hauptmanns Jean Picart, eines Franzosen von Geburt, aber in des Kaisers Diensten, dem Feldherrn zurückgebracht, sagte derselbe: „Erlauchte Herren! Ich kenne den Bayard, und habe unter ihm gedient; so lange der am Leben, hofft nicht, in Mezières sieghaft einzuziehen.“ Da nahm der Graf von Nassau das Wort: „Wie, Picart! ist dieser Bayard denn von Eisen oder Erz? wohlan, wenn er wirklich so bewährten Muth besitzt, als er das Ansehen sich gibt, so rüste er sich, es uns zu beweisen; denn binnen vier Tagen will ich ihm so viele Kanonenkugeln hinsenden, daß er nicht wissen wird, wohin sich zu wenden.“

Die Beschiesung nahm nun in der That ihren Anfang, und des Grafen Wort wurde erfüllt. Die französischen Histo-

rifer schildern fast poetisch = umständlich die Verheerungen, die das kaiserliche Geschloß angerichtet. Ein Thurm sank in Trümmer, und bewirkte eine so große Bresche, daß der Muth der Besatzung etwas zu wanken schien. Zwei Motten flohen, von panischer Furcht ergriffen, so sehr auch die dem Könige treu gebliebenen Hauptleute sie zurückzuhalten bemüht waren, durch die Bresche, oder zu den Thoren hinaus. Bayard ließ jene auffüllen, diese verschließen, und stärkte durch kluge Anreden die übrigen Krieger von Neuem in ihrer Pflicht. Seine rastlose Thätigkeit verbesserte den zugefügten Schaden bald wieder und hemmte das weitere Vordringen der Kaiserlichen.

Aber auf derjenigen Seite, wo Sickingen sich gelagert, schien Mezières durch Kunst und Natur so wenig gesichert, und das Batterienfeuer, welches unaufhörlich spielte, beschädigte die Festung so außerordentlich, daß nur das hohe Pflichtgefühl und ein seltener Grad soldatischer Ausdauer die Schwächen einigermaßen decken konnte. Er suchte vor allem Zeit zu gewinnen, bis daß die Feldherren des Königs den Grenzen der Champagne und Pikardie sich genähert hätten. Der Verlust, welchen Graf Bisoulquet erlitten, vermehrte seine Hoffnungen noch mehr. Sickingen und Nassau hatten nemlich diesen mit einer Abtheilung Kriegsvolk zu Verheerung des Landes abgeschickt. Er kam, mit Beute beladen, bis unter die Thore von Bethel. Da stieß er auf die überlegenen Heerhaufen des Grafen v. Souilly, wurde überwältigt, und gerieth in des Feindes Haft.

Sickingens Geschütz, Hunger und Seuchen hatten aber inzwischen die Noth in Mezières aufs Höchste gesteigert; die Tapfersten gaben allmählich den Platz verloren, ehe es dem Hülfsheer möglich seyn würde, den Ersatz zu bewirken. In diesem Augenblick brachte eine Kriegslift Bayards Rettung.

Es ist ein merkwürdiger Umstand, daß bei den feindlichen Parteien gerade die zwei Männer sich gegenüber standen, welche Deutschland und Frankreich als die letzten würdigen Repräsentanten des untergehenden Ritterthums anerkannte. Beide

erhielten selbst aus des Feindes Mund wechselseitig das Lob sehr edler Herkunft, wahrhaft adeliger Gesinnung, und einer Tapferkeit, die den berühmtesten Helden der alten Ritterzeit sie gleichstellte. Beide waren würdig und dazu geschaffen, einer des andern Freund zu seyn. Mit diesen Eigenschaften schien aber wiederum in beiden ein Talent verbunden, das bereits als ein Kind der neuern Zeit und Bildung betrachtet werden muß, das Talent der Schlaueit und Gewandtheit in Unterhandlung. So wie aber die raschere französische Politik von den ältesten Zeiten der Frankentrennung bis auf die neuesten Tage immer noch über die bedächtlichere der Deutschen gesiegt hat, und die diplomatische List dem französischen Wesen von jeher heimischer war, so siegte auch hier durch sie Bayard über Sickingen.

Es wußte der ehrenbeste Held, daß zwischen Nassau und Franzen, früher und bis dahin bewährten und standhaften Freunden, seit Anfang der Belagerung Mißverständnisse sich entsponnen, die, da sie bei getheiltem Interesse ohnehin schon sehr gewöhnlich sind, durch die Verschiedenheit der Ansichten über die Operationen des Feldzugs hier noch mehr Nahrung und Fortgang gewannen. Diesen Umstand gedachte er zu benutzen und durch Schwächung des Vertrauens unter den Anführern die Thätigkeit des Belagerungsheeres zu theilen. Er beauftragte nämlich einen Landmann, an Robert von der Mark ein Schreiben ungefähr folgenden Inhalts nach Sedan zu überbringen: „Schon vor einem Jahre beiläufig äußerten Sie gegen mich, es sey Ihnen gelungen, Ihren Ohm, den Grafen von Nassau, der Sache des Königs, unseres Herrn, zu gewinnen. Gerne möchte ich dessen nun vergewissert seyn, indem die allgemeine Meinung ihn als einen Edelmann von äußerst liebenswürdigem Charakter bezeichnet. Glauben Sie nun, daß die Sache sich noch bewerkstelligen ließe, so bitte ich, eher heute als morgen, die Verbindung zu Stande zu bringen, denn so eben läuft bei mir die wichtige Nachricht ein, daß

12,000 Schweizer und 800 Schwerbewaffnete, drei Stunden von Sickingens Lager, ihre Nachtherberge bezogen haben. Morgen mit dem Frühesten werden sie diesen letztern angreifen, und er ist ohne Rettung verloren. Ich selbst werde an der Spitze der ganzen Besatzung auf die Verschanzungen des Grafen von Nassau einen Angriff unternehmen; wünscht er daher, einer Schlappe zu entkommen, so vollende er ohne Säumen das angefangene Werk.“

Der Landmann schlich, wie ihm befohlen war, mit halbversteckter Aengstlichkeit, auf eine Art, die Jedermann auffallen mußte, durch Sickingens Lager. Da hielten plötzlich ihn die Wachen an, und führten ihn vor den Feldherrn. Mit der Folter bedroht, schien er endlich zu reinigem Geständniß willig, und übergab den versteckten Brief.

Franz erschrak beim Durchlesen desselben ob der vermeintlichen großen Gefahr und entsetzte sich ob solch schwarzer Berrätherei, die seinem bereits erbitterten Gemüthe nur zu sehr gegründet vorkam. Bisoulquets Niederlage, die Annäherung der Schweizer, des französischen Heeres Eilmarsch, (wovon man unzweifelhafte Kunde erhalten), endlich die unerklärliche Hartnäckigkeit der Besatzung von Mezières — dieß alles bestärkte ihn unwiderstehlich in dem Wahn, Graf Heinrich habe wirklich seinen Untergang beschlossen, und er, Sickingen, würde, falls er auf seinem jetzigen Posten verbliebe, zwischen zwei Feuer gerathen. Darum beschloß er alsbald über die Maas zurückzugehen, und in der Nähe des Grafen sich aufzustellen, um sein ferneres Benehmen scharf zu beobachten.

Nassau, durch diese planwidrige Bewegung überrascht, schickte sogleich einen Trompeter ab, um die Ursache hiervon zu erfahren. Allein Sickingen ließ ihm zornentbrannt bedenken: „der Graf von Nassau ist noch nicht da, wo er sich wohl denkt; das Vergnügen, mich mit meinem ganzen Heere vernichtet zu sehen, mag er zur Zeit entbehren. Sein Berräthersstreich jedoch soll ihm theuer zu stehen kommen.“



In derselben Stunde stellte er seine Schaaren in Schlachordnung, und nöthigte den Grafen, der das Räthsel sich nicht zu lösen wußte, ein gleiches zu thun. In dem Tumult entkam der Bauer zu den Seinigen. Als Bayard seine List über Erwarten gelungen, und die feindlichen Anführer selbst in schlachtgerüsteter Stellung einander gegenüber sah, benützte er die Gelegenheit, und richtete durch sein Geschütz unter der Armee des Grafen beträchtlichen Schaden an. Dieser auf der einen Seite von der Besatzung, auf der andern von Sickingen (den nunmehr er auch im Einverständnis mit Bayard währte) bedrängt, wußte lange nicht, was unter diesen Umständen zu thun. Die Flucht des Bauern erst brachte ihm einigermaßen Licht in die Sache. Aber Bayard hatte bereits den wirksamsten Vortheil von der Verwirrung gezogen, den König von dem Vorfall unterrichtet, und dieser letztere rückte an der Spitze seines Heeres bis Rheims vor, entschlossen, den Deutschen eine Schlacht zu liefern. Sickingens Abzug hatte ihm den Uebergang über die Maas freigelassen. Die kaiserlichen Anführer fühlten sich, in der ungeheuern Verwirrung außer Stande, eine frisch heranziehende Armee erwarten zu können, und beschloßen, Mezières aufzugeben, nachdem sie zu spät den großen Betrug entdeckt. Epidemische Krankheiten, Mangel an Lebensmitteln, und eine furchtbar eintretende Kälte nöthigten sie zum Rückzug. Frohlockend vernahm König Franz diese wichtige Nachricht, und schrieb in der Freude seines Herzens die merkwürdigen und acht französischen Worte an die Herzogin von Angouleme: „Gott hat gezeigt, daß er ein guter Franzose ist.“

Alle Berichte stimmen überein, daß der Rückzug des kaiserlichen Heeres ein Meisterstück von Kriegskunst gewesen, und die Talente Nassaus und Sickingens, vielleicht auch schon Sebastian Schertlins Genie, auf das Ruhmvollste sich bei dieser Gelegenheit entwickelt hätten \*).

\*) Nach des Verfassers Darstellung in Franz von Sickingens Biographie, I. 18. Kapitel.

Das Schicksal selbst hatte um den Preis kraftvoller Anstrengungen sie gebracht. Die Täuschung vor Mezières war verhängnißvoll; ohne sie wäre des Kaisers Heer in Paris eingerückt und hätte den mörderischen und langwierigen Kampf zwischen den Häusern Valois und Habsburg schnell beendet; Heinrich von Nassau würde mit unsterblichem Ruhm sich bekronen und der siegreiche Sickingen vielleicht der Sache der Reformation einen unendlichen Zuwachs gebracht oder eine ganz andere Rolle gespielt haben.

## Dreizehntes Kapitel.

---

Heinrichs fernere Verrichtungen von 1521 bis 1530 in den Diensten des Kaisers. — Reisen nach Italien, Spanien u. s. w. — Briefwechsel mit Graf Wilhelm. — Theilnahme an Reichstagen über Kirchen-Verhältnisse. — Verwendung für Churfürst Johann von Sachsen u.

---

Heinrich rettete seinen Feldherrnruf noch am Ende des unglücklichen Zuges nach der Champagne, durch Gewinn der Stadt Dornick. Nachdem er in Erfahrung gebracht, daß der Herzog von Vendome, welcher zu Fervaquet, einer Abtei an der Quelle der Somme, gelagert war, für die Sicherheit des wichtigen Plazes Guise gesorgt habe, stand er von seinem anfänglichen Vorhaben auf derselben ab, begnügte sich mit der Zerstörung Aubentons \*), ließ Bervie zur Linken und schlug die Straße von Estree-au-Pont an der Dife ein.

Um diese Zeit kam König Franz selbst nach Guise, zog Verstärkungen aus Fervaques an sich und begab sich sodann nach St. Martin. Die meisten Eroberungen des Feldzugs gingen nach und nach wieder in der Franzosen Hände. Darauf passirten diese die Schelde, trotz des heftigen Widerstandes von Seite der Truppen Nassau's. Der Umstand jedoch,

---

\*) Fleuranges erzählt: die Einwohner sämmtlich seyen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes getödtet worden.

daß la Tremouille's und Chabanne's Rathschläge nicht befolgt worden, ließ dem Grafen Zeit, in guter Ordnung Balenciennes zu erreichen, woselbst der Kaiser mit dem Hofstaat sich befand, daselbst wurde der Plan zur Belagerung von Dornick entworfen. Graf Heinrich hatte nicht über 15,000 Mann, allein auswählte Truppen. Mit diesen operirte er sehr glücklich und setzte Dornick über fünf Monate lang so heftig zu, daß der König, welcher andermwärts stark beschäftigt und am Entsatz gehindert war, der Besatzung den Befehl ertheilte, die Stadt auf anständige Bedingungen zu übergeben \*). Der Kaiser schlug dem Grafen sein glückliches Unternehmen noch in der Folge sehr hoch an und der unangenehme Eindruck des Vorfalles bei Mezières wurde dadurch völlig verwischt.

Lange Zeit nachher wird Heinrich ferner nicht mehr in kriegerischer Thätigkeit gefunden. Meist mit hoher Politik beschäftigt und im engern Gefolge des Kaisers sehen wir ihn bald in England, bald in Spanien, bald in Italien, bald in Teutschland, bald in den Niederlanden wieder. Es gewährt hohes Interesse in den Briefen an seinen Vater manche seiner Ansichten über die wichtigern Zeitereignisse zu belauschen \*\*).

Die Entdeckung des amerikanischen Festlandes, zumal Mexico's, erregte seine besondere Aufmerksamkeit. Er sammelte

---

\*) *Mémoires de Bellai: II. Sandoval: Vida di Carlos V. 538—540.* Dieser Geschichtschreiber hebt die militärischen Verdienste des Grafen ganz besonders heraus.

\*\*) So z. B. über den großen Aufstand der Communeros. Mit Hofmanns-Augen sah er in demselben bloß eine „Meutery,“ an welcher „etliche hohes vnd nieders standes in Hispanien Brsach gewesen.“ Er stellt eine Berechnung der Summen an, welche aus den eingezogenen Gütern der Hingerichteten gewonnen worden; und findet zum mindesten eine Million Dukaten. „Wirdt J. M. der Kaiser auch noch andere mehr executiren thun. Steen sunsten alle sachen in Hispanien wol, und sein der K. M. vnterthan in gutem gehorsam.“ Brief an Wilhelm von Nassau-Dillenburg bei Arnoldi.

sorgfältig alle Nachrichten darüber, auch Zeichnungen und Abbildungen der daselbst aufgefundenen Merkwürdigkeiten, welche nach Spanien geschickt wurden. Einen Plan der Hauptstadt Tenostitan (Mexico) wollte er sogar dem Bruder senden, wenn nicht der Umfang zu groß für die damalige Briefpost gewesen wäre.

Der Bauernaufstand vom Jahr 1525 erfüllte ihn mit ungewöhnlichem Grauen. Von Toledo aus erließ er die nöthigen Befehle zu Verhütung von Unheil in seinen Grafschaften; der Madrider Friede, welcher die langen Wirren mit Frankreich beendigen sollte, erfreute ihn sehr. Von Toledo, von Sevilla, Calahorra und Ballabolib aus berichtete er an seine Familie manche Einzelheiten und Hindernisse desselben \*).

In Spanien hatten ihn die Heiraths-Angelegenheit mit der Marquisin von Zenette und die etwas verwickelten Verhältnisse dieses Hauses mancherlei zu schaffen gemacht. Der Charakter und die Lebensweise der Landesbewohner schienen ihm nicht immer besonders zu gefallen. Er klagte mehrfach: daß es „hier so ganz anders sey, als in Teutschland.“ Die einsamen Herbergen, die unbeholfenen Einrichtungen, die theure Zehrung, verbunden mit der langsamen Bezahlung der Besoldungen von Seite des kaiserlichen Schatzes, erregten ihm üble Laune \*\*). Nichts destoweniger wohnte Heinrich prachtvoll in dem Pallaste zu Calahorra, welchen er von den Zenette's erhielt und bewirthete dort manche Freunde aus Teutschland, die ihn besuchten.

Als der Bruch, in Folge der Glaubensänderungen unabwendbarer, die Scheidung der Parteien stärker wurde, suchte er, zumal nach den Unternehmungen Landgraf Philipps von Hessen und den durch das Packische Bündniß veranlaßten Un-

---

\*) Verschiedene Briefe aus verschiedenen Jahren in Arnoldi's Denkwürdigkeiten.

\*\*\*) Er widerrieth daher den jungen Manderscheidt, für welchen Graf Wilhelm sich verwendet, nach Spanien an den Hof zu schicken.

ruhen, seinen Antheil an der Grafschaft Katzenellenbogen, bereits vorausgesehener Achts-Erklärung jenes Fürsten, zu sichern. Er erwirkte deshalb bei dem Kaiser Mandate zu seinen Gunsten. Uebrigens beschwerte er sich sehr über den Bruder, Graf Wilhelm, daß er so nachlässig und unvollständig von den „Läufen“ in Deutschland ihm Kenntniß gebe \*).

Bei den Unterhandlungen mit Hermann von Wied, Erzbischof zu Köln für Abtretung des Churfürstentums oder Annahme eines Koadjutors spielte Heinrich eine thätige Rolle. Er suchte den Kaiser günstig zu stimmen, und durch seine Verbindungen mit dem Domprobst zu Köln und dem Probste zu Waldkirch den Churfürsten für einen seiner Vettern, Adolf von Schaumburg, Sohn Josts von Holstein, Schaumburg und Maria's von Nassau, zu gewinnen, was ihm später auch wirklich gelang \*\*).

Landgraf Philipp von Hessen beschäftigte ihn nach diesem noch oft. Katzenellenbogen war der Apfel bitteren Zwistes. Die religiösen Irrungen kamen Heinrich dabei gut zu statten, wäre der Kaiser auch nicht ohnedies sein mächtiger Freund gewesen. Der Graf von Nassau vergaß die Förderung der Interessen seines Hauses keinen Augenblick \*\*\*).

In den ersten Tagen des Junius 1529 war es, daß er zu Barcellona mit dem Kaiser und seinem Gefolge zu dem Zuge nach Italien sich einschiffte. Er freute sich sehr der endlichen Orts-Veränderung, da Spanien nicht nur aus oben-angedeuteten, sondern auch aus vielen andern Gründen immer mehr ihm zur Last geworden. Die teutschen und die niederländi-

---

\*) „So vil sich solicher Zeitung wohl schreiben laßt“ — heißt es in dem Briefe aus Madrid vom 13. April 1528.

\*\*\*) Brief aus Mouzon d.d. 15. Juni 1528, (bei Arnoldi i. a. W.)

\*\*\*\*) Die Briefe aus Madrid vom Jahr 1528 geben allerlei Aufschlüsse hierüber.

ſchen Günftlinge des Kaiſers waren den Eingebornen nicht minder verhaßt, als die ſpaniſchen Feldherren und Rätke den Teutſchen und den Niederländern. Naſſau hatte vielleicht bei mehr als einem Anlaß ſein inneres Gefühl allzu wenig zu bergen gewußt. Schon daß er mit einem Antheil der Beute von wegen politiſchen Verbrechen hingerichteten Edlen ſich hatte beſchenken laſſen, und als Marquis von Zenette mit unter den ſtolzen Granden zu prangen ſich unterſing, konnte ſchwerlich die Volksgunſt ihm zuwenden. Es fehlte daher weder an Intriguen, noch an Neckereien verſchiedener Art. Die Eigenthümlichkeit der Naſſauer hatte erſt durch die hohe Kunſt des Schweigenden jene glückliche Biegsamkeit erhalten, welche die Wünſche, Pläne und Leidenschaften zu verſtecken und die Herzen der Menſchen, bei aller Beherrſchung und Verwendung derſelben, zu erringen wußte.

Im September 1529 finden wir den Grafen mit dem Kaiſer zu Piacenza \*). Er verſchaffte hier, trotz ſeiner ſtandhaften Anhänglichkeit an den alten Glauben, dem berühmten Alexander Schweiß, welcher an der Spitze einer Geſandtschaft evangeliſcher Reichsſtände und mit Empfehlungsbriefen an ihn verſehen, nach jener Stadt gereiſt war, durch ſeine Verwendung bei Karl'n eine Audienz. Später erwirkte er auch, dieſer Geſandtschaft, welche durch Uebergabe einer Verwahrung gegen die Beſchlüſſe des Speyerer Reichstages ſich die Ungnade des Kaiſers in hohem Grade zugezogen hatte, ihre Freiheit; denn bekannter Dinge wurde ſie in Haft gelegt \*\*). Ueber die Verbindungen ſeines Bruders Wilhelm mit proteſtantiſchen Fürſten ſchien Heinrich ſehr bekümmert, zumal als

\*) Von Barcellona aus hatte er den Churfürſten von Köln, den Herzog von Jülich und den Grafen von Wied, ſeinen Schwager, um ein paar tüchtige Hengſte für den Krieg angegangen, welche weder in Spanien noch in Italien, ſelbſt um theures Geld, aufzutreiben ſeyen.

\*\*\*) *Seidan*: de Statu Relig. VII. Häberlin: XI.

dieser ihm sein neues Heirathsprojekt mit einer Tochter Johann Friedrichs von Sachsen, mittheilte. Noch ahnete er nicht, was jener im Schilde führte und er hielt ihn noch treu dem Katholizismus \*) ergeben, während er bereits, vom Churfürsten, seinem Freunde, bekehrt und in Luthers Lehre eingeweiht, insgeheim die Religion in seinen Landen begünstigte. Zweierlei Glauben in einem Hause sah er für unpassend und bedenklich an. Verschiedene andere Heirathsentwürfe, wie mit einer Prinzessin von Württemberg und einer mit Lothringen, wurden von Heinrich ebenfalls kritisch beleuchtet. Bei der einen nahm er auf die Verhältnisse des Vaters, bei der andern auf die Beschaffenheit der Person Rücksicht. Wilhelm sollte wohl zusehen, daß der keine neue Gemahlin sich wähle, die nicht schön, gefällig, reich, dabei aber einigermaßen häuslicherisch sey. Eigene Erfahrungen mit seiner geliebten Menzia von Zenette, schienen ihm bei dieser brüderlichen Warnung vor Augen geschwebt zu seyn \*\*).

Noch zu Ende des Jahres 1550 kehrte der Graf nach Teutschland und den Niederlanden zurück. Eine Zeitlang rastete er zu Breda; darauf riefen ihn die Staatsgeschäfte zu

\*) „Dem alten christlichen, loblichen Glauben.“

\*\*\*) „Aber den (Plan) mit Lothringen ließ ich mir nit übel gefallen so fern daß man die person gesehen hett vnd die gefellig ware; auch das die ein gut Hairathgut mitbrächte; ward was sie ainem dickmals zubringen, das verheren sie auch wol. Vnd hat G. L. in demselben mit Lothringen daneben zu vernemen, ob die person nit hobennichtig (vielleicht einhüftig?) sey, als man mir das hinzuwor, das sie sein sulle, habd angezaigt. In welchem Falle, wo es also were, wan sie gleich eine große Zugiff mitbrachte, mir solcher Hairat doch auch zuwider were; und das allein darumb, das ich vmb etwas desto mehrn Gelds willen, das mir mit ir werden mocht, nit gern eine mißstendige vnd gebrechliche person haben vnd kinder vberkommen wolt.“ Brief aus Piacenza, 14. Okt. 1529. Wilhelm befolgte des Bruders Rath, heirathete etwas später und glücklich.



neuer Arbeit nach Brüssel. Während dieser letzten Periode hatte sein Bruder Wilhelm, vermuthlich durch Heinrichs Verwendung, die Stelle eines Statthalters von Luxemburg bekleidet; nun aber wünschte der Kaiser, daß er das Statthalteramt im Herzogthume Württemberg annehme und ließ durch Heinrich sowohl, als Dietrich Späth, mit ihm über die Sache unterhandeln. Dieser Posten gehörte damals zu den gesuchtesten und einträglichsten und einer der Vorgänger darauf, Herr Jörg Truchseß, hatte Wilhelm einigermaßen Lust dazu gemacht. Allein Heinrich redete ihm, wie sehr er auch Ehre und Vortheil dabei zu schätzen wußte, aus triftigen Ursachen, namentlich aber wegen seiner bedenklichen Stellung zu Landgraf Philipp von Hessen, von welchem Wilhelm wegen des Katzenellenbogischen Erbstreites noch immer feindliche Uebertzüge zu befürchten hatte, den Plan aus. Sehr richtig setzte der Graf seinem Bruder auseinander, wie entweder des Kaisers oder seine eigenen Interessen darunter leiden würden, wenn der Statthalter von Württemberg in den Fall käme, entweder Amt oder Land bei einem solchen Angriff im Stiche zu lassen. Ueberdies erregten ihm die Religionshandel und der verwahrloste Zustand des Herzogthumes Bedenken. Natürlich kam außer den bisher angeführten Gründen auch noch ein etwas eigennütziger hinzu. Wenn Wilhelm zum Schutze seiner Lande zurückblieb, so deckte er auch zugleich den Antheil seines Bruders Heinrich, und als Statthalter von Luxemburg war er zugleich den niederländischen Besitzungen desselben näher und konnte bei drohenden Ereignissen schneller zu ihrer Beschützung herbeieilen. Wilhelm anerkannte ganz das Richtige jener Vorstellungen und lehnte die ihm zugedachte Stelle auf schonliche Weise ab \*). Heinrich selbst erhielt nicht

\*) Ueber diese Angelegenheit handeln die Briefe Heinrichs an Wilhelm d.d. Brüssel 15. Okt. 1551 und Wilhelms an Heinrich III.

lange nach seiner Rückkehr in die Niederlande von Karl'n einen neuen Beweis seiner Huld durch die Ernennung zum Oberjägermeister von Brabant, damals eine bedeutende Hof-Charge, welche zugleich viel Geld eintrug.

Die italienischen Angelegenheiten und die Türkennoth hatten vor- und nachher unseren Heinrich lebhaft beschäftigt und sein Unterhändler-Talent in Anspruch genommen; ganz besonders aber war dieß bei den vielen Verwicklungen mit Frankreich der Fall.

Daß der Graf in Religionsachen duldsam war, bewies die noch während der Rückreise aus Italien zu Ende des Jahres 1530 übernommene Vermittler-Rolle zu Gunsten des Churfürsten von Sachsen und der Evangelischen. Noch in Innsbruck war der Hofmarschall von Dolzig zu ihm und zu Wilhelm von Ruenaar gekommen und hatte zu denselben im Namen seines Herrn ihn aufgefordert. Vorzüglich handelte es sich um die Beilehnung und um das Verbot gegen die öffentlichen Predigten in den Ländern des protestantischen Fürsten. Heinrich wendete es zu letzter Zeit noch ab, suchte aber, als er in Augsburg eingetroffen, den Churfürsten von Sachsen zu freiwilliger Abstellung dieses Mißbrauches, ja, wenn es anders möglich wäre, selbst zum Rücktritt in den Schooß der katholischen Kirche zu vermögen. Seine Beredsamkeit scheiterte jedoch an der Unerschütterlichkeit der Begeisterung Johann Friedrichs für den neuen Glauben.

Heinrich wohnte sofort dem Reichstage selber bei, auf welchem die Augsburgerische Konfession übergeben wurde. Er erhielt vom Kaiser das lateinische Original der berühmten Urkunde zum Geschenk. Nachmals ist dasselbe nach Breda ge-

---

rich d. d. Dillenburg 14. Nov. 1531 und 15. Dez. 1532. So lange währte die Hoffnung des Kaisers, daß der Graf dennoch in seinen Wunsch eingehen werde.

kommen und als ein kostbarer Familienschatz sorgfältig aufbewahrt worden \*).

Das Jahr 1531 rief den Grafen zu neuer Thätigkeit, zumal in den Niederlanden, wo der Tod Margarethens, der bisherigen Ober-Statthalterin, eine fühlbare Lücke in der Leitung der öffentlichen Geschäfte gelassen hatte. Die Prinzessin selbst hatte ihn zum Vollzieher ihres Testaments ernannt und dadurch den letzten Beweis ihrer Achtung ihm gegeben.

Auch auf dem Regensburger Reichstage von 1532 erschien Heinrich an des Kaisers Seite und wirkte von da aus eifrig zu Erhaltung des alten Glaubens mit \*\*). Zu Ende des Jahres war er bereits wieder in den Niederlanden und übernahm (theilweise) die Statthalterschaft derselben im Namen seines Sohnes Renatus \*\*\*).

Als Brautbewerber hatte er nicht nur bei den Unterhandlungen wegen Renée von Valois, wie wir früher erzählten, figurirt, sondern auch zum zweitenmal, im Jahr 1549, bei Anlaß des beabsichtigten Ehebündnisses zwischen Herzog Johann Friedrich zu Sachsen und der Prinzessin Katharina, Karls Schwester, eine thätige Rolle gespielt, ohne daß das Ergebnis günstiger, als früher, sich gezeigt hatte †). Natürlich trugen ganz andere Dinge daran Schuld, und so verschlug es Nassau wenig, so daß er zum drittenmal bei einer, wirklich jedoch zu Stande gekommenen, Vermählung zwischen Pfalzgraf

---

\*) Arnoldi II. 226. Im Jahr 1563 befand er sich noch zu Breda. Sehr zu wünschen wäre, daß der Briefwechsel, welcher über diese Sache zwischen Churfürst Friedrich von der Pfalz und dem Prinzen Wilhelm von Oranien geführt ward, und von welchem Arnoldi bloß eine Notiz gibt, in irgend einem historischen Archive gedruckt erschiene.

\*\*\*) Man vergl. z. B. nur sein Schreiben an den Rath von Hildesheim d.d. 20. August.

\*\*\*) Arnoldi's Gesch. der D. N. L. II.

†) Der Briefwechsel darüber in Arnoldi's Denkwürdigkeiten.

Friedrich und Dorotheen von Dänemark, der Tochter König Christierns II., und der schönen und tugendhaften Elisabeth (Schwester Karls V.), zu Rathe gezogen ward \*).

Nach diesem finden wir, daß Heinrich den Kaiser noch einmal nach Spanien begleitet habe \*\*). Daseibst wurden hinsichtlich Frankreichs manche der Pläne besprochen, welche die Politik Königs Franz I., von Karl V. klar durchschaut, nur allzubald reifen machte. Der Kaiser vertraute ihm mehrere wichtige Sendungen, die er ebenfalls zu seiner Zufriedenheit vollführte. Bald jedoch ward ihm ein Auftrag von ernsterer Natur, bei welchem Heinrich die volle Energie seines Charakters wieder entwickeln konnte, und durch den er für seine nach kriegerischer Thätigkeit gerichtete Sehnsucht hinreichend Befriedigung und Spielraum erhielt.

---

\*) Arnoldi's Nachträge, im 4. Theil.

\*\*\*) Bouchet: Histoire de l'Aquitaine 475. Briefe darüber oder einzelne Notizen sind nicht vorhanden.

## Vierzehntes Kapitel.

Heinrichs zweiter französischer Feldzug. — Einbruch in die Pikardie. — Eroberung von Guise. — Belagerung von Peronne. — Die letzten Verrichtungen und Familien-Verhältnisse.

Der Vertrag von Cambray, durch welchen man die Irrungen zwischen dem Kaiser und Frankreich beendigt glaubte, blieb nicht sehr lange in Kraft. Es fehlte keinem von beiden Theilen an Vorwänden zu bitteren Beschwerden. Nichts desto weniger erscheint Karl V. nach allem Vorhandenen immer noch im besseren Rechte, als sein leidenschaftlicher Nebenbuhler, Franz I. Um diesen von seiner aufrichtigen Neigung zum Frieden und zugleich davon zu überzeugen, daß diese Neigung gediegeneren Beweggründen, als die der Furcht vor dem Kampfe oder persönlichem Hasse, zuzuschreiben sey, wurde Graf Heinrich abermal mit einer Sendung nach Paris belastet. In der Anweisung, welche ihm der Kaiser unter dem 12. August 1534 deßhalb mitgab, war namentlich des Königes Begehrlichkeit nach dem Herzogthum Mailand, so wie der darauf geltend gemachte Rechtstitel bestritten, und eben so auch der ärgerliche Handel mit Marseille (Maraviglia) beleuchtet, welcher französische Edelmänn zu Mailand auf Befehl des Herzogs Sforza, vermuthlich als Auspähler, auf-

geknüpft worden war. Nicht minder erregten die ähnlichen Fälle mit den Abgeordneten Fregaso und Rincon, welche an den Ufern des Po ermordet worden, neue Verwicklungen und Schwierigkeiten. Verschiedene fernere Schreiben Karls an Nassau geben über alle diese Gegenstände anziehende Aufschlüsse \*).

Es scheint nicht, daß Heinrich von Nassau für seine Person dieselbe Stimmung am französischen Hofe gefunden, welche ihn das erstemal begrüßt, als er an der Spitze jener glänzenden Gesandtschaft um die Hand Renea's für Karl'n geworben. Zum mindesten beschwert sich König Franz in den Noten und Denkschriften, welche dem Pabste zur Entscheidung der streitigen Fragen zwischen ihm und dem Kaiser, und zugleich als Beantwortung der Anklagen des Letztern übermacht wurden, über Winkelzüge des Gesandten, was freilich mehr dem Kaiser selbst, als dem Grafen galt. Er warf diesem vor\*\*), daß er ihm während der Ausfalten zum Heerzuge nach Afrika Nassau ohne alle Vollmachten und bloß in der Absicht zugeschiedt, ihn durch die Hoffnung eines nahen Austrages aller obsehwebenden Zwistigkeiten zu unterhalten und seine Thätigkeit zu lähmen, auch durch die Zeit den Unwillen zu schwächen gesucht, welchen er billigerweise über die blutige That des Herzogs von Mailand habe empfinden müssen. Der Graf von Nassau, unter dem Vorwande, mit dem Könige zu unterhandeln, kürzte bloß seinen Weg ab, um bequemer nach Deutschland zu kommen, woselbst er auf Befehl des Kaisers zahlreiche Truppen warb. Die Freunde des französischen

\*) Raumer's Briefe aus Paris zur Erläuterung der Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. I. 261—265 (nach Granvella's handschriftlichen Memoiren). Auch in der Handschriften-Bibliothek des Herzogs von Bethune, deren Hr. v. Raumer nicht erwähnt hat, befinden sich eine Reihe wichtiger Notizen, Briefe und Instruktionen, Nassau und seine Sendung betreffend.

\*\*) In der Anrede an das Conseil.

Hofes warnten oftmals in Briefen und stellten des Grafen zweideutiges Benehmen in's Licht; stets entschuldigte man, auf gethane Anfragen, kaiserlicher Seits die Sache damit: daß Nassau die Truppen auf eigene Rechnung aushebe, um durch sie zum Besitze von Katzenellenbogen zu gelangen, welches durch Hessen ihm entrisen worden sey. Die politischen Verhältnisse, so wie die Kriegereignisse des Jahres 1536 sind aus anderen Geschichtswerken bekannt, darum heben wir davon bloß so viel heraus, als mit Nassau's Theilnahme in unmittelbarer Verbindung steht. Der Kaiser ließ den Gesandten Franz's I. immer noch die Hoffnung eines gütigen Vergleichs über Mailand, während er an einer Aussöhnung mit England arbeitete. Binnen dieser Zeit mußte Graf Heinrich die Rüstungen aus allen Kräften betreiben und den Einbruch in die Pikardie vorbereiten, während jener Frankreich von einer andern Seite her zu überfallen gedachte. Ja noch ein drittes Heer, dermal nur noch nicht beweglich, weil zur Beobachtung der Champagne nothwendig, sollte zu Gebote stehen, und als bald, wenn die Besatzungen der Festen dieser Provinz zum Schutze der Pikardie herbeieilen würden, in jene erstere vordringen. Der ganze Feldzugsplan ward zwischen dem Kaiser und dem Grafen genau berathen und eingeleitet.

Als die Ambassaden und Unterhandlungen, welche hierauf weiter noch stattgefunden, keines Erfolges sich erfreut, ordnete auch König Franz seinen kräftigen Widerstand, während Wilhelm von Bellai, später vom Herrn von Langei eifrig unterstützt, in Deutschland diplomatisch wirken und den Saamen der Zwietracht zwischen katholischen und protestantischen Ständen austreuen mußte. Allein Karl's Staatskunst blieb die gewandtere, siegreichere. Die Deutschen, über die Ränke Frankreichs enttäuscht, strömten schaarenweise unter des Kaisers Fahnen, und Nassau konnte bald ein bedeutendes Heer von Landsknechten nach der Pikardie führen, während andere Haufen zu der Armee in Italien eilten. Ob auch die Begei-

ferung, in Folge der Aussagen von bestochenen Kaufleuten, welche in Frankreich ansäßig gewesen, bald darauf wiederum einigermaßen nachließ, so standen doch die Sachen Karls auf fast allen Punkten glänzend. Er wußte noch einmal Zeit, und für seinen Abgeordneten, den Herrn v. Liedekerke die Erlaubniß zur Durchreise durch Frankreich nach den Niederlanden, auf dem kürzesten Weg zu gewinnen. Mit Nassau ward durch diesen Kanal die Abrede getroffen, daß, sobald er, der Kaiser, in die Provence eingerückt seyn würde, der Angriff auf die Pikardie erfolgen sollte. Im Herzen Frankreichs selbst wollte man die lange Frage, um welche der Kampf bisher nur außerhalb desselben sich gedreht, rasch beendigen \*).

Dem Plane getreu, eröffnete sich der Feldzug in der Provence und beide Partheien maßen ihre Kräfte mit aller Erbitterung, welche das Andenken an alte und neue Unbilden und Täuschungen, so wie ein gegenseitiger Nationalhaß hervorgerufen hatten. Um dieselbe Zeit rückten Graf Heinrich und Adrian v. Croi, Graf von Rocur, an der Spitze von 27,000 Fußgängern und 7000 Reitern, in die Pikardie. Das gewöhnliche Schauspiel der Verwüstung des flachen Landes und der Plünderung all jener kleinen Städte, welche Widerstand zu bieten wagten, ward auch diesmal wieder gegeben. Die beiden Grafen machten sich Meister von Brai, einem bequemen Uebergangspunkte der Somme und mehreren anderen, im Ganzen wenig bedeutenden Plätzen. Dagegen wurde ihr Angriff auf St. Riquier abgeschlagen. Die Einwohner wehrten sich mit verzweiflungsvollem Muth, und selbst zarte Frauen, in Mannskleider gehüllt, standen den Ihrigen in Vertheidigung der Mauern bei, halfen große Steine und siedendes Wasser auf die Belagerer werfen, oder kämpften an ihrer Seite mit Schwert und Pike in der Nähe des Feindes. Eine Menge Volkes, mehrere Geschützstücke und sogar zwei Fahnen wurden bei diesem Anlasse eingebüßt.

\*) Die Mémoires de Guillaume de Bellai III. sind für das Folgende die Hauptquelle.



Nassau stellte sich nunmehr, als sey er entschlossen, einen andern Weg einzuschlagen, überlistete dadurch die Wachsamkeit der Franzosen und hätte beinahe durch einen Handsreich Guise überrumpelt. Doch wußte der Statthalter der Pikardie, Herzog Karl von Vendome, welcher in aller Eile aus verschiedenen Plätzen der Provinz Truppen zusammenzog, den Schlag für diesmal noch abzuwenden; ja, er nöthigte sogar die Kaiserlichen zum Rückzug über die Somme und rächte sich für ihre Verheerungen durch ähnliche, welche er in den Gränzorten anrichtete. Selbst bis Marolles gelang es ihm vorzudringen, einem Orte, der nicht besonders befestigt war, und eine Besatzung von kaum 2000 Teutschen zählte. Nassau, inzwischen wieder verstärkt, machte sich jedoch schnell zum Entsatze auf den Weg. Der Herzog wollte sein kleines Heer nicht tollkühnerweise auf das Spiel setzen, sondern, in Erwartung der neuen Zuzüge, welche der Herzog von Guise, Gouverneur der Champagne, ihm verheißen, befahl er die nicht haltbaren Gränzplätze, Guise selbst nicht ausgenommen, ihrem Schicksal zu überlassen. Doch sollte die Besatzung des letztern so lange als möglich die Citadelle vertheidigen und dem Feinde den Eintritt in die Stadt verwehren.

Allein der Umstand, daß man nur an Sicherstellung des Eigenthums dachte und die Vertheidigungs-Maasregeln vernachlässigte, bewirkte, daß Nassau ungehindert in die Stadt ziehen und selbst einen Theil der Besatzung, welcher am meisten sich verspätet, in Stücke hauen konnte. Der Graf forderte nun den Rest zur Uebergabe auf; dieser, obgleich der Befehlshaber, ein Mann von Ehre und Muth, dafür hielt, daß man noch längere Zeit den Angriffen der Kaiserlichen stehen könnte, war hiezu, weil von panischem Schreck erfaßt und durch das Beispiel Anderer gewarnt, alsbald bereitwillig; ja manche sprangen sogar in die Gräben hinunter, um ja dem Verdachte einer Gegenwehr sich nicht auszusetzen und bettelten feigerweise um Gnade bei Nassau. Der König ließ deshalb

in der Folge, als sie sich wieder gelbte, ihre Namen schimpflich aus den Registern des Adels streichen. Bei den Kaiserlichen selbst empfing sie wenig Achtung.

Nassau übergab jetzt Guise und alle umliegende Ortschaften den Flammen, und rückte mit zahlreichen Gefangenen und unermesslicher Beute weiter gen St. Quentin vor. Der Marschall von der Mark, welcher so eben mit der Befestigung von Laon beschäftigt war, entschloß sich alsbald jener Stadt zu Hülfe zu kommen und um jeden Preis sie zu retten, sollte er auch in ihren Ruinen sein Grab finden. Eine tüchtige Garnison, welche bereits in St. Quentin lag, steigerte sein Selbstvertrauen. Allein der Graf änderte seinen Plan, als er von solchem Vorsatze des Marquis Nachricht erhalten und stand spornstreichs vor Peronne. Auch dieser Platz schien wichtig und ungemein stark, mehr durch seine natürliche Lage, da er rings von Sümpfen gedeckt war, als durch die Zahl seiner Vertheidiger. Aber Mark wußte auch hiefür Rath, so sehr die Umstände drängten.

Am 10. August hatten die Kaiserlichen ihr Lager bei Catelet abgebrochen und waren gegen Schloß d'Alpincourt angerückt, welches auf die erste Mahnung die Thore öffnete. Tages darauf setzten sie über die Somme und näherten sich bereits der Stadt Peronne. Der Brand vieler Dörfer und Burgen, welcher abermals ihren Weg bezeichnete, war wenig geeignet, die Gemüther der Einwohner zu ihren Gunsten zu stimmen, und zu dem Volkshatß kam nun noch die Verzweiflung. Die Ankunft einer Rotte von 1000 Fußgängern, unter Befehl des Pikarden Cercus, welcher aus Ham, geleitet von guten Führern, mitten durch die Feinde nicht ohne die größten Gefahren sich zu schleichen gewußt, gab neue Hoffnung und dieselbe Dunkelheit der Nacht, welche jenem auf seinem Marsche so gut gekommen war, verhüllte auch die Spuren des Marschalls, welcher glücklich mit 100 Mann sich ebenfalls in die Stadt warf. Als Nassau, in der sichern Erwartung, Peronne un-

verteidigt überraschen zu können, nach gezwungenen Märschen vor seinen Mauern angelangt war, erkannte er mit Schmerz seine Täuschung. Sein geübter Blick zeigte ihm gleich die Unmöglichkeit, ohne empfindlichen Zeit- und Menschenverlust Erhebliches hier ausrichten zu können. Er lagerte deshalb bei der Abtei von Mont St. Quentin. Die Herzoge von Vendome und Guise erfüllte die Kunde von Peronne's Rettung mit unbeschreiblicher Freude; denn alles schien mit dieser Stadt auf oem Spiele. Sie beeilten sich, neue Verstärkungen, zumal an Landsknechten, in der Pikardie und Champagne zu erhalten, und hierin leistete ihnen der bekannte Nicolas de Ruffeis, genannt Bossu, vorzügliche Dienste.

Allein sie und Peronne erhielten noch heiße Arbeit genug. Graf Heinrich, nachdem er einigermaßen von seiner Ueberraschung und den Anstrengungen der verfloffenen Tage sich erholt, leitete eine regelmäßige Belagerung ein und setzte ohne Unterlaß der Stadt auf das lebhafteste zu. Schon war ein großer Theil der Mauern unterwühlt und die Zuversicht der Kaiserlichen in demselben Maasse gewachsen, als das Vertrauen der Franzosen auf die Haltbarkeit des Platzes abnahm. Nichtsdestoweniger zeigten die Führer ein unverzagtes Gemüth und waren fest entschlossen, eher das Aeußerste zu bestehen, als ein so kostbares Bollwerk des Vaterlandes in Feindes Gewalt überliefert zu sehen. Ihre Gesinnung wußten sie auch dem gemeinen Volke mitzutheilen. Eilboten über Eilboten berichteten inzwischen den König von der drohenden Gefahr.

Franz I., welcher während dieser Vorfälle in der Pikardie mit seinem Gegner, nicht ohne mannigfache Glückswechsel, in Piemont und Süd-Frankreich sich herumgeschlagen und eben damals Vortheile errungen hatte, gab seinen Vorsatz auf, dieselbe weiter zu verfolgen und setzte sich in Bewegung, um persönlich dem bedrängten Peronne Entsatz zu bringen. Es handelte sich bei demselben ganz besonders auch darum, dem Feinde die Absicht zu vereiteln, durch den Besitz von Peronne

in Verbindung mit den von ihm bereits gewonnenen und besetzten Plätzen der Nachbarschaft ein furchtbares, Paris unmittelbar bedrohendes Vertheidigungssystem, welches bei glücklichem Erfolge den übrigen Armeen des Kaisers den Einbruch in's Innere von Frankreich gesichert haben würde, zu vereiteln.

In Paris herrschte zu diesen Tagen allgemeiner Schrecken; schon sah man im Geiste die Vorposten des trotzig und unerbittlichen Nassau vor den Thoren der durch Teutsche niemals bezwungenen Stadt. Der französischen Krone stand der Untergang, dem National-Kriegsruhm ein unaustilgbarer Schimpf bevor. Damals befehligte darin der Cardinal von Bellai, ein Mann von Kraft und Besonnenheit. Dieser faßte den Entschluß, ohne Verweilen Vendome und Guise alle verfügbare Truppen zuzusenden und kein Opfer für die Erhaltung Peronne's zu scheuen. Er versammelte die Vorsteher des Handelsstandes, so wie die Schöffen der Gemeinde, stellte ihnen die Gefahren der Hauptstadt vor und beredete sie dadurch unschwer zu Herbeischaffung der nöthigen Summen, um ein Heer von 40,000 Söldnern und deren Unterhaltung, so wie das damit zusammenhängende Kriegsmaterial zu bestreiten. Auch für 50,000 Pionniers sollte gesorgt, und durch sie die unerläßlichsten Verbesserungen an den wichtigsten Punkten von Paris vorgenommen werden. Geschütz und Geld wurden in der That bald herbeigeschafft; der Herr v. Estrades erhielt die Leitung der Sache. Auch die Pionniers brachte man nach und nach zusammen. Bei allem dem leitete den Cardinal weniger die Hoffnung, Paris wirksam besetzen und vertheidigen zu können, als die, daß der Feind dadurch zum mindesten überzeugt werde, man rühre sich kräftig in der Hauptstadt und habe den Muth noch keineswegs verloren; somit dürfte die Meinung und der Wunsch, durch einen Handstreich Paris zu überrumpeln, bei ihm wegfallen. Wie schlecht es jedoch um dasselbe stehe, verhehlte er sich nicht, wenn er auf

den Mangel an Lebensmitteln und die furchtbare Theuerung blickte, welche damals in der Hauptstadt herrschten. Seit zwanzig Jahren war sie in dieser Hinsicht niemals schlechter daran gewesen. Das Zugefrieren der Seine während des verwichenen Winters und die Seichtigkeit der kleinen Flüsse, durch welche sonst die Fahrzeuge mit Getreide und Lebensmitteln aus den daran fruchtbaren Provinzen gelangten, trugen die Hauptschuld daran, und die Leichtigkeit, womit sonst die Verproviantirung ihrer Stadt vor sich zu gehen pflegte, hatte die sorglosen Pariser abgehalten, in günstigerer Zeit an Aufhäufung von Vorräthen zu denken.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, gab der Kardinal Befehl, von sechs Meilen weit in der Runde Lebensmittel herbeizuschaffen, und alle Gewerb- und Landleute mußten die Vorräthe in ihren Magazinen abliefern. In weniger als acht Tagen war Paris soweit damit versehen, daß sowohl die Einwohner, als 30,000 Soldaten hinlänglich unterhalten werden konnten. Allein die Nachricht vom Aufheben der Belagerung Peronne's machte die größten Besorgnisse schwinden. Ein Abgeordneter des Marschalls von der Mark überbrachte dem Könige die frohliche Botschaft.

Am 12. August hatte Nassau, mit 1000—1200 Mann Reitern und neun Fähnlein Fußvolk in einem Dorfe unweit Peronne sich gelagert. Der damalige Zustand dieser Stadt war von der Art, und namentlich der Mangel an allen Kriegsbedürfnissen und Mundvorräthen so groß, daß die Einwohner noch ein paar Tage vor dem Erscheinen des Grafen bereits daran dachten, sie in Masse zu verlassen. Ein Edelmann aus der Umgegend, d'Estumel, brachte sie allein von diesem Vorhaben ab. Dieser Herr, voll entschlossener Gesinnung, voll ausdauernder Vaterlandsliebe und unbedingter Ergebenheit an die Sache des Königs, wußte den Verzagten neuen Muth einzuflößen. Er warf sich mit seiner Familie und einem Haufen Bewaffneten in die Stadt, ließ alles Korn, was er in seinen eige-

nen Speichern, so wie in denen der benachbarten Edeln fand, in dieselbe führen und brachte auch seine ganze Vaarschaft und hübsche Summen aus der Kasse seiner Freunde mit.

Die Generale des Königs, welche zu Peronne befehligten, empfangen mit Rührung einen so wackeren Patrioten, dessen schöne That übrigens in der Folge nicht unbelohnt blieb \*). Der Marschall von der Mark und der Herzog von Angoulême, unter ihnen Moyencourt, Dammartin, Cercus und Saisseval, waren diejenigen, welche den Siegeslauf des Grafen von Nassau zu hemmen bestimmt worden. Sie hatten die besten Truppen der Pikardie zu ihrer Verfügung, und konnten auf ihre Leute mit Sicherheit zählen.

Heinrich, um seinem Lager größere Ausbreitung zu verschaffen und zugleich zu verhindern, daß nicht die Zufuhren ihm abgeschnitten wurden, ließ alsogleich das Schloß Clery, am Ufer der Somme, etwa zwei Meilen von Peronne gelegen, zur Uebergabe auffordern. Der in Abwesenheit des Eigenthümers mit der Hut desselben beauftragte Offizier begehrte Bedenkzeit von mehreren Tagen; er benützte sie dazu, den Marschall von seiner Bedrängniß zu benachrichtigen und um schnelle Hülfe anzugehen. Mark sendete hundert Mann von der pikardischen Legion, welche trotz aller Anstrengungen der Kaiserlichen, auch wirklich Clery erreichten. Nunmehr ließ der Graf es mit zehn Geschützstücken bestreichen, allein ohne Erfolg, vielmehr verlor er viele tüchtige Arkebusiere bei dem Handel. Des folgenden Tages wurde die Beschießung mit gedoppeltem Eifer erneuert; während dieser Zeit legte der Marschall die Vorstädte von Peronne in Asche, um dadurch die darin gelagerten feindlichen Fahnleins herauszutreiben. Allein Nassau benützte den Vorfall zu seinem Gewinn; er ließ den Belagerten in Clery melden: Peronne sey soeben mit

---

\*) Er erhielt eine Stelle bei dem Hausstaat des Königs und später eine andere bei dem Departement der Finanzen.

Sturm genommen und verbrannt worden. Die aufloodernden Flammen der Vorstädte schienen solches außer Zweifel zu setzen; das schlimmste Schicksal für sich befürchtend, ergab sich die kleine Besatzung auf Gnade und Ungnade. Der Graf ließ nur sieben Soldaten an der Pforte des Schlosses aufhängen; die übrigen mußten, jeder um vier Thaler, sich lösen.

Am 16. August rückte man näher den Thoren von Peronne zu. Die Vorposten plänkelteten mit einer Abtheilung Franzosen, welche einen Ausfall gewagt; allein diese zog sich bald wieder, beim Anblick der feindlichen Ueberzahl zurück, mit einigen Gefangenen. Hierauf wurde eine Anhöhe, nicht fern vom Hauptgraben, besetzt, und eine Batterie von mehreren kleinen Geschützstücken angelegt, welche zwischen dem Schlosse und dem St. Nikolasthor einen ganzen Tag hindurch eifrig in die Stadt hinein spielte, ohne jedoch bedeutenden Schaden zu verursachen. Am folgenden Tage errichtete man zwei neue Batterien, die eine von sechs Feldschlangen gegen das St. Nikolasthor, die andere von drei Kanonen. Letztere war hauptsächlich dazu bestimmt, die Wassermühlen bei dem Pariserthore zu zerstören; da aber das Feuer nicht nahe genug kam, so wurde dieser Zweck nicht erreicht. Dafür gab ein Unterthan des Kaisers, welcher zu Peronne sich niedergelassen, und in's Lager des Grafen heimlich sich begeben hatte, demselben den Rath, ohne Verzug einige Laufgräben zu eröffnen und dadurch nicht nur diejenigen Sümpfe, welche einen Haupttheil der Befestigung der Stadt bildeten, trocken zu machen, sondern auch das Wasser, das die Mühlen trieb, von denselben abzuleiten. Die Belagerten halfen sich jedoch in ihrer Noth mit Handmühlen und wußten von einem Brunnen aus, der mitten in Peronne stand, die Sümpfe wieder mit Wasser anzufüllen.

Zwei Tage lang setzten die Batterien, dem St. Nikolaus und dem Pariserthore gegenüber, ihre Anstrengungen fort und machten ein so fürchterliches Feuer, daß eine ziemlich große

Bresche entstand und den Feinden ein Hauptsturm sehr erleichtert wurde. Statt dieses Mittel, welches, wenn auch mit Einbuße, schneller und sicher zum Ziele geführt haben würde, zu ergreifen, zog der Graf es vor, die Batterien ferner spielen zu lassen, und an dem letzten Tage allein, von Frühe bis Abend, sollen nicht weniger als 1800 Schüsse gethan worden seyn. Jetzt erst dachten die Belagerer daran, zu stürmen; allein sie fanden die Breschen bereits wieder hergestellt. Hauptleute, Gemeine, Männer und Frauen jeden Alters und Standes hatten unablässig Hand angelegt.

Die Batterien spieen mit erneuerter Wuth bis zwei Uhr Nachmittags, und nun rückten die Kaiserlichen vorwärts. Sechstaufend Teutsche, von vierhundert Pferden unterstützt, Graf Heinrich an der Spitze, schoßen bei St. Nikolas Bresche. Zweitaufend Fläminger, welchen 500 Reiter folgten, stürmten, unter Anführung des Grafen v. Roëur beim Parisertthore. Der Marschall von der Mark, der Graf v. Dammartin, Moyencourt und alle übrigen Feldhauptleute der Franzosen hatten ihre Truppen auf den Wällen aufgestellt und rüsteten sich zu nachdrücklichem Empfang ihrer ungestümen Gäste. Dammartin übernahm die Vertheidigung der Bresche bei St. Nikolas, Saisseval jene beim Parisertthore, Cercus die unterhalb St. Jurci. Die Belagerten entwickelten einen heldenmüthigen Widerstand, so groß auch die Tapferkeit ihrer Gegner sich zeigte, und endlich gelang es ihnen, den Sturm abzuschlagen. Nach einem Verluste von 4—500 Mann zogen die Kaiserlichen sich zurück. Unter den geblichenen Edlen der Stadt hatte vor allen Andern der Commandeur v. Estrepagni, aus dem Hause d'Humieres, sich ausgezeichnet.

Graf Heinrich, dem so unerwartet die glänzendste Trophäe entgangen, ließ unwirsch das Feuer noch drei Tage lang, meist gegen die Häuser der Stadt, fortsetzen; ein großer Theil derselben ging in Flammen auf. In der Meinung, dadurch die Belagerten endlich mürbe gemacht zu haben, erneuerte er



die Aufforderung an sie: binnen 24 Stunden sich zu ergeben, widrigenfalls bei einem zweiten Sturm Alles dem Verderben überliefert werden sollte. Die Antwort des Marschalls und seiner Freunde lautete dahin: vorher müsse der Graf über ihren Leib schreiten, ehe er in den Platz seinen Einzug halte; sie aber gedächten, aus demselben nur über eine Brücke, erbaut aus den Leichen ihrer Widersacher, zu ziehen. Solch' stolzer Lakonismus vermehrte Nassau's Ingrimm; 72 Feldstücke sendeten eine blutige Replik in die Stadt; ein Theil davon bestand bald nur noch aus Aschenhaufen, und selbst der große Thurm der Citadelle wurde ungemein beschädigt. Allein der ausdauernde Eifer der Soldaten und Bürger ersetzte den Schaden schnell wieder auf allen Punkten; Barrikaden wurden hinter jeder Bresche errichtet und die Mühe der Belagerer eitel gemacht.

Heinrich beschloß nichts desto weniger einen nochmaligen Hauptsturm, bei welchem er seine ganze Kraft entwickeln und das Neueste versuchen wollte. Am Tage des heiligen Ludwigs, den Franzosen zum besonderen Schimpf, sollte derselbe von vier verschiedenen Seiten her vor sich gehen. Allein gerade dieser Tag war übel zu seinem Zwecke gewählt, indem er bei den Franzosen die glorreichsten Erinnerungen zurückrief und eine gesteigerte Mahnung zu sieghaftem Widerstande und zu Bewahrung des alten Ruhmes in sich trug.

Eine Batterie von sechs Kanonen bestrich die Mauern zwischen St. Nikolas und St. Sauveur, während zehn Stücke gegen die Thore und die Courtine gleiches Namens wütheten. Sechs andere suchten die Bresche des vorigen Tages zu erweitern, und die Leute, welche sie wiederherzustellen sich bemühten, daran zu hindern. Zu gleicher Zeit versuchte man mit sieben ferneren auf der Seite des Pariserthores eine zweite Bresche anzubringen. Bis drei Uhr Nachmittags hatte bereits das Feuer sich fortgesetzt. Um die Belagerten in die Nothwendigkeit zu bringen, ihre Kräfte zu theilen, ließ der Graf

an mehreren Punkten, zumal den noch nicht beschädigten, zugleich die Leitern anlegen, während bei den Breschen der Sturm begann. Dreimal schon hielten die Kaiserlichen sich Meister der Deffnung, und dreimal wurden sie durch die Tapferkeit der Franzosen wieder zurückgeworfen. Bei der Bresche am Parisertthore fielen manche wackere Büchschützen und drei Fahnenträger. Der Herr von Saisseval stand und kämpfte daselbst wie ein Löwe.

Graf Heinrich und der Herr v. Rocur standen während dieses Schauspiels, vom Kopf bis zu Füßen gewappnet, nahe bei Mont St. Quentin und bei dem Parisertthore. Sie staunten ob solch' ungewöhnlicher Gegenwehr und mußten dem Muthe ihrer Feinde volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Ueberzeugung, daß demselben mit allen ferneren Versuchen nichts abzugewinnen sey, behielt endlich die Oberhand. Man ließ zum Rückzug blasen, welcher denn auch außs schnellste bewerkstelligt wurde. Mit siegreichem Jubel zog die Besatzung von Peronne die zurückgelassenen sechsundzwanzig Sturmleitern über die Mauern hinauf und zerschlugen sie in den Straßen der Stadt, wo alsbald Dankgebete und Prozessionen für die glückliche Rettung angestellt wurden.

Nichts desto weniger bestand Nassau auf Fortsetzung der Belagerung, und er hoffte durch die Kunst der Minen zu erreichen, was durch zwei Stürme vergebens erstrebt worden war. Er glaubte wahrgenommen zu haben, daß das Feuer des großen Schloßthurmes bei den von Saisseval und Cercus vertheidigten Breschen seinen Leuten den meisten Schaden zugefügt; derselbe sollte deßhalb um jeden Preis unterwühlt werden. Während die dazu nöthigen Arbeiten eingeleitet wurden, ließ man eine Menge künstlichen Feuers auf die bloß aus Holz erbauten Häuser schleudern. Natürlich standen sie nach wenigen Augenblicken in Flammen, und wenn die Belagerten sich näherten, um zu löschern, wurden Kanonen auf sie gerichtet und das Feuer fleißig unterhalten, bis man vom Hülfers

suche abstand. Des einen Tages hatte der Brand in mehreren Quartieren so sehr zugenommen, daß die ganze Stadt Gefahr lief, durch denselben verzehrt zu werden; als zu allem Glücke ein heftiger Regen fiel und so unaufhörlich sich setzte, daß beide Partheien darüber, wie über ein Mirakel, gleich sehr staunten.

Der Marschall war gleich anfänglich von der Absicht der Feinde, in Betreff der Mine, in Kenntniß gesetzt worden; doch wußte er lange nicht die Stelle ausfindig zu machen, wo dieselbe angebracht werden sollte. Um hierüber in's Klare zu kommen, beorderte er den Kapitän Damiete, durch eine falsche Pforte des Schlosses mit einem kleinen, aber beherzten Haufen zur Nachtzeit auszufallen. Durch die eröffneten Laufgräben der Kaiserlichen auf die Spur der Minirer geleitet, bemerkten sie endlich dieselben in der Richtung des großen Thurmes, überfielen sie, tödteten ihrer eine Zahl und machten mehrere gefangen. Ein Herr von Noyelle, welcher die ganze Arbeit geleitet, befand sich mit darunter. Von ihm und seinen Genossen erfuhr der Marschall das Nähere, was er wissen wollte.

Den meisten Kummer verursachte der Besatzung nunmehr ihr geringer Vorrath an Pulver; wie sollte mit dem noch vorhandenen ein dritter Sturm abgewehrt werden können? Aber auch hiefür hatte der Herr von der Mark Rath zu schaffen gewußt. Schon einige Tage zuvor war auf seine Veranstaltung ein beherzter Söldner, angefeuert durch glänzende Versprechen, an einem Seile die Mauer heruntergeklettert, und durch die Moräste, unbemerkt von den Kaiserlichen, glücklich auf die Straße nach Hamm gekommen, woselbst die Herzoge von Vendôme und Guise sich befanden. Diesen sollte er die Noth Peroune's vorstellen und um Zuzug und Kriegsbedarf bitten. Guise übernahm es, das Begehrte nach der bedrängten Stadt zu bringen. Er wählte vierhundert Arkebusiere von erprobtem Muthe aus, belud jeden mit einem Sacke von

zehn Pfund Pulver und geleitete sie mit nicht mehr als 200 Pferden bis an den Bord der Sümpfe von Peronne. Zugleich hatte er die List gebraucht, alle Trompeter seines Heeres mitzunehmen. Als bald nach seiner Ankunft in die Nähe der Stadt ließ er dieselben von verschiedenen Seiten her aus aller Macht blasen. Hierüber entstand allgemeiner Allarm im kaiserlichen Heere; alles rannte seinen Posten zu, und die beiden Feldherren, Nassau und Roëux, gaben das Zeichen zur Schlacht. Allein während dieses Lärms und Getümmels waren die Artilleristen von Hamm, geführt von dem vorerwähnten Soldaten, welcher die Botschaft gebracht, glücklich durch die Sümpfe und bis zum Graben gekommen, von wo aus man sie in die Stadt einließ. Die beiden Grafen erfuhren nichts hievon bis Tages-Anbruch, und konnten auch jetzt die Zahl der Truppen nicht berechnen, welche als Verstärkung sich in Peronne geworfen. Alles, was sie thun konnten, bestand darin, daß sie einige Haufen Reiter zu Verfolgung des Herzogs sendeten, welcher jedoch seinen Rückzug in so guter Ordnung bewerkstelligte, daß seine Gegner ihm nichts anzuhaben vermochten.

Graf Heinrich gab auch jetzt die Hoffnung nicht auf, Meister der Stadt zu werden. Er schickte am 4. September einen Trompeter an den Marschall und ließ ihm bedeuten: er möge endlich seine Hartnäckigkeit fahren lassen und Peronne übergeben; in diesem Falle gewährte er Jedermann völlige Sicherheit der Person und des Eigenthums, im entgegengesetzten werde die Stadt geplündert und an allen vier Ecken angezündet, auch die ganze Besatzung, ohne Unterschied der Person und des Ranges, getödtet werden. Der Marschall erwiederte: er habe auf keine Vorschläge von Ergebung gehört, als ihm bereits das Pulver gemangelt; wie könne man glauben, daß er jetzt, wo er alles erhalten habe, dessen er bedürftig gewesen, darauf eingehen werde? Auf dieses gab der Graf Befehl, des folgenden Tages Feuer in eine neue Mine zu legen, welche die Belagerer unterhalb des Schloßthurmes ange-

bracht, und welche bereit war, zu spielen. Der Graf von Dammartin beschäftigte sich Tag und Nacht mit den Mitteln zu Erhaltung des bedrohten Thurmes. Er ließ ihn mit großen Ketten umhängen, welche als Stützen dienen sollten; auf der Höhe derselben, ungefähr auf der Mitte des Schlosses, ward eine Art Plattform angebracht, von der aus man der Bresche zuweilen konnte, sobald der Thurm Gefahr lief, umgestürzt zu werden. In dem nämlichen Augenblicke, wo die Kaiserlichen ihr Feuer in die Mine legten, stand der Graf am Fuße des Thurmes, wo er die Gegenminen graben ließ. Da begruben den ritterlichen Degen die Ruinen. Ihm folgte die allgemeine Trauer des Heeres und des Landes. Der König ehrte, durch Beschützung der Kinder und reiche Wohlthaten, die er denselben spendete, sein Andenken.

Nachdem der Thurm gefallen, gab Nassau das Zeichen zum dritten Sturm. Vier Fähnleins Fußvolk drangen mit Angestüm durch die Bresche; die bestürzten Franzosen begannen zu weichen, aber bald kehrten ihnen Muth und Besinnung wieder. Moyencourt, mit 30—40 Bewaffneten, eilte herbei und ließ auf die Stürmenden eine so mörderische Ladung gießen, daß sie wohl über 200 Mann theils auf der Bresche, theils in den Gräben verloren. Die zerbröckelten Körper mehrerer tapfern Offiziere wurden aus den Trümmern hervorgezogen und entflammt nur um so heißer den Muth des Streites und das Gefühl der Rache.

Nassau jedoch, selbst durch dieses dritte Mißlingen unerschüttert, ordnete Tags darauf, am Feste von Maria Geburt, einen vierten Sturm an. Alles, was vom Thurme noch übrig stand, wurde durch das Geschütz niedergeschmettert; mörderischer als je wüthete es unter den Reihen der Franzosen und den Wohnungen der Stadt; aber auch diesmal trieben die Belagerten den Angriff zurück. Dreihundert Landknechte und viele Tapfere von andern Waffengattungen lagen zerrissen auf der Wahlstatt. Die Kaiserlichen gaben nun den letzten Ab-

schiedsgruß und bereiteten sich zu einem fünften Sturme, welcher über das Schicksal des Ganzen entscheiden sollte. Allein mit 10 Uhr Abends hörte das Feuer auf, die bereits wieder angestellten Leitern verschwanden, und eine ungeheure Flamme, welche aus dem selbstangezündeten Lager und allen Häusern in der Runde emporstieg, zeigte den Franzosen den Rückzug des grimmigen Feindes und das Ende ihrer Leiden an. Graf Heinrich, an der Spitze seiner Landsknechte, hatte den Weg nach Arras, der Graf von Roex, mit den Flamändern, jenen nach Cambrai eingeschlagen; die Lütticher, nebst den Truppen der Grafschaft Namur, zogen in der Richtung von Bazume weiter. Der König stellte auf die frohliche Nachricht eine Reihe von Dank- und Freudenfesten an; doch gab er den Plan auf mit dem Heere, an das dessen Spitze er selbst, zum Entsatz von Peronne sich stellen gewollt, die Kaiserlichen weiter zu verfolgen, welche denn auch glücklich und ohne Verlust das Gebirge gewannen \*).

Der kriegerische Lorbeer, welchen Graf Heinrich bei mehr als einem Anlasse während dieses blutigen Feldzuges errungen, stellt sich bei näherer Betrachtung allerdings als ein sehr zweideutiger dar, denn die Gefühle der Humanität wurden allzu sehr und allzu häufig verletzt, und das Auge wendet sich ab von den eckelhaften Gemälden rohen Würgens und Brennens mitten in einer Zeit, wie die der Reformation, wo die größten Ideen in beiden Lagern die Geister bewegten. Allein nicht nur daß die Schilderungen, welche davon auf uns gekommen, meist von feindlicher Hand herrühren, und die allzu starke Färbung eine leidenschaftliche Absicht verräth; so muß wohl erwo-gen werden, daß die Franzosen ihrerseits Wiedervergeltung

---

\*) Vergleiche *Mézerei*: Histoire de la France. — *Varillas*: Vie de François I. — *Daniel*: Histoire de la France. — Vor allen aber: *Martin du Bellai* (V.) in verschiedenen Kapiteln.

nahmen, wo Gelegenheit sich darbot, und in allen ihren Kriegen eine, durch Versöhnung fremder Nationalitäten noch verstärkte Grausamkeit gar zu häufig vorherrschte. Auch sind alle die von Feindes Händen verübte Kriegsgräuel ein Kinderspiel gegen dasjenige, was bald darauf bei ihnen selbst, während der Religionswirren und der ligistischen Kämpfe sich begeben.

Die großen Kosten, mit denen der so eben beendigte Feldzug verbunden gewesen war, wurden von Niemanden schwerer, als vom Grafen Heinrich selbst, empfunden, zu dem, daß er vor allen andern die Mühen des Tages getragen. Er mußte sie vorläufig aus eigenen Mitteln bestreiten, da in des Kaisers Kassen damals Ebbe herrschte, und weil seine Kräfte hiezu nicht hinreichten, sogar zu Anleihen seine Zuflucht nehmen, deren Betrag erst später ihm, oder vielmehr seinem Sohne Renatus, wiederersetzt wurde \*).

Nach der Rückkehr aus Frankreich belud der Graf sich ferner nicht mehr mit kriegerischen Geschäften, und auch von Staatshändeln ruhete er allmählig aus. Nur einmal noch erscheint er auf dem Schauplatz, und zwar als Vermittler, thätig; er söhnte nämlich König Christiern und die Holländer, zwischen welchen wegen Pfalzgraf Friedrich Streit sich erhoben hatte, mit einander aus \*\*). Bald darauf starb er in seiner Residenz zu Breda, welches er in den letzten Tagen seines Lebens wieder fleißiger besuchte, und welche seiner besondern Großmuth bei jedem Anlasse sich erfreute, am 14. September 1538. Er hinterließ einen einzigen Sohn, Renatus, dessen Glück und Größe er hauptsächlich durch seine zweite Vermählung mit Claudia von Chalons begründet hatte. In Folge erbrechtlichen Titels kam nämlich das reiche Besitztum jenes Hauses, nach dem Tode Philiberts, des letzten Sprossen, an den jungen Nassau. Von diesem Besitztume selbst wird als Ein-

\*) Arnoldi's Nachträge.

\*\*\*) Häberlin 705.

leitung zur Biographie des Prinzen Renatus alsbald weiter unten die Rede seyn.

Der dritten Heirath Heinrich's III., mit der Marchesa von Zenette, ist bereits im Eingange seiner Lebensbeschreibung kürzlich Erwähnung geschehen; wir tragen hier noch Einiges über diese interessante Dame nach, was spärlich zerstreut in verschiedenen Berichten von ihr aufzufinden war. Menzia de Mendoza war die älteste der drei Töchter des Marquis Don Rodrigo de Zenette (Cagnette), welchen Don Pedro Gonzalez de Mendoza, Kardinal und Erzbischof von Toledo, mit der schönen Menzia de Lemos erzeugt. Eine Menge von Gütern, Schlössern und Einkünften wurde unter dem Namen einer Markgrafschaft Zenette von dem mächtigen Prälaten seinem Liebbling zugeschoben, und derselbe genoß, als er zu Jahren gekommen, am Hofe von Kastilien, gleich dem Vater, Einfluß und Ansehen. Er scheint ein Mann von stolzer Grandezza und empfänglich für Intriken mancherlei Art gewesen zu seyn. In Geschäften und bei Festen Karls V. kommt sein Name oftmals vor \*). Ob er in freundlichen oder widerlichen Verhältnissen zu seinem Eidam Nassau gestanden, geht nicht deutlich hervor. Fast möchte man annehmen, daß der spanische Stolz und der flämische Trotz bisweilen unwirrsch aneinander gerathen, und noch mehr dürfte dieß mit den Verwandten der weitverzweigten Familie gewesen seyn.

Der Graf liebte und achtete seine Menzia sehr; aus mehreren Briefen an vertraute Freunde leuchtet dieß klar hervor. Sie verdiente seine Zuneigung in hohem Grade, denn die Marquisin besaß einen festen Sinn, ein weiches Gemüth und einen hellgebildeten Geist. Selbst wissenschaftliche Kenntnisse waren ihr nicht fremd; griechisch und lateinisch sprach sie mit Fertigkeit, und wagte es sogar bisweilen polemisch vor auszu-

---

\*) Vergleiche besonders *Sandoval* und *Sepulveda* in ihren Lebensbeschreibungen des Kaisers.



zeichneten Gelehrten aufzutreten. Alfonso Garcias, Matamor \*) und Genesio Sepulveda \*\*) gehörten zu ihren litterarischen Freunden und den enthusiastischen Bewunderern ihrer Tugenden und Eigenschaften. Mehr als einmal ward sie als Spaniens, wiewohl tugendhafteren Aspasia gepriesen. Mit Sepulveda unterhielt sie einen lebhaften Briefwechsel \*\*\*). Aus flämischen und holländischen Werken und Handschriften theilte sie in spanischer Uebersetzung ihren Landsleuten viel Köstliches mit. Ihr Herz, nicht nur ihr Verstand, war ganz bei der Wissenschaft; ihr opferte sie gern die flüchtigen Genüsse ihres Geschlechtes und den Glitter des Hof- und Weltlebens. In dem schönen Calahorra, welches Alexander Schweiß mit seinen Reizen so angenehm beschrieben †), verlebten sie und ihr Gatte viele glückliche Tage; dahin floh auch der Graf oftmals aus dem Sturme der Weltbegebnisse, wie aus dem Getümmel höfischen Einerleis, wenn er in Spanien sich aufhielt.

Als Heinrich zum Erstenmal Donna Menzia sah, stand sie in der Blüthe ihrer Jahre, eine kaum sechszehnjährige Jungfrau. Ihre liebliche Gestalt und ihr großer Reichthum hatten gleich sehr eine Menge Freier von Rang und Stande herbeigeloct; es war des Königs dankbare Freundschaft, welche ihm ihren Besitz verschaffte. Schon im Jahre 1523 hatte Karl V. seinen Willen bestimmt dahin ausgesprochen; ein Jahr darauf erst, als die Rangstreitigkeiten der Wappen beider Häuser mit den Anverwandten der Braut glücklich geschlichtet waren ††), ging die Vermählung vor sich, und zwar am Hofe des Kaisers, mit einem außerordentlichen Aufwande.

\*) Apologia pro doctis Hispaniæ viris.

\*\*) De G. Sepulvedæ. Vita et Scriptis Commentar. Madrit. 1780.

\*\*\*) Ebendasselbst und auch Sepulvedæ Opp. in 4.

†) Vergleiche die dahin bezüglichen Briefe in Arnoldi's Denkwürdigkeiten.

††) Heinrich mußte sich dazu bequemen, das Nassau'sche Wappen

Der Graf erhielt, der Eheabrede\*) gemäß, eine jährliche Rente von fünf Millionen Maravedi's nebst verschiedenen andern Vortheilen. Die verheiratheten spanischen Besitzungen fielen jedoch nur in dem Falle, daß Kinder mit Menzia erzeugt würden, an das Haus Nassau. Dieser Umstand traf nicht ein, denn die schöne Frau blieb unfruchtbar. Auch würde selbst im entgegengesetzten Falle Heinrich nicht viel gewonnen haben, da Menzia bei allen vortrefflichen Eigenschaften den großen Fehler besaß, das Geld nicht im mindesten zu achten, sondern, da sie fürstlich in ihrem Innern dachte, es fürstlich zu verschwenden. Darüber seufzte oft der sparsame besonnene Nassau. Sie überlebte ihn und reichte zum Zweitemal ihre Hand dem Herzoge von Kalabrien, Don Fernando de Arragon, Sohn jenes aus Neapel vertriebenen Königs. In ihrem zweiunddreißigsten Jahre noch riß sie die Männer hin, welche sich ihr zu nähern das Glück hatten. Ihre Züge waren geistreicher, ihre Formen vollendeter geworden. Der neue Gemahl liebte sie mit nicht minderer Leidenschaft, als der erste, und mochte in dem Zauber ihres Wesens einigen Ersatz für die verlorene Krone finden; aber auch diese Verbindung gab keinem Erben das Daseyn. Noch zwei Schwestern besaß Menzia, über deren körperliche und geistige Beschaffenheit die Geschichte schweigt, mit denen sie jedoch die aus dem, von ihrem Vater hinterlassenen Fideikommiß geflossenen Einkünfte theilen mußte\*\*).

Außer den drei Frauen, welche Heinrich III. hintereinander gehehlicht, wird auch noch eine Geliebte, Elisabeth Klara von Rosenbach, aufgeführt, mit welcher er zwei Kinder, Alle-

---

dem Benett'schen nachzusetzen; in Deutschland dagegen und im Niederlande ging das erstere voran. Diese Forderung an ihn, als Fremden, war selbst in den kastilischen Gesetzen begründet.

\*) d.d. 27. Juni 1524, und bestätigt vom Kaiser d.d. 27. und 28. Juni.

\*\*\*) Arnoldi's Nachträge 270.

ris und Elisabeth, zeugte. Ersterer von seinem Bruder, dem Prinzen Renatus, anständig behandelt, kommt in Urkunden als Herr von Conroi und Fresne, als Kämmerer König Karls V. und als Gemahl Wilhelminens von Bronchorst-Battenburg, Letztere aber als Gattin Jans von Renesse vor. Beide waren dem Grafen noch während seiner ersten Verbindung mit Françoise von Savoyen, vielleicht auch während des Zwischenraumes von ihrem Tode bis zur Vermählung mit Claudia von Chalons, geboren worden \*).

---

\*) Ebendas. S. 271—272.

## F ü n f z e h n t e s   K a p i t e l .

Geschichte der Prinzen von Dranien aus den Vor-  
Nassau'schen Häusern. — Ursprüngliche Linie  
Drange. — Baur. — Chalons.

Das ehemalige Fürstenthum Drange oder Dranien (von den Alten Arausium genannt) liegt in der Dauphine, an den Gränzen der Grafschaften Provence, Languedoc und Vignon, unter einem der lieblichsten und anmuthigsten Himmelsstriche, von der Natur mit den Erzeugnissen des Südens jeder Art gesegnet. Drange war die Hauptstadt; nach diesen kommen die Flecken Courtezon, Fonquieres, Sigondas besonders in Betracht; außer ihnen zählte man an die fünfhundert Dörfer, Schlösser und Meyereien noch im vorigen Jahrhunderte. Die Stadt, von welcher das kleine Land den Namen trug, zeichnete sich durch ein hohes Alterthum aus; noch bewahren schöne Ueberreste römischer Baukunst hievon die Spuren. Sie besaß viele Freiheiten und Rechte, ein eigenes Parlament, eine Universität und einen Bischofssitz, welcher den Fürsten oftmals zu schaffern machte. Selbst Konzilien wurden hier mehr als einmal gehalten. Von der Habgier französischer Könige oft bedrängt, und periodenweise in ihrer Gewalt, fiel

das Land zuletzt, nachdem es noch unter der Herrschaft des ruhmvollen Geschlechtes der Nassau gestanden, bleibend der Krone Frankreichs heim, nicht unbestritten von allerlei fremden Bewerbern, welche vergebens alte Erbrechte geltend zu machen versucht. Mehr als irgend ein anderer Gebietstheil dieses Reiches, empfand es zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts, die Schrecken der Revolution und Gräuel der furchtbarsten Art hefteten sich an seinen Namen. Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt es einen Geschichtschreiber, dessen Werk ein ruhmvolles Denkmal gründlichen Fleißes und kritischer Forschung bleiben wird, in welchem die Größe der alten und der neuen Dranier verheurlicht wurde \*).

\*) *La Pise* (Seigneur de Maucoil): *Tableau de l'Histoire, des Princes et Principauté d'Orange, divisé en quatre Parties.* La Haye 1628. Fol. Es ist dem Prinzen Stadhouder, Friedrich Heinrich, Sohn des großen Moritz, zugeeignet; der Inhalt besser, als der Styl, welcher oft mit Pathos und Bombast sich bewegt, und durch die gehäuften Allegorien und Vergleichen mit Personen und Erinnerungen des Alterthums die Erzählung unterbricht und verdrießlich macht. Da es jedoch ganz aus ursprünglichen Quellen geschöpft ist, und viele alte Handschriften und ungedruckte Chroniken zur Grundlage hat, so übersieht man diese Fehler, und es wäre zu wünschen gewesen, daß die französischen Geschichtschreiber die reichhaltigen Nachrichten, welche es bietet, mehr benützt hätten, als bisher geschehen ist, denn man hat es mehr citirt, als gekannt. Eine männliche Gesinnung spricht aus dem Verfasser und eine philosophische Ansicht der Weltbegebenheiten. Nur, wo es gilt, den Namen der Nassauer in seinem ganzen Glanze hinzustellen, wird er oft warm, begeistert, Panegyrist, ohne jedoch der Geschichte jemals untreu zu werden, oder die erzählten Thatsachen zu färben. Mancher andere schätzbare Notizen liefern außer diesem Hauptwerke auch die verschiedenen Prozeß-Deduktionen des Nassauerischen Hauses wider Ludwig XIV., wider die Krone Preussens; sodann die Geschichten von Neuschatel, Burgund und der Schweiz in den bekannten Werken.

Drei Linien zählte man in der Geschichte des Hauses und Fürstenthumes Dranien, ehe die Dynastie Nassau durch Erbschaft sich in dessen Besitz gesetzt: jene von Drange selbst, burgundischen Ursprungs, sodann die von Baur und Chalons. Die erste historische Person, wiewohl von der Legende und der Volksfage reichlich bedacht, ist Guillaume aus Cornet, ein kriegerischer Jgling aus Karl's des Großen Schule, durch Feldherrenwürden und herzogliche Aemter vielfach ausgezeichnet. Er hatte in Kämpfen mit den Arabern, welche damals Frankreich verwüstet, anfänglich schlechtes Glück; aber gleichwohl gewann er später die Oberhand über sie, und seiner Tapferkeit vorzüglich ward der bald darauf erfolgte Abzug jener furchtbaren Feinde zugeschrieben. Mitten in der Verfolgung der Flüchtigen begriffen, hatte Guillaume Zeit zur Einnahme von Drange gefunden; darauf hing er sein Heldenschwert in die Halle, und gürtete es bloß wieder um, wenn es galt, übermüthige Riesen zu züchtigen, unter denen Fore bei weitem der verwegenste war. Der Welthändler zuletzt übersatt, begab er sich in die Einsamkeit und endete sein Leben als Mönch in der von ihm selbst gestifteten Abtei Enclos in der Languedoc. Mirakel und Mönchsfedern verewigten sein Andenken. Als er Drange mit Sturm genommen, hatte er es nicht verschmäht, eine sarazenische Prinzessin von großer Schönheit, welche unter den Gefangenen sich befand, zur Gattin zu nehmen, um so mehr, da er von Gutzburgen, seinem bisherigen Gemahle, Wittwer geworden \*).

Seine Tochter Herimbrue (Herimberge), mit einem edlen Herrn aus der Provence vermählt, brachte diesem das Fürstenthum Drange als Brautsehaft zu. Man nimmt die in den Chroniken vorkommenden Hugo und Morgon, als die mit ihm erzeugten Söhne, an; der eine führte den Titel eines Marquis, der andere den eines Grafen von Dranien. Als

---

\*) 808.

Nachfolgerin erscheint die Gräfin Matais. Ihre Regierung zeichnete sich durch mancherlei Verirrungen weiblicher Leidenschaft aus; besonders schadete viel ihre Neigung zum Zorne, welchen sie selbst ihrer Familie gegenüber nicht zu bezähmen wußte.

Nach ihr kamen hintereinander: Rambaud I., Voso, Gerald Abhemar und Rambaud II., ohne besonders merkwürdige Thaten. Guillaume II., mit der Prinzessin Liburge vermählt, bezeichnet eine Periode der Trennung und Schwächung. Auch die letzten Sprossen, Guillaume III. und Rambaud III. Gebrüder, Guillaume IV. und Rambaud IV. vollbrachten wenig, der Schilderung für die Nachwelt Würdiges. (1393.)

Anziehender ist die zweite Linie, der Baur. Die Geschichte der Bertrand, I, II. und III., der Guillaume V. und VI., der Raimond, I, II, III, IV. und V., greift vielfach in jene von Burgund, Welsch-Helvetien, Provence, Katalonien, Stalien und Frankreich ein. Noch mehr stieg die Bedeutsamkeit des Hauses unter den Chalons, besonders in Folge von glücklichen Heirathen mit berühmten und reichen Dynastien.

Jean I., Sohn des Grafen Gerard von Vienne, mit Marien von Baur, der Tochter Raimonds III. und der Johanna von Genf (Schwester Pabsts Klemens VII.) vermählt, war der Stammvater der neuen Linie. Das Haus Chalons hatte schon früher, theils unter französischer Hoheit im Herzogthume Burgund (zu welchem die ursprüngliche Grafschaft jenes Namens gehörte), theils in der Freigrafschaft ansehnliche Herrschaften und Güter besessen. Unter den letzteren (mit mehr als 360 Ortschaften) zählen wir vorzüglich Nozeroy, Arlay, St. Agne, Bleterans, Montagne, Orgelet, Arguel, Lonsle Saunier, Chatel Belin und Salins auf. Außer diesen: die Vicegrafschaft und Meyerei von Besançon. Die Grafschaft war bereits um 1327 an Burgund gekommen; doch hatten die früheren Besitzer Titel und Wappen sich vorbehalten.

Nach des Schwägers Tode erhielt er das Fürstenthum Dranien und alle Güter seiner Gattin, mit welcher er mild und gerecht über die Unterthanen herrschte. Noch viele neue Besitzungen fügte er den bisherigen zu. Neuschatel anerkannte seine Oberherrlichkeit; mit Savoyen wurde über Chatillon, Selanche und Faucigny ein Vergleich geschlossen. In einem andern Vertrage behielt er sich die Erbfolge in der Grafschaft Genf vor. So viel er sich Mühe gab, zwischen den beiden Häusern Orleans und Burgund sich unpartheifam zu erhalten, so wurde er doch in ihre blutigen Kämpfe mit hinein verflochten. Kein Ereigniß von Wichtigkeit begab sich, an dem er nicht Theil genommen hätte. Nach der Unthat wider den Herzog von Orleans, welche dem Urheber selbst zu so geringem Gewinne ausschlug, ergriff Jean von Chalons die Parthei Johann's von Bayern, des Prälaten ohne Mitleid, und half ihn in den Besitz des Bisthums Lüttich setzen. An der Seite Herzogs Johann des Unerschrockenen schlug er die mörderische Schlacht mit, welche die stolzen aufruhrlustigen Lütticher demüthigte. Auch nach Paris, dem königlosen, begleitete er den streitbaren Fürsten. Bei der Vermählung Ludwigs von Anjou (Sohnes Königs Ludwig von Sizilien) mit Katharina von Burgund (der Tochter Herzog Johanns) spielte er eine wichtige Rolle. Er war der Gewissensrath und Hauptbegleiter der Braut, bis die Arme der Königin-Mutter sie aufgenommen. Bei dem neuen Streite der beiden Fürstenhäuser gerieth Chalons zu St. Denys in große Noth, und mußte sich zu einer ehrenvollen Kapitulation bequemen. Sofort erhielt er vom Herzoge den Posten eines General-Lieutenants im Herzogthume Burgund, in der Freigrasschaft und in Charolais; auf demselben leistete er der Sache desselben die wesentlichsten Dienste, doch erlebte er einen Aufstand seiner eigenen Unterthanen, welche von den Gegnern verführt wurden, und die Schmach, von ihnen gefangen gesetzt zu werden.

Als Kaiser Sigismund auf das Koncilium nach Konstanz



zog, bewirthe ihn der Prinz von Dranien prachtvoll in seiner Stadt. Fener gedachte es ihm wollvollend, als er, von den Vätern mehrfach angefordert, mit Vollmachten des Domkapitels von Drange in genannter Stadt persönlich erschien. Als der Bürgerkrieg in Frankreich und zwischen den großen Vasallen dieser Krone mit erneuerter Wuth ausbrach, bekleidete er, zumal in Anbetracht der Untauglichkeit des Grafen von Armagnac, die Stelle eines Gubernators und Administrators von Burgund. Als solcher sorgte er bestens für das Land und kämpfte zugleich ritterlich, sowohl angriffs- als vertheidigungsweise. Verschiedene feste Plätze fielen in seine Gewalt. Der Dauphin, auf's äußerste wider ihn erbittert, schwur dem Fürstenthum Dranien den Untergang. Die Bürger jedoch blieben auf ihrer Hut, und die Freundschaft des Erzbischofs von Rheims schützte ebenfalls vor der Verwirklichung solcher Drohungen.

Noch mehr gerieth Drange in Gefahr, als nach der gleich hinterlistigen Ermordung Johannis des Unerschrockenen auf der Brücke bei Montereau die beiden Partheien in Frankreich sich grimmiger als je einander gegenüber standen, und der Prinz dem rächerischen Banniere Philipps des Guten folgte. Mit einer Belagerung bedroht, retteten sich die Bürger nur durch Entschlossenheit und Klugheit. Ludwig unterstützte den Herzog und dessen Mutter in allen billigen Dingen; doch zeigte er gegen den eingedrungenen König in Frankreich, Heinrich Lancaster von England, Gleichgültigkeit und Abneigung, desto größere Müstigkeit und Begeisterung jedoch beim Friedenswerke zwischen dem Dauphin und Philipp. Sein Herz war ganz französisch und sah mit Schmerz die Wunden, welche dem gemeinsamen Vaterlande von dessen eigenen Söhnen geschlagen wurden.

Als Philipp der Gute mit Jacquellinen und Glocester in Kampf gerieth, und die schöne Fürstin sich ihren Feinden in die Hände liefern mußte, war es Dranien, welcher gemeinsam

mit Engelbrecht von Nassau sie von Mons nach Gent geleitete.

Louis besaß große Rechte auf mehrere schöne Landstriche in der Provence und in der Grafschaft Avignon; sie rührten von Substitutionen in den Testwillen seiner mütterlichen Vorfahren her, welche auf seine Person übergegangen. Damals war König Ludwig von Neapel und Jerusalem, aus dem Hause Anjou, Graf der Provence. Vor ihm brachte der Prinz seine Klage über die Zerstückelung seiner Herrschaften und Gebiete an, und bewies besonders gründlicher Weise seine Ansprüche auf die Schlösser und Baronieen von Baur nebst Zugehörde, und eben so auf mehrere andere feste und offene Plätze. Alir von Baur, Gräfin von Avelin, hatte in ihrem Testamente den Herzog Wilhelm von Andrien zum Erben eingesetzt, Jean Antoine von Tarent jedoch seinen Bruder Gabriel, und nach ihrem und ihrer männlichen Sprossen Hinscheid, Louis von Chalons substituirt. Allein der Herzog Wilhelm, welcher damals in Italien sich aufhielt, mochte nicht zum Besitze von Alligens Verlassenschaft gelangen, sondern König Ludwig zog dieselbe ein und behauptete ihren Besitz. Nach einiger Zeit verglich sich Louis mit dem rechtmäßigen Erben und erhielt alle die streitigen Gebiete gegen eine Abersalssumme abgetreten. Darauf ward mit dem Könige unterhandelt, welcher der Billigkeit Gehör schenkte und die Erbschaft dem Prinzen zusprechen ließ. Nur die unaufhörlichen Kriege hinderten diesen an der Besitzergreifung. Noch größere Schwierigkeiten hatte er wegen Brantouls, Plesian und Thor zu bestehen.

Nach diesen Vorfällen gerieth er, ebenfalls über Güter und Besitzungen in der Dauphiné, mit Karl VII. in Fehde, und er machte den königlichen Truppen viel zu schaffen, bis der Herr von Comminge, Mathieu de Foix, vermittelte. Allein Karl war ein noch schlechterer Freund als Feind. Er brach den Vertrag bald wieder, überfiel den Prinzen, nahm Colom-

biers, gewann ein Treffen an den Ufern der Rhone, und hätte beinahe Louis gefangen gemacht; wie durch ein Wunder entkam derselbe den Verfolgern, in voller Rüstung über den angeschwollenen Strom. Der Prinz tröstete die mißhandelten und beraubten Seinigen bestens; aber das Unglück wich seit jenem Tage nicht von ihm. Gaucourd, des Königs Feldhauptmann, bemächtigte sich eines Platzes nach dem andern, und endlich auch der Hauptstadt des Fürstenthums, bis der Bürger Treue ihm Luft verschaffte.

Das wiedergewonnene Orange, nachdem es durch die Bastarde von Valencia und Poitiers mannigfache Bedrängniß erlitten, kam plötzlich in die Gewalt des Königs von Sizilien. Doch behielt dieser das Fürstenthum nur für einstweilen, und als Hüter, im Namen des rechtmäßigen Besitzers. Gaucourd fuhr fort, durch die Besatzungen, welche er in benachbarten Orten eingelegt, großes Uebel zuzufügen; selbst der Pabst suchte die Wirren zu benützen, um im Trüben zu fischen. Das Bedürfniß, treue Freunde in Burgund zu haben, nöthigte endlich Karl VII., mit Louis sich auszusöhnen, da er als der mächtigste und einflußreichste unter den Großen des Landes galt. Diese Ausöhnung hatte dann auch den Wiedererwerb seiner Lande zur unmittelbaren Folge, welche der König Ludwig von Sizilien, in den letzten Kriegen sein Beschützer, ihm übergab.

Nachdem er von den hartgedrückten Untertanen, die nunmehr das Ende ihrer Leiden erfahen, mit Jubel empfangen worden, erlebte er die Freude, seinen älteren Sohn, Guillaume, mit Katharina von Bretagne (Tochter Richards von Estampes und der Marguerite von Orleans) vermählt, und die Freundschaftsbande zwischen Orange und Herzog Artus, dem Oheim der Braut, welche schon früher bestanden, noch enger geknüpft zu sehen. Er regelte hierauf das zerfallene Rechtswesen und die Verwaltung im Lande, befestigte die Hauptstadt und suchte sie gegen Ueberfälle, wie die vorigen,

sicher zu stellen, er vermehrte endlich seine Besitzungen durch die Baronie Lers und die Stadt und das Schloß Carambe in der Grafschaft Avignon.

Während seines Aufenthaltes zu Nozeroy hatte Louis, seit längerer Zeit von Johann von Nömpelgard, Wittwer, die geistreiche Eleonore von Armagnac geheirathet, nicht ohne heftigen Einspruch von Seite der Verwandten und des Papstes. Seinen Sohn sah er noch an der Spitze der Truppen Burgunds in Italien tapfere Thaten verrichten; aber der Plan, das Herzogthum Mailand zu erobern, scheiterte an dem Mangel an Geld, und beschränkte sich auf die Einnahme der Grafschaft Asti. Kurz darauf erhielt er den Besuch des Dauphins Ludwig (XI.), welcher vor seinem Vater flüchtig geworden war. Er nahm ihn auf das Freundlichste auf und gewährte ihm innerhalb der Mauern von Orange Schutz gegen die verfolgenden königlichen Truppen; später brachte er ihn nach Brabant, an den Hof des Herzogs von Burgund, welchem jener die Gastfreundschaft in der Folge so schlecht vergolten hat.

Im 75sten Jahre endlich starb er, und hinterließ auch aus zweiter Ehe Söhne und Töchter, welche reichlich mit Apanagen und Summen bedacht und meist an vornehme Geschlechter vermählt wurden. Die Tugenden der Treue, der Tapferkeit, der Großmuth, der Standhaftigkeit und der Liebe zu den Unterthanen, denen er als ein äußerst milder Herrscher sich gezeigt, erwarben ihm ein ehrenvolles Andenken und den schönen Beinamen des Guten, den er in den Jahrbüchern gewöhnlich führt (1418—1462). Sein Sohn, Guillaume VIII., erfuhr noch mehr den Wechsel menschlicher Schicksale, den Undank von Freunden, die Treulosigkeit der Unterthanen, den Meineid der Verwandten; unter ihm sank die Größe des Hauses; aber die Ehre rettete er aus Noth und Drangsal.

Während seiner Kämpfe in Burgund und einer Pilgerreise in Palästina, griffen seine Brüder, griff seine Ruhme,

Marguerite von Chalons, zu. Lebensüberdrüssig durch die Prozesse, welche er deßhalb zu führen hatte, warf er sich ganz in den blutigen Krieg Herzog Karls des Kühnen mit Lüttich. Bei dem Stürmen der Vorstädte wurde er mit vielen seiner Leute schwer verwundet, aber durch den Untergang dieser trotzi- gen Stadt gerächt. Sobald er geheilt war, suchte er in sei- nem angeerbten Fürstenthume Ruhe nach heißen Strapazen; aber die Untriebe seines Bruders Hugo, und des Bastarden von Drange, Jacques, trübten sie ihm neu auf das bitterste.

Trotz dieser Mißverhältnisse trachtete er mit redlichem Eifer, so gut er's vermochte, für das Beste seiner Unterthanen zu sorgen. Die Einsetzung eines eigenen Parlamentes, denje- nigen von Paris, Burgund und der Dauphiné nachgeahmt, bleibt eine unverwüßliche Urkunde hiefür und ein ruhmvolles Denkmal, welches den Kriegsruhm aller seiner Vorfahren weit überragt. Gleichwohl verfolgte ihn das Unglück fort und fort. Seine Unpartheksamkeit in den mörderischen Zwisten Frank- reichs und Burgunds zog ihm den Haß beider zu; seine Brü- der wappneten sich frisch wider ihn; seine Unterthanen, denen er nur Gutes zugefügt, empörten sich. Entrüstet über solche Schlechtigkeit der Menschen, gedachte er in den Staaten des Herzogs Karl friedlich sein Leben zu beschließen. Der Herzog hatte ihm hiezu Bewilligung erteilt; aber mitten auf dem Wege überfielen ihn Söldlinge Königs Ludwig XI. und führ- ten ihn gefangen mit sich fort. Ludwig, welchem er längst ein Dorn in den Augen war, legte ihm allerlei feindselige Pläne wider die Krone Frankreichs zur Last, erklärte ihn einst- weilen, nachdem er weder durch Drohungen, noch durch Miß- handlungen der Diener des Prinzen etwas herausgebracht, als gute Priße, und ließ ihn in dem großen Thurme zu Tours wohl verwahren. Die Lösesumme, in der sichern Hoffnung, daß sie nicht werde aufgebracht werden können, betrug nicht weniger als 40,000 Thaler.

Guillaume, auf's Aeußerste getrieben und für seine Be-

freierung zu jedem Opfer bereit, erhielt sie, da alle Freunde in der Nähe und Ferne ihn verlassen hatten, nicht eher, als bis er in den Verkauf des Fürstenthums an den König gewilligt hatte. Dieser drang um so ungestümer darauf, als er durch den Besitz von Orange schon einen Fuß in der Provence zu haben glaubte, nach welcher es ihn seit längerem gelüstet. Nach achtundzwanzigmonatlicher Gefangenschaft sah Guillaume das Erbe seiner Väter bloß wieder, um seinen Verlust zu beweinen, und starb bald darauf vor Gram am 27. September 1475.

Fester, glücklicher, glorreicher, und zugleich als Rächer des Hauses trat sein Sohn, Jean II., auf. Frankreich, Burgund, Bretagne, Lüttich, später Oberitalien, Mailand und Neapel wurden die Schauplätze seines kriegerischen Ruhmes. Er fand den burgundischen Theil seines Erbes von den eigenen Oheimen sowohl als dem Herzoge, den französischen von den Leuten des Königes besetzt. Gleichwohl wußte er nach und nach für alles Rath; er zwang durch Klugheit, Muth und Ausdauer das Schicksal zur Genugthung, und die Nachfolger der Fürsten, welche sein Haus so schändlich beraubt, machten die Ungerechtigkeiten Jener wiederum gut.

Noch bei des Vaters Lebzeiten hatte er in erster Ehe die Prinzessin Jeannette, Tochter des Herzogs Charles von Bourbon und der Agnes von Burgund, Schwester Philipps des Guten, beide somit aus dem Hause Valois, gehehlicht; durch dieses Verhältniß kam er auch mit Herzog Jean von Bourbon und Auvergne, welcher mit Jeanne de France, der älteren Tochter König Karls VII. vermählt war, mit dem Cardinal-Erzbischof und Primas von Bourbon, mit Peter Bourbon, Grafen zu Clermont, Gemahl Annens, der älteren Tochter von Louis XI., mit der Gräfin von Savoyen und Bresse Marguerite, so wie mit dem bekannten Bischof von Lüttich, Louis von Bourbon, in Verwandtschaft.

Gestützt auf solche Familien-Verbindungen, konnte er

manches mit mehr Erfolg unternehmen, als sein Vater Guilaume. Zuerst fand er mit Bretagne sich ab, und erhielt gegen eine Rundsomme, die in Folge des Erbtitels von seiner Mutter Katharina her angesprochenen Herrschaften l'Espine, Gaudin, la Ferté-Milon, Courtenay und mehreres andere zurück. Kaum hatte er jedoch angefangen, mit Herstellung seines Familiengutes sich zu beschäftigen, als Karl der Kühne ihn in das Feld rief. Es war der erste berühmte Heerzug wider die schweizerischen Eidgenossen. Bei Granson theilte Johann das Unglück des Herzogs, und trotz seiner Vorsorge und seiner Tapferkeit, als Anführer der Vorhut, wurde er in die Flucht geschlagen; sein Oheim, der Herr von Chastel-Gouion, war an diesem Tage beim Sturm gefallen.

Bald darauf verließ der Prinz Karls Hof und Heer, indem er mit Recht ihm vorwerfen konnte, daß er in einem wichtigen Rechtsstreite die Partei des Herrn von Craon wider ihn ergriffen. Er erschien vor Orange, hielt daselbst seinen feierlichen Einzug, und beschwor die Rechte und Freiheiten der Stadt und des Stiftes. Inzwischen erlag der Herzog Karl seinem Schicksal vor Nancy. Burgund kam in große Gefahr.

Jean von Chalons erklärte sich mit ganzer Seele für die Rechte seiner Tochter Maria. König Louis XI. wußte ihn jedoch durch heuchlerische Honigworte und falsche Versprechungen, wie treu er es mit der Prinzessin meine, und wie sehr er sie und ihr Land zu schützen beabsichtige, für eine Zeitlang zu täuschen und zum mindesten seinen Widerstand zu paralysiren. Abglicklich sah der Prinz den König Meister vom größten Theil der burgundischen Erbschaft und zwar in eigenem Namen und nicht für Mariens Rechnung. Ein bitterer Unwille ergriff ihn ob der erfahrenen Unredlichkeit, und er trug der Herzogin seine besten Dienste an. Zum Generalgubernator des Landes ernannt, stellte er sich an die Spitze der burgundischen Truppen und eroberte bald die Freigravasschaft, sodann auch verschiedene Plätze des Herzogthums zurück.

Louis XI. gerieth über diese Nachrichten in äußerste Wuth; er klagte den Prinzen förmlich vor den Parlamenten, als der Felonie und des Hochverrathes schuldig, an, und ließ ihn förmlich seiner von Frankreich tragenden Orden und Lehen entsetzen. Bei Gy schlug Chalons dafür die Franzosen tüchtig auf's Haupt, und nur die Gefangennahme des Herrn von Chätel-Gujons, seines Oheims, hinderte ihn an ihrer weiteren Verfolgung. Bald darauf entsetzte er das hartbedrängte Dôle, mit großem Verluste der Franzosen.

Nachdem der Herr von Craon wegen Untauglichkeit vom Befehlsstab entfernt und Charles von Amboise damit bekleidet worden, nahmen die Sachen einigermaßen eine ungünstigere Wendung. Die französischen Truppen besetzten Johans Erbland, und er sah sich in Burgund auf den bloßen Vertheidigungskrieg beschränkt (1475—1482 \*).

Mariens Tod und der bald darauf erfolgte Friede zwischen Oestreich-Burgund und Frankreich brachte auch Jean de Chalons in eine günstigere Stellung wieder; er empfing das Verlorene zurück und herrschte ruhig über Orange, nur daß ein gewisser Peter Landais, einst Schneider, darauf Günstling des Herzogs von Bretagne, durch Komplotte Wegeleereien ihm vielen Verdruß machte. Seine neuen Verhältnisse zu Orleans und Bretagne brachten ihm wenig Ruhm und Gewinn; obgleich er eine beträchtliche Armee Bretonen als einer der obersten Feldhauptleute bei St. Aubin in die Schlacht führte, so zog er doch den Kürzern, ward geschlagen, gefangen, und nur nach geschlossenem Vergleiche wieder freigegeben (1488).

Nichts desto weniger waren diese bretagnischen Händel der Wendepunkt seiner Wirren mit Frankreich. Er hatte Maximilians Ehebund mit der Herzogin Anna eingeleitet, später

---

\*) Ueber Johans Verhältnisse zu Burgund; vergleiche E. Mü n c h ; Maria von Burgund I. B.



aber denjenigen des Dauphins Karl mit derselben und die Ausgleichung mit dem römischen Könige in's Reine bringen helfen; dafür ernannte ihn der König zum Generallieutenant im Herzogthum und in der Grafschaft Burgund. Für die Wiedereinsetzung in Orange empfing er vorläufig Hoffnungen; doch blieb die Usurpation noch längere Zeit, selbst unter Karl VIII., fortgesetzt. Man entschuldigte sie durch Nothwendigkeiten der höheren Politik, und suchte den Prinzen durch Auszeichnungen und Ehrentitel in guter Laune zu erhalten \*).

Stephan, der Bastard von Chalons, verwaltete das Fürstenthum als Statthalter während der Entfernung desselben. Die Kerker von Orange waren mit Gefangenen angefüllt. Die Fürstin, Jeanne de Bourbon, als sie durch die Stadt kam, legte Fürsprache für sie ein, und da dieselbe nichts fruchtete, ließ sie durch ihr bewaffnetes Geleite die Pforten sprengen und gab allen Opfern die Freiheit. Diese That der entschlossenen Frau erregte großes Aufsehen im Lande; bald darauf starb sie kinderlos, nachdem sie ihren Gemahl zum Erben des Throns eingesetzt.

Jean II. ehelichte nunmehr Philiberten von Luxemburg, Tochter Herzogs Anton, des Grafen von Brian und Roussi, und der Antoinette von Breffremont, Gräfin zu Charny. Doch gestatteten ihm die Kriege in Italien nicht lange den Genuß der Freuden der Liebe. Er empfing von König Karl VIII. einen der obersten Befehlsstäbe bei der Armee, welche Neapel eroberte, und bei diesem glänzenden Anlaß vollbrachte er Thaten, welche ihm neuen Ruhm bei den Zeitgenossen und Anspruch auf die Dankbarkeit des Königs gaben. Als die Begebenheiten nach und nach jedoch eine andere Wendung nahmen, und das französische Heer durch unklugen Mißbrauch des

---

\*) In dem Generallieutenants-Patente, welches im Parlamente von Dijon einregistrirt wurde, nannte ihn der König: „grand et notable personnage de son sang et lignage.“

Sieges durch die Pläne wider Mailand in eine ungünstige Stellung geriethen, erklärte sich Dranien im Kriegsrathe nachdrücklich für ehrenvollen Austrag der Sache durch Vergleich, und gegen eine Schlacht, welche dem Herzoge von Orleans aus Privatgründen sehr nothwendig schien; seine Meinung wurde siegreich. Die Geschichtschreiber melden ausdrücklich, daß er bei dem Könige des höchsten Kredites genossen.

Nach Beendigung des Feldzuges begleitete der Prinz Karl'n nach Paris zurück und betrieb mit verdoppeltem Nachdruck seine Restauration; jener starb jedoch über die Einleitungen zu Gewährung dieses Wunsches und dem Nachfolger, Louis XII., war es vorbehalten, das an Chalons verübte Unrecht wieder gut zu machen. Der König von Frankreich gedachte der Empfindlichkeit nicht mehr, welche in dem Herzoge von Orleans durch den Prinzen von Dranien einst erregt worden. Er stellte (in den Jahren 1498 und 1499) die nöthigen Patente aus, welche sämmtlich entriffene Lande und Güter dem rechtmäßigen Besitzer zurückgeben. Auch das Parlament von Orange, während der Usurpation vernichtet, erhielt seine alte Wirksamkeit wieder. Bald hierauf, und nachdem er noch einmal wichtige Geschäfte für den französischen Hof in Savoyen besorgt und wesentliche Vorrechte für sich und die Seinen in Frankreich als Zeichen besonderer Zuneigung und Dankbarkeit, von Louis XII. empfangen hatte, starb Johann und hinterließ aus seiner Ehe mit Philiberten zwei Kinder: Philibert und Claudia (1502).

## Sechszehntes Kapitel.

Fortsetzung des vorigen. — Leben und Thaten Philiberts des letzten Prinzen von Dranien aus dem Hause Chalons \*).

Philibert war kaum drei Wochen alt, als er den Vater verloren. Die Mutter pflegte sein mit der zärtlichsten Liebe und ließ ihn auf das sorgfältigste erziehen. Seine Anlagen stellten ihn als Erben des Geistes und der Ritterlichkeit Johannis hin und erregten nicht gewöhnliche Erwartungen von dem, was er dem Vaterlande und den Seinigen werden würde. Merkwürdigerweise erhielt er schon im siebenten Monate seines Alters, durch Verwendung der Königin, Anna von Bretagne, die Statthalterschaft von Burgund; natürlich wurde diese einstweilen von der Vormünderin-Mutter, Philiberte, besorgt, welche außer durch verschiedene auffallende Regierungsakte, namentlich durch Vertreibung der Juden, sich auszeichnete. Der Prinz selbst wurde am französischen Hofe erzogen. Die Königin schenkte ihm mütterliche Zuneigung und auch der König bezeugte großes Interesse für ihn.

Seine an Jahren ihm weit vorangehende Schwester Claudia hatte dem Grafen Heinrich von Nassau die Hand

\*) *La Pise* i. a. W. 158—200.

gereicht. Nach des Vaters Letzwillen war sie im Fürstenthume als Erbin für den Fall substituirt worden, daß Philibert ohne männliche Erben sterben würde. Louis XII. und Franz I. hatten den Prinzen, was Orange betraf, in nichts beunruhiget; aber das Parlament der Dauphiné, diesem Extrastaate in einer großen Monarchie von jeher gram, hatte das General-Edikt des letztgenannten Königes, wodurch alle von der Krone Frankreichs veräußerten Domänen zurückgerufen wurden, benützt, um auch nach dem Fürstenthume Orange die Hand auszustrecken, und wohl mochte insgeheim der Hof solch' Verfahren begünstigt haben. Dessenlich rettete zwar der König den Schein durch Patente, welche dem Prinzen seine Herrschaft sicherten (1519). Allein die bald darauf erfolgten politischen Verhältnisse fügten es anders.

Der Kampf zwischen Karl V. und Franz I. entbrannte heftig; Philibert war Schwager desselben Nassau, welcher Armeen des Kaisers wider Frankreich befehligte; der Prinz besaß Güter im teutschen und Güter im französischen Reiche. Hier fing man an, ihn vielfach zu beleidigen, in solchem Grade, daß er einst sogar auf Franzens Befehl zu Gunsten eines polnischen Gesandten seine Wohnung räumen mußte. Philibert, seinem Gefühle sich überlassend und in der bitteren Wahl zwischen zwei feindselig sich gegenüberstehenden und gleich sehr ihn bedrohenden Partheien, warf sich in des Kaisers Arme. Es war ein wichtiger Entschluß, der seines Hauses Schicksal und Richtung für alle Zukunft entschied.

Die Einziehung seines Fürstenthums und seiner sämtlichen Besitzungen in Frankreich und in der Bretagne war die erste unmittelbare Folge davon. Der Kaiser entschädigte ihn reichlich auf andere Weise. Muthvoll stritt sofort Philibert unter dessen glorreichen Fahnen, und unter den großen Feldherren dieser Zeit nahm er noch als Jüngling von einigen zwanzig Jahren eine Stelle ein \*).

\*) Ueber die Kriegsthaten Philiberts von Oranien, vergleiche

Fontarabien gehört zu den ersten Trophäen, die er errang \*). In der Seeschlacht wider Andreas Doria hatte er das Unglück, gefangen und in den wohlbekannten Thurm von Tours gebracht zu werden; aber der Madrider Friede gab ihm nach wenigen Jahren die Freiheit und selbst das Fürstenthum Dranien wieder \*\*). Der Kaiser hatte solches in einem eigenen Artikel ausdrücklich für ihn stipulirt.

Philibert wurde des Wiedergewonnenen keineswegs froh; seine Begeisterung für die Interessen Karls riß ihn bald neuerdings aus dem Kreise seiner Verwandten in das Feldlager. Er empfing den gefahrvollen Auftrag, das durch obberührten Frieden zurückgegebene Herzogthum Burgund für den Kaiser in Besitz zu nehmen, fand aber unvermutheten Widerstand von Seite der Behörden und der Truppen, welchen bereits darüber die nöthigen Instruktionen zugekommen waren. Umsonst bot König Franz zwei Millionen Thaler Entschädigung an; Karl wollte das Erbe seiner Väter und die Bedingung eines feierlich beschworenen Vertrages sich nicht abkaufen lassen: Philibert erhielt gemessenen Befehl, die Besitznahme der Provinz mit Waffengewalt durchzusetzen. Da schloß der König seinen Bund mit dem Pabste, mit Venedig und Mailand, und rüstete sich zu neuem hartnäckigem Kampfe mit dem Reichsadler.

Sein Hauptschauplatz wurde Mailand; Philibert, durch allerlei Hindernisse in Deutschland zurückgehalten, brannte vor Sehnsucht, die Gefahren desselben zu theilen, und als alle Mittel vergeblich waren, seinen Zweck zu erreichen und zur

---

nunmehr außer *La Pise* 158—200. *Bellai*: Memoires, II. *Brantôme*: Vies des grands capitaines. *Gaillard*: Vie de François I. *Sandoval*: Vida di Carlos V. *Robertson*: Life of Charles V. *Raumer*: Geschichte Europa's seit dem 15. Jahrhundert. I.

\*) 1522—1525.

\*\*) 1526.

italienischen Armee zu kommen, reiste er, als einfacher Büchfenschtzige verkleidet, dahin. Noch war das Schloß von Francesco Sforza, dem Herzoge Mailands und einem der Häupter der Liga, besetzt; die Kaiserlichen dagegen hatten die Stadt noch inne, wiewohl aller Hoffnung beraubt, länger sich halten oder die Citadelle stürmen zu können. Die Ankunft des Prinzen und einer frischen Abtheilung Landsknechte erfüllte sie mit neuem Muth und schwächte die Erwartungen des Feindes; Sforza übergab die Burg durch Vergleich, und der Herzog von Bourbon ließ sie hinlänglich besetzen. Philibert befehligte unter diesem berühmten Feldherrn als Generallicutenant. Er gab der Bedeutung dieser Stelle in hohem Grade Wirklichkeit bei Anlaß der Erstürmung Roms. Der Herzog, von seinem Schicksal und den Rachegöttern des verrathenen Heimathlandes getrieben, fiel der Ersten einer bei der verhängnißvollen Bresche. Der Prinz, welcher die moralische Rückwirkung solch' einer Begebenheit auf die Gemüther des gemeinen Volks kannte, ließ die Leiche schnell mit einem Mantel decken und den Sturm fortsetzen. Nach zwei blutigen Stunden drang er an die Spitze der Seinen in die Vorstädte und bahnte den Weg zum vollständigen Sieg. Die übrige Geschichte dieser Einnahme und der furchtbaren Verheerung Roms ist genugsam bekannt. Dranien fühlte sich außer Stand, den wilden Leidenschaften Einhalt zu thun. Die Nemesis wollte in dieser Hauptstadt der Christenheit und diesem Hauptsitz ihrer Sünden und Thorheiten, einmal ein feierliches Gericht halten.

Nachdem Bourbons Katastrophe der Armee bekannt geworden, forderte sie einstimmig den Prinzen Philibert zum Obergeneral. Seine Tugenden, seine Eigenschaften hatten Alt und Jung das größte Vertrauen eingeflößt, und man vergaß, daß er erst 24 Jahre zähle. Er verfolgte die errungenen Vortheile ohne Unterbrechung und belagerte den Pabst Klemens in der Engelsburg. Plötzlich verwundete ihn eine Kugel sehr gefährlich, aber ohne daß dieser Umstand die Anstrengungen

des Heeres gelähmt hätte. Sein Geist war bei ihm und führte es an.

Nicht denselben Enthusiasmus, wie die Soldaten, verspürte für ihn der Vicekönig von Neapel; mit Unwillen sah dieser bei seiner Ankunft in Rom den Prinzen mit dem Oberbefehl bekleidet, und kehrte deshalb schleunig in seine Residenz zurück. Auch der Marchese Del Guasto und der Kapitän Marcon zeigten große Eifersucht. Unmittelbar darauf schloß Pabst Klemens, welcher sorgfältig von ihm bewacht wurde, die bekannte Kapitulation. Die nach Orange geschickten zwölf Maulthiere mit dem Antheil der Beute von unzuberechnendem Werthe fielen dem Herzog von Savoyen in die Hände, welcher auf vielfach wiederholte Beschwerden der Fürstin-Mutter Philiberte erst später Einiges davon wieder herausgab. Der Prinz erlebte jedoch, da der Sieges-Überschuß die Soldaten üppig gemacht und entfittlicht, manch' großen Jammer. Pest und Aufruhr wütheten gleich sehr unter ihnen. Des Pabstes Haß andererseits bereitete nicht minder Sorgen. Philibert war in des Kaisers Geheimniß eingeweiht und wußte genau, was er zu thun hatte, und auch wirklich that; dennoch sollte er den gehorsamen Sohn der Kirche spielen. Zu allem Ueberschuß erschien nun auch noch Lautrec, der berühmte Kriegsmeister, in Italien, und die glücklichen Anfänge desselben ließen die kaiserlichen Waffen Schlimmes befürchten. Philibert entschloß sich daher, sobald er von seinem Zuge gegen Siena zurückgekehrt war, zur Freigabe des Pabstes, welche übrigens denselben ungeheure Lebenssummen, zu Gunsten der mißvergnügten und laut murrenden, für Aufruhr jederzeit geneigten, und daher vor allem andern zu befriedigenden Landsknechte, kosteten. Der Rückzug war mit großen Schwierigkeiten verbunden, denn Lautrec folgte überall auf den Fersen, und hatte an Truppen, Geld und Kriegsbedarf das Uebergewicht. Das Glück war längere Zeit nun mit den französischen Fahnen. Dranien galt es vor allem, Neapel zu erhalten; er

ließ sich bloß in Scharmüzel ein, in welchen er gleichwohl viele Leute verlor, und vermied eine Hauptschlacht. Nach langen Hin- und Herzügen ward er von Lautrec und Doria zugleich, in Neapel sowohl, als in Gaeta belagert, und erlitt ungewöhnliche Bedrängniß. Die Blokade, die Beschießung, die Stürme, die Aushungerung, die Verräthereien, alles vereinigte sich, um den Prinzen in Verzweiflung zu setzen. Endlich lieferte Filippino Doria, ein Verwandter des Andreas, eine mörderische Seeschlacht, welche für die Kaiserlichen verloren ging. Die dabei erlittene Einbuße an Fahrzeugen und Menschen war sehr beträchtlich. Dennoch verzagte Dranien nicht, sondern mit der ganzen Kraft seines Geistes bot er den gehäuften Unfällen auf die männlichste Weise Troß.

Plötzlich trug der eigene Dheim seines Besiegers, Andreas Doria, zu Wiederherstellung seines Kriegsglückes wesentlich bei. Beleidigt durch den Umstand, daß er für die Befreiung Philiberts, der im Jahre 1524 sein Gefangener geworden war, von König Franz gar keine Entschädigung erhalten hatte, stellte der berühmte Seeheld an denselben so starke Forderungen, daß Franz I., tief erbittert, Antoine de la Rochefaulcaud als Nachfolger ihm schickte, zugleich mit dem geheimen Auftrage, der Flotte und der Person des Admirals auf irgend eine passende Weise sich zu bemächtigen. Allein Andreas wurde gewarnt, kam zuvor, erklärte sich wieder für des Kaisers Sache, nachdem er mit diesem über alle Bedingungen einig geworden. Sein Abfall hatte den Verlust aller Unternehmungen und Siege Lautrec's zur nächsten Folge. Genua huldigte Karl V. als Oberherrn; Neapel ward entsetzt, die französische Armee auf allen Punkten in die schlechteste Lage gebracht, trotz dem, daß Feldherren, wie der König von Navarra, Camillo, Tribulzio u. A. unter Lautrec mitbefehligen. Es waren die eingerissenen Seuchen, welche besonders alle Thätigkeit lähmten, und die besten Pläne vereitelten. Philibert, über die Zuchtlosigkeit und den Unwillen seiner



streitmüden Soldaten wiederum Sieger, wußte alle diese Mißstände bestens zu benutzen. Er unternahm einen Ausfall nach dem andern, und fachte durch die günstigen Erfolge die bereits erloschene Begeisterung unter dem Kriegsvolk aufs Neue an.

Endlich starb Lautrec, der tapferste und besonnenste Führer französischer Heere; sein Nachfolger war der in seinen Gesinnungen so häufig zweideutige, jedoch durch Talent und Muth ausgezeichnete Marschese von Saluzzo. Dieser bot allen Mitteln auf, um Neapel zur Uebergabe zu bringen; allein bald sah er Kapua, Nola und Porzuola hintereinander fallen, und die Hauptpässe in des Prinzen Gewalt. Philibert, der kurz zuvor noch Eingeschlossene, hielt nun umgekehrt die Feinde blokirte. Die Belagerung von Neapel mußte demnach aufgehoben werden, und überdieß wurden noch die Abziehenden, auf daß Entschädigung für die langen Drangsale des Feldzuges geleistet würde, zu einer Schlacht gezwungen, und darin von Dranien auf das Haupt geschlagen. Nach diesem Ereigniß belagerte man die Franzosen in Aversa mit Nachdruck. Der Marquis, durch eine Beinwunde an jeder physischen und geistigen Anstrengung gelähmt, verstand sich zur Kapitulation und überlieferte die Reste der einst so glorreichen und furchtbaren Armee, dem Prinzen kriegsgefangen.

Von allen Seiten her ertönte der Preis Philiberts; die glänzenden Siege nach so harten Schicksalsschlägen, Werke des Genies und der Beharrlichkeit, kamen damals Freund und Feind wie Wunder vor, so wenig mehr hatte das kaiserliche Heer auf die Gunst des Glückes gehofft. Es fehlte nicht an Auszeichnungen mannigfacher Art; gleichwohl sah sich Dranien gezwungen, noch mit vielen inneren, gleich gefährlichen, Feinden zu kämpfen. Der französische Anhang in Neapel war immer noch sehr stark und zahlreich; er versäumte keinen Anlaß zu schaden, und die Plane des kaiserlichen Oberfeldherrn zu durchkreuzen. Der Prinz benahm ihm die Lust zu ferneren Versuchen dadurch, daß er einige abschreckende Beispiele

gab, und eine Anzahl der Nädelsführer ohne lange Umstände hinrichten ließ. Darauf aber bemüßte er sich nach und nach aller übrigen, im früheren Feldzuge verlorenen Plätze wieder (1528).

Der zwischen Margarethen von Oestreich und Louise von Savoyen, der Tante Karls V. und der Mutter Franz's I., im Jahre 1520 zu Cambrai abgeschlossene „Damenfriede“ gab Philibert endlich den Besitz von Orange zurück, ohne daß er jedoch Zeit gefunden, nach Frankreich oder Teutschland zurückzukehren und daselbst seine Angelegenheiten zu ordnen. Der Kaiser ließ sich diese Sache in seinem Namen, aufrichtig und eifrig angelegen seyn. Der Kampf in Italien ward erneuert. Es galt diesmal Florenz, welches durch mannigfachen Uebermuth den Zorn Karls gereizt hatte. Mit dem Pabste bestand damals Friede, und er unterstützte Oranien in den Rüstungen mit Kriegsbedürfnissen und Geldsummen. Spella und Perusia wurden bald von ihm gewonnen, und die Republikaner schon dadurch mürbe gemacht. Sie suchten einen Waffenstillstand nach; der Prinz verweigerte ihn und schritt zur Belagerung von Cortona, welches ebenfalls nicht lange widerstand. Die Langsamkeit der Sienesen, ihn mit Artillerie zu unterstützen, veranlaßte einen verderblichen Aufhalt, und gab den Florentinern Zeit, sich in kraftvollen Vertheidigungsstand zu setzen. Von beiden Theilen wendete man jetzt alle Mittel an, um Sieg zu erwerben; aber weder Laufgräben und Minen, noch Scharmützel und Ausfälle, entschieden. In die Länge fühlten die Bürger sich gleichwohl sehr unbehaglich und wünschten einen Vergleich. Sie ordneten deshalb eine Gesandtschaft an den Kaiser ab; jedoch ohne Erfolg; sowohl von diesem, als von dem Pabste ward Oranien aufgefordert, den Feldzug fortzusetzen. Ihr Unglück zu vergrößern, ließen nun auch plözlich die Franzosen, ihre Bundesgenossen, sie im Stiche. Aber gerade dieser Umstand steigerte auch den Muth der Belagerten wieder. Sie erwiederten das Feuer des Prinzen

mit erneuertem Nachdrucke; die in der St. Nikolaskirche versammelten Hauptleute schwuren, bis zum Aeußersten sich zu verteidigen; und sie hielten Wort. Es war vergebens, daß Philibert mit großer Anstrengung Volterra gewann und daraus den besten Nutzen zog, auch daß er die Stadt Empoli überrumpelte; — der tapfere Kapitän Ferucci, welcher die Florentiner befehligte und Beistand von Pisa erwartete, wußte das Schloß letzteren Namens zu entsetzen und gedachte sofort nach Florenz sich durchzuschlagen. Bei Cavignano, auf einer Anhöhe, stand er postirt, als Dranien mit aller Macht ihn angriff.

Nicht lange blieb der Sieg für die Kaiserlichen zweifelhaft; aber diese Trophäe war auch die letzte des Prinzen. Während er mit dem Schwerte wider einen gaskonischen Edelmann kämpfte, durchbohrte ihn tückisch eine Büchsenkugel. So starb er wie Epaminondas, in einem Alter von nicht mehr als 28 Jahren, am 3. August 1530. Sein Tod war zugleich der Tod der florentinischen Freiheit. Das Heer, durch den großen Unfall auf's äußerste entflammt, brachte den Mannen des geliebten Feldherrn, welcher nachmals bitter genug von ihnen beweint worden ist, glänzende Sühne, durch völlige Niederlage der Feinde. Dieselben demüthigten sich jetzt, da sie ihre Sache für verloren betrachteten, und nahmen das Gesetz des Siegers an. Es brachte ihnen die verhasste Einherrschaft wieder und gab ihnen Alessandro de Medici, Gemahl Margarethens, der natürlichen Tochter Karls V., zum Fürsten.

Die Leiche Philiberts wurde in das Gezeß des Marchese del Guasto gebracht, von da durch das Heer und durch viele Städte Italiens nach Burgund, und endlich in der Kirche Kirche St. Desiré zu Lons-le-Saulnier, einer seiner Herrschaften, beigesetzt, unter allgemeiner Trauer des Landes und aller Menschen, welche Tapferkeit und Genie zu bewundern fähig waren, auch mit aller Pracht, welche damals am Sarge

von Männern solchen Ranges verschwendet zu werden pflegte \*).

\*) Die Beschreibung davon bei *La Pise* ist sehr anziehend: Après le *Libera* dit, la terre fut portée dans un tres riche bassin d'argent, qu'on presenta à Monsieur l'Evesque de Langres, qui le print et jetta la terre sur le corps du feu Prince. Et lors le Roy d'Armes Bourgogne dit à haute voix. *Monsieurs le grand Maistre, et vous Messieurs tes Maistres d'Hostel de feu Monseigneur le Prince, venés faire vostre debvoir, apportés vos baston, rompés les, et les jettés dans la fosse.* Incontinent le sieur d'Arbier gouverneur d'Orange grand maistre d'Hostel, et les autres quatre maistres d'Hostel à sçavoir Chalain, Chaukan, de Guerres, et la Vaures fondans tous en Larmes s'approcherent de la fosse, rompirent leurs baston, et les jetterent dedans. Alors on voyoit les Princes, Seigneurs, et gens de tous estats qui la adistoiert pleurer chaudement, et joindre les mains, touchés d'une vive compassion dun si piteux spectacle. Tost après le Roy d'armes Bourgogne, dit *Monsieurs le President d'Orange chef du conseil de feu tres haut, tres illustre, et tres victorieux Prince Messire Philibert de Chalon apportés son grand scel, le brisés et rompés. Ce que le President fit avec coups de marteau, et le jetta dedans.* Ce fait le Roy d'armes dit, *Monsieur de Champeaux apportés la Banniere de Chalon,* après dit, *Monsieur de Cressia apportés la Banniere de Luxembourg.* Puis dit *Monsieur de Montbardon apportés la Banniere de Bretagne.* Et après dit *Monsieur de Corlaon apportés la Banniere de Beaufremont.* *Monsieur de Vaudray apportés la Banniere aux pleines armes.* Ce qu'ils firent aux quatre quarres de la fosse tenans les Bannieres droites. Le seigneur de Vaudray tenoit la grand Banniere en chef au milieu de deux: Et au milieu des autres deux s'estant mis le Roy d'armés Bourgogne, il dict par troisfois. *Tres haut, tres illustre, et tres victorieux Prince Messire Philibert de Chalons par la grace de Dieu Prince d'Orange* (et à la fin de la troisieme fois adjouta) *est mort victorieusement.* Et à chacune fois chacun de ces gentilshommes abbaissoient les Bannieres, et à la troisieme fois les laisserent coucher en terre, le long de la fosse. Les Bannieres tombées le Roy d'armes Bourgogne, print la grand

Nachdem die Exequien beendigt, trat aus der Mitte der zahlreich versammelten Fürsten, Grafen, Ritter, Edlen und Vasallen, so wie der Gesandten vieler Fürsten, Grafen und Städte, welche Philibert befreundet oder mit ihm in Verbindung gewesen, der Wappenkönig von Burgund hervor, ließ die Haushofmeister des verstorbenen Prinzen ihre Stäbe zerbrechen

Banniere par la pointe de la Lance, et dict par trois fois ces mots. *Monsieur René de Nassau Comte de Viande de l'authorité et expres commandement de tres haut et puissant Seigneur Messire Henry Comte de Nassau, Marquis de Zenete, son seigneur et pere, relieve et prent le nom et les plaines armes de ceste tres noble et tres illustre maison de Chalon, et à chaque fois rellevoit un peu la grand Banniere, et ainsi faisoient les gentils-hommes qui tenoient les autres Bannieres par le gros bout de la Lance, lesquelles à la derniere fois ils relleverent toutes droites. Les bannieres estant rellevées Bourgogne print la grand banniere par le gros bout de la Lance la porta devant mon seigneur René de Nassau, auquel il dit à haute voix. Monsieur l'entendés vous en la sorte que je l'ay dict et crié?* Et il respondit: *Ouy.* Lors Bourgogne, luy presenta et bailla la Banniere, laquelle il print et receut. Et la mesme Messire Anthoine de la Barre, Seigneur de Bouqueton, Chevalier, Conseiller, Maistre d'Hostel de l'Empereur et Gouverneur de mondit Seigneur René la present et prés de luy, dit. *Et je comme Procureur special de son seigneur et pere, et en vertu du pouvoir à moy sur ce donné prends et accepte pour luy et en son nom lesdits nom et armes.* Incontinent le Roy d'armés Bourgogne dit à haute voix, *Monsieur René de Chalon Comte de Vianden, de l'authorité et expres commandement que dessus à prins et rellevé, prent et relieve le nom et pures armes de ceste tres nobles et tres illustre maison de Chalon.* De quoy mondit Seigneur René et mondit Seigneur de Bouqueron demanderent acte et lettres testimoniales aux Secretaires et notaires qui y estoient; lequell leur fut ottroyé de part et d'autre en presence des Prelats, Ambassadeurs, grands Seigneurs, et Barons à ce requis. Et tost après mondit Seigneur René accompagné des Ambassadeurs, (Bourgogne devant luy) marsha contre le grand autel

und in die Grube werfen, was nicht ohne tiefe Rührung und laute Thränen vieler Anwesenden geschah. Darauf zerschlug der Präsident von Orange, der Vorsitz der des Conseils, das große Siegel mit einem Hammer und warf die Stücke hinweg; die Panner von Chalons, Luxemburg und Beaufremont wurden erst über dem Grabe geschwungen, sodann über dasselbe

---

portant la Banniere en sa main, laquelle il alla mettre et poser droit au carre contre le grand autel, et s'en retourna à son siege, là où M. Iean le Moine Conseiller en la Cour de Parlement de Dole luy alla faire les congratulation. Toutes ces chausées estant faites et achevées, le dueil s'en retourna au logis pour disner avec le mesme ordre qu'il estoit allé en l'Eglise. On avoit préparé quatre grandes salles toutes tapisées de drap noir, en chacune desquelles y avoit des grands buffets charges de tres riche et somptueuse vaisselle d'argent, la plus part dorée. Toutes les tables furent magnifiquement et superbement dressées et couvertes. En l'une des Salles y avoit seulement une grande table là où disnerent Monseigneur René de Nassau desormais Prince d'Orange, les Seigneurs Anthoine et George de Luxembourg et autres Seigneurs portans le grand dueil. Ils estoient accompagnés des Archevesques de Bezançon, Evesques de Langres, et de Geneve, et du Seigneur de Bouqueron Gouverneur du Prince. En une autre grande salle et au bout d'icelle il y avoit une grande et longue table où furent assis aux bancs du costé de la muraille, et disnerent ensemble l'Ambassadeur de l'Empereur, de Madame, de Lorraine, l'advoyé de Fribourg, l'Ambassadeur de Monsieur de Nemours, l'advoyé de Soleurre, Monsieur le Mareschal de Bourgogne, l'Ambassadeur de Monsieur de la Chambre, le Comte de Montrieul, Monsieur de Sombarnon. Et de l'autre costé de la table et à l'opposite estoient les Ambassadeurs du Roy d'Hongrie, de Monsieur de Savoye, l'advoyé de Berne, l'Ambassadeur de monsieur de Guise, le député de Fribourg, l'Ambassadeur de Monsieur l'Admiral, du Comte de Montbelliard, Messieurs de Bergi, Dautrey, Delicteurs, et de Dampmartin. Aux costés de la salle et tout le long d'icelle y avoit des autres tables où mangerent les Seigneurs et Gentilshommes.

gelegt. Endlich nahm der Wappenkönig das Wort wieder und rief: „Der sehr hohe, sehr erlauchte und tapfere Prinz, unser gnädiger Herr, Philibert von Chalons, durch Gottes Gnade Fürst von Dranien, ist siegreich gestorben;“ und das große Pannier mit der Lanze wieder auffassend: „Mein Herr, Renatus von Nassau, Graf von Bianden, erneuert und

Aux autres salles y avoit semblablement de tables dressées. Les Prelats et gens d'Eglise mangerent à part. Les gens du conseil et les officiers de Justice eurent aussi table à part. Il y eut des tables pour le bourgeois, habitans des villes, et tous autres qui y voulurent manger y furent honnorablement receus. Les Roy d'armes et Heraults qui estoient en nombre de treize eurent leurs tables à part et tous furent traités somptueusement et magnifiquement. A la fin du disner Bourgogne Roy d'armes accompagné de tous les autres Heraults chacun marchant en ordre se presenta au devant de la table des Ambassadeurs, où il prononça à haute voix ces memes paroles ainsi couchées à l'original. *Tres hauts, tres illustres, Madame la Princesse Mercie à vous tres excellens et magnifiques seigneurs messieurs les Ambassadeurs, l'honneur qu'il vous a pleu faire aux obseques, de tres haut, tres illustre, et victorieux Prince messire Philibert de Chalon son fils. Aussi madite dame vous fait advertir que la publication du testament de mondit feu seigneur se fera demain heure de douze. Bourgogne en dit autant au devant des autres tables sauf qu'il n'usa point de ces termes à vous tres excellens et magnifiques, mais seulement à vous tous messieurs etc.* Et ce fait chacun se retira. Le lendemain aux halles de Lons-le-saunier où l'on a de coustume de tenir les Audiences on prepara un siege tendu de drap noir, sur lequel paroissoit un grand blason aux armes du feu Prince, avec plusieurs autres sieges tout autour accustrés aussi de drap noir. Là se trouva le Prince René suivi de toute la compagnie du dueil, qui print place aux sieges chacun selon son ordre. Messieurs Iean le Moyne Conseiller en la Cour de Parlement de Dole, Quentin le Veaul, Loys Schorre, Guillaume Ongonard Docteurs és droicts Conseillers de l'Empereur, et aussi les deux derniers Conseillers dudit Prince prononcerent

nimmt, mit Ermächtigung und nach ausdrücklichem Willen seines sehr hohen und mächtigen Herrn Vaters, Messire Heinrich's, Grafen von Nassau und Marquis von Zenette, den Namen und die Wappen des edlen und erlauchten Hauses Chalons an." Nach diesem brachte man das große Panner vor den Grafen Renatus und fragte: „Mein Herr, habt Ihr verstan-

de grandes et celebres actions sur les biens, honneurs, et promesses du defunt. Les harangues achevées son testament fut publiquement ouvert, leu, et publié. Après maistre Jean Tiroit fit une belle harangue, laquelle achevée ledit Prince René, ensemble ses Procureurs et ceux de son pere accepterent l'hoirie et la succession du feu Prince Philibert aux conditions du testament. Durant tout le temps des ceremonies tous ceux qui y adsisterent furent reçeus, traictés et bien servis, aux despens de la maison du Prince. Il ne fut rien oublié en ces obseques de tout ce qui peut appartenir à la magnificence d'une pompe funebre. Aussi la memoire du passé ne nous a rien laissé de pareil à la grandeur des ceremonies de ceste action, en une de ceste nature pour un Prince de la qualité d'iceluy. Mais ce ne fut pas tout, car au bout de quarante jours la quarantaine fut faite avec un tres grande et tres celebre pompe. Là se trouverent monsieur le Prince René de Chalon accompagné des seigneurs Anthoine de Luxembourg Comte de Ligny, George de Luxembourg son frere, du sieur de Montcouront, des gentilshommes du feu Prince, et de grande nombre de Seigneurs, Barons, et Gentilshommes du Comté de Bourgogne Le Roy d'armes Bourgogne accompagné de tous les Herauts du feu Prince dressa et prepara les sieges pour le duel et pour toute la suite. La chapelle ardante fut toute chargés de cierges et de blasons, es quatre quarres de la chapelle furent mis quatre grands chandeliers de neuf pieds de haut là où y avoit des cierges de cire blanche armoyés des blasons des quatre quartiers. La chapelle estoit tendue de drap d'or et de velours noir. A la gonthiere d'ambas et aux pilliers y avoit plusieurs Epitaphes, et tout à l'entour de la chapelle des torchiers avec des cierges blancs à quatre mouches armoyé à doubles blasons. Dessous la chapelle estoit le Vest reposant



den, was ich gesagt und ausgerufen!“ Der Graf erwiderte mit „Ja!“ — empfing die Fahne, und legte sie, nachdem die Urkunden gegenseitig übergeben worden, vor dem Hochaltare nieder. Jean le Moine, Rath vom Parlamente zu Dôle, übermachte ihm die Glückwünsche desselben. Die sämtliche Gesellschaft nahm ein prachtvolltes Mahl im Hotel des neuert

---

sur la sepulture du feu Prince couvert d'un grand et riche drap d'or fait en cordelieres: à travers dudit drap d'or paroisoit une grande croix rouge, sur laquelle estoit le chapeau Ducal, le Coronel, le Sceptre, et plus bas la cote d'armes, et au droit des pieds l'armet à la legere qui estoit azuré. Au milied de l'armet sur le haut se voyoit une fortune bien faite, et aux quarre quarres du drap d'or quatre blasons en riche broderie. Les enseignes du defunt Prince et de ses seigneuries estoient attachées au cœur de l'Eglise fort haut en de boucles. Celle de Rome, la Banniere Papale, et les enseignes conquises furent attachées et rangées en haut à la nef. Les lambours tout à l'entour de l'Eglise chargés de cierges furent tous allumés durent le service, comme ceux de la chapelle ardente. Le grand autel paré comme dit este, estoit garni de huit grands cierges blancs sur des chandeliers noirs, et chacun des petits autels de deux cierges le tout aux blasons du feu Prince. Le Dimanche environ trois heures après midy Bourgogne Roy d'armes et tous les autres Herauts avec leurs Cottes d'armes s'assemblerent au logis de Monseigneur le Prince René pour l'accompagner à Vigiles. Il s'y rendit suivi de tous les Seigneurs et Gentilshommes, marchans devant luy tous les Herauts deux à deux. Parvenu au près du tombeau du feu Prince il print l'aspergilles et jetta de l'eau benite sur le corps comme firent aussi tous les autres: Et après il s'ass't et tous prindrent place, chacun selon son rang. Les Herauts se mirent à l'entour du Vest chacun en sa place. Les Vigiles dites, la recommandation fut faite fort piteusement, avant que la compagnie se retirat. Le Lundy suyvant furent dites et celebrées trois grandes Messes. Et quand ce vint à l'offrande, le Prince René alla offrir et après luy tous les Seigneurs. Un Cordelier de l'ordre des pieds deschaus, par un sermon tres

Fürsten ein. Unter den Gästen bemerkte man die Abgeordneten des Kaisers und des Königs von Ungarn, der Herzogin von Lothringen, der Herzoge Guise und von Nemours, der Grafen von Mömpelgardt, Montrieuil, des Admirals von Frankreich, des Marschalls von Burgund, der Städte Freiburg, Solothurn, Bern u. s. w.

Madame Philiberte, die verwittwete Prinzessin, ließ, nachdem der Leichenschmaus zu Ende, für die dem Verstorbenen bezeugte Ehre danken, und durch den Herold die Versammlung auf den folgenden Tag zur Testaments-Eröffnung einladen. In den Hallen von Lons-le-Sauniers, wo in der Regel die Audienzen gehalten wurden, sah man einen hohen schwarzüberzogenen Stuhl und mehrere kleinere von derselben Farbe aufgestellt. Auf jenen setzte sich Renatus, auf die übrigen der Bevollmächtigte des Parlaments von Dôle, die Doktoren des Rechts, die Rätthe des Kaisers und mehrere Rätthe des Prinzen, nieder. Lange Reden über des Verstorbenen Ehren, Würden, Güter, Vorrechte und Verheißungen wurden abgehalten; darauf verlas man das Testament, dessen Inhalt die Abtretung des ganzen Besitzthums, nebst den beigefügten Bestimmungen der Prinz Renatus, unter den üblichen Feierlichkeiten annahm. Die Privilegien des Parlaments und die Gerechtsame des Landes wurden beschworen, und ebenso empfing der neue Beherrscher den Eid der Treue von all' denen, welche dazu verpflichtet und bevollmächtigt waren. Viele Feste frühlicher Art folgten einige Wochen später, und alle

---

grave et eloquent à la louange des promesses et des victoires du defunt, fit la closture de ceste grande et celebre action. Durant trois jours on fit le service de Messes et de Vigiles; et pendant tout le temps que les ceremonies durerent, toute ceste nombreuse compagnie du dueil fut traictée fort somptueusement et magnifiquement, aux despens du Prince.

Freunde und Verwandte des Hauses fanden eine fast königliche, ja an Verschwendung gränzende Bewirthung \*).

---

\*) Der, welcher die Beschreibung geliefert, überläßt sich sodann am Schlusse nachstehender Betrachtungen: Tous ces grands honneurs, toute coste pompe magnifique bien que dené au mérite et à la mémoire d'un si grand Prince, sont ils pas aux yeux du lecteur un object de tristesse, un spectacle de douleur, pour en espreindre des larmes? sujet de la vanité humaine! miroir plus pour y contempler au naturel un abregé de toutes les misères de ceste vie! qui fait maintenant voir livré entre les bras de la mort celuy, qui par tant de fois abatu de son long et gisant sous la terre, celuy qui par tant de signalés exploitcs militaires, par tant de belliquenses actions, venoit de triompher des plus grands puissances de l'Europe jointes ensemble, vient d'estre mené en triomphe par la mort et rendu la proye des vers. Chetifre et frelle condition de l'homme qui crois d'estre establi pour tousiours, et ton ame te va estre rédemandée en la nuit prochaine! O Princes escoutés l'oracle! „*Vous estes Dieux, et estes tous enfans du Souverain: Toutes fois vous mourés comme hommes et vous qui estes les principaux, cherrés comme un autre.*

---

## Siebenzehntes Kapitel.

Bestandtheile der Dranischen Erbschaft außer dem Fürstenthum Drange. — Ansprüche auf Genf, Neuschatel und Ballangin. — Renatus, erster Prinz von Dranien aus dem Nassau'schen Hause (Claudia von Chalons).

Schon im Jahre 1502 hatte Johann II. von Chalons auf den Fall des erbenlosen Hinscheidens seines Sohnes Philibert die Tochter Claudia zur Alleinerbin seiner sämtlichen Herrschaften, Güter und Rechte eingesetzt. Philibert, welcher diesen traurigen Fall vor sich sah, setzte, zu drei verschiedenen Malen, zuerst am 3. Mai im Jahr 1520 zu Corunna, sodann am 8. April im Jahre 1521 zu Nogeroi, und endlich am 24. September desselben Jahres zu Brüssel seine Letzwillen nieder \*), in welch' letzterer Stadt denn auch die Eröffnung des Haupttestamentes, wie der Kodizille, vor sich ging. In Folge derselben war Renatus, der einzige Sohn Heinrichs von Nassau und der Claudia von Chalons \*\*), zum Gesamt-

\*) In dem einen wird Renatus Fernande, in dem andern Regnay genannt; vermuthlich hatte er den Beinamen Ferdinand zu Ehren des Erzherzogs, Bruders von Karl V. erhalten.

\*\*\*) Diese selbst hatten ihr Testament im Jahre 1518 zu Breda (5. November 1518) gemacht. Damals war Renat noch nicht

erben aller Herrschaften und Ansprüche des Hauses Dranien eingesetzt, oder vielmehr waren darin bloß die Verfügungen seines Vaters Johann von Chalons bestätigt.

Die unbestrittenen Gebietstheile des Fürstenthums Drange und der Graffschaft Chalons sind in der historischen Skizze von ihren Beherrschern angedeutet worden. Zu den angesprochenen Besitzungen aber gehörten nunmehr die Graffschaft Genf und die Graffschaft (nachmaliges Fürstenthum) Neufchatel mit Ballangin.

Genf und sein Gebiet waren seit langen Zeiten für sich bestanden, jedoch in die savoyischen Landes- und Dynastie-Geschichten, so wie in jene der Schweiz vielfach verflochten gewesen. Amadeus III. (Vater des zum Pabste Klemens VII. erhobenen Grafen Robert) hinterließ vier Söhne, welche sämmtlich unbeerbt starben. Nach Klemens VII. Tod entstand ein Erbstreit über die Nachfolge zwischen Johann I. von Chalons, Prinzen von Dranien, Gemahl der Marie von Baur, Erbin von Dranien, aus dem Hause Baur, Tochter Raimunds von Baur und der Jeannette von Genf (Tochter Amadeus III.), und Graf Humbert III. von Toire und Billars, Enkel der Gräfin Marie von Genf (Schwester der Jeannette). Humbert setzte sich in Besitz der Graffschaft und fand sich im Jahre 1401 mit Graf Amadeus VIII. von Savoyen mittelst eines Kaufvertrages ab. Ein fernerer Vergleich wurde im Jahre 1406 zwischen Chalons und Savoyen abgeschlossen; doch behielt sich darin Graf Johann die Ausführung seiner alten Ansprüche auf Genf vor. Allein bald darauf erklärte sich die Stadt selbst frei und unabhängig von dem Regimente

---

geboren. Diese sämmtlichen Urkunden befinden sich in den k. Niederländischen Staats- und Hausarchiven.

jedes Herrn; den Rest des Gebietes der Grafschaft behielt Savoyen \*).

Auch Neufchatel und Vallangin hatten von Alters her einige Herren unter dem Schutze des Reichs nebst vielen Privilegien und Freiheiten gehabt. Diese selbst aber waren Vasallen des Hauses Chalons gewesen. Mit Graf Ludwig erlosch der Mannsstamm des Hauses, und die einzige rechtmäßige Erbin, Isabella, hatte ihre Schwester Berena zur Universalerin erklärt. Diese mit Graf Egon V. von Freiburg, aus dem Hause Urach, vermählt, hinterließ die schönen Besitzungen dem aus ihrer Ehe erzeugten Grafen Conrad, bekannt durch die vielfachen Streitigkeiten mit Bastarden der Familie Neufchatel und mit der Stadt gleiches Namens, die Freiheiten derselben betreffend. Allein es waltete der Umstand vor, daß die Bestimmung getroffen worden war, Graf Johann von Chalons sollte auf den Fall des kinderlosen Absterbens von Konrad in Neufchatel und Vallangin nachfolgen, und daß jener gleich eventuell schon (im Jahre 1406) von den Untertanen der beiden Grafschaften die Huldigung sich hatte leisten lassen. Nun hinterließ aber Konrad von Freiburg einen Sohn, Jo-

\*) Folgendes Schema erleichtert die Uebersicht der Dranischen Ansprüche auf Genf:

Amadeus III. † 1367.			
Aimo.	Amadeus IV.	Peter. † 1393.	Klemens VII. Pabst. † 1394.
Odo von Villars.	Marie, Gemahl N. von Villars, Herr zu Ros- sillon und Aurnay.	Johanna, Gem. Raimond von Baux, Prinz von Dranien.	
	Humbert, † jung ohne Erben.	Maria, Erbin von Dra- nien. Gemahl Johann v. Cha- lons Arlay.	

hann, den berühmten Marschall und Gubernator von Burgund, und als auch dieser nachmals ohne Erben verstorben war, blieb Margraf Rudolf von Baden-Hochberg aus weiblicher Linie übrig. Beide Häuser stritten jetzt über die Nachfolge; der Markgraf griff rasch zu, nahm von den Grafschaften, mit Hülfe des befreundeten Berns, wo er Verburgrechter war, Besitz, und behauptete sich darin, namentlich durch den Schutz des Kaisers (Friedrich III. \*).

Das Haus Dranien gab seine Rechte nicht auf, aber es fand kein Mittel, sie geltend zu machen. Rudolfs Enkelin, Johanne, Tochter Philipps, vermählte sich mit dem Herzoge von Longueville, Louis d'Orleans, und diese Familie behauptete sich fort in Neuschatel und Ballangin, mit dem Titel als souveräne Fürsten, trotz der Dranischen Einsprache. Später kamen die zwei Ländchen an Marie d'Orleans, Herzogin von Nemours. Als diese im Jahre 1707 ebenfalls mit Tod abgegangen, wußte König Friedrich I. von Preußen, welchem Wilhelm III. von Dranien, Erbstatthouder der vereinigten Niederlande und nachmaliger König von Großbritannien, mittelst förmlicher Cessions-Urkunde die Rechte seines Hauses an das Fürstenthum abgetreten hatte, solche in dem darüber von einer Menge Mitbewerbern erhobenen Erbstreite siegreich geltend zu machen; das Obertribunal von Neuschatel sprach feierlich zu seinen Gunsten \*\*).

Die Glückseligkeit des Landes unter preussischem Scepter mit beibehaltenen republikanischen Institutionen rechtfertigte nachmals diesen Spruch. Anfänglich war dem Prinzen Renatus von Philibert die Bedingung gesetzt worden, daß er künſtig

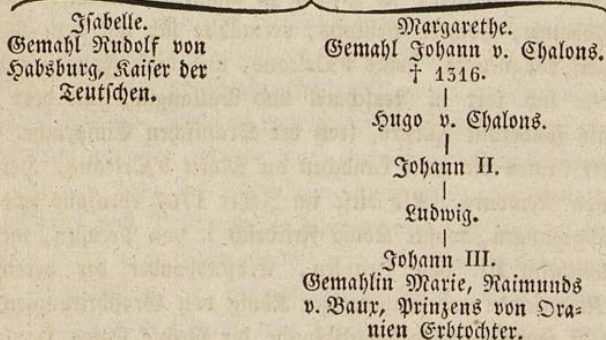
\*) Ueber die Neuenburg'schen Verhältnisse vergleiche E. Münch: Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. Bd. I. B. 2. in den aus Urkunden bearbeiteten Biographien der Grafen Konrad und Freiburg.

\*\*) Zur leichtern Uebersicht der Dranischen Ansprüche auf Neuschatel-Ballangin vergleiche folgende drei Schemen:

den Titel: „von Chalons,“ zu führen habe; später jedoch nahm der Erblasser sie zurück und überließ alles seines Neffen eigener Wahl. Derselbe suchte jenem Wunsche dadurch zu entsprechen, daß er sich in den ersten Zeiten wirklich „René von Chalons“ schrieb, darauf aber trat er mit dem vollen Titel auf: „Renatus, Prinz zu Dranien (Uranien), geboren von Nassau und Chalons, Graf zu Katzenellenbogen, Bianden,

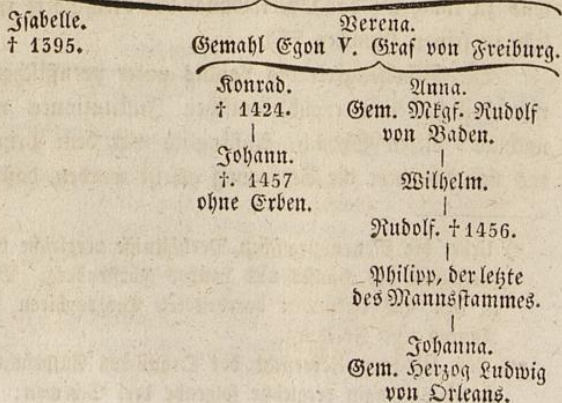
I.

Hugo IV. Herzog von Burgund.



II.

Ludwig, letzter Graf von Neuchatel.





Diez, Tonnière, Ponthievre, Charny, Herr zu Breda, Dieff, Berneton, Arlay, Nozeroy und Chasselbin. Er führte zugleich die Waffen von Chalons und Dranien, nebst der alten Devise: „Je maintiendray Chalon.“ In der Folge ward statt letzteres Wort: „Nassau“ gesetzt, und noch später behielt man bloß die ersten zwei Worte ohne allen Zusatz bei \*).

Nachdem der Waffenstillstand zu Nizza dem neuen Kampf ein Ende gemacht, kam auch Renatus, in Folge eines besondern, zu Compiègne abgeschlossenen Vertrages, wieder zu seinem Eigenthum. Dieser Vertrag begriff nicht nur die Wiedereinsetzung in das Fürstenthum Dranien, sondern auch verschiedene ältere Ansprüche an die Krone Frankreichs, welche bisher niemals hatten erledigt werden können; so über 240,000 Karlsgulden, aus der Verlassenschaft Ludwigs XII. und der Königin Anna von Bretagne, welche von seiner Ur-Großmutter, Katharine, herrührten; so an den Herzog von Longueville über die vier in Besitz genommenen Baronien in der Dauphiné; so an den Herrn von Dufon wegen Tonnière, welche während Prinz Guillaume's Abwesenheit in Palästina durch Marguerite von Chalons, unter Ludwigs XI. Schutz, dem Hause entrisen worden; endlich über die Erbschaft Thibauld's von Chalons und die Herrschaft Rogent-Bartault in der Champagne. All' diese Dinge und noch andere mehr wurden René feierlich zugesagt, und der heilige Vater, Paul III., selbst, welcher vermittelt hatte, war gleichsam als Bürge dafür einge-

---

\*) Das Wappen von Dranien war ein blaues Jagdhorn mit einem rothen Bande in einem goldenen Schilde. Das Wappen von Chalon ein goldener rechter Schrägbalken in rothem Felde; das von Genf bestand aus neun Feldern von Gold, und blau geschacht. Das Wappen von Neuschâtel aus einem mit Sparren besetzten rothen Pfahle in einem goldenen Felde. Die Prinzen führten die zwei letzteren stets in großen Familienwappen mit. Arnoldi II. 139.

standen \*); aber der französische Hof hielt auch diesmal weder Treue noch Glauben.

In Mitte der Kriegswirren und politischen Verwicklungen, im August 1540, vermählte sich Renatus mit einer Prinzessin von Lothringen, Anna, Tochter des Herzogs Anton und der Renée von Bourbon, nachdem schon sieben Jahre früher Unterhandlungen darüber waren eingeleitet worden \*\*). Die Braut empfing ein beträchtliches Heirathsgut in Baarem. Zwei Jahre vorher war sein Vater Heinrich gestorben, und der Prinz somit in die sämtlichen niederländischen Besitzungen der Nassauer eingetreten. Renat fügte denselben eine neue zu, Warneton in Flandern und die Baronie Ghistelle, einst den Grafen zu Brienne zugehörig. Diese Erwerbung hatte er als Erbe seiner Großmutter, Philiberte, welche mit den Brienne's verwandt war, gemacht \*\*\*).

Um diese Zeit stieg des Prinzen Ansehen bei dem Kaiser immer mehr; kurz vor dem neuen Kriege mit Franz I. wurde er zum Generalstatthalter von Holland, Seeland, Friesland

---

\*) Est aussi accordé que la Dame de Vendosme sera restituée à la jouissance de la terre d'Arguien, en restituant le Prince d'Orange à la jouissance des terres et seigneuries, que sont estées saisies, et detient la Princesse d'Orange douairiere. Esquelles terres ledit Prince d'Orange sera restitué et reintegré, non obstant aucune mainmise arrest successivement fait à la request de la dite Dame douairiere d'Oranges, ne adjournemens, defants et sentences; le Roi en traitant audite trefve, par intervention de nostre saint Pere à déclaré nulle et de nulle valeur, et comme telle les à revoqués et revoque en faveur de ladite trefve. Et quant à la restitution des autres terres, que ledit Prince d'Oranges demande et requiert et aussi satisfaction et toutes autres actions que peut avoir contre ledit Roi; icelles luy demeurent sauves. Et luy sera administrée bonne et briefve justice sans delay ou longueur, subterfuge. *La Pise.* 255.

\*\*\*) Heirathsbrede vom 9. August 1540.

\*\*\*\*) Arnoldi II. 243.

und Utrecht bestalt, mit ausgebehnterer Gewalt, als irgend einer seiner Vorfahren; auch empfing er aus Karls Händen das goldene Bließ.

Der Herzog von Orleans hatte bald darauf mit einer Armee, die der Herzog von Guise befehligte, sich einen Weg in's Luxemburgische gebahnt und beinahe aller Plätze des Herzogthums hintereinander sich bemächtigt; von einer anderen Seite war der treulose Herzog von Cleve, welchen die Franzosen zur Empdrung wider den Kaiser aufgesetzt, mit einem Heere, das der Marschall von Geldern anführte und unterstützt von einer Abtheilung Reiter, unter dem Herzog von Longueville über die Maas in's Brabantische eingebrochen. Der Plan ging dahin, die Königin Maria von Ungarn hier zu beschäftigen und die Streitkräfte zu zerteilen, welche bestimmt waren, die Fortschritte des Herzogs von Orleans im Luxemburgischen aufzuhalten.

Auf erhaltene Kunde hievon verließ Renatus Breda auf's eiligste, raffte, was er konnte, an Kriegsvolk zusammen und marschirte nach Antwerpen zu seiner Bedeckung. Allein der Marschall von Geldern war auf seine Annäherung vorbereitet und suchte den Vorsprung zu gewinnen. Die Truppenzahl, über welche die Beiden zu verfügen hatten, stand übrigens in gar keinem Verhältnisse zu einander. Der Marschall hatte 14,000 — der Prinz kaum 3500 Mann meistens vor Kurzem erst angeworben. Bei dem Dorfe Brescod, wo die Wege von Antwerpen und Hoogstraten zusammenlaufen, kam es zum Gefechte. Renat wurde geschlagen, verlor seine meisten Leute, kam aber mit dem Reste glücklich nach Antwerpen, wo er von den sorgenvollen Einwohnern mit großer Freude empfangen wurde. Hier setzte er alles in besten Zustand, beruhigte das Volk allenthalben und begab sich sodann zur Königin, um ihr Bericht abzustatten und die ferneren Kriegsmassregeln mit ihr zu verabreden.

Bald fand er Gelegenheit, seine Scharte, dem Marschall

gegenüber, auszuweichen. Er nahm ihn bei der ersten Wiederbegegnung so hart mit, daß jener es für das Gerathenste hielt, ohne Verzug über die Maas zurückzukehren. Renatus aber zog nun in's Luxemburgische, das der Herzog von Orleans verlassen hatte, und eroberte sämtliche verlorene Städte, mit Ausnahme von Yvoi, wieder, welches der Herzog von Guise mit ungewöhnlicher Hartnäckigkeit vertheidigte. All' dieß war in dem Zeitraume eines Monats vollbracht worden. Nachdem Luxemburg von Franzosen gesäubert war, dachte der Prinz auch dem Herzoge von Cleve eine Züchtigung zu. Wie ein Blitz warf er sich in das Jülicher Land, nahm Sittard, Jülich, Heinsberg und andere Plätze, und schleifte überall die Mauern und Festungswerke. Im Uebrigen hausten seine Truppen fürchterlich, und ließen das unglückliche Land durch Mord, Raub und Brand entgelten, was der Beherrscher in seiner Thorheit verbrochen hatte. Vielleicht auch sollte dadurch Rache für Butzenburg genommen werden, welches die Jülicher verwüstet und zerstört hatten.

Mit Anbruch des Winters jedoch mußte man die gemachten Eroberungen auf dieser Seite größtentheils preis geben, indem die Truppen aus den besetzten Plätzen herausgezogen wurden. Der Marschall von Geldern nahm alsbald wieder Besitz davon; nur Heinsberg verblieb den Kaiserlichen. Jener schlug daher sein Lager vor demselben auf, wurde aber nach wenig Tagen von Renatus darin angegriffen und förmlich auf's Haupt geschlagen. Mit den Trümmern warf sich der Marschall, welcher den Muth noch nicht verloren hatte, in das Gebiet von Utrecht und belagerte Amersfort, welches er zur Uebergabe nöthigte und bloß gegen ein ungewöhnlich starkes Lösegeld verschonte; selbst den Frauen nahm er ihre Ringe und Kleinodien. Der Prinz eilte zum Schutze der Landschaft herbei, traf aber seinen Feind nicht mehr, indem er, mit seiner Beute und mit angesehenen Bürgern, als Geiseln, die

Richtung von Geldern eingeschlagen, und drei Kompagnien (Fußvolk) als Besatzung in Amersfort zurückgelassen hatte.

Der Kaiser, über die Verwegenheit des jungen Herzogs von Cleve ungemein erbittert, beschloß, ihm eine nachdrückliche Lehre für alle Zukunft zu geben. Er erschien persönlich mit einer Armee von Deutschen, Spaniern, Burgundern, Italienern und Albensesn im Lande, stürmte und verbrannte die Hauptstadt, darauf nahm er die meisten Städte ebenfalls und nöthigte den Herzog zur Ergebung. Dranien verwendete sich für Wilhelm und mittelte ein milderer Loos aus, als anfänglich ihm zugedacht gewesen war. Auf den Knien bat derselbe, in Gegenwart vieler Fürsten und Großen, um Verzeihung, das Geschehene mit der Unbesonnenheit seiner Jugend und der Arglist französischer Verführung entschuldigend. Karl sah ihn mit strengem, durchdringendem Blicke an, kehrte ihm, ohne ein Wort zu sagen, den Rücken, und befahl dem Prinzen Renatus und dem Cardinal Granvella, den Herzog über die Friedens- und Amnestie-Bedingungen zu verständigen. Renatus reichte freundlich dem Gebeugten die Hand und erhob ihn vom Boden. Darauf verlas er die im kaiserlichen Kriegsrathe bestimmten Artikel; sie kosteten Geldern und Zutphen, welche beide vom Kaiser zu Händen genommen wurden. Der Prinz ward hiemit ebenfalls beauftragt, und zum Statthalter der neu erworbenen, zu den Niederlanden wiederum geschlagenen Provinzen ernannt \*). Unter seiner Verwaltung und in seinem Namen geschah es, daß der berühmte Viglius von Zutchem als Kanzler von Geldern zum erstenmale auftrat \*\*).

Den französischen König setzten diese Hiobsposten in unbeschreibliche Wuth und steigerten den ohnehin großen Haß gegen Renatus. Durch seine Parlamente ließ er ihn ohne

\*) Pontani. Historia Geldriae. 835—836. Wagenaar: Vaderl. Hist. II. La Pise i. a. W.

\*\*\*) Arnoldi: Nachträge 277.

weitere Förmlichkeiten mehr der Souverainetät über Orange entsetzen und durch den Admiral Philipp von Chabot, unter großer Bedrängung der Unterthanen, das kleine Land im Namen der Krone wieder besetzen (1542—1543).

Inzwischen, daß die oft vollbrachte Usurpation hier eine neue Auflage erlebte, war der Prinz in den Waffen nicht müßig; er begleitete den Kaiser auf seinen Zügen nach der Pikardie und der Champagne im Jahre 1544 und bei den Belagerungen von Luxemburg, Commercy und Ligny. Die Hoffnung, siegreich bis Paris vordringen zu können, schien ihrer Erfüllung nahe. Nur St. Disier hinderte noch; dieser Platz mußte mit stürmender Faust genommen werden, da der Graf von Sancerre, welcher darin besetzte, wie ein Löwe stritt, und die geringe Zahl der Vertheidiger durch ausgezeichnete Maßregeln und verdoppelte Wachsamkeit ergänzte. Der Kaiser ließ drei Batterien auf drei verschiedenen Punkten spielen und setzte die Belagerten in eine verzweiflungsvolle Lage. Sie halfen sich jedoch mit mörderischen Ausfällen, welche den Gegner sehr viele Leute kostete. Um ihren Widerstand endlich zu ermüden, gab Karl Renatus den Befehl, mit achtzehn Fähnlein deutscher Landsknechte und sechs großen Feldschlangen auf der Marne-Brücke, gegenüber der Citadelle, sich aufzustellen und von da aus das Feuer fortzusetzen. Dieß geschah und die Noth der Franzosen mehrte sich mit jeder Stunde, so daß kaum noch drei Brunnen übrig waren, woraus sie Wasser schöpfen konnten.

Während jedoch das Geschütz von beiden Seiten her wider einander wüthete, hatte der Prinz sich vorgenommen, den Kaiser in den Laufgräben zu besuchen. Plötzlich fuhr eine Kugel an ihm vorbei und beschädigte ihn so hart, daß er schon Tags darauf (18. Juli) starb. Das ganze Heer war unendlich bestürzt über diesen Vorfall, und der Kaiser, in nicht minderer Trauer, wich nicht von seinem Schmerzenlager. Die Sage erzählt, ein Schwarzkünstler sey vor Renatus er-

schiene und habe ihm Hülfe angeboten, aber der fromme Prinz habe einen gottseligen Tod solch' einer verdächtigen Heilung vorgezogen. In Breda ward der Leichnam beigesetzt, und ein prachtvollcs Denkmal ihm errichtet \*).

Alle Stimmen verkünden das Lob seiner Tapferkeit und seiner ausgezeichneten Geistes- und Herzensgaben. Dem Kaiser ging einer der tüchtigsten, seinem Lande einer der wohlwollensten Regenten verloren. Renat hatte aus seiner Ehe mit Anna von Lothringen bloß eine Tochter, Marie, erzeugt, welche bald nach der Geburt starb. Von einer Geliebten aber hatte er einen natürlichen Sohn, welcher den Namen Palamedes (aus welcher Veranlassung ist unbekannt) erhielt, und nachmals mit der Gräfin Polirena von Mannsfeld vermählt wurde. Er hatte seiner väterlich im Testamente gedacht \*\*).

---

\*) *Mémoires de Bellai.* — *Nic. Mameran: Comment. de Vita Carol. V.* — *La Pise i. a. W.* — *Goor: Beschriyng van Breda.*

\*\*) *De Clerc: Tooncel.* 283.

---

# Viertes Buch.

---

## Dritte Abtheilung.

Geschichte der älteren Dillenburger = Linie  
in Teutschland \*).

---

### Erstes Kapitel.

---

Einleitung. — Leben, Verrichtungen, Thaten und  
Zwiste Johannis V. zu Dillenburg.

---

Der niederländische Zweig der Dillenburger = Linie war mit dem Prinzen Renatus erloschen. Bestehenden Verträgen gemäß sollte die Erbschaft nunmehr dem teutschen Zweige zufallen; allein eine letztwillige Verfügung Renats, welche noch im Feldlager, gleichsam in Ahnung des nahenden Geschickes, niedergelegt worden war, gab der Sache eine andere Wendung.

---

\*) Arnolbi: Geschichte der D. N. L., III. Theil, ist hier wieder unser vorzüglichster Führer, was den genealogischen und urkundlichen Theil betrifft. Er wird übrigens entsetzlich breit, und hat meist über den Erwerbgeschichten das Privat- und öffentliche Leben allzu wenig beachtet.



Der älteste Sohn des Rheims, Wilhelm von Nassau, mit gleichem Namen, wurde zum Erben von Dranien und Chalons, so wie auch der vorher besessenen niederländischen Herrschaften eingesetzt. Auf den Fall kinderlosen Absterbens war sodann noch durch eine fideikommissarische Klausel festgesetzt, daß die nachgeborenen Brüder, überhaupt die männlichen, aber bei Abgang derselben auch die weiblichen Nachkommen Wilhelms substituirt seyn sollten. Der Kaiser hatte an dieser günstigen Verfügung für seinen Liebling Wilhelm einen Haupt-Antheil \*). Kaum einen Monat nach Ausfertigung dieser Akte starb Philibert, und Wilhelm, der Sohn des reichen Grafen, folgte als zweiter Prinz von Dranien aus dem Hause Nassau nach. Die Vettern der Dillenburger-Linie schloßen friedlich einen Vergleich mit ihm und seinem Vater; dagegen verzichtete er auf das väterliche Erbe und den Antheil an Dillenburger. Der Kaiser gab auch diesem Vertrage durch seine besondere Genehmigung doppelte Kraft \*\*).

Sofort bildeten sich, in Folge der Trennung zwischen des teutschen und des niederländischen Zweiges, zwei neue Linien, die Breda-Dranische und die mittlere Dillenburger; aus letzterer aber entstand nachmals, als die alte Dranische ausstarb und die sämtlichen Dillenburger Nebenlinien in die Linie Dietz sich wieder vereinigten, die neuere Dranische, oder das im Königreich der Niederlande nunmehr herrschende Dranisch-Nassau'sche Haus.

Ehe wir jedoch zur Beschreibung der Schicksale der neueren Dranischen und der Dietz'schen Linie, der Hauptparthie unseres Werkes, schreiten, ist es nothwendig, die Geschichte von Graf Johann V. und Wilhelm dem Reichen nachzuholen;

---

\*) Vergleiche den früher angeführten Erbvereins-Vertrag; das Werk: Les Testamens des Princes d'Oranges und die kaiserliche Bestätigungs-Urkunde.

\*\*\*) Urkunde dd. Brüssel vom 15. Februar.

und auch sie bietet ruhmvolle Momente in mehr als einer Beziehung dar, wiewohl ein bedeutender Theil mehr mit Erbzwisten und Güter-Erwerbungen, als mit wichtigen Ereignissen und glänzenden Thaten, wie bei Engelbrecht und Heinrich, sich fällt. Der alte Haß zwischen Nassau und Hessen tritt störend in mancherlei Gestalten wieder auf den Vordergrund, und wilde Leidenschaften entflammen sich auf's Neue, bis vor der großen geistigen Bewegung, welche auch einen Theil der Nassauer erfasst, alle untergeordneten, rein materiellen Interessen zurücktreten.

In Engelbrechts Biographie ist die Theilung der väterlichen Erbschaft zwischen ihm und Johann V. angegeben worden; der Antheil des Letzteren bestand aus den nachmaligen Fürstenthümern Siegen und Dillenburg, mit Ausnahme des an Hessen abgetretenen Driedorfs; aus drei Viertheilen des Amtes Löhberg \*); aus einem Drittel der Herrschaften Ellar und Hadamar \*\*); aus der Grafschaft Diez, in Gemeinschaft mit Eppenstein und Katzenellenbogen; aus dem Amte Kirchberg, in Gemeinschaft mit Nassau-Saarbrücken; aus einem Viertel der mit Eppenstein und Katzenellenbogen gemeinschaftlichen Herrschaft Alten-Weilnau und der Aemter Wehrheim und Camberg; aus der Esterau, in Gemeinschaft mit Nassau-Saarbrücken und Katzenellenbogen; aus dem Amte Nassau und der Einrich, in Gemeinschaft mit Nassau-Saarbrücken und Nassau-Breda; endlich aus der Vogtei, ebenfalls gemeinsam mit Katzenellenbogen. Weilstein (mit Mengerskirchen) war noch im Besitz einer eigenen Linie dieses Namens. Außer den hier aufgezählten Herrschaften erhielt

---

\*) Der Rest war bei Theilung der Diez'schen Verlassenschaft als Pfandlehen an Eppenstein, sodann an Katzenellenbogen, und endlich an Hessen gefallen.

\*\*\*) Die andern zwei Drittheile besaß derzeit noch Katzenellenbogen.

Johann V. noch Kerpen und Lommersum im Herzogthum Jülich, die Lehen zu Nidecken und Düren, die Renten aus den Zöllen zu Ehrenfels und Düsseldorf und drei Viertel des Zolles zu Königsdorf; endlich Einkünfte in der Grafschaft Mark.

Wie lästig und hinderlich die vielen Gemeinschaften der Nassauer mit andern Dynasten in mehr als einer Beziehung auch seyn mochten, so veranlaßten doch Zeit-Umstände den Grafen Johann, sogar in neue sich einzulassen. Die große Verwirrung in der Rechtspflege und die unaufhörlichen Einmischungen der Sayns hatten eine solche im Grunde Seelbach und Burbach zur Folge, nachdem man lange sich herumgequält und hin und her zerstritten. Sie unterschied sich von andern Gemeinschaften dadurch, daß in ihrer Verfassung die Hoheit im Allgemeinen zwar unter beide Theile gleich vertheilt war und die Ausübung der in Kreis gehörenden Rechte nur mit beiderseitiger Zustimmung vor sich gehen konnte, daß jedoch jede der beiden Herrschaften hinsichtlich der Abgaben und Dienstleistungen ihre eigenen Unterthanen mit bestimmt ausgeschiedenen Gütern, angewiesenen Gerichten und namentlich bezeichneten Pfarrbesetzungs-Rechten besaß \*). Eine zweite neue Gemeinschaft kam mit Hessen und Königstein, in Bezug auf die dem letztern, von Gottfried aus der Münzenberger-Linie abgetretenen Herrschaften im Diez'schen und Hadamar'schen zu Stande \*\*).

Noch während des Sayn'schen Handels über Selbach und Burbach sah Johann V. einen alten Wunsch seiner Familie erfüllt, den Nassau'schen Antheil an der Grafschaft Diez von den noch auf ihm haftenden älteren Ansprüchen, zumal der

---

\*) Der Streit mit Sayn und die Geschichte der Begründung der Gemeinschaft mit ihm verzog sich im Ganzen von 1576 bis 1516.

\*\*\*) 1508.

Zhiersteiner, zu befreien \*). Die Erwerbung der Vogtei Ober=Meißen in derselben Grafschaft war nur vorübergehend; Ebur=Trier schlug wieder die Hände darüber \*\*). Zwischen diesem letzteren Nachbar jedoch und Nassau schlichtete der sogenannte „Bertram'sche Vertrag“ die über Molsberg und Limburg noch obwaltenden Irrungen \*\*\*).

Johann hatte schon in der ersten Periode seiner Regierung den Schmerz, die ganze Grafschaft Katzenellenbogen, und somit auch den Antheil an der Grafschaft Diez, in Folge des Todes von Philipp dem Aeltern, dem Hause Hessen zufallen zu sehen †).

Die Heinsbergische Erbschaft, welche schon in der Geschichte Johanns IV. eine so merkwürdige Rolle gespielt, fällt nun für einige Zeit die Familienakten. Graf Wilhelm von Wied, welcher die Erbschaft Philippinens, der Muhme von Johann V., herauszugeben sich geweigert, nahm endlich einen Vergleich an, und ließ sich von Nassau belehnen ††).

Wichtiger waren die Irrungen mit Cleve. Obgleich Engelbrecht I. und seine Brüder im Jahre 1424 über ihre Ansprüche auf Cleve und Mark, in Folge mütterlichen Erbrechts, ausgeglichen zu haben schienen, so versuchte es dennoch Johann, welchem die Umstände günstiger, als weiland seinem Vater schienen, die Rechte seines Hauses auf die Clevischen Länder geltend zu machen; seine Verhältnisse zu dem Kaiser und die schlechte Stellung Herzog Johanns II., welcher mit Desfreichisch=Burgund in Hader, ja in offenem Kampfe lag, steigerten seine Hoffnungen. Die Unterhandlungen mit Maximilian gediehen zu erfreulichem Ergebnis. Ein zu Brüssel

---

\*) 1481—1492.

\*\*\*) 1485—1492.

\*\*\*) 1494.

†) 1479.

††) 1488.

geschlossenes Bündniß zwischen den beiden gemeinsamen Widersachern Cleve's bedrohte denselben mit dem Aeußersten; Nassau, von dem Erzherzog mit bedeutenden Summen unterstützt, oder auf holländische Städte dafür angewiesen, hatte eine Reihe von teutschen Grafen und Herren, zum Theil seine eigenen Vasallen, und allerlei reißiges Volk für den Feldzug gegen den Herzog zu werben gewußt; schon waren alle Anstalten zu Eröffnung der Feindseligkeiten getroffen, als Johann II. durch Geldsummen und vermittelnde Freunde den Sturm von sich abwendete. Maximilian stellte die Rüstungen ein, und der Graf von Nassau wurde aufgefordert, ein Gleiches zu thun. Eine Uebereinkunft, durch Zuthun des Erzbischofs Herrman von Köln zu Stande gebracht, sicherte ihm einstweilen den Wiedergenuß der Einkünfte aus der Grafschaft Mark wieder, während sie andererseits die Einstellung der Feindseligkeiten verbürgte; ein anderer Vergleich brachte die Verbündeten Johanns dem Herzog vom Halse; in zwei ferneren Urkunden regelten sie vollends ihre Ansprüche und sprachen ihre Versöhnung aus \*).

Bald nach diesen Vorfällen unternahm der Graf eine Pilgerfahrt in's heilige Land, aus welcher Veranlassung, ist unbekannt geblieben. Die Reise war von allerlei seltsamen Abenteuern begleitet, über welche der Gemahlin Johanns regelmäßige Berichte zukamen, deren Verlust man sehr bedauern muß.

Der Graf gedachte auch im Vaterlande noch der glücklichen Stunden religiöser Weihe an den durch so erhabene Erinnerungen geheiligten Stellen; den Vätern auf dem Berge Sion, welche hiebei seine Führer gewesen, sendete er Geschenke für den Orden. Bald darauf kam auch der Bau des Minoriten-Klosters zu Siegen, welches in der

---

\*) 1482—1492. So lange währte das widerwärtige Verhältniß zwischen den Beiden.

Nassau'schen Landes-Geschichte oft genannt wird, zu Stande, nach einer Idee, die schon sein Vater gehegt und wofür er von dem Erzbischof Adolf von Mainz die Erlaubniß erhalten hatte. Die Mönche nahmen die Regel des heiligen Franziskus an; an deren Beibehaltung war das Schicksal des Klosters geknüpft. Erst Wilhelm der Reiche vollendete jedoch den Bau gänzlich; als die von ihm angeordneten Reformen bei den Konventualen Widerstand fanden, hob er das Kloster wieder auf und verwandelte es zu anderen Zwecken \*).

Graf Johans Sinn war stets auf das Praktische gerichtet, auf Befestigung des gegenwärtigen Besitzes und auf Einigung der inneren Kräfte des Landes. Einen bedeutenden Schritt hiezu und mit glücklicheren Ergebnissen, als seine Vorfahren, that er durch die Ausgleichung aller noch obwaltenden Zerwürfnisse des Hauses Nassau und Regelung der Lebensverhältnisse mit dem inngeseffenen zahlreichen Adel. Verträge wurden demnach hintereinander geschlossen mit den Dernbach, den Vieken, den Wallenfels, Wittgenstein u. s. w. Der Hauptgewinn hiebei war der Erwerb des Gerichtes Ebersbach; auch kam die Grafschaft Wittgenstein als Reichslehen an Nassau \*\*).

Jetzt erscheint der Katzenellenbogen'sche Erbstreit als Hauptereigniß. Der Graf hatte im Jahre 1482 mit Elisabeth von Hessen, Tochter des Landgrafen Heinrich's, sich vermählt. Den deutschen Herkommen und den geschlossenen Hausverträgen gemäß, konnte dieselbe Land und Leute nicht erben, und sie leistete auch Verzicht auf die väterliche Verlassenschaft, jedoch mit dem Vorbehalt der Wiederauflebung ihres Erbrechts nach allfälligem Erlöschen des Mannstammes. Im Hause Hessen lebte damals noch außer dem Vater der Landgraf Wilhelm, eils Jahre alt. Für Nassau blieb daher wohl

\*) 1484—1485; sodann 1494.

\*\*\*) 1485—1511.

die Möglichkeit, aber geringe Wahrscheinlichkeit einer Nachfolge in Hessischen Besitzungen vorhanden.

Nichts desto weniger sorgten Johann und Elisabeth bestmöglich für Wahrung ihres Erbrechtes in jedem künftigen Falle. Die Mutter der Gräfin, Anna, geborne von Katzenellenbogen, hatte von ihrem Vater Philipp dem Ältern die ganze Grafschaft jenes Namens, und mit derselben auch den Katzenellenbogen'schen Antheil an der Grafschaft Dietz, so wie an anderen aus der Hadamar'schen Erbschaft errungenen Nassau'schen Gebietstheilen, geerbt und dem Hause Hessen zugebracht, da ihr Bruder bereits noch vor dem Vater ohne männliche Sprossen gestorben und kein Seitenverwandter des Hauses vorhanden war, um rechtmäßige Ansprüche darauf erheben zu können. Nachdem nun Landgraf Heinrich ebenfalls gestorben und der minderjährige Wilhelm, sein Sohn, unter Vormundschaft des Erzbischofs Herrmann von Köln gekommen war, leistete die Landgräfin Anna, durch die Vorstellungen dieses Prälaten dazu vermocht, auf die ganze väterliche Verlassenschaft, zum Vortheil der Hauses Hessen, Verzicht. Später ging man noch weiter, und Landgraf Wilhelm wurde von seinen Vettern, Wilhelm dem Ältern und Wilhelm dem Mittlern zu Kassel, dahin verführt, die Katzenellenbogen'sche Erbschaft in die Erbteilung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen mit hineinzuziehen. Durch diese Maßregel waren die Schwestern, Elisabeth zu Nassau und Mechtild zu Cleve (Gemahlin Herzog Johanns) von aller Nachfolge sowohl in der Verlassenschaft Wilhelms, als in der ihrer Mutter Anna, förmlich ausgeschlossen. Als Entschädigung hatte man den Beiden die geringfügige Summe von 50,000 Gulden für einen solchen Fall zugesichert \*).

Gegen dieses Verfahren legten Graf Johann und Elisabeth alsbald nach erhaltener Kunde hievon feierliche Verwah-

\*) 1485—1487.

rung ein, und ließen dieselbe durch Abgeordnete von Adel und durch geschworene Notarien bei sämmtlichen Katzenellenbogen'schen Lehenhöfen (Mainz, Pfalz, Trier, Würzburg) bei dem Kaiser, dem Churfürsten von Köln, den Herzogen von Sachsen, bei sämmtlichen Landgrafen von Hessen und an mehreren Orten, welche zu Landgraf Wilhelms künftiger Verlassenschaft gehörten, endlich auch noch zum Ueberflusß bei dem römischen Könige Maximilian, verkünden. Ihr Widerspruch wurde vorzüglich dadurch begründet: daß in der Heirathsabrede zwischen den Eltern Elisabeths und Johannis der Rückfall der Grafenschaft Katzenellenbogen, der mütterlichen Erbschaft überhaupt, ausdrücklich vorbehalten worden sey, und Elisabeths Mutter, die in obige Erbeinung hätte gezogen werden sollen, sich noch am Leben befunden habe. Wie sey es nun möglich, daß Elisabeths Bruder, L. Wilhelm, mütterliche Besitzungen, die noch nicht sein Eigenthum waren, in ein Fideikommiß verwandeln und in eine Erbverbrüderung hineinziehen konnte?

Inzwischen ruheten die Ansprüche, so lange Wilhelm lebte, und man beobachtete wechselseitig friedliches und freundliches Wesen gegeneinander. Sechs Jahre nach zuletzt erneuerter Verwahrung starb der Landgraf durch einen Sturz vom Pferde auf der Jagd, ohne Kinder hinterlassen zu haben \*). Die Schwestern betrachteten sich als die allein rechtmäßigen Erbinnen Wilhelms, zum mindesten in Bezug auf Katzenellenbogen, und Johann V. zögerte nicht, den Titel „Graf von Katzenellenbogen“ den bisher in seinem Hause geführten, beizufügen, und bei Trier und andern Lehenhöfen um die betreffenden Lehen sich zu melden, auch fand er an Kaiser Maximilian eine kräftige Stütze. Ein Mandat untersagte Hessen ausdrücklich, der Katzenellenbogen'schen und Nassau'schen Gemeinschaften sich anzumaßen, oder irgend eines gewaltsamen Schrittes gegen Nassau sich zu unterwinden. Verschiedene

\*) 1500.



Belehnungen theils mit Gütern, theils mit Einkünften gingen vor sich und gaben der rechtlichen Besitznahme einen faktischen Charakter.

Andererseits aber hatte auch Landgraf Wilhelm der Mittlere nichts versäumt, um seine Rechte auf die sämtliche Hessisch-Katzenellenbogen'sche Verlassenschaft geltend zu machen, und noch bei Lebzeiten seines Veters waren die geeigneten Maßregeln getroffen worden, sich solche auch zu sichern. Johanns V. und Elisabeths Stellung wurde kritischer; er konnte es auf gewaltsamem Wege nicht wohl mit dem Hause Hessen aufnehmen; demnach blieben nur die Wege des Vergleichs durch Vermittlung mächtiger Freunde oder eines langwierigen Rechtsstreites. Die ersteren wurden zwar versucht, jedoch fruchtlos; weder der Schiedspruch der Churfürsten von Trier, Mainz und Sachsen, noch des Grafen Nachgiebigkeit durch einseitige Ablegung der Katzenellenbogen'schen Titel und Wappen bis Austrag der Sache, bewiesen, noch die Schritte des Reichsregimentes, noch die Vorschläge Elisabeths zu einem Austrägalgerichte in Kassel und ihre Klagen vor demselben (sie forderte ein Drittel der mütterlichen, ein Drittel der väterlichen und die Hälfte der brüderlichen Erbschaft) führten zum Ziele \*). Endlich sprachen die hessischen Räte ihre Landgrafen von der ersten und zweiten Klage los, wiesen sie doch an, der dritten Rede zu stehen. Das Unterhandlungsgeschäft nahm seinen Gang von Neuem; allein die eigenthümliche Stellung der Räte zum Landesfürsten hemmten auch bei dem unbefangenen Rechtsinne die Freiheit der Entscheidung. So wurde denn zuletzt die Sache bei dem Reichskammergerichte anhängig. Der Graf erlebte das Ende des Prozesses nicht, sondern überließ seinen Söhnen eine reiche Erndte von Verdruß, Sorgen, Zwisten, Kosten, sämmtlich durch den unseligen Erbstreit veranlaßt \*\*).

\*) 1501—1506.

\*\*) 1507—1516.

Von dem unerfreulichen Bilde desselben zu angenehmeren Erinnerungen kehrend, haben wir noch die Verhältnisse Johannis V. und seines Landes zu Kaiser und Reich, die inneren Einrichtungen im Interesse der Unterthanen und die übrigen vorzüglichsten Lebensmomente zu beschreiben.

Hinsichtlich der Reichslehen Nassau's ging während seiner Regierung eine wesentliche Aenderung vor sich; die meisten der früher von römischen Kaisern und Königen empfangenen, wie Rotscheid, Greifenstein, Arnsberg, Dietz, Cleve, Mark, Dinslaken, Weilstein-Neustadt, waren nach und nach in Abgang gekommen; Johann V. erneuerte sie. Er ließ von Maximilian hintereinander mit den Bergwerken, Salzsolen und Wildbädern im Nassau'schen, mit der Grafschaft Wittgenstein, ihren Regalien und Reichsleuten (den Bastarden) sich belehnen; endlich empfing er \*) in kaiserlichen Briefen die Bestätigung aller von seinen Vorfahren genossenen Privilegien. Durch dieselben gewann der Graf für die Zukunft auch größere Sicherheit gegen Eingriffe des Rotweiler Hofgerichtes und Anmaßungen der übrigens ihrem Ende immer mehr zueilenden Westphälischen Fehm gegenüber seinen Landesgerichten.

Nach Aufrichtung des Landfriedens und bei der Eintheilung des Reiches in Kreise wurden sämtliche Nassau'sche Lande (mit Blanden) zum westphälischen Kreise geschlagen \*\*). Hierauf wurden auch die Reichsanschläge geregelt, und der Antheil an den Türkensteuern festgesetzt \*\*\*). Häufig fanden jedoch bedeutende Ausnahmen statt, und persönliche Kriegsdienste befreiten bisweilen von Erlegung des lästigen Gemeinpennings.

---

\*) Am 14. Juni 1514.

\*\*\*) Dagegen kam Weilstein nachmals zum Chur-Rheinischen.

\*\*\*\*) Nassau-Breda stellte nach der beliebten Matrikel 1481 dreißig Mann zu Ross und dreißig zu Fuß; Dillenburg vierzehn zu Ross und zwölf zu Fuß; Weilstein sechs zu Ross und vier zu Fuß. Das Quantum wechselte jedoch in den verschiedenen Türken-, Franzosen- und Niederländer-Kriegen.

Das Verhältniß auch der teutschen Linie Dillenburgs zum Kaiser war ein sehr freundschaftliches; sie leisteten sich bei jeder Gelegenheit gute Dienste und Gegendienste. Persönlich war Graf Johann gleich seinem Bruder und noch mehr durch denselben bei Hofe angesehen. In Kriegsgeschichten wird sein Name oft mit Auszeichnung genannt.

Zur festeren Begründung des Landfriedens im Innern seiner Besitzungen schloß Johann verschiedene Freundschaftsverträge und Schutz- und Trutzbündnisse; so mit seinen Vettern von den anderen Nassau'schen Linien, so mit den Solms, Eppenstein und Hanau, sowohl Lichtenberg als Münzenberg, so mit Katzenellenbogen und Hessen \*) vom Jahre 1474, so mit den Burgmannen und Gauerben zu Friedberg, Gelnhausen, Reiffenberg, Kronenberg, Falkenstein, Lindheim, Staden und Dorheim, so mit den Herren von Nesselrode, Befreunden schon in alter Zeit. Er trat mit in den „Bund zu Franken,“ welchen die Wetterau'schen Grafen und Ritterschaft errichtete, gleich wie in die Einung zwischen der Köllnischen Ritterschaft und den Städten und dem Domkapitel dieses Churfürstes \*\*).

Bei weitem die wichtigste Verbindniß war jedoch jene vom Jahre 1512, welche er selbst und sein Sohn Wilhelm mit einer Reihe von Grafen und Herren errichtet. Die Birneburg, die Manderscheid, Nassau-Weilstein, Waldeck, Rhineck, Salen, Winnenburg, Arnberg, Isenburg, Sayn, Werdenberg, Kollingen, Helfenstein, Fürstenberg, Wied und Nuernar gehörten zu den vorzüglicheren Gliedern, Graf Johann selbst und Graf Philipp von Birneburg wurden durch Mehrheit der Stimmen zu Häuptern bestallt. Auch ihr Zweck ging ganz ausschließlich auf Erhaltung des Landfriedens, Vertheidigung

\*) Urkunden hierüber 1478, 1495 im N. H. Arch.

\*\*\*) 1504 und 1506. Letztgenannte Einung bestand jedoch schon seit 1465.

des Ansehens der Landgerichte und Verhütung der Prozesse beim Reichskammergericht; endlich für Garantie ungehemmter Aus- und Einfuhr von Lebensmitteln. In einigen besonderen Artikeln setzte man die Proraten der Kosten und Beiträge zur gemeinsamen Kasse fest. Eine andere Verbündniß zu ähnlichen Zwecken ward drei Jahre später von den Grafen und Herren in der Eifel, in Brabant, auf dem Westerwalde und in der Wetterau eingegangen. Solche Bündnisse bildeten die Anfänge der nachmaligen Grafen-Kollegien, welche bis zur Auflösung der alten teutschen Reichsverfassung bestanden.

Noch größeren Nutzen brachte Johann V. seinem Lande durch die Reformen in der Rechtspflege, welchen er ein besonders thätiges Augenmerk widmete. Ein Oberhof- oder Appellations-Gericht für Dillenburg und Siegen ward in der Stadt letzteren Namens errichtet; eine Landes-Ordnung, welche zu Jedermanns Kenntniß im Druck erschien, enthielt die der Zeit angepaßten Gesetze für die beiden Grafschaften. Eine Reihe von Verordnungen dienten zu Begründung besserer Polizei \*). Selbst für den Handel und die inländischen Gewerbe bemüdete sich der weise Graf; er suchte Alles hervor, was dieselben heben und die daraus gewonnenen Vortheile dem Lande sichern konnte. Hinsichtlich der Bergwerke, Eishütten und Schmelzen traf er mit Sayn einen Vergleich, daß die Bekanntmachung des Geheimnisses der Verarbeitung des Eisens an Fremde verhütet würde; auch über die Art und Weise der Ein- und Ausfuhr des Eisens und der Kohlen, und über die Zahl der in beiden Graf-

---

\*) Dahin gehören: 1) Die Bäcker und über den Brodverkauf; 2) die Ordnung für die Schützengesellschaften; 3) für die Dillenburgers-Schäferei; 4) die Feuerordnung; 5) die Weinschantz-Ordnung; 6) die Bürgerordnung; 7) die Feldschützen-Ordnung; 8) die Siegen'sche Stadt-Ordnung von 1487—1499.

schaften zuzulassenden Hütten wurde genauere Abrede getroffen. Diese Maßregeln zeugten jedoch mehr von gutem Willen für den Flor des Landes, als von Grundsätzen guter Handelspolitik, wie Arnoldi richtig bemerkt hat; auch machten die Zeitumstände sie bald wieder unwirksam. An dieselben reihen sich noch Ordnungen für die Bergwerke und für verschiedene Gewerbe. Mehrere von ihnen verdienten und erwarben sich großen Beifall, und erfreueten sich günstiger Resultate.

Im Kirchenwesen konnte Johann zwar nicht ganz von den noch mächtig vorherrschenden Vorurtheilen sich loswinden; gleichwohl setzte er mancherlei wichtige Reformen, was Pfarrstellen und Schuleinrichtungen, und ebenso das Verhältniß der Geistlichen zu den Landesgerichten betraf, durch. Er wachte über regelmäßigerem Besuche des Gottesdienstes und bekämpfte die liederlichen Sitten der Priesterschaft. Noch ist die Kirchen- und Schulordnung für Dillenburg vorhanden; zwar im Geiste damaliger Zeit abgefaßt, aber immerhin ein ehrenvolles Denkmal der Anstrengungen des Grafen für Veredlung und Erhebung des öffentlichen Geistes. Im Uebrigen bewahrte er viel religiösen Sinn, und was er für die Errichtung einer Stadtkirche zu Dillenburg that, blieb lange noch in dankbarer Erinnerung des Volkes. In seinem Alter wandelte ihn einige Schwäche an, als das Gedächtniß und die Klarheit des Geistes abgenommen, sonst würde er nicht in seinem Testwillen verordnet haben, daß man als grauen Bruder im Mönchshabit zu seinem Vater ihn lege. Sein Charakter war aufrichtig und sanft, und spiegelt sich noch in mehreren Stellen jenes Testwillens getreu ab \*). Seiner Gattin bewahrte er bis an sein Ende innige Zuneigung. Er starb im 61sten Jahre seines Lebens und nach 41jähriger Regierung. Man begrub ihn seinem Wunsche gemäß in der Franziskanerkirche zu Siegen.

---

\*) Bei Arnoldi III. 71 und 72.

Die Wittwe, Elisabeth von Hessen \*), ehrte seine letzten Bitten, nicht wieder sich zu vermählen. Erst zu Herborn, sodann zu Siegen und Freudenberg wohnend, wählte sie nachmals, ausschließlich stiller Andacht sich hingebend, den Nassau'schen Hof zu Köln. In ihrer glücklichen Ehe mit Johann hatte sie sechs Kinder ihm geboren: Heinrich, dessen Leben früher beschrieben worden ist; Johann, welcher schon im Jahre 1504 hinwegstarb; Ernst, ebenfalls in jungen Jahren dahingeshieden; Wilhelm, Nachfolger in der Landesregierung, und zwei Töchter, Elisabeth und Maria. Von diesen reichte die erstere \*\*) Graf Johann von Wied, zu Isenburg und Runkel, letztere aber Graf Loß von Holstein-Schaumburg, die Hand \*\*\*).

---

\*) Ihre Heirath war am 11. Februar 1482 vor sich gegangen.

\*\*) Geboren 1488; gestorben 1559.

\*\*\*) Geb. 1491; gest. in unbekanntem Jahre. Beide kehrten, als sie Wittwen geworden, in die Heimath zurück.

## Zweites Kapitel.

### Wilhelm der Reiche. — Katzenellenbogischer Erbstreit \*).

Wilhelms Verhältnisse zu seinem Bruder Heinrich sind bereits in der Geschichte dieses Letztern angedeutet; er folgte seinem Vater als ausschließlicher Nachfolger in den teutschen Nassau'schen Erblanden, während Heinrich die sämmtlichen niederländischen Besitzungen erhielt. In den Monaten September und Oktober 1516 empfing Wilhelm \*\*) die Belehnung seiner Vasallen, Burgleute, Diener und Unterthanen, nachdem er in den letzten Jahren seines Vaters so ziemlich als Mitregent betrachtet worden. Gleich seinem Vater und Bruder, fügte er alsbald seinen Titeln den von Katzenellenbogen bei, unmittelbar nach dem von Nassau, und es blieb derselbe bis in die neuere Zeit, wo er in „Oranien-Nassau“ verwandelt wurde, der gewöhnlich gebraucht für den Nassau-Ottoschen Stamm. Der Graf erhielt von den Zeitgenossen den

\*) Quellen: Arnoldi: Geschichte der D. N. L. III. bis zu Ende. — Wenk: Hessische Geschichte. — v. Komme! : Geschichte von Hessen.

\*\*) Er war den 10. April 1487 geboren.

Namen des „Reichen,“ vermuthlich in Folge der Katzenellenbogen'schen Erbschaft \*); allein wenn dieß der Grund war, so wurde mehr vom Schein, als von der Wirklichkeit der Maßstab zur Beurtheilung der Glückszustände Wilhelms genommen; denn die Anstrengungen, die Opfer, die Versäumnisse, welche der unselige Erbstreit gekostet, standen dem Ertrungenen beinahe gleich und nicht einmal dieser Nassau, sondern erst sein Sohn gleiches Namens \*\*) erndtete die Früchte.

Ueber den Charakter der Regierungsperiode Wilhelms des Reichen läßt der Geschichtschreiber der Dranisch-Nassau'schen Länder sich also aus: die Regierungsperiode Wilhelms ist eine der merkwürdigsten in der Nassau'schen Geschichte. Während derselben erfolgten mehrere Hauptveränderungen in der Grundmacht des Staates, oder wurden doch während ihrer Dauer vorbereitet: durch den Vertrag mit Hessen über die Katzenellenbogen'sche Erbschaft; durch die Erwerbung des Eppsteins-Königstein'schen Antheils an der Grafschaft Dieß und die darauf gefolgte Zerspaltung dieser Grafschaft mittelst des erst nach Wilhelms Tode wirklich abgeschlossenen Dießer-Vertrages mit Trier; endlich durch die vorbereitete Wieder-Vereinigung der seit zwei Jahrhunderten unter der Herrschaft einer besondern Linie des Nassau-Ottomischen Hauses, von dessen übrigen Ländern getrennten Weilstein'schen Besitzungen. Die Regierung Wilhelms fällt zugleich in die merkwürdigen Zeiten der Reformation und der dadurch veranlaßten großen Veränderung in die geistliche und weltliche Verfassung des deutschen Reichs, in die Zeiten des bekannten Schmalkalder Bundes,

---

\*) Sonderbar ist jedoch der Umstand, daß schon bei der Hochzeit Maximilians mit Maria von Burgund ausdrücklich ein Graf mit der Benennung „der Reiche von Nassau“ in einem Gesandtenbericht aufgeführt wird. Vergleiche Müller's Reichstagsbühnen. I.

\*\*) Zur Unterscheidung von diesem nannte man ihn auch oft Wilhelm den ältern.



des Religionskriegs, des Passauer Vertrages und des ersten Religions-Friedens in Teutschland. Wilhelm war in alle diese wichtigen Ereignisse auf's stärkste verflochten. Sie hatten einen großen Einfluß auf die obenbemerkten besonderen Angelegenheiten Wilhelms und seiner Lande. Die neuen Verhältnisse, welche aus den Neuerungen in dem Religions-systeme und dem Kirchenwesen, zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, und zwischen den Reichsständen unter sich entsprangen, je nach dem sie bei der alten Religion verblieben, oder sich zu der neuen Lehre neigten, wirklich mächtig, bald zum Vortheile, bald zum Nachtheile des Nassau'schen Hauses, in jenen politischen Händeln, besonders in der Katzenellenbogen'schen Sache. Gegenseitig mußte sich Wilhelm durch Rücksichten auf sie und auf den Verlust, den er sich und seinem Hause zuziehen konnte, bei Einführung der neuen Lehre und der verbesserten Kirchengebräuche in seinen Landen, vielfältig bestimmen lassen, durfte seinen Ueberzeugungen und seiner Neigung nicht blindlings und rasch folgen, ohne sein wohl erworbenes Erbrecht und Eigenthum auf's Spiel zu setzen, mußte selbst der Leitung und Führung eines, in Denkungsart und Religions-Meinungen sehr von ihm abweichenden Bruders sich vielfältig unterwerfen, da von den Verhältnissen, in welchen derselbe gegen das Reich überhaupt stand, nur allein ein Uebergewicht gegen einen mächtigen Gegner zu erwarten war, ohnehin aber in dem Betrieb einer gemeinschaftlichen Sache Markgraf Heinrich als Mitinteressent nicht vorbeigegangen, ohne seine Einstimmung und Mitwirkung nicht gültig verfahren werden konnte.

Ausgezeichnete Talente, politische Kenntnisse und Erfahrung, Klugheit, standhafter Muth und Rechtschaffenheit waren nöthig, um in einem Labyrinth von so verwickelten, zum Theil sich widerstrebenden Verhältnissen und Bestimmungsgründen, deren langwierigen Kampf mit mächtigeren Gegnern, oft unter den ungünstigsten Umständen, zu bestehen, durch Schwierigkeiten ohne Zahl sich von Verfolgung seines Ziels nicht abschrecken

zu lassen; bei dem Zusammentreffen mehrerer, oft mit einander im Widerspruch stehenden Pflichten, nicht eine über der andern ganz aus den Augen zu verlieren, sie vielmehr durch Temporisiren, Nachgiebigkeit, Mäßigung, und selbst Aufopferung schon errungener Vortheile, in Uebereinstimmung zu bringen \*).

Wenn der Katzenellenbogen'sche Erbstreit \*\*), welcher die Dauer des ganzen Lebens von Wilhelm dem Reichen füllt, mit aller Anstrengung von beiden Seiten geführt wurde, so lag der Hauptgrund darin, daß es beinahe um die Hälfte der Besitzungen des Hauses Hessen sich handelte. Der Stand der Dinge, als Wilhelm eintrat, war folgender: Die beiden Gebrüder von Hessen, Ludwig und Heinrich, hatten eine Theilung ihrer väterlichen Lande vorgenommen. Landgraf Heinrich hatte noch verschiedene neue Erwerbungen gemacht, und unter anderem auch die Grafschaft Katzenellenbogen mit aller Zugehörde, mittelst seiner Heirath mit einer Tochter dieses Hauses, an das seinige gebracht.

\*) Arnoldi: III. 79—80.

\*\*) Das Schema der Katzenellenbogen'schen Verwandtschaft ist folgendes:

Landgraf Ludwig von Hessen.

† 1158.

Edgrf. Ludwig zu Kassel.  
† 1171.

Wilhelm der ältere.  
† 1155.

Philipp der Großmüthige  
† 1155.

Edgrf. Heinrich zu Marburg.  
† 1183.

Gemahlin Anna, Erbtochter des Grafen Philipps v. Katzenellenbogen.  
† 1194.

Wilhelm der jüngere.  
† 1150 ohne Leibeserben.

Heinrich  
† 1156.

Wilhelm  
† 1156.

Elisabeth, Mechtild, G. Johanns V. G. Johanns v. Nassau v. Cleve Gemahlin. Gemahlin.

Sämmtliche Lande fielen dem Sohne Wilhelm, und nach dessen kinderlosem Hinscheide, den beiden Schwestern zu. Allein hierüber erhob sich mit der Familie Landgraf Ludwigs von Hessen-Kassel langwieriger Streit. Bei Johanns V. von Nassau Tod befand sich derselbe noch auf demselben Punkte, wie sechszehn Jahre zuvor, nur die Personen hatten bei den beiden Partheien gewechselt. In Hessen stand Philipp der Großmüthige als Erbe der Besitzungen und Ansprüche von Vater, Oheim und Vetter, an der Spitze des hessischen Gesamtgebietes; in Nassau traten Heinrich und Wilhelm, die Söhne der Elisabeth, mittelst feierlicher Abtretung, als Interessenten in dem fraglichen Streite auf, verpflichtet durch die Hausverträge, denselben auf gemeinsame Kosten für gleichen Gewinn fortzuführen.

Die Katzenellenbogen'sche Erbschaft selbst begriff nachstehende Landschaften, Lehen, Güter, Parzellen und Rechte in sich: die Grafschaften Ziegenhain und Nidda mit den Aemtern Marburg, Kirchhain, Rauschenberg, Wetter, Rosenthal, Gemünden an der Wohra, Frankenberg, Haina nebst dem Kloster, Gießen, Allendorf an der Lunde, Grünberg, Burg Gemünden, Homburg an der Ohm, Alsfeld, Ulrichstein, Schotten, Stormfeld, die Fuldische Markt, oder das Amt Bingenheim, Roßbach, Buszbach, Kleeberg, Hüttenberg, Königsberg, Blankenstein, Biedenkopf, Battenberg, Breidenbach, sämmtlich in Oberhessen; die Aemter Bach und Friedewald in Niederhessen; den Theil an Schmalkalden, Hirschfeld und am Bussecker-Thal; die Herrschaft Eppenstein; die Antheile an den Zölln zu Lins und Woppart; die Pfandschaften Limburg, Molsberg, Ober- und Niederbrechen; die eigentliche Grafschaft Katzenellenbogen mit Rheinfels, die Vogtei Pfalzfeld und St. Goar, den Aemtern Reichenberg, Hohenstein, Braubach und dem Kirchspiel Katzenellenbogen, den Antheil am Einrich, den Aemtern Darmstadt, Lichtenberg, Zwingenberg, Jägersburg, Seeheim, Dorn-

berg, Rüsselsheim, Kelscherbach, und der Gemeinschaft Umstadt; das ursprüngliche Nassau'sche Amt Drindorf, und endlich den Antheil an der Grafschaft Diez, an Hadamar, El-lar, der Esterau, an Ems, Löhberg, Camberg, Al-ten-Weilnau und Wehrheim. Zu diesen Besitzungen kam auch noch eine höchst beträchtliche Fahrhabe.

Die Grafen von Nassau forderten von dieser Gesamt-erbschaft die eine, die Herzogin Mechthilde zu Cleve die andere Hälfte. Im Jahre 1521 aber ward letztere für eine Rund-summe von 50,000 Gulden \*) ebenfalls an Jene abgetreten. Nichts desto weniger setzte man den Prozeß bloß um die frü-here Hälfte fort, nachdem der Landgraf einen Revers aus-gestellt hatte, daß die Entscheidung über die Nassau'schen An-sprüche auch für den Cleve'schen Theil die gleichen rechtlichen Wirkungen haben sollte \*\*).

Philipp der Großmüthige, der nächste Nachbar von Nas-sau, war für Wilhelm ein sehr gefährlicher Gegner, und es stand zu befürchten, daß er mit Waffengewalt eine Verzicht-leistung des Erstern auf die Erbschaft zu erzwingen suchen werde; um für einen solchen Fall Rath zu finden, schloßen Wilhelm und Heinrich einen verstellten Tauschvertrag unter sich, und ersterer trat an seinen Bruder gegen Ueberlassung der Cleve'schen Hälfte an Katzenellenbogen die Grafschaft Bianden ab. Auf solche Weise war zum Mindesten diese sichergestellt, denn an Heinrich, den gefürchteten Günstling des Kaisers, welcher mehr als ein Mittel hatte, Philipp empfind-lichen Schaden zuzufügen, wagte er sich weniger, als an den schwächeren Wilhelm; auch war Alexander Schweiß, der Ge-

---

\*) Dieselbe ward nicht baar abgetragen, sondern zur Hälfte durch allerlei Abtretungen von Gütern, Rechten und Zöllen, so wie durch Uebernahme der Aussteuer einer Cleve'schen Prinzessin, gedeckt.

\*\*\*) 1521—1522.

heimschreiber des Grafen und in Religions-Angelegenheiten dem Landgrafen von großer Wichtigkeit, sehr zu schonen.

Nach vierjähriger Pause erst lebte der Handel wieder auf; der Kaiser zog ihn vom Reichskammer-Gerichte weg und vor sein Hofgericht. Ein Versuch zum Vergleich scheiterte; Karl ernannte schon eine Kommission oder ein delegirtes Gericht, welches weiter verfahren sollte, und aus den Bischöfen von Augsburg, Bamberg, Straßburg und dem von Konstanz im Verhinderungsfall des einen oder andern dieser drei, zusammengesetzt wurde \*).

Erstgenannter Prälat hatte die Sache bis zur Spruchreife zu verhandeln, sodann mit den übrigen Kollegen, binnen eines Zeitraums von zwei Jahren, zu entscheiden; von dieser Entscheidung sollte keine Weiterberufung stattfinden. Beide Partheien erklärten sich mit solcher Anordnung zufrieden, und stellten über ihre Bereitwilligkeit, dem künftig zu fällenden Spruche getreu nachleben zu wollen, einander Reverse aus.

Das mühsame Geschäft ward nun bis zur Oktuplik verhandelt; viele berühmte Rechtsgelehrte arbeiteten darin, theils durch Verfertigung von Streitschriften, theils durch Abfassung von Gutachten. Für die Interessen des Hauses Nassau waren besonders thätig: Nikolaus von Benningen, der Kanzler von Churpfalz, Niklas Eberhardi von Biddelburg, Präsident des Rathes von Holland; sodann die Doktoren: Doekum von Köln, Rücker und Glach von Schwarzenberg zu Frankfurt am Main. Der am 9. Mai 1523 zu Lübingen endlich gefällte Spruch lauteten zu Gunsten Wilhelms von Nassau für die Hälfte der Erbschaft in allem, was nicht Mannslehen und solche Güter betreffe, deren die Frauenzimmer nicht fähig. Beide Theile schienen dabei sich beruhigen zu wollen; denn obgleich von der Cleve'schen Hälfte keine Rede gewesen war,

---

\*) Den Pfalzgrafen, den Eruchses von Waldburg, die anfänglich ernannt worden, hatte man sich Nassau'scherseits erbeten.

und der Kaiser Graf Heinrich unterstützen zu wollen schien, wenn er unverzüglich auf die Auslieferung derselben drang, so entschloß sich dennoch auch der Markgraf von Zenette, die ferneren Verfügungen des Gerichts, hinsichtlich des letzteren Punktes, derzeit noch abzuwarten. Ueberdieß hatte Nassau mehr erhalten, als es zu erwarten berechtigt war; denn auf die Erbverbrüderung der Fürsten von Hessen war gar keine Rücksicht genommen, sondern das Erbrecht der beiden Schwestern Elisabeth und Mechthilde in seinem ganzen Umfange anerkannt worden.

Von der Entscheidung der Angelegenheit bis zum Vollzuge hatte es jedoch noch einen weiten Schritt. Die Kommission, welche jene gefällt, hielt zu Vornahme des Letzteren sich nicht mehr befugt, und erklärte ihre Verrichtungen für beendet. Zu allem Unglück befand sich auch noch der Kaiser gerade in Spanien, mit Dämpfung des Aufstandes der Comuneros von Kastilien und Herstellung der Ruhe im Innern seines Stammlandes beschäftigt, der Erzherzog Ferdinand aber und das Reichsregiment besaßen nicht Mittel genug, in der damaligen verworrenen Zeit überall Recht zu schaffen und Hülfe zu bringen. Graf Wilhelm suchte sie demnach, in Erwägung solcher Umstände, einzig und allein bei dem Kaiser selbst.

Mittlerweile versäumte er freundschaftliche Wege nicht und er schlug dem Landgrafen vor, Alles freundlich untereinander abzumachen; damit schien Philipp einverstanden. Zu Fritzlar kam eine Unterredung zu Stande, aber bald zeigte es sich, wie jener nur Zeit zu gewinnen suche und wie es um ruhige Verzichtung auf die Erbschaft ihm keineswegs Ernst sey. Er stellte Ansinen an Nassau, die dieses unmdglich eingehen konnte. So beehrte er die förmliche Anerkennung der Hessischen Erbverbrüderungen und Hausverträge (wodurch er gerade seine besten Rechtstitel zerstört und in eine Falle sich begeben haben würde), eben so auch die Uebernahme sämtli-

cher Schulden, die auf dem Fürstenthum Hessen, ja selbst auf dem, Nassau doch nicht zugeschlagenen, Mannlehen hafteten. Die Unterhandlungen zerschlugen sich demnach. Der Landgraf nahm eine drohende Stellung an. Der Sieg über Franz von Sickingen und den mit ihm verbündeten Adel aus Schwaben, Frankreich, vom Rhein und von Wetterau hatte den Stolz und die Zuversicht Philipps auf seine Kräfte erhöht. Graf Heinrich traf von Spanien aus Maafregeln zur Sicherstellung seines Bruders.

Karl V. gab nun endlich, auf vielfache Verwendung des Markgrafen, seines Oberkammerers, gemessenen Befehl an das Reichsregiment, Wilhelm von Nassau, hinsichtlich seiner Erbsache, zufrieden zu stellen und den Lübinger Spruch in allen Punkten zu vollziehen; aber Pfalz und Loder mischten sich vermittelnd hinein und hemmten die Schritte jener obersten Behörde. Man veranstaltete eine Tagfahrt zu Frankfurt; aber nach eiltägigem Hin- und Herstreiten ging man unverrichteter Dinge wieder auseinander. Wilhelm war der parteiische Vorschlag gemacht worden, eine Rundsumme von 100,000 Gulden als Abfindung für seine Ansprüche zu nehmen; er wies ihn beharrlich von der Hand.

Der Kaiser mußte auf die Weigerung Hessens, dem Lübinger Spruche sich zu fügen, dessen Gültigkeit er doch selbst früher anerkannt hatte, abermal in's Mittel treten; geschärfte Mandate ergingen von Burgos aus; neue Verhandlungen folgten; dicke Aktenstöße häuften sich (man kam wieder bis zur Sextuplik). Philipp der Großmüthige wußte keinen besseren Grund für seinen Widerstand anzuführen, als daß der Kaiser, nach den Grundsätzen der Reichsverfassung unbefugt gewesen sey, von einem fremden Lande aus den Vollzug der Entscheidung über eine Rechtsache in Teutschland anzuordnen. Die inneren Wirren, der Bauernkrieg und der Württembergische Handel zumal, verhinderten kräftiges Einschreiten gegen das ungehorsame Reichsglied. Philipp der Großmüthige benützte

die Zwischenzeit, um von Neuem durch gütliche Gründe den von Nassau zu einem Vergleiche mit ihm zu bestimmen; es kommen zu dem, daß der Landgraf nach verschiedenen Seiten hin sehr beschäftigt war, die gemeinsamen religiösen Interessen hinzu; er kannte des Grafen Neigung für die Sache des Protestantismus; durch ihren eckelhaften Streit durchkreuzten sie sich gegenseitig manchen Plan für die größere Angelegenheit und vielleicht drückte den Großmüthigen das Gewissen, bei dem Gedanken, daß er einen Widerspruch mit seinem Grundsatz begehe, indem er das Geistige dem Materiellen nachsetze. Die beiden Herren begrüßten und behandelten sich auf dem Schlosse des Landgrafen von Rothenburg, woselbst ein Stillsichere verabredet worden, sehr freundlich; sie verwünschten die unglückselige Zerwürfniß, die sie so lange von einander getrennt und schoben alle Schuld auf die Juristen und Schreiber, so wie auf ihre beiderseitigen Rärthe; Philipp besonders spielte den ungemein Nachgiebigen; da ward auch Wilhelms Sinn erweicht und sie schienen einer Ausgleichung näher als je. Aber es stand derselben nun Heinrich's Person im Wege; ohne dessen Zustimmung wollte und durfte der jüngere Bruder nicht handeln. Ihn hiefür zu bestimmen und einen gemeinschaftlichen Entschluß zu fassen, hinderte die fortdauernde Abwesenheit des Markgrafen am Kaiserhofe in Spanien. Sowohl die Rothenburger als die Dillenburger Zusammenkunft, welche nicht lange darauf stattgefunden, erfreuten sich demnach keines Erfolges; der günstige Augenblick vortheilhafter Uebereinkunft ging also für das Haus Nassau verloren, denn die Bedingung, welche der Markgraf machte, mit einer Abtretung von Land und Leuten und einer Summe von 15—25,000 Gulden Jahreinkünfte sich zufrieden zu stellen, wenn Philipp die Ansprüche Nassau's auf die Gesamterbschaft, im Falle unbeerbten Absterbens des Landgrafen im Endvergleiche anerkennen, fand kein Gehör \*).

\*) 1525—1524.



Die Kaiserliche Kommission, welche den Prozeß entschied, versammelte sich jetzt abermal zu Tübingen; die Hessischen Räte verwahrten sich von Neuem gegen ihre Zuständigkeit, ihre Einwendung wurde verworfen; man legte Berufung ein, aber auch diese ward nicht anerkannt. Unter diesen Bemühungen war wiederum ein Jahr \*) vorübergegangen. Im folgenden \*\*) hielt der Bischof von Augsburg eine neue Sitzung zu Dillingen; bei dieser handelte es sich um die wichtige Frage: welche Theile der Verlassenschaft Landgraf Wilhelms als Lehen oder Erbgut zu betrachten und somit an Nassau abzutreten seyen? Die Bevollmächtigten dieses letztern übergaben eine Vereinigung der Forderungen, welche sämtliche, oben angeführte Länder, die seit 1500 aus ihnen bezogenen Nutzungen im Anschlag zu 600,000, und den Werth der Katzenellenbogen'schen Fahrhabe, im Anschlag zu 200,000 Gulden in sich begriff; Hessen dagegen rührte eine Menge Nebenpunkte auf, berief sich auf seine Erbverbrüderungen und Hausverträge und erklärte alle von Nassau ausgesprochenen Gebietstheile für Lehen. Damit suchte man bloß Frist zu gewinnen und die Sache, bis zur Ermüdung des Gegners, in die Länge zu ziehen. Solches glückte denn auch; bis in's Jahr 1531 hinein quälte man sich abwechselnd bald über das Allgemeine, bald über das Einzelne der Erbschaft ab. Eine Reihe von Tagfahrten, Urkundenprüfungen, Zeugenverhören, Eidesleistungen, Vergleichsvorschlägen gingen vor sich. Würzburg, Trier und Sachsen, im Interesse Hessen's, theils durch Lebensverbindungen, theils durch Erbvereine ihm befreundet, hetzten und verwickelten noch mehr; die kaiserlichen Kommissarien erschöpften all ihre Weisheit, ihre Geduld, ihr Ansehen. Der Umstand, daß dem Kaiser Wilhelms von Nassau religiöse Ansichten kein Geheimniß mehr geblieben, schadete seiner Sache nicht wenig,

---

\*) 1525.

\*\*) 1526.

und Heinrich, mit seinem Bruder hierüber oft in heftiger Erörterung, mußte seinen ganzen Kredit aufbieten, um Karl's immer größerem Unmuth zu begegnen. Hessen kannte dieß Verhältnis wohl und zog, diplomatisch-fein und das protestantische Interesse hierin gar nicht berücksichtigend, seinen besten Nutzen daraus. Aber auch mit dem geneigtesten Willen schien der damaligen Politik, nachdem der berühmte Packer'sche Handel der zwei großen Partheien im Reiche mißtrauischer und schroffer gegen einander gemacht, unräthlich, Gewalt gegen Landgraf Philipp anzuwenden. Man hielt die physischen und moralischen Kräfte der Schmalkalder für stärker, als sie an und für sich waren, und nachmals sich darstellten. Der Erzherzog Ferdinand that demnach nichts, um der Tübinger Entscheidung Nachdruck zu geben; er rieth Nassau zur Geduld und ließ es von der Zeit und von Karl's Rückkehr aus Italien Besseres hoffen.

Inzwischen bemühten sich verschiedene Reichsstände, einen Vergleich unter den Partheien zu erwirken; zu Speyer, auf einer neuen Tagfahrt, die im Jahre 1528 abgehalten ward, schienen sie sich bereits verständigt zu haben; aber auch hier ging man, da über das Quantum der abzulösenden Einkünfte an Nassau große Verschiedenheit herrschte, unverrichteter Sache wieder auseinander. Heinrich zeigte sich mit des Bruders Benehmen unzufrieden, denn die Hessischen Vorschläge hatten ihm annehmbar gedäucht. Der Kaiser ließ, bald nach seiner Rückkehr, während des Augsburger-Reichstages den Prozeß wieder vornehmen und eine vorläufige Uebereinkunft vorschlagen, welche die Genehmigung beider Theile erhielt und Nassau die Ueberantwortung von 400,000 Gulden theils baar, theils in Gebieten und Pfandschaften, von hessischer Seite, zusicherte. Das Unglück aber wollte, daß Philipp der Großmüthige aus mehrfachen, politisch-religiösen Gründen, Augsburg plötzlich verließ und, obgleich er den ihm nachgeschickten Vertrag in der Hauptsache annahm und bloß über Nebenlage mit Nassau fort un-

terhandelte, kurze Zeit darauf ganz anderen Sinnes ward. Die eigentliche Veranlassung blieb unbekannt; vermuthlich aber hatte er über Heinrich, als Rathgeber des Kaisers, irgend einen neuen Verdruß gefaßt und auch gegen Wilhelm Verdacht über allerlei Punkte geschöpft.

Die Umstände, welche den Prinzen Ferdinand verhinderten, dem Grafen gegen die hessische Angehör Recht zu verschaffen, waren nach dem Augsburger Reichstag noch kritischer für ihn geworden. Der Kaiser bedurfte Philipps Stimme für die römische Königswahl seines Bruders; ebenso bedurfte er Geld von den evangelischen Reichsständen für die Fortsetzung des Türkenkriegs. Die Bitten um bewaffnetes Einschreiten fanden demnach auch diesmal kein Gehör und Karl V. ging wieder nach Spanien ab, ohne den Gebrüdern Nassau großen Trost zurückgelassen zu haben. Der Landgraf entzog sich fernerm Spruch der Kommissarien dadurch, daß er sie als verdächtig, partiellisch, und gegen ihn, als Anhänger der lutherischen Lehre feindselig, erklärte. Dieses Hineinschieben des religiösen Gegensatzes in eine rein rechtliche Frage, hatte seinen gewünschten Erfolg, wiewohl Wilhelm und Philipp in jener Hinsicht so ziemlich nach einem Gesichtspunkt hätten beurtheilt werden sollen. Das Gericht zögerte abermals; endlich verwarf es durch einen neuerlichen Spruch die Hessischen Gründe als unstatthaft, doch schlug es ein Schiedsgericht vor, um über den Punkt, welcher die religiöse Verschiedenheit betraf, eine Entscheidung zu fällen. Diese Verfügung mißfiel beiden Theilen. Hierauf trat abermal Stillstand ein. Die Rechtsgelehrten zerbrachen sich vergebens die Köpfe, um einen Faden aus diesem Wirrwar zu finden; die Kommissarien selbst starben mittlerweile; Substitute, für diesen Fall bezeichnet, fanden sich nicht vor; das Reichskammergericht flößte kein Zutrauen ein. So stand die Sache gegen das Ende des Jahres 1553.

Der Uebertritt zum Bunde von Schmalkalden und die Einführung der neuen Lehre in seinen Landen hatte dem Gra-

fen Wilhelm das Wiederanknüpfen von Unterhandlungen erleichtert; der Churfürst Johann Georg von Sachsen zumal, welcher auch seinen Eintritt in die Liga vermittelt, wünschte die Versöhnung zwischen Nassau und Hessen. Landgraf Philipp, auf seine Gegner seit der letzten Zeit persönlich erbittert, stellte eine Heirath zwischen dem Prinzen Renatus und seiner ältesten Tochter als Hauptbedingung auf; allein nun zeigte sich der Uebelstand, daß der Prinz bereits mit Anna von Lothringen verlobt war. Man schlug daher eine andere Verbindung, zwischen der erst einjährigen Prinzessin Barbara und einem Sohne Wilhelms vor. Im April 1536 traten Abgeordnete in Wezlar zusammen; Nassau stellte seine Gesamt-Forderung auf nicht weniger, als 2,478,525 Gulden, zeigte sich jedoch geneigt, den Augsburger Vergleich bei dem abzuschließenden Endvertrag als Grundlage anzuerkennen; darauf wollte der Landgraf schlechterdings nicht eingehen. Auch die für beide Partheien gleich billigen Vorschläge, welche einer der Hessischen Räte selbst gemacht und welche Philipp bereits angenommen hatte, als: die Entrichtung einer Summe von 50,000 Gulden baar, 50,000 in Land und Leuten und 50,000 nach fünf Jahren auf Abschluß des Vergleichs, die Heirath zwischen Barbara und einem der Söhne Wilhelms mit 500,000 Gulden Aussteuer, und, im Falle von Barbara's Tod oder des Nichtstattfindens einer Vermählung mit einem andern Fräulein von Hessen, verwarf er wieder, an Kleinigkeiten knausend und immer Seitenwege einschlagend. Entrüstet über solche Wirbelzüge, brachen die Nassau's jede Unterhandlung nun ab und Heinrich steigerte seine Forderungen bedeutend; er begehrt nun die Niedergrafschaft Katzenellenbogen, sämtliche zwischen Hessen und Nassau liegende gemeinschaftliche Lande und die Nachfolge auch in der obern Grafschaft, nach dem Erlöschen des Hessischen Mannstammes. Vergebens strengte der Churfürst von Sachsen sich an, die Gemüther wieder zu beschwichtigen; beide Theile blieben hartnäckig fortan bei ihren Entschlüssen.

Der Tod seines Bruders Heinrich im J. 1538 war für Wilhelm ein harter Schlag. Er hatte an ihm seinen treuesten Freund, Rathgeber und Beschützer verloren; er stand fortan Philipps Angriffen mit mehr Gefahr, als bisher, bloßgestellt; doch nahm zum Glück des Markgrafen tapferer Sohn, Renatus von Dranien, des Oheims kräftig sich an, und nachdem auch dieser gestorben, that es sein eigener Sohn, Wilhelm der Verschwiegene, des Kaisers Liebling.

Es verstrichen jedoch beinahe an die drei Jahre, bis eine neue Kommission zu Wiederaufnahme des Katzenellenbogen'schen Erbstreites vom Hofe erwirkt werden konnte, und auch von diesem Kommissarium, welches auf das Reichskammergericht zu Speier gestellt wurde, sollten, einem ausdrücklichen Mandate Karls V. gemäß, weder Renatus noch Wilhelm vor Ablauf eines Jahres Gebrauch machen dürfen. Man gedachte damit dem Landgrafen, der noch immer geschont werden mußte, Frist zu verstaten und die Sache gütlich zu erledigen. Nach Ablauf dieses Jahres traten neue Schwierigkeiten in den Weg und die mit dem Reichskammergerichte beabsichtigten Reformen, welche auf mehreren Reichstagen ernstlich besprochen wurden, hemmten entweder seinen Geschäftsgang gänzlich oder doch zum mindesten den Nachdruck desselben.

Endlich versuchte es der Kaiser, Philipp den Großmüthigen dahin zu bestimmen, daß er persönlich vor ihm zugleich mit seiner Widerpart Nassau zu Speyer erscheine und die verwickelte Angelegenheit daselbst auf vernünftige und billige Weise verhandeln lasse; dieß geschah denn auch in der That (1544) und der Cardinal Granvella und der Herr Naves setzten die Tagfahrt aus Auftrag Karls weiter fort, aber ohne glücklicher, als ihre Vorgänger, bei ihrem Geschäfte zu seyn. Der Landgraf blieb hartnäckig auf seiner Weigerung, Land und Leute abzutreten; solches hielt er für einen unauslöschlichen Schimpf; zu Geld- und anderen Opfern dagegen verstand er sich schon williger. Das folgende Jahr zog Karl V., welchem

das Mißlingen seiner Bemühungen großen Unwillen entlockt, von Worms aus, woselbst von Neuem ohne Resultat verhandelt worden war, die Sache gänzlich an sein Hofgericht und befahl in gemessenen Mandaten die Ablieferung sämtlicher, bereits sehr ansehnlichen Aktenvorräthe; gerade aber die Ungeheuerheit derselben schreckte Jedermann vor genauerer Prüfung ab und bewirkte, daß die Entscheidung stets hinausgezögert wurde. Wilhelm entschloß sich in Geduld dieselbe abzuwarten, da ohnehin die Aussichten auch im Uebrigen günstiger als je, sich gezeigt; allein die politischen Ereignisse, welche bald darauf eintraten, verschlugen den bereits dem Ziel seiner Anstrengungen sich nahe Glaubenden abermal auf der weiten See.

Die politisch-kirchliche Farbe, zu welcher Wilhelm in der letzten Periode aus reiner, innerer Ueberzeugung sich bekannte, war natürlich nicht diejenige, welche Karls V. Gunst besonders ihm sichern konnte; das Glück aber eben so gut, als das Unglück der Schmalkaldischen Liga schien feindselige Folgen für ihn mit zu bringen; siegte diese, so hatte der Landgraf, die Seele des Bundes, der ihn, mittelst seines Ansehens, aus demselben verdrängt, auch in der Katzenellenbogen'schen Sache ein entscheidendes Uebergewicht; siegte der Kaiser, so waren die Länder jener Verlassenschaft, als einstweilen hessisches Land, nicht nur schreckbarer Verheerung, sondern selbst der Besitznahme durch Dritte, ausgesetzt, Nassau selbst aber, dessen Schritte Karl V. kein Geheimniß geblieben, ohne Hoffnung, daß dieser einen Freund seiner Feinde, in welchem er überdieß noch einen Undankbaren erblicken konnte, durch unmittelbare Ueberantwortung jener Lande belohnen werde. Wilhelm von Dranien, obgleich am Hofe sehr geliebt, war noch zu jung für eine Vermittlung in solchen Dingen, und überdieß mußte der Kaiser, je mehr er sonst seines Wohlwollens für die Familie Nassau sich bewußt war, um so stärkeren Unwillen ob dem Abfalle dieses Mitgliedes zur Sache der Empörung in kirchlicher und politischer Hinsicht, empfunden haben. Diese Gesinnung

geht auch aus dem Venehmen hervor, welches die Königin Statthalterin der Niederlande, Maria von Ungarn, dem Grafen Wilhelm gegenüber beobachtete. Kaum gestattete sie die von ihm so sehnlich im Interesse der fraglichen Erbschaft und über die ferneren Maßregeln für dieselbe gewünschte Besprechung mit den Vormündern des jungen Prinzen, seines Sohnes, welcher, wie bekannt, auf Heinrichs Verlangen und Karl V. Wunsch dem Vater gleichsam entzogen worden war, und an Hofe des Letztern seine Erziehung und Bildung erhielt. Da die Niederländer Lehenhöfe mehrere Parzellen aus Renar's Verlassenschaft, als verfallen, bereits einzuzieh'n Willens waren, so drang man in den Grafen, im Namen seines Sohnes Wilhelm, das Haus und den Namen des Prinzen als erloschen zu erklären. Dieß war jedoch nur eine Maske für die Verwicklungen, in welche man Wilhelm zu bringen gedachte, und aus welchen er sich bloß durch förmlichen Rücktritt von den schmalzaldischen Freunden und durch eine neue offene Erklärung für die Parthei des Kaisers sollte ziehen können.

Mittlerweile traf Katzenellenbogen, die Grafschaft, in der That das gefürchtete Loos. Der Graf von Bären drang mit Heeresmacht ein und besetzte Darmstadt. Viel des Unfuges geschah und großer Schaden wurde angerichtet. Dagegen drohte von einer andern Seite her immer noch die Rache Philipps des Großmüthigen, welcher auch darüber angebracht war, daß der Graf in seiner Eigenschaft als hessischer Lehensmann, es versäumt oder sich geweigert hatte, Truppen ihm zuzuführen. Wilhelm hielt Dillenburg und verschiedene Städte seines Landes in gutem Stande, bewachte sorgfältig die Zugänge, rief die Vasallen hinein, bestimmte die Grafen und Edlen der Nachbarschaft zu thätigem Beistande und versicherte sich der muthvollen Treue seiner Bürger. Diese Anstalten schirmten gegen zgedachte Einbrüche hessischer Heerhaufen, doch waren sie mit außerordentlichen Opfern verknüpft, welche von den Unterthanen, wie von den Vasallen, noch lange gefühlt wurden.

Der Landgraf, welcher nur seinem ungestümen Herzen folgte und von seinem Schicksal fortgerissen ward, war bald darauf, in Folge der Katastrophe von 1547, unschädlich gemacht und die politischen Zeichen standen für Nassau's Sache trefflich, wenn derselbe dem Bunde der Evangelischen geradezu hätte entsagen und die wehrlose Lage seines Gegners benützen wollen; es fehlte auch nicht an Wirken hiezu von Seite des Hofes, welcher den Schein des Rechts ehrte und über das Besitzthum des gefangenen Landgrafen, somit auch über Katzenellenbogen, keinen Machtspruch sich erlaubte. Die Königin Maria, Dieterich Späth, der Graf von Büren versuchten es hintereinander, ihn zu offener Feindseligkeit gegen den Landgrafen zu bestimmen; sein Gewissen erlaubte ihm solch ein Verfahren nicht; ja er hatte sogar den Muth, einer Unterredung, die der Kaiser mit ihm halten wollte, auszuweichen, den Truppen desselben die Doffnung in seinen Burgen und Städten, so wie die geforderten Zuzüge zu verweigern, trotz des feierlichen Versprechens, das der Graf von Büren, sein persönlicher Freund, und stets im Interesse der Familie, da er und Heinrich zu gleichen Hälften das persönliche Vertrauen des Kaisers getheilt, im Namen Karls ihm gegeben: daß in diesem Falle die zur Katzenellenbogen'schen Erbschaft gehörenden Landestheile des eroberten Hessen ungesäumt ihm überantwortet werden sollten. Wilhelm entschuldigte seine Weigerung beharrlich mit den nämlichen Grundsätzen, nach welchen der Kaiser einst ihm und seinem Bruder, als die Umstände höchst günstig sich gezeigt, es abgerathen habe, durch Selbsthülfe in den Besitz der streitigen Erbschaft zu gelangen. Allein Karl V. war nicht gewöhnt, Widerstand gegen seine Befehle zu ertragen; er redete ernstlicher mit dem Grafen, mahnte ihn an seine Pflicht, als Reichsvasall, und forderte ihn nochmals auf, zur Eroberung der Lande des in Acht und Aberacht gefallenen Philipps von Hessen mitzuwirken. In Ulm endlich sprach er Wilhelm persönlich und hielt ihn über einen Monat bei sich. Endlich ver-



stand sich derselbe zu Rüstungen; Worms und Mainz wurden die Sammelplätze; allein er betrieb Alles mit solch absichtlicher Zögerung, bis die beste Zeit und die Nothwendigkeit verschwunden war, unmittelbare Feindseligkeiten gegen den Landgrafen zu beginnen. Der Kaiser zog nach Sachsen; die Schlacht bei Mühlberg ging vor sich; die Sache seines Gegners stand noch schlechter, als zuvor. Von Wittenberg aus erhielt Wilhelm wiederholte Befehle, mit den Rittern und Reitern aus der Wetterau zu seinem Heere zu stoßen und er beruhigte ihn dabei sehr über den Ausgang seines Erbstreites, indem er bei dem Vergleiche mit Philipp (damals Gefangener Karls) seine Interessen zu wahren verhieß; der Graf entschuldigte sich jedoch damit, daß sein Kriegsvolk noch nicht vollzählig beisammen sey. Bald darauf meldete ihm der Kaiser, daß die Feindseligkeiten gegen Hessen eingestellt worden und der Landgraf persönlich vor ihm erscheinen werde. Die Scene der Abbitte und der erneuerten, sechs Jahre dauernden Gefangenschaft Philipps ist bekannt genug und gehört nicht hieher.

Karl V. hatte jedoch sein dem Grafen gegebenes Wort, hinsichtlich der Katzenellenbogen'schen Angelegenheiten bei Abschluß des Vergleichs mit dem Landgrafen, keineswegs gehalten; seine Ansprüche waren gar nicht oder doch in sehr unbestimmten Ausdrücken berührt worden. Erst auf dem Augsburger Reichstag, im J. 1548, konnte man den Anschluß der Klausel bewirken, wodurch Hessen angewiesen wurde, dem Spruche der kaiserlichen Kommissarien oder des Kammergerichts in der oft berührten Sache unbedingt sich zu unterwerfen. Die Akten wurden nun geprüft und für geschlossen erklärt. In den ersten Tagen des Augusts kam endlich die Entscheidung, welche dahin lautete: Hessen habe an Nassau zur Hälfte abzutreten: die Nutzungen der Maynzischen Pfandschaft Gernsheim vom J. 1500—1521, nebst dem durch Maynz in letzterem Jahre wieder abbezahlten Pfandschillinge von 40,700

Goldgulden und den Zinsen hievon seit 1521; den Pfandschilling von 30,000 Gulden auf dem churfürstlichen Zolle zu Lynß, sammt Zinsen von 1500 her; ebenso 25,000 Gulden Kapital und 1250 Gulden Fahrrenten auf dieselben Zölle; die Pfandschaften ebenso zu 9000 — St. Goar, Pfalzfeld, Biberheim, Nastetten, Bocholt, dem Salmenwasser zu Werben und der Abtei St. Goar zu 4,800 Gulden; die Lemmer Bettenberg, Rosenthal und Kollerberg, Meinau und Wetter; Schloß, Stadt und Amt Darmstadt; Schloß und Amt Katzenellenbogen; einen Viertel an Buszbach, Stadt und Schloß, sodann Ziegenberg, Burg und Thal, mit Offenheim, Hohenweisel, Feuerbach, Münster, Langenheim und Bonshofen; den Katzenellenbogen'schen Antheil an der Vogtei Emsund den Gefällen zu Horchheim und Pfaffendorf, all dieß mit den Nutzungen seit 1500 und dem betreffenden Kostenersatz. Die übrigen Parzellen sollten einer spätern Verhandlung unterliegen; ebenso die Cleve'sche Hälfte, für welche man Nassau noch nicht hinlänglich legitimirt ansah.

Von hessischer Seite räumte man die hier aufgeführten Gebietstheile ohne ferneren Widerstand ein und Graf Wilhelm empfing die Huldigung der Vasallen, Bürger und Unterthanen. Ueber die Pfandschaften und Nutzungen jedoch entspannen sich der verdrießlichen Zwiste genug, besonders, wo die Beamten in Verührung mit einander kamen.

Noch langwieriger zeigte sich die Verhandlung über den noch unerledigten Rest der einen, und über das Ganze der andern, der Cleve'schen, Erbälfte. Während des Augsburger Reichstages vom J. 1551 sprach ein zweites Urtheil der kaiserlichen Kommission Nassau auch Zwingenberg, Stadt und Amt, als Erbtheil von Chur-Mainz, dem Hause Nassau zu. Eppenstein blieb bei Hessen, aber die angekauften Allodialien kamen zu Nassau. Ueber Massenheim und Wallau behielt man sich weitere Entscheidung vor. Nießelsheim und Ober-Rosbach fielen als Allodialgut, Rheinfels und St. Goar als Erbtheil der Abteien Pfrüm und Stablo an Nassau; die Zölle von Boppard und St. Goar jedoch ließ man Hessen.

Ein drittes Urtheil vom 4. Februar 1552 lautete ebenfalls günstig für Wilhelm und seine Familie. Die Grafschaft Diez wurde als Weiberlehen, die Hessischen Antheile an Alten-Weilnau, Camberg, Wehrheim, Löhnberg und Ellar als Allodialgüter, zugesprochen; ein viertes, vom 14. März, gab ihnen, mit Ausschluß der darunter begriffenen Mannlehen; Greiffenstein, Neu-Katzenellenbogen, Goarshausen, Reinheim und die Obere und Niedere Grafschaft; sodann Schloß und Amt Dornberg, das Einlöbungsrecht auf das Amt Burg-Schwalbach und sämtliche Fahrhabe der Verlassenschaft Landgraf Wilhelms des jüngern. Endlich auch wurden, unter demselben Datum, die Nassau'schen Ansprüche auf die Cleve'sche Hälfte für rechtskräftig anerkannt und die dazu gehörigen Gebiete und Nutzungen dem Grafen Wilhelm zugesprochen. Nur über einzelne Stücke sollten weitere Ergebnisse folgen. Dagegen wies man Nassau mit seinen Ansprüchen auf das eigentliche Fürstenthum Hessen, auf Hadamar und andere Lehen von Churtrier, ab und es wurde angehalten, die Schulden des Landgrafen Wilhelm, insoferne sie auf der Allodial-Verlassenschaft lasteten, sich in Anrechnung bringen zu lassen.

Diesen letztern Punkt mußte Philipp der Großmüthige bestens zu seinem Vortheile zu benutzen; er brachte eine Schuldenrechnung von mehr als acht Millionen Gulden zu Stande, welcher auch die Schulden der alten Landgrafschaft und selbst die Kosten der schwäbischen Bundeskriege von verschiedenen Jahren einverleibt waren. Somit war der Keim zu neuen Verdrieflichkeiten und Verwicklungen auf seine Weise gelegt worden.

Aber auch über die Hauptsache selbst, insoferne sie die Besitzungen und Nutzungen betraf, achtete der Landgraf die zwei späteren Bekenntnisse des delegirten Gerichtes wenig; er wußte durch seine Amtleute auf hunderterlei Weise den gegen ihn ausgesprochenen Verpflichtungen sich zu entziehen; die meisten Vorladungen, auf erhobene Beschwerde darüber, blieben ohne Erfolg; seine Rätthe und Anwälte besuchten entweder die

ausgeschriebenen Tagfahrten nicht, oder sie machten Umschweife und Seitensprünge, forderten Fristen über Fristen und zögerten jeden Punkt an's Unendliche hinaus. Das Gericht entwickelte wenig Ernst, der Hof zeigte noch weniger Eifer, Wilhelm dachte zu handhaben und die Sprüche der Kommissarien durchzusetzen; die Reformen des Grafen, welche er in seinem Lande vorgenommen und die sehr mißliebige Vermählung seines Sohnes, des Prinzen von Dranien mit einer protestantischen Fürstin trugen hieran hauptsächlich Schuld. Eine entschiedene Gegnerin hatte Wilhelm an der vielvermögenden Schwester Karls V., der Königin Maria, welcher alle Ketzer ein Gräuel waren.

Die großen Ereignisse in Teutschland bis zum Passauer Frieden, in Folge der Glaubensstrennung und des Parteilichseins, traten dem endlichen und völligen Austrag der Katzenellenbogen'schen Erbsache noch hemmender in den Weg, verschlangen alle untergeordneten Interessen und brachten das Haus Nassau abermal zwischen zwei Feuer. Das Auftreten des Churfürsten Moritz von Sachsen und das Bündniß der evangelischen Fürsten mit K. Heinrich II. von Frankreich zum sogenannten Schutze der teutschen Kirchenfreiheit setzten Wilhelm in die bittere Nothwendigkeit, entweder gegen den Kaiser, oder gegen die protestantischen Mißstände und Frankreich, die Waffen ergreifen zu müssen, oder, bei Behauptung völliger Unparteilichkeit, von beiden Theilen zugleich mißhandelt zu werden. Schon ahnete er auch die Absichten des gewaltsamen Moritz aus den Schritten, die er in Katzenellenbogen, Diez und Hadamar gethan; es hatte nämlich der Churfürst, mit Berufung auf die Sächsisch-Hessische Erbverbrüderung von den Unterthanen sich hulldigen lassen. Der Graf setzte sich in bestmöglicher wehrhafte Verfassung, um fernere Ungebühr mit dem Schwerte abzuweisen. Allein was vermochte er gegen die siegreich anschwellende, kriegerische und moralische Macht seiner Widersacher?

Nachdem Philipp der Großmüthige durch den Nassauervertrag wieder in Freiheit gesetzt worden, hatte sein Sohn, der junge Landgraf Wilhelm, ohne Rücksicht auf Sprüche und Verträge, ja auf des Vaters eigene frühere Mandate, selbst diejenigen Parzellen der Katzenellenbogen'schen Verlassenschaft, welche Nassau bereits eingeräumt worden, gewaltsam wieder in Besitz genommen. Des Grafen Vorstellungen im Bundesrath wurden mit förmlichen Verwahrungen gegen die Zuständigkeit des Gerichtes, das jene für das Haus Nassau nachtheilige Sprüche gefällt hatte, erwiedert; die hessischen Abgeordneten fanden bei diesem Systeme viele Unterstützung an Brandenburg; dagegen erklärten sich die übrigen Churfürsten nachdrücklich, aus einem Meste von Billigkeit und Schaam über solch offenbaren Bruch anerkannter Verbindlichkeiten. Aber die Mehrzahl entschied zuletzt für einstweilige Einstellung und Ueberprüfung der Urtheile in dem berühmten Rechtsstreit; hiebei machte man namentlich den Grund geltend, daß Philipp von Hessen, als er jene Sprüche sich gefallen ließ, nicht frei gewesen sey. Der Kaiser, in seiner damaligen Lage, konnte keinen großen Widerstand entgegenstellen, und da die Fürsten von Hessen und Sachsen die Friedensunterhandlungen mit ihm abzubrechen drohten, ihre siegreichen Heere aber noch immer gerüstet standen, so nahm man zwei Artikel in Betreff dieser Erblichen mit in den Nassauervertrag auf, des Inhalts: Mit der Execution der während Landgraf Philipps Gefangenschaft ausgesprochenen Urtheile solle eingehalten und nach seiner Erledigung \*) eine gütliche Handlung vorgenommen werden. Im Fall dieselbe fruchtlos bliebe, so wird dem Landgrafen erlassen Alles, was von Zeugen, Urkunden und anderer Nothdurft, durch Schuld der Advokaten oder wegen Gefangenschaft nicht eingebracht worden, vorzulegen. Alsdann sollen durch die Churfürsten, welche bei der Sache nicht interessirt sind, oder

---

\*) Sie erfolgte faktisch erst nach Unterzeichnung des Vertrags.

deren Rätze durch sechs unparteiische, wenigstens zur Hälfte weltliche Fürsten, wozu jeder Theil dem Kaiser fünf vorschlägt, die Beschwerden und Ausflüchte des Landgrafen gegen jene Urtheile untersucht und von ihnen, als kaiserlichen Kommissarien, rechtlich erkannt werden: ob die Verhandlungen, welche während der Gefangenschaft des Landgrafen gepflogen worden, wieder aufzunehmen und die in Folge derselben gefällten Urtheile und Vollzugsbefehle auszuführen seyen oder nicht? Die entweder rechtliche oder gütliche Entscheidung der ganzen Sache soll längstens binnen zwei Jahren, vom Datum des Vertrages an gerechnet, vor sich gehen. Auffer diesem ward auch noch von Kaiserlicher Seite die Bedingung gesetzt, daß die kriegsverwandten Fürsten sämmtlich in diesem Kampfe eingezogenen oder eroberten Herrschaften, Städte, Flecken, Land und Leute nebst Gütern und Nutzungen denjenigen Ständen zurückstellen, welchen sie solche entriffen, und daß die betreffenden Unterthanen von dem Huldigungs-Eide entlassen werden, zu welchem man sie gendrängt.

Der alte Landgraf nahm, als er seiner Niederländischen Haft entlassen worden, den Weg durch nassauisches Gebiet, um nach seinem Lande zu kommen. Wilhelm, an den er deshalb geschrieben und den er um sicheres Geleit angesprochen, eilte nach Siegen, ihn daselbst zu bewillkommen; darauf begleitete er ihn bis Eversbach und empfing beim Abschied die freundschaftlichsten Versicherungen, daß der langwierige Streit gütlich sollte beigelegt, die Klausel des Paussauer Vertrags auf die günstigste ausgedehnt und Alles von seinem Sohn dem Nassau'schen Hause Entriffene zurückgestellt werde; mit jenem, seinem Sohne, und mit seinen Rätzen gedenke er alles sofort, was Katzenellenbogen betreffe, in's Reine zu bringen.

Philipp dem Großmüthigen schien es in der That mit diesen Zusagen Ernst; er wiederholte sie auch noch von Breidenau aus und forderte den Grafen auf, seinerseits die nöthigen Einleitungen zu völligem Austrag des Zwistes zu treffen.

Verschiedene Briefe in freundschaftlichem Tone drückten dieselbe Gesinnung aus. Allein der alte Herr war nicht mehr so ganz in seinem Hause Meister; der junge Landgraf und die Rätbe, welche den Zügel führten, wußten ihn unzustimmen: an sie verwies man den Grafen und suchte ihn auf jegliche Weise zur Annahme der einseitigen Passauer-Artikel zu bereben.

Nachdem so bis in den Julius 1553 nutzlos gebriefwechselt worden, traten ein Jahr darauf die Fürsten von der Pfalz, von Württemberg, Füllich und Trier hinter einander als Vermittler auf; zwei Haupttagsfahrten wurden zu Frankfurt und Worms gehalten; oft stand man sich bis auf wenige Punkte nahe und dann zerschlug sich wieder Alles an Nebendingen oder am Eigensinn des jungen Landgrafen. Ein neuer Rechtsstreit war bereits im Anzug, als der neue Churfürst von Sachsen, Herzog August, in Folge geheimer Aufforderung des nach Ruhe sich sehnennden Philipps, Graf Wilhelm und den Prinzen von Dranien nochmals zu gütlicher Unterhandlung bestimmte. Beide spannten ihre Forderungen nun höher und stellten sie auf nicht weniger, als auf die Summe von drei Millionen, auf die Abtretung von Driedorf und der Grafschaft Dietz, sowie von andern Hessischen Gemeinschaften; auch den künftigen Anfall von Katzenellenbogen wollten sie sich in der Vergleichs-Urkunde zugesichert haben. Hin und her wurde noch eine Zeit lang gestritten, gefordert und ermächtigt, bis es den Sächsischen Rätben auf einer letzten Tagfahrt zu Frankfurt am Main nach vierzehntägigen Verhandlungen endlich gelang, zwischen den streitenden Partheien unter'm 30. Juni 1557 den berühmten Katzenellenbogischen Vertrag abzuschließen. Die Hauptbestimmungen desselben waren folgende:

Hessen versteht sich dazu, Nassau wegen seiner Anforderungen an die Verlassenschaft Landgraf Wilhelms des Jüngern mit 600,000 Gulden, theils baar, theils in Land und Leuten zufrieden zu stellen. Unter diesen letzteren befinden sich das

Hessische Viertel der Grafschaft Dietz, mit den Aemtern Comberg, Weilnau, Wehrheim, Ellar und Drierdorf so wie die Hälfte von Hadamar. Alle Veräußerungen und Verpfändungen davon seit L. Wilhelms des Jüngern Tod sollen wieder beigebracht oder abgelöst werden. Herborn, sowohl Stadt als Amt, werden von Hessischer Lehenchaft befreit. Die Lehen, welche Hessen bisher von Trier getragen, soll künftig Nassau bei ebendemselben empfangen und mit ihm ein Vergleich über den Königsteiner Antheil an der Grafschaft Dietz eingegangen werden. Für die Uebertragung der abgetretenen Zölle auf Nassau, wird Hessen die Genehmigung des Kaisers zu erlangen suchen. Ober-Koßbach und Bad Ems bleiben bei Hessen, eben so das Viertel an dem mit allen Gefällen, ausgenommen den Zoll, vorbehältlich der Rechte, welche Nassau darauf geltend zu machen vermeint. Die Forderung Nassau's in Betreff des Hessischen Viertels an Löhberg fällt weg, weil dasselbe schon in dritter Hand sich befindet. Beide Theile erklären einander gegenseitig für berechtigt, Titel und Wappen des Grafen von Katzenellenbogen gemeinsam zu führen. Auf den Fall kinderlosen Hinscheidens des Grafen Wilhelm und seines Sohnes, des Prinzen von Dranien, soll Hessen das Recht besitzen, die abgetretenen Landstriche um die Summe von 150,000 Gulden wieder an sich zu ziehen; ebenso wird auch anderseits zugegeben, daß, falls der Mannsstamm im Hause Hessen erlöschen würde, die eine oder andere der beiden Grafschaften Katzenellenbogen, die obere oder die niedere, ganz in dem Zustande, wie zur Zeit L. Wilhelms des Jüngern sich vorgefunden, an den Grafen Wilhelm und dessen Sohn, oder ihre Erben und Nachkommen heimfalle, gegen eine Summe von 300,000 Gulden. Der Churfürst von Sachsen erhielt, wegen bestehender Erbverbrüderung und Gesamtbelehnung zu diesem Artikel seine Zustimmung mit Vorbehalt freier Wahl für das Haus Sachsen, Nassau mit Land und mit Leuten abzufinden; auch die Zustimmung der Ernestinischen Linie in jenem Hause soll



nachgesucht, im Falle einer Verweigerung jedoch der Familie Nassau ihr Recht aus der Katzenellenbogen'schen Erbfolge jenem gegenüber verwahrt bleiben. Alle bisher in dem nun ausgetragenen Erbstreit ausgefertigten Urtheile und Urkunden werden für ungültig erklärt, die Originalakten und die Abtretungs-urkunde hinsichtlich der Cleve'schen Hälfte bei dem Magistrate der Reichsstadt Frankfurt niedergelegt, später aber, nach vollständig gescheneher Abtragung der 600,000 Gulden die Urtheile kassirt und die letztgenannte Urkunde dem Landgrafen von Hessen oder dessen Erben zu Händen gestellt werden. Alle gegenseitigen Forderungen, welche von der Katzenellenbogen'schen Erbschaft ihren Ursprung haben, werden und bleiben völlig und für immer aufgehoben. Die Partheien, welche einander so oft getäuscht, erfüllten jetzt gewissenhaft die Bedingungen dieses Vertrages, über dessen Abschluß ganz Teutschland sich freute. Der Prinz von Dranien, welcher unter andern Umständen schwerlich so nachgiebig über verschiedene Punkte sich gezeigt haben würde, wich mehr dem Wunsche seines Vaters, als der eigenen Neigung. Da er und Philipp von Hessen persönlich sich haften, so mußte ein Austrag der Dinge, welcher so weit unter den anfänglich gehegten Hoffnungen und wohlbegründeten Forderungen war, ihn nicht wenig wurmen. Doch mochte auch ihm die Beendigung einer so widerlichen Fehde zuletzt willkommen scheinen, da er für Anstrengungen von ganz anderer Bedeutsamkeit freiere Muße nun gewonnen, und Zeit und Geld hiefür erfolgreicher verwenden konnte.

### D r i t t e s   K a p i t e l .

Die Anstrengungen Wilhelms des Reichen für die Reformation in seinen Landen und als Mitglied des schmalkaldischen Bundes \*).

Von anziehenderem Inhalt, als diese endlose Prozeßgeschichte um Land und Leute, bieten sich die Nachrichten über Wilhelms des Reichen Wirksamkeit im Innern seiner Herrschaft und für die Verbreitung der neuen evangelischen Lehre dar. Schon vor dem Wormser Reichstage war ihr Saame auch im Nassau'schen verbreitet worden, ohne daß man solchen Bemühungen großen Widerstand entgegengesetzt hätte; schon die Freundschaft mit Churfürst Friedrich dem Weisen von Sachsen, vor welchem Graf Wilhelm jeder Zeit große Verehrung getragen, würde hievon abgehalten haben, wenn nicht seine natürliche Milde, sein heller Verstand und die eigene Ueberzeugung von dem tiefen Verfall der Religion, der Sitten und des Kirchenwesens, sowie von der Nothwendigkeit einer radikalen Verbesserung in letzterem ihn bestimmt hätten, Luthers Ideen mehr zu begünstigen, als zu bekämpfen. Die Art und Weise, wie der Reformator vor dem Reichstage aufgetreten, wirkte mächtig auf ihn; allein der große Einfluß seines Bruders Heinrich,

\*) *Seckendorf*: Historia Lutheranismi. — *Wüdtwein*: Dioces. Mogunt. — *Gerdesius*: Monim. Reform.; und ebendesselben: Scrin. Antiq. — *Reuhing*: Erasmus Sarcerius.

der den kühnen Mönch, sowohl aus Herzensgrund, als in seiner Stellung zu dem Kaiser, ungemein haßte, dämpfte die aufkeimende Begeisterung wieder, und auf den Feldzügen von 1521 und 1522 schien sie völlig wieder gestorben. Nichtsdestoweniger ergriff der Zeitgeist den Grafen neuerdings und zwar mit verstärkter Gewalt; Heinrich warnte mehr als einmal in Briefen seinen Bruder nachdrücklich vor dem süßeinschleichenden Gifte der Ketzerei. Ein Besuch Herzog Johann Friedrich's von Sachsen bei Wilhelm zu Dillenburg während des Frühjahrs 1526 ließ bedeutende Eindrücke bei ihm zurück; sowohl in mündlichem Gespräche, als durch die Uebersendung von Luthers Schriften, welche jener von Torgau aus ihm verschaffte, gewann ihn der Fürst dem neuen Glauben. Aber die Klugheit gebot zur Zeit noch Verstellung; der Graf konnte noch kein öffentliches Bekenntniß wagen; der Einfluß seines Bruders, das Verhältniß der Familie Nassau zum Kaiser, und der Ragenellenbogen'sche Streit standen hemmend im Wege; überdieß war die Aufklärung im Lande selbst noch nicht so weit vorgeschritten, daß die Gemüther der Mehrzahl auf einen solchen Schritt vorbereitet gefunden werden konnten. Demnach beschränkte er sich auf langsame Ausbreitung der Lutherischen Lehre und auf allmähliche Reform im Stillen. Die Mönche des Klosters Thorn gingen von freien Stücken mit gutem Beispiele voran; die Gemeinschaften von Alten-Weilnau und Wehrheim folgten; nur Philipps von Nassau-Jdstein kräftiger Widerspruch verhinderte noch zur Zeit, daß nicht auch die Gemeinschaften in Nassau und im Bierherrischen dasselbe thaten.

Nach dem Jahre 1531 trat die Reformation mit beherzterem Angesichte auf; Hessen reichte kräftig die Hand und so setzten auch Nassau-Weilburg und Nassau-Dillenburg die Reformen in die Vierherrschaft durch; Jdstein behauptete fortan bloß das Recht der Parität beider Religionsgenossen.

Mit dem Jahre 1550 und dem Augsburger Reichstage begann eine neue Epoche für Wilhelm und seine Reform-Entwürfe. Obgleich er vom Kaiser noch einmal für einen, denselben entgegengesetzten Zweck, wie die Bearbeitung des Churfürsten von Sachsen zum Rücktritt von der evangelischen Parthei, sich verwenden ließ, so erkannte man doch bald aus dem innigen Verhältnisse des Grafen mit eben jenem Fürsten, so wie mit dem Sohne desselben, Johann Friedrich, und dem Prinzen Wolfgang von Anhalt, die innere Grundrichtung Wilhelms. Unmittelbar nach seiner Heimkehr nahm er zu Dillenburg und Siegen, den beiden Hauptorten seines Landes, wesentliche Veränderungen vor, wiewohl auf möglichst ruhigem und schonendem Wege. Die bisherigen Pfarrer wurden durch neue, welche der Lutherischen Lehre huldigten, ersetzt; dieß waren Heilmann Bruchhausen, des Grafen Hofkaplan und Lienhard Wagner. Durch ihre sorgfältige Bemühung ward die Reformation stufenweise im ganzen Lande eingeführt und manches von dem alten Kultus, was nicht geradezu in direktem Widerspruche mit den neuen Grundsätzen stand, für eine Weile noch beibehalten, zumal Ceremonien, welche die Phantasie wärmen, ohne daß sie den Verstand blenden. Der Graf selbst blieb niemals ganz von den Eindrücken seiner Jugend und den Einflüssen seines Bruders frei; aber die Besutsamkeit, welche diese ihm auferlegten, gab gerade dem Werke der Reform mehr Gediegenheit und Würde, und bildete einen ehrenvollen Kontrast zu dem fanatisch-polternden Wesen der protestantischen Burgparthei jener Zeit, wenn ich diesen Ausdruck mir erlauben darf. Selbst die Franziskaner zu Siegen wurden noch längere Zeit geduldet; erst als sie selbst durch Mißbrauch solcher Nachsicht ihre Stellung gefährdeten, verfuhr man scharf mit ihnen, und endlich mußte ihr Konvent ganz das Feld räumen.

Der Kaiser nahm diesen Systemwechsel und die Kirchenmaßregeln Wilhelms sehr ungnädig auf, wie wir bereits theils

weise angeführt haben. Sein Bruder Heinrich erhielt daher den Antrag, alles anzuwenden, um ihn von der Bahn der Neuerungen ab- und in das alte Gleis zurückzubringen; am meisten fürchtete man die Nachahmung seines Beispiels durch die Grafen und Edlen der Wetterau, auf welche die Nassauer den meisten Einfluß übten, und dadurch eine nicht unbedeutende Verstärkung der evangelischen Parthei auch in politischer Beziehung, denn von dieser allein beurtheilte Karl V. in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit gegen den Protestantismus die Richtung desselben. Um ihn dem Hofe wieder mehr zu gewinnen und sowohl mit dem Herzog Ulrich, als andern protestantischen Mitständen zu entzweien, trug man ihm von Brüssel aus feinerweise erst die Statthalterschaft des Herzogthums Württemberg, sodann die Feldherrnstelle bei dem Heere gegen Ulrich an; die Resultate dieses Antrags sind oben erzählt worden; der Bruder selbst, sonst so willig gegen alle Wünsche Karls, rieth ihm beharrlich ab. Das goldene Vließ, welches Wilhelm im Jahr 1530 aus den Händen des eigens hiezu von König Ferdinand abgesandten Ritter Harnuth von Kronenberg erhielt, war eine fernere Fangeschnur für seine Grundsätze; denn die Ordensregel schloß auf das bestimmteste alle Ketzer und Schismatiker aus. Wilhelm, dieses Artikels wohl kundig, lehnte auch diese, wohl noch von Niemanden vor ihm verschmähte, höchste ritterliche Auszeichnung auf höfliche Weise und unter vielen Dankbezeugungen ab und fuhr mit seinen Reformen weiter fort\*).

Die vorläufige Kirchenordnung, aus der Feder Heilmann Bruchhausens geflossen, war der erste Schritt zu Vollständigung des begonnenen Werkes\*\*); auf sie folgte ein Jahr darauf die Einführung der auf Luthers Katechismus gegründeten Nürnberger Kirchenreform; drei Jahre spä-

\*) 1531—1535.

\*\*\*) Ueber ihren Inhalt wird in einer spätern Stelle abgehandelt werden.

ter jedoch erschien eine zweite, die sogenannte neue Kirchenordnung, welche den inzwischen eingerissenen Unordnungen und dem noch immer schlaffen Wesen des Klerus kräftiger steuern sollte. Der Graf übte, wie ihr Inhalt dargiebt, bereits das *Jus circa sacra*, als ein ihm zugehöriges, aus. Die Wahl eines Superintendenten und die Ernennung von Synoden gehörten zu den ferneren, nothwendig erachteten Maaßregeln. Erasmus Sarcerius, zu jener Würde ernannt, spielte fortan eine Hauptrolle und leitete, nach allen Seiten hin thätig, mit energischer Hand und durch salbungsvolle Lehren und Schriften das Nassau'sche Kirchenwesen; er stand im innigsten Vertrauen seines Landesherrn.

Die Theilnahme Wilhelms am schmalkaldischen Bunde ist schon oben erwähnt worden und eben so der harte Stand des Nassau'schen Hauses zwischen seinem politischen Interesse und seiner religiösen Ueberzeugung. Seine sonstigen Verdienste sprachen für ihn bei dem Hofe, so daß er auch trotz des Verhältnisses von Halbfeindseligkeit, in welches er sich, der Reformation halber, begeben hatte, fortwährend noch Auszeichnung und Vertrauen genoß. Die Königin Maria wechselte oft noch Briefe mit ihm und übertrug ihm wichtige Gesandtschaften; anderseits leistete er auch den Evangelischen auf solchen vorzügliche Dienste. Beide Partheien schlugen seinen Verstand, seine Talente, seinen edlen Charakter, seine reinen Grundsätze hoch an.

Die Reise, welche er im Gefolge des Churfürsten Johann Friederich während des Jahres 1535 nach Wien, an den Hof König Ferdinands, unternommen, brachte seinen Entschluß wegen des förmlichen Beitritts zu dem schmalkaldischen Bunde endlich zur Reife. Die Aufnahme in denselben ging alsbald nach der Rückkehr vor sich, nicht ohne heftigen Widerspruch von Seite des Landgrafen von Hessen, der seinen Privathaß in den öffentlichen Angelegenheiten seiner Parthei übertrug. Dem Einflusse dieses Fürsten war es daher auch zuzuschreiben,

daß die Abgeordneten Wilhelms, ohngeachtet er jedesmal von dem Bundesvorstande, Sachsen, die gehörige Einladung erhalten, von den Berathungen ausgeschlossen wurden; natürlich weigerte sich dann auch der Graf seinerseits, Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche in Folge dieser Berathungen eingegangen worden; so z. B. bei dem berüchtigten Zuge gegen Herzog Heinrich von Braunschweig. Später zog er es vor, bei den Sitzungen gar nicht mehr zu erscheinen.

Dieser Entschluß ward ihm zum Heil in jenem unglückvollen Jahre 1546, wo den Bund ein so hartes Geschick traf. Seine Lande blieben von der Rache des Siegers verschont und er konnte sogar für manche der Besiegten wohlthätig wirken. Nicht minder günstig ward seine Stellung auch dann, als die Verhältnisse ihn zu nöthigen schienen, wider seine protestantischen Mitstände die Waffen zu ergreifen. Allerdings mußte sie Manchen in etwas zweideutig vorkommen; aber er hatte sich nicht mit freiem Willen in dieselbe begeben. Die Ereignisse waren damals mächtiger, als die Menschen.

Als in Folge der Bemühungen Karls V. für gütlichen Vergleich zwischen den beiden Religionspartheien das Interim, bis zur Entscheidung des in Trident sich versammelten Conciliums, den meisten evangelischen Ständen aufgedrungen wurde, mußte auch Nassau der Nothwendigkeit weichen; er ließ es in seinen Landen, öffentlich wie geboten war, verlesen: aber sein Name stand dem Aktenstücke nicht voran. Auf ausweichende Weise bescheinigte er dessen Empfang und meldete dem Kaiser, daß er seinem Befehle nachgekommen und von den Unterthanen zu hoffen sey, sie würden demselben nachkommen. Der Kaiser erwiederte hierauf: solch allgemeiner Antwort habe er sich zu ihm nicht versehen; sein Schreiben gehe nicht bloß die Unterthanen, sondern auch die Fürsten an; er gebiete hiemit wiederholt, daß alles Reden und Schreiben wider das Interim ernstlich untersagt werde, widrigenfalls er zu strengeren Maasregeln seine Zuflucht nehmen müsse.

Aber auch hierauf berichtete der Graf nur in allgemeinen Ausdrücken und er suchte dem Kaiser aus einander zu setzen, wie das Interim im Nassau'schen Kirchenwesen durchaus keine bedeutenden Veränderungen bewirkt haben würde, wenn nicht die Erzbischöffe von Maynz und Trier sich desselben, als eines Mittels zu Wiederherstellung ihres verlorenen Ansehens bedient hätten.

Die Umtriebe der beiden Prälaten erfreuten sich wirklich eines günstigen Erfolges; Verwirrung und Streit entstand in den Gemeinden. Die evangelischen Priester weigerten sich, das Interim anzuerkennen und legten lieber ihre Stellen nieder; es fehlte an tüchtigen Individuen, als Nachfolgern; Trier bemächtigte sich verschiedener alter Rechte wieder; der Graf sah sich gezwungen, auf die Gerichtsbarkeit *circa sacra* zu verzichten und die frühere Präsentationsweise wieder anzunehmen. Ja der Cardinal Granvella ging noch weiter und stellte sogar bei Wilhelm Belehrungsversuche an, welche jedoch mißlangten. Vor gänzlichem Rückfall seines Landes zum Papiismus retteten bloß der Passauer Vertrag und der Augsburger Religionsfrieden.

Die alten Namen erschienen demnach neu auf dem Schauplatze. Sarcerius, Wagner, Schnepf, Bernhardi organisirten das Kirchenwesen auf den Fuß vor der Einführung des Interims im Dillenburgischen und Siegen'schen. Ems folgte bald nach; auch im Hadamar'schen und Weilstein'schen zeigte sich nach und nach größere Neigung für die Sache des Protestantismus. Der Katzenellenbogen'sche Streit und die Verschiedenheit des Lutherischen und des Zwingli'schen Systems, welch letzterem der Landgraf von Hessen anhing, schadeten dem gemeinsamen Interesse viel; sonst wäre auch im Diezischen und in andern Gemeinschaften die Kirchenreform eifriger betrieben worden. Wilhelm und seine Nachfolger blieben dem reinen Lutheranismus mit beharrlicher Treue zugethan; die Parität jedoch durchkreuzte manche wohlthätige Maaßregel



und öffnete den benachbarten Erzbischöffen Anlaß, ihre Umstimmungsversuche bei einem Theil der Einwohner durchzusetzen. Erst später trat demnach in dem Nassau'schen Dietz die Kirchenverbesserung vollständig in's Leben. Die Errichtung eines Konsistoriums für geistliche Angelegenheiten war der letzte kirchenrechtliche Akt der Wirksamkeit Wilhelms des Reichen.

## Viertes Kapitel.

---

Verhältnisse der Grafschaft Diez, Nassau'schen Antheils. — Zwiste darüber mit Chur-Trier. — Ablösung verschiedener Herrschaften und Zölle. — Die Stellung Wilhelms zum landsässigen Adel und andere staatsrechtliche Punkte \*).

---

Zu den Nassau'schen Gebietstheilen, welche die meisten Verwicklungen Sorgen schufen, gehörte unstreitig der Antheil an der alten Grafschaft Diez. Es ist früher gemeldet worden, wie zwei Viertel davon im Jahr 1400 an die Edlen von Eppenstein gekommen, wie hievon das eine an den Grafen von Katzenellenbogen erkauft, Nutznießung der Hälfte des andern Viertels aber an Trier verpfändet worden, ohne daß dieses je den förmlichen Mitbesitz oder einige Theilnahme an der Landesherrlichkeit darüber erhalten hätte. Nachdem die ältere Linie des Hauses mit Gottfried erloschen, fiel in Folge bestehenden Erbvereins die Verlassenschaft desselben an die jüngere, die Königstein'sche Linie. Bald erfüllte auch diese ihr Geschick; die einzige Schwester Graf Eberhards, Anna, mit einem Grafen von Stolberg vermählt, blieb als einzige Erbin zurück und auf diese kam ihre Tochter, Juliane, Graf Wilhelms von Nassau Gemahlin. Dieser stand mit Graf Eber-

---

\*) Vergl. *Wenk*: Hess. Geschichte II. — *Honthelm*: Prodröm. Hist. Trier III. — *Arnoldi* III. — *Rommel*: Geschichte von Hessen IV.

hard, welcher damals noch am Leben, auf sehr freundschaftlichem Fuße, daher man unschwer in Beziehung auf die künftigen Verhältnisse der Diez'schen Besitzungen unterhandeln konnte. und im Jahr 1550 auch in der That einen förmlichen Kauf darüber zu Stande brachte. Für die deshalb ausgestellte Urkunde trat Eberhard dem Hause Nassau ein Viertel an iber Hoheit und ein Achtel an den Nutzungen der Grafschaft ab, um eine Summe von 14,000 Gulden; er behielt sich bloß für die noch übrige Lebensdauer Titel und Wappen, so wie die Nutzungen der abgetretenen Herrschaften selbst vor, ließ dagegen Wilhelm einstweilen davon Besitz ergreifen, in der Absicht, künftigen Zwisten vorzubeugen. Tags darauf verwandelte man den Kauf in einen Tausch, und statt des früher bedungenen Kauffhillings trat Wilhelm an Eberhard und dessen nächsten Erben, Ludwig zu Stolberg-Berningerode, seine beiden Viertel an der Herrschaft Alten-Weilnau und an Camberg nebst den Zugehörden der Beiden ab; dagegen übertrug Königstein an Nassau auch noch das Wiederablösungsrecht hinsichtlich der Trierer-Pfandschaft. Zur Ausgleichung des Verhältnisses zwischen dem Mehrertrag des Königstein'schen Theiles an Diez und dem Nassau'schen an Alten-Weilnau und Camberg, ward der Ueberschuß auf den Nassau'schen Theil an Hadamar und Ellar auch so lange verschrieben, bis Wilhelm den Katzenellenbogen'schen Viertel an Alten-Weilnau, Camberg und Ober-Rosbach zu Handen erhalten haben würde. Auch über Hadamar ward, auf den Fall, daß vorliegende Verträge glücklichen Erfolges sich erfreueten, ein künftiger Tausch gegen den Nassau'schen Antheil an Eppenstein verabredet. Wilhelm trat in wirklichen Besitz von Diez, soweit es Königstein besaßen; Eberhard dagegen bezog bis zu seinem Tode die Einkünfte daraus. Nun trat aber den Verfügungen beider Grafen ein Hinderniß entgegen, an welches sie beide nicht gedacht; der Erzbischof von Trier, Richard von Greiffenblan, verweigerte seine Zustimmung zu dem Geschehenen; in die Urkunde, durch

welche die Grafschaft Diez dem Churfürsten Trier als Pfandlehen freiwillig aufgetragen worden, stand jedoch bloß der Vorbehalt, daß im Fall einer Veräußerung oder Verpfändung eines Theils oder des Ganzen, die Einwilligung des Erzbischofs zu dem Akte nicht durchaus erforderlich sey. Nichts destoweniger beharrte Richard auf seiner Weigerung und suchte sogar Urkunden, die seine Vorfahren in entgegengesetztem Sinne geltend gemacht, damals für seinen Zweck als Beweise geltend zu machen. Die Sache kam vor den Kaiser; derselbe entschied zu Gunsten des Vertrags.

Chur-Trier hatte jedoch nicht eine bloße Neckerei hiebei im Schilde geführt, es sann darauf, selbst Erbe von Diez-Königsstein zu werden. Mit allen Lehenbriefen im Widerspruch, erklärte es die Grafschaft für ein Mannlehen und den Königssteiner Antheil daran schon im Jahr 1533 als vorläufig verfallen. Es besaß nicht einmal Schaamgefühl genug, um Eberhards Tod ruhig abzuwarten und unternahm allerlei Schritte, welche es schon als Theilnehmer beurkunden sollten; so begehrte Richards Nachfolger, Johann, bereits im Jahr 1532 in völlige Gemeinschaft mit Nassau und Hessen, nämlich unter ein Aequivalent an der Grafschaft, zu treten. Längere Zeit fand er mit diesem seinem Ansprüche hartnäckigen Widerstand, aber die Freundschaft des Landgrafen gab ihm gleichwohl Muth, zwei Jahre später seine widerrechtlichen Treiben gewaltsamer fortzusetzen, und einen Theil der Unterthanen zur Eidesleistung förmlich zu nöthigen.

Als ein Jahr nachher Richard von Königsstein mit Tod abging, ließ Nassau in der ganzen Grafschaft, und auch wegen Königsstein, sich huldigen; Chur-Trier aber setzte seine Usurpationen fort und schlug sogar über Privatgut von der Eppenstein und Königssteiner die Hand; ja seine Räubereien wurden sogar auf Verlassenschaftstheile in Alten-Weilnau, Camberg und Wehrheim, die zwar zum Landeigenthum, aber nie zur eigentlichen Grafschaft der Dieze gehört hatten, allem

Rechte zum Hohn, ausgedehnt. Solche Handlungen erlaubten sich damals geistliche Fürsten in Deutschland, welche als Säulen der Kirche und als Rächer der Ordnung der Dinge glänzten. Der Handel wurde endlich vor den Kaiser gebracht und von einer Kommission untersucht. Trier suchte Zeit zu gewinnen und die Widerpart durch juristische Schliche zu ermüden. Die Vergleichsversuche der rheinischen Mitsürsten fanden kein Gehör bei ihm; Trier kannte seine vortheilhafte Stellung, als erster katholischer Reichsstand, in den damaligen Religionswirren und es war überzeugt, daß man nicht zum Aeußersten schreiten werde. Seine Sache schien so schlecht, daß Johann von Mörs selbst dem Ausspruch des Mannsgerichtes, auf welches Wilhelm von Nassau und Ludwig von Stolberg endlich sich berufen, das doch aus seinen eigenen Vasallen, Unterthanen und Dienern bestand, nicht recht traute durch allerlei Einwendungen und Winkelzüge ihn aufzuzögern wußte. Zeitgewinn war den Prälaten um so vortheilhafter, als er bei dem nahen Ausgang der Nassau-Weilstein'schen Linie, mittelst erhobener Ansprüche auf deren Nachlaß, neue Verwicklungen zu bereiten und einen vortheilhaften Austrag wegen Diez-Abnigstein durchzusetzen hoffen konnte. Diese Hoffnung täuschte ihn nicht und die Rechtsniedrigkeit feierte sehr bald einen neuen Sieg.

Chur-Trier, dem das erste Unternehmen so gut gelungen, wagte sofort auch auf die Schirmvogtei Arnstein Angriffe und trachtete das Haus Nassau desselben zu berauben. Mit einzelnen Gewaltthatigkeiten begann man; sodann kam die religiöse Gesinnung Wilhelms zu Hülfe; er ward dem Kloster, als Feind des Glaubens, geschildert; von der Zeit an wankte die bisher treue Anhänglichkeit; die Mönche bangten für ihre Sicherheit und warfen sich immer mehr dem Erzstift in die Arme, welches mit lockenden Versprechungen es kirre zu machen wußte. Später entspann sich ein ärgerlicher Prozeß,

der über ein Jahrhundert hinaus sich dehnte und zu den vielen Lebendigbegrabenen des Reichskammergerichtes gehört \*).

Von untergeordnetem Interesse waren die Zollverhältnisse zu Ehrenfels; ein Vergleich mit dem Herzoge Johann zu Elwe, dem die Zölle abgetreten wurden, schlichtete die vorübergehenden Mißverständnisse. Die Herrschaften Kerpen und Kornmersheim im Füllich'schen gingen in der Geldnoth wegen des Katzenellenbogen'schen Erbstreites verloren, kamen an den Anitmann von Bianden, Arnold zu Siegen, für eine erhaltene Rundsumme, von diesem an das Haus Oestreich-Burgund zurück und in der Folge an den Grafen von Schaesberg, in der Eigenschaft als Reichsgraffschaft. Bedeutende Rhein- und Binnenzölle zu Königsdorf und Bonn wurden von Chur-Köln, das sie verpfändet hatte, wieder eingelöst, gegen Belassung des Pfandschillings an Graf Wilhelm; das noch übrige Viertel daran blieb jedoch Wilhelm von Dranien, laut einer Verschreibung seines Vaters \*\*).

Die Verhältnisse des Hauses zu Kaiser und Reich betreffend, kann in Wahrheit behauptet werden, daß wenige Reichsstände, welche in Linien zertheilt waren, so einträchtig ihre gegenseitigen Verpflichtungen geregelt und erfüllt. Die Zuzüge und Summen zu den Türkenkriegen zwangen namentlich das Haus Dillenburg, und darin besonders Wilhelm den Reichen, oft zu harten Opfern. Höchst empfindlich waren die Einbußen bei der verunglückten Belagerung von Raab. Nicht minder drückten die sogenannten Kammerzieler, Beiträge zu Befreiung der Unterhaltskosten des Reichskammergerichtes. Der Graf weigerte sich erst in der Folge allzu unverhältnißmäßiger Leistungen und beharrte auf seinem Widerstande, trotz der Anstrengungen des Reichsfiskales gegen ihn. Seine Unterthanen mußten, damit nur das Willkige abgetragen werden konnte,

---

\*) 1532—1550.

\*\*\*) 1550—1557.

mehrmals mit außerordentlichen Landessteuern belegt werden; sie trugen solche Last mit willigerem Gemüthe, als die Gemeinschaft Diez, wo bei Anlaß der Steuererhebungen die Beamten Landgraf Philipps und die der Erzbischöfe Richard und Johann auf wenig schonliche Weise zu verfahren pflegten. Wilhelms milde Gesinnung und rechtlicher Sinn erleichterten durch die Art und Weise, wie von seiner Seite der Einzug vor sich ging. Ein glänzendes Zeugniß für der Unterthanen treue Anhänglichkeit an ihn und sein Haus liefert der Umstand, daß die Flammen des furchtbaren Bauernkrieges das Nassau'sche Landvolk nicht ergriffen, wiewohl sie mehrmals drohend von der Nachbarschaft herüberlockten.

Als der Wormser Reichstag im Jahre 1521 die neue Kreisverfassung ausarbeitete, ward Nassau-Breda dem Burgundischen, Dillenburg dem Niederländisch-Westphälischen, und Weilstein dem Churfürstlichen zugetheilt. In den Versammlungen des ersteren und des letzten erhielt das Gesammthaus eine Stimme. Die Verhältnisse zu dem, schon unter Johann V. begründeten „Grafsverein“ wurden während Wilhelms Lebenszeit noch genauer geordnet; er selbst stand dem Westphälischen als Bundeshauptmann vor, doch blieb er auch vom Wetterauschen ein thätiges Mitglied. Sein Rath darin galt am meisten, sowohl der persönlichen Eigenschaften halber, welche ihn auszeichneten, als wegen des bedeutenden Einflusses am Kaiserhofe. Beide Vereine schützten mehr als einmal das Land vor Kriegesgräueln, welche in den bald religiösen, bald politischen Wirren so viele teutsche Provinzen verwüsteten. Bei den meisten Reichstagen während der ereignisreichen Regierung Karls V. erschien Wilhelm fleißig, in Person. Seine Rathschläge darauf galten viel beim Kaiser; mit den meisten Ständen unterhielt er freundschaftliche Verbindung.

Ein Glück, das nicht genug gewürdigt werden konnte, bewahrte der Graf dem Lande Nassau dadurch, daß der Friede im Innern niemals, oder doch nur selten und auf wenig auf-

fallende Weise getrübt wurde. Die Grafenvereine hielten föderische Vasallen, welche auf Unruhe sann, gehdrig im Zaum; bei entsponnenen Streitigkeiten gaben sie vermittelnden Schiedspruch; die Einung sorgte für genauen Vollzug.

Vor der Seuche der „laufenden Knechte,“ welche aus Mangel an Lebensunterhalt, räuberisch in die Dörfer fielen, bewahrten kräftige Gränzpolizei und schnelles Aufgebot in Masse bei ertöndem Glockenschlag. Nur vor der Wuth des Feuers, das zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten durch schreckbare Brände das Nassau'sche heimsuchte, konnte alle Sorgfalt nicht hinreichend schirmen. Mordbrenner waren es bisweilen, welche auf dunkeln Wegen der Bosheit bald am Grafen, bald an dessen Unterthanen Rache suchten. Wilhelm trachtete die geschlagene Wunde durch alle mögliche Unterstützungen zu mildern und zu heilen. Vor einer andern Gefahr, um deren Abwendung die Kirchengebete eifrig zu flehen pflegen, vor Hungersnoth, damals oft dem Würgengel ganzer teutscher Länder, bewahrten zu rechter Zeit aufgehäufte Getraidevorräthe nach reichen Erndten und der Ankauf von ähnlichen in der Nachbarschaft. Desto fürchterlicher wüthete hin und wieder die Pest, zumal im Selbach'schen, in Herborn und Dillenburg. Der lebhafteste Handel Siegens, welcher eine Menge von Fremden mannigfacher Art herbeizog, war die vorzüglichste Quelle des Uebels; Aberglauben und Vorurtheile, selbst durch die Reformation nicht völlig ausgerottet, vermehrten die Börsartigkeit desselben. Weder die Aerzte von Köln, welche bei'm gänzlichen Mangel an einheimischen, zur Familie des Grafen herbeigerufen wurden, noch die Quacksalber im Lande, deren die Kranken in der Noth sich bedienten, mochten die erforderliche Hülfe bringen; man nahm daher zu Bußübungen seine Zuflucht, um den göttlichen Zorn zu süßnen. Das Beste thaten Geduld, Zeit, Nüchternheit.

Die ersten Irrungen, welche im Nassau'schen theilweise entstanden, waren durch die Eifersucht veranlaßt, mit welchen



die Stadt Siegen an ihren Rechten und Privilegien hielt. Schon die Sanitätsmaafregeln, welche während der Pest nothwendig geworden, welche jedoch natürlich sehr oft störend in das gewöhnliche Leben und in den Verkehr eingriffen, verursachten einigen Widerstand von Seite der Bürger; die Erhebung der Türkensteuern, welche die Stadt nicht bezahlen zu dürfen glaubte, rief ebenfalls eine Verwicklung hervor, welche jedoch durch Nassau-Weilstein freundlich vermittelt wurden. Die Gränzen zwischen der landesherrlichen Gewalt und den Befugnissen des Stadtgerichtes erhielten bei diesem Anlaß festere Bezeichnung. Schwieriger zeigte sich der angeessene Adel. Ueber die nähern Verhältnisse desselben gibt Arnoldi folgende gründliche Aufschlüsse:

„Der Nassau'sche Adel war von den ältesten Zeiten her die erste Classe der Landes-Unterthanen. Außer den besonderen Lehenspflichten, womit der einheimische, so wie der auswärtige Vasall, in Rücksicht seiner Lehen dem Grafen verbunden war, mußten die im Lande eingewessenen von Adel ihrem Herrn, gleich anderen Unterthanen, huldigen. In Ansehung ihrer Person sowohl als ihrer Güter waren sie vor den Gerichten des Landes Recht zu geben und zu nehmen verbunden. Wegen der letzteren hatten sie nicht einmal einen privilegierten Gerichtsstand in erster Instanz. Jedes gemeine Schöffens-Gericht erkannte in Streit-Sachen über die in dem Gerichts-Bezirk liegenden Adels-Güter. Vor eben diesen Gerichten wurden Kauf-, Tausch-, Pfandschafts- und andere Handlungen über Adels-, wie über gemeine Güter vollzogen und bestätigt. Verbrechen der Adlichen untersuchte und bestrafte das Grafen- oder Land-Gericht. Ihren unmündigen oder minderjährigen Kindern wurden von der Landes-Herrschaft Vormünder bestellt. Ihre Leibeigenen waren dem Landesherrn zu Schatzung, Landbede und Diensten, überhaupt zur Entrichtung der gräflichen Rechte, verpflichtet. Die persönlichen Freiheiten und

und Vorzüge \*) des Adels hingen von der Gnade und der Bestätigung des Landesherrn ab. Dagegen war er auch zu Kriegs- und andern Diensten verbunden, und in gänzlicher Abhängigkeit von dem Landesherrn. Der Nassau'sche Adel genoß nicht einmal das in manchen andern deutschen Ländern gewöhnliche Vorrecht der Landstandschafft. Er machte keinen besondern Körper aus; seine Besitzungen waren kein eigener Staat im Staate.... Gleiche Beschaffenheit hatte es mit dem Adel in den meisten teutschen Ländern. Doch fanden sich Ausnahmen, besonders in Schwaben, Franken, am Rheinstrome und in der Wetterau. Seit Jahrhunderten hatten hier mehrere Adelsgeschlechter sich der Unterwürfigkeit unter einen gewissen Landesherrn zu entziehen gewußt. Sie waren in Verbindungen, die doch Anfangs nur auf einen bestimmten Zeitraum sich beschränkten, zusammengetreten, woraus aber nach und nach fortdauernde Vereine und förmliche Körperschaften entstanden. Die Mittel-Rheinische Ritterschafft bildete sich zu Graf Wilhelms Zeiten zu einem solchen besonderen Staatskörper aus. Mehrere Nassau'sche Adelsgeschlechter waren in ihrem Bezirke am Rheine und in der Wetterau begütert. Gegentheilig hatten Mitglieder jener Ritterschafft Besitzungen im Nassau'schen. Die hieraus entstehenden Verbindungen suchte die Ritterschafft zur Erweiterung ihres Bezirks und Vermehrung ihrer Mitglieder zu benutzen. Von Kaiserlicher Seite fanden diese Erweiterungsplane der Ritterschafften zum Nachtheile der Landesherrn Begünstigung, zumal seitdem die Reichssteuer aufkamen, und deren Entrichtung nach der Matrifel

---

\*) Ein solches besonderes Vorrecht, welches aber nicht einmal dem Adel überhaupt, sondern nur der Burg-Mannschafft zu Dieß eigen war, bestand darin, daß die Burgmänner bei der Huldigung nur Handgelübde thaten, oder in späteren Zeiten nur eine Verbeugung machten, wogegen andere von Adel den wirklichen Huldigungseid schwören mußten.

regulirt ward. Denjenigen Theil des Adels, welcher die Unmittelbarkeit errungen hatte, besteuerte der Kaiser auch unmittelbar. Der übrige ward von jedem Landesherrn zur Erleichterung seiner anderen Unterthanen mit einem Beitrage zu den Reichssteuern belegt. Doch geschah dieses erst, seitdem in der Staats- und Kriegsverfassung große Veränderungen erfolgt waren, und von den Diensten des Adels nicht mehr der ehemalige Gebrauch gemacht werden konnte. Der Vortheil der Ritterschaft war es, die Zahl ihrer Kontribuenten zu ihrer Erleichterung möglichst zu vermehren. Die Kaiser konnten es geschehen lassen. Durch den Abgang, den die Reichsländer dadurch erlitten, verminderte sich deren matricularmäßiger Anschlag nicht. Je mehr sich dagegen die Ritterkreise erweiterten, desto stärker konnte man die Ritterschaft besteuern. . . . Zu welcher Zeit der Nassau'sche Adel von seinen auswärtigen Gütern in die Mittel-Rheinische Ritter-Truhe zu steuern angefangen habe, läßt sich nicht bestimmen. Man bekümmerte sich hierum von Seiten der Landes-Herrschaft nicht. Im Lande selbst aber ward der Adel im Jahr 1532 zum erstenmale von Herrschaftswegen mit einem Beitrage zu der ausgeschriebenen Türkensteuer belegt. Eben dieses geschah im Jahr 1542. Aus der damaligen Erklärung mehrerer Nassau'scher Adlichen geht aber hervor, daß die Ritterschaft bereits Versuche gemacht hatte, sie von ihrem Landesherrn abzuziehen. Sie erklärten sich zur Erlegung der Steuer unter dem Vorbehalt bereit, daß sie nicht durch die ihnen auch angeforderte Rittersteuer doppelt beschwert würden. Die Rheinische Ritterschaft ging aber unter Kaiserlichem Schutz in ihren Anmaßungen immer weiter. Auf ihre Veranlassung ward wegen der im Jahre 1544 verwilligten Türkensteuer, durch Kaiserliche Kommissarien ein gemeiner Rittertag für den Adel von der Saar an, bis in das Edl'nische und Bergische, in der Wetterau und auf dem Westerwalde, im Jahre 1547 (auf Sim. Jud.) nach Worms ausgeschrieben. Graf Wilhelm war eben abwesend. Mehrere

des Nassau'schen Adels ließen sich verleiten, in dieser Versammlung zu erscheinen, und sogar in die Ritter-Truhe zu steuern. Wilhelm nahm dieses sehr übel auf. Der Adel selbst erkannte seine Uebereilung, und suchte Wilhelms Verwendung um die Zurückzahlung der erlegten Steuer. Die Kaiserlichen Kommissarien lehnten diese aber mit Vorschätzung eines Kaiserlichen Befehls ab, und schrieben dagegen 1548 eine neue Schätzung aus. Der Nassau'sche Adel machte jetzt selbst Vorstellungen dawider. Wilhelm protestirte gegen diese Besteuerung mit andern in gleichem Falle befindlichen Ständen, besonders mit Sayn, und die Ritterschaft ließ die Sache ruhen. Nur wirkte sie im Jahre 1550 bei dem Kammergerichte zu Speyer eine Ediktal-Citation gegen alle bei der Sache interessirten Reichsstände aus, um ihre Kaiserlichen Freiheitsbriefe gegen sie geltend zu machen. Graf Wilhelm kam aber nebst andern Ständen mit einer nachdrücklichen Protestation dawider ein, wobei es dann abermals verblieb. So lange Wilhelm lebte, scheint auch die Ritterschaft keine weiteren Versuche gemacht zu haben. Eine neue Reichsteuer im Jahre 1557 ließ wenigstens Wilhelm auch auf den Landesadel ausschlagen, und es findet sich nicht, daß die Ritterschaft widersprochen habe. Für jetzt blieben also zwar die Nassau'schen Adlichen noch immer in ihrer vorigen Landsäßigkeit. Doch war nun einmal der Grund zu dem langwierigen Streite gelegt, der sich darüber zwischen Wilhelms Nachfolgern und der Ritterschaft entspann, nachdem diese den Adel des Landes immer mehr zu gewinnen und in ihr Interesse zu ziehen wußte.

Obgleich den Grafen der unselige Streit über die Katzenellenbogen'sche Verlassenschaft eines großen Theils der für die Regierung des Landes kostbaren Zeit und der für dasselbe noch kostbareren persönlichen Anwesenheit beraubte, auch durch die Opfer, welche er kostete, für manches Gute, so er zu begründen gestrebt, die Hände ihm band, so sorgte er doch nach

Kräften in allen Zweigen der Verwaltung für das allgemeine Beste. Er löste mehr als eine Fessel des Verkehrs zwischen Nassau und den Nachbarn, räumte Hindernisse der öffentlichen Sicherheit aus dem Wege, gab nützliche Gesetze, hob die mit der vorgeschrittenen Bildung im Widerspruche stehenden auf (wie dasjenige, das die ganze Verlassenschaft eines im Lande gestorbenen Fremden dem Fiskus zufallen ließ), und ging in dieser Beziehung manchen Fürsten wohl um mehr als ein halbes Jahrhundert mit leuchtendem Beispiel voran. Gegen geldverschlingenden Aufwand eiferte er durch Luxusgesetze; öffentlichen Anstand suchte er ebenfalls durch scharfe Polizei-Verordnungen zu wehren und die Verachtung der Sittlichkeit ward an den Widerstrebenden schwer bestraft. Für Verbesserung des Weinbaues, für Verschönerung der Herbergen, für Fabriken, Eisenschmelzen, Stahlhütten, Bergwerke, Waldungen, Heilwasser kamen eine Reihe zweckmäßiger Vorschriften heraus und bezeugten des Grafen allseitige Thätigkeit, so wie seinen praktischen, auf die wahren Interessen des Volkes gerichteten Sinn, welcher falschen Schimmer verschmähte. Ein unverwüßliches Andenken sicherte ihm auch die Reform der Landesgesetze, welche er, durch einen gemeinsamen mit den Sippen von Saarbrücken abgefaßte neue Gerichts-Ordnung in's Werk gesetzt hatte \*).

---

\*) Vergleiche die Beilagen dieses Bandes.

## Fünftes Kapitel.

Rückblick auf die Hausverträge. — Letzte Verfügungen und Unterhandlungen Wilhelms des Reichen. — Anfall von Nassau-Weilstein. — Uebersicht seiner Familie.

Wichtig sind, um auch dieser staatsrechtlichen Abtheilung der Geschichte Graf Wilhelms noch einen Blick zuzuwenden, die während seiner Regierung abgeschlossenen Staatsverträge. Der Erbverein vom Jahre 1472, welcher die Wiedervereinigung der teutschen und der dillenburg'schen Lande, nach dem Erlöschen der Bredaer- oder Dillenburg'schen Linie, zum Zwecke hatte, war eine Zeitlang das Hauptgesetz des Hauses, hinsichtlich der Nachfolge in demselben, geblieben. Die Branische Erbschaft machte eine Ermäßigung nöthig. Die neuen Verfügungen des Prinzen Renats waren zwar zu seinem Nachtheile, aber doch zu Gunsten seines älteren Sohnes und mit Berechnung des Ruhms der Gesamtsfamilie getroffen; daher der Vergleich mit der Vormundschaft des jungen Prinzen; daher sodann auch andererseits die Verzichtleistungen desselben auf die väterliche Erbschaft in Teutschland, mit alleiniger Ausnahme des Katzenellenbogen'schen Erbes \*). Der dritte Vertrag ward zu Mörs zwischen Wilhelm dem Schweigenden und seinem

\*) Der Brüssler Vertrag war d.d. 15. Februar 1545.

Vater, Wilhelm dem Reichen, errichtet \*); mit wenigen Aenderungen und Zusätzen bestätigte er den obigen. Es betraf hauptsächlich die Geldsummen, so an die Dillenburger-Linie als Entschädigungen bezahlt werden mußten, die Ausstattung der beiden Schwestern, Juliane und Magdalene, und die Verzichtleistung auf Mit-Nachfolge in die Katzenellenbogen'schen Erbe. Dieser Artikel hielt einestheils den Verkürzungen, welche die Dillenburger-Linie durch Wilhelm von Dranien erlitt, das Gleichgewicht, aber anderentheils zerstörte es der Punkt wegen Bestimmung der gegenseitigen Erbfolge im Brebda'schen und Dillenburg'schen wieder; denn während nach demselben Prinz Wilhelm bei Absterben der Linie letzteres als Alleinerbe erhalten sollte und die Töchter bloß mit Geld abzufertigen hatte, folgten auch die Töchter im Hause Nassau-Dranien, und der Dillenburgische Mannsstamm mußte mit einer Abfindsumme von 50,000 Philipps-Gulden sich zufrieden stellen. Da die künftige Stellung des Prinzen von Dranien und die Vermählung mit einem Fräulein aus dem Hause Egmond-Büren, stärkeren Aufwand nöthig machte, um den Glanz des Hauses zu behaupten, so wurde mehr dieser letztere, als das strenge Recht der übrigen Glieder im Auge behalten.

Eine abermalige Aenderung in den Hausverträgen bewirkte der Erbvergleich mit Hessen über Katzenellenbogen, wiewohl er den verkürzten Dillenburgern im Ganzen wenig Gewinn verschaffte.

Was durch die Niederländischen Verhältnisse für Dillenburg eingebüßt worden, errang Wilhelm anderseits durch den Anfall von Nassau-Beilstein wieder, über welches mehr als zwei Jahrhunderte hindurch ein jüngerer Zweig der Ottonischen Linie geherrscht hatte. Die beiden letzten Grafen, Johann (III.) und Bernhard, hatten es zwar nicht nöthig, ihrem Agnaten das Erbrecht durch irgend eine besondere Verfügung zu bestä-

---

\*) d.d. 15. November 1556.

tigen; gleichwohl, um gegen Triers habfüchtige Zudringlichkeit sie sicher zu stellen, setzten sie dieselben, ihre Söhne und Töchter, in einem Testwillen zu Erben ein und traten zugleich am nämlichen Tage alle ihre Besitzungen an Wilhelm ab, mit Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung \*). Der Kaiser bestätigte den Akt \*\*). Aber erst Wilhelms Söhne gelangten zu ruhigem Besitze. Trier, gestützt auf die unhaltbaren Rechtsgründe wegen eröffneter zwei Lehen, die man ihm von Nassau-Beilstein'scher Seite freiwillig, jedoch ohne Zustimmung der Agnaten, einst aufgetragen, hatte in der That es nicht versäumt, den Nassauern auch hier wehe zu thun; langwierige Rechtsfehden entstanden daraus, bis der sogenannte Dietzer Vertrag dem Unwesen ein Ende machte.

So war die Thätigkeit Wilhelms des Reichen fast ausschließlich von verdrüßlichen Verührungen, Mein und Dein betreffend, in Anspruch genommen. Außer ihnen, außer den religiösen Händeln, den politischen Sendungen und den administrativen Verrichtungen stellt sich in seinem Leben nichts besonderes Pikantes dar. Das Kriegswesen machte ihm wenig Freude, und es scheint, daß er sogar Abneigung dagegen trug. Nur einmal findet man ihn in den Ardennen, in der Champagne und vor Mezières, in seines Bruders Heinrich, Franz von Sickingens und Georgs von Frundsberg Gesellschaft; er führte auf diesem Feldzuge einen selbst erworbenen Trupp Reiter an. Verschiedene Anträge des Kaiser Max und Karl von Befehlshaberstellen lehnte Wilhelm beharrlich ab, eben so die oberste Anführung des evangelischen Kriegsvolkes von Seite Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen, auf den Fall eines Kampfes mit der spanischen Parthei \*\*\*). Desto williger unterzog er sich allen sonstigen Geschäften, welche man ihm anvertraute. Als Vormünder, als Schiedsrichter, als Gesandter, war er hintereinander zu Aachen, zu Augsburg, zu Hanau, zu

\*) d.d. 18. Juli 1554.

\*\*\*) d.d. 15. Aug. 1555.

\*\*\*\*) Im Jahre 1537.



Minden, zu Maynz beschäftigt; er half die Wirren in den niederrheinischen Herzogthümern, veranlaßt durch die neue Lehre, schlichten, ebenso jene, die zwischen dem Grafen von Mansfeld und im Manderscheidischen Hause entstanden waren. Er unterhandelte in Angelegenheiten des vertriebenen Königs Christiern II. von Dänemark, und in den Geldrischen Erbhandeln, welche dem Herzog Anton von Lothringen \*) so schwere Demüthigung zuzogen. Auch die Sache Graf Konrads von Teckelburg und Lingen, welcher wegen Theilnahme am Schmalkalder Bunde seiner Lande verlustig ging, ferner der Zwist des Hauses Isenburg und jener Johans von Ligne und den Erben von Blankenheim, gaben ihm vollauf zu thun. In Churfürst Herrmans von Wida Säkularisationsgeschichte zu Köln spielte Wilhelm von Anfang an eine nicht unwichtige Rolle; er war sein Rathgeber bei dem verhängnißvollen Schritte gewesen; im Unglücke blieb er ihm hülfreich und unterhandelte sowohl beim Kaiserhofe als bei dem Domkapitel; die Pension, mit welcher der entsetzte Prälat nachmals sich begnügen mußte. Nicht minder ging der Pfalzgraf Otto Heinrich, ebenfalls seiner Lande wegen der Schmalkaldergeschichte beraubt, seine Verwendung bei Karl V. an. Gemeinsam mit dem Churfürsten von Trier und einigen andern Reichsständen, sollte er auch die Streitfrage über das den Rosenbergern abgenommene Vornberg entscheiden helfen, doch lehnte er das verdrießliche Geschäft weislich ab; dagegen mittelte er gern, als er darum angegangen ward, zwischen dem teutschen Orden und Landgraf Philipp von Hessen nach der Versöhnung über Katzenellenbogen, den wegen der Walleien im Hessischen erhobenen Streit, und noch freudiger die schimpflichen Zwiste mit dem Hause Stolberg, in denen seine Schwägerin Katharina besonders lebhaft figurirte.

Am 6. Oktober 1559 starb Graf Wilhelm, von Freund

---

\*) Vergl. das in der Biographie des Prinzen Renatus hierüber Gesagte.

und Feind bedauert, einer der redlichsten Männer des Jahrhunderts, durch innere Größe ausgezeichneter, als durch Thaten, die in's Auge fallen, eine sittlich-kraftige, klare, gemüthvolle Statur; glücklich in seinem Familienleben, wie selten ein Mensch, als Gatte sowohl, denn als Vater von nicht weniger als 14 Kindern. Ihre Erziehung hatte er mit solcher Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geleitet und seinem Hofe einen solchen Geist gegeben, daß von vielen Fürstenhäusern her Jünglinge und Fräuleins dahin, als in eine Bildungsschule, gesendet wurden.

Seine erste Gemahlin war Walburge von Egmond, zweite Tochter Graf Johanns \*), und von dieser wurden ihm zwei Töchter, 1) Elisabeth \*\*) und 2) Magdalene, (Gemahlin Hermanns von Nuenar und Mdrs \*\*\*) geboren.

Zum zweitenmal reichte er die Hand der Wittwe Philipp's II. von Hanau, Juliane von Stolberg \*\*\*\*). Aus dieser Ehe wurden erzeugt:

3) Wilhelm der Schweigende, Prinz zu Dranien, der Stifter der Größe des Nassau-Dranischen Hauses †);

4) Hermann ††), jung verstorben;

5) Johann, Stifter der Nassau-Ragellenbogen'schen Linie †††);

6) Ludwig, thätiger Kämpfer für die religiöse und politische Freiheit Niederlands, dessen Thaten mit im Leben Wilhelms erzählt werden sollten ††††);

---

\*) Vermählt den 29. Oktober 1505, gest. den 7. März 1529.

\*\*\*) Geb. 1515, gest. 1525.

\*\*\*\*) Geb. 1522, gest. 1567.

\*\*\*\*\*) Gest. den 18. Juni 1580; damals zählte sie eine Nachkommenschaft von 125 — nach andern von 160 Enkeln und Ur-  
enkeln.

†) Geb. den 25. April 1535.

††) Geb. 1534.

†††) Geb. 22. Nov. 1536.

††††) Geb. 10. Jänner 1538.

7) Maria, Gemahlin Graf Wilhelms von Berge, Herrn zu Bylandt \*);

8) Adolf, Märtyrer der Niederländischen Sache bei Heiligerlee \*\*);

9) Anna, Gemahlin Graf Albrechts zu Nassau-Saarbrücken, Gründers der Linien dieses Stamms;

10) Elisabeth, Gemahlin des Grafen Konrads von Solms-Braunfels \*\*\*);

11) Katharine, die herrliche Gattin Graf Günthers von Schwarzenberg \*\*\*\*);

12) Juliane, vermählt mit Graf Albrecht von Schwarzburg-Rudolstadt †);

13) Magdalene, Ehefrau Graf Wolfgangs zu Hohenlohe, ebenfalls Mutter von 15 Kindern ††);

14) Heinrich, ebenfalls Opfer des Niederländer Heldenkampfes (auf der Mokerhaide †††)

Noch hatte auch Wilhelm der Reiche außerhalb der Ehe einen Sohn erzeugt, welcher den Namen Gottfried erhielt, Titel und Wappen von Nassau führen durfte und von der Familie ehrenvoll gehalten wurde. Sein Geschlecht, das mit Löhberg belehnt war, erlosch jedoch schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts wieder.

---

\*) Geb. 1539, gest. 1599.

\*\*\*) Geb. den 11. Juli 1540, gest. den 24. Mai 1568.

\*\*\*\*) Geb. 1542, gest. 1603.

\*\*\*\*\*) Geb. 29. Dez. 1543, gest. 25. Dez. 1624.

†) Geb. 1546, gest. 1588.

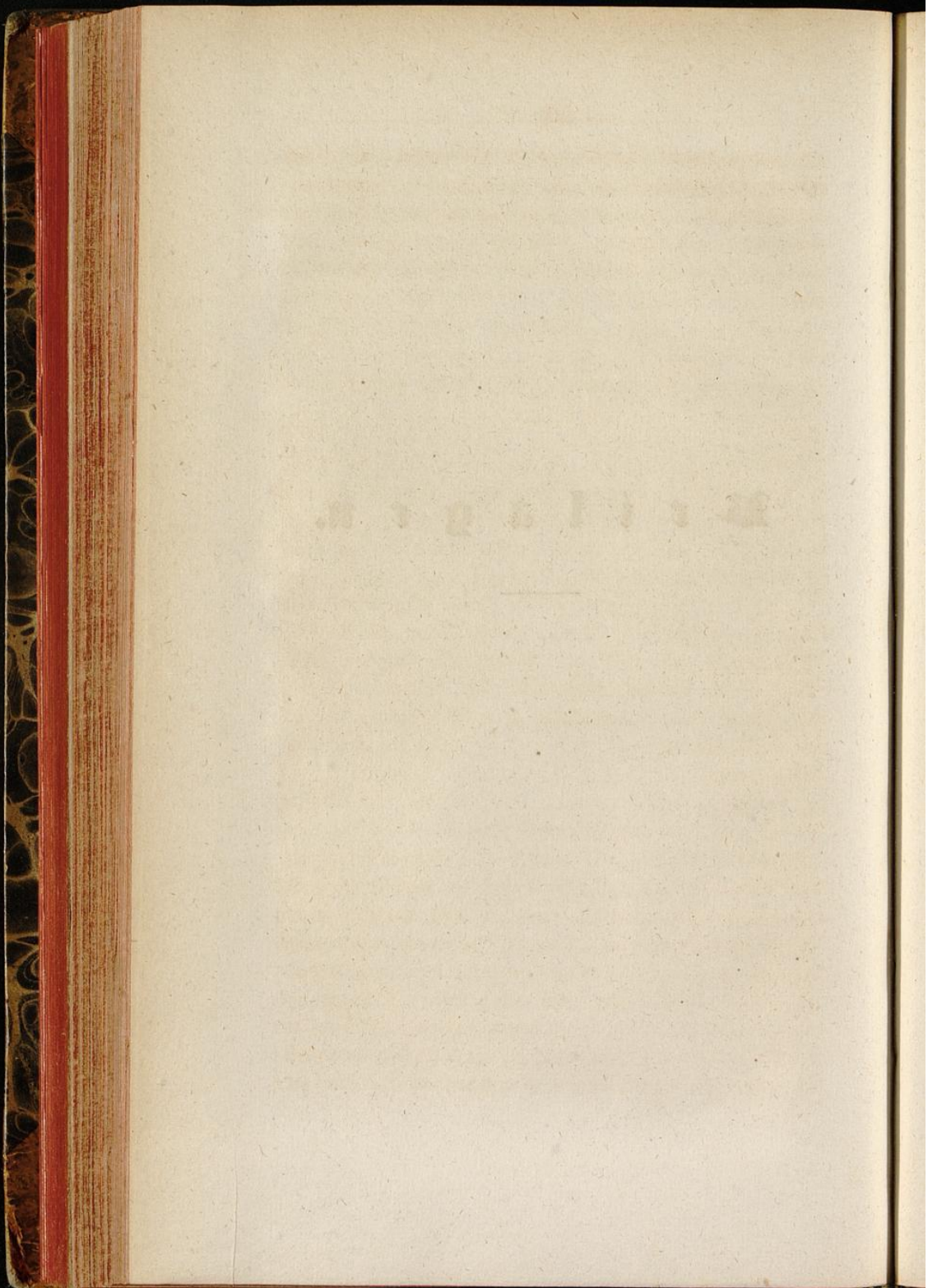
††) Geb. 1547, gest. 1650.

†††) Geb. 15. Okt. 1550, gest. 1572.



**B e i l a g e n .**

---



Faint, illegible markings or ghosting of text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



## Gerichts-Ordnung der Graueschafft Nassaw.

Wir Wilhelm, Graue zu Nassaw, zu Kasselbogen und zu Dietz, Ludwig Graue zu Nassaw von Sarbrücken, und Philips Graue zu Nassaw, Herr zu Byßbaden und zu Hsstein. Thun allen und yeden unsern Vnderthanen in unserer Graffschafft Nassaw vund andern unsern Herrschaften geseßsen, auch denihenen, so an derselben unserer Graueschafft und Herschaften, Gerichten rechtlich zu handeln haben und künfftiglich gewynnen möchten, khunt und zu wissen. Nachdem etliche unser Gericht, und Vnderthanen derselben, byßher je gerichtlichen Handlungen vil Gewonheiten vund Wbungen die dem gemeinen Rechten nit gemessgehabt vund gehalten, der doch eynstheyls (wiewol die lang Zeit je gemeyner Wbung herbracht) für vntüglich angesehen werden, dardurch dann in künfftig Zeit vil Irrung und zweyspaltigkeit zwischen unsern Vnderassen erwachsen möchten. Darumb und solichs zufürkommen. Auch damit hinfüran vnder den unsern ein gleichmässig Recht auch gute Gerichts-Ordnung gehalten und die Eynfaltigen ires Rechten unverkürzt blyben mögen. So haben wir nachvolgende Ordnung und Statuten gemacht, gesetzt, geordnet und wollen, das hinfüran nach Offenbarung dieser unserer Ordnung an unsern Gerichten, denen sie zu halten gegeben vund beuohlen oder verkündt wirt, laut vund Inhalt derselben gehandelt und gericht werde. Beheltlich doch vns und unsern Nachkom-

men erben, solich vnser Ordnung vnd Statuten, ob mit der Zeit Irrung oder vngleicher Verstandt insallen würde, dieselben zu erkleren, zu bessern, zu endern oder ganz abzuthun, Alles nach gelegenheyt der Leuffde der Zeit vnd vns bedünckt die Notturfft ersordern wirt. Darnach wisse sich ein Veder zu halten.

Zum Ersten von den Gerichten vnd Personen daran beaupt.

Aufencklich sollen Alle vnd ygliche Gericht in vusern Grafschaft vnd Herrschafften durch fromme Erbare Selich Geborne vnd vnuerleumbte schdffer vff Werktrage vnd nit vff Feirtage zu gepürlicher Tagszeit vnd an gewonlichem Platz nach alter Gewonheit friedlich fromlich vnd züchtiglich besessen vnd durch vnser Schultheysen yglichs Gerichts, gehegt werden.

Vnd zu Hanthabung dieser vnserer Ordnung sollen alle vnser Schultheysen Scheffen, Gerichtschreiber, Büttel vnd fürsprechen so yz vnd seint je wendig Monatsfrist nach Verkündung dieser vnserer Ordnung darzu als dick der eyner oder mehr von newem angenommen vnd gesagt werden, vns oder vnser Ampleuten vnd Beuelhabern zu Got vnd den heyligen sweren solich vnser Ordnung selbst gehorsamlich zu halten vnd von Vedermann gehalten zu werden so uil als jene ist fleißlich zu versorgen.

Der Scheffeneyde.

Ich N. gelobe vnd schwere zu Got vnd den Heyligen, das Gericht recht zu besitzen vnd das ich wil meiner oder mein's guedigen Herrn Oberkeyt vnd Herrlicheyt helfen hant haben vnd weisen Clag Antwort vnd alles fürbringen von den Partheien nach allem meinem Vermögen hören vnd nach meinem besten Verstantuß Recht ortheyl helfen weisen vnd das nit lassen vmb syyschaft, Mageschafft, Gunst, Gab, Forcht, Lieb oder Keyt, Freuntschaft, Vianttschaft, Gelbbde, Verheysung, Golt, Silber, Gelt, Gelts Wert, oder vmb ichts das



sich eynichen Nutz vergleichen mag, getreulich vnd ohn alle Geuerde, als mir Got helf vnd alle Heyligen.

Vom Gerichts-Buche.

Nff daß in allen vnsern Gericht redlich vnd vnuerdecktlich gehandelt werde vnd sich Nyemandts eynicher Geuerde zu beclagen hab so sal von Stundt bei yglichem Gericht ein New reyn vnbeschrieben Buch gemacht vnd fürter vffs aller verwerlichst alwege gehegt vnd gehalten darin die Gerichts-Handlungen vnd vrtheylen vnd auch ob sich von einichen Vrtheylen berufen würde daby das sich daruon sy berufen, darzu Meynung der sürgebrachten Brieffe Erb-Gütter vnd anders berrefendt, geschriben sollen werden, doch mit den Brieuen der Kewff sol es solich Form vnd Maasß haben je zuschryben was in ein yglich Gerichts-Buch werde gesatz, Name vnd Zuname der Verkawff vnd Kewffer, darzu was gekawfft vnd verkawfft, auch in was Gestalt erplich oder off ein Wiederkauf, die Summ des Kawff-Gelts wie vil eygentlich, darzu vor das Gerichts vnd vff welchen Tag der Verkawff vnd Kawff geschehen vnd sunderlich das gnugsam vnd formlich nach dieser vnser Ordnung darmit vmbgegangen sey ob derhalben hernach ober kurz oder lanck eynicher jrthumb entstände, das man lautern Bescheyt vnd die Warheyt dauon darin finden möge ay vnd solich Buch sal hinder yedem Gericht in einer beschlossenen Kisten verwerlich lygen mit zweyn veranderten Schlossen darzu vß jedem Gericht vnser Schulteyß einen Schlüssel vnd zwee Scheffen alle Jar gekorn werden die den andern Schlüssel von des ganzen Gerichts wegen bey sich haben vnd sollen solich Buch selbst vnd semplich so des not ist, vß und wider jnthun, vnd das bei jren Eyden sic vns vnd dem Scheffenstul thun werden vnd sich vor aller bößlistiger geuerlicher Aenderung hüten, vnd by demselben auch diese vnser Ordnung verwaren vnd wannne solich Gerichts-Buch voll geschriben wirdt, sol man nit dest minder das wol versorgen vnd alsdann so dick des von Nöten ein newes wider anheben

und es alles damit handeln und halten wie vor steet, und ob sich hernach vber kurz oder langk erfünde das in einichen Briuen die Somme Gelds größer genennt werdann außgegeben, sollen Scheffen, Schryber, Wynkauffs-Leut und andern die darin gehandelt vnnnd des gewissen hetten nach vnserm und vnserer Ampleut oder Beuelhaber Gefallen und Gelegenheit der Sach gestraft werden.

Von Furheischung oder Furgepieten für Gericht.

Nachdem alle und ygliche Gericht und richtliche Handlung durch Verpott, fürheyschen für Forderung und Citation gemeinlich angefangen, so sol der Eleger durch vnsern geschworn Gerichtsknecht der an yedem Gericht einer geordnet sol werden, dem Antworter lassen fürgebeten an das Gericht darunder der Antworter geseffen, den Heymschen zum wenigsten den Tag zuvor ehe solich Gericht gehegt wirt by Sonnen Schein vnnnd von solichem Furgepieten vom heymschen im selben Flecken zu Lon geben vier heller und von den vff den Dorffen von yglichem ein Weißpfennig, aber dem vßlendischen sal man vngeruechlich gnugsam Zeit zuvor verkünden, also das er den Rechttag wol gelangen möge, das sal auch künftlich geschehen durch den geschworn Gerichtsknecht dem von yglicher Mylen xij Pfennig für seinen Lon gegeben werden sollen.

Und wanne der Antworter also Verpottet oder fürgeheischen und iulendisch ist, so sol er vff den Gerichtstag so im benannt wirt, kommen, plybt er aber onredlich vnfach vngehorsamlich vß, sal er dem Eleger den Gerichts-Kosten ablegen und dem Gericht zur Buß sechs Weßpfennig versallen sein und bezalen, dauon sollen gepüren dem Schultheysen zwee und den Scheffen vier wyßpfennig, so dick das geschehe und ob er wol zum andern oder dritten und leßten Gerichtstage keme und die Hauptsach mit Recht erlanget solt im der Eleger dannoch den Schaden der also durch seinen Vngehorsam vffgegangen wer, nit widerkeren und ob ein Antworter vff fürheyschen und Elag des Elegers on ehehaftige Nott zum drit-

ten Gerichtstag nach dem Fürgepieten nit für Gericht erscheinen vnd freuelich oder von eygenem Mutwillen verechtllich vßplyben würde. Wo dann der Eleger den Antworter vmb lygende Gütter beklagt vnd angesprochen hat, so solt vff solich Vngehorsam vnd verechtllich vßblyben des AntworTERS, der Eleger laut seiner Clage in die angeclagten Gütter ingesetzt werden, doch wo der Antworter darnach in Jars-Zrist keme vnd Versicherung thet zu Recht zu steen, auch dem Eleger seinen vfgewandten Costen und erlitten GerichtsSchaden ablegt vnd widerkeret, so solt er wider zu Besesß derselben Gütter gelassen werden, het aber der Eleger den Antworter persönlich oder vmb Schult angesprochen, so solt der Eleger in des AntworTERS Gütter, lygendt vnd sarendt, gesetzt werden, nach Anzall der geforderten Schult. Alsdann mücht aber der Antworter in oder nach dem Jar erscheinen vnd dem Eleger seinen vfgewandten vnd erlitten Costen vnd Schaden widerkeren vnd vergnügen Ihm auch Sicherheyt thun gerecht zu werden, so solten im seine Gütter darin der Eleger also gesetzt ware, wider zu handen gestelt werden. Es wer dann daß er so lang vßpfliebe, daß die Gütter mit Gericht verkauft oder dem Eleger für sein Schult vom Richter ingeben oder dryssig Jar verlaufen weren, alsdann solt es by dem Gerichtshandel blyben.

Würde aber ein Antworter vff Fürheischung erscheinen vnd der Eleger außplyben, so solt der Antworter vff sein Begern vom Rechtstandt ledig erkant werden vnd der Eleger im denselben Gerichts-Costen wider zugeben verfallen sein, vnd wolt dann der Eleger nach Entrichtung solichs Schadens die Sach widerumb rechtllich fürnemen das mücht er thun doch solt er alsdann dem Antworter von newem darumb wider fürgepieten lassen. Ob auch ein Eleger von seiner fürgenommen Ladung oder Clage absteen wolt, des solt er zu thun haben, doch dem Antworter so im der nit erlassen wollt seinen Costen, des Fürgepietens halb erlitten, widerkeren.

Item es sol keiner vnserer Vndersassen den andern auch

under uns gefessen, mit frembden oder vslendischen Gerichten  
gehylich noch werntlich, in werntlichen Sachen und Hendeln die  
für unsere Gericht gehören, fürnemen noch darmit beschweren  
zu eynliche Weß by vngnediger Straf vnd peen nemlich vierzig  
Reinisch Gùlden damit der oder die uns verfallen vnd darzu  
der fürgenommenen Sachen verlustig sein sollen, sonder ein ye-  
der Eleger sol seinem Antwortter nachvolgen vnd den fürne-  
men, nemlich so die Clag vmb liegende Gùtter were, an den  
Gerichten da dieselben Gùtter gelegen vnd umb personliche Zu-  
spruch an Enden da der Antwortter hußwönllich gefessen.

Von Caution vnd Sicherheit so Eleger vnd Ant-  
wortter einander thun sollen.

Wann sich nun begibt, das Eleger vnd Antwortter vor  
Gericht erscheinen vnd der Antwortter an den Eleger (besonder  
so derselb außlendisch wer) begert, daß er durch sich oder sei-  
nen Anwalt byß zu End des Kriegs der Sachen außzuwarten  
vnd so er der Sachen überwunden würde, daß er alsdann al-  
len Costen und Schaden im außrichten wölle zc. Caution vnd  
Sicherheit von eym Eleger an einen Antwortter zu begern stat-  
het vnd begert würde derselb Antwortter zu thun schuldig sein  
mit sichern Bürgen, Gùttern oder Pfanden, des auch ein ye-  
der vnser Schultens pflichtig vnd verbunden sein sol vor An-  
fang oder Zugang des Nechten sich vnd die Parthyen darin  
also zuuerforgen vnd zuuerwahren, damit er zu End vnd Auß-  
gang des Nechten der gewynnenden Parthey fürderlich vnd  
vnuergößlich laut des Urtheyls helfen möge, vnd was Bür-  
gen also für Gericht gesagt werden, sollen schuldig sein dem  
Urtheyl gnug zu thun, doch macht haben sich mit des Haupt-  
mants Gut, also fer das gnug ist, oder seinem Leibe, zu lößen,  
darüber man die Bürgen mit ndrigen Sonder darmit quit  
seyn sollen.

Von Macht-Briuen vnd Gewelken.

Item, ob eyner der vor Gericht zu handeln het vnd seiner

Sache in eygner Person nit vß warten künnt oder wölt, der mdcht einen oder mehr Anwelte machen, vnd den oder dieselben constituiren vnd setzen vor Gericht, oder vor Schultheß eynen Scheffen vnd dem Gerichtschryber, oder vor zweyen Scheffen vnd dem Gerichtschryber, also daß solich Gewaltgebung mit Bestimmung der Sachen vnd Personen in das Gerichts-Buch geschriben werde.

Welcher aber außershalb des Gerichts-Zwangs von andern Enden einen Gewalt brecht, vß den er als ein Anwalt zu klagen oder zu antworten vermeint, derselb Gewalt solt vnder eins Fürst, Geistlich oder weltlicher Prelaten, Grauen, Herren, Stat, Gerichts, oder sunst eins oder zweier redlich Personen, Insigeln, oder durch kündiger und glaubwürdiger Notarien Instrument, mit Bestimmung der Partheyen vnd Sachen, vertzertigt fürbracht werden.

Eyn Anwalt, gesacht von wegen seines Principals vnd Hauptmans zu klagen, sol auch Gewalt haben, denselben seinen Principal vnd Hauptmann im gerechten zu uerantworten, welcher seinen Principal vnd Hauptmann im gegen echten nit verantworten wolt, der solt auch in Kraft seines Gewalts zu klagen nit zugelassen noch gehört werden.

Item der man mag sein ehelich Fraw, so die in Recht geheischen wirt on jren sondern Beuelh oder Gewalt im Rechten vertreten, also doch, daß er Bestand thue was durch jne gehandelt, das die Fraw dasselbe stet vest vnd angenehm halten werde; wo er aber des nit thet, solt er on sonderlichen Gewalt der Frawen nit zugelassen, sonder wider die Fraw procedirt werden, aber die Fraw mag jren Mann in Sachen, den Mann alleyn betreffend nit vertreten doch jre Eltern ob die mit Krankheit beladen weren mag sie wol an Recht vertreten.

Wie in Sachen gehandelt vnd procedirt werden sol, auch von den Fursprechen vnd jrem Lone.

Item, wann nach geschehenem Fürgepieten Cleger vnd Antworter für Gericht erscheinen sol vnd mag ein Neder, der

sein Wort nit selbst thun wolt, im einen Fürsprecher zu erlawben oder zu geben bitten, die dann der Schultheiß beyden Parthyen also erlawben oder geben sol; derselben Fürsprechen yglicher sal seiner Parthyen Clag, Antwort oder Wßzüge, Widerrede, Gegenrede, Nachrede, Schlußrede, vnd alles anders, wess die Parthyen fürzubringen hetten getrülich vnd fleißig öffnen vnd fürprengen vnd dauon zu Lon nemen vnd haben yglichen Gerichtstag von yeder Parthy vnd Sachen einen Wßspennig vnd nit mehr. Were aber Yemandt der sein Wort selbst thun oder durch einen andern der sonst keyn gemeyner Fürsprech wer, thun lassen wolt, der solt des Macht haben, doch mit glimpffigen züchtigen Worten vnd nit destominder den geschworn Fürsprechen den Lon geben, als ob derselben einer im das Wort gethan oder geredt hett.

Es sol auch eyn yglicher Fürsprech so er von seiner Parthy eine oder mehr Sachen angenommen vnd gehandelt hat, bey der Parthy in derselben Sachen byß zu Ende plyben vnd fürther nach seinem Vermögen vmb seinen gepürlichen Lon wie vor steet mit Fleiß rathen reden vnd handeln.

Vnd vff das ein Yeder Fürsprech seiner Parthyen auch der ihnen so sein Wort selbst thun wolt vnd sonderlich der einfaltig sein Clag formlich vnd zum Rechten geschickt fürzubringen etwas Vnderrichtung haben möge. So ist zu merken daß ein yede Clag oder Zuspruch sot haben fünff wesselicher stück.

Zum Ersten sol angezeygt vnd bestimpt werden der Richter, vor dem einer handeln will.

Zum andern die Parthyen nemlich der Cleger vnd der Antwortter, wider den geclagt oder gehandelt, sollen benannt werden.

Zum Dritten soll die Sach, darumb die Clag ist, mit Insföhrung der Geschicht oder Ursachen der Clag zum kürzesten angezogen vnd nit weitlewfftig mit Umständen berürt werden. Aber nachfolgends so die Sach der Achtung wer das

die schriftlich zu handeln vnd fürzubringen zugelassen würde, mücht solichs durch Position vnd Artikel weitläufftiger fürzubringen beschehen.

Zum vürtten sol die Clag läuter verstendig schickerlich nit weitschweiffig dunckel oder zweifelhaftig auf Fragen gestellt werden.

Zum fünfften sol die Beger wes der Cleger meynt, das jm der Beclagt seiner Clag oder Zuspruch nach, zu thun pflichtig sey, ende der Clag bygesetzt vnd also mit Recht zu erkennen gebetten vnd begert werden.

Es mag auch ein yede Parthy fordern Costen vund Schaden bitten vnd begeren dieselben zu ertheylen oder mag solichs vnderlassen.

Demnach so sollen die Clagen nachfolgender Meynung vnd Formen doch nach Gestalt vnd Gelegenheyt einer jeden Sachen gesetzt vnd fürbracht werden:

Vor euch Ersamen Schulteyß vnd Scheffen diß Gerichts bring ich N. clagswysß für gegen vnd wider. N. das ich demselben N. verkaufft vnd er vmb mich gekawfft hat cyn Huß, Wingarten, Wiesen, Acker, stück Weins, Pferd 2c. das ich jm zu Handen gestellt vnd wol gelibert hab oder zu thun willig vnd erpätig bin laut des Kawffß vmb N. Göllden, die er mir bar zu geben, oder auf Zeit vnd Ziel zu bezalen zugesagt vnd versprochen hat, dasselb Ziel vnd Zeit der Bezalung ist vmb vnd verschienen, aber mir noch nit Bezalung geschehen, sunder helt mir die vor zu sampt den verkaufften Güttern oder hab das mir zu merklichem Schaden reicht, bit vnd beger darumb den genannten Kawffer N. durch ewern rechtlichen Spruch zu vnderweisen vnd mit Recht darzu zu halten vnd zu zwingen, mir die bestimmt Summa N. Göllden zu bezahlen vnd vßzurichten, mit Bekering Costen vnd Schadens, die mir darauf gangen seint oder noch geen müchten, mit Vorbehaltung diese Clag zu meren zu mindern zu endern oder zu ercleren vund was mir sunst vorzubehalten von Nkten ist, mich desß Alles also bezewgendt vnd protestierendt, wie recht ist.

Vor euch 2c. beklag ich mich gegen N. Nachdem N. je kurtz Tods abgangen dem Got genad, vnd kein Testament oder Geschefft gemacht vnd merckliche Hab vnd Gütter verlasen, nämlich Huß, Acker, Wingart, Pferde vnd Hußrat 2c. deßhalb solich verlasen hab vnd Gütter erblich vff mich als den nechsten Erben gefallen sint, hat sich doch der genant N. mein Widertheyl derselben vnderzogen sich darein geschickt, helt mir die vor mit eigenem Fürnemen unpillich vnd wider Recht, bit darumb je recht zu erkennen, daß ich des Verstorbenen nechster Erb sey das auch der gemelt N. sich solicher Gütter entschlage mir als dem rechten natürlichen vnd nechsten Erben dieselben zustellen vnd volgen lasse mit vßgehabetner Nutzung vnd Bekering Kostens vnd Schadens 2c., wie oben.

Und wo die Fürsprechen solich Form nicht halten, sondern ire Clage an den obenerzelten wesentlichen Stücken mangelhaft on Ursach, on Beschluß vnd Bitt, fürtragen würden, so sollten sie iren Partheyen iren Gerichtskosten deßhalb erlitten ablegen vnd darzu in Straff der Scheffen gefallen seyn.

Welich Sachen in Schrifften oder muntlich, gehandelt mögen werden.

Damit die Parthyen vmb geringer Sachen willen nit in vberigen Costen durch schriftliche Handlung gefürt werden, so ordnen vnd wollen wir, wo ein Sach vber xxx. Gulden oder den Wert fürbracht, daß dieselben Sachen vff des Clagers oder Antworters Begern in Schrifften mögen vnd sollen gehandelt vnd fürbracht werden, es wer dann das der Eleger des Antworters Hantschrift oder ander glaubliche Brieff vnd Schein für sein Clag in Recht legt vnd die Sach dermaßen Gestalt daß sie nit irrig were.

Wo aber der Antworter wider solich Brieff oder Hantschriften etlich treffelich Vßzüge oder Exceptiones hat, möchten dieselben Vßzüge in Schrifften fürbracht vnd alsdann die Sach fürter in Schrifften gehandelt werden.



Was aber von Sachen byß in xxx. Gulden oder darunder sein die mögen mündlich fürbracht vnd sollen darinn vn-  
nütze oder vberflüssige Wort, sondern die Form, wie oben  
angezeigt, nach Gestalt vnd Natur einer yeden Sach vnd Clag  
gebraucht werden.

Wann nun der Cleger sein Clag schriftlich oder münd-  
lich fürbracht hat, so mag der Antworter sein vierzehen Tage  
zu bedenken nemen vnd nit mehr, es würde dann durch die  
Scheffen vß redlichen Ursachen ferner vnd lenger Zeit vnd  
Ziel zu bedenken, mit Recht anerkannt, des sie dann zu allen  
Termynen vnd sonderlich in Sachen so schriftlich gehandelt  
werden, oder sunst die Notdurft erfordert, zu thun Macht ha-  
ben sollen, vnd so eyn Anwalt von Einsheimischen oder Frem-  
den wegen für Gericht qweme, sollen Schultheiß vnd Sches-  
fen eygentlich Aecht haben, daß der Anwalt schriftlich oder sunst  
genugsame Gewalt hab das deßhalb nit Schade oder Seum-  
niß entstehe.

Vnd wo vnnütze oder Scheltwort durch die fürsprechen  
Parthyen oder andere nit zur Sachen dienende an Gericht ge-  
schehen, die sollen Schultheiß vnd Scheffen nit annehmen  
auch nit zulassen, sunder die Theter darumb strafen mit der  
Buß nach Gestalt der Sachen, darüber der Scheffen nach An-  
stellung des Schultheysen also bald erkennen die Wüssen vor  
den Amptleuten vns vnd vnsern Nachkommen Erben vertheyz-  
dingt, auch iugenommen vnd wie sich gepürt verrechnet wer-  
den sollen, vnd besonder die Fürsprechen in dem hßher Wüssen  
dann einen gemeynen, vnd ob der Fürsprechen eyner jchts für-  
brechte, darin sein Parthy nit Gefallens het möcht sie mit  
dem vnd andern iren Freunden wider hinter sich treten, sich  
darauf bedencken ire Rede lassen verändern vnd nach irem  
Gefallen thun anbringen alsofer doch solich Veränderung, ge-  
schehe vor Beuestigung des Kriegs.

Ob auch in Gericht ein Schweigen öffentlich gepotten  
vnd ausgerufen würde vnd Demands sölichß vß Ungehorsam

mit halten sunder nicht dest mündter Vngestymme were oder Vngefug machen würde, solt der Schultheiß nach der Peen vnd Buß fragen, vnd die Scheffen vier weiß Pfennig dafür weisen, auch sollich Buß vnableßlich nemen und heben, deren dem Schultheissen einer vnd den Scheffen dry Weiß-Pfennig gebüren sollen.

#### Von Beuestigung des Kriegs.

Der Krieg wirt beuestiget, so vff die Forderung oder Clag des Elegers, der Antworter die vermeint oder bekent durch Meyn oder ja, wo nun Eleger oder Antworter vor vnd ehe der Krieg durch Meyn oder ja oder sunst durch entlich Antwort beuestigt ist, mit Tod abgeet so sol dasselb fürgenommen Recht, damit abgestellt vnd gefallen vnd der Antworter oder sein Erben nit schuldig sein den Krieg zu beuestigen, sondern solichs vff Begern der Parthy mit newer Ladung oder Fürheyschung vnd Clag mit Abstellung der ersten vffgewanten Gerichts-Kosten fürgenommen werden, also das einicher Theyl dem andern darumb nichts schuldig sein sol. Es were dann das vor Beuestigung des Kriegs in dem Handel eynich neben oder by urteil gesprochen, dauon an vns appellirt vnd ein solch Beyurtheyl were dauon die Recht vnd diese vnser Ordnung zu appelliren zu lassen, vnd darauff Proceß vnd rechtliche Handlung nach Ausweysung dieser vnser Ordnung ergangen vnd geschehen weren, so solt der Handel vnd Sachen nit abgestellt noch gefallen sein, sunder möcht an den Enden do vnd wie sich das gepürt vollensurt vnd vßgetragen vnd den Erben des abgegangnen Theils darzu verkündt werden.

Wo auch ein Antworter Zuspruch vnd Vordrung gegen den Eleger zu thun het vnd Widerrechtens notturftig wer solich Reconuention vnd Widerrecht oder gegenclag solt vor Beuestigung des Kriegs beschehen, es were denn daß der Antworter sich des widerrechten vor Beuestigung des Kriegs offentlich bekewgt vnd protestirt het, so möcht er dann solich Re-

convention vnd Clag im wyderrechten thun bald nach Beue-  
stigung des Kriegs vnd sunst nit, vnd sollen beyde Sachen  
des Rechten vnd Widerrechtens, biß zum End-Brtheil mit-  
einander geen vnd gehandelt werden.

Wann nun Beuestigung des Kriegs von beyden Theilen  
geschehen, es sey im Rechten oder Widerrechten, so mag ein  
yede Parthy sich erpieten zu thun Juramentum calumnie,  
das ist den Eyde für Geuerde. Auch von andern Theyl zu  
geschehen begern, darzu dann beyd Theil vff jr cynß oder bey-  
der Erbieten vnd Begern gelassen vnd gehalten, vnd sollicher  
Eyde vff nachuolgende Meynung, von beyden Theilen geschworn  
vnd vffgenommen werden sol.

Ich N. gelob vnd schwere, daß ich glaub vnd gentslich  
darfür acht, ein gute gerechte Sach zu haben.

Item daß ich keinerley Verzug suchen oder begern wölle  
zu geuerlicher Verlengerung der Sachen. Item daß ich die  
Warheynt in dieser Sachen fürbrennen vnd die so oft ich in  
Recht gefragt werde, nit verhalten wölle. Item daß ich auch  
Nyemandt geuerlicherweise ichts geben oder verheissen hab,  
oder wölle, damit ich die Brtheil erlangen oder behalten möcht,  
anders dann das Recht zulasset.

Vnd ob cynichtheyl vff Beger der andern Parthy oder  
Bescheyd des Richters sich solichs Eyds zu thun weygern  
würde, der solt der Sachen verlustig seyn.

#### Von Kuntschaft vnd Bewysungen.

Ob cynich Parthy nach gehorter Clag vnd Antwort kün-  
te Kuntschaft oder Gezeugnuß zu führen begeren würde, die dann  
vß oder fürtreglich were und notturftig zu hören, die sal zuge-  
lassen vnd Zeit vnd Ziel zu dryen xiiij Tagen darzu gegeben  
werden vnd nit mehr, es were dann das dieselbig Parthy gu-  
ten genugsamen Fleiß in der Zeit thun würde, vnd möch  
doch ire Kunden Kuntschaft Briene oder ander Brkhunde  
in der vffgesazten Zeit nicht führen noch zu wegen brengen.

Als dann so möchten die Scheffen nach irem Erkenntniß vnd Gutdüncken lenger Zeit vnd Ziel geben doch zümlich auch so mögen sie soliche dry xiiij Tage kürzer setzen wie sie das nach Gelegenheyt der Sachen in Gericht erkennen werden.

Derselb so sich also nichts zu bewysen vndersteet, sol die Sach vnd Meynung seiner Wysung durch nemliche Wort oder Artikel vnder schiedlich vnd lauter ercleren vnd fürgeben, darauff verstanden mög werden was er sich zu bewysen vnderstehe, vnd so er dasselb zu bewysen zugelassen ist sol er so er personliche Bewysung mit lebendiger Kuntschaft thun wölt, dieselben sein Zeugen vor Gericht benennen vnd folgendes vff einen nemlichen bestimpten Tag durch den Gerichts-Knecht darzu citieren vnd fürheyschen lassen oder sunst wo sie vßlendig weren durch Compaß Brieff an die Gericht darunder dieselben gefessen oder wie sunst an yedem Ende Gewohnheit, mit Recht zwingen, in Kuntschaft der Warheyt zum Rechten zugeben, doch das er dem Widertheyl auch darzu verkünden laß, zu sehen vnd zu hören die ernenneten vnd fürgestellten Gezeugen geloben vnd schweren vnd ob er wolt sein Fragstück zu übergeben 2c. 2c.

Als dann so möcht auch die Wider-Parthy sich bedingen vnd bezeugen mit Vorbehaltung irer Turede oder Bßzüge vnd Notturnst wider die Verhörung auch der Gezeugen Person vnd Sage zu seiner Zeit fürzubringen, die sie auch also nach rechtlicher Öffnung der Kuntschaft oder Zeugensage fürwenden mag, vnd mitsampt des andern theils Gegenwehr gehört werden sollen.

Die Gezeugen so also Kuntschaft zu geben erfordert vnd fürgestellt werden, sollen zuuor in Gegenwertigkeit der Wider-Parthy oder in derselben vngehorsamen Abwesen geloben vnd schweren, daß sie in der Sachen darumb sie Zewgnuß zu geben gefurt vnd gefragt werden, die ganz lautter Warheit on Vermischung einer Faltheit sagen wöllen so ser jnen Kunt vnd wissendt ist, vnd darin Nichts verhalten oder verswygen, weder vmb Freuntschaft oder Binnnschaft, Liebe oder Layde, Haß

oder Meide, Forcht, Gab, oder umb jchts, das sich einichen Nutz vergleichen noch umb keinerley anderer Ursach willen die Menschenhertz vnd Vernunft erdencken möcht sunder getreulich vnd vnguerlich zusagen so uil jne dann kunt vnd wissendt ist.

Vnd diesen Eyd sol der Richter ohn Verwilligung der Parthyen nit nachlassen.

Der Parthyen sol Bewysung erteilt werden die jr Fürbrenngen vff Ja vnd geschehen Dinge vnd nit dere, die jr Meinung vff Meyn oder nit beschehen Dinge, setzen, es wer dann Sach das solich Meyn besundre Umstende hette, daraus man Ja oder beschehene Ding wol versteeen möcht, das zu des Richters Erkenntniß steen soll.

Item wan die Zeugen also wie obsteet vffgenommen vnd geeidigt sint, sal man yglichem in sunderheyt vnd in Abwesen der andern Zeugen die Clage oder weßhalben vnd waruff er Kuntschaft geben soll, offnen vnd fürhalten vnd jne dann by seinem gethanen Eyde daruff vnd vff yglichem Artikel insunderheit, dergleichen auch vff die vbergeben Fragstück, sagen lassen dieselb sein Kuntschaft vnd Sage, soll eygentlich vffgeschrieben werden des sal die Parthy die solich Gezeugen oder Kunden in Gericht hat fürbracht von yedem Kunds-Mann zu verhdren geben ein Wyßpfennig, davon der Schultheys vier Heller die Scheffen vier vnd der Gerichtschreiber von seinem Vffschryben auch vier heller heben vnd haben sollen.

Item ein yglicher Kundsman der Kuntschaft gibt an dem Gericht darunter er sitzt, sal yglichen Gerichtstag für seinen Costen nemen zwen wyß Pfennig vnd nit mehr; wirt aber einer in ein ander Gericht Kuntschaft zu geben gefürt sal jm die Parthy der er volgt von einer Meil Wegs einen Wyßpfennig für seinen Ganck vnd für die Cost yglichs Tags zwen Wyßpfennig geben.

Item würde ein vffgeschnitten Zettel oder ander versigelt oder unversigelt Brieff in Gericht fürbracht vnd zu lesen begert solichen vffgeschnitten Zettel oder Brieff sal der Gerichts-

schryber offentlich lesen Schultheiß vnd Scheffen fleißlich hören vnd mercken vnd sal von hglichem Brieff zu lesen gegeben werden ein Wyßpfennig, davon dem Schultheissen vier Heller den Scheffen vier vnd dem Schryber vier Heller gepüren vnd werden vnd sollen alwegen von solichen jubrachten Brieuen Coppen by dem Handel behalten vnd registrirt vnd die Hauptbriue an Sigeln, Signeten oder Schrifften durch den ihnen wider den sie jubracht recognoscirt vnd erkant werden, ob er die kene oder nit.

Diese hernachgemelten Personen mögen eynich Rechtmeßig Gezeugnuß oder Kuntschaft nit geben.

Item Personen die im Bann oder in Acht sint, so sollicher Bann oder Acht offenbar were oder in acht Tagen darnach den nechsten nach Erkantnuß des Rechten beweist würde.

Item Personen die vnder xiiij Jar alt sind.

Item Thoren-Menschen vnd Vnsünnigen.

Item Personen die Erloß sint, als Meyneydig, vnd dergleichen offenbarlich verleumpte Personen.

Item Personen die Gebruch Laster überwunden vnd verdampft sint.

Item Frauen die offentlich zu vnkeuschen Geprauch irs Leibs wonnen vnd Gelt darumb nemen, auch Manns-Personen die solichs Gewinns vnd sündigen Gelts Theylnehmer sint.

Auch sol ein Vater oder Mutter für oder wider jr leiplich Kint zu Gezeugnuß nit zugelassen noch getrungen werden, deßgleichen auch die Kinder für oder wider jr leiplich Vater oder Mutter es würde dann von dem Widertheyl mit Willen nachgelassen, oder das sunst an Gezeugen oder Kuntschaftgebern gebrech erschien also daß man andere nit gehalten mücht, vnd nemlich in Sachen, die den Leip ere oder Oлимпф betreffen, seint sie nit schuldig Kuntschaft zu geben.

Item Personen die Sachwalter synt oder Theyl vnd gemeyn Gewyn oder Verlust an der Sach haben.

Auch sollen oder mögen Frauen in letzten Geschefften, das ist in Testamenten auch in peinlichen Malefizsachen nit Zeugen sein.

Es mögen auch Personen vnder zwenzig Jahren alt, in peinlichen Sachen nit Zeugen sein.

Item es sol auch vor Benefizung des Kriegs in der Hauptsach noch auch sunst zuvor vnd ehe einer, der Kuntschaft zu füren vnd verhdren zu lassen, Not het, mit Recht darzu gelassen, kein Zeug oder Kuntschaftgeber angenommen noch verhdrt werden. Es were dann, daß solich Kuntschaftgeber wegefertig, oder mit börtlicher Krankheit beladen, oder daß sie so alt, das irs Leben Sorg oder sunst beyde Partheyen sölicher Annehmung der Gezeugen gutwillig vnd benegig weren, alsdann so mochten Zeugen geführt werden ad perpetuam rei memoriam, daß ist zu ewiger Gedechtnuß, dermaßen daß der ihne so die Zeugen füeren, sein Clag oder Artikel, darauf er dieselben Zeugen verhort haben wolt, in Schriften vbergeben oder vffschreiben, dere seinem Widertheyl Abschrift vberschicken vnd im darzu vff einen benanten Tag, ob er sein Fragstück darby inlegen wolle, vrkunden lassen sol, vnd so die Zeugen daruff verhdrt werden sollen, alsdann ire Sagen verschlossen hinder dem Gericht byß zur Zeit der Vybringung blyben lygen.

Von Öffnung der Zeugensage vnd inbrachter Kuntschaft vnd wie nach derselben byß zu Beschluß der Sach volnsfaren vnd procedirt sol werden.

Wann die Zeugen gesagt haben, oder an der schriftlich Kuntschaft inbracht ist, so mögen beyd Parthyen oder cyne allein Öffnung der Zeugensage, vnd derselben auch anderer brieflicher Kuntschaft, Abschrift oder die zu uerlesen, begeren

die also vff jr beyder oder eynß Theyls angehynnen gedffnet vnd die Begerten Abschriften oder Verlesung vergünstiget werden vnd geschehen sol, wolte dann ein Parthy die Gezewgen jrer Widerparthy rechtlich anfechten oder wider ire Sag vnd Verhörung etwas fürbringen, das vnd ander nachfolgend beyder Parthyen fürbringen byß zu Beschluß der Sach, vnd auch ob darin eynlicher Parthy solich jr Fürbringen zu beweisen Not seyn würde, solt Alles gehört vnd zugelassen werden, doch wo der Parthyen eyne wider soliche Artikel darauf die vorig Verhörung der Zeugen geschehen, oder auf widerwertig Meynung derselben, Kuntschaft führen oder eynlich Bewysung thun wolt, das solt geschehen vor Eröffnung verhörter Zeugsage, dann so die gesürt Kuntschaft in Gericht vnd Recht gedffnet wirt, sollen darnach beyde Theyl oder Parthyen zu eynlicher ferrer personlicher Zeugnus oder Bewysung auf dieselben Artikel oder auf gleich widerwertig Meynung solicher Artikel nit zugelassen werden.

Item ein yglicher Eleger sol sein Elag so jm die verneint oder nit gestanden wirt zu Recht genug beweisen, thet er des aber nit, so sol der Antworter on Vfflegung des Eyds ledig gehelt werden.

Es were dann, daß der Eleger eine halbe Bewysung als mit eynem Gezewgen gethan die ein Vermuthung oder Anzeuge der Bewysung het, alsdann so mücht der Richter nach Gestalt der Sachen vnd Person, dem Eleger, den Eydt zu Erfüllung seiner Bewysung oder dem Antworter zu Erledigung von der Elag, vfflegen, darin der Richter oder die Scheffen eygentlich ermessen sollen, welchem Theyl solicher Eyde zu gestatten sey.

Item in Anfang des Rechten, Mittel, vnd nach Beschluß der Sachen sollen Schultheys vnd Scheffen vnserer Gerichte den Partheien oder iren Anwelden keinen geuerlichen Vffzug oder Verlengrung machen, damit Niemandts an seiner Gerechtigkeit verkürzt werde.



Vnd wann yedersaits Partheien jr Notturft in Recht fürgetragen vnd in der Sach beschloßen, oder zur rechtlichen Erkenntnuß angestellt haben, so sollen die Scheffen an vnsern Gerichten die gerichtlich Handlung, weß für sie bracht ist, eygentlich vnd mit allem Bleiß durchsehen, erwegen vnd ermesfen, welcher Theil seins Fürtrags bessern Grund vnd Recht hab, daruff sollen sie die Vrtheil gründen vnd setzen, vnd dann dieselb vff jr Eyde vnd nach irem Besten Verstantnus Niemandts zu Lieb noch zu Leyde öffentlich vßsprechen vnd von sich geben vnd sol beyden Theylen darzu verkundt seyn.

Darmit so wollen wir die Hoffzüge ob vnd wie die bißher (vmb sich der Vrtheylen an frembden Gerichten zu erkünden) gescheen, das dann mit mercklichen Kosten vnd Verlegung der Partheien zugegangen, abgestellt vnd nit mehr gepraucht haben, es were dann daß die Scheffen den Kosten der vff söliche Erkundungen der Vrtheilen geen mücht, anzuthun den Partheyen selbst verlegen wölten.

Von den Appellationen, wie dieselben geschehen, zugelassen vnd darin gehandelt werden soll.

Vff daß nit ohn Vnterscheydt in allen Sachen vnd von allen Vrtheylen freuenlich oder mutwilliglich appelliert werde, so ordenen vnd wölten wir, daß von Vrtheylen, so in Sachen, die nit vber zehen Gülden, oder den Werth, betreffen, gegeben, oder gesprochen, nit appelliret, noch zu appelliren zugelassen werden soll.

Deßgleichen sollen auch Appellationes, so von Beyurtheylen oder andern vermeynten Beschwerden geschehen, nit zugelassen, noch angenommen werden, es weren dann solich Beyurtheylen oder Beschwerden, die der Hewptsach Abbruch theten vnd die Recht dauon zu appellieren zu lassen.

Dieselben Appellationes so also zugelassen werden sollen inwendig zehen Tagen den nechsten nach Gebung der Vrtheil in Schriften, mit Erzälung der Beshwerde, geschehen, vnd

darnit als hernach von Volnsführung der Appellationsfachen angezeygt wirt, gehandelt werden.

Wo aber Yemandts von HauptoderEndArtheylen appelliren wölt, das möcht vnd solt geschehen müntlich, doch also bald nach gesprochener Brtheyl, dieweil die Scheffen noch zu Gericht sitzen, aber ein außlendiger, der in Gebung der Brtheyl persönlich mit zugegen gewesen wer, möcht sein Appellation auch in Schriften thun, doch inwendig zehen Tagen nach gesprochener Brtheyl, vnd in dem müntlichen Appellieren von Endurtheylen soll dies nachvolgendt Form gehalten werden:

„Durch vermeint Brtheyl befinde ich mich beschwert, darum so appellier ich an die wolgebornen Grauen vnd Herren Herrn Wilhelmten, Herrn Ludwigen vnd Herrn Philippsen, all Grauen zu Nassaw, zc. zc. mein gnedige Herrn, vnd bitten zum ersten, zweiten vnd dritten, fleißig, noch fleißiger, vnd aller fleißigst, Aposteln vnd den Gerichtshandel, wie ich dann solichs Alles in der besten Form vnd nach Ordnung der Recht bitten soll.“

„Hiebei ist zu mercken, ob ein Appellation an vnser der obgenannten Grauen eynen allein geschehen solt, den Unterscheyt im Appellieren zu halten, also, darumb, so appellier ich an den wolgebornen Grauen vnd Herren Herrn N. meinen gnedigen Herren vnd bitten vt supra.“

Vnd vff daß solich Form Eynsaltigkeyt halber vnser armen Vnderthanen durch dieselben nit vnderlassen werde, so wollen wir, daß die geschworn Fürsprechen an yglichem Gericht solicher Form ein beschriebene Zettel haben, der von derselben Fürsprechen eynem, dem appellirenden Zeyl, so er die obgeschriebene Wort nit selbst müntlich gesagen köunt, vff sein Begern fürgelesen werden, daruff dann der, so appelliren will, sagen soll: „Ich appellire oder beruff mich Inhalt des Verlesens Zettels.“

Wo aber an etlichen Gerichten die Fürsprechen selbst, weder schreiben noch lesen köunten, oder gar kein geschworn Fürsprechen daran weren, sonder die Partheyen Ire Wort selbst

theten sodann ein arm Man diese Form, Einfaltigkeit halb nit wißt zu halten, sunder mit schlechten Worten appellirer, der solt darin vngesart sein.

Vff solche Appellationen sal das Gericht antworten: „vnsern gnedigen Herrn zu eren, geben wir der Appellation stat vnd den Gerichtshandel für Aposteln, vnd soll auch also darmit der appellierenden Parthey nach Gestalt vnd Gelegenheit der Sachen vnd Partheyen, ob die heimisch oder außlendig, Termyn vnd Zeit angesetzt werden, in welcher sie jr gethane Appellation vor dem obern Richter in Recht anhengig machen solle.“

In Betrachtung nun, daß der erst Rechtstandt, vnd so appellirt vird der zweyt Rechtstandt, vnderscheiden seint, darumb so ordnen vnd setzen wir vnd wollen, daß die Schesfen vnserer Gericht in Sachen darinn von iue appellirt virdt, Elag vnd Antwort Ronde vnd Kuntschaft, vnd weiß sunst im Handel rechtlich im Schrifften oder mündlich für sie bracht, were sampt jrem der Schesfen gesprochen Vrteyl dem Appellanten vff sein Begern vnd zimlich Belohnung, er sei in dem selbigen ersten Rechtstandt Cleger oder Antworter gewesen, eigentlich beschreiben, geben, mittheilen vnd folgen lassen sollen.

Darnach soll der Appellant in Zeit im durch den vorigen Richter angesetzt, vns oder vnsern Ampt-Leuten vnd Beuelhabern oder darzu verordenten Commissarien sein gethane Appellation ansagen, Citacion vnd Ladung wyder den Appellaten außbrennen vnd demselben verkünden lassen, in derselbigen Citacion vnd Ladung der angesetzt Rechttag in die Zeit im durch den vorigen Richter gesetzt, kummen vnd begriffen sein soll.

Vff denselben angesetzten Rechttag soll der Appellant fürtragen, wie er von einem vermeynten Bei- oder End-Vrteyl appellirt hab vnd daß dieselb sein Appellation formlich vnd nach dieser vnserer Ordnung geschehen sey, anzeigen, wo dann der Appellat im keyner formlichen Appellation gesteen wolt, sich des Ziehen vff die Acta, die er also darmit darlegen soll

und bitten zu erkennen, daß durch jne förmlich appellirt sey; würden aber die Formalia nit angefochten, oder sich aus den Acten erfinden, daß förmlich appellirt, soll alsdann der Appellant sein Appellation-Klag und Beschweruß, derhalb er appellirt, in Schrifften einbringen, wo er aber deß Tags mit seiner Appellation-Clag nit geschickt wer, sol jm weiter Tag angesetzt werden, dieselb sein Clag dem Appellaten in Schrifften zu vberschicken, auf dieselb Clag der Appellat sein Antwortt in xiiij Tagen, den nechsten darnach machen und den Appellanten vberantworten vff welch Antwort der Appellant auch in xiiij Tagen sein Jured schriftlich thun sollen und den Appellaten sein Nachred daruff in Schrifften zu machen vberschicken, und so bald solches von beyden Partheyen geschehen, und in Beiwesen irer Fürsprechen, Beschwerung und Clag, Antwort, jnn und Nachred gnügsam und nach Notdurft inbracht und vffgeschrieben, auch ob eynich Parthey weiter Runttschaft-Brief oder ander Beweisung fürzubringen oder beizulegen hette, daß sie dann in jren Schrifften thun und dieselb Beweisung zuzulassen begeren mögen, sollen sie semiglich solch Schrifften und Handlung vnsern Amptleuten und Beuelhabern oder darzu verordenten Commissarien, vberlibern, dieselben vnser Amptleut und Beuelhaber oder darzu verordenten Commissarien sollen solichen Gerichts-Handel also bald zu sich nehmen, den in Beiwesen beider Partheyen zu schliessen und versigeln, und uns denselben also zugeschlossen und versigelt fürther antragen die Partheyen, volgends, darin zu entscheiden.

Begebe sich aber, daß der Appellat in seiner Nachred etwas News fürbrecht, das dem Appellanten zu widerlegen von Nöten, das solt demselben Appellanten zu thun zugelassen sein, oder er sich von gemelten vnsern Amptleuten und Beuelhabern oder darzu verordenten Commissarien, bezuegen sich solicher Wehr mit Nichts begeben, sunder vorbehalten zu haben, vns dieselb sein Gegenwehr fürzubringen und garuff vnserß Beschents zu gewarten, solch Protestation sol auch vns den an den Gerichtshandel geschriben werden.

### Von etlichen Erbfellen vnd Erbteylungen.

Item, wann Mann vnd Fraw on besunder Pact oder Gedinge in die Ehe zusammen kemen, Güter zusammenbringen vnd gewinnen, eheliche Kinder mit einander, stirbt dann die Fraw vor dem Mann, so mag der Mann bey allen denselben zusammenbrachten Gütern sein Leben langk bleiben sitzen, doch daß er die Güter jm von der Frawen zubracht als einhendige Güter vnueräußert, vnd in guten gewonlichen Baw-Wesen vnd Besserung halt, wie sich nach eyns yeden Stück's Notturst eygent, vnd gebürt, stirbt aber der Mann vor der Frawen, also lang sie dann in jrem Witwestant vnuerändert bleibt, mag sie gleicherweiß alle obgemelte zusammenbrachte Güter mit den Kindern inhaben vnd gebrauchhen, doch soll sie die Kinde fromlich vnd erlich ziehen vnd versorgen nach jrem besten Vermögen, vnd so es die Notturst erfordert, nach eyns yeden stat vnd Gelegenheytt zu den Eren bestatten.

Wo aber die Fraw jren Witwenstul verrücken vnd zur zweyten Ehe greiffen wollt, alsdann sollten jr Volgen die Güter von yr darbracht, auch das halbttheyl aller varenden Haab, vnd das anderhalbttheyl sampt den Gütern von dem Mann Darkommen den Kindern zugestorben seyn, vnd jne oder wo sie noch vnder jren mündigen Jahren weren, jren Vormündern vnd Curatoren also bald zugestellt werden, des sollten auch die Kinde oder von jren Wegen jre Vormünder vnd Curatores die Schulden, ob vnd wes der vorhanden zum halbtentheil, bezahlen.

Vnd wann die Fraw mit dem andern Mann kein Kinde gewönne, was sie dann demselben andern Mann von lygenden vnd ynbeuweglichen Gütern zubracht, die sollten nach jrem Abgang jren Kindern der ersten Ehe sobald auch zustehn vnd werden, on Beschwerung.

Wo aber die Fraw mit dem letzten Mann auch Kinder gewönnen, die sie nach jrem Todt, sampt dem Mann, in Les

ben gelassen hat, so sollen alle Erb-Güter von der Frauen und jren Eltern darkommen und herrürendt, desgleichen jr Teyl aller erkoberten Güter, allen jren Kindern beyder Ehe, gleich eynem als vil als dem andern, zusteen und werden, in diesem Fall soll es gleicherweiß auch gehalten werden, so die Fraw vor dem Mann, mit Todt abgegangen were.

So aber ehelich Leut, die ohn Pact oder Geding, zusammen kommen, nit Kinder mit einander gewinnen welchs dann vnter ju vor dem andern, ohn Testament oder Geschafft mit Todt abgeet, sol und mag das leztlebend bei allen zusammenbrachten und ererbten lygenden Gütern sein Lebenlangf bleiben sitzen, dieselben und besunder die hinderfelligigen Güter in gutem gewonlichem Baw und Besserung halten und nach desselben Todt sollen solche lygende Güter alle widerumb hinder sich fallen vff jr yedes nechste Erben, da sie herkommen seint.

Wo auch eheliche Leut, die also on Pact oder Geding, zusammen kommen und vm kein Kinde miteinander gewinnen in steender Ehe durch jr beyder oder eyns Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeyt ichts erobern es sey Lygends oder Jarends und dann derselben Eheleut eyns mit Todt abging, soll das leztlebend, gleicherweiß, sein Lebenlang, darbey bleiben sitzen, und nach seinem Todt sollen dieselben Güter vff yedertheils nechsten Erben, halb und halb, ererbt und gefallen seyn, auch also volgen und gedeien.

Wo sie aber Kinder miteinander gewonnen hetten, und vnter den Eheleuten eyns mit Tod abging, so solt der Egenthum solcher erkoberten lygenden Güter halb vff die Kinder, und der Eigenthumb des andern halben Teyls vff das leztlebend fallen und erben, doch dem leztlebenden Vsufructum an an der Kinderteyl vorbehalten.

Vnd sollen alle lygende Güter, die seinen grüntlich oder zu einem Wyderkauff verkauft, zu Erb oder zu Landtsidelm Rechten bestanden alle ewige Zinnß und Renten, auch Wyder-

kaufs Gylten für unbeweglich Güter geachtet werden. Natürlich oder gesipt Erben heysen die, so von Gebluet, Geburt, oder Freuntschaft zusammen verwandt, vnd seint, dreierley Weise, zu rechnen. Nemlich in absteigender Linien, in vffsteigender Linien, vnd in der Zwersch oder Nebenseiten vnd Linien.

In absteigender Linien seint Kinder, Enckeln, Urenckeln 2c., so in derselben absteigenden Linien allein eyn Persone in Leben, es sey Kindt, Kindts-Kind genannt, Enkel oder Brenkel, vnd also für auß zu rechnen, so ist dasselb allein der Erb, vnd schleußt aus alle die jenen, die in der vffsteigenden vnd Zwersch Linien gesipt seint; seint aber der Personen mehr dann eyne vnd all im ersten vnd gleichen Grade als Kinder, so soll der Erbfall gleich vnder sie vertheylt werden, es seyen Söhne oder Töchter außgesetzt oder vnausgesetzt, doch wo mancherley Kinder, Vater vnd Mutter halb vorhanden weren, sollen allwegen alle Kinder des Vaters sein verlassen hab, vnd die Kinder der Mutter jr verlassen hab, erben, es were dann daß in Beredung der ehelich Eynkintschafften oder ander sonderlich Pacten vnd Geding beredt weren, alsdann solt es denselben Beredungen nach, gehalten werden.

Wo aber Kinder, Enckeln vnd Brenckeln 2c., vorhanden weren, dieselben des Vaters oder Mutter-Enckeln oder Br-Enckeln, der sei wenig oder vil, solen erben vnd zugelassen werden außtat jrs Vaters oder Mutter mit rechten Kindern des ersten Grads souil als jr Vater oder Mutter het mögen erben, so sie noch im Leben weren.

In vffsteigenden Linien sint Vater, Mutter, Anherr vnd Anfrau vnd also für auß vber sich zu rechnen; wo dann Vemandt, ohn Testament oder Gescheft abgeet, vnd keinen ehelichen Leibs-Erben, in absteigender Linien, sunder in vffsteigender Linien, Vater vnd Mutter beyde oder eyns, nach jm in Leben leßt, die Erben dasselb jr abgegangen Kindt vnd schließen aus alle andere die ferrer in vffsteigender Linien, gesipt sint. Sie schließen auch aus alle, die aus der Neben- oder

Zwerch-Linien gesipt sint, ausgescheyden Brüder vnd Schwester, die mit derselben gestorben Person aus beyden Eltern, das ist von Vater vnd Mutter, recht geschwistert seint, vnd derselben eheliche Kinder, die erben mit des abgegangenen Vaters vnd Mutter, desselben verlassnen Hab vnd Güter zugleich nach den Heyptern zu rechen, doch sollen die Geschwisterkinder, wie vil der weren, nit mehr nehmen, dann irer abgegangnen Vaters oder Mutterstammteyl.

Wo aber nit Vater, Mutter, vnd Geschwistert vorhanden weren, sonder vffwarters Anherr oder Anfraw, die nemen das Erb nach Zahl der Personen für alle andern, die sythalben gesipt seint, als Vaters oder Mutter, Brüder oder Schwester, wo dieselben nemlich Anherr oder Anfraw auch nit vorhanden weren, alsdann erben andere Gesipten außnehin der graden. In der Zwerch oder Seiten-Linien seint Brüder oder Schwestern, aus beiden Eltern, das ist von einem Vater vnd einer Mutter geboren, die schließen aus Brüder vnd Schwestern, die allein aus einer Person der Eltern, das ist ein halb Gesipt, seint, desgleichen alle andere Gesipten, die also aus zweyerlei Eltern geborn, es sei Vater oder Mutter halb.

Vnd wann also Yemandt ohn Testament oder Geschefft abgeet, vnd leßt nit erben in absteigender noch vffsteigender Linien, sunder in der zwerch Linien Brüder vnd Schwester-Kinder, die beide, oder allein, Brüder oder Schwester-Kinder, die erben desselben abgegangnen verlassnen Güter vnd Erben, on Unterscheyt, nach den Stammen zu rechen.

So auch Yemandt ohn Geschefft abgeet, vnd leßt nit erben, in absteigender noch vffsteigender Linien, sunder Geschwister von dem Vater allein, vnd auch Geschwister von der Mutter allein, so erben die Geschwister von dem Vater solch Haab vnd Gut, so von denselben irem Vater, vnd die Geschwister von der Mutter, die Güter vnd was von derselben irer Mutter darkomen ist.

Was aber gemeynher Hab von Vater vnd Mutter her



kommen were, die Erben sie gleich mit einander, desgleichen die Geschwisterkinder an stat jrs Vaters oder Mutter, für ein Person.

Vnd. soll für versamete Hab verstanden vnd gehalten werden, alle Hab vnd Güter, so Eheleut die Leib an Leib vnd Gut an Gut geheuret haben, die Zeit jrs ehelichen Beyschlafens zu einander bringen, vnd in der ehelichen Versammlung bey vnd mit einander oberkommen, gewinnen vnd erkawffen.

#### Von Eynkintschaften.

Als hievon von Eynkintschaften, die in henlichs Bethendungen beredt möchten werden, Meldung geschehen, sollen dieselben Eynkintschaften, nachfolgendermaß, ausgericht werden.

Item, so von zweyen Eheleuten jr eyns tods abgeet, vnd eheliche Kinder, die sie miteinander oberkommen, in Leben auch nach Gestalt vnd Gelegenheyt der Personen, zimmliche Nahrung hab vnd Güter verlest, will dann das ander lebendt zu der andern Ehe greiffen vnd Eynkintschaft machen, so sollen der gelassen Kinder Vormünder vnd Curatores, oder, wo die mit weren, der Anherr oder Anfraw, so sie noch lebten, oder die, den nach gemeynen Rechten die Vormunderschaft gepürt, oder so sich der Fall begeb, der Kinder Erben sein möchten, vier die nechst gesipten zum wenigstens, der abgegangnen Person Gebläts, darzu beruft vnd ersucht werden, vnd so dieselben die Eynkintschaft nit willigen oder zulassen, vnd bereyt weren die Vormunderschaft von der Kinder wegen, an vnd vffzunehmen, zu tragen vnd zu uerwesen, so soll die Eynkintschaft keinen Fürgang haben, auch nit gemacht oder zugelassen werden.

Wann aber die Eynkintschaft dermaß durch die Vormünder oder nechst Gesipten bewilligt, so soll die Form und Weise der Eynkintschaft mit jrem Gebing vnd Vmbstanden, auch ob den lebenden Kinder, etwas zuuor außgemacht würde,

durch dieselben Vormünder vnd nechstgesipten der Kinder, aus beiden Eltern verwandt, an Schultheyß vnd Scheffen eyns yeden Gerichts Bracht angezeyt vnd begert werden, solch Eynkintschaft mit sunderlicher Erkenntnuß vnd Spruch zu bekräftigen vnd in das GerichtßBuch beschreiben zu lassen, die auch nach geschehenem Erkenntnuß vnd beydertheyl Begern also in geschrieben vnd alsdann vnd nit ehe krefftig gehalten werden soll, doch so ferr das Wort Eynkintschaft sein Effect vnd wirklich Krafft erlangt, so daß beyde Eheleut der zweyten oder nachgeenden Ehe, ehelich Kinder zusammenbringen, oder auch eheliche Kinder mit einander gewönnen vnd nach jue verliessen, dann ohn das solt das Pact oder Geding der Eynkintschaft gebrochen und gefallen seyn.

Vnd wann also durch Veredung solicher Eynkintschaft, Kinder, so von Mann vnd Frauen einander zubracht, mit der Form vnd Maß als yetzt angezeygt, Erben gemacht werden, die Volgen nach je Erbsellen vnd erben die beyden ihre Eltern, die also ehelich zusammen vermahelt, auch mit ehelichen Kindern, ob vnd so der mehr von denselben Eheleuten geborn würden, zu gleichem Theyl, als weren sie alle gleich von irer beyder Leiben herkommen.

Dieselben Kinder sollen aber in Krafft der Eynkinds-Veredung nit erben, derselben irer gemachten Vater oder Mutter gesipten Freunde, sie syen in auffsteigender oder Zwerchlinien, sie weren dann denselben sunst gewannt aus angeborner Sippschaft des Geblüts, also daß Ausschickung des gemeynen Rechts oder dieser vnserer Ordnung der Erbsal denselben Kinder gepürte vnd zustünde.

Nach Absterben derselben Eheleut zwischen denen die Eynkintschaft gemacht, so Theylung jr verlassen Hab vnd Gütter, wie sich gepürt, zwischen den Kindern beschehen ist, sol die Eynkintschaft geendt vnd aus sein, also daß Daraffter die so aus einem Vater geborn, einander, vnd die aus eyner Mutter, auch einander erben, vnd die gemachten Eynkind

mit rechten Geschwisterden kein Gemeynschaft solicher Vertheilung haben sollen.

So aber ein Mann Todts abgeet, vnd nach ihm verlest eeliche Kinder vnd Wittwe, die einen andern Mann zu der Ehe nimpt, vnd mit den Kindern, so sie aus irem vorigen ehelichen Mann hat, vnd den Kindern, die sie in der andern Ehe erobern oder gewinnen würde, Cynkintschaft mecht, wie sich nach dieser vnserer Ordnung gepürt, vnd dann in Zeit derselben andern Ehe oder darnach der ersten Kinder von Fründten oder Gesipten ires natürlichen Vaters cynicher Erbtheil zustände, vnd gesiele, vnd dieselben Kinder noch unter xxv. Jahren alt, oder noch nit in ehelichem Stande vund in Gewaltsam ires gemachten Vaters weren, so mag sich der Vater, Krafft der Cynkintschaft derselben angefallen Erbs geprauchten vnd messen, doch vorbehalten, denselben Kindern den Eygenthumb, daran die andern gemachten oder einhalb Geschwisterdt, in Krafft der Cynkintschaft, keinen Theil haben.

Wann aber die ersten Kinder, die solicher Erbfall gefallen, xxv. Jahr alt oder in ehelichem Standt versehen weren, so sol im der gemacht Vater den angefallen Erbfall zu iren Handen stellen unversehert, dergleichen soll es auch mit dem Mann, so die Fraw vorstirbt, vnd er sich wieder vermahelt, gehalten werden.

Von Vbergaben vnd Erbungen zwischen Eeleuten.

Wiewohl gemeynlich im Rechten aus etlichen Vrsachen Vbergaben vnd Eheleuten verbotten sint, yedoch in Betrachtung daz Trewe, Freunttschaft, gütiger Will vnd Hantreychung so zwischen Eheleuten pillich sein, vnd belohnt werden sollen.

So setzen vnd ordnen wir, daz Eheleut, die nit Kind haben, aus freuntlicher Neigung Yemand geben erben vnd zu Erben machen mdgen.

In alle vnd yede ire bewegliche vnd vn bewegliche Güter, soliche Vbergaben vnd Erbungen sollen geschehen, vor Schultz

heiß vnd Scheffen, oder etlichen aus yenen, in einer Figur, als ob sie zu Gericht sessen, vnd zu einer Brhündt in das Gerichts-Buch beschriben werden.

Vnd of daß solch Vbergaben vnd Erbungen zwischen Eheleuten krefftig vnd von werden syen, so gehört darzu, daß die mit Tod yr einß bestetigt, also daß es by irer beyder Ley tagen nit öffentlich widerrufen werde, daß auch ein Eelich Gemahel dem andern die vbergeben hab, vnd Güter alsobald in seinen Händen stelle, vnd ingebe, sunst solt die Vbergab nit Macht haben.

Von Lygenden Güttern zu verkauffen vnd bynnen was Zeit auch wie d' Keuffer von dem gekaufften Gut widerumb abgetriben mßg werden.

Item, ob Yemand einich ligendt Gut verkaufen wolt, der sol söchs zuvor zu dryen Sonntagen nach einander nach gehalten Ampt der Messen, durch den Gerichts-Schultheysen, oder Büttel, öffentlich verkünden, auch sich vnd daz Gut mit verstendigen Wortten darinn nennen lassen, von yedem söchden Verkünden soll demselbigen Schultheysen, oder Büttel, iiii h. zu Lohn werden.

Sölich Verkündung mag auch schriftlich geschehen, also daz der Verkaufser dry Wochen zuvor dem Gerichtschreiber einen Zettel machen, vnd durch den Gerichtsknecht denselben an die Kirchthür schlagen lassen, darinn er allermeniglich verkünde, daß sölich Erb feyl sey. Vnd wann sölich Verkündung oder Vßpieten dermaß geschehen, alsdann vnd so die nechstgesüßten des zu kaufen nit begeren, mag einer sein vßgebotten Gut verkauffen, wem er will. Vnd wann ein Kauf geschehen ist, mögen die Partheien darüber Wein-Kauf geben, nemlich wann das Kaufgelt vber zwentzig Gulden ist, ein Ort einß Gulden, ist es weniger ein Vierteyl oder ein halb Vierteyl Weins vnd nit darüber.

Nachdem aber in lang herbrachter Gewohnheit geübt, so

einer etwas von lygenden Gütern gekauft, das des Verkeuffers Freunde, als des Verkeuffers, vnd des verkauften Guts Erben, den Keuffer von seinem gethanen Kauff wider abgelegt oder abgetrieben haben, darin dann bisher vil vnbilllicher Geuerlichkeyten geprauchet worden, dieselben nun hinsür zu sürkommen vnd zu vermayden. Sehen, ordnen vnd wellen wir, wo Yemandt seiner Notturft oder anderer Gelegenheit halber lygende Güter verkaufen würde, vnd desselben Verkeuffers nechstgesipten Freunde den Keuffer wider ablegen oder abtreiben wolten, die sollten das thun in zwelf Wochen den nechsten nach Beschluß des Kauffs. Vnd welcher seinen Abtrib in solicher Zeit nit thet, solt darafter den Abtrib nit zu thun haben, sund d'Keuffer in seinem gethanen Kauff vest seyn doch hierin den minderzerigen vnd außlendigen die mit Eyde behalten mögen das in der Kauf nit wissentlich gewest, vnd von der Zeit irs Wissens, Fleys angefert hetten, so der minderzerig zu seinen mündigen Yaren, vnd der vslendig anheymis kumpt, oder sunst des Kauffs gewar wirt, alsdann in dryen riiij. Tagen den nechsten iren Abtrieb zu thun in Recht anbenommen.

---

Wo auch der Keuffer vnd Innhaber des Erbs vor den abgeschehenen Abtrieb cynich Arbeit oder Besserung daran gethan, die solt im sampt seinem vßgegeben Kaufgelde, Wynkauff vnd weß im darauf gegangen wer nach Erkentnuß Schultzhays vnd Scheffen zuuor abgelegt vnd wider gegeben werden.

Der Abtreiber soll auch solchen Abtrieb by sinem Eyde, den er darüber thun sol, Nyemandt anderem, dann im selbst thun, zu seiner selbst Notturft vnd Gebrauch. Vnd wo in solichen Abtreiben cynich Betrug oder Geuerlichkeyt vermerkt, der sol kein stat gegeben werden, dann wir Geuerde vnd Arglist deßhalb gar nicht geprucht, sonder vermitteln haben wellen.

---

# Inhalt.

Vorbericht. . . . .	Seite III.
---------------------	---------------

## Fünftes Buch.

### Zweite Abtheilung.

Erstes Kapitel. — Erwerbung der beiden Grafschaften Diez und Vianden und Geschichte der Nassauisch-Dra- nischen oder Niederländischen und der deutschen Linien, vom Tode Johann's I. bis zum Tode Wilhelm's des Reichen. . . . .	1
Zweites Kapitel. — Die Schicksale der Söhne Johann's I. von Nassau-Dillenburg. — Geschichte des Hauses Via- nden und der Erwerbung dieser Grafschaft durch die Er- stern. . . . .	17
Drittes Kapitel. — Erwerb der Hälfte von Diez. — Erbzwise über Cleve, Mark, Ravenstein u. s. w. — Fernere Begebnisse der gemeinschaftlichen Regierung von Johann's I. Söhnen. . . . .	26
Viertes Kapitel. — Geschichte der einzelnen Söhne Jo- hann's I. von Nassau-Dillenburg: Adolf I., Johann II. der Haubener, Engelbrecht I., Herr zu Polanen und Breda. . . . .	33
Fünftes Kapitel. — Die Theilung des Erbgutes unter Engelbrechts I. Söhnen: Johann IV. und Heinrich II. (Ottilie zu Katzenellenbogen.) . . . . .	59
Sechstes Kapitel. — Trennung der Niederländischen und der Deutschen Lande im Hause Nassau-Dillenburg. Geschichte Graf Engelbrechts II. Seine Jugend, seine ersten Thaten und Verrichtungen bis zum Siege bei Guinegate. . . . .	83

Siebentes Kapitel. — Engelbrechts erstes Auftreten in Brügge. — Seine Kämpfe mit Crevecoeur. — Die Niederlage bei Terouane. — Französische Gefangenschaft. . . . .	98
Achtes Kapitel. — Engelbrechts Rückkehr nach den Niederlanden. Er wird an die Spitze der öffentlichen Angelegenheiten gestellt. — Neue Wirren in Flandern. — Philipp von Cleve. — Belagerung von Brügge. . . . .	112
Neuntes Kapitel. — Neuer Aufstand der Brügger. — Verhältnisse des General-Gouverneurs zu den Gentern. — Zweite Belagerung von Brügge. — Demüthigung der Stadt und harte Kapitulation. . . . .	121
Zehntes Kapitel. — Angriffe auf Sluys und Fortsetzung des Kampfes mit Philipp von Cleve. — Neue feindselige Verührungen mit Gent. — Engelbrechts Gesandtschaft nach Frankreich und der Bretagne. — Sein letztes Auftreten in den Flandrischen Unruhen, seine Familienverhältnisse, Erwerbungen u. s. w. . . . .	138
Elfte Kapitel. — Die Anfänge Heinrichs III. — Seine Familienverhältnisse, Vermählungen und Erwerbungen. Seine Stellung am Niederländischen Hofe. — Die Gesandtschaft nach Paris. — Die ersten Kriegsthaten. . . . .	162
Zwölftes Kapitel. — Heinrichs Bemühungen für Karls V. Kaiserwahl. — Seine ferneren Verrichtungen nach diesem Ereignisse. — Der Feldzug wider Robert von der Mark und die Franzosen, in der Pikardie und in der Champagne von 1521. . . . .	168
Dreizehntes Kapitel. — Heinrichs fernere Verrichtungen von 1521 bis 1550 in den Diensten des Kaisers. — Reisen nach Italien, Spanien u. s. w. — Briefwechsel mit Graf Wilhelm. — Theilnahme an Reichstagen über Kirchen-Verhältnisse. — Verwendung für Churfürst Johann von Sachsen u. . . . .	187
Vierzehntes Kapitel. — Heinrichs zweiter französischer Feldzug. — Einbruch in die Pikardie. — Eroberung von Guise. — Belagerung von Peronne. — Die letzten Verrichtungen und Familien-Verhältnisse. . . . .	197
Fünfzehntes Kapitel. — Geschichte der Prinzen von Dranien aus den Vor-Nassau'schen Häusern. — Ursprüngliche Linie: Orange. — Baux. — Chalons. . . . .	220
Sechszehntes Kapitel. — Fortsetzung des vorigen. —	

Leben und Thaten Philiberts des letzten Prinzen von Dranien aus dem Hause Chalons. . . . .	155
Siebenzehntes Kapitel. — Bestandtheile der Dranischen Erbschaft außer dem Fürstenthum Drange. — Ansprüche auf Genf, Neufchatel und Ballangin. — Renatus, erster Prinz von Dranien aus dem Nassauischen Hause (Claudia von Chalons). . . . .	252

## Viertes Buch.

### Dritte Abtheilung.

#### Geschichte der älteren Dillenburger-Linie in Deutschland.

Erstes Kapitel. — Einleitung. — Leben, Verrichtungen, Thaten und Zwiste Johannis V. zu Dillenburg. . . . .	264
Zweites Kapitel. — Wilhelm der Reiche. — Katzenellenbogischer Erbstreit. . . . .	279
Drittes Kapitel. — Die Anstrengungen Wilhelms des Reichen für die Reformation in seinen Landen und als Mitglied des schmalkaldischen Bundes. . . . .	506
Viertes Kapitel. — Verhältnisse der Grafschaft Diez, Nassau'schen Antheils. — Zwiste darüber mit Chur-Trier. — Ablösung verschiedener Herrschaften und Bille. — Die Stellung Wilhelms zum landsässigen Adel und andere staatsrechtliche Punkte. . . . .	514
Fünftes Kapitel. — Rückblick auf die Hausverträge. — Letzte Verrichtungen und Unterhandlungen Wilhelms des Reichen. — Anfall von Nassau-Beilstein. — Ueber-sicht seiner Familie. . . . .	526

### Beilagen.

Gerichts-Ordnung der Grauschaft Nassau. . . . .	535
Zum Ersten von den Gerichten und Personen daran beampft.	
— Der Scheffeneyde. — Vom Gerichts-Buche. — Von Furheischung oder Furgepieten für Gericht. — Von Caution und Sicherheit, so Eleger und Antwort-ter einander thun sollen. — Von Macht-Brienen und Gewelken. — Wie in Sachen gehandelt vnd pro-cedirt werden sol, auch von den Fursprechen vnd frem	



Lone. — Welich Sachen in Schrifften oder muntlich, gehandelt mögen werden. — Von Beuestigung des Kriegs. — Von Kunttschaft und Bewysungen. — Von Öffnung der Zeugensage und inbrachter Kunttschaft und wie nach derselben byß zu Beschluß der Sach voluffaren und procedirt sol werden. — Von den Appellationen, wie dieselben geschehen, zugelassen und darin gehandelt werden soll. — Von etlichen Erbfellen und Erbteylungen. — Von Cynkinttschaften. — Von Wbergaben und Erbungen zwischen Geleuten. — Von lygenden Gütern zu verkauffen und bynnen was Zeit auch wie d'Keuffer von dem gekaufften Gut wiederumb abgetriben mög werden.

### Genealogische Tabellen.

- Tab. I. Geschlechtsstafel des Salischen Stammes und der Grafen von Nassau, nach Kremer.
- Tab. II. Geschlechtsstafel der Grafen von Nassau und ihrer Stammverwandten bis zu Walram und Otto, nach Wenck.
- Tab. III. Geschlechtsstafel des Nassau-Walram'schen Astes, nach Hagedans.
- Tab. IV. Geschlechtsstafel des Nassau-Ottonischen Astes, nach Ebendenselben.
- Tab. V. Die alten Grafen von Nassau vor der Theilung, nach Voigtel.
- Tab. VI. Die mittleren Grafen von Nassau, besonders von der Walram'schen Linie, nach Ebendenselben.
- Tab. VII. Nassau-Saarbrück, nach Ebendenselben.
- Tab. VIII. Nassau-Idstein, nach Ebendenselben.
- Tab. IX. Nassau-Weilburg, nach Ebendenselben.
- Tab. X. Geschlecht der Herzoge von Nassau-Usingen, nach dem Supplementband der Königin Mathilde, zu Hübner.
- Tab. XI. Die mittleren Grafen von Nassau, von der Ottonischen Linie, nach Voigtel.
- Tab. XII. Nassau-Dillenburg, nach Voigtel und den Supplementen.
- Tab. XIII. Nassau-Siegen, nach Voigtel.
- Tab. XIV. Nassau-Hadamar, nach Ebendenselben.
- Tab. XV. Nassau-Diez und Dranien, nach Johann Hübner und der Königin Mathilde von Dänemark.
- Tab. XVI. Verwandtschaftstafel zur Erläuterung der Loon-Heinsberg'schen Erbfolge.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink in Stuttgart.

---

# Genealogische Tabellen

zur

Geschichte der verschiedenen Linien  
des Hauses Nassau.

---

Nach verschiedenen Genealogen und Geschichtschreibern.

---

Genealogische Tabellen

Genealogie der verschiedenen Stämme  
des hebräischen Volkes

Das erste Buch des hebräischen Gesetzes

12

Tab. I.

8 und der

chen Könige Dago

omus unter Sieg

Major-Domus unte

af des Wormsgaues

II., desgl. 756,

III., desgl. 765—

des Worms- und

raf des Lothngaes

1054.

o, Wich a  
eldern. Stamv  
6. der Herren  
Molsberg,

Werner,  
Landpfleger im Elsaß,  
890.

Werner II.,  
Graf des Speiergaues,  
910.

Konrad,  
Herzog in Lothringen,  
† 955.

Otto,  
Herzog in Kärnthén,  
† 977.

Heinrich,  
Herzog in Franken,  
† 989.

Konrad, der Salier,  
(Konrad II., deutscher  
Kaiser.) † 1059.

Heinrich III.,  
deutscher Kaiser, † 1056.

Heinrich IV.,  
Kaiser, † 1106.

Heinrich V.,  
Kaiser, 1125.

Tab. I.

Geschlechtsstafel des Salischen Stammes und der Grafen von Nassau, nach Kremer.

Wero (Werner), Hofbeamter bei dem kaiserlichen König Dagobert (im sechsten und seventhen Jahrhundert).

Otto, Major-Domus unter Siegebert, † 642.

Wenzes (Wenzlar), Major-Domus unter Theodorich, † 655.

Otto, Graf des Rheingaus, † 720.

Otto II., beagl. 750/757.

Otto III., beagl. 765—802.

Otto IV., Graf des Worms- und Lehngaus, 811.

Gerhard, Graf des Lehngaus 822—879.

Otto, Graf des Lehngaus, 890.

Gertholf, Stammvater der Grafen von Ragnelshagen, 879.

Konrad, Graf in Hessen, † 906.

Eberhard, Graf des Lehngaus, † 902.

Konrad von Franke, einjähriger König, † 918.

Konrad Königk., Graf des Lehngaus, Erbauer der Kirche in Eimburg an der Lahn, † 918.

Eberhard, Graf des Lehngaus, † 926.

Otto, † 926.

Gerlach, Graf des Lehngaus, 923—1008.

Otto, 1011.

Werner, Graf des Ober-Lehngaus, 1012.

Gerbold, Graf des Nieder-Lehngaus, 1013.

Otto, Graf von Sibirn, † 1106.

Richard, Stammvater der Herren von Weidberg, 1031.

Arnold, Graf von Ambrin, 1031.

Werner II., Graf des Ober-Lehngaus, † 1006.

Fudo, Graf von Lantenburg, 1095.

Emmerich, Graf von Dug.

Judwig I., Graf des Einrichs, 1007.

Wrich, Graf von Idschin, † vor 1121.

Arnold I., Graf von Lantenburg, 1121—1138.

Judwig II., Graf von Amstein.

Wuprecht I., Graf von Lantenberg, † vor 1151.

Wuprecht II., oberer Erbherr, 1138—1191.

Judwig III., † 1182.

(Stifter des Klosters Grafsen und erster Abt desselben.)

Walram I., Graf von Nassau, † 1198.

Heinrich II., oberer Erbherr, Graf von Nassau, † vor 1250.

Walram II., Stifter der Walramischen Kirche, † vor 1280.

Otto, Stifter der Ottonischen Kirche, † 1289 oder 1290.

Werner, Landvogt im Elsad, 890.

Werner II., Graf des Speiergaus, 910.

Konrad, Herzog in Wehringen, † 935.

Otto, Herzog in Kieuchen, † 977.

Heinrich, Herzog in Francon, † 988.

Konrad, der Geller, (Konrad II., deutscher Kaiser.) † 1039.

Heinrich III., deutscher Kaiser, † 1056.

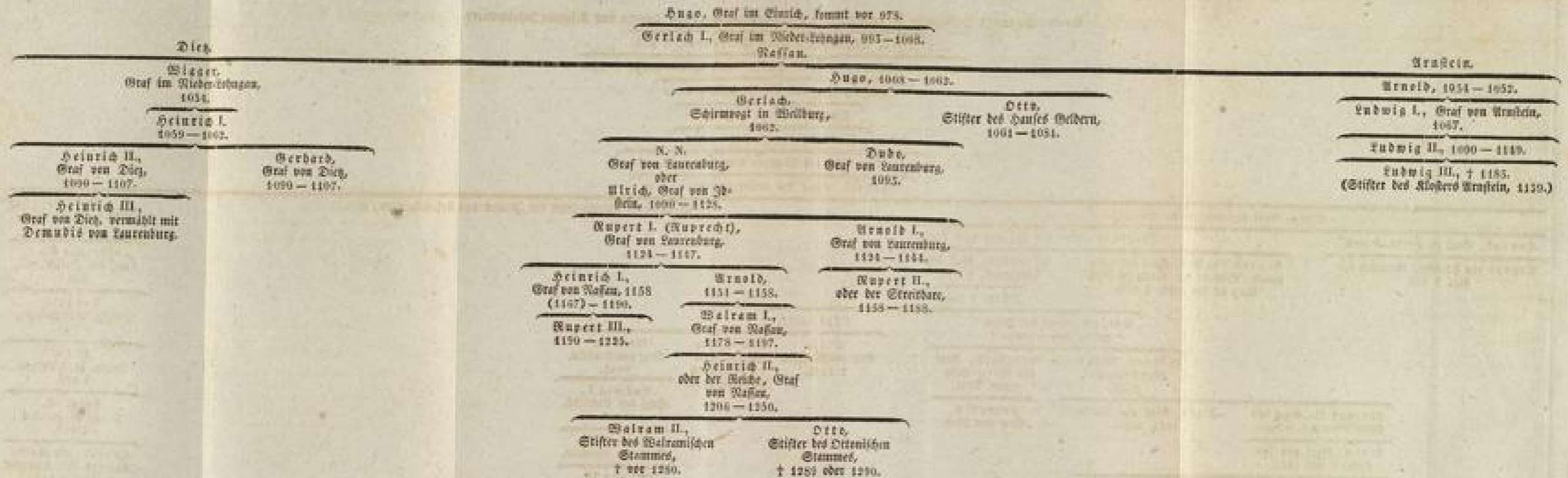
Heinrich IV., Kaiser, † 1106.

Heinrich V., Kaiser, 1125.



Tab. II.

Geschlechts-tafel der Grafen von Nassau und ihrer Stammverwandten, bis zu Walram und Otto, nach Wenz.



Tab. III.

Geschlechts-tafel des Nassau-Walram'schen Hauses, nach Hagelgans.

Walram, geboren vor 1220, † vor 1250.

Wolff, römischer König, geboren um 1250, † 1295.

Gerlach, geboren vor 1290, † 1341.

Johann I., Stifter der Wellburger Linie, geboren um 1300, † 1371.

Philipp I., geb. 1300, † 1375.

Philipp II., geb. 1418, † 1497.

Johann II., geb. 1423, † 1477.  
Stifter der besondern Saarbrückischen Linie.

Johann III., geb. 1441, † 1490.

Johann Ludwig, geb. 1472, † 1515.

Ludwig, geb. 1466, † 1523.

Johann IV., geb. 1511, † 1578.  
besitzt diese Linie.

Philipp III., geb. 1501, † 1550.

Widerich, geb. 1557, † 1616.

Ludwig II., geb. 1563, † 1627.  
Erbe der kaiserlichen Nassauischen Linie.

Wilhelm Ludwig, geb. 1590, † 1646.  
Stifter der neuen Saarbrückischen Linie.

Johann, geb. 1605, † 1677.  
Stifter der neuen Jhringer Linie.

Ernst Casimir, geb. 1607, † 1655, Stifter der neuen Wellburger Linie.

Johann Ludwig, geb. 1628, † 1690.  
Stifter Linie.

Hans Wolff, geb. 1632, † 1677.  
Saarbrückische Linie.

Walrad, geb. 1635, † 1702.  
Winger Linie.

Georg August Samuel, geb. 1665, † 1721.  
besitzt die Jhringer Linie.

Friedrich, geb. 1646, † 1675.

Johann Ernst, geb. 1691, † 1719.

Friedrich Ludwig, geb. 1681, † 1728.  
besitzt die Ottweiler Linie.

Carl Ludwig, geb. 1665, † 1725.  
besitzt die neue Saarbrückische Linie.

Wilhelm Heinrich, geb. 1684, † 1718.

Friedrich Ludwig, † 1701.

Carl August, geb. 1685, † 1753.

Carl, geb. 1712, † 1773.

Wilhelm Heinrich zu Saarbrücken, † 1768.  
(Hinglich-Saarbrückische Linie.)

Carl Christian, geb. 1735, † 1789.

Carl Wilhelm, geb. 1735, † 1803.

Friedrich August, geb. 1758, † 1816.  
besitzt die Hingliche Linie.

Ludwig seit 1768.

Friedrich Wilhelm, geb. 1768, † 1816.

Heinrich Ludwig Carl Albert, geb. 1798, † 1797.  
besitzt die Hinglich-Saarbrückische Linie.

Wilhelm Georg August Heinrich Belgard (geb. 1762, d. 11. Juni; vermählt 1812, d. 29. Juni, mit Luise von Sachsen-Hildburghausen, welche 1825 den 6. April verstarb.)

Wolff, geb. 1817 den 22. Juli.

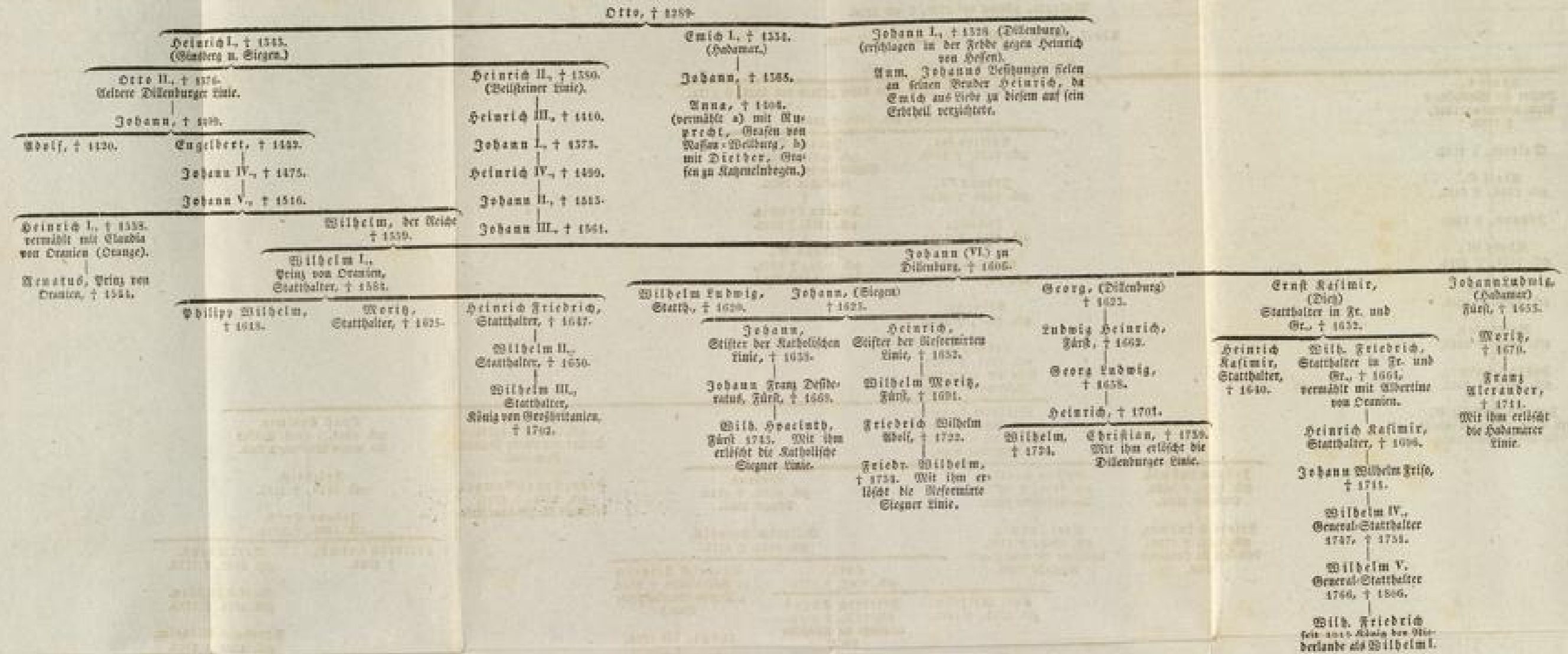
Wolrad, geboren 1820.

Wilhelm Carl, geb. 1821.



Tab. IV.

Geschlechts-tafel des Nassau-Otttonischen Hauses, nach Ebendemselben.



Tab. V.

Die alten Grafen von Nassau vor der Theilung, nach Voigtel.

Wolff nach 612 Graf von Nassau. † 703.

Dietrich, Graf von Nassau 703. † 718.

Otto, Graf von Nassau 718. † 737.

Johann, Graf von Nassau 737. † 750.

Georg, Graf von Nassau 750. † ohne Kinder. Ihm folgte in der Grafschaft Niderrhein, oder Walram, oder Walrah, Herr zu Lantenburg, und die ihm in der sechszehnten Generation:

Walram, Graf von Nassau. † 1020. Gemahlin: Kunigunde.

Nassau.

Walram, Graf von Nassau 1020. † 1063.

Kuprecht oder Robert, Graf von Nassau. † 1110.

Walram oder Walrah, Graf von Nassau. † 1154.

Kuprecht (II.), geboren auf dem Kreuzwege von 1196.

Marie. † 1231. Gem. Gerhard III., Graf von Geldern.

Heinrich, Graf von Nassau. † 1199. Gem. Agnes, Herzogin von Strassburg.

Otto, Graf von Nassau. † 1215.

Heinrich der Reiche, Graf von Nassau, Stammvater der beiden Nassau. † 1251. Gem. Veratild, eine Gräfin aus Polen.

Walram, Graf von Nassau, bekam Jdsheim, Dieckbaben und Weilburg. † 1269. Siehe die Walramische Linie.

Elisabeth. Gem. Gottfried, Graf von Cyria.

Gerhard, Erzbischof von Mainz 1251. † 1260.

Otto, Graf von Nassau, theilte mit seinem Bruder, und bekam Dillenburg, Weilheim und Siegen. † 1293.

Siehe die Ottonische Linie.

Geldern.

Otto I., erster Graf von Geldern 1079. † 1107. Gem. 1. Adelheid, Erbin von Geldern. 2. Sophie, Erbin von Jülich. Von ihm stammen, jedoch in neuerer Zeit bestritten, die Herzoge von Geldern ab. Die Genealogie dieser Herzoge ist in einer spätern Beilage.





Nassau-Saarbrück, nach Voigtel.

Wilhelm Ludwig, Graf von Nassau-Saarbrück, ein Sohn Ludwigs, geb. 18. Dec. 1696. † 22. Aug. 1810.  
Gem. Anne Amalie, des Markgrafen Georg Friedrich von Baden-Durlach Tochter 1695. † 1692.

In Otzweiler.			In Saarbrück.			In Hünigen.			Amalie.					
Krato, geb. 7. April 1691. † d. 14. Aug. 1692.	Johann Ludwig, geb. 23. Mai 1695. † 9. Febr. 1696. Gem. Dorothee Katharina, des Palatinen Christian I. von Bistumshof Tochter 1699. † 1719.	Anne Juliane, geb. 8. Nov. 1697. † 29. Nov. 1697. Gem. Friedrich, Bischof von Metz 1699. † 1691.	Charlotte, geb. 1699. † d. 13. Nov. 1697. Gem. Ludwig Eberhard, Graf von Teiningen-Wehrburg. † 1683.	August Adolph, geb. 27. Mai 1692. † 9. Oct. 1677. Gem. Eleonore Klara, des Grafen Krato von Heimbach Tochter, verm. 1682. † 4. Nov. 1709.	Marie Sibille, geb. 1692. † 9. Nov. 1699. Gem. August Philipp, Graf von Heimbach-Saarburg 1699. † 1675.	Vertrath, geb. 7. Mai 1695. Fürst von Nassau 1698, in belandischen Diensten. † 17. Oct. 1702. Gem. 1. Charlotte Franziska, des Grafen Eusebius zu Hünigen Tochter 1673. † 1688. 2. Magdalena Elisabeth, des Grafen Ferdinand Karl zu Hünigen Tochter 1688.				Amalie, Erbprinzeßin zu Saarbrück. † 1695.				
Friedrich Ludwig, geb. 14. Nov. 1691, ein Sohn Johanns 1716. Nassau-Saarbrücken 1725. † 25. Mai 1728. Mit ihm theilt seine Linie. Gem. 1) Dorothee, des Grafen Friedrich von Hünigen Tochter 1673. † 1688. 2. Jeanne Sophie, des Grafen Willy Hünigen von Hünigen Tochter 17. Sept. 1697.	Anne Katharine, geb. 20. Jan. 1695. Gem. Philipp, Graf von Nassau, des Kaisers von Parma, des 20. Nov. 1671. † 6. Juli 1693.	Vertrath, geb. d. 7. Nov. 1695. † 15. Jan. 1705.	Karl Siegfried, geb. 1693. † 1677.	Ludwig, geb. 24. Febr. 1691. † den 29. Dec. 1699. Gem. Amalie Louise, des Grafen Wilhelm Maria von Hünigen Tochter 1694.	Henriette, geb. den 27. Oct. 1692.	Ludwig Krato, geb. 1693. † 11. Febr. 1717. Gem. Philippine Henriette, des Grafen Heinrich Friedrich von Heimbach Tochter, 15. April 1696.	Karl Ludwig, geb. 1693. † d. 6. Dec. 1723. Mit ihm theilt seine Linie. Gem. Christiane, des Grafen Ottomeier den 22. April 1713.	Sophie, geb. 1696. Gem. Albert, Graf von Heimbach 1689.	August Eleonore, geb. 1697. † 1683.	Sophie, geb. 3. März 1696. † 1711.	Sophie, geb. 22. Juli 1679. Gem. Karl Ludwig, Graf v. Nassau, den 15. Aug. 1720.	Wilhelm Heinrich, Fürst von Nassau-Hünigen, geb. 2. Mai 1692. † 14. Februar 1718. Gem. Charlotte Amalie, des Fürsten Heinrich von Nassau-Dillenburg Tochter, d. 14. April 1706.	Henriette, geb. d. 15. April 1679. † 1. Nov. 1719. Gem. Karl Ludwig, Abtgraf zu Otzweiler, den 10. Jan. 1701.	Marie Elisabeth, geb. 8. Mai 1698. Gemahl: Johann Georg, Graf's, Dillenburg, 30. April 1719.
Dorothee Henriette, geb. den 1. Dec. 1691. † 14. Sept. 1698.	Marie Charlotte, geb. den 7. Jan. 1694. † 2. Juli 1689.	Christiane, geb. 1693. Gem. 1. Carl Ludwig, Graf von Nassau-Saarbrück, 23. Nov. 1715. † 6. Dec. 1721. 2. Friedrich Jakob, Landgraf von Hessen-Homburg, 17. Oct. 1724.	Louise, geb. 17. Dec. 1688. Gem. Karl, Graf's, Nassau, 18. Jan. 1701.	Henriette, geb. 20. Nov. 1702.	Karoline, geb. den 12. August 1701. Gemahl: Christian III. Palatin v. Heimbach, vermählt 21. Sept. 1718.	Karl, Fürst von Nassau, geb. 1. Jan. 1712, folgte seinem Vater 1718. Er ist seinem jüngeren Bruder Wilhelm Heinrich 1725 Hr Nassau-Saarbrück's Herrscher und Saarbrück'sen Landes. † 21. Juni 1778. Gem. Christiane Wilhelmine, des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen-Coburg Tochter, 26. Dec. 1734.	Henriette, geb. 16. Nov. 1710.	Wilhelm Adolph, geb. 16. Nov. 1710.	Karl, Fürst von Nassau, geb. 1. Jan. 1712, folgte seinem Vater 1718. Er ist seinem jüngeren Bruder Wilhelm Heinrich 1725 Hr Nassau-Saarbrück's Herrscher und Saarbrück'sen Landes. † 21. Juni 1778. Gem. Christiane Wilhelmine, des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen-Coburg Tochter, 26. Dec. 1734.	Hedwig, geb. d. 27. Nov. 1714. † 8. 17. Nov. 1760.	Ludwig, geb. den 27. April 1714. † d. 14. Dec. 1714.	Johanne Christiane, geb. d. 28. Oct. 1715. † d. 21. Aug. 1718.	Wilhelm Heinrich, der Hochherzog, geb. den 12. Juli 1725, verm. den 26. Febr. 1742. Gem. Sophie Christiane Charlotte Friederike Erdmuth, Tochter Graf's Wilhelm von Otzweiler.	
Sophie Amalie, geb. 8. Oct. 1698. Gemahl: Georg Friedrich, Herzog zu Meiningen, 9. Mai 1706.	Charlotte, geb. den 5. Dec. 1699. † 15. März 1714.	Dorothee, geb. 16. Dec. 1699. Gem. Vertrag oder Vertrag, 8. Juni 1711.	Eleonore, geb. 3. Sept. 1709. † Sept. 1693.	Fransiska Dorothee, geb. 7. April 1707. † den 8. Oct. 1730.	Henriette, geb. 21. Dec. 1708.	Amalie Friederike Ludovike, geb. 14. Dec. 1709.	Wilhelm Adolph, geb. 16. Nov. 1710.	Karl, Fürst von Nassau, geb. 1. Jan. 1712, folgte seinem Vater 1718. Er ist seinem jüngeren Bruder Wilhelm Heinrich 1725 Hr Nassau-Saarbrück's Herrscher und Saarbrück'sen Landes. † 21. Juni 1778. Gem. Christiane Wilhelmine, des Herzogs Johann Wilhelm von Sachsen-Coburg Tochter, 26. Dec. 1734.	Hedwig, geb. d. 27. Nov. 1714. † 8. 17. Nov. 1760.	Ludwig, geb. den 27. April 1714. † d. 14. Dec. 1714.	Johanne Christiane, geb. d. 28. Oct. 1715. † d. 21. Aug. 1718.	Wilhelm Heinrich, der Hochherzog, geb. den 12. Juli 1725, verm. den 26. Febr. 1742. Gem. Sophie Christiane Charlotte Friederike Erdmuth, Tochter Graf's Wilhelm von Otzweiler.		
Karl Wilhelm, geb. 9. Nov. 1715, folgte seinem Vater 1775 in Hünigen, um seinem Vater Heinrich in Saarbrücken nach Dillenburg 1797. † 17. März 1803. Gem. Karoline Felicitas, des Grafen Stephan Carl von Teiningen-Grödenheim Tochter, 26. Nov. 1700. † 8. Mai 1810.	Karoline Felicitas, geb. d. 4. April 1702. Gem. Friedrich, Prinz von Hessen-Cassel.	Henriette, geb. 17. Aug. 1776. Gem. Friedrich, Markgraf v. Baden.	Friedrich August, geb. 25. April 1753, folgte seinem Bruder Carl Wilhelm 1802. Souveräner Herzog im Rheingebiet, 1. Aug. 1806. Gem. Louise, des Fürsten Carl August Friedrich von Waldburg Tochter, 21. April 1773.	Christiane Louise, geb. 17. Aug. 1776. Gem. Friedrich, Markgraf v. Baden.	Karoline Friederike, geb. den 30. August 1777. Gemahl: August Christian Friedrich, Fürst von Sibirien 1792.	Auguste Amalie, geb. d. 30. Dec. 1778. Gem. Ludwig, Prinz von Hessen-Oranienburg, 30. Juli 1804.	Friedrich Wilhelm, geb. 26. Juli 1780. † 17. Aug. 1781.	Louise Marie, geb. den 15. Juli 1781.	Friederike Victorie, geb. 21. Febr. 1781.	Friedrich Karl, geb. 17. Jan. 1787. † 29. Sept. 1787.	Johann Adolph, † 10. Dec. 1790.	Sophie Karoline, geb. 31. Dec. 1781. † 12. April 1824. Gem. 1) Friedrich Heinrich Wilhelm, letzter Herzog von Meiningen-Schwarzburg, verm. 9. Aug. 1789. † 13. März 1779. 2) Karl Friedrich, letzter Herzog v. Meiningen-Schwarzburg, verm. 26. Dec. 1782. † 27. April 1809.		
Karl Wilhelm, geb. d. 16. März 1781. † 16. März 1783.	Karoline Felicitas, geb. d. 4. April 1702. Gem. Friedrich, Prinz von Hessen-Cassel.	Henriette, geb. 17. Aug. 1776. Gem. Friedrich, Markgraf v. Baden.	Friedrich August, geb. 25. April 1753, folgte seinem Bruder Carl Wilhelm 1802. Souveräner Herzog im Rheingebiet, 1. Aug. 1806. Gem. Louise, des Fürsten Carl August Friedrich von Waldburg Tochter, 21. April 1773.	Christiane Louise, geb. 17. Aug. 1776. Gem. Friedrich, Markgraf v. Baden.	Karoline Friederike, geb. den 30. August 1777. Gemahl: August Christian Friedrich, Fürst von Sibirien 1792.	Auguste Amalie, geb. d. 30. Dec. 1778. Gem. Ludwig, Prinz von Hessen-Oranienburg, 30. Juli 1804.	Friedrich Wilhelm, geb. 26. Juli 1780. † 17. Aug. 1781.	Louise Marie, geb. den 15. Juli 1781.	Friederike Victorie, geb. 21. Febr. 1781.	Friedrich Karl, geb. 17. Jan. 1787. † 29. Sept. 1787.	Johann Adolph, † 10. Dec. 1790.	Sophie Karoline, geb. 31. Dec. 1781. † 12. April 1824. Gem. 1) Friedrich Heinrich Wilhelm, letzter Herzog von Meiningen-Schwarzburg, verm. 9. Aug. 1789. † 13. März 1779. 2) Karl Friedrich, letzter Herzog v. Meiningen-Schwarzburg, verm. 26. Dec. 1782. † 27. April 1809.		
												Friedrich (Ludwig Karl Albrecht), geb. 8. März 1788. † 27. April 1797. Mit ihm theilt die Linie, und die Länder sollen an Nassau-Hünigen. Gem. Marie Friederike Maximiliane, Prinzessin von Meiningen, verm. 2. Sept. 1793.		

## Nassau-Idstein, nach Voigtel.

Johann, Graf von Nassau-Idstein und Wiesbaden, ein Sohn Ludwig, geb. 21. Nov. 1603. † 1608. Gem. 1. Sibylle Magdalena, Markgräfin Georg Friedrich von Baden-Durlach Tochter 6. Jun. 1629. † 24. Dec. 1614. 2. Anne, des Grafen Philipp Georg von Leiningen-Dachburg Tochter, 1615. † 1668.

	1. Gustav Adolph, geb. 16. Febr. 1632, erschlagen 1. August 1631 bei St. Gath- ard in Ungarn.	1. Ludwig Friedrich, geb. 2. Nov. 1631. † 21. Sept. 1614.	1. Johann, geb. 1. Febr. 1638. † den 2. Oct. 1638.	2. Johanne, geb. 14. Sept. 1637. † den 14. März 1723. Gem. Christian Ludwig, Graf von Waldb.	2. Dorothee Amalie, geb. 1661. † 1740. Gem. Ludwig Friedrich, Graf von Wied.	2. Georg August Semmel, geb. 26. Febr. 1665, nahm den fürstlichen Titel an 1688. † 27. Oct. 1721 an dem Pocken. Mit ihm blieb sein Vater. Gem. Henriette Dorothee, des Fürsten Albert Graf von Dettingen Tochter, 1688.					
Friedrich Ernst, geb. 27. Aug. 1699. † 17. März 1699.	Christiane Louise, geb. 21. März 1691. † den 15. April 1721. Gem. Georg Albert, Fürst von Sime- land, den 21. Sept. 1709.	Charlotte Eberhar- dine, geb. den 17. Jul. 1692. † 8. Febr. 1693.	Henriette Eber- lotte, geb. 8. Oct. 1693. Gem. Herzog Wolff Wilhelm, Administrator des Stifts Marienturg, 3. Nov. 1711.	Eleonore Charlotte, geb. 28. Nov. 1696. † den 8. Dec. 1699.	Albertine Julia- ne, geb. 28. März 1698. † den 10. Oct. 1722. Gem. Wil- helm Heinrich, Oberst von Sach- sen-Cirach, den 11. Febr. 1713.	Auguste Frie- derich, geb. den 17. März 1699. Gem. Carl Am- gust, Graf von Sachsen-Waldburg, 17. Aug. 1723.	Jeanette Wil- helmine, geb. den 14. Febr. 1700. Gem. Simon Heinrich Adolph, Graf von der Lippe-Detmold, den 16. Oct. 1719.	Friedrich August, geb. 26. Apr. 1702. † den 1. Febr. 1704.	Wilhelm Sa- miel, geb. den 11. Febr. 1704. † den 6. Mai 1704.	Elisabeth Franziska Wa- rie, geb. den 17. Sept. 1708. † den 7. Nov. 1721.	Luise Char- lotte, geb. den 11. März 1710. † den 4. Dec. 1721.

Tab. IX.

Nassau-Weilburg nach Voigtel.

Ernst Kasimir, Graf von Nassau-Weilburg, der jüngste Sohn Ludwig, geb. 15. Nov. 1607, † 16. April 1655. Gem. Anne Marie, des Grafen Wilhelm von Saxe Tochter 1633. † 14. April 1650.

Friedrich, Graf von Nassau-Weilburg, geb. 15. April 1610, † 5. Sept. 1675. Gem. Elisabeth Christine, des Grafen Ernst von Saxe und Wittgenstein Tochter 1665. † 19. April 1678.

Marie Eleonore, † 1678. Gem. Casimir, Graf von Clerfayt.

Johann Ernst, Graf von Nassau-Weilburg, geb. 15. Juni 1661. † 1. März 1719. Gem. Marie Polixena, des Grafen Friedrich Emich von Leiningen-Hardenberg Tochter, geb. 7. Febr. 1682. † 22. April 1725.

Friedrich Wilhelm, geb. 21. Aug. 1665, starb 1694 bei der Belagerung von Ofen.

Friedrich Ludwig, geb. den 28. Dec. 1683, † den 15. Nov. 1703 in der Schlacht bei Spier- bach.	Karl August, Graf von Nassau-Weilburg, geb. 17. Sept. 1685. Er nahm die vom Kaiser Leopold I. ihm 1688 ertheilte Reichs- fürstenthümliche an 1737. † 9. Nov. 1751. Gem. Auguste Friede- rike Wilhelmine, des Kurfürsten Georg August Samuel von Nassau-Weilburg Tochter, 17. Aug. 1725.	Marie Polixena, geb. den 20. Nov. 1686. † 11. März 1687.	Johanne Louise, geb. den 19. Nov. 1687. † 15. Febr. 1688.	Karl Ernst, geb. den 8. Jun. 1688. † 1709.	Christian Lud- wig, geb. den 20. Aug. 1690. † den 17. Jul. 1691.	Margarethe Henriette, geb. 11. Sept. 1691. Gem. Friedrich Wilhelm, Graf von Selms-Dransfeld 1719.	Albertine Chri- stine Louise, geb. den 25. Jul. 1693. † 2. Jun. 1718.		
Henriette Marie Dorothee, geb. und † 29. Nov. 1724.	Henriette, geb. 13. Oct. 1726. † den 18. Sept. 1767.	Louise, geb. und † 16. Jun. 1727.	Polixena Wilhelmine Louise, geb. den 31. Oct. 1728. † 27. Jun. 1732.	Charlotte, geb. 17. und † 24. Jun. 1732.	Polixena Louise, geb. den 27. Jun. 1733. † 27. Sept. 1761. Gem. Simon August, Graf von Lippe-Dehmold. † 1. Mai 1782.	Karl (Christian), geb. 16. Jun. 1733, folgte seinem Vater 9. Nov. 1752. † 28. Nov. 1783. Gem. Karoline, des Für- sten Karl Heinrich Wilhelm Graf, Prinz von Prachen Tochter, 5. März 1760. † 6. Mai 1787.			
Georg Wilhelm Belgius, geb. 18. Dec. 1760. † den 27. Mai 1762.	Wilhelm Ludwig Karl, geb. den 12. Dec. 1761. † den 20. April 1776.	Marie (Auguste Karoline), geb. 6. Febr. 1761. † den 20. Jun. 1802.	Wilhelmine Louise, geb. 26. Sept. 1763. Gem. Hein- rich XIII. Fürst von Nassau zu Weich, 9. Jan. 1784.	Friedrich Wilhelm, geb. 25. Oct. 1763, folgte dem Vater 1788. Gem. Louise Isabella Alexandrine Auguste, des Burggrafen Wilhelm Georg von Ansbach Tochter, den 31. Jul. 1788.	Karoline Louise Friede- rike, geb. 14. Febr. 1770. Gem. Karl Ludwig Fried- rich Alexander, Fürst zu Wied-Runkel, 4. Sept. 1787.	Karl Ludwig, geb. 18. und † 27. Jul. 1772.	Karl Wilhelm Friedrich, geb. 4. Mai 1775.	Amalie Charlotte Wilhel- mine Louise, geb. 6. Aug. 1776. Gem. Victor Karl Friedrich, Erzbischof von Anhalt-Schaumburg, 29. Oct. 1795.	Henriette, geb. den 22. April 1780. Gem. Ludwig Friedrich Alexander, Herzog von Mecklenburg, 25. Jun. 1797.
Georg Wilhelm August Heinrich Belgicus, geb. 14. Jun. 1793. Folgte seinem Vater 9. Jan. 1814 als Fürst und Herzog im Herzogthum Nassau. Starb nach Absterben des Herzogs Friedrich August von Nassau-Weilburg als einziger Regent und Herzog, 21. März 1816. Gem. 1. Louise Friederike Amalie, Tochter des Herzogs Friedrich von Sachsen-Altenburg, geb. 26. Jun. 1794, verm. 24. Jun. 1813. † 6. April 1823. 2. Pauline, des Prinzen Paul von Württemberg Tochter, verm. 25. April 1829.				Auguste Wilhelmine Louise, geb. 5. Jun. 1794. † 11. April 1796.	Henriette Alexandrine Friederike Wilhelmine, geb. 30. Oct. 1797. Gem. Karl Ludwig, kaiserl. Prinz und Erz- herzog von Oesterreich, geb. 3. Sept. 1771, verm. 17. Sept. 1813. (E. Oesterreich.)			Friedrich Wil- helm, geb. den 15. Dec. 1799.	
Auguste Louise Friederike Maximiliane Wilhelmine, geb. 13. April und † 3. Oct. 1814.	Eberose Wilhelmine Friederike Isabella, geb. 17. Aug. 1815.	Adolph Wilhelm Karl August Friedrich, Erzbischof, geb. 21. Juli 1817.	Wilhelm Karl Heinrich Friedrich, geb. 3. Sept. 1819. † 22. April 1825.	Georg Wilhelm August Karl Heinrich, geboren 21. Nov. 1820.	Marie Wilhelmine Louise Henriette Friederike, geb. 5. Apr. 1822 und † 3. Apr. 1824.	Wilhelm Karl August Friedrich, geb. 12. Aug. 1825.	Marie Wilhelmine Friederike Elisabeth, geb. 29. Jun. 1825.		

Geschlecht der Herzoge von Nassau-Uffingen, nach dem Supplementband der Königin Mathilde zu Hübner.

Ludwig, Graf von Nassau aus der Walramiden Linie, vermählte 1605, durch Erbchaft, alle dazu gehörigen Besitzungen. Seine drei Söhne Wilhelm Ludwig, Johann, und Ernst Kasimir, theilten sich in denselben nach seinem 1625 eingetretten Tode. Wilhelm Ludwig erbat Saarbrück, Johann Johann, und Ernst Kasimir Weilturg. Wilhelm Ludwigs Söhne theilten nochmals unter sich das Erb ihres Vaters; Johann Ludwig verlebte zu Dittweiler, Gustav Adolph zu Saarbrück und Volrad zu Uffingen. Letzter ward 1688 in den Reichsfürstenthum erhoben\*). Die Linie zu Dittweiler erlosch 1728 mit Friedrich Ludwig, dem Sohne des Grafen Johann Ludwig. Die Linie zu Saarbrück erlosch 1725 mit Karl Ludwig, dem Sohne des Grafen Gustav Adolph. Die Linie Johann erlosch 1721 mit Georg August, dem Sohne des Grafen Johann. Georg August wurde Reichsfürst 1688. Die genealogischen Nachrichten, betreffend die noch später fortblühende Linie zu Uffingen. Vgl. an betr. Stelle.

Volrad, Sohn des Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau-Saarbrück, geb. 1635; erhielt Uffingen in der Theilung mit seinem Brüdern. Holländischer General; in den Reichsfürstenthum vom Kaiser Leopold I. erhoben 1688, † 17. Oct. 1703. Gem. 1. Katharina Francisca, des Grafen Ernstach von Nassau Tochter, verm. 1676, † 1686. 2. Magdalena Elisabeth, des Grafen Ferdinand Karl von Simeonstein-Weilturg Tochter, geb. 1667, verm. 1688, † 1735.

1.				1.				1.							
Wilhelmine Henriette, geb. 12. Febr. 1679, † 1. Nov. 1718, verm. 11. Jan. 1701 mit Karl Ludwig Philipp, Herzog von Oranien, † 1757.				Wilhelm Heinrich, geb. 2. März 1681, succedirte 1703, † 11. Febr. 1718. Gem. Charlotte Amalie, des Fürsten Heinrich von Nassau-Dillenburg Tochter, geb. 15. Juni 1680, verm. 16. April 1706, † 11. Oct. 1738.				Marie Albertine, geb. 8. Mai 1686, † 14. Jan. 1768, verm. 30. April 1710 mit Johann Georg, Gr. von Ortenburg, Würter 1725.							
Francisca Maria, geb. 7. April 1707, † den 4. Oct. 1750.	Heinrich Ferdinand, geb. und † 1708.	Amalie Friederike Louise, geb. und † 1709.	Wilhelm Adolph, geb. und † 1710.	Karl, geb. 1. Jan. 1715, succedirte unter Vormundschaft 1718 bis zu erlangter Mündigkeit. Erlebte 1728 die Saarbrück-Dittweiler und Pfälzer Lande, † 21. Juni 1775. Gem. Christiane Wilhelmine, des Herz. Christian Wilhelm von Sachsen-Coburg Tochter, geb. 3. Sept. 1711, verm. 26. Dec. 1731, † 27. Nov. 1740.	Edwig Henriette, geb. 27. April 1714, † 17. Nov. 1786.	Ludwig August, Swilling mit der Burgau, † 16. Dec. 1714.	Johanne Christiane, geb. 1715, † 1716.	Wilhelm Heinrich, geb. 1715, † 1716.							
Karl Wilhelm, geb. 9. Nov. 1735, succedirte 1775 seinem Vater, und 1797 dem letzten Fürsten von Saarbrück. Holländischer General, † 17. Mai 1805. Gem. Karoline Felicitas, des Gr. Christian Karl von Uffingen Tochter, geb. 22. Mai 1734, verm. 14. April 1760, † 8. Mai 1810.				Christiane Henriette, geb. 17. Dec. 1736, † 17...				Friedrich August, geb. 25. April 1738, succedirte 1803, nimmt 1806 den Titel von Herzog an. Oesterreichischer Feldmarschal und Reichs-General der Cavallerie, † 25. März 1810. Gem. Louise, des Fürsten Karl August Friedrich von Waldeck Tochter, geb. 29. Jan. 1750, verm. 25. April 1775, † 17. Nov. 1816.				Johann Adolph, geb. 10. Juli 1740, in französischen, nachher Generalleutnant in Preussischen Diensten, † 10. Dec. 1793.			
Karl Wilhelm, geb. 26. März 1761, † 10. März 1761.	Karoline Philippine, geb. 4. Febr. 1762, † 17. Nov. 1825, verm. 7. Dec. 1786 mit Friedrich, Landgr. von Hessen.	Louise Henriette Caroline, geb. 14. Juni 1761.		Christiane Louise, geb. 17. August 1776, verm. 9. Dec. 1791 mit Friedrich, Margr. von Baden, Wittve 28. Mai 1817.	Karoline Friederike, geb. 20. Aug. 1777, † 1822, verm. 9. Febr. 1792 mit August Christian Friederich, Herz. von Anhalt-Desden, geschieden 1803, † 5. Mai 1813.	Auguste Amalie, geb. 20. Dec. 1778, verm. 30. Juli 1804 mit Ludwig, Pr. von Hessen-Cemburg; geschieden.	Friedrich Wilhelm, geb. 30. Juli und † 17. Aug. 1780.	Louise Marie, geb. 18. Juli 1782, † 27. Juni 1815.	Friederike Victorine, geb. 21. Febr. 1784, † 18. Juli 1822.	Friedrich Karl, geb. 17. Juni und † 20. Sept. 1787.					

\*) Kaiser Karl IV. verließ dem Grafen Johann L. von Nassau auf der Walramiden Linie die Reichsfürstliche Würde 1664; doch behielten er und seine Nachkommen sich diese Würde, nicht bis derselbe 1688 erloschen war.

Die mittlern Grafen von Nassau, von der Ottonischen Linie, nach Voigtel.

Otto, Graf von Nassau, Sohn Heinrichs des Heiden (S. Tab. V.), starb mit seinem ältern Bruder Balduin, und erbt Dillenburg, Weilstein und Siegen 1223. † 1252. Gem. Helene, Gräfin von Solms.

Heinrich, Graf von Nassau. † 1223. Gem. Adelheid, Gräfin von Weidberg.		Ulrich, Gem. Anne, eine Tochter Friedrichs III., Burggrafen von Nürnberg.		Johann. † als Aube.	
Otto, Graf von Nassau. † 1243. Gem. Adelheid, Gräfin von Weidberg.		Heinrich.		Otte.	
Johann, Graf von Nassau. † 1296. Gem. Margarethe, des Grafen Engelbrecht von der Westph. Tochter.		Margarethe, Gem. Heinrich, Graf von Halbes.		Heinrich I., in Schlein, Gem. N.N., Gräfin von Weidberg.	
Adolf, Graf von Nassau. † 1320. Gem. Jutta, des Grafen Gerhard von Diez Tochter und Erbin.	Johann.	Engelbrecht I., Graf von Nassau. † 1312. Gem. Johanne, Philipp von Solms Tochter.	Margarethe, Gem. Heinrich, Graf von Halbes.	Heinrich II., Graf von Nassau in Weidberg. Gem. N.N., Gräfin von Weidberg.	
Jutta. Gem. Gottfried, Graf von Eysin.	Johann, der Ältere, Graf von Nassau, geboren 1198. † 1275. Gem. Marie, des Grafen Johann von Diez und Jülich's Tochter.	Heinrich, Gem. 1. Margarethe, Gräfin von Weidberg. 2. Eine Gräfin von Siegen.	Elisabeth, Gem. Ein Graf von Huns.	Maria, Gem. Johann, Graf von Nassau. † 1350.	Margarethe, Gem. Dietrich, Graf von Eysin.
In den Niederlanden.		In Deutschland.		Anne, † 1314. Gem. 1. Otto der Große, Herzog von Bayern 1307. † 1371. 2. Philipp, Graf von Ravensberg.	
Engelbrecht II., Graf von Nassau, besaß in der That die nassauischen Güter in den Niederlanden, vermachte seine nassauischen Güter an Johann von Diez, Siegen, Weidberg und Jülich 1304. Gem. Künburgin, des Herzogen Carl von Lothar Tochter. † 1317.		Johann, Graf von Nassau, besaß in der That die nassauischen Güter in Deutschland, erbt endlich auch die andern in den Niederlanden 1304. † 27. Juli 1314. Gem. Elisabeth, des Landgrafen Heinrich von Hessen, und Lucretia, Erbin der Herrschaft Ravensbergs Tochter 1373.		Johann I., Gem. 1. Agnes, Gräfin von Weidberg. 2. Eine Gräfin von Jülich.	
In den Niederlanden.		In Deutschland.		Johann II., Gem. Maria, eine Gräfin von Siegen.	
Heinrich, Graf von Nassau, geb. 12. Jan. 1353. † 14. Dec. 1378. Gem. 1. Francessie, des Grafen Jacob von Namur Tochter. 2. Claudia von Chalon, eine Tochter des Königs Johann von Oranien, vermählt 1375. † 1371. 3. Margareta Wenden, des Markgrafen Heinrich von Baden Tochter.		Wilhelm, der Ältere, Graf von Nassau, geb. 10. April 1382. † 6. Dec. 1420. Gem. 1. Margareta, des Grafen Johann von Comen Tochter. 2. Juliane, des Grafen Otto von Stolberg Tochter und Witwe des Grafen Philipp von Huns 1334. 1390.		Berthard, † ohne Vermählung.	
Kensard, Graf von Nassau, erbt von seiner Mutter Bruder Philipp 1336 das Fürstenthum Orange, oder Oranien in Frankreich, vermachte dasselbe wiederum seinem ältern Sohn Wilhelm und † 17. Juni 1344 ohne Vermählung.		In Deutschland.		Johann III., der letzte Graf von Nassau in Weidberg.	
In den Niederlanden.		In Deutschland.		Heinrich, Johanniter-Kitter.	
1. Elisabeth, † als Kind.	1. Margareta, Gem. Herrmann, Graf von Neuchâsse und Wico.	2. Wilhelm der Jüngere, geb. 1323, erbt von seinem Vater Kensard das Fürstenthum Orange 1344. † 1387.	1. Johann der Ältere, Graf von Nassau-Dillenburg, geb. 1325. † 1378. Erbe Nassau-Dillenburg.	2. Elisabeth, Gem. Johann, Graf von Weid-Kunfel.	
		2. Ludwig, geb. d. 20. Jan. 1328. † im Krieg des Westens 14. April 1374.	3. Heinrich, geb. 15. Dec. 1336. † den 14. April 1374.	3. Maria, geb. d. 18. März 1339. † 1399. Gem. Wilhelm, Graf von Eysin.	3. Elisabeth, Gem. Johann, Graf von Nassau-Dillenburg 1339.
		3. Adelph, geb. d. 11. Juli 1336. † im Krieg des Westens 24. Mai 1366.	3. Maria, geb. d. 15. Sept. 1341. † 1416. Gem. Albrecht, Graf von Solms.	3. Katharina, geb. d. 20. Dec. 1343. † 25. Dec. 1394. Gem. Günther, Grafen Schwaburg 1360. † 1353.	3. Margareta, geb. 1317. † 1353. Gem. Wolf, Graf von Hunsberg.
		3. Johann, von Nassau-Siegen. (S. die betr. Tab.)	3. Georg, von Nassau-Dillenburg. (S. die betr. Tab.)	3. Graf Kasimir von Nassau-Diez. (S. die betr. Tab.)	3. Johann Ludwig von Nassau-Weidberg. (S. die betr. Tab.)
					Die übrigen Kinder sind Nassau-Dillenburg.



Rassau-Dillenburg, nach Voigtel und den Supplementen.

Johann der Ältere, Graf von Nassau-Dillenburg, ein Sohn Wilhelms des Älteren, geboren 22. Nov. 1553, bekam in der Teilung die deutschen Güter des Hauses Nassau, und nahm eine Residenz zu Dillenburg, schenkte die reformirte Kirche hier und † 8. Oct. 1606. Gem. 1. Elisabeth, Landgraf Georg von Hessenberg Tochter 1579. † 1679. 2. Kungunde Jacobe, des Churfürsten Friedrich III. von der Pfalz Tochter 1588. † 26. Jan. 1588. 3. Jeannette, des Grafen Lubwig von Sayn und Weydenstein Tochter 14. Juni 1598.

Töchter.

1. Elisabeth, geb. 24. Jan. 1583, † 1611. Gemahl: 1. Philipp von Nassau-Saarbrück, 2. Wolfgang Ernst, Graf von Hainburg 1603.	2. Juliana, geb. den 6. Oct. 1584. Gem. Adolf Heinrich, Bild- und Klein-ger.	3. Marie, geb. den 12. Nov. 1588, † 2. h. 20. Mai 1625. Gem. Johann Ludwig, Graf von Nassau-Sachsen 1588.	4. Anne Sibelle, geb. den 29. Sept. 1590, † an der Pest 1576.	5. Medaill, geb. 1570, † 1625. Gem. Wilhelm, Graf von Nassau-Isd 1572.	6. Amalie, geb. den 27. Juli 1582, † 1630. Gem. Wilhelm, Graf von Nassau-Solms 1602.	7. Kungunde, geb. 12. Juli 1583. † 4. April 1581.	8. Johanne Elise Beck, geb. d. 15. Febr. 1592, † 1632. Gemahl: Conrad Humbert, Graf von Bentheim 1616.	9. Anne, geb. den 24. Nov. 1594, † 1645. Gemahl: Philipp Ernst, Graf von Hainburg.	10. Magdalena, geb. den 13. Nov. 1595, † 1633. Gemahl: Georg Albert, Graf von Spach.	11. Anne Amalie, geb. 19. Juli 1597, † 2. h. 14. Mai 1607. Gem. Wilhelm, Otto, Graf von Hainburg.	12. Juliana, geb. und † d. 26. Aug. 1599.
---	--	---	---	--	--	---	--	--	--	---	---

Söhne.

1. Wilhelm Ludwig, geb. 13. März 1580, Statthalter in Brabant bis 1609, † 9. Juni 1620. Gem. Anne, des Fürsten Wilhelm von Oranien Tochter 1587, † 15. Juni 1588.	2. Johann der Jüngere, folgte zu Siegen.	3. Albert, geb. und † 1572.	4. Georg, Graf von Nassau-Dillenburg, geb. den 1. Sept. 1582, † 9. Aug. 1623. Gem. 1. Anne Amalie, des Grafen Philipp von Nassau-Saarbrück Tochter 23. Sept. 1584, † 7. März 1605. 2. Amalie, des Grafen Lubwig von Sayn Tochter 1605.	5. Philipp, geb. den 1. Dec. 1586, † 2. Sept. 1595 unermählt.	6. Graf Casimir folgte zu Diez.	7. Ludwig Günther, geb. d. 15. Febr. 1575, † 12. Sept. 1604. Gem. Anne Margarethe, des Grafen Manderscheid 1601.	8. Georg Ludwig, geb. 1588, † als Knabe.	9. Johann Ludwig, folgte zu Hadamar.
---	--	-----------------------------	--	---	---------------------------------	--	--	--------------------------------------

Johann Philipp, geb. den 28. Januar 1590, † 9. Oct. 1607.	Georg, geb. den 7. Februar 1591, † 1614.	Ludwig Christian, Fürst von Nassau-Dillenburg, geb. 9. Mai 1594, † 12. Juli 1682. Gem. 1. Katharine, des Grafen Lubwig von Sayn Tochter 1615, † 1631. 2. Elisabeth, des Churfürsten Adolf Heinrich Tochter 1633, † 1636. 3. Sophie Magdalena, des Fürsten Johann Ludwig von Nassau-Hadamar Tochter 1636, † 28. Juni 1638.	Albert, geb. 1. Nov. 1596, † 1626.	Marie Juliane, geb. 1592, † 1648. Gemahl: Georg, Graf von Sayn und Weydenstein 1608.	Henricke, geb. den 1. Juni 1593, † 30. Oct. 1614.	Margarethe, geb. den 6. Sept. 1604, † 1661. Gem. Otto, Graf von der Lippe.	Desandernicht, nämlich vier Söhne und vier Töchter, wurden als Kinder.
---	--	---	------------------------------------	--	---	--	--

In Schaumburg.

Georg Ludwig, Fürst von Nassau-Dillenburg, geb. 1618, † 18. Mai 1626. Gem. Anne Auguste, des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig Tochter 1625.	Anne Amalie, geb. den 1. Nov. 1616, † den 6. Juli 1619. Gem. 1. Ludwig, Graf von Hainburg 1616, 2. Christian, Graf von Sayn.	Henricke, geb. 28. Mai 1623, † 1601. Gem. Johann Ludwig, Graf von Hainburg 1616.	Margarethe, geb. den 21. Jan. 1628. Gem. Christian Maria, Graf von Hainburg 1602.	Abelgh, Fürst von Nassau-Schaumburg, geboren 23. Januar 1629, † 19. December 1674. Gem. Elisabeth Charlotte, des Grafen Peter von Schaumburg Tochter und Erbprinzeßin der Grafschaft Schaumburg 1653, † 10. März 1707.	Philipp, geb. d. 12. Oct. 1630, erkrankte in Polen 21. März 1657.	Hugueß Heinrich, geb. 7. Juli 1657, † 7. Jan. 1681.
---	--	--	---	--	---	---

Heinrich, Fürst von Nassau-Dillenburg, geb. 28. Aug. 1611, † 18. April 1701. Gem. Dorothee Elisabeth, des Herzogs Georg III. von Siegen Tochter 15. Oct. 1625, † 9. Juni 1691.	Sophie Auguste, geb. 24. Febr. 1666. Gem. Wilhelm, Fürst von Nassau zu Hagenau den 26. Oct. 1693.	Georg Ludwig, geb. den 21. Jan. 1607, † 1601.	Albertine, geb. 8. August 1608, † 15. Aug. 1719.	Wilhelm, Fürst von Nassau-Dillenburg, reformirter Prediger, geb. 28. Aug. 1670, † 21. Sept. 1724. Gem. Dorothee Johanna, des Herzogs August von Hessen-Sonderburg-Altena Tochter, geb. 21. Dec. 1676, vermählt 1699.	Abelgh, geb. den 7. März 1673, † bei Jülich 21. Juni 1699.	Friederike Amalie, geb. 28. Dec. 1674, † den 28. Juli 1724.	Wilhelmine Gertrichte, geb. d. 26. Aug. 1677, † 29. Aug. 1727.	Charlotte Amalie, geb. den 15. Juni 1630. Gem. Wilhelm Heinrich, Fürst von Nassau-Weydenstein, † den 11. Febr. 1716.	Ludwig Heinrich, geb. den 21. Oct. 1681, † 13. Januar 1716.	Christian, geb. d. 11. Aug. 1688, nachher zu Hadamar, eheliche Tochter des Grafen 21. Sept. 1724, † 28. Aug. 1726. Wie ihm eheliche seine Frau, Gem. Charlotte Amalie, des Fürsten Johann Wilhelm Graf von Nassau-Diez Tochter 15. Febr. 1725.
--	---	---	--	--	--	---	--	--	---	--

Heinrich August Wilhelm, geb. 11. Nov. 1700, † 22. Aug. 1718.	Elisabeth Charlotte, geb. 18. Jan. 1701, † 25. Juni 1726.
---	---

Tab. XIII.  
Nassau-Siegen, nach Voigtel.

Johann der Mittlere, Graf von Nassau-Siegen, ein Sohn Johannis des Ältern von Nassau-Dillenburg, geb. 7. Juni 1561.  
† 27. Sept. 1623. Gem. 1. Magdalene, eine Tochter des Grafen Samuel von Waldeck, und Wittve des Grafen Philipp von  
Simm 1581. 2. Margarethe, des Herzogs Johann von Heßeln-Sonderburg Tochter 1603. † 16. April 1638.

Töchter.

1. Elisabeth, geb. 8. Nov. 1581. Gem. Christian, Graf von Waldeck 1603.	1. Juliana, geb. 8. Oct. 1587. † 5. Febr. 1615. Gem. Moriz, Landgraf von Hessen-Kassel 1601.	1. Anne Marie, geb. 3. März 1589. Gem. Johann Adolph, Graf von Duna 1611.	1. Anne, geb. 25. Febr. 1591. Gem. Johann, Herr von Biederode.	1. Magdalene, geb. 8. 23. Februar 1596. † unermählt 1632.	2. Louise Christine, geb. 18. Oct. 1608. Gem. Philipp Franz, Marschall de Camps 1637.	2. Sophie Margarethe, geb. 16. April 1610. † 1665. Gemahl: Johann Ernst, Graf von Sickingen-Heimburg-Strum.	2. Marie Juliane, geb. 11. Aug. 1612. Gem. Franz Heinrich, Herzog v. Sachsen-Lauenburg. † 1658.	2. Amalie, geb. 2. Sept. 1613. † 1669. Gem. 1. Graf Hermann Wrangel 1651. 2. Christian August, Bischof von Sulzbach 1659. † 1709.
---	--	---	--	---	---	---	---	---

Söhne.

1. Johann Ernst, geb. 21. Oct. 1583. † 1617 in Weinsberg.	1. Johann der Jüngere, Graf von Nassau-Siegen, geb. 29. Sept. 1585, ward Nihilist-Katholik. † den 27. Juli 1628. Gem. Eruchine, des Fürsten Cameracis von Hain Tochter 1618. † 1663.	1. Adolph, geb. 8. Nov. 1584. † im Krieg den 7. Nov. 1608.	1. Wilhelm, geb. 8. 12. Aug. 1592. † 18. Juli 1643. Gem. Christiane, des Grafen Georg von Erbach Tochter.	2. Johann Moriz, Fürst v. Nassau-Siegen, geb. 17. Juni 1601, war 1616 Heilich. Gouverneur in Brabant und 1632 Herrscher in Sauerburg. † 20. Dec. 1679.	2. Georg Friedrich, Fürst von Nassau, geb. 23. Febr. 1606. † 1674. Gem. Maria Theresia Eleonore, des Prinzen Emanuel von Portugal Tochter.	2. Wilhelm Otto, geb. 23. Juni 1607. † 14. Aug. 1641.	2. Heinrich, Graf v. Nassau, geb. 9. Aug. 1611. † 1632. Gem. Marie Elisabeth, des Grafen Johann Ernst v. Sickingen-Schum Tochter u. Erb 1616. † 27. Dec. 1707.	2. Christian, geb. den 16. Juli 1618. † 11. April 1641.	2. Johann Ernst, geb. 1619. † 1639.
---	--	--	---	--	--	---	--	---	-------------------------------------

Johann Franz Desideratus, Fürst von Nassau-Siegen, geb. 1629. † den 29. Dec. 1699. Gemahlinnen: 1. Johanna Claudia, des Grafen Johann Georg von Kalden Tochter 15. November 1651. † den 13. Nov. 1681. 2. Eleonore Sophie, des Markgrafen Hermann Hermann von Baden Tochter 1663. † 1668. 3. Isabella Clara Eugenia de la Cerre. † 10. Oct. 1714.	Eruchine, † 15. August 1668. Gemahl: Moriz Heinrich, Fürst v. Nassau-Siedamer 1626. † 1679.	Maria Marie, † 2. Oct. 1695. Gem. 1. Heinrich Ernst, Fürst von Hain. 2. Claudius Cameracis, sein Bruder. † 1679.	Maria. † 17. Juni 1638.	Maria Magdalene, † 1642. Gem. Philipp Dietrich, Graf von Waldeck 1635. † 1645.	Wilhelmine Christiane, † 21. Jan. 1700. Gem. Jostias, Graf von Waldeck.	Elisabeth Charlotte, † 6. Nov. 1694. Gem. Georg Friedrich, Fürst von Waldeck 1642.	Wilhelm Moriz, Fürst von Nassau, † 23. Jan. 1691. Gem. Eruchine Charlotte, des Fürsten Adolph von Nassau-Sauerburg Älteste Erbin, † 6. Jan. 1678.	Friedrich, † 1676.	Sophie Amalie, † den 25. Dec. 1688. Gemahl: Friedrich Maximilian, Herzog von Carlsbad 1678. † 1698.	Friedrich Wilhelm Adolph, Fürst von Nassau-Siegen, Reformirter Religion, geb. 20. Febr. 1680. † 12. Febr. 1729. Gem. 1. Elisabeth Juliane Franziska, des Landgrafen Friedrich von Homburg Tochter 6. Jan. 1702. † 12. Nov. 1707. 2. Amalie Louise, des Herzogs Friedrich Adolph von Carlsbad Tochter, vermählt 20. April 1708.	Karl Ludwig Heinrich, geb. 8. 17. März 1682. † 15. Oct. 1694.
---	---	--	-------------------------	--	---	--	---	--------------------	---	--	---

Töchter.

1. Marie Leopoldine, † 27. Juni 1675. Gem. Moriz Heinrich, Fürst von Nassau-Siedamer 1669.	1. Eruchine Eleonore, † 1678.	1. Clara Juliana, † 1701.	1. Hilbertine, † 1712.	2. Anne Louise Franck, Gemahl: N.N., Graf von Osnabrück. † 16. Aug. 1728.	3. Maria Veronika Franziska, † 27. Dec. 1724.	3. Johanne Baptiste, Gemahl: Franz de Souza Pacheco, aus Portugal, vermählt 26. April 1706. † 23. Sept. 1769.	1. Charlotte Friederike, geb. den 30. Nov. 1702. Gem. Leopold, Fürst v. Wahlen-Göden, vermählt 21. Juni 1725.	1. Sophie Marie, geb. den 23. Jan. 1704. † 25. August 1704.	1. Sibille Henriette, geb. 21. Sept. 1703. † den 5. Sept. 1712.	1. Friedrich Wilhelm, geboren 11. Nov. 1706, starb seinem Vater 1722. † 2. März 1751. Mit ihm erblich sein Amt. Gem. Sophie Hilbertine, des Grafen Colmar von Daun und Sickingen Tochter 23. Oct. 1728.
--	-------------------------------	---------------------------	------------------------	---	---	---	---	---	---	---

Söhne.

1. Wilhelm Hyacinth, Fürst von Nassau-Siegen, Nihilist-Katholik Religion, geb. 18. Febr. 1696, starb seinem Vater 1699. † 12. Febr. 1741. Mit ihm erblich seine Amt. Gem. 1. Marie Franziska, des Fürsten Hermann Eugen von Sickingen Tochter 9. April 1687. † 7. Juni 1691. 2. Marie Anne Josephe, des Grafen Ludwig August von Hebenstre Tochter, vermählt 5. Oct. 1698. † 1725. 3. Marie Anne Sophie, des Grafen Conrad Sigismund Anton von Sickingen Tochter 27. Juli 1710.	1. Hieronimus Anton Christian, Cameracis in 1692, † den 22. März 1734.	3. Franz Eugen, † 4. März 1735. Gem. Eruchine Leopoldine, des Grafen Philipp Carl von Heßeln-Sonderburg Tochter 1. Jan. 1694.	3. Emmanuel, † 9. Nov. 1735. Gem. Mademoiselle de Meille, des Marquis de Meilly in Frankreich Tochter, verm. 14. Mai 1711.	1. Sophie Elisabeth, geb. den 7. Nov. 1707. † 5. Oct. 1708.	2. Sophie Wilhelmine Adolphine, geb. den 28. Febr. 1709. † 17. Dec. 1710.	2. Carl Friedrich, geb. 2. März 1710. † 25. April 1711.	2. Charlotte Wilhelmine, geb. 25. April 1711.	2. Auguste Amalie, geb. 5. Sept. 1712.	1. Ludwig Ferdinand, geb. den 29. März 1714. † 26. Sept. 1715.	2. Caroline Amalie Adolphine, geb. 26. Nov. 1713.	2. Wilhelm Maria, geb. 1. Mai 1717.	2. Elisabeth Hedwig, geboren 19. April 1719. Gem. Friedrich, Graf von Saxe-Weissenfels 12. Juni 1742.
1. Franz Joseph Hyacinth, geb. 17. Jan. 1698. † 16. Oct. 1694.	1. Hyacinth Eugen, geb. 8. Oct. und † 1713.	2. Marie Anne Josephe, geb. 10. Oct. 1701. † den 26. Aug. 1723.										

Nassau-Hadamar, nach Voigtel.

Johann Ludwig, ein Sohn Johanns des Ältern zu Dillenburg, geb. 6. August 1598. Erhielt Hadamar 1604, trat zur Römisch-Katholischen Religion, und ward nach dem Weichbällchen Frieden in den Simmenthal erbeten. † 6. März 1632. Gem. Ursel, des Grafen Simon von der Höhe Tochter 1617. † 1632.

Johanne Elifabeth, geboren den 7. Jan. 1619. † d. 2. März 1617. Gem. Friedrich, Fürst von Anhalt-Zerbst 1643. † 1676.	Ludovike Ursel, geb. den 22. März 1620. † d. 31. Aug. 1651.	Sophie Magdalene, geb. d. 6. Febr. 1622. † 26. Juni 1655. Gem. Ludwig Heinrich, Graf von Hessen-Dillenburg. † 1662.	Johann Ludwig, geb. 29. Aug. 1623. † d. 22. Jan. 1624.	Simon Ludwig, geb. den 18. Dec. 1624. † 28. Febr. 1628.	Moriz Heinrich, Fürst von Nassau-Hadamar, geboren 1626. † 21. Jan. 1679. Gem. 1. Ernestine, des Grafen Johann des Jüngern von Nassau-Siegen Tochter 1650. † 15. Aug. 1668. 2. Marie Leopoldine, des Fürsten Johann Franz von Nassau-Siegen Tochter 15. Aug. 1669. † 7. Juni 1673. 3. Anne Louise, des Grafen Salentin Ernst von Manderscheid Tochter 24. Oct. 1675. † 1692.	Hermann Otto, geb. 11. Dec. 1627. Dechant zu Mainz † d. 26. Juli 1660.	Philipp Ludwig, geb. 21. Aug. 1628. † d. 3. April 1670.	Anna Katharine, geb. 27. April † 11. Juni 1656.	Johann Ernst, geb. 25. Oct. 1651. † 28. Sept. 1691.	Isidore Ferdinand, geb. 25. Dec. 1652. † d. 3. März 1674.	Franz Bernhard, geboren den 21. Oct. 1657. Dompropst zu Köln. † 15. Sept. 1695.	
Ernestine Ludovike, geboren 27. Febr. 1651. † d. 29. Mai 1691.	Johann Samuel, geb. 21. Jan. 1653. † 18. Febr. 1694.	Philipp Carl, geb. 15. März 1654. † 22. Juli 1695.	Franz Caspar, geb. den 29. Nov. 1657. † 24. Febr. 1699.	Maximilian August Adolf, geb. 19. Oct. 1661. † den 24. Mai 1664.	Claudia Franziska, geb. den 6. Jan. 1666. † d. 6. März 1680. Gem. Ferdinand August, Fürst von Lothringen 17. Juli 1677.	Joseph Franz Ignatius, geb. den 26. Sept. 1672. † den 19. Juli 1675.	Franz Alexander, Fürst von Nassau-Hadamar, Römisch-Katholischer Religion, geb. 27. Jan. 1671. † 27. Mai 1711. Mit ihm erloich sein Sohn, Gem. Elisabeth Katharine Felicitas, des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Nassau-Kassel-Kathenburg Tochter, geb. 1678, vermählt 18. Oct. 1698. † 1736.	Katharina, geb. den 8. April † 24. Juni 1675.	Damian Salomon Salentin, geb. 21. Juli † 18. Oct. 1676.	Wilhelm Bernhard Ludwig, geb. 21. Mai. † 1. Oct. 1677.	Hugo Ferdinand, geb. den 22. Mai 1678. † den 16. April 1679.	3. Albertine Jeannette Katharine, geb. 5. Juli 1679. † d. 11. Juli 1716. Gem. Ludwig Otto, Fürst von Salm 20. Juli 1706.
					Franziska Marianna Wilhelmine, geb. den 16. Sept. 1696. † den 19. Juni 1697.	Elisabeth Franziska Auguste, geb. 21. Sept. 1698. † im Kloster Offen 1748.	Hugo Wilhelm Ernst, geb. 18. April 1701. † 1707.		Charlotte Wilhelmine Amalie, geb. 21. Sept. 1704. † 1770. Gemahl: Johann Philipp Eugen, Graf von Saxe und Marquis von Meiningen den 28. Juni 1721. Wittwe 12. Sept. 1732.			

Nassau-Diez und Dranken, nach Johann Hübner und der Königin Mathilde von Dänemark.

Johann, zweiter Sohn des Grafen Wilhelm von Nassau auf der Drenth'schen Seite, erbte 1575 die Besitzungen seines Vaters. Sein ältester Bruder Wilhelm war Erbe der Nidderväldigen Güter seines Vaters Henrich Bringen von Dranken. Die Söhne des Grafen Johann theilten sich nach seinem Tode 1600, in seine Besitzungen. Johann blieb die Güter zu Siegen; Georg die zu Dillenburg; Ernst Kasimir die zu Diez; und Johann Ludwig die zu Schaner. Außer der Güter Diez sind die übrigen am Niederrhein und gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgefallen. Ernst Kasimir, Erbe der Nassau-Diezer Linie war auch Statthalter in Friesland. Sein ältester Bruder Wilhelm Ludwig, welcher ohne Erben starb, war es vorher gewesen; denn diese Provinz wollte einen eigenen Statthalter haben. Ernst Kasimir ward 1652 im Kriege erschossen bei Marnen. Er hinterließ zwei Söhne, Heinrich Kasimir und Wilhelm Friedrich. Der erste folgte dem Vater in seinen Besitzungen und in der Statthalterwürde. Er blieb auch im Kriege 1650 in Holland. Sein Bruder ward sein Erbe und Nachfolger. Dieser Wilhelm Friedrich und alle übrigen Söhne von Nassau auf der Drenth'schen Seite, wurden 1654 vom Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstentum erhoben. Die genealogischen Nachrichten Wilhelm Friedrich und seine Nachkommen beiseite, folgen.

Wilhelm Friedrich, geb. 7. Aug. 1613, jüngerer Sohn des Grafen Ernst Kasimir, succedirte seinem Bruder Heinrich Kasimir 1650, auch als Statthalter von Friesland; Reichsfürst 1654, † 13. Oct. 1681. Gem. Sibertine Agnes, des Prinzen von Dranken, Heinrich Friedrichs Tochter, geb. 6. April 1634, verm. 2. Mai 1652, † 26. Mai 1697.

Amalie, geb. 1631, † 10. Febr. 1693, verm. 26. Nov. 1690 mit Johann Wilhelm, Herz. von Coburg-Gotha, † 4. Jan. 1729. Heinrich Kasimir, geb. 17. Jan. 1637, succedirte 1691 unter Vormundschaft bis zu erreichter Volljährigkeit; Statthalter in Friesland, † 25. März 1699. Gem. Henriette Amalie, des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen-Weissenfels Tochter, geb. 16. Aug. 1666, verm. 26. Nov. 1683, † 19. Aug. 1726.

Henriette Ab-berline, geb. 25. Juli 1686, † 23. Jan. 1751. Johann Wilhelm Friso, geb. 1. Aug. 1687, succedirte 1696 unter Vormundschaft bis zu erreichter Volljährigkeit; Statthalter in Friesland, nannte sich Prinz von Dranken nach dem 1702 eingetretenen Tode Wilhelms III., dem Wilhelms III. bestimmt worden war. † 14. Juli 1711 bei Mardot, wo er ertrank. Gem. Marie Louise, des Landgrafen Karl von Hessen-Cassel Tochter, geb. 7. Febr. 1688, verm. 26. April 1709, † 5. April 1743. Marie Amalie, geb. 28. Jan. 1689, † 27. Jan. 1771. Sophie Hedwig, geb. 5. März 1690, † 1. März 1734, verm. 27. Mai 1708 mit Karl Leopold, Herz. von Welfenburg-Deverin, geb. 1710, † 28. Nov. 1787. Stabellie Charlotte, geb. 23. Jan. 1693, † 18. Sept. 1757, verm. 15. Mai 1725 mit Christian, Fürst von Nassau-Dillenburg; Wittwe † 28. Aug. 1739. Johann Agnes, geb. 15. Dec. 1693, † 10. März 1763. Louise Leopoldine, geb. 12. Jan. 1695, † 20. Jan. 1736. Henriette Casimire, geb. 16. Juli 1694, † 18. Dec. 1738.

Anna Charlotte Amalie Louise, geb. 13. Oct. 1710, † 17. Sept. 1777, verm. 2. Juli 1727 mit Friedrich, Erbtzog von Baden-Durlach; Wittwe 26. März 1750. Wilhelm IV., geb. 1. Sept. 1711, Dr. von Dranken und Fürst von Nassau-Diez, vereinigte alle Theile seines (des Drenth'schen) Stammes durch Erbchaft; Statthalter von Friesland, wurde 1745 Statthalter der sieben vereinigten Provinzen, welche Würde ihm erblich übertrauen und auch auf seine weibliche Nachkommenschaft in Ermangelung der männlichen, fallen sollte, † 22. Oct. 1751. Gem. Anna, des Königs Georg II. von Großbritannien Tochter, geb. 2. Nov. 1709, verm. 21. März 1731, † 13. Jan. 1759.

Caroline, geb. 24. Febr. 1715, † 6. Mai 1787, verm. 5. März 1769 mit Karl, Fürst von Nassau-Weilburg, † 28. Nov. 1788. Anne Marie, geb. 15. Nov. 1716, † 29. Dec. 1746. Wilhelm V., geb. 8. März 1718, succedirte 22. Oct. 1751 als Fürst von Dranken und Nassau, unter Vormundschaft seiner Mutter, bis zu ihrem am 15. Jan. 1759 eingetretenen Tode; nachmals, bis zu erreichter Volljährigkeit unter Vormundschaft des Herzogs Ludwig von Braunschweig. Holländischer General-Feldmarschall; lebte nachher, in den vereinigten Provinzen ausgetriebener Revolution, mit seiner Gemahlin in England, vom Anfang des Jahres 1793 bis 1801, brach sich von da nach seinen deutschen Besitzungen; entließ 1805 in einem Tractate mit Frankreich, der Schutzherrschaft, die er nach seinem Vater erhalten hatte. Er bekam zur Entschädigung des verfallenen Reichthums Jülich und andere Ländertheile, welches er aber alles seinem Sohne überließ; † 9. April 1806 zu Braunschweig. Gem. Friederike Sophie Wilhelmine, des Prinzen August Wilhelm von Preußen Tochter, geb. 7. Aug. 1751, verm. 4. Oct. 1767, hielt sich mit ihrer Tochter, nach der französischen Besetzung von Braunschweig, in Schwelm und nachher in Berlin auf, bis per Durchsicht der ganzen Familie nach Holland 1815, † 4. Juni 1839.

Friederike Louise Wilhelmine, geb. 18. Nov. 1770, † 15. Oct. 1819, verm. 1790 mit Karl Georg August, Erbtzog von Braunschweig; Wittwe 20. Sept. 1806. Wilhelm Friedrich, geb. 24. Aug. 1772, lebte größtentheils in den Preussischen Staaten mit seiner Gemahlin und Kindern, während der Entfernung aus seinem Vaterlande, Regierender Fürst von Jülich und Carnet, durch die Abtretung seines Vaters; succedirte diesem 1806 in dessen deutschen Besitzungen; welche durch den Frieden zu Ulm alle seine Länder, sind darauf über England und kam im Nov. 1815 nach Holland mit der ganzen Familie zurück, wo er als souveräner Fürst der vereinigten Niederlande anerkannt wurde; erhielt 1815 durch den damaligen General zu Wien die vormaligen Oesterreichischen Niederlande, das Herzogthum Luxemburg und das Fürstenthum Lüttich. Inseits erhielt er die Reichsgräber, und hinterließ dem Namen Wilhelm I. König der Niederlande; überließ an Napoleon die sämtlichen deutschen Provinzen, welche zum Theil nachher durch Louis an andere Fürsten gekommen sind. Gem. Friederike Wilhelmine Louise, des Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen Tochter, geb. 18. Nov. 1778, verm. 1. Oct. 1794. Friederich Wilhelm Georg, geb. 15. Febr. 1771, Oesterreichischer General-Feldmarschall, † zu Padua 6. Jan. 1799.

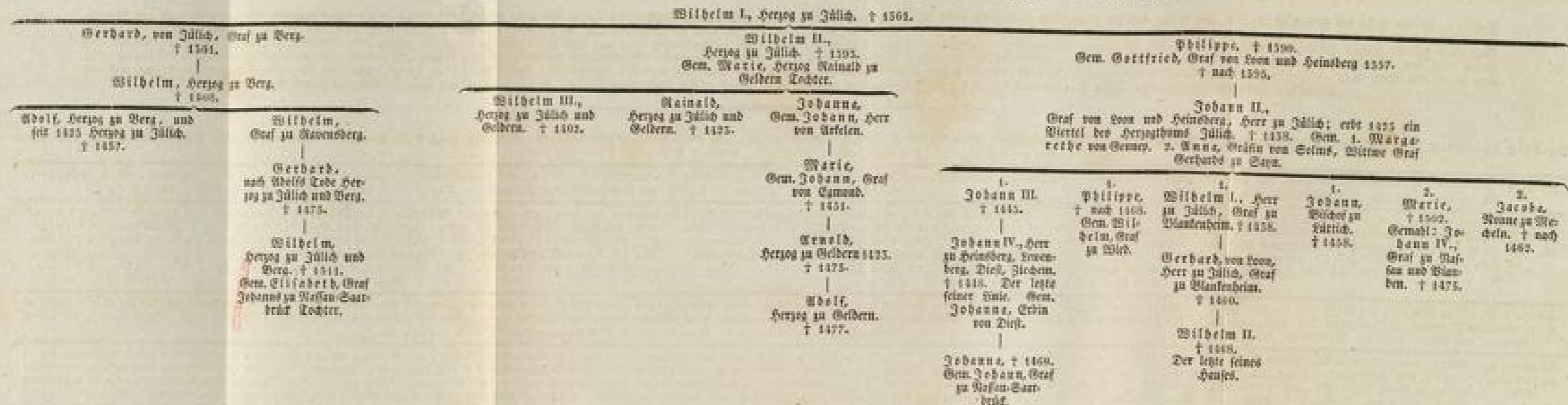
Wilhelm Friedrich Georg Ludwig, führt den Titel Prinz von Dranken, geb. 6. Dec. 1793. Gem. Anne Pauline, des Kaisers Paul von Russland Tochter, geb. 18. Jan. 1795, verm. 21. Febr. 1814. Wilhelm Friedrich Karl, geb. 28. Febr. 1797. Wilhelmine Friederike Louise Pauline Charlotte, geb. 1. März 1800, † 20. Dec. 1806. Wilhelmine Friederike Louise Mariane, geb. 9. Mai 1816.

Wilhelm Alexander Paul Friedrich Ludwig, geb. 19. Febr. 1817. Wilhelm Alexander Friedrich Konstantin Nicolaus Michael, geb. 2. Aug. 1818. Wilhelm Heinrich Friedrich, geb. 12. Jun. 1820. Wilhelm Alexander Ernst Friedrich Kasimir, geb. 21. Mai und † 22. Oct. 1823.

\*) Das Fürstenthum Dranke oder Dranken erhielt der König von Preußen Friedrich I. Sohn der Kaiserin Catharine Wilhelms II. und Kaiser Wilhelms III. Inseits Hohenhausen führten der König von Preußen und der Prinz von Dranken hielten auch. Das Fürstenthum Dranken wurde im August 1713 an Frankreich übergeben. Die Besetzung Wilhelms III. in den Niederlanden führte zu dem Prinzen von Dranken Johann Wilhelm Friso.



Verwandtschaftstafel zur Erläuterung der Loon-Heinsberg'schen Erbfolge.



† 1390.  
n Loon und Heinsberg 1357.  
1395.

in II.,  
Herr zu Jülich; erbt 1423 ein  
† 1458. Gem. 1. Marga-  
Gräfin von Solms, Wittve Graf  
zu Sayn.

	1.	2.	2.
I., Herr	Johann,	Marie,	Jacoba,
Graf zu	Bischof zu	† 1502.	Nonne zu Me-
† 1458.	Jülich.	Gemahl: Jo-	heln. † nach
	† 1458.	hann IV.,	1462.
von Loon,		Graf zu Nas-	
ich, Graf		sau und Biau-	
nheim.		den. † 1475.	
0.			

m II.  
8.  
seines  
es.

